

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stralsund.

1862.

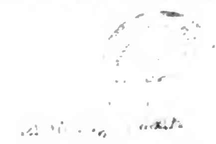
Fünfundvierzigster Jahrgang.



Stralsund,

gedruckt in der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei.





Alphabetisches Register

zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Stralsund vom Jahre 1862.

(Die Ziffern am Ende jedes Artikels bezeichnen die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

H.

J.

K.

L.

M.

N.

P.

R.

S.

T.

V.

W.

Z.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 1. Stralsund, den 2. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. December v. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5467. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge; unter

„ 5468. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen; unter

„ 5469. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. December 1861; unter

„ 5470. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7. December 1861, und unter

„ 5471. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. December 1861.

Das am 31. December v. J. ausgegebene 42ste und 43ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5472. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. December 1861; unter

„ 5473. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilderberghütte; unter

„ 5474. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Vlotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim; unter

„ 5475. das Statut des Dührnfurther Deichverbandes. Vom 4. December 1861; unter

„ 5476. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861; und unter

„ 5477. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 1.) Kirchliche Schenkung.

Es gereicht uns zur Freude, hierdurch zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß der Kirche zu Nanzin

von einer Familie dieser Gemeinde nicht allein eine neue Orgel sowie 3 Paar weiße Wachslichter zum Gebrauch an Sonn- und Feiertagen geschenkt worden sind, sondern dieselbe auch mit einem neuen massiven, mit Schiefer gedeckten und auf der Spitze mit einem vergoldeten Kreuze geschmückten Thurme versehen worden ist.

Stralsund, den 17. December 1861. Königliche Regierung.

Betrifft die Vorschrift, daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Begründung eines eigenen Hausstandes der Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

(№ 2.) In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 19. April 1824 und 4. September 1831 in Verbindung mit den §§. 56. № 2, 107 № 2 und 174 Anmerkung der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

1) daß Militairpflichtige durch Verheirathung oder Gründung eines eigenen Hausstandes von Erfüllung ihrer Militairdienstpflicht weder entbunden werden können, noch überhaupt aus solchen selbstgeschaffenen Verhältnissen eine Berücksichtigung hergeleitet werden darf, da es jedes Militairpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren, und daß diejenigen Militairpflichtigen, welche sich dennoch vor Ableistung ihrer Militairpflicht verheirathen, weder für ihre Ehefrau, noch für ihre mit derselben gezeugten Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militairfonds zu rechnen haben,
2) daß die Geistlichen verbunden sind, Militairpflichtige, welche sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Stralsund, den 3. December 1861. Königliche Regierung.

(№ 3.) Der französische Consul Dervier in Stettin hat den Kaufmann Wilhelm Struck hieselbst zum Kaiserlich französischen Consular-Agenten ernannt und der Letztere ist in dieser Eigenschaft anerkannt worden.

Stralsund, den 24. December 1861. Königliche Regierung.

(№ 4.) Das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem geheimen Obertribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt" empfehlen wir auf höhere Veranlassung den Herren Geistlichen, insbesondere für deren Lese-Vereine wegen seiner Tendenz und deren Ausführung.

Stralsund, den 27. December 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 5.) Unter den Schafen zu Jarkvitz sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung bereits erfolgt. Bergen, den 27. December 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 6.) Die Pocken unter den Schafen zu Weitenhagen sind am 9. December cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 20. Januar fut. a. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 27. December 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 7.) Landbeschälung im Jahre 1862.

№	Name der Beschäl.-Station.	Im Kreise.
1.	Möckow	Greifswald.
2.	Bergen	Rügen.
3.	Samtens	Rügen.
4.	Patzchow	Rügen.
5.	Carnin	Franzburg.
6.	Franzburg	Franzburg.
7.	Grimmen	Grimmen.

Im Regierungs-Bezirk Stralsund sollen auf den nebenstehend genannten Stationen im Frühjahr 1862 Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche schon am 1. Februar k. Js. den Marsch dahin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen.

Hinsichts der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten statt finden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilh.-Gestüt, den 28. December 1861. Die Königl. Gestüt-Direction.

(№ 8.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1862 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist, und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren wird.

Zu Depositarien sind ernannt:
der Kreisgerichtsrath Wörishoffer,
der Kreisgerichtssecretair Ruskow,
der Rendant Müller.

Greifswald, den 20. November 1861. Königliches Kreisgericht.

(№ 9.) Der Militairpflichtige, Knecht Carl Christian Martin Drews, geboren am 1. November 1840 zu Barkow, Kreis Grimmen, und zuletzt in Grischow, desselben Kreises, aufhältlich, welcher beim diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft in Grimmen am 27. Juli d. Js. für das Königl. 5. Pommersche Infanterie-Regiment № 42. als Ersatz-Rekrut ausgehoben ist und durch die ihm behändigte Ordre angewiesen war, sich am 3. November d. Js., Morgens 8 Uhr, beim Landwehr-Zeughause in Stralsund Behufs Einstellung beim genannten Regimente zu gestellen, diesem Befehle jedoch bisher nicht nachgekommen ist, wird hiermit aufgefordert, sich des Baldigsten und spätestens am 18ten April 1862 im Büreau des Landwehr-Bataillons zu Stralsund einzufinden, und dabei bemerkt, daß wenn die Rückkehr spätestens am letztgedachten Tage erfolgt, nach der Allerhöchsten Amnestie-Ordre vom 18. October d. Js. die wegen des gegen ihn vorliegenden Vergehens der ersten Desertion im Frieden verwirkte Strafe vollständig erlassen ist. Erfolgt die Rückkehr des rc. Drews bis zum bezeichneten Tage nicht, so wird derselbe für einen Deserteur erklärt und nach der Strenge der Militairgesetze gegen ihn verfahren werden.

Stralsund, den 13. December 1861.

Das Commando des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 10.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des Guts-Inspectors Eichstaedt zu Tribbevitz ist der Rittergutsbesitzer Stahncke zu Lebbin zum Armenpfleger für das Kirchspiel Neuenkirchen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schiffsbaumeister Wittenberg zu Greifswald ist zum Schiedsmann für den Mühlenthorschen Stadtbezirk daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Consistorialrath, Professor und Pastor Dr. Vogt in Greifswald ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der dortigen Stadtsynode ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 11.) Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 18. December 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 12.) Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzyeer Fabrik bei Posen ist unter dem 24. December 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 13.) Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. December 1861 ein Patent
auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 14.) Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. December 1861 ein Einführungs-Patent
auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Corsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 1.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 1. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 1. Stralsund, den 2. Januar 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Concurs-Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Müllermeisters Günther und seiner Ehefrau geb. Tarnow, zu Wieck a. D. der förmliche Concurs erkannt worden, werden alle die, welche an deren gesammtes Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben in einem der

auf den 19ten December cr., Vormittags 9 Uhr, zu Wieck a. D., und auf den 4ten und 18ten Januar k. Js., Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle,

anberaumten Termine anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu begründen bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten zu Wieck a. D. anstehenden Termine soll zugleich über die definitive Wahl eines Massencurators und die mit der Activ-Masse zu ergreifenden Maßregeln verhandelt werden. Die in demselben nicht erscheinenden Gläubiger sind an die Beschlüsse der erschienenen Mehrheit gebunden. Wer an die Gemeinschuldner noch Geld zu zahlen oder Sachen abzuliefern hat, wird bei Strafe nochmaliger Leistung angewiesen, die Zahlung oder Ablieferung nicht an den Gemeinschuldner, sondern nach vorgängiger Anbietung an das unterzeichnete Gericht zu leisten. Auswärtige Gläubiger haben Bevollmächtigte, wozu ihnen die Rechts-Anwälte Fabricius, Scheven, Schütz, Schwing, Voß und Justiz-Rath Wagener hier vorgeschlagen werden, zu bestellen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht werden zugezogen werden.

Stralsund, den 5. December 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürgers und Maurergesellen Wilhelm Bringe werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Victualienhändler Johann Carl Friedrich Schulz verkaufte, hieselbst in der Ribnitzer Haide sub Litt. C. № 136a. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten Januar, 8ten Februar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 20. December 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Lazarus M. Israel werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Fischer Jacob Krohn verkaufte, hierselbst in der Frankenvorstadt sub № 109. belegene Grundstück, nebst allem Zubehör an Gebäuden, Gärten, Land, Bäumen und Sträuchern, dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten Januar, 8ten Februar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. December 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters F. Radke werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schuhmachermeister Carl Schmalfeldt genannt Zillmann verkaufte, hierselbst in der Langenstraße sub Litt. B. № 185. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 2. Stralsund, den 9. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 15.) Von den nach §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 334.) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1857 ausgegebenen Kassen-Anweisungen zu 1 Rthlr vom 15. December 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. J. geschehen, und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folien-Zahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5. des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336.) und §. 5. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 335.) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiten-Einfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in so weit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 Rthlr vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 zusammen genommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 Rthlr gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 Rthlr ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 16.) **Bekanntmachung,**
betreffend die fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. Nr. 626 bis 630. 3106 bis 3110. 5432 bis 5436. 5507 bis 5511. 5902 bis 5906. . . . . 25 Stück à 1000 Rthlr = 25000 Rthlr
„ B. Nr. 1969 bis 1978. 2119 bis 2128. 3343 bis 3352. 9211 bis 9220 . . . . 40 „ à 500 Rthlr = 20000 Rthlr
„ C. Nr. 480 bis 504. 9848 bis 9872. 14694 bis 14718. . . . . 75 „ à 200 Rthlr = 15000 Rthlr
„ D. Nr. 4101 bis 4150. 11819 bis 11821. . . . . 53 „ à 100 Rthlr = 5300 Rthlr
zusammen 193 Stück über . . . . 65300 Rthlr

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. № 6. bis 8. und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2ten k. M. ab, bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. № 5. bis 8. und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. № 5. davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2ten und 3ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich

in der 2ten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Rthlr Nr. 1953 bis 1955;

in der 3ten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Rthlr Nr. 912. 3381 bis 3384. 4278. 6946. 6947.
„ B. à 500 Rthlr Nr. 424. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4166 bis 4169. 4171 bis 4175. 7686 bis 7695.
„ C. à 200 Rthlr Nr. 5883. 5885 bis 5887. 5892 bis 5899. 5900 bis 5903. 8199. 8200. 8201. 8205. 8206. 8208. 8210. 8217 bis 8222.
„ D. à 100 Rthlr Nr. 202. 203. 205. 207. 217. 225. 226. 239 bis 250. 3601. 3602. 3604. 3607. 3612. 3613. 3615. 3617 bis 3619. 3622. 3623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. December 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 17.) Die nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf die in № 42. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21sten v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße № 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße № 55.) am 12ten und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862. Der Minister des Innern.
№ 815. I. V. J. gez. Graf von Schwerin.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 6. Januar 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 18.) Unter Hinweisung auf die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28sten v. M., die fünfte Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den in jener Bekanntmachung verzeichneten Nummern bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Eagard und bei den Magisträten der Städte Verzeichnisse ausgelegt sind und daß solche bei diesen Behörden zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Juli 1852 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben

werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 3. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 19.) Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Pommern hat auf Ansuchen des Curatoriums der Pommerschen Provinzial Blinden-Anstalt zu Stettin, zur Förderung des wohlthätigen Zweckes dieser Anstalt, welche die Aufnahme, Erziehung und Ausbildung aller in der Provinz Pommern erblindeten Kinder sich zur Pflicht macht, auch für dies Jahr eine Haus-Collecte bewilligt.

Wir veranlassen daher die Herrn Landräthe, sowie sämmtliche Magisträte unseres Bezirks, die akademische Amtshauptmannschaft zu Greifswald und das fürstliche Polizei-Amt zu Putbus, diese Collecte in gewöhnlicher Weise zu veranstalten, und deren Ertrag bis zum 15. April d. J. an unsere Hauptkasse einzusenden.

Stralsund, den 2. Januar 1862. Königliche Regierung.

Betr. die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staats-Kassen.

(№ 20.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Februar 1858 (Ges.-Sammlung pro 1858 Seite 42. № 4839.), betreffend die Umwechselung der inländischen Scheidemünze gegen Kurant bei den Staatskassen, für den hiesigen Regierungsbezirk die Regierungs-Hauptkasse hieselbst und die Königlichen Kreis-Kassen zu Bergen, Franzburg, Greifswald und Grimmen als Umwechselungs-Kassen bestimmt worden sind.

Bei diesen Kassen können die inländischen Scheidemünzen aller Art nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jeder Zeit gegen grobe Silbermünze — Kurant — umgewechselt werden.

Der Umtausch der Scheidemünze ist nach neuerer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers bis auf Weiteres schon dann zulässig, wenn die zur Umwechselung angebotene Summe bei der Silberscheidemünze den Betrag von Fünf Thalern und bei der Kupferscheidemünze den Betrag von Zwei Thalern erreicht.

Stralsund, den 3. Januar 1862. Königliche Regierung.

Betrifft die Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger.

(№ 21.) Nach einer uns zugegangenen Mittheilung des Herrn Präsidenten des Kuratoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger haben die Einnahmen dieser Stiftung im Jahre 1860 96,935 Rthl 19 Sgr 9 Pf betragen, davon sind 26,909 Rthl 16 Sgr 1 Pf an lebenslänglichen fortdauernden Unterstützungen zu 1, 2 und 3 Rthl monatlich, — 45,811 Rthl 28 Sgr 8 Pf an einmaligen Unterstützungen und 3,088 Rthl 24 Sgr 9 Pf für verabreichte Naturalien, Beköstigungen rc. zusammen also 75,810 Rthl 9 Sgr 6 Pf zu Unterstützungszwecken verwendet worden und hat der am Schlusse des Jahres 1860 verbliebene Kassen- und Vermögens-Bestand 190,323 Rthl 27 Sgr betragen.

Indem wir diesen Jahresbericht zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich allen Bewohnern unseres Verwaltungsbezirks dringend die möglichste Förderung der Zwecke dieser wohlthätigen Stiftung.

Stralsund, den 3. Januar 1862. Königliche Regierung.

Betrifft den einjährigen freiwilligen Militairdienst.

(№ 22.) In Betreff des einjährigen freiwilligen Militairdienstes werden folgende Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 wiederholt in Erinnerung gebracht.

Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die Berechtigung bei derjenigen Departements-Prüfungs-Commission, in deren Bezirk er nach §. 21. der gedachten Ersatz-Instruction gestellungspflichtig ist, nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein.

Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. October des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.

Wer einen dieser Termine ungenutzt vorübergehen läßt, verliert die Berechtigung als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen.

Stralsund, den 4. Januar 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 23.) Unter den Schafen zu Jarkvitz sind die Pocken ausgebrochen und ist die Impfung bereits erfolgt. Bergen, den 27. December 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 24.) Den resp. Pferdezüchtern im Kreise theile ich hierdurch mit, daß die Königlichen Landbeschäler im nächsten Jahre schon am 1. Februar von dem Gestüt werden abgeschickt werden, um früher benutzt werden zu können, was von vielen Seiten gewünscht worden war.

Bergen, den 30. December 1861. Der Landrath von Platen.

(№ 25.) Die Pocken unter den Schafen zu Weitenhagen sind am 9. December cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 20. Januar fut. a. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 27. December 1861. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 26.) Die Pocken unter den Schafen zu Müggenhall, Gersdin und Crummenhagen sind am 2. Januar cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 13. Februar cr. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt. Franzburg, den 3. Januar 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 27.) Unter den Kühen zu Grün-Cordshagen ist die Maulseuche ausgebrochen, und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 4. Januar 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 28.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Helmuth Adolf Geerds ist von Greifswald nach Zehlendorf, und der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Friedrich Theodor Reich von Greifswald nach Jarmen verzogen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Carl Friedrich Theodor Schmidt hat sich in Greifswald niedergelassen

Der Kreissecretair Raabe zu Grimmen ist auf sein Ansuchen von der Verwaltung der dortigen Polizei-Anwaltschaft vom heutigen Tage ab entbunden und der Bürgermeister Brümmer daselbst mit der Wahrnehmung derselben beauftragt worden.

Es sind zu Commissarien der Neu-Vorpommerschen Brandversicherungs-Gesellschaft:

1) für den Jasmunder District, an Stelle des verzogenen Pächters Dieckmann der Gutspächter Tiburtius zu Mönkendorf und
2) für die Kirchspiele Vilmnitz, Zirkow, Lanken, Middelhagen und Gr. Zicker auf Mönchgut an Stelle des verstorbenen Pächters Friedrichs der Gutspächter Saß zu Streu,

gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des von Rappenhagen verzogenen Pächters Schurich ist der Gutspächter Löhding zu Neuendorf als 2ter Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Kemnitz gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Küster und Lehrer Heinrich Christian Peter Uhrlandt zu Middelhagen ist nunmehr als solcher vocirt und definitiv in sein Amt eingeführt worden.

Für die Ortschaft akad. Hinrichshagen im Kreise Greifswald, ist in Stelle des Schulzen Johann Lange, welcher das seit länger denn funfzig Jahren bekleidete Amt des Ortsschulzen niedergelegt hat, der Hofpächter Carl Friedrich Lange daselbst zum Schulzen erwählt und bestätigt worden.

Durch den am 4ten d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Parlitz ist die Pfarrstelle in Langenberg, Landsynode Stettin, Privatpatronats, erledigt worden.

Befördert und versetzt sind:

Der Steuer-Aufseher Siebenhaar zum Büreau-Assistenten bei der Königl. Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin, der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Raatz zu Wolgast zum Ober-Grenz-Controleur in Glewitz, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, und der Steuer-Aufseher Nicolai zu Stettin zum Haupt-Zoll-Amts-Assistenten in Wolgast,

der Ober-Grenz-Controleur Kypke-Burchardi im Haupt-Amts-Bezirke Tribsees in gleicher Eigenschaft von Glewitz nach Damgarten und

der Grenz-Aufseher Greffin in gleicher Eigenschaft aus dem Haupt-Amts-Bezirke Anclam in den von Tribsees.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 2.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 3. Stralsund, den 16. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 13. Januar d. J. ausgegebene 1ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5478. das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositen-Kasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861, und unter

" 5479. die Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 29.) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das nachstehende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Reglement
für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterworfen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst;
b) Stationen mit vollem Tagesdienst;
c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind:

1) vom 1. April bis Ende September
von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;

2) vom 1. October bis Ende März
von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags

und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen:

von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Orte keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant“ oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen.

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8. u. 9.) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5.), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13.) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Kr. Oesterreichisch,
42 Kr. süddeutsch,
70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und so fort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für																			
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten										Zuschlag für jede folgenden 10 Worte									
nach Zonen.	nach Meilen.			Österreich.		Süddeutsch.		Niederländ.						Österreich.		Süddeutsch.		Niederländ.			
		Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Cent.	Frs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	21	—	35	—	75
II.	über 10 — 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50
III.	„ 25 — 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	3	1	5	2	25
IV.	„ 45 — 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—
V.	„ 70 — 100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	45	1	75	3	75
VI.	„ 100 — 135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50
VII.	„ 135 — 175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	27	2	45	5	25
VIII.	„ 175 — 220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—
IX.	„ 220 — 270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	9	3	15	6	75
X.	„ 270 — 325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1sten Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 13. Bei Ermittelung der Wortzahl einer Depesche Behufs der Tarifirung werden folgende Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

   Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Silben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

   Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden —, so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte taxirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Worttext der Depesche gehörige Interpunctionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; bagegen werden die Zeichen für das

Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu taxirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit taxirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebührung-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cents Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenen Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von

welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Kr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Kr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Kr. Oesterreichisch,
21 Kr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behandelt und tarirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort .... bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10 Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Kr. Oesterreich. = 21 Kr. süddeutsch = 35 Cents Niederländ. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station ausgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privat-Depeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienst-Depeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von
6 Sgr., oder von
30 Kr. Oesterreichisch, oder von
21 Kr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch
erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphenstation niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Hauswirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depeschen einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung von Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

(№ 30.) Bekanntmachung
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835
und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 31.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der neuen Chaussee-Baukasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neu-Vorpommern für Rechnung des Landes negocirt sind, ist auf Grund des mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. Januar 1858 bestätigten Beschlusses des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtags vom 2. December 1857 für das laufende Jahr die Summe von 20,467 Rthl. 15 Sgr. erforderlich.

Hierzu treten noch die Erhebungskosten und zur Deckung etwaiger Ausfälle pro 1862, nach Abzug der pro 1861 mehr aufgekommenen Beiträge . . . . 439 Rthl. 19 Sgr. 3 Pf.
so daß überhaupt . . . . 20,907 Rthl. 4 Sgr. 3 Pf.
aufzubringen sind.

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt in der Art, daß

a) fünf Achttheile nach den Kriegssteuer-Theilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel, und

b) drei Achttheile durch einen gleichmäßigen Aufschlag, sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Stralsunder Regierungsbezirks, mithin einschließlich der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte — woselbst jenen Contribuenten jedoch die Bonification wegen der Mahl- und Schlachtsteuer abzurechnen ist — aufgebracht werden. Dabei werden außerdem die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hinsichtlich ihrer, keine Einkommensteuer zahlenden, wohl aber für die Stufen 7 bis 12 incl. der Klassensteuer zahlungspflichtigen Einwohner in der Art herangezogen, daß der Betrag der in jenen Orten erhobenen Mahl- und Schlachtsteuer nach demselben Verhältnisse mit dem Aufschlage belastet wird, wie sich der Betrag der mit dem Aufschlage belasteten Klassensteuer zu dem Betrage der ganzen im Stralsunder Regierungsbezirk aufkommenden Klassensteuer herausstellt.

Demgemäß wird hierdurch

I. eine Auflage von 1 Rthlr 12 Sgr 6 Pf buchstäblich: Einem Thaler zwölf Silbergroschen sechs Pfennigen von jedem Kriegssteuer-Theile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 2 Sgr 2 Pf buchstäblich: Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen; sowie

III. auf die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Stralsund und den Anclamer Peendamm ein gleicher Aufschlag von 2 Sgr 2 Pf buchstäblich: Zwei Silbergroschen zwei Pfennigen pro Thaler des dem Aufschlage unterliegenden Theils der Mahl- und Schlachtsteuer

mit der Maaßgabe angeordnet,

daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar c., die andere Hälfte aber bis zum 1. Juni c. an den Neu-Vorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Von dem Aufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steueraufschlägen nicht heranzuziehen.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen.

Die Magistrāte der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen.

Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, so wie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung ihnen, wie den Magistrāten der klassensteuerpflichtigen Städte bekannt machen wird, aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 10. Januar 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 32.) Zur Bestreitung der Ausgaben, welche im Jahre 1862 aus der Neuvorpommerschen Landarmen-Kasse zu leisten sind, ist nach dem, von dem Communal-Landtage unterm 25. November pr. aufgestellten Etat, die Summe von „11,500 Rthlr"

„Eilftausend Fünfhundert Thaler"

erforderlich.

Behufs der Aufbringung dieser Summe wird hierdurch in Folge Antrages des Communal-Landtages von Neu-Vorpommern, und auf Grund des höheren Orts bestätigten Beschlusses vom 21 November 1853 ein Aufschlag von 2 Sgr buchstäblich

„Zwei Silbergroschen"

pro Thaler des diesjährigen Einkommensteuer- und Klassensteuer-Ansatzes der Bewohner des platten Landes, einschließlich der Vorstädte von Stralsund, angeordnet.

Prediger, Schullehrer und Hebammen sind von dieser Auflage frei. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen.

Der Termin zur Einzahlung des Aufschlages an die Orts-Erheber, sowie zur Abführung desselben an den Neuvorpommerschen Landkasten, wird auf den Monat Februar c. festgesetzt.

Die Magistrāte der klassensteuerpflichtigen Städte, sowie der Ortsvorstand von Anclamer Peendamm werden wegen Aufbringung der auf sie nach Maaßgabe der Seelenzahl repartirten Beiträge Seitens der Königlichen Regierung in Stralsund besondere Anweisung erhalten. Die gedachten Magistrāte haben die Beiträge ebenfalls durch einen Aufschlag auf die klassificirte Einkommensteuer und auf die Klassensteuer, der

genannte Ortsvorstand aber hat die Beiträge nach der zur Aufbringung von Communal-Bedürfnissen in Peendamm stattfindenden Besteuerungsweise einzuziehen.

Dem Magistrate in Stralsund bleibt überlassen, den auf diese Stadt nach Maaßgabe der Bevölkerung treffenden Beitrag, welcher demselben durch die Königliche Regierung bekannt gemacht werden wird, aus dem Communalzuschlage der Mahl- und Schlachtsteuer zu entnehmen.

Wegen Einziehung und Abführung der Beiträge des platten Landes werden die weiteren Anordnungen ebenfalls durch die Königliche Regierung ergehen.

Stettin, den 10. Januar 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 33.) Zur Verzinsung und Amortisation der Anleihen bei der alten Chaussee-Bau-Kasse, welche Behufs der Chausseebauten in Neuvorpommern für Rechnung dieses Landestheils negociirt sind, ist für das Jahr 1862 wiederum die Summe von . . . . 34,397 Rthlr 7 Sgr 6 Pf erforderlich.

Hierzu treten:

1) die Ausfälle an Soll-Einnahme des Steuer-Aufschlags pro 1861 mit . . . . 67 Rthlr 5 Sgr 9 Pf
2) die Erhebungskosten pro 1862, sowie zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . 926 Rthlr 27 Sgr

994 Rthlr 2 Sgr 9 Pf

Es sind daher überhaupt aufzubringen . . . . 35,391 Rthlr 10 Sgr 3 Pf

Zur Deckung dieses Bedarfs wird hierdurch in Folge Antrages der Neuvorpommerschen Communalstände vom 25. November pr. und auf Grund des Beschlusses vom 1. December 1851

I. eine Anlage von 2 Rthlr 11 Sgr 6 Pf buchstäblich
„Zwei Thalern Eilf Silbergroschen Sechs Pfennigen"
von jedem Kriegssteuertheile, und

II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und Ortschaften ein Aufschlag von 4 Sgr 6 buchstäblich
„Vier Silbergroschen Sechs Pfennigen"
pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur dritten Hauptklasse der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen, sowie

III. die vorschriftsmäßige Besteuerung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund und des Anclamer Peendammes nach der Seelenzahl angeordnet,

und zwar dergestalt,
daß die erste Hälfte der aufzubringenden Beiträge längstens bis zum 1. Februar c., zur anderen Hälfte aber bis zum 1. Juni c. an den Neuvorpommerschen Landkasten abgeführt werde.

Den Steuer-Aufschlag ad II. haben nach dem Beschlusse des Neuvorpommerschen Communallandtages vom 21. November 1853 auch diejenigen Grundbesitzer des platten Landes zu entrichten, welche in der Stadt Stralsund, oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnen, und deshalb auf dem platten Lande des Regierungs-Bezirks Stralsund zur Klassen- resp. Einkommensteuer nicht veranlagt sind. Ihre Heranziehung erfolgt jedoch nur von dem Einkommen, welches sie aus ihrem, im Regierungs-Bezirke Stralsund belegenen ländlichen Grundbesitze beziehen.

Dagegen sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer und Hebammen befreit. Auch sind die Königlichen Beamten zur Zeit zu den in Rede stehenden Steuer-Aufschlägen nicht heranzuziehen.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen, und wegen Abführung derselben an den Landkasten, wird die Königliche Regierung in Stralsund das Erforderliche verfügen. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein, hinsichtlich der vorgedachten, in Stralsund oder außerhalb des Regierungs-Bezirks wohnenden Grundbesitzer des platten Landes, von denen die Herren Landkastens-Bevollmächtigten den Steuer-Aufschlag einziehen werden.

Die Magisträte der klassensteuerpflichtigen Städte haben den von diesen aufzubringenden Beitrag ebenfalls durch einen Aufschlag auf die diesjährigen Klassensteuer- und Einkommensteuer-Ansätze in den vorgeschriebenen Grenzen zu beschaffen.

Dem Magistrate der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt Stralsund, sowie dem Ortsvorstande von Anclamer Peendamm bleibt dagegen überlassen, die auf diese Orte treffenden Beiträge, welche die Königliche Regierung in Stralsund ihnen, wie den Magisträten der klassensteuerpflichtigen Städte, bekannt machen wird,

aus den geeigneten Communal-Fonds zu bestreiten, resp. nach dem zur Aufbringung der Communal-Bedürfnisse dort stattfindenden Maaßstabe einzuziehen.

Stettin, den 11. Januar 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 34.) Mit Bezug auf die §§. 13a. und 14a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, und §. 11. der Klassensteuer-Instruction vom 8. Mai 1851 — abgedruckt in der Beilage zum 20. Stücke unseres Amtsblatts vom Jahre 1851 — bringen wir hiermit in Erinnerung, daß Gesuche um Ermäßigung der für dieses Jahr veranlagten Klassensteuer oder um Befreiung von derselben bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb dreier Monate von der Bekanntmachung der Klassensteuer-Rollen ab, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres innerhalb dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Königlichen Landraths-Amte eingereicht werden müssen.

Stralsund, den 6. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 35.) Am 12. März d. J. von 8 Uhr Morgens ab wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hierselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhalten.

Zu diesem Prüfungs-Termine haben sich sowohl diejenigen Aspiranten zu melden, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch diejenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen.

Die Anmeldungen müssen schriftlich und zwar bis zum 1. März d. J. geschehen; später eingehende Meldungen können ihre Erledigung erst in dem im September d. J. anzuberaumenden Prüfungs-Termine finden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste vorzulegen:

1) Geburtsschein,
2) die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,
3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant dem Preußischen Unterthanen-Verbande, oder dem der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz oder der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen oder Anhalt-Bernburg angehört,
4) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienst,
5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehranstalt über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht,
6) ein von der Orts-Polizeibehörde aufgenommenes, mit der eigenen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet, vielmehr sämmtliche Aspiranten, auch diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch Zeugnisse nachgewiesen haben, sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke ihrer ärztlichen Untersuchung gestellen müssen, und daß diejenigen Aspiranten, welche in diesem Jahr das 20. Lebensjahr vollenden, nach §. 126. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 ihre Meldung spätestens bis zum 1sten k. M. zu bewirken haben.

Stralsund, den 8. Januar 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

(№ 36.) Der Gutspächter Fabricius zu Klein Kubbelkow ist an Stelle des statutenmäßig ausgeschiedenen Kammerherrn Barons von Barnekow auf Ralswiek zum Mitgliede des Curatoriums der ständischen Kreis-Sparkasse für Rügen auf dem Kreistage am 16ten v. M. gewählt worden, was hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 10. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 37.) Das mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Barth, den 6. December 1859 von dem Rittergute Carnin an den Rittergutsbesitzer Holtz auf Saatel verkaufte Trennstück von circa 31 Morgen, ist in kommunaler Beziehung aus dem Bezirke des Rittergutes Carnin getrennt, und dem Bezirke des Rittergutes Saatel einverleibt worden.

Stralsund, den 11. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 38.) Im vierten Quartal 1861 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen:

1) den Schiffsknecht Johann Wilhelm August Geferick aus Ueckermünde am 3. October 1861,

wegen mit Gewalt verbundener, auf Befriedigung des Geschlechtstriebes gerichteter unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren, auf 2 Jahre Zuchthaus,

2) den Handelsmann Karl Ludwig Schmidt aus Berlin, am 5. October 1861, wegen Versuchs der Verleitung zum Meineide, auf 2 Jahre Zuchthaus,

3) den Tischlermeister Johann Joachim Vicent aus Greifswald, am 7. October 1861, wegen Meineides auf 2 Jahre Zuchthaus,

4) den Dachdecker Friedrich Streuffert aus Neuenkirchen, am 9. October 1861, wegen schweren Diebstahls, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre,

5) den Arbeiter Friedrich Andreas Theodor Plöß aus Grimmen, am 16. October 1861, wegen im wiederholten Rückfalle verübten Diebstahls, auf 3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre,

6) die verehelichte Arbeiter Dettmann, Caroline geborne Köster vom Anklamer Peenbaum, am 18. December 1861, weden Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre,

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen:

1) den Arbeitsmann Georg Wilhelm Wiener zu Stralsund, am 18. November 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2½ Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre,

2) die verehelichte Arbeitsmann Marder, Caroline geborne Berlin zu Stralsund, am 25. November 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer,

3) den Arbeitsmann Jürgen Matthias Christoph Jager aus Altensee, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, am 2. December 1861, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre,

4) den Arbeiter Johann Carl Kulow aus Dahlen, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, am 16. December 1861, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre,

5) den frühern Steindrucker, jetzigen Arbeiter Johann Carl Stephan Thomas aus Berlin, am 16. December 1861 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, auf 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

Greifswald, den 6. Januar 1862. Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 39.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 21sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 8 bis 16 vom 1. April 1862 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Verzeichniß

der in der 21sten Verloosung am 4ten November 1861 gezogenen, am 1sten April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 22. 276. 420. 608. 716. 1132. 1181. 1241. 1470. 2051. 2345. 2825. 3284. 3481. 3738. 3954. 4136.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 126. 357. 1038.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 372. 404. 451. 875. 1058. 1266. 1349. 1490. 1962. 2131. 2494. 2588. 2651. 2968. 3406. 3435. 4817. 5019. 5164. 5406. 5411. 5516.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 57. 203. 719. 725. 979. 1314. 2332. 2491. 2993. 3120. 3578. 3587. 3659. 3739. 3753. 3839. 3861

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 3. 42. 52. 73. 86. 96. 212. 246. 288. 295. 304. 428. 530. 553. 554. 579. 595. 637. 667. 737. 759. 881. 897. 901. 941. 946. 962. 981. 1024. 1046. 1058. 1209. 1252. 1288. 1289. 1339. 1465.
Nr. 1551. 1575. 1578. 1584. 1672. 1731. 1771. 1788. 1815. 1826. 1840. 1874. 1876. 1917. 1928. 1945. 1951. 1963. 1988. 2023. 2025. 2033. 2041. 2076. 2125. 2171. 2177. 2195. 2248. 2254. 2273. 2289. 2300. 2376. 2380. 2441. 2447. 2454. 2466. 2496. 2534. 2559. 2564. 2566. 2571 2575. 2586. 2606. 2607. 2630. 2634. 2649. 2679. 2711. 2744. 2801. 2818. 2815. 2851. 2860. 2868. 2897. 2911. 2921. 2976. 2995. 3013. 3044. 3093. 3117. 3127. 3212. 3214. 3224. 3263. 3268. 3271. 3343. 3353. 3484. 3523. 3536. 3640. 3726. 3755. 3770. 3788. 3795. 3830. 3833. 3866. 3908. 3935. 3981. 3985. 3986. 4046. 4103. 4121. 4137. 4154. 4172. 4286. 4310. 4319. 4332. 4346. 4349. 4395. 4408. 4430. 4531. 4587. 4608. 4647. 4653. 4695. 4697. 4725. 4740. 4748. 4764. 4773. 4778. 4782. 4788. 4790. 4791. 4793. 4801. 4811. 4812. 4814. 4819. 4831. 4832. 4835. 4841. 4844. 4845. 4846. 4847. 4848. 4849. 4850. 4851. 4852. 4853. 4854. 4855. 4856. 4857. 4858. 4859. 4860. 4861. 4862. 4863. 4864. 4865. 4866. 4867. 4868. 4869. 4870. 4871. 4872. 4873. 4874. 4875. 4876. 4877. 4878. 4879. 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 40.) Den Schafen zu Ubars sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 7. Januar 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 41.) Die Pocken unter den Schafen zu Kl. Kedingshagen sind am 4. Januar cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen nach 6 Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 15. Februar cr. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 7. Januar 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 42.) Die Pocken unter den Schafen zu Millienhagen Dorf sind am 5. Januar cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 16. Februar cr. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 11. Januar 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 43.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in den Ortschaften Pögliß, Cowall und Tremt ist erloschen. Grimmen, den 10. Januar 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 44.) Auf den Antrag des Rittergutsbesitzers Herrn Weißenborn auf Klein Zastrow wird die Benutzung des Weges im Klein Zastrow'er Holz, welcher von dem Dersekow-Zastrow'er Wege ab in der Nähe der Klein Zastrow'er Mühle in den Wald, in der Richtung nach Sestelin und Dargelin führt, und im Holze endigt, da derselbe lediglich ein Privatweg und mit einer Kette geschlossen ist, hiermit sowohl für Fuhrwerk als für Fußgänger bei 1 Rthlr. Strafe verboten.

Greifswald, den 9. Januar 1862. Der Landrath von Seeckt.

(№ 45.) **Bericht**

über die Verwaltung des Rügenschen Landes-Lazareths zu Bergen im Jahre 1861.

I. Zahl der Kranken:

a) Es blieben vom Jahre 1860 Bestand 11
b) aufgenommen wurden im Jahre 1861 .... 100 — 111

Davon fielen anheim:

a) der medizinischen Abtheilung 75
b) der chirurgischen Abtheilung .... 36 — 111

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf 4296,
und die Zahl der Kranken im Durchschnitt war täglich 11¾

III. Die Aufnahme der Kranken geschah:

1) auf Königl. Landräthliche Verfügung	23
2) für Rechnung des Criminalfonds	3
3) „ „ der Kirchspiels Armenverbände	19
4) „ Städte-Rechnung	18
5) „ herrschaftliche Rechnung	35
6) „ Rechnung der Handwerks-Aemter	8
7) „ eigene Kosten	5 — 111

Die etatmäßigen Verpflegungskosten für jeden einzelnen Kranken betrugen täglich 5 Sgr. 6 Pf.

IV. Erfolg der Behandlung:

1) geheilt wurden	80,	auf der mediz. Abtheil. 56,	auf der chirurg. Abtheil. 24.
2) gebessert	7,	„ „ „ „ 3,	„ „ „ „ 4.
3) unheilbar entl.	1,	„ „ „ „ 1,	„ „ „ „ —
4) gestorben	4,	„ „ „ „ 3,	„ „ „ „ 1.

Diese kamen als unheilbar und dem Tode schon nahe in die Anstalt.

In der Behandlung blieben am Schlusse des Jahres 19 Kranke, in der med. Abth. 12. und in der chirurg. Abth. 7.

V. Durchschnittliche Dauer der Kur:

1) auf der medizinischen Abtheilung 33 Tage.
2) „ „ chirurgischen „ 50 „

VI. Art der Krankheiten:

A. Innere.

1) Fieberkrankheiten	24
2) Entzündungen:	
a) Unterleib	1
b) Durchfall	1
3) Nervenkrankheiten	3
4) Kacherien und Abzehrungs-Krankheiten:	
a) Schwindsucht	1
b) Wassersucht	3
c) Anderweitige	17
5) Syphilitische Krankheiten	11
6) Hautkrankheiten:	
a) Krätze	12
7) Organische Krankheiten	—

B. Aeußere.

1) Verletzungen:	
a) Wunden	3
b) Quetschungen	1
c) Knochenbrüche	3
d) Erfrierung	2
2) Krankheiten durch Veränderung der Lage der Theile:	
a) Verrenkung	1
3) Verschwärungen:	
a) Geschwüre	11
b) Fisteln	2
c) Knochenfraß	4
d) Krebsgeschwüre	1
4) Augenkrankheiten	4
5) Krankheiten der Gelenke	5

Operationen wurden mehrere gemacht.

Bergen, den 1. Januar 1862. Die Lazareth-Verwaltung.

Vermischte Nachrichten.

(№ 46.) Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

(№ 47.) Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent

auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 3.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 4. Stralsund, den 23. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. Januar d. J. ausgegebene 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5480. die Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. October 1861; unter

„ 5481. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. October 1861; unter

„ 5482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfurther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln; unter

„ 5483. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederbodelebener Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederbodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

„ 5484. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar; unter

„ 5485. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Abänderung des §. 24. des Gesellschafts-Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. December 1861, und unter

„ 5486. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 48.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rℓ. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 49.) Im Verfolg der im 34. Stück unseres Amtsblatts pro 1833 sub № 232. abgedruckten Bekanntmachung des Directors des Königlichen Musik-Instituts zu Berlin A. W. Bach, vom 20. Juli 1833 in Betreff des gedachten Instituts, bringen wir im Auftrage des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß

a) die Meldungen zur Aufnahme in das Institut drei Monate vor dem Anfange des jedesmaligen Unterrichts-Kursus (resp. vor Ostern und Michaelis) an uns zu richten sind und daß

b) folgende Bedingungen zur Aufnahme stattfinden:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,

2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Sekunda besucht habe oder mit dem Wahlfähigkeitszeugnisse aus einem Schullehrer-Seminar entlassen sei,
3) daß er die nöthigen Vorkenntnisse in der Musik und die erforderliche Fertigkeit im Klavierspiel habe,
4) daß, während sämmtliche Unterrichtsgegenstände unentgeldlich ertheilt werden, derselbe doch die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe außer den erforderlichen, Vorstehendes beglaubigenden Attesten einen von ihm selbst verfaßten Lebenslauf mit kurzer Erwähnung des Wesentlichsten seiner Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht seinem Antrage um Aufnahme in das Institut beifügt.
Außerdem hat der Aufzunehmende
6) sich vor seiner Aufnahme in das Institut einer Prüfung Seitens des Directors desselben zu unterziehen.

Hiernach haben sich Alle, die eine Aufnahme in das Königliche Musik-Institut in Berlin nachzusuchen beabsichtigen, resp. deren Eltern und Vormünder zu achten.

Stralsund, den 18. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 50.) **Uebersicht**

des Bestandes, Zu- und Abganges von Gemüthskranken in der Irren-Bewahr- und Siechen-Anstalt vom 1sten Januar bis Schluß December 1861 zu Stralsund.

Bestand am 1. Januar 1861.			Zugang bis zum 31. Decbr. 1861.				Abgang bis zum Schluß December 1861.									Bestand am 1. Januar 1862.			Bemerkungen.
							geheilt			gebessert			gestorben						
männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Total-Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	männlich	weiblich	Summa	Arten der Krankheiten: Blödsinn . . . . . 18 Geistesschwäche . . . . . 2 Wahnsinn . . . . . 12 Narrheit . . . . . 1 Sieche 2
18	15	33	2	1	3	36	—	—	—	—	—	—	—	1	1	20	15	35	Summa 35

Stralsund, den 18. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 51.) Da die Entfernung des Mantels von einem Dampf-Kessel, zum Zwecke der vorschriftsmäßigen Druckprobe, und die Wiederherstellung desselben für den Besitzer mit Kosten und unter Umständen auch mit Schwierigkeiten verbunden ist, so machen wir darauf aufmerksam, daß sich diesen Uebelständen vorbeugen läßt, wenn bei Bestellung von Lokomobilen die Bedingung gemacht wird, daß der Verfertiger den Kesselmantel nicht zu befestigen, sondern lose beizufügen habe.

Wir weisen dabei hin auf den §. 14. des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 31. August 1831, abgedruckt im Stück 37. unseres Amtsblatts für 1861.

Stralsund, den 19. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 52.) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 verordnen wir hiermit auf Antrag der betreffenden Kreis-Deputirten, daß die Beschußzeit der niedern Jagd innerhalb des hiesigen Regierungs-Bezirks mit dem

31. Januar d. J.

enden soll und von da ab die gesetzliche Schonzeit beginnt.

Stralsund, den 20. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 53.) Bei der heutigen Ergänzungswahl für den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notare ist der Justizrath Dr. Gutjahr hieselbst zum Vorsitzenden, der Rechtsanwalt Lenz hieselbst zum Mitgliede, der Rechtsanwalt Kirchhoff in Bergen zum Stellvertreter ernannt.

Nach gesetzlicher Vorschrift mache ich dies hiermit bekannt.

Greifswald, den 15. Januar 1862. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 54.) Unter den Schafen zu Tribohm sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat bereits stattgefunden. Franzburg, den 20. Januar 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 55.) Die Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I a. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I b. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu I d. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Auf-

nahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch exept. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad I a. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte 1. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt

sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thaler nicht übersteigen darf (cf. I a. und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 36.) Indem wir baldthunlichst, spätestens aber zum 1. April d. Js. noch einen Polizeisergeanten mit einem Gehalt von 150 Thlr. anzustellen beabsichtigen, fordern wir civilversorgungsberechtigte Militairpersonen hierdurch zur Meldung auf.

Der Anzustellende bekömmt außer dem Gehalt die erforderlichen Uniformstücke und bis zum Freiwerden einer Dienstwohnung eine Miethsentschädigung von 24 Thlr. jährlich, hat aber auf sonstige Nebenemolumente keinen

Anspruch. Derselbe darf nicht bereits in vorgerückterem Lebensalter stehen, muß sich auch durch Zeugnisse darüber ausweisen können, daß er von der Neigung zum Trunk völlig frei ist.

Wolgast, den 18. Januar 1861. **Der Magistrat.**

(№ 37.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Februar** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gr. Ernsthof	4.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern	Katzow.
	Jägerhof	7.	11 U.	Kiefern-Bauholz, eine zum Schiffskiel geeignete Nutzbuche, Kiefern-, Buchen- und Weichbrennholz, Haseln-Reisig	Jagdkrug.
	Hohenfelde	11.	11	Kiefern-Durchforstungsholz	daselbst.
	Warsin	14.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Gladrow	18.	11 U.	Eichen- und Birken-Nutzholzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Buchen-, Weichholz- und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Buddenhagen	24.	11 U.	Einige Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz, Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz in Klaftern und Weichmengholzreisig in Haufen	Jagdkrug.
Poggendorf	Poggendorf	20.	10 U.	Eichen-Brennholz, Kiefern- und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelvitz	20.	11	Kiefern-Brennholz in Haufen	daselbst.
	Kaschow,	20.	12	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz in Haufen	daselbst.
	Kronwald	22.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Klaftern u. Stämmen, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof des Hrn. Brunner in Loitz.
	Stubbendorf,	24.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen-Brennholz	Gasthof des Hrn. G. Lebzien in Tribsees.
	Segebadenhau	28.	10	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz in Haufen	Gasthof in Horst.
Abtshagen	Abtshagen	8.	10 U.	Eichen-, Buchen- und Eschen-Nutz-Enden, Buchen-Nutzholzklafter, Eichen-, Buchen-, Eschen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Willenhagen	18.	10 U.	Eichen- und Buchen-Brennholz in Klaftern, Weichholz in Haufen, einige Eichen- und Linden-Nutz-Enden	Gasthof in Abtshagen.
	Bremerhagen	18.	1 U.	Weichholz in Haufen, Eichen-Brennholz u. einige Nutz-Enden	Gasthof in Abtshagen.
	Kronhorst	20.	10 U.	Eichen- und Buchen-Nutz-Enden, Eichen-Nutzstangen, Buchen-Nutzholz-Klafter, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	22.	10 U.	Eichen-Nutzenden und Eichen-Brennholz, Weichholzreiser in Haufen, Fichten-Bau-, Nutz- und Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
Schuenhagen	Fuhlendorf Neuendorfer Bruch u. Forsttheil Fuhlendorf	7.	11 U.	Weichmengholzreiser in Haufen und einiges Derb-Brenn- und Reiserholz	Schulze Bierk zu Hermannshagen Heide.
	Camitz Rodefläche und Schanzberg	17.	11 U.	Gute Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz, circa 100 Klafter Buchen-Kloben- und Buchen-Knüppel- und Reiserholz	Krug zu Tribohm.
	Vavenhagen, Millienhäger Hufenholz, Meiersholz und Stammwiese	21.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Scheit-, Knüppel- und Reiser-Klafter, so wie Weichderb-Brennholz in Klaftern, Reiser in Haufen und einige Schleete	Gastwirth Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Pennin, Seebruch u. Kaltenstart	25.	10 U.	Weichholzreiser in Haufen u. einige Klafter Knüppel	daselbst.
	Moysall, am Berthker Felde	25.	11 U.	Eichen-Durchforstungs- und Weichholz-Reiser	daselbst.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß*)	Wieck, Scharnhorster Berg Totalität Kistenspecker Schonung	13.	10 U.	Etwas Kiefern-Bauholz, wenn dasselbe nicht im Januar verkauft worden ist, Kiefern-Brennholz und Kiefern-Dachschächte	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Totalität Birkmaaser Bruch	13.	11 U.	Kiefern- und Erlen-Brennholz	daselbst.
	Born, Totalität	13.	11½ U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Ost-Prerow, a) am Stemsenweg oder b) Erlenbrücher in District 176	19.	10 U.	a) Kiefern-Bau- und Brennholz, auch Buchen-Brennholz b) Erlen- und etwas Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, a) am Ibenhorster Weg und Totalität b) Erlenbrücher in 123, 152 und 157	19.	11 U.	a) Kiefern-Bau- und Brennholz b) Erlen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Straminke, Jagen 8 und 9 und Totalität	27.	11 U.	Etwas Eichen- und Buchen- und Kiefern-, sowie weiches Brennholz	Gasthof des Herrn Matz zu Zingst.
	Zingst, Freesenbruch	27.	12 U.	Etwas Eichen-Nutzholz, sowie etwas Eichen- und Kiefern-Brennholz	daselbst.

*) Bemerkung. Wenn das Frostwetter den Hieb der Erlenbrücher zuläßt, kommt ad 2, 4 und 5 nur das dort aufgearbeitete Holz zum Verkauf, im entgegengesetzten Falle nur das Kiefernholz, in Prerow ad 4 a und 5 a.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Werder	Rusewase, Hagen	4.	10 U.	Buchen-Nutzholz, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Gelm			Kiefern-Reiser	
	Rusewase und Hagen	11.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	daselbst.
	Mönchgut	20.	9 U.	Eichen-, Buchen-, Mengholz-Nutzholz, Scheite, Knüppel, Reiser	Gasthaus zu Middelhagen.
				Kiefern-Reiser	
	Rusewase, Hagen	25.	10 U.	Buchen-Nutzholz, Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.
	Gelm			Kiefern-Reiser	daselbst.

Stralsund, den 18. Januar 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 58.) Wiesen-Verpachtung in der Oberförsterei Schuenhagen.

Am 27sten d. M. werden in der Wohnung des Gastwirths Herrn Bieberstedt zu Richtenberg, nach Beendigung der daselbst um 12 Uhr anstehenden Holzversteigerung, die nachbezeichneten Wiesenflächen zur anderweitigen Verpachtung auf 6 Jahre, zum öffentlichen Aufgebot kommen.

Im Forstbezirk Endingen:

1) die Holzkoppelwiese = 9 Morgen,
2) die Hufenwiese, in 3 Kaveln, von resp. 18 Morgen, 26 Mrg. 49 □R. und 16 Mrg. 174 □R.,
3) die Voigtswiese = 18 Morgen 13 □Ruthen,

im Bezirk Papenhagen:

4) die Bornwiese = 11 Morgen,
5) die Schulzenwiese = 6 Morgen 77 □Ruthen,

im Bezirk Horst:

6) die Klenzwiese = 10 Morgen 65 □Ruthen, und

im Bezirk Moysall:

7) der westliche Theil der Kötterwiese = 2 Morgen 177 □Ruthen.

Schuenhagen, den 8. Januar 1862. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 59.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der bisher bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz beschäftigt gewesene Regierungs-Assessor von Karborff ist in gleicher Eigenschaft an die hiesige Königliche Regierung versetzt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Berg auf Dubkevitz ist an Stelle des ausgeschiedenen Gutspächters Sternberg zu Neuendorf zum Districts-Wege-Commissarius des 4. Bezirks — umfassend die Kirchspiele Gingst, Ummanz und Landow — erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer an der Schule zu Clevenow, Christian Friedrich Moritz Peters ist zum Lehrer der Schule zu Kukelvitz, Parochie Trent, berufen und in sein Amt eingeführt worden.

An die Stelle des Domainen-Pächters Märker ist der Bauerhofsbesitzer Kebing zu Velgast zum Armenpfleger des Kirchspiels Velgast gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Polizei-Anwalt Hingst zu Franzburg ist mit der Stellvertretung des Polizei-Anwalts Putbusson zu Tribsees in Behinderungsfällen beauftragt worden.

Die erste Pfarrstelle in Barth, Königlichen Patronats, mit welcher die Superintendentur der Diözese Barth verbunden ist, ist durch den Tod des Superintendenten Dumrath erledigt worden.

Der Gutspächter von Lühmann zu Schlagtow ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Gr. Kiesow gewählt und bestätigt worden.

Der Küster Freiburg zu Kloster-Hiddensee ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Hiddensee gewählt und bestätigt worden.

Der Militair-Intendant des 2. Armee-Corps von Reichenbach ist zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. December 1861 unter Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes vom 1. Januar 1862 ab zur Disposition gestellt, und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1862 der Geheime Kriegsrath Ricks vom Kriegs-Ministerium zum Militair-Intendanten des 2. Armee-Corps ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 60.) Dem Mechaniker B. Babst in Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent
auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 61.) Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jaeger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 62.) Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 63.) Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent
auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 4.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 5. Stralsund, den 30. Januar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 22. Januar d. J. ausgegebene 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
№ 5487. das Privilegium wegen Emission von vier und einhalbprozentigen Prioritäts-Obligationen II. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 64.) **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

Litt. A. à **1000 Thlr.** № 2,545. Litt. E. à **200 Thlr.** № 11,194. 17,610.
Litt. F. à **100 Thlr.** № 92,288. 102,496. 111,221. 167,998. 175,980. 199,868.
Litt. G. à **50 Thlr.** 4,939. 28,313. 33,831.
Litt. H. à **25 Thlr.** № 6,290. 6,294. 11,188. 12,234. 41,108. 41,109. 51,015. 51,017.

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.

Litt. C. à **100 Thlr.** № 15,167. Litt. E. à **20 Thlr.** № 724. 991.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Litt. D. à **100 Thlr.** № 10,028.

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Litt. D. à **100 Thlr.** № 5,923.

V. Prioritäts-Actien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. à **100 Thlr.** № 27,729.

VI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. II. à **50 Thlr.** № 6,871. 14,272. 15,070. 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

(№ 65.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis

30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 66.) Nach einer Mittheilung des Commandos der Marine-Station der Ostsee zu Danzig ist der Bedarf an Schiffsjungen für die Königliche Marine durch bereits erfolgte Anmeldungen und Notirungen für dieses Jahr hinreichend gedeckt und somit kann von dem gedachten Commando bis auf Weiteres Niemandem mehr Aussicht auf Einstellung gemacht werden.

Hierbei bringen wir die Bestimmung des §. 167. ad a. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858, nach welcher nur solche junge Leute überhaupt als Schiffsjungen angenommen werden dürfen, die 14 Jahre alt sind, das 16. Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten haben, in Erinnerung.

Stralsund, den 20. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 67.) Nachricht für Seefahrer.

In der Richtung von NW. zu N. vom Königsstuhl auf Jasmund ist ein Fahrzeug gesunken, von welchem zwei Maststangen über dem Wasser sichtbar sind. Die Lage des Fahrzeugs ist etwa anderthalb deutsche Meilen von dem Königsstuhl entfernt.

Stralsund, den 26. Januar 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 68.) Die Pocken unter den Schafen zu Försterhof sind am 20sten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 3. März cr. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 25. Januar 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 69.) Nachbenannte Vermessungsbeamte sind Behufs Durchführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861 beauftragt, in den bei ihrem Namen bezeichneten Bezirken des Kreises Rügen die erforderlichen Gemarkungskarten anzufertigen und die dazu nöthigen Arbeiten in der Oertlichkeit auszuführen, nämlich:

1) der Königliche Vermessungs-Revisor Ethe in Stralsund:
   in den Kirchspielen Samtens, Ummanz und Hiddensee;
2) der Königliche Vermessungs-Revisor Nernst in Stralsund:
   in den Kirchspielen Garz, Altefähre und Neuenkirchen;
3) der Königliche Regierungs-Feldmesser Bach in Putbus:
   in den Kirchspielen Bergen, Poseritz, Gustow und Trent;
4) der Königliche Regierungs-Feldmesser Ristow in Putbus:
   in den Kirchspielen Zudar, Swantow, Patzig, Landow und Schaprode;
5) der nach dem Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 24. August 1861 als selbstständiger Feldmesser-Gehülfe beschäftigte fürstliche Feldmesser Wendel in Putbus:
   in den Kirchspielen Rambin, Gingst und Rappin.

Dies wird den Besitzern der in diesen Kirchspielen belegenen Grundstücke mit Bezug auf den Ministerial-Erlaß vom 16. August 1861 — abgedruckt im Amtsblatte vom 29. August 1861 — hierdurch bekannt gemacht.

Nach §. 20. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 haben die Behörden, Kredit-Institute, Gemeinden und Privatpersonen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei Ausführung des

Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, den Bezirks- und Veranlagungs-Commissarien zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben, und ist die Staatskasse für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung dieser Documente verantwortlich.

Die meisten der vorbezeichneten Documente im Kreise Rügen sind mir bereits auf mein Ansuchen bereitwilligst zugesandt und werden theilweise in der nächsten Zeit schon zurückgegeben werden können.

Ein Theil der bezeichneten Urkunden dürfte sich aber noch in den Händen der Gemeindevorsteher und Privatpersonen befinden und bisher noch nicht eingeliefert sein. Es werden deshalb diejenigen Gemeindevorsteher und Privatpersonen in den vorbezeichneten Kirchspielen, welche noch dergleichen Documente hinter sich haben, hiermit ersucht, diese entweder mir, oder dem betreffenden, vorstehend bezeichneten Vermessungsbeamten direct gegen Ausstellung einer mit umgehender Post zu ertheilenden Empfangsbescheinigung unter der portofreien Rubrik „Herrschaftliche Grundsteuer-Veranlagungs-Sache" gefälligst zu übersenden.

Stralsund, den 25. Januar 1862.

Der Veranlagungs-Commissar für den Kreis Rügen. D. Ostertun.

(№ 70.) Indem wir baldthunlichst, spätestens aber zum 1. April d. Js. noch einen Polizeisergeanten mit einem Gehalt von 150 Thlr. anzustellen beabsichtigen, fordern wir civilversorgungsberechtigte Militairpersonen hierdurch zur Meldung auf.

Der Anzustellende bekömmt außer dem Gehalt die erforderlichen Uniformstücke und bis zum Freiwerden einer Dienstwohnung eine Miethsentschädigung von 24 Thlr. jährlich, hat aber auf sonstige Nebenemolumente keinen Anspruch. Derselbe darf nicht bereits in vorgerückterem Lebensalter stehen, muß sich auch durch Zeugnisse darüber ausweisen können, daß er von der Neigung zum Trunk völlig frei ist.

Wolgast, den 18. Januar 1861. Der Magistrat.

(№ 71.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des verstorbenen Gutspächters Klingenber zu Wendorf und des von Groß-Lüdershagen verzogenen Gutsbesitzers Dümell sind der Gutspächter Klingenber zu Zitterpenningshagen und der Inspector Harder zu Neu-Lüdershagen zu Feuerlösch-Commissarien für das Kirchspiel Voigdehagen erwählt und als solche bestätigt worden.

Der bisherige katholische Lehrer in Viereck bei Pasewalk, Eduard Stoller, ist als Lehrer, Küster und Organist bei der katholischen Gemeinde und Kirche in Stralsund berufen und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 72.) Das dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S., unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent

auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätiger Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

(№ 73.) Dem Apotheker Hugo Betten zu Naeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 74.) Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 75.) Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent

auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 5.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 5. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 5. Stralsund, den 30. Januar 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürgers und Maurergesellen Wilhelm Bringe werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Victualienhändler Johann Carl Friedrich Schulz verkaufte, hieselbst in der Ribnitzer Haide sub Litt. C. № 136a. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten Januar, 8ten Februar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 20. December 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Lazarus M. Israel werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Fischer Jacob Krohn verkaufte, hierselbst in der Frankenvorstadt sub № 109. belegene Grundstück, nebst allem Zubehör an Gebäuden, Gärten, Land, Bäumen und Strändern, dingliche Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten Januar, 8ten Februar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. December 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters F. Radke werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schuhmachermeister Carl Schmalfeldt genannt Zillmann verkaufte, hierselbst in der Langenstraße sub Litt. B. № 185. belegene Haus nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten Januar, 8ten Februar 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. December 1861. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Büdner und Schneidermeister Friedrich Wittstock hat sein zu Neu-Zarrendorf belegenes Büdnerwesen durch Vertrag vom 2. November 1861 an den Arbeitsmann Friedrich Härder verkauft.

Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Januar, 11ten und 25sten Februar 1862, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll der zum Nachlaß der Eigenthümer Johann Fischer'schen Eheleute gehörige, zu Kl. Cordshagen belegene Bauerhof von ungefähr 42 Pommerschen Morgen am

5ten Februar cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden. Die Taxe kann an den Wochentagen während der Dienststunden im 1. Büreau eingesehen werden.

Stralsund, den 4. Januar 1862. Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 6. Stralsund, den 6. Februar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 27. Januar d. J. ausgegebene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5488. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies; unter

„ 5489. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow; unter

„ 5490. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern vom 16. December 1861; unter

„ 5491. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf; unter

„ 5492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862, und unter

„ 5493. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actien-Gesellschaft.“ Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 76.) Des Königs Majestät haben in Erweiterung der für die uniformirten Militair-Begräbniß-Vereine hinsichtlich der Bekleidung der Mitglieder derselben zur Zeit bestehenden Allerhöchsten Festsetzungen unterm 23. November pr. zu genehmigen geruht, daß ferner auch

A. die Mitglieder dieser Vereine

1) einen Helm mit weißen Beschlägen, wie solcher in der Armee gebräuchlich, jedoch mit weißen Schuppenketten und statt des Adlers die Namensschiffre des Hochseligen Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. in durchbrochener Arbeit, — ähnlich wie solche auf den Achselklappen der Waffenröcke zu tragen gestattet ist — umgeben von einem bandförmigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins,
2) eine Mütze von der Farbe des Grundtuchs der Waffenröcke, roth paspoilirt, mit Schirm, Preußischer Kokarde,
3) silberne Tressen an Kragen und Aufschlägen der Waffenröcke von beliebigem, jedoch innerhalb eines und desselben Vereins gleichem Muster von halber Breite der in der Armee üblichen Tressen für Infanterie-Unteroffiziere, nach Wahl resp. Bestimmung des Vereins, ob sämmtliche oder nur gewisse Kategorien der Mitglieder diese Tressen anzulegen haben,
4) einen Säbelquast am Hirschfänger von weißer Seide oder Baumwolle; ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Mitglieder der gedachten Vereine zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
5) Beinkleider von der Grundfarbe der Waffenröcke, event. mit rothem Paspoil (die bereits bestehenden uniformirten Vereine können die etwa angelegten Beinkleider anderer Farbe bis zum 1. Januar 1863 auftragen);

B. die in Offizier-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine

6) einen Offizier-Degen resp. Säbel nach der Wahl des Vereins,

7) ein Portepee von Silber und weißer Seide; ein Preußisches Offizier-Portepee nur dann, wenn die Betreffenden zum Tragen desselben während ihrer Dienstzeit im Heere berechtigt gewesen sind,
8) eine Schärpe von Silber, jedoch ohne schwarze Durchwirkung und mit kleinen — nach Art der Husaren-Schärpen — vorne zu tragenden Quasten von Silber, außerdem
9) die in Hauptmanns- oder Führer-Stellen der resp. Vereine gewählten Mitglieder zwei weiße Sterne in den Epauletten, endlich

C. die in Feldwebel-Stellen gewählten Mitglieder dieser Vereine den sub B. 6. und 7. gedachten Degen resp. Säbel, sowie das Portepee, wie ad 7. anlegen dürfen.

Die nähere Feststellung einer Probe zu den ad 1. und 8. erwähnten Namenszügen resp. Schärpen, sowie zu den Epauletten der Offiziere ist noch zu gewärtigen, dagegen haben Allerhöchstdieselben gleichzeitig zu befehlen geruht, daß das Ablegen der von einigen dieser Vereine angelegten Preußischen Offizier-Schärpen, sowie das Ablegen des Portepees von Seiten der zum Tragen desselben nicht Berechtigten sogleich erfolgen muß, wogegen das außer Gebrauchsetzen resp. die Abänderung der sonst den vorstehenden, sowie den schon bestehenden allgemeinen Verordnungen über das Tragen militairischer Abzeichen zuwider angelegten Bekleidungs- rc. Stücke und Abzeichen bis zum 1. Januar 1863 ausgesetzt werden darf.

Indem wir das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium hiervon ergebenst in Kenntniß setzen, ersuchen wir ebenmäßig, für die allgemeine Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Festsetzungen, sowie für die strikte Befolgung derselben gefälligst Sorge tragen zu wollen.

Berlin, den 9. Januar 1862.

Der Minister des Innern (gez.) Graf von Schwerin.

Der Kriegs-Minister von Roon.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 2. Februar 1862.

Königliche Regierung.

(№ 77.) **Bekanntmachung,**

die 7te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 7. und 8. über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden. Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1,279. 1,328. 1,356. 1,418. 1,441. (1ste Verloosung für 1856.)
„ 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863. (2te Verloosung für 1857.)
„ 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1,121. 1,284. 1,364. (3te Verloosung für 1858.)
„ 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1,010. 1,042. 1,084. 1,218. 1,480. 1,487. 1,495. (4te Verloosung für 1859.)
„ 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1,109. 1,158. 1,187. 1,244. 1,336. (5te Verloosung für 1860.)
„ 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1,086. 1,088. 1,159. 1,266. 1,306. 1,311. 1,383. 1,404. 1,485. (6te Verloosung für 1861.)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Liste der ausgeloosten Prämien auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der zu den gezogenen Serien gehörigen Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1861 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 28. Januar 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 78.) Die Direction der Neu-Vorpommerschen Hülfskasse hat bei der, in Gemäßheit des §. 31. des Statuts vom 27. September 1852 vorgenommenen Wahl ihres Vorsitzenden, den Herrn Landrath von Seeckt in Greifswald für das laufende Jahr gewählt.

Stettin, den 29. Januar 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Betrifft die Abänderung der Strafbestimmung der Polizei-Verordnung vom 1. November 1838.

(№ 79.) Mit höherer Genehmigung setzen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks Nachstehendes fest:

An Stelle der in unserer Polizei-Verordnung vom 1. November 1838 (Amtsblatt pro 1838 S. 280) für die unterlassene polizeiliche An- und Abmeldung bei Wohnungs- und Aufenthalts-Veränderungen angedrohten Strafe von 1 Thlr. Geldbuße oder 24stündigem Gefängniß tritt eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr., welcher im Falle des Unvermögens eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Tagen zu substituiren ist.

Stralsund, den 31. Januar 1862. Königliche Regierung.

(№ 80.) Zur Prüfung solcher Aspiranten für das Elementar-Schulamt, welche ihre Ausbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist für das laufende Jahr der 25. März und die folgenden Tage angesetzt worden.

Die Prüfung findet in Franzburg statt. Um zu derselben zugelassen zu werden, haben die Aspiranten sich bis zum 10. März c. bei uns unter Vorlegung folgender Schriftstücke zu melden:

1) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand;
2) eines Zeugnisses über ihre Vorbildung;
3) eines Zeugnisses der Orts-Polizei-Behörde ihres Wohnorts über ihr unbescholtenes Verhalten, sowie eines Zeugnisses des Geistlichen ihres Kirchspiels über ihre religiöse und sittliche Führung;
4) des Nachweises, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben;
5) des Zeugnisses über ihre Militair-Verhältnisse im Original (das sie zurückerhalten) und in beglaubigter Abschrift;
6) eines von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs.

Insofern die vorbezeichneten Zeugnisse nur für die Schullehrer-Prüfung ausgestellt werden, was ausdrücklich auf denselben zu bemerken ist, sind sie nicht stempelpflichtig. Diejenigen Aspiranten, welche auf Grund obiger Meldung von uns zur Prüfung einberufen werden, haben sich alsdann am 24. März c., Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Menges in Franzburg zu melden, um die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung zu erhalten.

Zu letzterer werden auch solche Personen zugelassen, welche nicht sowohl eine Anstellung im öffentlichen Schulamt erstreben, als nur ihre Befähigung, als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichts auftreten zu können, nachweisen wollen, wobei wir jedoch bemerken, daß solche, welche nur die Stellung als Hauslehrer in einzelnen Familien einzunehmen beabsichtigen, zu einer Prüfung vor der Commission nicht verpflichtet sind.

Stralsund, den 3. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 81.) Zur Bestreitung der Ausgaben für das Rügensche kreisständische Lazareth für das Jahr 1862 wird hierdurch eine Anlage von Zwei Thalern auf jede contribuable Hufe des Kreises Rügen ange-

ordnet und werden demzufolge sämmtliche betreffende Hufen-Contribuenten angewiesen, diese Steuer bis zum 1. Juni d. Js. an die resp. Collectur jedes Ortes zur Ablieferung an die Lazareth-Kasse in Bergen pünktlich zu entrichten. Stralsund, den 3. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 82.) Nachbezeichnete Gegenstände sind als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingesandt worden:

1) von der Post-Expedition in Moeckow:
   a) ein baumwollener Regenschirm, am 9. Juli 1861 im Personenraum des Postwagens zur I. Personen-Post von Passow nach Stralsund aufgefunden;
   b) ein Ueberbindetuch, am 31. August 1861 im Personenraum der I. Personen-Post von Passow nach Stralsund aufgefunden;
   c) ein Shawl, am 1. September 1861 in der Passagierstube daselbst aufgefunden;
2) von der Post-Expedition in Putbus:
   a) ein Besteck mit verschiedenen Toiletten-Utensilien, am 20. Juli 1861 im Personenraum des Hauptwagens zur I. Personen-Post von Samtens nach Putbus aufgefunden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds. den bestehenden Bestimmungen gemäß, öffentlich werden zum Verkaufe gebracht werden.

Stralsund, den 31. Januar 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 83.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 4. Februar 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 84.) Die Verhältnisse der Schullehrerseminarien in diesseitiger Provinz erlauben es nicht, daß Candidaten des Predigtamtes zu jeder Zeit im Jahre bei diesen Anstalten erscheinen, um den vorgeschriebenen sechswöchentlichen Cursus zu ihrer Förderung in der Bekanntschaft mit dem Volksschulwesen zu absolviren. Wir machen deshalb hiedurch Folgendes bekannt:

Der Zeitpunkt, an welchem der Lehrcursus für die Seminarzöglinge in den verschiedenen Seminaranstalten beginnt und abschließt, ist nicht überall derselbe, weshalb die Zulassung von Predigtamtscandidaten bei der einen und der andern in denselben Zeitabschnitten nicht erfolgen kann.

Wir ordnen hiedurch in Absicht der größeren Seminarien an, daß von jetzt ab der erste sechswöchentliche Cursus jeden Jahres

bei dem Seminar zu Franzburg in der Zeit von Ostern bis Pfingsten statthaben soll,
bei dem Seminar zu Coeslin in derselben Zeit,
bei dem zu Ostern d. J. in der Stadt Poelitz zu eröffnenden Seminar vom 15. Januar ab,

der zweite Cursus dieser Art

bei dem Seminar in Franzburg von der Eröffnung des Unterrichtes nach dem Pfingstfeste,
bei dem Seminar zu Coeslin vom Monat November und
bei dem Seminar zu Poelitz von demselben Zeitpunkte ab.

Die 3 Seminarien zu Cammin, Pyritz und Bütow haben nur eine einzige Unterrichtsabtheilung, welche um die Michaeliszeit ihren Cursus abschließt. Bei allen diesen drei Anstalten wird künftighin der erste Cursus von Ostern bis Pfingsten und der zweite von Pfingsten ab in den nächsten 6 Wochen eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche eine Zulassung zu einem Cursus bei den genannten Anstalten wünschen, haben sich deswegen an den Director des bezüglichen Seminars zu wenden.

Stettin, den 21. Januar 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 85.) Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 Rthl und 10 Rthl ein großer Theil noch nicht eingegangen ist,

so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. J. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 86.) Zur Verpachtung:

1) der 8 Mrg. 30 □R. großen Benthorstwiese, Jagen 120 a., Forstbegangs Gladrow, Forstreviers Jägerhof;
2) der im Jagen 62 a. gelegenen Wiese am Seeg von 2 Mrg. 102 □R., Forstbegangs Jägerhof, vom 1. Mai d. J. ab;
3) der im Schäferbruch, Jagen 49 e., Forstbegangs Buddenhagen, befindlichen Wiese von 12 Mrg 59 □R. vom 1. März cr. ab,

auf 6 Jahre, habe ich, da in dem am 30. Januar d. J. abgehaltenen Termine keine genügenden Gebote erfolgten, einen anderweitigen Termin auf

den **28. Februar d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

im Jagdkruge angesetzt.

Jägerhof, den 30. Januar 1862. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 87.) Indem wir baldthunlichst, spätestens aber zum 1. April d. Js. noch einen Polizeisergeanten mit einem Gehalt von 150 Thlr. anzustellen beabsichtigen, fordern wir civilversorgungsberechtigte Militairpersonen hierdurch zur Meldung auf.

Der Anzustellende bekömmt außer dem Gehalt die erforderlichen Uniformstücke und bis zum Freiwerden einer Dienstwohnung eine Miethsentschädigung von 24 Thlr. jährlich, hat aber auf sonstige Nebenemolumente keinen Anspruch. Derselbe darf nicht bereits in vorgerückterem Lebensalter stehen, muß sich auch durch Zeugnisse darüber ausweisen können, daß er von der Neigung zum Trunk völlig frei ist.

Wolgast, den 18. Januar 1861. Der Magistrat.

(№ 88.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer G. Berg, welcher bisher die Küsterklasse an der Schule zu Zingst — Synode Barth — interimistisch verwaltet hat, ist nunmehr definitiv zum Lehrer für die genannte Schule bestellt worden.

In Stelle des nach Prerow a./D. versetzten Lehrers Kahlemann ist der Lehrer Gaebe für die Schulstelle zu Lüssow — Superintendentur Loitz — gewählt, bestätigt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat, Gymnasiallehrer Pompe, bisher in Greifenberg, ist zum Pastor in Labes berufen und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Am Dom-Gymnasium zu Colberg ist der ordentliche Lehrer Saegert zum Oberlehrer befördert.

Der invalide Unteroffizier Fredrich ist als Haupt-Amts-Diener zu Tribsees angestellt, und der Haupt-Zoll-Amts-Assistent Straube zu Anclam zum Ober-Grenz-Controleur in Tribsees befördert worden.

Der Gutspächter Schömann zu Ummanz ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Ummanz gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 89.) Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 6.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 6. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 6. Stralsund, den 6. Februar 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Concurs-Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns und Bäckermeisters J. C. Schmidt zu Fuhlendorf, früher zu Garz a./R., der Concurs eröffnet worden, werden alle die, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben meinen, aufgefordert, solche in einem der auf den

1sten, 15ten Februar und 1sten März d. J., Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, unter Ausführung etwaiger Vorzugsrechte und Abreichung der betreffenden Schuldverschreibungen zu justificiren bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll über die definitive Wahl eines Gemeinen-Anwalts und die mit der Activ-Masse weiter zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden und sind die in diesem Termine nicht erscheinenden Gläubiger an die Beschlüsse der erschienenen gebunden. Wer an den Gemeinschuldner Geld zu zahlen oder Sachen abzuliefern hat, wird angewiesen, die Zahlung resp. Ablieferung zur Vermeidung nochmaliger Leistung nicht an den Cridar, sondern an den vorläufigen Curator, Herrn Rechts-Anwalt Schwing hier, oder an das unterzeichnete Gericht zu leisten. Auswärtige Gläubiger haben hierselbst Bevollmächtigte zu bestellen, wozu ihnen die Herrn Rechts-Anwälte Fabricius, Scheven, Schütz, Voß und Justizräthe Wagener und Sohst hier vorgeschlagen werden, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden.

Stralsund, den 8. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentier J. F. Ewert werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Wittwe des Brennereibesitzers Mierendorff verkaufte, hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. B. № 274. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhaus nebst Hintergebäuden und allem Zubehör, insbesondere der gesammten Brennerei-Einrichtung, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten Februar, 8ten März 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Privatsecretairs Witt werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gastwirth Johann Rudolph verkaufte, hierselbst in der Tribseerstraße sub Litt. C. № 237. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten Februar, 8ten März 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffszimmermanns Joachim Gottschalk hier werden alle Diejenigen, welche an das von dem Tischler Carl Lütt hierselbst an ihn verkaufte, in der Palmentierstraße hierselbst sub Litt. C. № 35. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause mit Zubehörungen, Forderungen und An-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 7. Stralsund, den 13. Februar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 6. Februar d. J. ausgegebene 5te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5494. die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862; unter

„ 5495. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862, und unter

„ 5496. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 90.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 91.) Die Prüfung der Schulamtsbewerber, welche ihre Vorbildung nicht in einem Seminar erhalten haben, wird nicht, wie unterm 3ten d. M. von uns angekündigt worden, am 25. März c., sondern

am 14. April und den folgenden Tagen

in Franzburg stattfinden, wo sich die Aspiranten am 13. April, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Menges zu melden haben.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 3ten d. M.

Stralsund, den 11. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 92.) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1861 (Staats-Anzeiger 1861 № 267. und 268.) ist das Reglement vom 24. October 1854 über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, sowie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses abgeändert. — Zur Ausführung jenes Allerhöchsten Erlasses soll nach der Anordnung des Herrn Ministers des Innern behufs anderweiter Constituirung der Landschaftsverbände eine Nachweisung der Wahlberechtigten aufgestellt werden.

Zu den Wahlberechtigten gehören:

a) die Besitzer derjenigen Rittergüter, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren im Besitze einer und derselben Familie sich befinden (alter Grundbesitz),

b) die Besitzer derjenigen Rittergüter, deren Vererbung in der männlichen Linie durch eine besondere Erbordnung (Lehn, Majorat, Minorat, Seniorat, Fideicommiß, fideicommissarische Substitution) gesichert ist, (befestigter Grundbesitz).

Mit der Aufstellung dieser Nachweisung sind die Herren Landräthe beauftragt.

Diejenigen Rittergutsbesitzer im hiesigen Regierungsbezirk, welche das Recht der Betheiligung an den Landschaftsverbänden für sich in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, sich bis zum 5. März d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte zu melden, und, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Nachweise beizubringen.

Diejenigen Betheiligten, welche die Meldung unterlassen, werden es sich selbst beizumessen haben, wenn sie bis dahin bei Aufstellung des Verzeichnisses der Berechtigten und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentations-Wahlen unberücksichtigt bleiben sollten.

Stralsund, den 10. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 93.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichts-Rath Dr. Foerster zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 3. Februar 1862. Der Appellationsgerichts-Präsident v. Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 94.) Die Maulseuche unter den Kühen zu Grün-Lordshagen ist erloschen und wird die angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben.

Franzburg, den 7. Februar 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 95.) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen auf den Gütern Wüsteney und Ungnade ist erloschen.

Grimmen, den 4. Februar 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 96.) Der von Pulow nach Waschow führende Weg — vom Pulower Holze über das Klein-Jasedower Feld bis an die Waschower Grenze — ist, da gegen die desfallsige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. März 1860 (Stück 14. Seite 165.) Einwendungen nicht angemeldet sind, nunmehr gelegt und die fernere Benutzung desselben hiermit bei Strafe verboten.

Greifswald, den 10. Februar 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 97.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Moeckow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **13. März d. J.**, Nachmittags 3 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 98.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Salchow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **13. März d. J.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 99.) Der auf den 20sten d. M. zum Verkauf von Eichen-Bauholz aus dem Schutzbezirk Caschow, Forstreviers Poggendorf, anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Stralsund, den 6. Februar 1862. Der Oberforstmeister v. Hagen.

(№ 100.) Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Bonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs.
Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.
Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell.
Analytische Chemie: Dr. Köpler.
Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.
Die Vorlesungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.
Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Director Dr. Hartstein.

(№ 101.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruht, dem Landrath von Seeckt zu Greifswald mittelst Allerhöchst vollzogenen Patents vom 15. Januar d. J. den Character als Geheimer Regierungs-Rath zu verleihen.

Dem Lehrer Carl Johann Theodor Cartsburg ist die von ihm bisher in Richtenberg interimistisch verwaltete Kantor-, Organisten- und Lehrer-Stelle nunmehr definitiv übertragen, und derselbe in sein neues Amt eingeführt worden.

An Stelle des Gutsbesitzers Holtz in Neu-Elmenhorst ist der Gutsbesitzer Schütz in Alt-Zarrendorf zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Elmenhorst erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Schoemann, jetzt in Swinemünde, ist zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht in Greifswald und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald mit Anweisung seines Wohnsitzes in Grimmen ernannt und wird am 1. März cr. in Funktion treten.

Der Predigtamts-Candidat Havenstein ist zum Pastor in Goldbeck, Synode Bublitz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Schulamts-Candidat Theodor Meishaus ist zum ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neustettin ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 102.) Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 8. Februar 1862 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 103.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 7.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 7. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 7. Stralsund, den 13. Februar 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Privatsecretairs Witt werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gastwirth Johann Rudolph verkaufte, hierselbst in der Tribseerstraße sub Litt. C. № 237. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten Februar, 8ten März 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffszimmermanns Joachim Gottschalk hier werden alle Diejenigen, welche an das von dem Tischler Carl Lütt hierselbst an ihn verkaufte, in der Palmentierstraße hierselbst sub Litt. C. № 35. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause mit Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten Februar, und 8ten März 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentier J. F. Ewert werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Wittwe des Brennereibesitzers Mierendorff verkaufte, hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. B. № 274. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhaus nebst Hintergebäuden und allem Zubehör, insbesondere der gesammten Brennerei-Einrichtung, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten Februar, 8ten März 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Gutsbesitzer Ziemssen hat das ihm gehörige, im Grimmer Kreise belegene Allodialgut Reinkenhagen (Dorf) durch Vertrag vom 31. December 1861 an den Gutsbesitzer Carl Holtz zu Reinkenhagen (Hof) verkauft. Alle, welche an dies Gut Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten Februar, und 11ten März 1862, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die mittelst Contracts vom 5. October 1861 von dem Rittergutsbesitzer Laug auf Wrangelsburg an den Herrn Johannes Homeyer in Wolgast verkauften beiden im Greifswalder Kreise belegenen Rittergüter Wrangelsburg und Brüssow nebst Inventarium, Saaten und Ackerarbeiten

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 8. Stralsund, den 20. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 104.)

Reglement
für die Irren- und Siechen-Anstalt in Stralsund.

Einleitung.

Da der früher auf dem Pommerschen Provinzial-Landtage gefaßte Beschluß wegen Begründung einer gemeinschaftlichen Irren- und Siechen-Anstalt für die ganze Provinz mit Allerhöchster Zustimmung aufgehoben und dagegen die vom Neu-Vorpommerschen Communal-Landtage beschlossene Errichtung eines solchen für diesen Landestheil besonders bestimmten Instituts genehmigt worden, dasselbe auch in einem zu diesem Zwecke in Stralsund aufgeführten Gebäude ins Leben getreten und mit einem Reglement versehen, gegenwärtig aber durch Anbau eines neuen und durch Umbau des alten Gebäudes dergestalt erweitert und verändert worden ist, daß demgemäß auch das betreffende Reglement einer Aenderung nach vorgängiger Prüfung hat unterzogen werden müssen, so ist in Folge dessen das nachstehende revidirte Reglement entworfen.

Ober-Aufsicht.

§. 1. Die Ober-Aufsicht über die Anstalt führt des königliche Hohe Ober-Präsidium von Pommern und Rügen.

Kontrolle und Beaufsichtigung der Verwaltung.

§. 2. Die Kontrolle der Verwaltung namentlich in Beziehung auf Verpflegung, Kassen- und Rechnungswesen ist dem Communal-Landtage vorbehalten, die specielle Beaufsichtigung und Leitung derselben aber stehet den Landkastens-Bevollmächtigten als Kuratoren der Anstalt zu.

Direction und Rendantur der Anstalt.

§. 3. Die ganze innere Direction der Anstalt ist dem bei derselben angestellten Arzte übertragen, welcher jedoch bei erheblichen, insonderheit den die Oeconomie betreffenden Gegenständen mit den Landkastens-Bevollmächtigten zu conferiren und deren Beschluß einzuholen hat.

Auch hat derselbe Letzteren alle halbe Jahre eine Uebersicht der in die Anstalt aufgenommenen und abgegangenen Subjecte einzureichen, alljährlich aber dem Communal-Landtage einen allgemeinen Bericht abzustatten.

Von diesen Uebersichten und Jahres-Berichten sind sodann jeder Zeit der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Stralsund für das Königliche Hohe Ober-Präsidium von Pommern vollständige und getreue Abschriften zu überreichen.

Zum Rendanten der Anstalt ist der Landkastens-Mandatair bestellt.

Unter-Beamte.

§. 4. Als solche sind ein Oeconomie-Inspector nebst dessen Ehefrau und die erforderlichen Wärter beiderlei Geschlechts angestellet. Die Wahl und Instruction, so wie die Entlassung stehet rücksichtlich des Ersteren den Landkastens-Bevollmächtigten, rücksichtlich der Letzteren aber dem Arzte der Anstalt zu.

Verwaltungs-Etat.

§. 5. Der entworfene und bestätigte Verwaltungs-Etat soll alle drei Jahre revidirt und aufs neue festgestellt werden. Diese Revision und die Abfassung des neuen Etats haben die Landkastens-Bevollmächtigten unter Zuziehung des Arztes der Anstalt zu bewerkstelligen und den Entwurf dazu dem Communal-Landtage einzureichen, welcher sodann solchen zu begutachten und dem Herrn Ober-Präsidenten zur Bestätigung vorzulegen hat.

Rechnungslegung.

§. 6. Der Rendant der Anstalt hat auf den Grund des normativen Etats und nach Maaßgabe der an ihn von dem Oeconomie-Inspector alle Monate mit den Belägen abzureichenden, vom Arzte attestirten

Liquidationen am Schlusse jeden Jahres eine vollständige Administrations-Rechnung aufzustellen und dem nächsten Communal-Landtage zur Revision und Decharge vorzulegen.

Bestimmung der Anstalt.

§. 7. Die hauptsächliche Bestimmung der Anstalt ist es, solchen Personen aus der ärmeren Klasse der Einwohner von Neu-Vorpommern und Rügen, welche entweder an Geistes-Zerrüttung leiden und des freien Gebrauches ihrer Verstandeskräfte dergestalt beraubt sind, daß ihr Zustand für wahrscheinlich unheilbar zu achten ist, und zur Sicherheit des Publikums gegen Gefahr oder Belästigung eine stete Beaufsichtigung nöthig macht, oder auch solchen Personen die mit einer unheilbaren Krankheit behaftet sind, ein Asyl zu gewähren, in welchem ihnen angemessene Verpflegung, Wartung und Aufsicht zu Theil wird. Es sind demnach etatsmäßig 44 Plätze für dergleichen wahrscheinlich unheilbare Irre und 8 Plätze für Sieche in der Anstalt eingerichtet. Um jedoch auch Wohlhabendere an den Wohlthaten des Instituts Theil nehmen zu lassen, ist die Einrichtung getroffen, daß eine 1ste Classe, umfassend 8 Plätze für wahrscheinlich unheilbare Irre aus bessern Ständen, etatsmäßig eingerichtet ist.

Zahlungssatz.

§. 8. Der Zahlungssatz, für welchen Alles zur Verpflegung und Wartung, sowie zur Fürsorge für Erhaltung und Besserung des Gesundheitszustandes der Pfleglinge Erforderliche mit Einschluß der vollständigen Bekleidung und der Reinigung der Wäsche geleistet wird, ist für jedes Subject in den 52 etatsmäßigen Stellen der 2ten Klasse ohne Unterschied des Geschlechts zu 60 Thlr. jährlich, für die 8 etatsmäßigen Stellen der 1sten Klasse zu 180 Thlr. aufs Jahr vorläufig bestimmt.

Die Pfleglinge der 1sten Klasse erhalten eine bessere, in der Hausordnung speciell bezeichnete Kost, eine besondere Wartung und ein gesondertes Zimmer, in dem höchstens je 2 Pfleglinge zusammen wohnen.

Zahlungs-Termin.

§. 9. Der Belauf des Kostgeldes, wie es vorstehend bestimmt ist, muß für die etatsmäßigen Stellen jeder Zeit in Quartal-Raten an den Rendanten der Anstalt vorausbezahlt werden, und ist deshalb demselben von jeglicher neuen Aufnahme und deren Bedingungen durch den Arzt der Anstalt sofortige Anzeige zu machen.

Antrag wegen Aufnahme.

§. 10. Das Gesuch wegen Aufnahme einer Person in die Anstalt ist an den selbiger vorstehenden Arzt zu richten und muß

a. rücksichtlich der Geisteskranken allemal für das platte Land von dem Landrathe des Kreises, welchem selbige angehört oder wo sie sich zur Zeit befindet, ausgehen, an welchen sich demnach Communen, Kirchspiele und deren Armenpfleger deshalb zuvörderst zu wenden haben, aus den Städten aber von den Polizei-Behörden derselben, kann aber

b. rücksichtlich der Siechen auch unmittelbar von Communen und Kirchspielen oder den Angehörigen der Kranken angebracht werden.

Requisite des Antrages.

§. 11. Der desfalsige Antrag muß begleitet sein:

a. von einem schriftlichen Reverse derjenigen, welche die desfallsige Verpflichtung zu übernehmen haben, mittelst dessen dieselben sich verbindlich machen die Kostenzahlung jeder Zeit prompt zu leisten und widrigenfalls, sowie im Falle etwa wegen Wiederherstellung erfolgender Entlassung des Kranken, denselben unweigerlich zur unmittelbaren Versorgung wieder aufzunehmen, und

b. bei Geisteskranken von einem vollständigen gerichtlichen Blödsinnigkeitserkenntnisse, in welchem, sei es nun in dem Erkenntnisse selbst, oder sei es in dem Theile, der die Gründe für dasselbe darlegt, die Thatsache angeführt sein muß, daß der Zustand der angemeldeten Person nach dem Urtheile der zugezogenen Aerzte für wahrscheinlich unheilbar zu achten sei, und dem überdies eine Abschrift der betreffenden gerichtlichen Explorationsverhandlung hinzugefügt sein muß,

c. bei Siechen von einem Zeugnisse eines approbirten Arztes über die Unheilbarkeit der körperlichen Krankheit.

Verfügung darüber.

§. 12. Ueber den solchergestalt motivirten Antrag hat sodann der Arzt der Anstalt fördersamst einen Beschluß zu fassen und den Anmeldenden zur Kenntniß zu bringen.

In dem Falle jedoch, wenn derselbe sich zu Versagung der Aufnahme glaubt bestimmen zu müssen, hat er mit Ausführung und Bekanntmachung dieses Beschlusses nicht eher zu verfahren, als nachdem er diese seine Ansicht und deren Gründe den Curatoren der Anstalt mitgetheilt und deren Zustimmung dazu erhalten hat.

Ablieferung des Aufgenommenen.

§. 13. Fällt der Beschluß für Unterbringung in der Anstalt aus, so ist alsdann der Kranke unter einer zuverlässigen Begleitung auf Kosten der für ihn Verpflichteten der Anstalt zuzusenden und ohne vorhergegangenen Aufenthalt in der Stadt, sogleich unmittelbar in Locale derselben gegen einen von dem Inspector auszustellenden Schein abzuliefern.

Vorbehalt höherer Prüfung der Verfügung.

§. 14. Sobald die Aufnahme eines Geisteskranken beschlossen ist, hat der Arzt jedesmal der Königlichen Regierung zu Stralsund unter Einreichung der betreffenden Papiere davon Anzeige zu machen, welche dann im Auftrage des Königlichen Hohen Ober-Präsidiums prüfet, ob auch der Aufnahme und der damit verbundenen Freiheits-Beschränkung des Geisteskranken aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten etwas entgegenstehe. Ergeben sich dergleichen erhebliche Bedenken, so ist der Aufgenommene auf Verfügung der Königlichen Regierung wieder zu entlassen, welche jedoch in zweifelhaften Fällen zuvor bei dem Herrn Ober-Präsidenten anzufragen hat.

Verfahren rücksichtlich der Effecten des Aufgenommenen.

§. 15. Die Bekleidungsstücke mit welchen der Kranke in die Anstalt abgeliefert wird, werden dem Inspector derselben nach einem richtigen Verzeichniß zur Aufbewahrung übergeben, wogegen der Kranke dann sogleich mit der etatsmäßig bestimmten Bekleidung versehen wird. Kranke der 1sten Classe dürfen ihre eigenen Kleidungsstücke mitbringen und behalten, es sind jedoch die Angehörigen verpflichtet, für Ausbesserung und Erneuerung derselben, der Anforderung des Arztes gemäß, Sorge zu tragen.

Rücksichtlich aller Kranken wird übrigens gestattet, daß ihnen zu einem besseren Lager Betten mitgegeben werden können, welche dann aber mit dem Namen des Kranken gezeichnet sein müssen und nach einem specificirten Verzeichnisse abzuliefern und entgegenzunehmen sind.

Verhältniß der Kranken zur Direction.

§. 16. Von dem Augenblicke der Aufnahme an, stehen die Kranken unter der alleinigen Aufsicht und Behandlung des Arztes der Anstalt, welcher (unabhängig von den Bitten und Forderungen der Angehörigen) für deren Wohl Sorge zu tragen und den Unterbeamten die desfallsigen Anweisungen zu ertheilen hat. Es kann daher auch der Zutritt zu den Kranken, sowie die Abgabe von Speisen, Effecten oder Briefen an dieselben nicht anders, als auf vorhergegangene specielle Einwilligung des Arztes zugestanden werden.

Behandlung derselben in der Anstalt.

§. 17. Die Kranken haben in der Anstalt, in so fern nicht heftige Ausbrüche der Geistes-Zerrüttung Zwangsmaaßregeln nothwendig machen, überall eine liebreiche, sanfte, ihrem Stande und ihrer Bildung, sowie ihrem bedauernswürdigen Zustande entsprechende Behandlung zu gewärtigen, und sollen, so weit es thunlich, nach ihren Fähigkeiten und besonderen Verhältnissen und mit Rücksicht auf ihre Krankheit nach spezieller Anordnung des Arztes unter Aufsicht des Inspectors und der Wärter zweckmäßig beschäftigt werden.

Das Nähere hierüber ist in der Hausordnung und in den Instructionen der Beamten bestimmt.

Beschwerden darüber.

§. 18. Glauben Kranke, deren Angehörige oder Behörden gerechte Veranlassung zu Beschwerdeführungen gegen die Direction zu haben, so stehet es ihnen frei, zur Abhülfe derselben die Vermittelung des Curatoriums der Anstalt nachzusuchen; sonst aber haben sie solche dem Königlichen Hohen Ober-Präsidium in Stettin vorzutragen, welchem die Cognition darüber zustehet.

Verfahren bei Heilungsversuchen.

§. 19. Da zwar die Aufnahme in diese Anstalt die wahrscheinliche Unheilbarkeit der Krankheit voraussetzt, es jedoch an dergestalt entscheidenden Kriterien derselben mangelt, welche einen völlig sicheren Ausspruch darüber zu begründen vermöchten, so ist der Arzt der Anstalt allewege eben so berechtigt, als verpflichtet, da, wo er bei einem Kranken Anzeigen anzutreffen glaubt, welche einen günstigen Erfolg zu verheißen scheinen, Heilungsversuche zu machen und die dazu erforderlichen Mittel anzuwenden. Insofern dabei sodann der Kranke solche Fortschritte in der Besserung macht, welche die Aussicht auf völlige Herstellung gewähren, darf jedoch die Cur in dieser Anstalt nur in dem Falle fortgesetzt werden, wenn solches ohne Zurücksetzung anderer, zur Aufnahme in dieselbe qualificirten Individuen geschehen kann. Sonst aber muß, dem Zwecke dieser Anstalt gemäß, der Arzt diejenigen, für deren Rechnung dieser Kranke aufgenommen ist, von dieser Sachlage benachrichtigen und ihnen die Zurücknahme desselben ansinnen und dessen Unterbringung in die Irrenheil-Anstalt in Greifswald anheimstellen. Gelinget ersteren Falles die Cur bis zur völligen Herstellung, so ist dann der Genesene mit gehöriger Vorsicht aus der Anstalt zu entlassen, es hat aber der Arzt nicht nur

diejenigen, auf deren Antrag derselbe aufgenommen worden, sondern auch dessen Ortsbehörde davon sofort zu benachrichtigen.

Zurückgabe der Effecten und Vorschuß-Reste.

§. 20. Bei einer jeden Entlassung wird auch mit Zurücklieferung der bei der Aufnahme in Verwahrsam genommenen Bekleidungsstücke, so wie mit Zurückzahlung desjenigen verfahren, was nach Verhältniß der Zeit von dem geleisteten baaren Vorschusse noch vorräthig ist.

Ein Gleiches findet auch in dem Falle, wenn ein Kranker in der Anstalt mit Tode abgeht, nach Berichtigung der Beerdigungskosten statt.

Stralsund, den 20. April 1861.

Namens und in Auftrag des Neu-Vorpommerschen Communal-Landtages:
Die Landkastens-Bevollmächtigten.
Gr. Bismark-Bohlen. v. Bohlen. Bartels. Fr. Rieckoff.
Braun.

Das vorstehende Reglement wird im Auftrage der Herren Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern von mir hierdurch mit der Maaßgabe bestätigt, daß die Königliche Regierung zu Stralsund in meinem Auftrage das mir zustehende Oberaufsichtsrecht in der bisherigen Art ausübe.

Stettin, den 13. Juli 1861. Der Ober-Präsident.
In Vertretung: v. Werthern.

Betr. die Abhaltung einer allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte.

(№ 105.) Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß der Evangelische Ober-Kirchenrath mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs für die dringendsten Bedürfnisse der evangelischen Landeskirche eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte ausgeschrieben hat, welche in derselben Weise wie die im Jahre 1860 in allen evangelischen Gemeinden des Vaterlandes zu demselben Zwecke eingesammelte, zwischen Ostern und Pfingsten cr. abgehalten werden wird.

Stralsund, den 9. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 106.) Mit Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 7. August 1860 im Stücke 33, Nr. 409, Seite 314 des Amtsblatts für 1860 bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1862 zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe von 65,000 Rthlr zum Bau der Chausseen von Reinberg nach Stahlbrode und von Wendisch-Baggendorf nach Demmin, sowie zu den Administrationskosten eine Summe von überschläglich 3357 Rthlr 8 Sgr 8 Pf erforderlich ist, wovon nach dem Allerhöchst bestätigten Beschluß der Stände des Kreises Grimmen vom 21. April 1856 auf die 1698 $\frac{125}{180}$ Kriegssteuertheile des genannten Kreises $\frac{5}{8}$, welche mit 1 Rthlr 6 Sgr pro Kriegssteuertheil in der Summe von . 2032 Rthlr — Sgr 4 Pf
erzielt werden und auf die Einkommensteuer, sowie auf die 6 letzten Stufen der Klassensteuer $\frac{3}{8}$, welche von 19,084 Rthlr mit 2 Sgr 1 Pf pro Thaler in der Summe von . . . . 1325 „ 8 „ 4 „
erlangt werden, zu legen sind.

Indem wir die zu . . . . 3357 Rthlr 8 Rthlr 8 Pf
festgestellten Steueraufschläge für 1862 hiermit ausschreiben, fordern wir die betreffenden Contribuenten hiedurch auf, den Aufschlag auf die Kriegssteuertheile bis spätestens den 1. Mai d. J. an den Herrn Landrath von Hagenow in Grimmen, den Aufschlag auf die Einkommen- und auf die Klassensteuer der 6 letzten Stufen aber bis dahin an die betreffenden Steuer-Erheber, welche die erhobenen Beträge nach Abzug der Hebegebühr bis zum 15. Mai d. J. an denselben abzuliefern haben, bei Vermeidung der Execution, zu zahlen.

Stralsund, den 11. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 107.) In Folge der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse der Stände des Kreises Rügen vom 5. December 1859 und 12. December 1860 ist zum Neubau eines Lazareths für den Kreis Rügen ein Kapital von 34,000 Thlr. angeliehen.

Das Kapital soll mit 4½ Procent verzinset und zur allmäligen Tilgung desselben die Summe von 1000 Thaler jährlich verwendet werden.

Für das Jahr 1862 treten den Zinsen und der Amortisationsrente von . . . . . 2530 Thlr.
noch hinzu:
a) die Erhebungskosten mit . . . . . . 101 Thlr.
b) zur Deckung etwaiger Ausfälle . . . . 19 „ . . . . 120 „
so, daß überhaupt aufzubringen sind . . . . 2650 „

Die Ausschreibung dieser Summe erfolgt nach Maaßgabe der bezeichneten ständischen Beschlüsse in der Art, daß:

a) die Hälfte nach den Kriegssteuertheilen der modificirten Grundsteuer-Matrikel des Kreises Rügen,
b) die andere Hälfte durch einen gleichmäßigen Aufschlag sowohl auf die Stufen 7 bis 12 incl. der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, als auch auf alle nach diesem Gesetz veranlagten Einkommensteuerpflichtigen des Kreises Rügen,

aufgebracht werden.

Auf den Antrag der ständischen Kommission zur Erbauung eines Lazareths für den Kreis Rügen wird demgemäß hierdurch

I. eine Auflage von 17 Sgr. 6 Pf., buchstäblich: Siebenzehn Silbergroschen Sechs Pfennigen auf jeden Kriegssteuertheil,
II. auf die betreffenden Steuerpflichtigen der klassensteuerpflichtigen Städte und ländlichen Ortschaften des gedachten Kreises ein Aufschlag von 1 Sgr. 9 Pf., buchstäblich: Einen Silbergroschen Neun Pfennigen pro Thaler des diesjährigen Ansatzes der zur 7. bis 12. Stufe incl. der Klassensteuer und zur Einkommensteuer eingeschätzten Personen,

mit der Maaßgabe angeordnet,

daß die Einzahlung der Auflage an die Districts-Kollecturen, sowie die Erhebung des Steuerzuschlags im Laufe des Monats April d. J. zu geschehen und die Ablieferung resp. Seitens der ständischen Kollekturen, der Klassensteuer-Erheber und der Königlichen Kreiskasse bis Schluß jenes Monats an die Lazareth-Kasse zu erfolgen hat.

Von dem Steueraufschlage sind die activen Offiziere, die Geistlichen, Schullehrer, Hebammen, sowie die Königlichen Beamten befreit.

Wegen prompter Entrichtung der Beiträge Seitens der betreffenden Steuerpflichtigen und wegen Abführung derselben an die ständische Lazarethkasse wird das Königliche Landraths-Amt in Bergen das Erforderliche veranlassen.

Stralsund, den 13. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 108.) Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1. des zum Zeitungssteuergesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen &c. bis zum 24sten des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27sten des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- „oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer desselben „am 27sten des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben „wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8.), nur gestempelte Exemplare „des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Stettin, den 12. Februar 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 109.) Die für 1½ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Negast auf der Straße von Stralsund nach Richtenberg soll vom 1. Juni d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **15. März d. J., Vormittags 10 Uhr,** in unserm Amtslocal angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stralsund, den 14. Februar 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 110.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Moeckow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **13. März d. J.,** Nachmittags 3 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1862. **Königliches Haupt-Zoll-Amt.**

(**№ 111.**) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Salchow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **13. März d. J.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rthlr. baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1862. **Königliches Haupt-Zoll-Amt.**

(**№ 112.**)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **März** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	4.	11 U.	Haseln-Reisig, einige Kiefern-Bauholz- und Eichen-Nutzholzstücke, etwas Buchen-Nutzholz in Klaftern, Eichen-, Buchen-, Kiefern- und Weich-Brennholz in Klaftern, sowie Kiefern-Durchforstungsholz aus der Kühlenhäger Anlage	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	7.	11	Kiefern-Klafterholz	Katzow.
	Gladrow	10.	11 U.	Eichen-Nutzenden, Kiefern-Bauholz und Eichen-, Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern.	Hanshagen.
	Marsin	14.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Buddenhagen	21.	11 U.	Kiefern- und Weichbrennholz in Klaftern, Haseln-Reisig	Jagdkrug.
Poggendorf	Kaschow	18.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, desgl. Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelvitz	21.	10	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Poggendorf	21.	11.	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichbrennholz	daselbst.
	Stubbendorf	25.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Buchen- und Weich-Brennholz	Gasthof des Hrn. G. Lebzien in Tribsees.
	Kronwald	27.	10 U.	Buchen-Nutz- und Brennholz, Weichholz-Reiser	Gasthof des Hrn. Brunner in Loitz.
Abtshagen	Kl. Barnekow	10.	10 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz, Weichholz in Haufen	Gasthof in Abtshagen.
	Abtshagen	13.	10 U.	Eichen-, Buchen- und Erlen-Nutzholz, einige Rüstern-Nutz-Enden, Weichholzstangen, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Elmenhorst			Circa 80 Klafter Eichen-Rinde	
	Stoltenhagen, Bremerhagen	17.	10 U.	Etwas Eichen-Brennholz und Weichholz in Haufen, Fichten-Bau- u. Nutzholz, Kiefern-Stangen, Kiefern- und Fichten-Brennholz, Eichen-Stangen	
	Kronhorst	19.	10 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz, Kiefern-Stangen und Brennholz, Buchen-Nutzholz in Klaftern und Buchen-Brennholz	
	Wittenhagen	22.	10 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz, Eschen-, Erlen- und Weiß-Buchen-Stangen, Weichbrennholz in Klaftern und Haufen	
	Bremerhagen	22.	1 U.	Kiefern-Stangen und Durchforstungsreiser, Weich-Brennholz	

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand	Versammlungs-Ort.
		der Versteigerung.			
Schuenhagen	Bussin, Höhebolz, Ochsenkoppel, Jagdstücke u. Totalität.	7.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Brennholz, Kiefern-Nutzholz-Enden und Brennholz und Eichen-Durchforstungs- und Weichholz-Reiser, auch Kiefern-Dachstöcke	Gasthof zu Carnin.
	Horst, Wolfshäger Gehege, Höveter Großeholz und Velgaster Heide.	7.	12 U.	Circa 30 Haufen Eichen-Durchforstungs-Reiser, zu Zaunholz geeignet, 40 Haufen Weichholzreiser und 100 Haufen Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	daselbst.
	Endingen, Hinter der Dänhorst am Richtenberger Wege, Treuschenbruch und Jacobsdorfer Heidberg.	10.	10 U.	Buchen-Kloben-, Knüppel- und Reiser-Brennholz, Weichholz, einige Derbholz-Klafter und Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Pennin, Bornheide, Seebruch u. Totalität.	14.	10 U.	Einige Klafter Weichholz, Knüppel- u. Weichholz-Reiser in Haufen und Kiefern-Dachstöcke	daselbst.
	Moysall, Mäusebruch u. Berthker Feldkante u. Totalität.	14.	11½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Brennholz und Kiefern-Dachstöcke	daselbst.
	Parenhagen, Schuenhäger Wald u. Stammwiese	20.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Brennholz und Buchen-Kloben-, Knüppel- und Reiserholz 50 Klafter Eichen-Rinde, zur Frühjahrs-Lieferung nach der Schälzeit	daselbst.
	Fuhlendorf	25.	11 U.	Kiefern-Nutzholz-Enden und Brennholz	Schulze Wierk zu Hermannshagen Heide.
Darß	Wieck, Totalität	17.	10 U.	Kiefern-Brennholz und einige Kiefern-Stangen und Dachschächte	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Totalität	17.	10½ U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Born, Totalität	17.	11 U.	Kiefern-Brennholz und einige Kiefern-Stangen	daselbst.
	Ost-Prerow, Stück- u. Stemsenweg und Totalität	19.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz, auch etwas Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am Ibenhorster Wege und Totalität	19.	11 U.	Einige Kiefern-Bauholzstücke u. Kiefern-Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase und Hagen	4.	10 U.	Buchen-Brennholz Mengholz-Reiser zu Zaunholz, eine größere Quantität Haseln-Bandstöcke	Stubbenkammer.
	Rusewase und Hagen	11.	10	Buchen-Brennholz	daselbst.
	Mölln-Medow	14.	9 U.	Eichen-, Buchen-Mengholz, Rund-Nutzholz und Brennholz	Försterei Mölln-Medow.
	Rusewase, Hagen Gelm	18.	10 U.	Buchen-Brennholz, Kiefern-Reiser, Eichen-Rinde*)	Stubbenkammer.

*) In dem Schutzbezirk Gelm soll ein kleiner Eichen-Niederwaldbestand zur Schälzeit abgetrieben und die Rinde davon im vorstehend angegebenen Termine zur Selbstaufbereitung verkauft werden.

Der betreffende Forstschutzbeamte wird Tags vorher um 10 Uhr Vormittags an Ort und Stelle, am Binnenstrande unterhalb des Rothen-Sees, zur Anweisung des Bestandes anwesend sein.

Stralsund, den 18. Februar 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 113.) Die im Forstbelaufe Stubbendorf, in Jagen 86b. des Trebelbruches, liegenden 6 Wiesenkaveln von zusammen 29 Morgen 90 □Ruthen Größe, sollen auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden, und ist dazu Termin

auf **Dienstag, den 25. März** cr., Nachmittags 2 Uhr,

im Gasthofe des Herrn G. Lebzien zu Tribsees angesetzt.

Poggendorf, den 7. Februar 1862. Der Oberförster Witte.

(№ 114.) Wiesenverpachtung
im Schutzbezirk Gelm, Oberförsterei Werder.

Die im Schutzbezirke Gelm, Forsttheil Schabe, zwischen dem Scheidebache und dem Rothen See gelegene Wiesenfläche von 100 Morgen soll in 10 Kaveln à 10 Morgen auf anderweit 6 Jahre vom 1. Juni 1862 ab verpachtet werden, wozu ein Termin auf

Dienstag, den 18 März d. J., Morgens 12 Uhr,

zu Stubbenkammer anberaumt ist, in welchem die Pachtbedingungen bekannt gemacht werden. Die Pachtobjecte werden Tags vorher um 9 Uhr von dem betreffenden Förster örtlich angewiesen werden, wozu derselbe an Ort und Stelle anwesend sein wird.

Werder, den 1. Februar 1862. Der Oberförster Fickert.

(№ 115.) Verzeichniß
der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königl. landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

	Vorlesung	Docent
1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Geh. Regr.-Rath Dr. Heinrich.
2)	Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagener.
3)	Schafzucht	
4)	Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde	
5)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter.	
6)	Statik des Landbaues.	
7)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
8)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9)	Krankheiten der Pflanzen	
10)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	
11)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
12)	Organische und Agricultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
13)	Landwirthschaftliche Technologie	
14)	Analitische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium	
15)	Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder	Baumeister Engel.
16)	Landwirthschaftliche Baukunde	
17)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
18)	Forstschutz und Waldbau mit Excursionen	Oberförster Wagner.
19)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Departements-Thierarzt Lüthens.
20)	Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden	
21)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen.	Institutsgärt. Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1862.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath Dr. Heinrich.

(№ 116.) Der Oberjäger Heinrich Friedrich Wilhelm Wolff des Pommerschen Jäger-Bataillons № 2. aus Grimmen, Regierungs-Bezirk Stralsund gebürtig, ist durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 4. Februar dieses Jahres, bestätigt den 7ten desselben Monats, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldstrafe von einhundert Thalern verurtheilt.

Stettin, den 8. Februar 1862. Königl. Corps-Gericht 2. Armee-Corps.

(№ 117.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4ten d. M. ist der Hauptmann von Schickfuß von der 1. Gendarmerie-Brigade unter Anweisung seines Stationsorts in Stralsund, in Stelle des verstorbenen Hauptmanns von Hackewitz, versetzt worden.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten:

1) Ernst Friedrich Hellmuth Bindemann,
2) Karl Friedrich Wilhelm Boeckler,
3) Otto Gottlob Alwin Holtzheuer,
4) Wilhelm August Janke,
5) Ernst Friedrich Theodor Kandeler,
6) Ernst Reinhold Johannes Meyer,
7) Anton Heinrich Julius Müller,
8) Otto Adolph Ruhland,
9) Christoph Ludwig Schulz,
10) Johann Franz Anton Steinmetz,
11) Eduard August Ferdinand Westphal,

sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 118.) Dem Königlichen Commerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, continuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 119.) Dem Kammmacher Victor Scheidt in Cöln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent

auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Frisirkämmen mit eingesetzten Zähnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 8.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 8. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 8. Stralsund, den 20. Februar 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Concurs-Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns und Bäckermeisters J. C. Schmidt zu Fuhlendorf, früher zu Garz a./R., der Concurs eröffnet worden, werden alle die, welche an dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben meinen, aufgefordert, solche in einem der auf den

1sten, 15ten Februar und 1sten März d. J., Vormittags 11½ Uhr,

anberaumten Termine an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden, unter Ausführung etwaiger Vorzugsrechte und Abreichung der betreffenden Schuldverschreibungen zu justificiren bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll über die definitive Wahl eines Gemeinen-Anwalts und die mit der Activ-Masse weiter zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden und sind die in diesem Termine nicht erscheinenden Gläubiger an die Beschlüsse der erschienenen gebunden. Wer an den Gemeinschuldner Geld zu zahlen oder Sachen abzuliefern hat, wird angewiesen, die Zahlung resp. Ablieferung zur Vermeidung nochmaliger Leistung nicht an den Cridar, sondern an den vorläufigen Curator, Herrn Rechts-Anwalt Schwing hier, oder an das unterzeichnete Gericht zu leisten. Auswärtige Gläubiger haben hierselbst Bevollmächtigte zu bestellen, wozu ihnen die Herrn Rechts-Anwälte Fabricius, Scheven, Schütz, Voß und Justizräthe Wagener und Sohst hier vorgeschlagen werden, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden.

Stralsund, den 8. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Privatsecretairs Witt werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Gastwirth Johann Rudolph verkaufte, hierselbst in der Tribseerstraße sub Litt. C. № 237. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst Hintergebäuden und Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten Februar, 8ten März 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffszimmermanns Joachim Gottschalk hier werden alle Diejenigen, welche an das von dem Tischler Carl Lütt hierselbst an ihn verkaufte, in der Palmentierstraße hierselbst sub Litt. C. № 35. belegene Grundstück, bestehend in einem Hause mit Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten Februar, und 8ten März 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 24. Januar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentier J. F. Ewert werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Wittwe des Brennereibesitzers Mierendorff verkaufte, hierselbst in der Frankenstraße sub Litt. B. № 274. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhaus nebst Hintergebäuden und allem Zubehör, insbesondere der

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 9. Stralsund, den 27. Februar 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. Februar d. J. ausgegebene 6te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5497. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des revidirten Reglements der Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, so wie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852, und unter

„ 5498. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 120.) Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 121.) Wir bringen hierdurch die Nachweisung von der in den Jahren 1860 und 1861 aus dem hiesigen Landestheil seewärts stattgefundenen Getreideausfuhr zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind seewärts ausgeführt:					
Getreide.		Im Jahre		mithin 1861	
		1860.	1861.	mehr	weniger
1) Waizen,	Scheffel	946,704	1,006,255	59,551	—
2) Roggen,	do.	18,417	178,844	160,427	—
3) Gerste,	do.	363,992	336,342	—	27,650
4) Hafer,	do.	99,529	100,014	485	—
5) Erbsen,	do.	1,316	19,253	17,937	—
6) Rappsaat,	Centner	47,719	38,633	—	9,086

Stralsund, den 19. Februar 1862. Königliche Regierung.

(№ 122.) Die in der Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts abgedruckte neue Instruction über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen wird mit dem Bemerken hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vollständige Druckexemplare von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei im Wege des Buchhandels bezogen werden können.

In Bezug auf den §. 2. der Instruction wird bemerkt, daß die Betheiligten, welche den Umtausch ihrer Zeugnisse wünschen, sich dieserhalb, unter Beifügung ihrer älteren Befähigungs-Zeugnisse, mittelst portofrei einzusendenden Antrages an den Herrn Navigations-Schul-Director Albrecht zu Danzig zu wenden haben.

Stralsund, den 20. Februar 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 123.) Unter den Pferden zu Gustebin ist die Roß- und Wurmkrankheit ausgebrochen und sind bereits zwei derselben getödtet worden. Die sanitätspolizeilichen Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung dieser Krankheit sind an Ort und Stelle getroffen.

Greifswald, den 23. Februar 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 124.) Das eine Pferd der Händlerwittwe Waterstrat in Bretwisch ist wegen Rotzes getödtet, das zweite als rotzverdächtig abgesperrt worden.

Grimmen, den 20. Februar 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 125.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Moeckow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **13. März d. J.**, Nachmittags 3 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rℊ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 126.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Salchow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge vom 1. Juni d. J. ab anderweitig an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung, verpachtet werden.

Hierzu haben wir einen Termin

auf den **13. März d. J.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserm hiesigen Amtslokale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher zur Sicherheit ihres Gebots 250 Rℊ baar, oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserm Amtslokale eingesehen werden.

Wolgast, den 6. Februar 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 127.) **Wiesenverpachtung.**

Zur anderweitigen Verpachtung der kleinen Holzwiese von 3 Morgen 79 □Ruthen Flächeninhalt im Forsttheil Papenhagen, auf 6 Jahre, habe ich Termin auf

den **10ten k. M.,** im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg,

nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr stattfindenden Holzversteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 18. Februar 1862. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 128.) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April k. Js. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt; jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden, und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 12. Februar 1862. Das Kuratorium der Ackerbauschule zu Schellin.

(№ 129.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Dem Lehrer Albert Carl Friedrich Blauert ist das Lehreramt zu Lubmin, Superintendentur Wolgast, definitiv übertragen, und er in demselben landesobrigkeitlich bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Reding auf Müggenburg ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Zingst gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter von Wolffradt zu Schlatkow ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Schlatkow-Quilow gewählt und bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Cremmin, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, ist durch den am 12. Januar cr. erfolgten Tod des Pastors Stosch erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 130.) Dem Kaufmann Friedr. Wilh. Albert Grassée in Königstein ist unter dem 18. Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 131.) Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 9.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 9. Stralsund, den 27. Februar 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Maschinenmeisters Kroll hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der verwittweten Schiffscapitain Range, geb. Quilfeldt hier verkaufte, in der Franken-Vorstadt hieselbst sub № 13. belegene Grundstück, bestehend in einem Haus und Gartenwesen mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten März und 5ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermanns Schoodt hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Ehefrau des Tischlers Schuhmacher, geb. Wasow, und dem Schuhmacher Wasow hierselbst verkaufte in der Fischerstraße hieselbst sub Litt. D. № 153. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten März und 5ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorgelegten Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Gutsbesitzer Ziemssen hat das ihm gehörige, im Grimmer Kreise belegene Allodialgut Reinkenhagen (Dorf) durch Vertrag vom 31. December 1861 an den Gutsbesitzer Carl Holtz zu Reinkenhagen (Hof) verkauft. Alle, welche an dies Gut Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten, 25sten Februar, und 11ten März 1862, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Ackerbürger Daniel Godendorf hier durch Contract vom 5. März 1859 an den Lederhändler Conrad hierselbst verkauften, auf dem hiesigen Stadtfelde im 4. Schlage ostwärts № 112. belegenen Morgen Ackerland aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 7ten Februar, 21sten Februar und 7ten März cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 16. Januar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schuhmacher-Altermann Carl Schröder zu Gützkow durch gerichtlichen Contract vom 15. Januar d. J. an den Cantor Johann Friedrich Roß daselbst verkaufte, zu Gützkow an der Kirchstraße sub № 14. belegene Wohnhaus mit Hintergebäuden, den hinter dem Hause

Beilage

zum 9. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 132.)

Instruktion

über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45., 46., 51. und 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird hierdurch

über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, der Seeschiffer und Seelootsen

unter Aufhebung der Instruktion vom 15. Oktober 1840 Folgendes vorgeschrieben:

Befugnisse: a. der Steuerleute;

§. 1. a. Die Befugniß der Steuerleute ist eine doppelte:

1. der Steuermann I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Steuermann II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

b. der Seeschiffer;

b. Die Befugniß der Seeschiffer ist ebenfalls eine doppelte:

1. der Seeschiffer I. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Seeschiffer II. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

c. der Seelootsen.

c. Die Seelootsen erhalten die Befugniß nur für denjenigen Hafen, für welchen sie die erforderlichen Lokalkenntnisse nachgewiesen haben.

Befugnisse auf Grund früher bestandener Prüfungen.

§. 2. In der Gewerbe-Befugniß der auf Grund der Prüfungs-Instruktionen vom 26. Februar 1824 und vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner I. Klasse und Seeschiffer I. Klasse tritt keine Veränderung ein.

Die auf Grund der früheren Instruktionen mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan in den vorstehend im §. 1. a. Nr. 2. bezeichneten Grenzen,

die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer III. Klasse innerhalb der vorstehend im §. 1. b. Nr. 2. bezeichneten Grenzen,

und die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer II. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan unbeschränkt auf allen Meeren ausüben.

Den seitherigen Steuermännern II. Klasse und Seeschiffern II. und III. Klasse sollen auf ihr Verlangen gegen Einreichung ihrer früheren Befähigungs-Zeugnisse und gegen Ersatz der Stempelkosten von den Bezirks-Regierungen neue Befähigungs-Zeugnisse nach den beiliegenden Schematen I., II. und III. ausgereicht werden.

Prüfungsfähigkeit: a. im Allgemeinen;

§. 3. Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose oder Steuermann, muß durch vollgültige Zeugnisse nachweisen:

daß seine Aufführung untadelhaft sei.

Soweit die Aufführungs-Zeugnisse von Privatpersonen (Schiffern) ausgestellt sind, können die Prüfungs-Behörden die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der darunter befindlichen Unterschriften verlangen.

Insbesondere. b. zum Steuermann;

Wer sich zur Steuermanns-Prüfung meldet, muß ferner vollgültig nachweisen:

daß er nicht unter 20 Jahr alt sei und mindestens 45 Monate zur See gefahren habe, und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose.

Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in soweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind.

Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Sekundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden.

c. zum Seeschiffer;

In Hinsicht künftiger Seeschiffer wird insbesondere der Nachweis erfordert:

1. Für die Prüfung zum Seeschiffer I. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er als Steuermann I. Klasse nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft sei, und daß er als solcher außerhalb der Ostsee auf Kauffahrteischiffen 18 Monate gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf einem zur Königlichen Marine gehörigen Kriegs- oder Transportschiffe werden auf diese Fahrzeit angerechnet.
2. Für die Prüfung zum Seeschiffer II. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 als Steuermann I. oder II. Klasse geprüft sei, und daß er mindestens 18 Monate als Steuermann auf einem Handelsschiffe gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf jedem zur Königlichen Marine gehörigen Fahrzeuge werden ebenfalls angerechnet.
3. Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er ein Observations- und Berechnungsbuch über die auf seinen Seereisen gemachten Observationen und Berechnungen beibringe, worin der wahrscheinliche Ort des Schiffes (das Besteck) für jeden Mittag, an welchem das Schiff sich in See befunden hat, berechnet sein muß.

d. der Seelootsen.

Von dem zum Seelootsen zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Beschäftigung in besonderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Hafens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

e. der Lootsen-Kommandeure.

Der Lootsen-Kommandeur soll die Befähigung eines Schiffers I. Klasse nach dieser Instruktion, oder eines Schiffers I. oder II. Klasse nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 nachweisen.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse. Allgemeine Vorbildung.

§. 4. 1. Von einem Steuermann II. Klasse wird gefordert: leserliche Handschrift, Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maaße, daß der Kandidat hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. An einen Steuermann I. Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht.

2. Schiffer aller Klassen haben nur nachzuweisen, daß sie während der Ausübung der Steuermannskunst die von ihnen für die Steuermanns-Klasse erforderte Vorbildung nicht vernachlässigt haben.

3. Von dem Seelootsen wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, soweit es sein Dienst nöthig macht, gefordert.

Besondere Ausbildung für das Fach. Gemeinschaftliche für Schiffer und Steuerleute.

§. 5. Indem in dem Folgenden die Forderungen aufgestellt werden, welche in Beziehung auf die eigentliche Fachbildung sowohl an einen Steuermann, als an einen Schiffsführer zu machen sind, wird bemerkt, daß für Steuerleute II. Klasse und Seeschiffer II. Klasse in Hinsicht ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert wird.

Arithmetik:

Die vier Spezies mit gewöhnlichen Brüchen.
Die vier Spezies mit Dezimalbrüchen.
Proportionen.
Etwas über Progressionen.
Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit und ohne Logarithmen.
Die Natur und der Gebrauch der Logarithmen.

Buchstaben-Rechnung.
Gleichungen des 1. Grades.

Geometrie:

Punkt, Linien, Winkel.
Linien und Winkel halbiren; Normale in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten, resp. zu fällen.
Ueber den Kreis und die Winkel im Kreise.
Parallel-Linien.
Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Berechnung des Flächeninhalts der geradlinigen, krummlinigen und gemischtlinigen Figuren.

Stereometrie:

Begriff der Körper, Berechnung des körperlichen Inhalts des Prisma, der Pyramide, des Kegels, der Kugel, des Cylinders, abgekürzter Pyramiden und Kegel, der Sphäroiden und Fässer.

Ebene Trigonometrie:

Von den trigonometrischen Linien, Funktionen und Tafeln.
Berechnung der ebenen, rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecke.

Sphärische Trigonometrie:

Begriff der Kugelschnitte, sphärischen Winkel, Seiten und Dreiecke.
Berechnung sphärischer Dreiecke.

Navigation:

1. Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie.

*2. Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Logs und des Regeling-Logs.

*3. Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuer-Kompasses, nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben.

*4. Aus Kurs und Distanze die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, und umgekehrt.

*5. Gesteuerte Kurse für Abtrift, Lokaldeviation und Mißweisung in rechtweisende zu verwandeln, und umgekehrt.

*6. Meherre gesegelte Kurse in einen Haupt-Kurs zu verwandeln und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Methoden, die Richtung und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Kurs zu finden, der gesteuert werden muß, um einen gegebenen inne zu halten (behaltbar zu machen).

*7. Kenntniß der Konstruktion und Gebrauch der Seekarten, das Besteck darin richtig abzusetzen, nach Kurs und Distanze, sowie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere richtig zu übertragen; Bekanntschaft mit den Tafeln der Meridionaltheile und mit den Hülfsmitteln, um deren etwanigen Mangel am Bord zu ersetzen.

*8. Die Berichtigung des Bestecks durch Peilungen resp. Winkelmessungen, Lothung und Observation.

*9. Richtige, deutliche und umständliche Führung eines Schiffs-Journals.

*10. Sicherheit und Fertigkeit in der Untersuchung und Berichtigung des Oktanten, so wie im Gebrauch desselben.

11. Kenntniß der Sterne erster Größe.

12. Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Nautical-Almanachs resp. des Astronomischen Jahrbuches.

13. Kenntniß der Berichtigung der Höhenwinkel durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallaxe und Halbmesser.

14. Beobachtung und Berechnung der Breite:
*a. durch Meridian-Höhen der Sonne,
b. durch Meridian-Höhen des Mondes, der Sterne und Planeten, so wie: durch Höhen von Sonne, Mond, Sternen und Planeten außer dem Meridian;
*c. durch 2 Sonnenhöhen mit oder ohne Ortsveränderung zwischen diesen Höhen, nach der Methode von Douwes.

15. Berechnung der Mißweisung des Kompasses:
a. durch Beobachtung der magnetischen Amplitude und die Berechnung der wahren;
b. durch Beobachtung des magnetischen Azimuth und die Berechnung des wahren.

16. Die Zeit des hohen und niedrigen Wassers (Ebbe und Fluth) zu berechnen.

17. Die Culminationszeit der Gestirne ungefähr und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge; wie hoch sie über den Horizont kommen.

18. Kenntnisse des Sextanten, insbesondere Untersuchung der Theilung des Limbus und Nonius, des Parallelismus der Spiegelflächen und farbigen Gläser; Untersuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebst Fertigkeit im Gebrauch dieser Instrumente. Kenntniß des Barometers und Thermometers; ihr Nutzen.

19. Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit durch Sonnenhöhen, korrespondirende Sonnenhöhen, Monds-, Planeten- und heller Sternhöhen.

20. Vollständige Längenobservation mittelst Monds-Distanze sowohl von der Sonne, als von den Sternen und Planeten mit oder ohne gemessene Höhen anzustellen und zu berechnen.

21. Berechnung der Länge durch Chronometer mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande zur Bestimmung von Gang, Stand und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers. Chronometer-Korrektions-Tafeln anzufertigen und zu brauchen.

22. Das Nothwendige über Ermittelung der Lokal-Deviation der Kompasse an Bord.

23. Das Nothwendige über Segelung im größten Kreise.

*24. Zusammensetzung der Hauptkölzer, der Rundhölzer.

*25. Das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manövriren.

*26. Ein Schiff ab- und zutakeln zu können.

*27. Genaue Rechnung über die verladenen und gelöschten Güter zu halten und selbige beim Laden gehörig zu stauen.

besondere für Seeschiffer;

§. 6. Von einem Seeschiffer wird außerdem noch gefordert:

1. daß er ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks bestimmen könne;
2. genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht schließt, bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat;
3. Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem deutschen;
4. gehörige Kunde der nautischen Geographie.

besondere für Seelootsen und Lootsen-Kommandeure.

§. 7. Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:

1. auf die genauesten Lokalkenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht;
2. auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiederer Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffskommando in Deutscher und Englischer Sprache gehörig führen zu können;
3. auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

Von einem Lootsen-Kommandeur wird außerdem soviel Kenntniß der Englischen Sprache erfordert, daß er darin mit Schiffern sich verständigen kann.

Prüfungs-Kommission.

§. 8. Die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Steuerleute haben in den Seehäfen, in welchen Navigationsschulen vorhanden sind, ihren Sitz. Sie bestehen aus einem Dirigenten und vier Mitgliedern.

Dirigent aller Kommissionen ist der Navigations-Schul-Direktor sämmtlicher Navigationsschulen als Kommissarius des Handels-Ministeriums. In Behinderungsfällen vertritt ein von der Bezirks-Regierung zu ernennender Dirigent seine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derselben ist.

Die Mitglieder der Kommission sind: ein Kaufmann, zwei Schifffahrtskundige, deren einer der Seelootsen-Kommandeur des Hafens oder Vorhafens sein kann, und ein Lehrer der Navigationsschule eines anderen Hafens. Die drei ersten werden von der Bezirks-Regierung, der letztere wird von dem Navigations-Schul-Direktor und zwar in der Art gewählt, daß alle Schulen wechseln.

Bei Prüfungen vor der permanenten Kommission in Danzig (§. 9.), welche außer der regelmäßigen Frühjahrsprüfung stattfindet, sowie bei den Steuermanns-Prüfungen überhaupt, ist der Navigations-Schul-Direktor befugt, einen der Lehrer der Navigationsschule des Orts, wo die Prüfung stattfindet, zum vierten Mitgliede der Kommission zu ernennen.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotisch zu

befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten und sind dadurch befugt, dem Handels-Ministerium ihre Bemerkungen über das Prüfungs-Verfahren und Rathschläge zu dessen Verbesserungen mitzutheilen.

Ueber den mathematischen und astronomischen Theil der Prüfungen steht dem Navigations-Schul-Direktor die Entscheidung zu. In Abwesenheitsfällen wird seine Entscheidung in der unten (§. 16.) vorgeschriebenen Art eingeholt. Ueber die Vorkenntnisse für die Prüfung, sowie über die übrigen Gegenstände der letztern, entscheidet die Stimmenmehrheit in der Kommission.

Zeit und Ort der Prüfungen.

§. 9. In Danzig, als dem Wohnsitze des Navigations-Schul-Direktors, ist die Prüfungs-Kommission permanent, so daß die Prüfungen daselbst zu jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigations-Schul-Direktor nicht abwesend ist.

In Danzig, wie in den anderen im §. 8. gedachten Orten werden die Prüfungen regelmäßig in jedem Frühjahre in dem Zeitraume von Ende Februar bis Ende April, und in jedem Herbst in dem Zeitraume von Ende Juli bis Ende September in der Art abgehalten, daß in der Reihenfolge der einzelnen Orte jährlich gewechselt wird. Die Termine werden von dem Navigations-Schul-Direktor bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Frühjahrs-Prüfungen sind hauptsächlich zur Prüfung der Schiffer-Kandidaten, die Herbst-Prüfungen hauptsächlich zur Prüfung der Steuermanns-Kandidaten bestimmt; es können indessen in der Ersteren auch Steuermanns-Kandidaten, in der Letzteren auch Schiffer-Kandidaten sich prüfen lassen.

Die Prüfungen werden in der Regel in dem Lokal der Navigationsschulen vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

Anmeldung zur Prüfung.

§. 10. Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte — in Danzig bei dem Navigations-Schul-Direktor — durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, welchem die Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung des §. 3. beizufügen sind.

Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigefügt werden können oder nicht ausreichend beglaubigt sein, so bleibt der Prüfungs-Kommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung oder Ergänzung der Zeugnisse und Dokumente vor Ausfertigung seines Zeugnisses, zur Prüfung zugelassen werden darf.

In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

Prüfung.

§. 11. Die Prüfung selbst zerfällt
1. in eine schriftliche,
   a) vorbereitende,
   b) mathematisch-nautisch-astronomische,
2. in eine mündliche.

Gegenstand.

Worüber die Prüfung sich erstrecken soll, ergiebt sich aus den Forderungen in den vorhergehenden §§. 4. bis 6.; für welche Gegenstände die schriftliche mathematisch-nautisch-astronomische besonders angeordnet ist und in welchem Umfange, ergiebt sich aus der Beilage IV. und den folgenden §§.

1. Schriftliche Prüfung. a. vorbereitende schriftliche Prüfung;

§. 12. Die Kommission liefert einem jeden Kandidaten ein Prüfungsheft, welches paginirt ist.

In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, einen Auszug aus den von ihm eingereichten Zeugnissen, betreffend sein Alter, seine Fahrzeit, Aufführung und Befähigung, ein, welchen die Kommission beglaubigt.

Der Kandidat fertigt hierauf in demselben Heft einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, zu beurtheilen, ob er den Forderungen §. 4. genügt. Die Themata — eine kurze Darstellung des Lebenslaufs des Examinanden, eine Beschreibung einer seiner Reisen oder eines Theils derselben, oder ähnliche Aufgaben — werden von der Kommission bestimmt.

Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassung zur ferneren Prüfung.

b. mathematisch-nautisch-astronomische Prüfung.

§. 13. Es ist hier durch möglichste Absonderung und stete Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig aushelfen, noch sich anderer Hülfsmittel oder Geräthe bedienen können, als solcher, deren Gebrauch ihnen von dem Navigations-Schul-Direktor als unerläßlich für die Lösung der Aufgaben gestattet worden.

Des Navigations-Schul-Direktors Pflicht ist es, für eine genügende Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweise geordnet sind, und deren jedes mit den betreffenden Nummern des §. 5. bezeichnet ist.

Jeder Kandidat zieht an dem ihm angewiesenen Platze aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gelöst ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Auflösung. Das Resultat der Letzteren wird von der Hand eines Mitgliedes der Kommission sofort am Rande wiederholt oder in anderer Weise festgestellt.

Jeder Kandidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöst hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückgetreten angesehen sein will.

In jedem Prüfungshefte wird von der Kommission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags angefangen und aufgehört hat.

Der Navigations-Schul-Direktor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang. Er so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (event. der Lehrer der Navigationsschule des Orts) beurtheilt dieselben durch schriftliche Randbemerkungen.

Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat „ziemlich gut" erhalten.

Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Besteck-Rechnung, Gebrauch von Seekarten, Breiten- und Längen-Bestimmung Bezug habenden, so wie bei den praktischen Fragen völlig Genügendes geleistet werde.

Der Navigations-Schul-Direktor weiset hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind und übergiebt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichnisse der zurückgewiesenen Kandidaten.

2. Mündliche Prüfung.

§. 14. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind.

Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits fortsetzen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Kandidaten verschaffen.

Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Kandidaten schriftlich seine Stimme darüber ab: ob derselbe zurückzuweisen oder ob ihm das Qualifikations-Attest der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikate „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", zu ertheilen sei.

Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungsverschiedenheiten der Navigations-Schul-Direktor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

Oeffentlichkeit.

§. 15. Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht bloß die Lehrer der Navigationsschule des Orts, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungs-Kommission dazu einzuladen und auf Verlangen zuzulassen sind.

Abwesenheit des Navigations-Schul-Direktors.

§. 16. Ist der Navigations-Schul-Direktor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begleiten bestimmt war, sich bei der Prüfung einfindet.

Der Direktor versendet in diesem Falle die von ihm aufzugebenden schriftlichen Fragen in den bestimmten Bündeln unter Siegel an seinen Vertreter als Dirigenten bei der Prüfungs-Kommission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst. (§. 13.)

Die Prüfungshefte werden von dem prüfenden Lehrer in der §. 13. vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungs-Kommission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Kandidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig und ohne Einholung des Einverständnisses des Direktors.

Eben so wird zur Zeitersparung in den Fällen, wo dieses Einverständniß nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letztern geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigations-Schul-Direktor sein Stimmrecht vorbehalten, zu welchem Ende ihm die sämmtlichen Prüfungshefte und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Kandidaten. Diese Hefte und Verhandlungen hat er mit seiner Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zurückzusenden.

Aufbewahrung der Prüfungs-Verhandlungen.

§. 17. Die Prüfungs-Verhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personal-Akten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Kommissionen, welche dabei die Registratur-Vorschriften zu befolgen haben.

Besondere Bestimmungen und Strafen.

§. 18. Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungs-Kommission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Jedoch können diejenigen, welche bei den Herbstprüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann wegen Mangel an Kenntnissen zurückgewiesen worden sind, schon nach Ablauf eines halben Jahres an einer neuen Prüfung Theil nehmen.

Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, wird der Navigations-Schul-Direktor sämmtliche Prüfungs-Kommissionen von der Zurückweisung eines Kandidaten bei einer Kommission in Kenntniß setzen, sie mag nun in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Direktors überlassen, die zweite Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, worin er früher ungenügende Kenntnisse zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

Prüfung der Lootsen.

§. 19. Die Prüfung der Lootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach §. 7. beiwohnen sollen, geschieht von den Prüfungs-Kommissionen ohne Zuziehung des Navigations-Schul-Direktors und eines Navigations-Schullehrers. Ueber Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung von Lootsen-Kommandeuren wird in jedem Falle nach Bedürfniß Bestimmung getroffen werden.

Zeugnisse.

§. 20. Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Kommissionen ausgestellt. Für Steuerleute und Schiffer werden dieselben nach den unter **V.** bis **VIII.** beiliegenden Schematen ausgefertigt. Die Kommission überreicht sämmtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung der Bezirks-Regierung. Letztere fertigt die Befähigungs-Zeugnisse, auf Grund des §. 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach gleichförmigen, ihr von dem Ministerium zugehenden Formularen aus und übersendet dieselben dem Navigations-Schul-Direktor, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerial-Kommissarius kontrasignirt, mit einer laufenden Nummer der Klasse versieht, wohin jedes gehört, und sie in die Stammrolle der Klasse einträgt. Der Navigations-Schul-Direktor übersendet das Zeugniß dem Geprüften. Ueber die Resultate der Prüfungen erstattet er dem Handels-Ministerium Bericht.

Die Schemata für die verschiedenen Befähigungs-Zeugnisse der Steuerleute und Schiffer sind unter Nr. **IX.** bis **XII.** der Beilagen angeschlossen.

In dringenden Fällen sind die Prüfungs-Kommissionen ermächtigt, auf Ansuchen des eben Geprüften, wenn derselbe Gelegenheit hat, sofort angemustert zu werden, ihm ein Duplikat des Prüfungs-Zeugnisses kostenfrei mit dem Vermerk zu ertheilen, daß dasselbe nur für die betreffende Reise, resp. Anmusterung gültig sei. Ein solches Zeugniß vertritt für diese Anmusterung die Stelle eines Befähigungs-Zeugnisses; dasselbe wird bei den Akten der Musterungs-Behörde zurückbehalten.

Prüfungs-Kosten.

§. 21. Die Prüfungskosten betragen, wie bisher (den Stempel einschließlich), für die Prüfung zum Seeschiffer 10 Thaler, für die zum Steuermann und Lootsen 5 Thaler. Ueber ihre Einzahlung haben die Examinanden vor Zulassung zur mündlichen Prüfung sich auszuweisen. Im Falle des Unvermögens der Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

Vertheilung derselben.

§. 22. Die Prüfungskosten fließen, nach Abzug der Auslage für den Stempel, zu der Navigations-Schulkasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erscheinen in deren Etat in Einnahme, sowie die dabei vorkommenden baaren Auslagen in Ausgabe. Eine Vertheilung der Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungs-Kommission findet nicht Statt.

Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Beilage IV.

Nachweisung

der bei den Prüfungen schriftlich oder mündlich oder in beider Art zu beantwortenden Fragen.

Die Prüfung für Steuerleute II. und Schiffer II. Klasse wird auf die mit * bezeichneten Fragen beschränkt.
Jedem Kandidaten werden folgende Aufgaben nach §. 5. zur Beantwortung vorgelegt:

*In der Arithmetik, Geometrie und Stereometrie	3 schriftliche Aufgaben;
Ebene Trigonometrie . . .	1 Aufgabe;
Sphärische Trigonometrie	1 „ „
Navigation Nr. 1. . .	1 „ „
„ *Nr. 2. . .	1 „ „
„ *Nr. 3. . .	mündlich zu beantworten;
„ *Nr. 4. . .	1 schriftliche Aufgabe;
„ *Nr. 5. . .	1 „ „
„ *Nr. 6. . .	1 „ „ auch mündlich;
„ *Nr. 7. } „ *Nr. 8. } .	1 schriftliche Frage, auch mündliche;
„ *Nr. 9. . .	1 schriftliche Frage;
„ *Nr. 10. . .	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 11. . .	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 12. } „ Nr. 13. } .	keine besonderen Aufgaben. Das Verständniß ergiebt sich aus der Bearbeitung der folgenden astronomischen Aufgaben.
Navigation Nr. 14 *a. b. *c.	3 schriftliche Aufgaben;
„ Nr. 15 a. b.	2 schriftliche Aufgaben;
„ Nr. 16. . .	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 17. . .	1 „ „
„ Nr. 18. . .	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 19. . .	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 20. . .	1 „ „
„ Nr. 21. . .	1 „ „ auch mündlich;
„ Nr. 22. . .	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 23. . .	„ „ „
„ *Nr. 24. . .	„ „ „
„ *Nr. 25. . .	„ „ „
„ *Nr. 26. . .	„ „ „
„ *Nr. 27. . .	„ „ „

Bei den Prüfungen der Schiffer sind außerdem:
die nach §. 6. Nr. 1. zu stellenden Aufgaben mündlich,
die nach §. 6. Nr. 2., 3. und 4. zu stellenden Aufgaben schriftlich und mündlich zu beantworten.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 10. Stralsund, den 6. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. März d. J. ausgegebene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter.

№ 5499. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thlrn. Vom 27. Januar 1862, und unter

„ 5500. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 133.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 134.) Der Fischer Christian Krabbe aus Klein-Grubnow hat am 16. Januar d. J. die Matrosen Carl Wothke aus Neuenkirchen und Julius Kokosky aus Sylvin, welche auf dem Eise verunglückt waren, mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stralsund, den 3. März 1862. Königliche Regierung.

(№ 135.) Unsere Bekanntmachung vom 13ten v. M. (Amtsblatt Stück 8. № 107.) wegen Aufbringung der Bedarfssumme für das Jahr 1862 zur Verzinsung ꝛc. des zum Neubau eines Lazareths für den Kreis Rügen angeliehenen Kapitals, wird dahin berichtigt, daß gemäß der Allerhöchst bestätigten Beschlüsse der Kreisstände die zweite Hälfte der Bedarfssumme nicht durch einen Aufschlag auf die Stufen 7 bis 12 sondern auf die Stufen 6 bis 12 der Klassensteuer aufgebracht werden soll, daß also neben den Einkommensteuerpflichtigen diejenigen Klassensteuerpflichtigen dem angeordneten Aufschlage unterliegen, welche eine jährliche Klassensteuer von 6 bis 24 Rthlr entrichten.

Stralsund, den 5. März 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 136.) Zu Mackow und Wrangelsburg ist unter einem Transport in Holland angekaufter Kühe, welche vor einigen Tagen daselbst eingetroffen, die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die sanitätspolizeilichen Maßregeln zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sind angeordnet und die Thiere in beiden Ortschaften getrennt von allem übrigen Klauenvieh untergebracht.

Greifswald, den 28. Februar 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 137.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Tribohm ist am 25. Februar cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch 6 Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 8. April cr. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 1. März 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 138.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hieselbst am **7. April d. J.,** Morgens 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 26. Februar 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 139.) Auf Grund des Artikel 14 des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches vom 24. Juni 1861 wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß für das Jahr 1862 die in das Handelsregister geschehenen Eintragungen der Firmen, Handelsgesellschaften und Prokuren von dem unterzeichneten Gerichte durch Insertion in die Berliner Börsenzeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung und die Stralsunder Zeitung werden bekannt gemacht werden.

Die Veröffentlichung der Eintragungen der innerhalb einer dreimonatlichen Frist, vom 1. März 1862 an gerechnet, angemeldeten, schon vor dem letzteren Zeitpunkte vorhandenen Firmen und Handelsgesellschaften und derjenigen innerhalb dieser Zeit angemeldeten Prokuren, welche von den Inhabern solcher Firmen und von solchen Handelsgesellschaften ertheilt sind, wird nach Ablauf der erwähnten Frist nur mittelst einmaliger sämmtliche Eintragungen umfassenden Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Stralsunder Regierungs-Amtsblattes erfolgen.

Die Bearbeitung der auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte ist für das laufende Geschäftsjahr dem Gerichts-Assessor Sternberg als Richter und dem Kreisgerichts-Secretair Büttner übertragen worden.

Greifswald, den 1. März 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 140.) Die für $1\frac{1}{2}$ Meile erhebende Chausseegeld-Hebestelle zu Negast auf der Straße von Stralsund nach Richtenberg soll vom 1. Juni d. J. ab auf sechs Jahre oder auf unbestimmte Zeit anderweit meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin auf den **15. März d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserm Amtslocal angesetzt, und laden Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falls über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben.

Stralsund, den 14. Februar 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 141.) Verpachtung von Forstgrundstücken
im Schutzbezirke Möln-Medow, Oberförsterei Werder.

Zur anderweiten Verpachtung von:

1) 16 Kaveln in der Sehler Koppel auf 12 Jahre zur Acker- und Wiesennutzung,
2) 9 Kaveln im Heidemoor auf 12 Jahre zur Acker- und Wiesennutzung,
3) einer Wiese im Forsttheil Rövenhagen auf 6 Jahre, vom 1. Mai 1862 ab,

ist ein Licitationstermin auf den **14. März** cr., Nachmittags 2 Uhr, im Forsthause Möln-Medow anberaumt.

Die Verpachtungsbedingungen werden im Termin bekannt gemacht und die Pachtobjecte, bei um 9 Uhr Tags vorher geschehener Meldung bei dem betreffenden Förster, örtlich angewiesen werden.

Werder, den 1. Februar 1862. Der Königliche Oberförster Fickert.

(№ 142.) **Waldau,**

Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Krankheiten der landwirthschaftlichen Kultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke, Montags von 6—7.
Organische Chemie und Agrikulturchemie, Professor Dr. Ritthausen, Montags, Dienstags und Mittwochs von 7—8.
Krankheiten der Hausthiere, Thierarzt Neumann, Montags von 8—9 und Freitags von 9—10.
Pferdekenntniß, Thierarzt Neumann, Montags von 9—10.
Land- und forstwirthschaftliche Insekten-Kunde, Professor Dr. Körnicke, Dienstags von 6—7.
Anbau der Handelsgewächse, der Administrator, Dienstags von 8—9.
Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kultur-Gewächse, Professor Dr. Körnicke, Dienstags von 9—10, Donnerstags von 6—7 und von 9—10.
Thierzüchtungskunde, Direktor Settegast, Dienstags von 10—11.
Landwirthschaftlich-technische Gewerbe, Professor Dr. Ritthausen, Dienstags und Donnerstags von 11—12.
Trockenlegung der Grundstücke und Drainage, der Administrator, Mittwochs von 8—9.
Spezieller Pflanzenbau, Direktor Settegast, Mittwochs von 9—10.
Physik I. Theil und Meteorologie, Professor Dr. Ritthausen, Donnerstags und Freitags von 7—8.

Schweinezucht, der Administrator, Donnerstags von 8—9.
Gütertaxation, Direktor Settegast, Donnerstags von 10—11.
Gemüsebau, Instituts-Gärtner Strauß, Freitags von 6—7.
Wiesenbau, der Administrator, Freitags von 8—9.
Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen, Direktor Settegast, Freitags von 10—11.
Gesundheitspflege der landwirthschaftl. Hausthiere, Thierarzt Neumann, Freitags von 11—12.
Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere, der Versuchs-Dirigent, Sonnabends 6—7.
Ueber landwirthschaftliches Versuchswesen, der Versuchs-Dirigent, Sonnabends von 7—8.
Waldbau und Forstschutz, Oberförster Gebauer, Sonnabends 10—12.
Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium, Professor Dr. Körnicke, Montags von 10—12 und Sonnabends von 8—10.
Demonstrationen im Obstbau, Instituts-Gärtner Strauß, Mittwochs von 6—7.
Anleitung zum Planzeichnen, Baumeister Kinzel, Mittwochs von 10—12.
Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Baumeister Kinzel, Montags Nachmittags von 2 Uhr ab.
Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke, Direktor Settegast; Demonstrationen auf den Versuchsfeldern, der Versuchs-Dirigent, (abwechselnd), Dienstags Nachmittags von 2 Uhr ab.
Landwirthsch. Demonstrationen und Excursionen, der Administrator, Mittwochs Nachmittags von 2 Uhr ab.
Uebungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Ritthausen, Donnerstags und Freitags Nachmittags von 2 Uhr ab.
Botanische Excursionen, Professor Dr. Körnicke; Forstwissenschaftl. Excursionen, Oberförster Gebauer, (abwechselnd), Sonnabends Nachmittags von 2 Uhr ab.

Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.

(№ 143.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Pächters Müller zu Buggenhagen ist der Rittmeister von Krauthoff zu Jamitzow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lassan Landgemeinde gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Stelle des Rentier Meyer zu Seedorf ist der Hofbesitzer Carl Meyer daselbst zum Armenpfleger für die kombinirten Kirchspiele Wolenick und Nossendorf gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Nassow zu Patzig ist der Gutspächter Schultz zu Ramitz zum Armenpfleger des Kirchspiels Patzig gewählt und als solcher bestätigt worden.

In Stelle des Domainen-Pächters Schömann zu Pritzier ist der Pächter Görs zu Seckeritz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Hohendorf gewählt und als solcher bestätigt worden.

An Stelle des zu Fuhlendorf verstorbenen Schulzen Ramm ist dessen Sohn, der Bauer Ehrenfried Ramm, zum Ortsschulzen daselbst ernannt worden.

Der bisherige Pfarrvicar Franz August Ludwig Wegener ist zum Pastor in Luckow, Synode Ueckermünde erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Kreisrichter von Kienitz in Bergen ist zum Rechtsanwalt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald und zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greifswald ernannt und wird vom 1. März cr. ab sein neues Amt antreten.

Vermischte Nachrichten.

(№ 144.) Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, so weit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 145.) Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. December 1860 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsaamen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 10.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 10. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 10. Stralsund, den 6. März 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund, am 1. März 1862.

Mit dem 1. März d. J. tritt das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch in Kraft und mit demselben auch die Bestimmung, daß alle Handelsfirmen, sowohl die schon bestehenden als auch die neubegründeten, ferner die bei denselben vorkommenden Veränderungen, sowie alle Prokuren bei dem Kreisgerichte anzumelden sind, welches bis auf Weiteres die Function des Handelsgerichtes versieht, und die Anmeldungen in das Handelsregister einzutragen hat.

Mit Führung des Handelsregisters sind für das laufende Geschäftsjahr beauftragt, der Kreisgerichts-Rath Krüger und der Sekretair Mankowski, welche vom 12ten dieses Monats ab an jedem Mittwoch und Sonnabend von 10 bis 12 Uhr an Gerichtsstelle im Zimmer № 6. zur Annahme der Anmeldungen bereit sein werden.

Die Veröffentlichung der in das Handelsregister gebrachten Eintragung erfolgt im laufenden Geschäftsjahr durch die Stralsunder Zeitung, die Stettiner Ostsee-Zeitung und die Berliner Bank- und Handelszeitung. Die Eintragung der jetzt schon bestehenden Handelsfirmen wird im Monat Juni d. J. durch den Anzeiger des hiesigen Regierungs-Amtsblattes bekannt gemacht werden.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den durch Contract vom 11. Februar d. J. von dem Zimmermeister Greuel zu Gützkow an den Maurermeister Weidner daselbst verkauften Antheil an dem am Teich unter № 103. zu Gützkow belegenen Wohnhause sammt Zubehör, namentlich auch an dem mitverkauften Antheil an der Hauswiese und dem Butterbergsgarten irgend welche dingliche Forderungen zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 7ten März, 21sten März und 4ten April d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 20. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schiffszimmermann Friedrich Gomoll hier durch Vertrag vom 16. Februar d. J. an den Schlossermeister Johann Bergmann hier verkaufte, vor dem Fleischerthor an der Gartenstraße sub № 10. hierselbst belegene Wohnhaus mit Hintergebäude, Hof- und Gartenplatz nebst sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten März, 28sten März und 11ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Joachim Michael Lange durch Vertrag vom 26. Januar d. J. an den Arbeitsmann Adolph Buchien hier verkaufte, an der Grimmerstraße sub № 12b. hierselbst belegene Wohnhaus nebst Stall, Gartenplatz mit Befriedigung und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten März c., 28sten März c. und 11ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Beilage

zum 10. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 146.) **General-Verwaltungs-Uebersicht der Königlichen Straf-Anstalt zu Naugard, mit Einschluß der Hülfs-Straf-Anstalt zu Gollnow, für das Jahr 1861.**

I. Bevölkerung im Allgemeinen.

№	Bezeichnung	Kategorien der Gefangenen.																
		Schuldgefangene	Untersuchungs-Gefangene				Gefängniß-Strafe Verbüßende				Zuchthaus-Gefangene			Corrigenden				Summa der sämmtlichen Gefangenen
			Männer	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	Männer	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
A.	Bestand am 31. December 1860	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1138	—	1138	—	—	—	—	1138
B.	Zugang während des Jahres 1861																	
1)	durch neue Einlieferungen Seitens der Civil-Behörden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	305	—	305	—	—	—	—	—
2)	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestoßener Seitens der Militair-Behörden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	—	—	—
3)	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Strafhaft	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4)	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5)	durch Zurücklieferung Entwichener	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
6)	durch Einlieferung Behufs Weiter-Transports	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Zuganges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	311	—	311	—	—	—	—	311
C.	Abgang während des Jahres 1861																	
1)	interimistisch entlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2)	begnadigt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	16	—	—	—	—	—
3)	nach verbüßter Strafe entlassen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	259	—	259	—	—	—	—	—
4)	in andere Anstalten übergesiedelt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
5)	entwichen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
6)	gestorben																	
	a) natürlichen Todes	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	25	—	—	—	—	—
	b) durch Unglücksfälle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c) durch Selbstmord	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d) durch Hinrichtung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7)	zur Strafe resp. correctionellen Detention übergesetzt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—
8)	durch Weiter-Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summa des Abganges	—	—	—	—	—	—	—	—	—	305	—	305	—	—	—	—	305
D.	Bestand am 31. December 1861	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1144	—	1144	—	—	—	—	1144
E.	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	419,852	—	419,852	—	—	—	—	419,852
F.	Die tägliche Durchschnittszahl der in 1861 detinirt gewes. Gefang. beträgt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1150	—	1150	—	—	—	—	1150

II. Gesundheitspflege.

Bezeichnung der Anstalt.	Es waren in den Lazarethen der Anstalt											
	Bestand am 31. December 1860.				während des Jahres 1861							
					Zugang.				Abgang.			
	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Straf-Anstalt Naugard.	22	—	—	22	307	—	—	307	315	—	—	315

Es waren in den Lazarethen der Anstalt												Es betrugen in 1861 die Kosten der Kranken-Pflege (exclusive der Besoldungen der Aerzte und der Bespeisung der Kranken).			Mithin kommen von diesen Kosten der Kranken-Pflege auf einen Kranken-Tag		
Bestand am 31. December 1861.				im Jahre 1861 nach vollen Tagen gerechnet.				während des Jahres 1861 durchschnittlich täglich.									
männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	männliche Gefangene	weibliche Gefangene	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren	Summa	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26			27		
14	—	—	14	5898	—	—	5898	16	—	—	16	777	7	9	—	4	11
												185	27	—			

III. Arbeits-Betrieb.

Bezeichnung der Anstalt.	Arbeits-Betrieb der Untersuchungs-Gefangenen.												Arbeits-		
	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungs-Gefangene detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten		Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages.			Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf						Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der genannten Kategorien detinirt	In dieser Tageszahl sind enthalten	
		beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage				jeden Detentions-Tag (nach Colonne 2)			jeden Arbeits-Tag (nach Colonne 3)				beschäftigte Tage	unbeschäftigte Tage
				Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf	Rthlr	Sgr	pf			
1	2	3	4	5			6			7			8	9	10
Straf-Anstalt Naugard.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	419,852	323,820	96,032

Betrieb der Gefängniß-Strafe Verbüßenden, Zuchthaus-Gefangenen

Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung: innerhalb der Anstalt (Rthlr. Sgr. Pf.)	außerhalb der Anstalt im Freien (Rthlr. Sgr. Pf.)	Summa (Rthlr. Sgr. Pf.)	Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Colonne 13) kommen auf jeden Detentions-Tag (nach Colonne 8) (Rthlr. Sgr. Pf.)	jeden Arbeitstag (nach Colonne 9) (Rthlr. Sgr. Pf.)	Ausgaben, hervorgerufen durch den: an Verdienst-Antheilen der Gefangenen (Rthlr. Sgr. Pf.)	für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeits-Utensilien und Fabrikgeräthe ꝛc. (Rthlr. Sgr. Pf.)	für Beschaffung der Materialien zur Fabrication (Rthlr. Sgr. Pf.)	für Verpflegungs-Zulagen der im Innern der Anstalt und außerhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen (Rthlr. Sgr. Pf.)
11	12	13	14	15	16	17	18	19
40847 25 5	— — —	55,077 3 5	— 3 11	— 5 1	6248 12 8	1659 1 10	12,200 4 4	3106 19 6
14229 8 —								

und Corrigenden.

Arbeits-Betrieb: für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge ꝛc. in Folge der Beschäftigung von Gefangenen im Freien (Rthlr. Sgr. Pf.)	Summa (von Colonne 16 bis 20) (Rthlr. Sgr. Pf.)	Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeits-Ertrages (Colonne 13 nach Abrechnung von Colonne 21) (Rthlr. Sgr. Pf.)	Von dem gesammten Netto-Arbeitsertrage (Colonne 22) kommen auf jeden Detentionstag (nach Colonne 8) (Rthlr. Sgr. Pf.)	jeden Arbeitstag (nach Colonne 9) (Rthlr. Sgr. Pf.)	Der Werth der am Jahresschlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikationsgegenstände beträgt (Rthlr. Sgr. Pf.)	Am Schlusse des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände (Rthlr. Sgr. Pf.)	Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres 1861 gegen die Bestände am Schlusse des Jahres 1860: mehr (Rthlr. Sgr. Pf.)	weniger (Rthlr. Sgr. Pf.)
20	21	22	23	24	25	26	27	28
— — —	23,214 8 4	31,862 25 1	— 2 3	— 2 11	8402 21 5	6087 17 7	2315 3 10	— — —

IV. Finanzielle Resultate.

Bezeichnung der Anstalt.	Einnahme: Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag (Rthlr. Sgr. Pf.)	Anderweite Einnahmen: in ihrer Gesammtheit (Rthlr. Sgr. Pf.)	darunter sind enthalten: an Reingewinn aus der Feld- und Vieh-Wirthschaft (Rthlr. Sgr. Pf.)	Landesbeiträge, Zuchthaus- und ähnliche Gefälle (Rthlr. Sgr. Pf.)	Summa der gesammten Einnahme (Colonne 2 und Colonne 3) (Rthlr. Sgr. Pf.)
1	2	3	4	5	6
Straf-Anstalt Naugard.	55,077 3 5	4394 2 8	3123 — 4	— — —	59,471 6 1

Ausgabe.

Kosten der Befriedigung

für Bespeisung: in ihrer Gesammtheit (Rthlr. Sgr. Pf.)	davon kommen auf die Bespeisung der Gesunden (Rthlr. Sgr. Pf.)	Kranken (Rthlr. Sgr. Pf.)	für Kranken-Pflege (Rthlr. Sgr. Pf.)	für Bekleidung (Rthlr. Sgr. Pf.)	für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe (Rthlr. Sgr. Pf.)	für Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale (Rthlr. Sgr. Pf.)
7	8	9	10	11	12	13
32,105 1 3	31,651 28 8	1882 18 7	777 7 9	8128 17 10	3411 25 11	1109 15 —
1,429 16 —			185 27 —	1677 27 —	328 18 — (3 7 7)	2755 27 — (3 10 10)

Ausgabe.

der persönlichen Bedürfnisse der

Für Beheizung (Rthlr. Sgr. pf.)	Für Beleuchtung (Rthlr. Sgr. pf.)	Summa (von Colonne 8 bis 15 incl.) (Rthlr. Sgr. pf.)	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Diese Gesammtzahl der Detentions-Tage wurde verbüßt von: kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit	Es kommen auf von den Kosten für Beköstigung der gesunden (Colonne 8) (nach Colonne 19) (Sgr. pf.)	der kranken (Colonne 9) (nach Colonne 18) (Sgr. pf.)
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
757 12 —	611 26 7	10,345 10 11	77,948	4873	60,600	—	77,948	2 8_3	1 6_6
91 6 —	36 15 —			(12475)					
3 28 11_1	3 — 10_7								

Ausgabe.

Gefangenen. Es kommen auf jeden Detentions-Tag von den Kosten für Bekleidung (nach Colonne 11) auf den männlichen Gefangenen (nach Colonne 20) (Sgr. pf.)	auf den weiblichen Gefangenen (nach Colonne 21) (Sgr. pf.)	der gesammten Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (Colonne 16) (nach Col. 17) (Sgr. pf.)	General-Kosten. Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeits-Betrieb (Rthlr. Sgr. pf.)	Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Büreau-Bedürfnisse, für Baulichkeiten ꝛc. (Rthlr. Sgr. pf.)	Summa (von Colonne 27 und 28) (Rthlr. Sgr. pf.)	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von den gesammten Generalkosten (Colonne 29) kommen auf jeden Detentionstag (Sgr. pf.)
24	25	26	27	28	29	30	31
— —	— 6_4	3 11_7	2511 14 4	7538 29 6	10,056 7 10	77,948	3 10_4
				5 24 —			

Ausgabe.

Summa der gesammten Administrations-Kosten (von Colonne 16 und 29) (Rthlr. Sgr. pf.)	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von den gesammten Administrations-Kosten (Colonne 32) kommen auf jeden Detentions-Tag (Sgr. pf.)	Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Colonne 6) (Rthlr. Sgr. pf.)	Die gesammten Administrationskosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von (Rthlr. Sgr. pf.)	Im Jahre 1861 waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt	Von dem durch Einnahmen nicht gedeckten Ausgabe-Betrage (Colonne 36) kommen auf jeden Detentions-Tag (Sgr. pf.)
32	33	34	35	36	37	38
20,401 18 9	77,948	7 10_2	7142 28 1	13,258 20 8	77,948	5 1_1

V. Personal-Verhältnisse der Zuchthaus-Sträflinge.

Bezeichnung der Anstalt.	Zahl der neuen Einlieferungen im Jahre 1861			Davon wurden zum 1sten Mal			als Rückfällige zum 1sten Mal			zum 2ten Mal			zum 3ten Mal			zum 4ten Mal			zum 5ten Mal			zum 6ten Mal		
	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
1.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Straf-Anstalt Anclam.	—	81	81	—	55	55	—	12	12	—	6	6	—	4	4	—	2	2	—	1	1	—	1	1

eingeliefert als Rückfällige zum 7ten Mal und darüber			überhaupt (Colonne 8 bis 28)			Heimaths-Verhältnisse. Inländer.			Ausländer.			Confessions-Verhältnisse. evangelische.			katholische.			jüdische.			andersgläubige.		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49
—	—	—	—	26	26	—	81	81	—	—	—	—	79	79	—	1	1	—	1	1	—	—	—

Alters-Verhältnisse. von 16 bis 20 Jahren			von 21 bis 45 Jahren			über 45 Jahre			Dauer der Strafe. zu 2 Jahren			über 2 Jahre bis zu 5 Jahren			über 5 Jahre bis zu 10 Jahren			über 10 Jahre ausschließlich der Lebenslänglichen			lebenslänglich			Ursachen der Bestrafung. Verbrechen aus Eigennutz			Verbrechen aus Leidenschaft		
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79
—	3	3	—	63	63	—	15	15	—	40	40	—	34	34	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	64	64	—	17	17

Familien=Verhältnisse.														Bildungs=Zustand.						Militair=Verhältniß.	
														Es können						Von den eingelieferten männlichen Zuchthaus=Sträflingen haben	
unehelich geboren			unverheirathet			verheirathet			verheirathet gewesen					weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden				
									Männer		Weiber									im Militairdienst	nicht im Militairdienst
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	verwittwet	geschieden	verwittwet	geschieden	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	gestanden.	
80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
—	10	10	—	41	41	—	25	25	—	—	6	9	15	—	4	4	—	35	35	—	—

Anclam, den 5. Februar 1862.

Der Ober-Inspector.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 11. Stralsund, den 13. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. März d. J. ausgegebene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5501. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862; unter

„ 5502. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1862, betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre, und unter

„ 5503. die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 8. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 148.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Lth. (¼ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr, und von
94 Pfd. 21 Lth. (⅛ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr 15 Sgr

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern.
v. Pommer Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Erinnerung an die Schonzeit für Hirsche und Rehböcke.

(№ 149.) Um Zweifel zu beseitigen, machen wir darauf aufmerksam, daß durch den §. 18. des Jagdpolizeigesetzes vom 7. März 1850 die Bestimmung unserer auf Grund älterer Gesetze erlassenen Amtsblattsverordnung vom 8. April 1825 sub 2. wegen der Setz- und Schonzeit, wonach nur das Schießen ꝛc., sowie vom Rothwild, der Hirsche, Spiesser und Schmalthiere (also keiner Gold- und Altthiere und keiner Kälber), ferner vom Rehwilde der Rehböcke, nach Jacobi vom 25. Julius erlaubt wird, zu Recht und in Kraft besteht, daß also hiernach sowohl Hirsche als Rehböcke im Regierungsbezirke Stralsund eine gesetzliche Schonzeit vom Schlusse der Jagd ab, bis zu Jacobi genießen.

Stralsund, den 6. März 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 150.) Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 21sten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 8 bis 16 vom 1. April 1862

auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Verzeichniß

der in der 21sten Verloosung am 4ten November 1861 gezogenen, am 1sten April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 22. 276. 420. 608. 716. 1132. 1181. 1241. 1470. 2051. 2345. 2825. 3284. 3481. 3738. 3954. 4136.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 68. 126. 357. 1038.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 372. 404. 451. 875. 1058. 1266. 1349. 1490. 1962. 2131. 2494. 2588. 2651. 2968. 3406. 3435. 4817. 5019. 5164. 5406. 5411. 5516.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 57. 203. 719. 725. 979. 1314. 2332. 2491. 2993. 3120. 3578. 3587. 3659. 3739. 3753. 3839. 3861.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 3. 42. 52. 73. 86. 96. 212. 246. 288. 295. 304. 428. 530. 553. 554. 579. 595. 637. 667. 737. 759. 881. 897. 901. 941. 946. 962. 981. 1024. 1046. 1058. 1209. 1252. 1288. 1289. 1339. 1465.

Nr. 1551. 1575. 1578. 1584. 1672. 1731. 1771. 1788. 1815. 1826. 1840. 1874. 1876. 1917. 1928. 1945. 1951. 1963. 1988. 2023. 2025. 2033. 2041. 2076. 2125. 2171. 2177. 2195. 2248. 2254. 2273. 2289. 2300. 2376. 2380. 2441. 2447. 2454. 2466. 2496. 2534. 2559. 2564. 2566. 2571. 2575. 2586. 2606. 2607. 2630. 2634. 2649. 2679. 2711. 2744. 2801. 2813. 2815. 2851. 2860. 2868. 2897. 2911. 2921. 2976. 2995. 3013. 3044. 3093. 3117. 3127. 3212. 3214. 3224. 3263. 3268. 3271. 3343. 3353. 3484. 3523. 3536. 3640. 3726. 3755. 3770. 3788. 3795. 3830. 3833. 3866. 3908. 3935. 3981. 3985. 3986. 4046. 4103. 4121. 4137. 4154. 4172. 4286. 4310. 4319. 4332. 4346. 4349. 4395. 4408. 4430. 4531. 4587. 4608. 4647. 4653. 4695. 4697. 4725. 4740. 4748. 4764. 4773. 4778. 4782. 4788. 4790. 4791. 4793. 4801. 4811. 4812. 4814. 4819. 4831. 4832. 4835. 4841. 4844. 4845. 4846. 4847. 4848. 4849. 4850. 4851. 4852. 4853. 4854. 4855. 4856. 4857. 4858. 4859. 4860. 4861. 4862. 4863. 4864. 4865. 4866. 4867. 4868. 4869. 4870. 4871. 4872. 4873. 4874. 4875. 4876. 4877. 4878. 4879. 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 151.) Unter dem Rindvieh zu Carnin ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 6. März 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 152.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 pag. 385.), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für das nächste halbe Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 31sten d. M. hier einzureichen, welche der am 29. April d. J., Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause zusammentretenden Commission zur Entscheidung vorgelegt werden.

Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in diesem Termin persönlich zu erscheinen, auch ihre Eltern resp. Geschwister mitzubringen.

Diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, brauchen dieselben nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Grimmen, den 3. März 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 153.) Bei der am 21sten d. M. zu Jagdkrug, Oberförsterei Jaegerhof, abzuhaltenden Holzversteigerung kömmt auch Kiefern-Bau- und einiges Eichen-Nutzholz, welches auf dem Eisenbahn-Planum des Beganges Buddenhagen eingeschlagen ist, mit zum Verkauf.

Stralsund, den 12. März 1862.

Der Oberforstmeister.
J. V.: Der Oberförster-Candidat von Wurmb.

(№ 154.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Holsten auf Krönnewitz und des Gutspächters Lagemann zu Langendorf sind der Rittergutsbesitzer und Hauptmann von Pachelbl-Gehag auf Zimkendorf und der Domainenpächter Ladewig zu Grünhufe zu Armenpflegern für das Kirchspiel Pütte erwählt und als solche bestätigt.

In Bezug auf unsere Amts-Blatts-Bekanntmachung vom 30. April v. J. Stück 19. Seite 172. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Carl Haltermann hieselbst nunmehr für den ganzen Umfang des flachen Landes des Kreises Franzburg zum außergerichtlichen Auctionator bestellt worden ist.

Der bisherige Gerichts-Assessor thor Straten in Greifswald ist zum Rechtsanwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stralsund und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Greifswald mit Anweisung seines Wohnsitzes in Franzburg ernannt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 155.) Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. December 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

(№ 156.) Das dem Rittergutsbesitzer Herrn A. F. von Arnim auf Gerswalde unterm 7. August 1860 ertheilte Patent

auf einen Dampfentwickler, der in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 11.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 11. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 11. Stralsund, den 13. März 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Gutsbesitzer Drewitz hat das ihm gehörige, im Grimmer Kreise belegene Gut Altenhagen durch Vertrag vom 18. December 1861 an den Oeconomen Emil Matthaei verkauft. Alle Diejenigen, welche an das Gut Altenhagen Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 25sten Februar, 11ten und 25sten März 1862, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains Eduard Wilhelm Darmer von hier, werden alle Diejenigen, welche an das, ihm am 23. Januar 1858 von dem Schiffscapitain Johann Carl Gielow verkaufte, im Kronenwinkel sub Litt. B. № 345. hieselbst belegene Haus mit Zubehör aus der Besitzzeit des Verkäufers oder seiner Vorgänger, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten März, 22sten März, 5ten April 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 3. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains Christian Julius Vieth von hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der Ehefrau des Glockengießers Zach, Ida geb. Rubarth hierselbst verkaufte, in der Langenstraße hierselbst sub Litt. B. № 172 b. belegene Haus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten März, 5ten April 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Maschinenmeisters Kroll hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der verwittweten Schiffscapitain Range, geb. Quilfeldt hier verkaufte, in der Franken-Vorstadt hieselbst sub № 13. belegene Grundstück, bestehend in einem Haus und Gartenwesen mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten März und 5ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermanns Schoodt hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Ehefrau des Tischlers Schuhmacher, geb. Wasow, und dem Schuhmacher Wasow hierselbst verkaufte

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 12. Stralsund, den 20. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 157.) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges.-S. 1859 S. 394.) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt, oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung des Magistrats der Stadt Stralsund, in Vertretung der dortigen städtischen Feuer-Assecuranz-Anstalt, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Berlin, den 1. März 1862. Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

(№ 158.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Lth. (¼ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr, und von
94 Pfd. 21 Lth. (⅛ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr 15 Sgr

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern.
v. Pommer Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betr. die Abhaltung der Entlassungs-Prüfung bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst.

(№ 159.) Junge Leute, welche sich zur Ablegung einer Entlassungs-Prüfung zum Zweck der Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin bei der Provinzial-Gewerbeschule hieselbst zu melden beabsichtigen, haben diese Meldung vor dem 20sten k. M. bei dem Director der gedachten Gewerbeschule, Herrn von Költer, schriftlich einzureichen. Zöglinge der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule haben bei der Meldung zugleich einen kurzen Lebenslauf mit vorzulegen und Fremde außerdem noch ein Schulzeugniß und Probezeichnungen.

Der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule nicht angehörige Examinanden haben sich bei der Meldung zur Prüfung bei den Director zu einem abzuhaltenden Tentamen persönlich zu stellen.

Stralsund, den 17. März 1862. Königliche Regierung.

Oeffentliche Belobung.

(№ 160.) Der Matrose Johann Wothge aus Neuenkirchen a./R. hat am 16. Januar d. J. den Schiffsjungen Fritz Becker, welcher auf dem Eise verunglückt war, mit Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens gerettet, was in Anerkennung dieser lobenswerthen That hierdurch veröffentlicht wird. Stralsund, den 15. März 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 161.) Nachdem im Kutsch-Pferde-Stalle zu Behrenshagen bei Damgarten der Roß ausgebrochen war, sind 2 Füllen, welche dort aufgestellt waren, getödtet worden. Die übrigen Pferde, welche sich in dem bezeichneten Stalle befinden, und 2 Pferde, welche von dort aus in einen isolirten Stall gezogen wurden, sind daher unter Sperre gestellt worden. Dagegen ist der freie Verkehr mit den Arbeitspferden daselbst gestattet, da dieselben in keinerlei Berührung mit den verdächtigen Thieren gekommen, auch bei der durch den Königlichen Kreis-Thierarzt vorgenommenen Untersuchung als vollkommen gesund befunden worden sind.

Franzburg, den 15. März 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 162.) Der Gutsbesitzer Holtz in Reinkenhagen beabsichtigt die Verlegung des von Hildebrandshagen nach Reinkenhagen führenden Fußsteiges. Indem ich die Einsicht des bezüglichen Situationsplans anheimstelle, fordere ich auf, Einwendungen gegen diese Verlegung innerhalb 4 Wochen, bei Vermeidung des Ausschlusses, hier anzubringen und zu begründen.

Grimmen, den 18. März 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 163.) Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erfordernden Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calkulator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können.

Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königl. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
In Vertretung: Kohlmeyer.

(№ 164.) Zum Zweck der Complettirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monats circa 52 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern 2c. aufgefordert, ihre Annahme-Gesuche bis spätestens den 1. April dieses Jahres an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen. Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Alter von vollendetem 14. Jahre bis einschließlich des 16. Lebensjahres,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) bisherige gute Führung,
d) erfolgte Confirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist hiernach beizufügen:

a) der Taufschein,
b) der Impfschein,
c) ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d) ein polizeiliches Attest über gute Führung,
e) der Confirmations-Schein,
f) ein Schulzeugniß.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem weiteren Verlauf des Monat April a. cr. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden; Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stationsorte (Danzig), wo dieselben noch einer ärztlichen Superrevision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird.

Danzig, den 9. März 1862.

Königliches Commando der Marine-Station der Ostsee.

(№ 165.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **April** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	11.	11 U.	Kiefern-Reisig, und Eichen-Durchforstungsholz in Haufen.	Spandowerhagen.
	Jägerhof	22.	11 U.	Kiefern-Klafterholz, sowie Kiefern- und Haseln-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
Poggendorf	Kaschow, Vietlipper Holz	23.	10 U.	Circa 1000 Stück Eichen-Nutzholzstangen zu Wagen-Deichseln sehr gut.	Gasthaus in Poggendorf.
	Poggendorf und Zeteluitz	28.	10	Kiefern-Dachstöcke	daselbst.
Abtshagen	Elmenhorst	10.	10 U.	Kiefern- und Fichten-Nutzenden, Kiefern-Stangen, Eichen-Durchforstungs-Reiser, Reste von Eichen-Nutz-Enden aus frühern Schlägen	Gasthof in Abtshagen.
	Abtshagen	12.	10 U.	Erlen- und Aspen-Nutz-Enden, Weichholz-Stangen und Brennholz, Buchen-Durchforstungsholz und Buchen-Brennholz in Klaftern	
	Kronhorst	16.	10 U.	Kiefern-Stangen und Brennholz, Rest aus frühern Schlägen in Eichen-Stangen u. Nutzholz-Enden	
	Wittenhagen	22.	10 U.	Eichen-Nutz-Enden und Brennholz, etwas Buchen-Brennholz, Weichholz-Reiser	
	Bremerhagen	22.	12	Kiefern-Durchforstungs-Reiser	
	Barnekow	24.	10 U.	Eichen-Brennholz, Weichholz-Reiser in Haufen und Klaftern	

Stralsund, den 17. März 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 166.) Die Wiesennutzung auf 11 Mrg. 153 □R. des sogenannten Moderbruches im Forstbegange Bremerhagen, soll für die Dauer von 6 Jahren an den Meistbietenden verpachtet werden, zu welchem Zwecke ein Termin auf

den **31sten März** cr., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe vor dem Unterzeichneten ansteht.

Die Pachtstücke sollen auf Verlangen von dem betreffenden Königlichen Förster an Ort und Stelle vorgewiesen und die Verpachtungs-Bedingungen im Termine veröffentlicht werden.

Abtshagen, den 16. März 1862. Der Königliche Oberförster Schaefer.

(№ 167.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1862 an der königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 28. April 1862.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das Alte Testament liest Prof. Diestel, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.
Die Genesis wird erklären derselbe viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Einleitung in das Neue Testament wird Lic. Klöpper viermal wöchentlich von 12—1 privatim vortragen.
Die Synopsis der drei ersten Evangelien wird Prof. Diestel erklären viermal wöchentlich von 12—1, privatim.
Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Schirmer viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.
Den Brief an die Römer Licent. Klöpper, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 und Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.
Die Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zur Reformation trägt Prof. Reuter vor Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 8—9 Uhr, privatim.
Symbolik, derselbe, sechsmal von 9—10, privatim.
Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim.
Vorträge über das Wesen des Christenthums für Studirende aller Facultäten hält Prof. Hanne Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr, öffentlich.
Den zweiten Theil der praktischen Theologie (Lehre vom Amte und Homiletik) trägt derselbe viermal wöchentlich von 10—11 privatim vor.
Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des N. T. hält Prof. Vogt Dienstags von 6—7; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter Montags von 5—7; in Erklärung des A. T. Prof. Diestel.
In dem theologisch-practischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, die katechetischen von Prof. Hanne geleitet Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal von 9—10, privatim.
Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 11—12, privatim.
Repetitorium über dieselbe, derselbe, Montags von 12—1, öffentlich.
Römischen Civilproceß, Prof. Bekker, zweimal von 10—11, öffentlich.
Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal von 12—1, privatim.
Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, fünfmal von 11—12, privatim.
Preußisches Staatsverfassungsrecht, Dr. Förster, zweimal unentgeltlich.
Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, einmal öffentlich.
Strafrecht, derselbe, mit Berücksichtigung seiner „Grundsätze des Criminalrechts und der neuen deutschen Straf-Gesetz-Bücher", fünfmal von 12—1, privatim.
Criminalproceß, Prof. Wieding, fünfmal von 12—1.
Preußischen Civilproceß, Dr. Förster, dreimal in noch zu bestimmenden Stunden.
Praktisches Europäisches Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal von 11—12, privatim.
Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, nach seiner Schrift „das praktische Europäische Fremdenrecht" derselbe, zweimal zu gelegenen Stunden, öffentlich.
Uebungen der Romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 3—5, unentgeltlich.
Civil-Relatorium, Prof. Wieding, Sonnabends von 11—1, öffentlich.

Medicin.

Encyclopädie und Methodologie der Medicin, Dienstags und Freitags von 12—1, Prof. Ziemssen, privatim.
Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 11—12, Prof. Schultze, privatim.
Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 11—12, derselbe, öffentlich.
Topographische Beschreibung der Körperoberfläche mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, privatim.
Entwickelungsgeschichte, dreimal wöchentlich, in der ersten Hälfte des Semesters von 8—9, Professor Budge, privatim.
Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, derselbe, privatim.
Physiologie der Sinnesorgane, dreimal wöchentlich von 8—9 in der zweiten Hälfte des Semesters, derselbe, öffentlich.
Mikroskopisch-physiologischer Cursus von halb 8—9, dreimal wöchentlich, derselbe, privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie in Verbindung mit allgemeiner Pathologie, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé, privatim.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags von 7—9 und Freitags von 2—4, Prof. Grohé, privatim.
Ueber pathologische Se- und Excrete mit Demonstrationen, Mittwochs von 2—4, Dr. Marmé, privatim.
Die Eingeweide-Brüche erläutert Prof. Barbeleben, Sonnabends von 7—9, öffentlich.
Ueber die Krankheiten der Extremitäten, Donnerstags von 5—6, Freitags und Sonnabends von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich.
Augenheilkunde, Freitags von 7—9, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Dr. Schirmer, privatim.
Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Prof. Laurer, privatim.
Den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 4—5, Prof. Rühle, priv.
Krankheiten des Nervensystems, derselbe, einmal wöchentlich von 5—6, öffentlich.
Ueber Leberkrankheiten, Sonnabends von 2—3, Dr. Marmé, öffentlich.
Ueber acute Exantheme, einmal wöchentlich von 5—6 Abends, Prof. Ziemssen, öffentlich.
Ueber Syphilis, mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 6—7 Abends, derselbe, privatim.
Ueber die Krankheiten der Sexualorgane, einmal wöchentlich, Prof Grohé, öffentlich.
Ueber Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Prof. Laurer, privatim.
Repetitorium der Arzneimittellehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends früh von 7—8, Dr. Marmé, priv.
Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.
Ueber Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends, von 9—10, Dr. Bengelsdorf, öffentlich.
Medicinische Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.
Gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim.
Operationsübungen, sobald Material vorhanden, von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Barbeleben, privatim.
Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.
Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Prof. Ziemssen, privatim.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Barbeleben, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim.
Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, sowie Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim.
Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit der vorkommenden Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Philosophie.

Logik liest Prof. Baier viermal wöchentlich von 7—8, privatim.
Aesthetik trägt derselbe viermal von 8—9 vor, privatim.
Ueber Schleyermacher und Hegel liest derselbe einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich.
Rechtsphilosophie, Prof. George, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.
Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, privatim.
Geschichte der neueren Philosophie von Kant an, derselbe, Mittwochs von 3—5, öffentlich.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, privatissime, aber unentgeldlich.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.
Erziehungs-Wissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, Prof. Grunert, Montags, Dienstags und Donnerstags von 10—11, privatim.

Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11—12, privatim.
Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Freitags von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Statik und Dynamik, Prof. v. Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Ueber Wellenbewegungen, besonders Optik und Akustik, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.
Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.
Physiologische Chemie, Prof. Limpricht, zweistündig, öffentlich.
Anorganische Chemie, derselbe, täglich von 2—3, privatim.
Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim.
Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 und 12 Stunden, privatim.
Ueber analytische zoochemische Untersuchungen, Dr. Schwanert, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.
Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.
Repetitorium über organische und unorganische Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, privatim.
Geognosie und Geologie, der Mineralogie zweiten Theil, Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.
Mineralogische Chemie, derselbe, Sonnabends von 2—4, privatim.
Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privat.
Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns und Erklärung der wichtigeren Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.
Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.
Zoologische Uebungen und Excursionen, erstere insbesondere mit Anwendung der Mikroskope, derselbe, privatissime, jedoch unentgeltlich.
Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, vier Stunden wöchentlich, Montags und Donnerstags, öffentlich.
Systematische Botanik mit Demonstrationen und Untersuchung einheimischer Pflanzen, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.
Geschichte des Mittelalters seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.
Die deutsche Geschichte des Mittelalters, Dr. Pertz, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 8—9, privatim.
Die Quellenkunde der Geschichte des deutschen Mittelalters, derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und und Sonnabends, Vormittags von 8—9, öffentlich.
Das Geschichtswerk des Richer wird derselbe in einer wöchentlichen Stunde an einem noch zu bestimmenden Tage von den Zuhörern erklären lassen, mit Zugrundelegung des Separat-Abdruckes der Ausgabe in den Monumentis Germaniae (SS. Tom. III, p. 264) Hannover 1839. 8°. privatissime und gratis.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.
Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Den Jon des Euripides erklärt Prof. Schömann Donnerstags, Freitags u. Sonnabends von 9—10, privat.
Ausgewählte Stellen des Thucydides, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Griechische Götterlehre nach der Hesiodischen Theogonie wird derselbe Montags, Dienstags und Mittwochs von 9—10 vortragen, privatim.
Ausgewählte Denkmäler der alten Kunst unter besonderer Berücksichtigung der akademischen Sammlung erklärt Prof. Hertz Montags um 7 Uhr früh, öffentlich.

Den Pandektentitel de origine iuris (I, 2) erläutert derselbe nach der kleineren Osannschen Ausgabe (Gießen 1847) in lateinischer Sprache Mittwochs um 7 Uhr früh, öffentlich.
Im philologischen Seminar läßt derselbe die Satiren des Juvenal erklären Dienstags und Donnerstags um 7 Uhr früh, öffentlich.
Encyklopädie der Philologie trägt derselbe vor an den ersten vier Wochentagen um 8 Uhr früh, privatim.
Metrische Uebungen nebst Erklärung von Aristoxenos rhythmischem Fragment, Prof. Susemihl, ein- bis zweimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich.
Griechische Metrik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Geschichte der alten Kunst, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich.
Christliche Archäologie, derselbe, dreistündig von 11—12, privatim.
Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, privatissime aber gratis, zweistündig von 12—1.
Erklärung der Nala-Episode des Mahâbhârata, Prof. Hoefer, 2- oder dreimal wöchentlich von 4—5, öffentl.
Gothisch-althochdeutsche Sprachproben erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 12—1, privat.
Etymologische Uebungen leitet derselbe Donnerstags von 12—1, privatissime unentgeltlich.
Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, zweistündlich, öffentlich.
Erklärung des Hiob, derselbe, vierstündlich, von 10—11, privatim.
Hebräische Grammatik, derselbe, dreistündlich, privatim.

Neuere Sprachen.

Die Geschichte der altfranzösischen Litteratur trägt in französischer Sprache vor Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Corneille's Cid erklärt derselbe in französischer Sprache, nach einer Einleitung über die französische Litteratur des 17. Jahrhunderts, Mittwochs von 2—4, öffentlich.
Macaulay's History of England (Theil I.), fährt derselbe zu erklären fort, Sonnabends von 2—4, öffentl.
Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime.
Italienische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Die Gesangsübungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.
Den freien Styl und seine Formen erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.
Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Proff. Reuter, Hoefer und George.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction des Prof. Bekker.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohé; Assistent Dr. Hertz.
Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kilhefel. — Rendant: Appell.-Ger.-Secretär Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke, Dr. Bertog. — Unterärzte: Jäger und Dorenberg.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer.
Medicinisches Klinikum. Director: Professor Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Marmé.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist. Arzt: Dr. Schmidt.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.
Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.
Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.
Akademische Kunstsammlung. Director: Prof. Hertz.
Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.
Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schaefer.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, Prof. Dr. Segnitz.
5) Bodenkunde, Prof. Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4 Uhr.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Morgens.
7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oeconomierath Dr. Rhode, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens.
8) Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.
9) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, academischer Gärtner Jarnack, Mittwochs von 4—6 Uhr.
10) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit
11) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rhode, Freitags von 4 Uhr an.
12) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.
13) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.
14) Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens.
15) Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2—4 Uhr.
16) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab, abwechselnd mit Nr. 22.
17) Organische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.
18) Uebungen in dem chemischen Laboratorium, derselbe, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr.
19) Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr.
20) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr.
21) Pflanzengeographie oder statt derselben: über die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbaues, derselbe, Freitags von 10—11 Uhr.
22) Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (S. Nr. 16).
23) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.
24) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre, mit Demonstrationen an den academischen Gebäuden, Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.
25) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim Düngerlehre Dienstags von 2—4 Uhr und einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde analytische Chemie vortragen, auch ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rhode.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der academische Gärtner Zarnack.

Die academische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der acad. Gärtner Zarnack.

Die academische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rhode.

(№ 168.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des Hofpächters Tramburg zu Alt-Ungnade ist der Hofpächter Modrow daselbst zum Armenpfleger des Kirchspiels Levenhagen gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Gutspächters v. d. Lancken zu Teschenhagen ist der Gutspächter Schurich zu Gr. Kubbelkow zum Armenpfleger des Kirchspiels Bergen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Gutspächter Ewert zu Dumsevitz und der Gutspächter Sternberg zu Boldevitz-Neuendorf haben ihre Funktionen bei der Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald, und zwar Ersterer als Districts-Director für den Kreis Rügen, Letzterer als dessen Substitut, niedergelegt, und sind an deren Stelle der obengenannte Gutspächter Sternberg zu Boldevitz-Neuendorf zum Districts-Director und der Gutspächter Schulz zu Ramitz zu dessen Substituten erwählt und als solche bestätigt worden.

Der Gutspächter Schultz zu Ramitz ist in Stelle des Rittergutsbesitzers Rassow zu Patzig nicht, wie im 10. Stück unseres diesjährigen Amtsblatts unter № 143. abgedruckt, zum Armenpfleger, sondern zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Patzig gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des in Communal-Dienst übertretenden Forstaufsehers Köppen haben wir vom 1. April cr. ab die Forstaufseherstelle zu Gr. Ernsthof in der Oberförsterei Jägerhof dem forstversorgungsberechtigten Ober-Jäger Helm probeweis übertragen.

Die Wahl des Prorectors Professor Dr. Nitzsch am Gymnasium zu Greifswald zum Director desselben und der dazu gehörigen Realschule ist von des Königs Majestät bestätigt.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Suchaus als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a./R. ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 169.) Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 12.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 12. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 12. Stralsund, den 20. März 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains Christian Julius Vieth von hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der Ehefrau des Glockengießers Zach, Ida geb. Rubarth hierselbst verkaufte, in der Langenstraße hierselbst sub Litt. B. № 172 b. belegene Haus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten März, 5ten April 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schiffscapitains Eduard Wilhelm Darmer von hier, werden alle Diejenigen, welche an das, ihm am 23. Januar 1858 von dem Schiffscapitain Johann Carl Gielow verkaufte, im Kronenwinkel sub Littr. B. № 345. hieselbst belegene Haus mit Zubehör aus der Besitzzeit des Verkäufers oder seiner Vorgänger, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten März, 22sten März, 5ten April 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 3. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers Carl Borck hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Dr. Carl August Jüngling hierselbst verkaufte, in der Ravensbergerstraße sub Litt. D. № 10. belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten März, 5ten und 29sten April 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 27. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Arbeitsmann Johann Fürstenberg hat durch Vertrag vom 6. Januar d. J. die dem Büdner Carl Opitz bisher zugehörige, zu Neu-Zarrendorf belegene Büdnerstelle gekauft. Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten März, 5ten und 29sten April 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antreg des Kaufmanns Schaefer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von den Kaufmann A. Mahnckeschen Erben verkaufte, am Langenthore hierselbst sub Litt. B. № 19 belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 13. Stralsund, den 27. März 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 24. März d. J. ausgegebene 9te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5504. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1862, unter

„ 5505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Unstrut von Bretleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 17. Februar 1862, unter

„ 5506. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862, und unter

„ 5507. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Das am 24. März d. J. ausgegebene 10te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5508. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihen von vier einhalb auf vier Prozent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 170.) Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 Rthlr aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

(№ 171.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine, einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor, die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummern ihrer Bank-

antheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

(№ 172.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 93, oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

   Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4 angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons **Serie III.** Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons **Serie III.** Nr. 6 bis 8 von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

(№ 173.) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfd. 8 Lth. (½ Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr, und von
94 Pfd. 21 Lth. (¼ Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr 15 Sgr

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern.
v. Pommer Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 174.) Nachdem die „Northern Assurance Company", Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen, die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben in der Beilage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet, und E. Menshausen daselbst zu deren General-Bevollmächtigten ernannt ist.

Stralsund, den 19. März 1862.

Königliche Regierung.

(№ 175.) Polizei-Verordnung
über die Anwendung von Vorsichts-Maßregeln bei dem Gebrauch von Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei dem Gebrauch der durch thierische, Wind- oder Dampfkraft getriebenen Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, № 3256. der Gesetz-Sammlung, — hiermit Nachstehendes verordnet.

1) die von dem Triebwerke ausgehende Betriebswelle ist, wenn dieselbe sich in einer Lage befindet, in welcher Menschen oder deren Kleidungsstücke mit ihr in Berührung kommen können, — zwischen dem Triebwerke und der Maschine kastenartig mit Brettern zu umkleiden. Außerdem sind alle nicht in dem Brettergehäuse der Maschine befindlichen, sondern an der äußeren Seite derselben sichtbaren Triebräder und beweglichen Theile dergestalt mit Brettern zu verkleiden, daß eine Berührung der in der Nähe der Maschine arbeitenden Menschen oder ihrer Kleidungsstücke mit diesen beweglichen Maschinentheilen unmöglich gemacht wird.
2) Steht die Maschine in einem Gebäude, das Triebwerk aber außerhalb desselben, so ist sowohl der außerhalb als der innerhalb des Gebäudes befindliche Theil der Betriebswelle mit dem kastenartigen Brettergehäuse zu umgeben. Ist der Zwischenraum zwischen der Maschine und der Wand des Gebäudes zu beiden Seiten der Betriebswelle mit festen, mit der Gebäudewand und dem Brettergehäuse der Maschine verbundenen Barrieren versehen, welche das Betreten des Zwischenraums und die Annäherung an Betriebsräder und sonstige bewegliche Maschinentheile unmöglich machen, so ist dort die Umkleidung der Betriebswelle und der beweglichen Maschinentheile nicht nothwendig.
3) Ist bei einer Dreschmaschine das Einfutterungsloch für das Getreide mit tischartigen erhöhten Bretterflächen umgeben, auf welchen sich Menschen zum Herantragen der Garben zu bewegen haben, so ist das

Einfutterungsloch nicht allein mit drei Zoll hohen starken Fußleisten zu umgeben, welche das Abgleiten von Personen mit den Füßen verhindern, sondern auch mit soliden Barrieren von mindestens achtzehn Zoll Höhe. Auf der Seite, wo die mit dem Einfuttern der Garben betraute Person ihren Platz hat, kann diese Anordnung unterbleiben, insofern der Stand derselben sich in einem vertieften Bretterkasten befindet.

4) Bei Maschinen, welche durch thierische Kraft getrieben werden, sind die Thiere abzuspannen, wenn das Schmieren von Theilen des Triebwerks erforderlich wird.

5) Zum Gebrauch aufgestellte Maschinen dürfen niemals ohne Aufsicht gelassen werden. Bei Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche das sechszehnte Lebensjahr überschritten haben.

Zuwiderhandlungen gegen die hier ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern geahndet.

Stralsund, den 20. März 1862. Königliche Regierung.

Betr. die Mortification eines verloren gegangenen Gewerbescheins.

(№ 176.) Der Hausirhändlerin separirten Dahms, Sophie geb. Wittmann, zu Greifswald ist der ihr unterm 15. November v. J. ertheilte Gewerbeschein № 133 zu 4 Rthlr zum Handel mit: Brot, Semmeln, Lumpen, Federvieh, Fischen, Posen, Knochen, schwarzer und grüner Seife und unedlem Metallbruch, angeblich entwendet. Dieser Gewerbeschein wird daher mit dem Bemerken hierdurch für ungültig erklärt, daß in dessen Stelle der rc. Dahms heute ein Duplikat ausgefertigt worden ist.

Stralsund, den 21. März 1862. Königliche Regierung.

(№ 177.) In Gemäßheit eines Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21sten d. M. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten April bis ultimo September d. J. auf 2 Sgr. 3 Pf. hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 25. März 1862. Königliche Regierung.

(№ 178.) In Folge Allerhöchster Verordnung soll das zum Kommunal-Verbande der Stadt Stolp gehörige, zu Johannis d. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Probsthof, welches 674 Morgen Acker, 94 Morgen Wiesen, 33 Morgen Hütung und 5 Morgen Gärten enthält, in 115 Parzellen im Wege öffentlicher Licitation veräußert werden.

Außerdem sollen die einzelnen Gebäude nebst Antheilen an den Hofraum und Gartenland in 13 Parzellen, und die fiscalische Floß- und Lachsschleuse nebst Zubehör, ingleichen die fiscalische Fischerei-Berechtigung im Stolpe Strom zum Verkauf gestellt werden.

Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin in dem Königlichen Vorwerks-Hause in Probsthof-Stolp auf

Montag den 14. April cr. von Vormittags 9 Uhr ab und die folgenden Tage

vor dem Herrn Regierungs-Rath Hoyer anberaumt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Eintheilungs-Register nebst der Karte, die speciellen und allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen nebst den Regeln der Licitation liegen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Stolp zur Ansicht aus.

Cöslin, den 19. März 1862. Königliche Regierung;
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 179.) Mit Bezug auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pro 1850 pag. 385.), betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehrmannschaften, werden diejenigen Reservisten und Wehrmänner, welche auf Berücksichtigung bei der Einberufung zu den Fahnen für dies Jahr Anspruch machen, aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche bis zum 15. Mai d. J. an den Unterzeichneten einzureichen, um sie resp. der für den Bezirk des Stralsunder Landwehr-Bataillons am 24. Mai cr. hier in Greifswald auf dem Rathhause und der für den Bezirk des Anclamer Landwehr-Bataillons am 5. Juni cr. im Gasthause zu Möckow versammelten Commission zur Entscheidung vorzulegen. Es bleibt den Reclamanten freigestellt, in den Terminen persönlich zu erscheinen, jedoch brauchen diejenigen Mannschaften, deren Reclamationen bereits früher anerkannt sind, diese nicht zu erneuern. Ausgeschlossen von jeder Berücksichtigung sind diejenigen dienstpflichtigen Jäger, welche noch nicht 15 Jahre gedient haben.

Greifswald, den 15. März 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 180.) Unter den Kühen zu Neu-Negentin sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 19. März 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 181.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Moekow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge, zur anderweiten Verpachtung vom 1. Juni d. Js. ab, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, nochmals ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den **22. April d. Js.**, Nachmittags 3 Uhr,

in unserem hiesigen Amtslocale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots, 250 Rthlr baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserem Amtslocale eingesehen werden.

Wolgast, den 24. März 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 182.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Salchow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge, zur anderweiten Verpachtung vom 1. Juni d. Js. ab, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, nochmals ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den **22. April d. Js.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserem hiesigen Amtslocale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots, 250 Rthlr baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserem Amtslocale eingesehen werden.

Wolgast, den 24. März 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 183.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 7. April, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen.

Stralsund, II. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.
Die Linien-Infanterie-Reserven, sämmtliche Marine-Mannschaften, Seedienstpflichtige, Trainsoldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen.

Stralsund, III. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

Stralsund, IV. Abtheilung; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

} aus der Stadt Stralsund

sowie aus dem Kirchspiele Voigdehagen und aus den Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Prohn und der Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Mohrdorf und der Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Niepars, und aus den Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf und Rienhäsen, Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Barth.

Barth, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Kenz, und aus den Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Wieck, 12. April, 9 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Prerow.

Zingst, 12. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zingst.

} für die Mannschaften aller Waffen.

6. Compagnie.

Rambin, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Altefähre, Güstow und Rambin und aus den Ortschaften Benz, Datzow, Proßnitz, Sissow und Warksow, Burkvitz, Dreschvitz, Güttin, Mölln, Muhlitz, Negast, Plüggentin, Samtens, Sehrow und Luttow.

Gingst, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Rappin, und aus der Ortschaft Liddow des Kirchspiels Neuenkirchen.

Trent, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Trent, Neuenkirchen, Schaprode und Hiddensee.

Altenkirchen, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Wieck und Altenkirchen.

Sagard, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Lancken, und aus den Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus Putbus, aus dem Kirchspiele Vilmnitz, und aus den Ortschaften Annenhof, Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krakvitz, Kransevitz, Neuenkamp, Neuhof, Volzow und Lagnitz, Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Bergen, I. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Bergen. (sämmtliche Wehrmänner I. und II. Aufgebots.)

Bergen, II. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Namittags,
aus dem Kirchspiele Bergen, (sämmtliche Reserven.)
aus dem Kirchspiele Patzig, und aus den Ortschaften Buhlitz, Carow, Kikut, Lubkow, Streu und Trips.

Garz, 14. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Garz, mit Ausnahme von Groß-Schoritz und Silmenitz, aus den Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trinwerder, Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten, Berglase, Dumrade, Stönkvitz, Frankenthal und Tollmitz, Altenkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz und Lietzenhagen.

Puddemin, 14. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zudar, und aus den Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Renz, Puddemin, Swantow und Ruddevitz, Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Benzvitz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Gäthkenhagen, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt, und aus den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

Behrenshagen, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten und Pantlitz, sowie aus den Ortschaften Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Balkenkoppel, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und der Ortschaft Eckhof des Kirchspiels Schlemmin.

Forkenbeck, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Tribohm, Semlow, Schlemmin, Leplow und Drechow.

Tribsees, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Tribsees.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Grammendorf, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Kirch-Baggendorf, Glewitz, Rehringen und Deyelsdorf.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland, und aus den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Richtenberg, und den Ortschaften Berthke und Werder.

Abtshagen, 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus den Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde, Boockhagen und Kackernehl.

Alt-Ahrendsee, 12. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

8. Compagnie.

Grimmen, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Grimmen.

Wotenick, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick, und den Ortschaften Beestland, Drönnevitz, Deven und Stuterhof.

Loitz, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Loitz.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen, und den Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz.

Poggendorf, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Gülzow, Creutzmannshagen, Rackow und Bisdorf, und den Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Horst, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Horst, und den Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

} für die Mannschaften aller Waffen.

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

} sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen.

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

} sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen.

Stralsund, den 12. März 1862.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Reg. № 2.

Vermischte Nachrichten.

**(№ 184.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 19. December 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.**

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 13.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 13. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 13. Stralsund, den 27. März 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermanns Schoobt hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von der Ehefrau des Tischlers Schuhmacher, geb. Wasow, und dem Schuhmacher Wasow hierselbst verkaufte in der Fischerstraße hieselbst sub Litt. D. № 153. belegene Haus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten, 22sten März und 5ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorgelegten Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Maschinenmeisters Kroll hier werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von der verwittweten Schiffscapitain Range, geb. Quilfeldt hier verkaufte, in der Franken-Vorstadt hieselbst sub № 13. belegene Grundstück, bestehend in einem Haus und Gartenwesen mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 8ten und 22sten März und 5ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Theaterdirectors Hermann Beckmann hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Kapellmeister Emil Mayer in Erfurt verkaufte, zum Betriebe des hiesigen Theaterunternehmens gehörige Inventarium, bestehend in der Theaterbibliothek, Garderobe, Decorationen, Versetzstücken, Maschienerien, Decorationswagen und Packkisten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten März, 5ten und 29sten April cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 1. März 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Schaefer werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von den Kaufmann A. Mahnckeschen Erben verkaufte, am Langenthore hierselbst sub Litt. B. № 19 belegene Wohnhaus mit Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 5ten, 15ten und 29sten April 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 10. März 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Extra-Beilage

zum 13. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 185.) In Betreff der bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringen wir nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers des Innern an die Herren Ober-Präsidenten:

Die große Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten legt mir die Pflicht auf, Euer Excellenz den Standpunkt näher anzudeuten, welchen die Königliche Staats-Regierung den Wahlen gegenüber einzunehmen für geboten erachtet.

In dem Allerhöchsten Erlasse an das Staats-Ministerium vom 19ten d. M. (Staats-Anzeiger № 69.) sind die Grundsätze ausgesprochen, welche die Richtschnur der Regierung Seiner Majestät des Königs bilden. Der günstige Ausfall der Wahlen wird wesentlich davon abhängen, daß den Wählern ein unzweideutiger Aufschluß über jene Grundsätze gegeben und ihnen dadurch die Möglichkeit einer sachgemäßen Ausübung ihres Wahlrechts gewährt werde.

Hierin besteht die nächste Aufgabe der Königlichen Staatsregierung, zu deren Durchführung die Mitwirkung aller Behörden und Beamten, insbesondere derjenigen in Anspruch genommen werden muß, denen die Ausführung und Leitung der Wahlen obliegt.

Es versteht sich von selbst, daß es der Königlichen Staatsregierung fern liegt, die gesetzliche Wahlfreiheit irgend wie beschränken zu wollen; vielmehr ist überall streng darauf zu halten, daß die hierauf bezüglichen Vorschriften der Gesetze gewissenhaft beobachtet werden. — Die Königliche Staatsregierung vertraut dem Patriotismus und der richtigen Einsicht des Landes; sie hofft, in freien, von keiner Seite in ungehöriger Art beeinflußten Wahlen diejenige Unterstützung zu finden, deren sie zur glücklichen Lösung der ihr gestellten wichtigen Aufgaben bedarf. Eben deshalb aber kann sie nicht darauf verzichten, durch ihre Organe entschieden darauf hinzuwirken, daß den Wählern die leitenden Grundsätze und die Absichten der Regierung nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 19ten d. M. überall zum klaren Verständniß gebracht werden, und namentlich allen Mißdeutungen und Entstellungen entgegengetreten werde, welche das unbefangene Urtheil irrezuleiten geeignet sind.

Geschieht dies, so bürgt der loyale und konservative Sinn der großen Mehrheit der Bevölkerung dafür, daß die Majorität der Wähler treu zur Regierung Seiner Majestät des Königs halten werde; denn den Wählern ist dann bekannt, daß die Regierung auf dem Boden der Verfassung steht; daß sie den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung wiederfahren läßt, und bei der weiteren Ausführung der Verfassung in Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen auszugehen entschlossen ist. Hierauf wird den berechtigten Wünschen des Landes Genüge geschehen, und die Regierung darf deshalb mit Grund auf die aufrichtige Unterstützung aller konservativen Elemente rechnen. Ebenso wird es allgemeine Anerkennung finden, daß die Königliche Staats-Regierung es für ihre unerläßliche Pflicht erachtet, die Rechte der Krone mit Entschiedenheit zu wahren, und nicht zuzugeben, daß der Kraft des Königlichen Regiments, auf welchem Preußens Größe und Wohlfahrt beruhen, zu Gunsten einer s. g. parlamentarischen Regierung Abbruch geschehe, während die verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Gesetzgebung gewährleistet ist.

Gerade hierdurch hat sich die Königliche Staatsregierung in den schärfsten Gegensatz zu der Demokratie gesetzt, deren Bestrebungen zur Zeit unverkennbar darauf gerichtet sind, den Schwerpunkt der staatlichen Gewalt, welcher nach Geschichte und Verfassung Preußens bei der Krone beruht, von dieser in die Volksvertretung zu verlegen. Es ist deshalb die Aufgabe der Königlichen Staatsregierung und ihrer Organe, der demokratischen Partei, mag sie nun offen diesen Namen führen oder als s. g. Fortschritts-Partei oder unter irgend einer andern irreleitenden Benennung auftreten, bei den bevorstehenden Wahlen überall entgegen zu wirken, theils durch geeignete Belehrung der Wähler über die eigentlichen Tendenzen jener Partei, theils dadurch, daß auf die möglichste Vereinigung aller verfassungsgetreuen konservativen Parteien hingewirkt wird. Die Lage der Sache ist ernst genug, um an alle konservativ Gesinnten die dringende Mahnung zu richten,

ihrer mehr oder minder unwesentlichen Parteiunterschiede uneingedenk, sich unter einer Fahne zu sammeln, und als eine große verfassungstreue konservative Partei ihren gemeinschaftlichen Gegner, die Demokratie, bei den Wahlen zu bekämpfen. Gelingt dies überall, so ist ein Sieg der Demokratie nicht zu befürchten.

Ueber die Mittel und Wege, welche in Gemäßheit der vorstehenden Andeutungen behufs Erzielung eines günstigen Wahlresultats einzuschlagen sind, und wobei selbstverständlich alle unlauteren Mittel ausgeschlossen bleiben, können der Natur der Sache nach allgemeine Anweisungen nicht gegeben werden. Ich muß es daher lediglich Euer Excellenz ergebenst überlassen, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche Sie den Umständen und den mannigfachen Verhältnissen nach hierzu für geeignet erachten.

Vornehmlich sind die Königlichen Regierungen und die Königlichen Landrathsämter berufen, eine ersprießliche Thätigkeit in dem vorgedachten Sinne zu entwickeln. Von ihrem Pflichtgefühl erwarte ich, daß sie eifrig bemüht sein werden, im obigen Sinne mit allen Kräften auf die Erreichung des vorbezeichneten Zieles hinzuwirken; ich hege aber auch zu der Umsicht und dem Takte dieser Behörden das Vertrauen, daß sie wissen werden, sich der ihnen gestellten Aufgabe im vollsten Umfange zu entledigen, ohne dabei diejenige Grenze zu überschreiten, über welche hinaus eine unzulässige Beschränkung der gesetzlichen Wahlfreiheit gefunden werden müßte. —

Was die Königlichen Beamten anbetrifft, so ist die Staatsregierung zu der Erwartung berechtigt, daß dieselben ihr bei den Wahlen ihre eifrige Unterstützung gewähren werden. Jedenfalls würde es mit der Stellung eines Königlichen Beamten unvereinbar sein, wenn er soweit ginge, sich — uneingedenk des Sr. Majestät dem Könige geleisteten Eides der Treue, — in einem der Regierung feindlichen Sinne bei Wahlagitationen zu betheiligen.

Euer Excellenz veranlasse ich ergebenst, die Beamten des mir untergebenen Ressorts gefälligst hiervon zur Nachachtung in Kenntniß setzen zu wollen; ich bemerke hierbei, daß die übrigen Herren Ressort-Chefs die ihnen untergeordneten Beamten mit gleicher Weisung ebenfalls versehen lassen werden.

Da die Urwahlen schon in der nächsten Zeit Statt finden, so erscheint es dringend geboten, alle diejenigen Maßregeln, welche nach den vorstehenden Andeutungen geeignet sein möchten, auf einen günstigen Ausfall der Wahlen hinzuwirken, so schleunig als möglich zu treffen. Euer Excellenz gebe ich deshalb anheim, die weiter erforderlichen Verfügungen gefälligst unverzüglich erlassen zu wollen, mit dem ergebensten Bemerken, daß ich im Interesse der Beschleunigung der Sache Abschrift der gegenwärtigen Verfügung gleichzeitig den Königlichen Regierungen und Landraths-Aemtern und den Magisträten der zu keinem ländlichen Kreise gehörigen Städte zugefertigt habe.

Berlin, den 22. März 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 31. März 1862.

Königliche Regierung.

B e i l a g e
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die
Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten untersagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.
(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf von Schwerin.

I. A. 107.

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hiervon gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauernd so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten sein soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geeignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beizuwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft an dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direktoren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Direktoren und

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland; und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, der auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereigniß oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhab fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe statthaben soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder dergleichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritanniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benanntes Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat: und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt werden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;" und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre," in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts desto weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, statthaben, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erhoben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

2

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policeen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung statthatte in Folge eines Bankerottes, oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt überwiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt worden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und darauf soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzufordern, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Bertag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einziehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung statthatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Aktionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (**Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.**) Wenn ein Aktionär eine mondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (**Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.**) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (**Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.**) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(**Anstellung der Direktoren.**) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (**Zahl und Qualifikationen der Direktoren.**) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, aus denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (**Wahl der Direktoren.**) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren statthaben soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünfzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung, jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualificirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Vakanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Anstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Anstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, vidimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in demjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktionäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich demselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aushülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Besitzthum eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorium „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Verwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselben sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem vorbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen werden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zwecke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen werden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und aburteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (**Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.**) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Beläge und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Beläge und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (**Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.**) Vorbehaltlich jederzeit, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (**Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.**) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (**Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.**) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu revociren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (**Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.**) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher 2c. 2c. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Vorladung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer, im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, auszudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagnieschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereoter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero geruhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, deßgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, deßgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, deßgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, oder im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, deßgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer andern hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente bedürfen des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen deßgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionär oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, deßgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagnieschaft betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 14. Stralsund, den 3. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 186.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4 prozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½ prozentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1sten k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeldlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgeloosten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landrathsämtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. October 1862 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 1. April 1862. Königliche Regierung.

(№ 187.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24sten d. M. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19ten d. M. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Produktion der Bankantheil-Scheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheil-Scheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

(№ 188.) Vom 1. April cr. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März cr. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 189.) Zum Verkauf von 76 Klafter Eichen-Rinde im Revier Abtshagen ist Termin auf den **10. April d. J.**, im Gasthofe zu Abtshagen angesetzt, und werden Kauflustige hiermit eingeladen.

Stralsund, den 28. März 1862. Königliche Regierung.

(№ 190.) Mit Bezug auf die bevorstehenden Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringen wir den Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 19ten v. M. nebst der darin in Bezug genommenen Allerhöchsten Ansprache vom 8. November 1858 an die damaligen Räthe der Krone unter gleichzeitiger Hinweisung auf den von uns in № 77. der Stralsundischen Zeitung und in der Extra-Beilage zum 13. Stück unseres Amtsblatts publicirten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 22sten v. M. wie folgt:

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, wegen Ausführung der Wahlen der Abgeordneten zum Landtage der Monarchie unverzüglich die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Es wird hierbei die Aufgabe Meiner Behörden sein, ebenso die gesetzlichen Vorschriften gewissenhaft zur Anwendung zu bringen, als auch den Wählern über die Grundsätze Meiner Regierung einen unzweideutigen Aufschluß zu geben und dem Einflusse von Verdächtigungen entgegenzutreten, welche die Unbefangenheit des öffentlichen Urtheils zu verwirren bezwecken, wie sich dies bei den letzten Wahlen gezeigt hat.

Ich halte unabänderlich fest an den Grundsätzen, welche Ich am 8. November 1858 dem Staats-Ministerium eröffnet und seitdem wiederholt vor dem Lande kund gegeben habe; sie werden, richtig aufgefaßt, auch ferner die Richtschnur Meiner Regierung bleiben. Aber die daran geknüpften irrthümlichen Auslegungen haben Verwickelungen erzeugt, deren glückliche Lösung die nächste Aufgabe Meiner gegenwärtigen Regierung ist.

In weiterer Ausführung der bestehenden Verfassung soll die Gesetzgebung und Verwaltung von freisinnigen Grundsätzen ausgehen. Es kann aber ein heilbringender Fortschritt nur gedacht werden, wenn man, nach besonnener und ruhiger Prüfung der Zeitlage, die wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen und die lebensfähigen Elemente in den bestehenden Einrichtungen zu benutzen weiß. Dann werden die Reformen der Gesetzgebung einen wahrhaft konservativen Charakter tragen, während sie bei Uebereilung und Ueberstürzung nur zerstörend wirken.

Es ist Meine Pflicht und Mein ernster Wille, der von Mir beschworenen Verfassung und den Rechten der Landesvertretung ihre volle Geltung zu sichern, in gleichem Maaße aber auch die Rechte der Krone zu wahren und sie in der ungeschmälerten Kraft zu erhalten, welche für Preußen zur Erfüllung seines Berufes nothwendig ist und deren Schwächung dem Vaterlande zum Verderben gereichen würde. Diese Meine Ueberzeugung ist — Ich weiß es — auch in den Herzen Meiner Unterthanen lebendig, und es kommt nur darauf an, denselben Meine wahre Gesinnung für deren Wohl klar und offen darzulegen.

In Bezug auf Meine auswärtige und insbesondere Meine deutsche Politik halte Ich an dem bisherigen Standpunkte unverändert fest.

Das Staats-Ministerium hat dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehend von Mir ausgesprochenen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden. Dann darf Ich mit Zuversicht erwarten, daß alle Wähler, welche Mir und Meinem Hause in Treue anhangen, Meine Regierung in vereinigter Kraft unterstützen werden.

Ich beauftrage das Staats-Ministerium, hiernach die Behörden mit Anweisung zu versehen und allen Meinen Beamten ihre besondere Pflicht in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 19. März 1862. **Wilhelm.**

A. Prinz zu Hohenlohe. von der Heydt. von Roon. Graf von Bernstorff.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. Graf zur Lippe. von Jagow.

An das Staats-Ministerium.

Seine Majestät der König hielt am 8. November 1858 an die versammelten Räthe der Krone folgende Ansprache:

Wenn Ich Mich jetzt entschließen konnte, einen Wechsel in den Räthen der Krone eintreten zu lassen, so geschah es, weil Ich bei allen von Mir erwählten dieselbe Ansicht antraf, welche die Meinige ist, daß nämlich von einem Bruch mit der Vergangenheit nun und nimmermehr die Rede sein soll. Es soll nur die sorgliche und bessernde Hand da angelegt werden, wo sich Willkürliches oder gegen die Bedürfnisse der Zeit Laufendes zeigt. Sie Alle erkennen es an, daß das Wohl der Krone und des Landes unzertrennlich ist, daß die Wohlfahrt beider auf gesunden, kräftigen, konservativen Grundlagen beruht. Diese Bedürfnisse richtig zu erkennen, zu erwägen und ins Leben zu rufen, das ist das Geheimniß der Staats-Weisheit, wobei von allen Extremen sich fern zu halten ist. Unsere Aufgabe wird in dieser Beziehung keine leichte sein, denn im öffentlichen Leben zeit sich seit Kurzem eine Bewegung, die, wenn sie theilweis erklärlich ist, doch andererseits bereits Spuren von absichtlich überspannten Ideen zeigt, denen durch unser ebenso besonnenes als gesetzliches und selbst energisches Handeln entgegengetreten werden muß. Versprochenes muß man treu halten, ohne sich der bessernden Hand dabei zu entschlagen; Nicht-Versprochenes muß man muthig verhindern. Vor Allem warne Ich vor der stereotypen Phrase, daß die Regierung sich fort und fort treiben lassen müsse, liberale Ideen zu entwickeln, weil sie sich sonst von unten Bahn brechen. Gerade hierauf bezieht sich, was ich vorhin Staats-Weisheit nannte. Wenn in allen Regierungshandlungen sich Wahrheit, Gesetzlichkeit und Konsequenz ausspricht, so ist ein Gouvernement stark, weil es ein reines Gewissen hat und mit diesem hat man ein Recht, allem Bösen kräftig zu widerstehen.

In der Handhabung unserer inneren Verhältnisse, die zunächst vom Ministerium des Innern und der Landwirthschaft ressortiren, sind wir von einem Extrem zum andern seit 1848 geworfen worden. Von einer Kommunal-Ordnung, die ganz unvorbereitet das Self-Gouvernement einführen sollte, sind wir zu den alten Verhältnissen zurückgedrängt worden, ohne den Forderungen der Zeit Rechnung zu tragen, was sonst ein richtiges Mittehalten bewirkt haben würde. Hieran die bessernde Hand dereinst zu legen, wird erforderlich sein, aber vorerst müssen wir bestehen lassen, was eben erst wieder hergestellt ist, um nicht eine neue Unsicherheit und Unruhe zu erzeugen, die nur bedenklich sein würde.

Die Finanzen haben sich in 8 Jahren von einem sehr unglücklichen Stand so gehoben, daß nicht nur das Budget balancirt, sondern Ueberschüsse sich ergeben. Aber noch kann bei Weitem nicht allen Bedürfnissen entsprochen werden, die sich in allen Branchen und Administrationen kundgeben. Hätte man vor zwei Jahren in den Steuer-Vorlagen richtiger operirt, so würden wir durch Bewilligung derselben jetzt auf viele Jahre hinaus dringenden Bedürfnissen haben gerecht werden können. Wie zu diesen Bedürfnissen die Mittel zu beschaffen sein werden, wird eine Hauptaufgabe der Zukunft sein. Die wahre Leistungsfähigkeit des Landes ist dabei vor Allem ins Auge zu fassen.

Handel, Gewerbe und die damit verbundenen Kommunikationsmittel haben einen nie gekannten Aufschwung genommen, doch muß auch hier Maaß und Ziel gehalten werden, damit nicht der Schwindelgeist uns Wunden schlägt. Den Kommunikationsmitteln müssen nach wie vor bedeutende Mittel zu Gebote gestellt werden, aber sie dürfen nur mit Rücksicht auf a l l e Staatsbedürfnisse bemessen, und dann die Etats inne gehalten werden.

Die Justiz hat sich in Preußen immer Achtung zu erhalten gewußt. Aber wir werden bemüht sein müssen, bei den veränderten Prinzipien der Rechtspflege, das Gefühl der Wahrheit und der Billigkeit in alle Klassen der Bevölkerung eindringen zu lassen, damit Gerechtigkeit auch durch Geschworne wirklich gehandhabt werden könne.

Eine der schwierigsten und zugleich zartesten Fragen, die ins Auge gefaßt werden muß, ist die kirchliche da auf diesem Gebiete in der letzten Zeit viel vergriffen worden ist. Zugleich muß zwischen beiden christlichen Konfessionen eine möglichste Parität obwalten. In beiden Kirchen muß aber mit allem Ernst den Bestrebungen entgegengetreten werden, die dahin abzielen, die Religion zum Deckmantel politischer Bestrebungen zu machen. In der evangelischen Kirche, wir können es nicht leugnen, ist eine Orthodoxie eingekehrt, die mit ihrer Grundanschauung nicht verträglich ist und die sofort in ihrem Gefolge Heuchelei hat. Diese Orthodoxie ist dem segensreichen Wirken der evangelischen Union hinderlich in den Weg getreten, und wir sind nahe daran gewesen, sie zerfallen zu sehen. Die Aufrechterhaltung derselben und ihre Weiterbeförderung ist Mein fester Wille und Entschluß, mit aller billigen Berücksichtigung des konfessionellen Standpunktes, wie dies die dahin einschlagenden Dekrete vorschreiben. Um diese Aufgaben lösen zu können, müssen die Organe zu deren Durchführung sorgfältig gewählt und theilweise gewechselt werden. Alle Heuchelei, Scheinheiligkeit, kurzum alles Kirchenwesen als Mittel zu egoistischen Zwecken ist zu entlarven, wo es nur möglich ist. Die wahre Religiosität zeigt sich im ganzen Verhalten des Menschen und dies ist immer ins Auge zu fassen und von äußeren Gebahren und Schaustellungen zu unterscheiden. Nichtsdestoweniger hoffe Ich, daß je höher man im Staate steht, man auch das Beispiel des Kirchenbesuches geben wird.

Der katholischen Kirche sind ihre Rechte verfassungsmäßig festgestellt; Uebergriffe über diese hinaus sind nicht zu dulden.

Das Unterrichtswesen muß in dem Bewußtsein geleitet werden, daß Preußen durch seine höheren Lehr-Anstalten an der Spitze geistiger Intelligenz stehen soll, und durch seine Schulen die, den verschiedenen Klassen der Bevölkerung nöthige Bildung gewähren, ohne diese Klassen über ihre Sphäre zu heben. Größere Mittel werden hierzu nöthig werden.

Die Armee hat Preußens Größe geschaffen und dessen Wachsthum erkämpft, ihre Vernachlässigung hat eine Katastrophe über sie und dadurch über den Staat gebracht, die glorreich verwischt worden ist durch die zeitgemäße Reorganisation des Heeres, welche die Siege des Befreiungskrieges bezeichneten. Eine vierzigjährige Erfahrung und zwei kurze Kriegs-Episoden haben uns indessen auch jetzt aufmerksam gemacht, daß Manches, was sich nicht bewährt hat, zu Aenderungen Veranlassung geben wird. Dazu gehören ruhige politische Zustände und Geld, und es wäre ein schwer zu bestrafender Fehler, wollte man mit einer wohlfeilen Heeres-Verfassung prangen, die deshalb im Moment der Entscheidung den Erwartungen nicht entspräche. Preußens Heer muß mächtig und angesehen sein, um, wenn es gilt, ein schwer wiegendes Gewicht in die politische Wagschale legen zu können.

Und so kommen wir zu Preußens politischer Stellung nach Außen. Preußen muß mit allen Großmächten im freundlichsten Vernehmen stehen, ohne sich fremdem Einflusse hinzugeben und ohne sich die Hände frühzeitig durch Traktate zu binden. Mit allen übrigen Mächten ist dies Verhältniß gleichfalls geboten. In Deutschland muß Preußen moralische Eroberungen machen durch eine weise Gesetzgebung bei sich, durch Hebung aller sittlichen Elemente und durch Ergreifung von Einigungs-Elementen, wie der Zollverband es ist, der indessen einer Reform wird unterworfen werden müssen. Die Welt muß wissen, daß Preußen überall das Recht zu schützen bereit ist. Ein festes, konsequentes und wenn es sein muß, energisches Verhalten in der Politik, gepaart mit Klugheit und Besonnenheit, muß Preußen das politische Ansehen und die Machtstellung verschaffen, die es durch seine materielle Kraft **allein** nicht zu erreichen im Stande ist. Auf dieser Bahn Mir zu folgen, um sie mit Ehren gehen zu können, dazu bedarf Ich Ihres Beistandes, Ihres Rathes, den Sie mir nicht versagen werden. Mögen wir uns immer verstehen zum Wohle des Vaterlandes und des Königthums von Gottes Gnaden.

Wilhelm.

hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 1. April 1862. Königliche Regierung.

(№ 191.) Mit Bezug auf die im 13. Stück unseres Amtsblatts unter № 172 abgedruckte Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 21sten v. Mts., die Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen nicht allein bei unserer Hauptkasse und den 4 Kreiskassen, sondern auch bei den Königlichen Haupt-Zollämtern zu Wolgast und Tribsees, dem Königlichen Neben-Zollamt zu Barth, dem Unter-Steueramt zu Loitz und der Steuerreceptur zu Putbus unentgeltlich zu haben sind.

Stralsund, den 2. April 1862. Königliche Regierung.

(№ 192.) In Folge Allerhöchster Verordnung soll das zum Kommunal-Verbande der Stadt Stolp gehörige, zu Johannis d. J. pachtlos werdende Königliche Domainen-Vorwerk Probsthof, welches 674 Morgen Acker, 94 Morgen Wiesen, 33 Morgen Hütung und 5 Morgen Gärten enthält, in 115 Parzellen im Wege öffentlicher Licitation veräußert werden.

Außerdem sollen die einzelnen Gebäude nebst Antheilen an den Hofraum und Gartenland in 13 Parzellen, und die fiscalische Floß- und Lachsschleuse nebst Zubehör, ingleichen die fiscalische Fischerei-Berechtigung im Stolpe Strom zum Verkauf gestellt werden.

Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin in dem Königlichen Vorwerks-Hause in Probsthof-Stolp auf

Montag den 14. April cr. von Vormittags 9 Uhr ab und die folgenden Tage

vor dem Herrn Regierungs-Rath Hoyer anberaumt worden, zu welchem Kauflustige eingeladen werden.

Das Eintheilungs-Register nebst der Karte, die speciellen und allgemeinen Veräußerungs-Bedingungen nebst den Regeln der Licitation liegen in unserer Domainen-Registratur und bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Stolp zur Ansicht aus.

Cöslin, den 19. März 1862. Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 193.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Moekow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge, zur anderweiten Verpachtung vom 1. Juni d. Js. ab, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höreren Genehmigung, nochmals ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 22. April d. Js., Nachmittags 3 Uhr,

in unserem hiesigen Amtslocale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots, 250 Rthlr baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserem Amtslocale eingesehen werden.

Wolgast, den 24. März 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 194.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Salchow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge, zur anderweiten Verpachtung vom 1. Juni d. Js. ab, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, nochmals ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den 22. April d. Js., Vormittags 10 Uhr,

in unserem hiesigen Amtslocale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots, 250 Rthlr baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserem Amtslocale eingesehen werden.

Wolgast, den 24. März 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 195.) Unter den Schafen zu Ahrenshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 29. März 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 196.) Der von Wolfsdorf über das ehemalige Mühlengehöft zu Hohenbarnekow nach Angerode führende Weg ist innerhalb der Feldmark Hohenbarnekow mit Genehmigung der Königlichen Regierung in der Art verlegt worden, daß zunächst der von Wolfsdorf nach Vorland führende Weg und weiter der sich hiervon abzweigende neu angelegte Weg nach Angerode zu benutzen ist.

Franzburg, den 31. März 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 197.) In der Servituten-Ablösungssache der Eigenthümer zu Prohn ist es Seitens der Ablösungs-Behörde im Interesse der Landes-Cultur für nothwendig erachtet worden, den von Prohn nach Groß-Kedingshagen führenden Weg auf einer Strecke in der Nähe des Dorfes Prohn zu verlegen. In welcher Weise die Verlegung beabsichtigt wird, darüber wird der Ortsvorstand des Dorfes Prohn auf Verlangen Auskunft ertheilen. Es wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Franzburg, den 31. März 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 198.) Die nachstehende Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Franzburg zu den bevorstehenden Wahlmanns-Wahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch mit dem Hinzufügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Abtheilungslisten am 17ten, 18ten und 19. April d. J. in den Wahllokalen öffentlich ausliegen werden.

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
1	Born (I. Bezirk) Ahrenshoop	769 249	1018	4	I. Schulze v. Petersson zu Born. II. Förster Bülow zu Ahrenshoop.	Born.
2	Born (II. Bezirk) Born, Forstbezirk	832 11	843	3	I. Oberförster Brunst zu Born. II. Forst-Rendant Lappe zu Born.	Born.
3	Wieck Bliesenrade	1279 106	1385	5	I. Schulze Miedbrodt zu Wieck. II. Lehrer Weidmann zu Wieck.	Wieck.
4	Prerow	1517	1517	6	I. Schulze Schmidt zu Prerow. II. Gensdarm Scholler zu Prerow.	Prerow.
5	Zingst (I. Bezirk) Straminke Müggenburg Gr. Kirr Kl. Kirr Oie	757 26 89 21 12 11	916	3	I. Pastor Hannemann zu Zingst. II. Navigationslehrer Neugebauer zu Zingst.	Zingst.
6	Zingst (II. Bezirk)	1410	1410	5	I. Schulze Parrow zu Zingst. II. Gastwirth Maß zu Zingst.	Zingst.
7	Bresewitz Pruchten	340 660	1000	4	I. Schulze Kasten zu Bresewitz. II. Schulze Ramm zu Pruchten.	Pruchten Schulhaus.
8	Bodstedt Gutglück Fuhlendorf do. Forstbezirk Barth'sche Holz Planitz	465 94 498 19 62	1138	4	I. Pastor Haeckermann zu Bodstedt. II. Schulze Rubarth zu Bodstedt.	Bodstedt Schulhaus.

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirk.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
9	Neuendorf Hof Neuendorf Haide	450			I. Domainenpächter Holsten zu Neuendorf. II. Schulze Vierk zu Hermannshagen-Haide.	Neuendorf Gutshof.
	Hermannshagen Dorf	180				
	Hermannshagen Haide	218				
	Michaelsdorf	331	1180	4		
10	Hermannshagen Hof	198			I. Ober-Amtmann Oldenburg zu Hermannshagen. II. Gutspächter Ramelow zu Hessenburg.	Bartelshagen Dorf Schulhaus.
	Hessenburg	209				
	Bartelshagen Dorf	383	790	3		
11	Saal Hof	164			I. Ober-Amtmann Howitz zu Saal. II. Förster Kiekhöffel zu Saal.	Saal Gutshof.
	Saal Dorf	368				
	Saal Forstbezirk	5				
	Kückenshagen	254	791	3		
12	Pütnitz	117			I. Gutspächter v. Zanthier zu Beiershagen adl. II. Major v. Zanthier zu Pütnitz.	Beiershagen adl. Gutshof.
	Steinort	64				
	Wendorf	7				
	Tempel adl.	54				
	Beyershagen adl.	92				
	Beyershagen, Rewoldts Gut	92				
	Langendamm	363	789	3		
13	Daskow	153			I. Rittergutsbes. v. Stumpfeldt-Lilienanker auf Daskow. II. Rittergutsbes. v. Stumpfeldt auf Behrenshagen.	Pantlitz Schulhaus.
	Dettmannsdorf	13				
	Plummendorf	62				
	Tempel Dom.	45				
	Behrenshagen	124				
	Altenwillershagen	199				
	Prusdorf	118				
	Pantlitz	101				
	Gruel	78				
	Tribohm	216				
	Zornow	122	1231	4		
14	Langenhanshagen Gr. Hof do. Neuhof do. Pfarre do. Dorf (Hof A. B. E. F. Mühle u. Büdner.	384			I. Gutspächter Sarnow zu Martenshagen. II. Gehöftspächter Susemihl zu Langenhanshagen.	Langenhanshagen Schulhaus.
	Neuenlübke	89				
	Wiepkenhagen	133				
	Trinwillershagen	119				
	Martenshagen	88				
	Balkenkoppel	72	885	3		
15	Lüdershagen Hof Lüdershagen Dorf	942			I. Consistorial-Rath Dr. Siedler zu Lüdershagen.	Lüdershagen neues Schulhaus.

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
	Grünau	23	972	3	II. Bauer Brandt zu Lüdershagen.	
16	Divitz	116			I. Oberamtmann Holst zu Frauendorf.	Frauendorf Gutshof.
	Frauendorf	159			II. Gutspächter Schoenrock zu Spollershagen.	
	Wobbelkow	124				
	Spollershagen	150				
	Gaethkenhagen	58				
	Loebnitz	146				
	Kindshagen	72	825	3		
17	Carnin	171			I. Rittmeister v. Pachelbl-Gehag auf Carnin.	Carnin Gutshof.
	Dabitz, Wiese	4			II. Pastor Teschendorf zu Kenz.	
	Saatel	116				
	Stubbenhagen	19				
	Kenz	321				
	Redebaß	155				
	Manschenhagen	80	866	3		
18	Flemendorf	145			I. Domainenpächter Bauer zu Zipke.	Zipke Gutshof.
	Arbshagen	100			II. Pastor Haack zu Flemendorf.	
	Zipke	86				
	Fahrenkamp	40				
	Dabitz	83				
	Küstrow	96				
	Rubitz	251	801	3		
19	Bartelshagen adl.	112			I. Rittergutsbesitzer v. Homeyer auf Bartelshagen adl.	Lassentin Schulhaus.
	Zühlendorf	47			II. Domainenpächter Dieckmann zu Lassentin.	
	Gr. Cordshagen	172				
	Neuen-Pleen	73				
	Lassentin	150				
	Wüstenhagen	121				
	Buschenhagen	103				
	Vogelwiese	4	782	3		
20	Kl. Mohrdorf	76			I. Gutspächter Stuth zu Alten-Pleen.	Nisdorf Gutshof.
	Sundische Wiese	174			II. Inspector Sund zu Nisdorf.	
	Pramort	76				
	Nisdorf	126				
	Günz	160				
	Alten-Pleen	161	773	3		
21	Clausdorf	46			I. Kreis-Deputirter v. Hagemeister auf Clausdorf.	Clausdorf Gutshof.
	Solkendorf	163			II. Majoratsbesitzer Baron v. Klot-Trautvetter auf Hohendorf.	
	Zarrenzin	67				
	Barhoeft	51				
	Gr. Mohrdorf	158				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
	Batevitz	41				
	Bisdorf	213				
	Hohendorf	81				
	Wendisch-Langendorf	141				
	Kinbackenhagen	63				
	Werder	5	1029	4		
22	Sommerfeld	54			I. Gutspächter Wendorff zu Muucks. II. Gehöftsbesitzer Wienkoop zu Prohn.	Prohn Dorf Schulhaus.
	Prohn Hof } Prohn Dorf }	394				
	Kramerhof	67				
	Parow	137				
	Muucks	116				
	Gr. Damitz	45				
	Kl. Damitz	55	868	3		
23	Kl. Cordshagen	133			I. Gutspächter Düwell zu Preetz. II. Domainenpächter Ladwig zu Grünhufe.	Kl. Cordshagen Schulhaus.
	Grünhufe, Freienlande, Garbodenhagen (Grünthal), Faningsberg, Stadtkoppel, Garbodenhagen (Mühle)	183				
	Gr. Kedingshagen	176				
	Kl. Kedingshagen	78				
	Jungfernhof	8				
	Drewshof	5				
	Preetz	75				
	Schmedshagen	95	753	3		
24	Krönnevitz	102			I. Pastor Retzins zu Riepars. II. Rittergutsbesitzer Holsten auf Krönnevitz.	Riepars Schulhaus.
	Duvendieck	109				
	Oldendorf	79				
	Gr. Zansebuhr	158				
	Kl. Zansebuhr	12				
	Riepars	497	957	3		
25	Martensdorf	132			I. Hauptmann v. Pachelbl-Gehag auf Zimckendorf. II. Inspector Sund zu Zimckendorf.	Martensdorf Gutshof.
	Ober-Mützkow	150				
	Zimckendorf	163				
	Rienhaefen	34				
	Borgwall	10				
	Cummerow Hof } Cummerow Dorf }	412				
	Nieder-Mützkow	83	984	3		
26	Schuenhagen, Oberf. Bez. mit	18			I. Oberförster Barkow zu Schuenhagen.	Velgast Schulhaus.

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
	Mohsall	21			II. Pastor Palleske zu Belgast.	
	Pennin	10				
	Endingen Forstbezirk	8				
	Papenhagen do.	12				
	Wolf'sche Büdnerei zu Schuenhagen					
	Horst, Dom. u. Forstbezirk	19				
	Bussin Forstbezirk	6				
	Schuenhagen Hof	24				
	Belgast Hof } Belgast Dorf }	508				
	Lendershagen, Neu-	50				
	Bussin	139	815	3		
27	Altenhagen	163			I. Inspector Müller zu Altenhagen. II. Domainenpächter Henning zu Wulfshagen.	Hövet Gutshof.
	Neu-Seehagen	54				
	Sternhagen	31				
	Alt-Seehagen	8				
	Hoevel	110				
	Starkow	160				
	Düwelsdamm	53				
	Horst adl.	14				
	Wulfshagen	199	792	3		
28	Schlemmin	268			I. Generallieutenant a. D. v. Thun auf Schlemmin. II. Rittmeister Gr. zu Stolberg-Wernigerode zu Schlemmin.	Schlemmin Gutshof.
	Neuenrost	90				
	Eckhof	73				
	Ahrenshagen	204				
	Todenhagen	131	766	3		
29	Semlow	299			I. Rittergutsbesitzer Graf v. Behr-Negendank auf Semlow. II. Rittmeister v. Wuthenau zu Forkenbeck.	Semlow Gutshof.
	Carlshof	45				
	Forckenbeck	116				
	Ravenhorst, Alt- } Ravenhorst, Neu- }	109				
	Wohsen	105				
	Stormsdorf	104				
	Cavelsdorf	125				
	Camitz } do. Forstbezirk }	89				
	Plennin	154				
	Palnzien	67	1213	4		
30	Hugoldsdorf	207			I. Kreis-Deputirter v. Gadow auf Hugoldsdorf. II. Pastor Bengelsdorf zu Eixen.	Hugoldsdorf Gutshof.
	Neuhof	10				
	Eixen	193				
	Bisdorf	93				
	Rönckendorf	102				
	Drechow	153				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
	Krakow	92				
	Katzenow	138				
	Werder	52	1040	4		
31	Spiekersdorf	62			I. Rittergutsbesitzer Graf v. Wachtmeister auf Spiekersdorf.	Oebelitz Gutshof.
	Oebelitz	97			II. Gutspächter Litz zu Weitenhagen.	
	Behrenwalde	181				
	Leplow	109				
	Weitenhagen	61				
	Steinfeld	66				
	Dolgen	72				
	Millienhagen Dorf	28				
	do. Hof	60				
	Koitenhagen	70	806	3		
32	Papenhagen	697			I. Domainenpächter von Schlagenteuffel zu Müggenhall.	Papenhagen neues Schulhaus.
	Müggenhall	60			II. Inspector Steffens zu Müggenhall.	
	Gersdin	119	876	3		
33	Hohenbarnekow	84			I. Domainenpächter v. Beringe zu Neubauhof.	Wolfsdorf Schulhaus.
	Neumühl	118			II. Inspector Froede zu Hohenbarnekow.	
	Wolfsdorf	84				
	Grenzin	109				
	Kronhorst	6				
	Oberhof	23				
	Eichholz	89				
	Buchholz	141				
	Neubauhof	89				
	Zandershagen	113	856	3		
34	Steinhagen Hof / do. Dorf	512			I. Pastor Heinemann zu Steinhagen.	Steinhagen Gutshof.
	Grün Cordshagen	119			II. Domainenpächter Braun zu Seemühl.	
	Bertke	82				
	Crummenhagen Hof / do. Dorf	263				
	Seemühl	69	1045	4		
35	Endingen	86			I. Domainenpächter Brunst zu Endingen.	Endingen Gutshof.
	Nienhagen	169			II. Domainenpächter Brunst zu Nienhagen.	
	Jacobsdorf	256				
	Bendershagen, Alt-	264	775	3		
36	Langendorf	183			I. Gutspächter Lagemann zu Langendorf.	Langendorf Gutshof.
	Pütte	180				
	Pantelitz	127				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Gemeinden, resp. Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten I. Wahlvorsteher und deren II. Stellvertreter.	Wahlort und Wahllokal.
	Platenberg	5			II. Schulze Waberg zu Pütte.	
	Lüssow Hof do. Dorf	200				
	Neu-Lüdershagen	153				
	Viersdorf	70	918	3		
37	Voigdehagen	123			I. Gutsbesitzer Dr. Kaemmerer zu Andershof.	Voigdehagen Schulhaus.
	Wendorf	52				
	Andershof	79			II. Gutspächter Klingender zu Zitterpenningshagen.	
	Tannengarten	6				
	Teschenhagen	48				
	Zitterpenningshagen	94				
	Devin Hof do. Dorf	316				
	Gr. Lüdershagen	128				
	Negast	52	898	3		

Franzburg, den 1. April 1862. Der Landrath von Hagemeister.

(№ 199.) Der Gutspächter von Warnin zu Natzevitz hat darauf angetragen, den von Natzevitz nach Dönkvitz führenden Weg dem öffentlichen Verkehr entziehen zu dürfen.

Etwaige begründete Einwendungen gegen diese Absicht sind binnen vier Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen.

Bergen, den 29. März 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 200.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen.

Stralsund, II. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Linien-Infanterie-Reserven, sämmtliche Marine-Mannschaften, Seedienstpflichtige, Trainsoldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen.

Stralsund, III. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

Stralsund, IV. Abtheilung; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

} aus der Stadt Stralsund

sowie aus dem Kirchspiele Voigdehagen und aus den Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,

aus dem Kirchspiele Prohn und der Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 10. April, 8 Uhr Morgens,

aus dem Kirchspiele Mohrdorf und der Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 10. April, 3 Uhr Nachmittags,

aus dem Kirchspiele Niepars, und aus den Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf und Nienhäfen, Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

} für die Mannschaften aller Waffen.

Barth, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Barth.

Barth, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Kenz, und aus den Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Wieck, 12. April, 9 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Prerow.

Zingst, 12. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zingst.

6. Compagnie.

Rambin, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Altefähre, Gustow und Rambin und aus den Ortschaften Benz, Datzow, Proßnitz, Sissow und Warksow, Burkvitz, Dreschvitz, Güttin, Mölln, Muhlitz, Negast, Plüggentin, Samtens, Sehrow und Luttow.

Gingst, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Rappin, und aus der Ortschaft Liddow des Kirchspiels Neuenkirchen.

Trent, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Trent, Neuenkirchen, Schaprode und Hiddensee.

Altenkirchen, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Wieck und Altenkirchen.

Sagard, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Lancken, und aus den Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus Putbus, aus dem Kirchspiele Vilmnitz, und aus den Ortschaften Annenhof, Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krakvitz, Kransevitz, Neuenkamp, Neuhof, Volzow und Tangnitz, Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Tribberatz, Wiervitz und Zirkow.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Bergen, I. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Bergen. (sämmtliche Wehrmänner I. und II. Aufgebots.)

Bergen, II. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Namittags,
aus dem Kirchspiele Bergen, (sämmtliche Reserven.)

aus dem Kirchspiele Patzig, und aus den Ortschaften Buhlitz, Carow, Kikut, Lubkow, Streu und Trips.

Garz, 14. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Garz, mit Ausnahme von Groß-Schoritz und Silmenitz, aus den Ortschaften Grānlugsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trinwerder, Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten, Berglase, Dumrade, Stönkvitz, Frankenthal und Tolkmitz, Altenkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz und Lietzenhagen.

Puddemin, 14. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zudar, und aus den Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Nepatmitz, Renz, Puddemin, Swantow und Ruddevitz, Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Gäthkenhagen, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt, und aus den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Behrenshagen, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten und Pantlitz, sowie aus den Ortschaften Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Balkenkoppel, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Belgast, und der Ortschaft Eckhof des Kirchspiels Schlemmin.

Forkenbeck, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Tribohm, Semlow, Schlemmin, Leplow und Drechow.

Tribsees, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Tribsees.

Grammendorf, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Kirch-Baggendorf, Glewitz, Nehringen und Deyelsdorf.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland, und aus den Ortschaften Müggenwalde, Roloffshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Richtenberg, und den Ortschaften Berthke und Werder.

Abtshagen, 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus den Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde, Boockhagen und Kackernehl.

Alt-Ahrendsee, 12. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

8. Compagnie.

Grimmen, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Grimmen.

Wotenick, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick, und den Ortschaften Beestland, Drönnevitz, Deven und Stuterhof.

Loitz, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Loitz.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen, und den Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz.

Poggendorf, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Gülzow, Creutzmannshagen, Rackow und Bisdorf, und den Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenei.

Horst, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Horst, und den Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

(sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen.)

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, IV. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

(sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen.)

Stralsund, den 12. März 1862.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Reg. № 2.

(№ 201.) Zum Verkauf des auf dem Eisenbahn-Planum in dem Schutzbezirke Buddenhagen, Forstreviers Jaegerhof, eingeschlagenen Kiefern-Bau- und Brennholzes, Eichen- und Birken-Nutz- und Brennholzes, sowie des in Kaveln eingetheilten zum Selbsthiebe kommenden Reisigs in den Schonungen der Begänge Hohenfelde und Buddenhagen steht

am 10ten d. M., Vormittags 11 Uhr,

zu Jagdkrug Termin an, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Stralsund, den 1. April 1862. Der Oberforstmeister v. Hagen.

(№ 202.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Leuchtthurmwärter Dahms zu Darßerort ist zum Chausseeaufseher für die Staats-Chausseestrecke von Steinhagen bis Grimmen in Stelle des entlassenen Chausseeaufsehers Flotow zu Abtshagen bestellt worden.

Nachdem der Eigenthümer Kiesow in Vorbein sein Amt als Schulze niedergelegt hat, ist in dessen Stelle der Eigenthümer Michael Christian Krabbe daselbst zum Schulzen für die Ortschaft Vorbein, Kreis Grimmen, gewählt und bestätigt worden.

Der Bäckermeister Strobel in Abtshagen, Kreis Grimmen, ist zum Schulzen für die genannte Ortschaft gewählt und bestätigt worden.

Die Berufung des Prorektors am Progymnasium zu Demmin Dr. Schmidt zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Greifenberg ist genehmigt.

Der Hülfsprediger Panse in Dramburg ist zum Diaconus daselbst und zum Pastor in Sarranzig und Schilde ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Wentzel ist zum Pastor in Gr. Carzenburg, Synode Bublitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

An Stelle des verstorbenen Schulzen Bethmann in Vitte a./W. ist dem Büdner Carl Bethmann die interimistische Verwaltung des Schulzenamtes daselbst übertragen worden.

In Stelle des verstorbenen Steuer-Erhebers Th. Göthe zu Sagard ist der Privat-Secretair Fr. Zühr zu Sagard zum Steuer-Erheber für die Kirchspiele Bobbin und Sagard bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 203.) Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent

auf eine sogenannte Segelmacher-Fibbe zum Einbringen der Sausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 204.) Dem Mechanikus Casper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent

auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 205.) Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent

auf eine „Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken",

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 14.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 14. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 14. Stralsund, den 3. April 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an die durch Contract vom 13. November v. J. von dem Ackerbürger Jacob Gleß hierselbst an den Räuchereibesitzer J. D. Burmeister verkauften, auf dem hiesigen Stadtfelde belegenen beiden Morgen Acker, nämlich:

1) einen Morgen im ersten Schlage № 85. östliche Wendung,
2) einen Morgen im zweiten Schlage № 48. westliche Wendung,

irgend welche dingliche Forderungen zu haben glauben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten März, 28sten März und 11ten April cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

in unserem Gerichtslokale anberaumten Termine vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 30. Januar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von den Langeschen Erben durch Vertrag vom 13. Februar d. J. an den Bäckermeister C. Kindt und den Kaufmann H. Markwardt hierselbst verkaufte, an der Brüggstraße sub № 10. hierselbst belegene Wohnhaus nebst Hintergebäude, Hofplatz und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten März cr., 28sten März cr. und 11ten April cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 22. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Joachim Michael Lange durch Vertrag vom 26. Januar d. J. an den Arbeitsmann Adolph Buchien hier verkaufte, an der Grimmerstraße sub № 12 b. hierselbst belegene Wohnhaus nebst Stall, Gartenplatz mit Befriedigung und sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten März c., 28sten März c. und 11ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. Februar 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schiffszimmermann Friedrich Gomoll hier durch Vertrag vom 16. Februar d. J. an den Schlossermeister Johann Bergmann hier verkaufte, vor dem Fleischerthor an der Gartenstraße sub № 10. hierselbst belegene Wohnhaus mit Hintergebäude, Hof- und Gartenplatz nebst sonstigem Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten März, 28sten März und 11ten April c., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 26. Februar 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Ackerbürger Jacob Christian Gleß von hier und seine Ehefrau Friederike Dorothea

Beilage

zum 14. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 206.)

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:
1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, wie z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Strafanstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- ꝛc. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme, resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Portozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen als portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß

das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise gezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt. Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiscalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiscus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiscus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiscalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Acten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und
3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Documenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (Nr. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf

der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Acten in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Postverein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regierungs-Amtsblätter und der Gesetz-Sammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sach-Registern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichts-Porto auch die tarifmäßige Assekuranz-Gebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichts zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet und von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;

2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet“.

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutaxiren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;

2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseenbau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des

Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;

3) Geldersparnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- 2c. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks, Hütten- und Salinen-Sachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten 2c., portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;

2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermanglung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collectengelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collecten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- und Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistung von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;

2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuerbehörden einerseits und den Eichungs-Comissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben,
2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militär-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physikate.

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs-Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- 2c Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landes-Cultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a) mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b) mit unvermögenden Privat-Kirchen, Pfarren und Schulen, und
   c) mit armen Parteien.

   Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

   Daß eine Privat-Kirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privat-Kirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

   Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;
2) der Schriftwechsel der General- und Spezial-Kommissionen mit den Königlichen Regierungen, Land-

raths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staats-Behörden, denen die Oberaufsicht obliegt;

3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinandersetzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Acten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung:
„Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836“
von den General- oder Spezial-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtags.

§. 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:
„Angelegenheiten des Herrenhauses“,
oder:
„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten“
bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Directors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königl. Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Untereinnehmer unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,
mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugehen lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Rimeßgelder) sind portopflichtig.

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Extrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Directionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons
zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,
zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,
zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,
sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staats-Schuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinreichung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;
c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum: „Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.", portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;
2) die Einsendung der Inventarien und Beläge von den nach §§. 16 und 17 des Stempel-Gesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;
3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;
4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtarirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Steuer-Sachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,

3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Servisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten und
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfd. schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit“

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- &c. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins-Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:
1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,
1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und
2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß
3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß.

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzfellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter Nr. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namensunterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austaxirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austaxirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wenn in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder
b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beobachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie

bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerkes zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen.

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten gegründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit",

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu beantragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerkes nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austarirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurückzuschicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Post-Anstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vortragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz, B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen, und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig. c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg., e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselbe eingehen.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz ein Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blinden-Anstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Siegel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrecht hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen lichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direction einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Directionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Directionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache“ tragen.
15	des Schlesischen Freikurgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikurgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Kommunal-kassen.
16	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums“ versehen sind.
19	der Hebammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln. 2) der Provinz Schlesien zu Breslau; 3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen. der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin; 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neuvorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
21	der Provinzial-Hülfskasse in Münster.	A. die vorstehend unter Nr. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen:	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund; k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultus-Sachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche behufs der zinsbaren Belegung bei

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.

der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten;

B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die deshalb aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;

C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt;

D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig;

E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen;

F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen.

Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig;

G. die Gebühren für Haustraunngs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen;

H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs;

I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen.

In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterbelisten) Portofreiheit.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften der §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. Dezember 1842 (Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8.) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder; C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direct an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Acten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allge-

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		meinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Bezeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtags resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütung 2c. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutaxiren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amts resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeiträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten, nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Progymnasien, höhere Bürgerschulen); 2) der öffentlichen Elementarschulen.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Documente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Courssetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Commu-

Laufende №	In Angelegenheiten	Sind portofrei.
		nen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden; C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten. Dagegen sind **portopflichtig** Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen rc. wegen der Anschaffung von Büchern rc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen. Ausnahmsweise sollen jedoch noch **portofrei** befördert werden: D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von dieser zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Receptoren (Landraths-Aemtern rc.) an die Königlichen Superintendenten; G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eignes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden, wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- und Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange; B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden; C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz; D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- u. Unterstützungs-Kassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden; B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden; C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilung allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-, Haupt- und Institutenkassen einerseits und den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit denselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar:	
	a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geldbeiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societätskasse resp. an die Departementskasse — auch wenn die Einsendung durch Ortsbehörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12ten	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geld-

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerialblatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich: 1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft; 2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg u. Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungezirks Gumbinnen; 4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß d. ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder; 5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde; 6) der Land-Feuer-Societät der Neumark; 7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig; 8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch	beiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Spezial- (Kreis-) Kassen; wogegen Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.

Laufende №	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	der Flecken Werber, Gülzow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Societät f. das platte Land von Alt-Pommern.	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz;	
	13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils;	
	14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen;	
	15) der Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen;	
	16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsens;	
	17) der Feuer-Societät des platten Landes d. Grafsch. Hohnstein;	
	18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät;	
	19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät d. Fürstenth. Halberstadt;	
	20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen;	
	21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindviehseuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30. Juni 1841, Ges.-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe mit dem 1sten April d. J. in Kraft tritt.

Alle von uns ressortirenden Behörden und Beamte werden angewiesen, von dem gedachten Zeitpunkte ab genau nach den Bestimmungen desselben zu verfahren.

Stralsund, den 28. März 1862.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 15. Stralsund, den 10. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. April d. J. ausgegebene 11te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5509. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschifffahrts-Abgaben; unter

„ 5510. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg in Pr.; und unter

„ 5511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Das am 9. April d. J. ausgegebene 12te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5512. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay andererseits. Vom 1. August 1860.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

Betreffend den Ankauf von Remonten im Regierungs-Bezirk Stralsund im Jahre 1862.

(№ 207.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juli in Garz a./R.,		den 7ten August in Demmin,
„ 30sten „ „ Bergen,		„ 8ten „ „ Borrenthin,
den 2ten August in Carnin,		„ 11ten „ „ Treptow a./T.,
„ 4ten „ „ Grimmen,		„ 12ten „ „ Jven,
„ 5ten „ „ Greifswald,		„ 13ten „ „ Anclam,

den 14ten August in Ferdinandshof.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 208.) Nachstehendes Ministerial-Rescript:

Der §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 bestimmt, daß die Hausirer in den einzelnen Ortschaften je nach der Größe derselben ihr Gewerbe nur resp. 1, 2, 4 und 8 Tage lang treiben dürfen.

Dieser Bestimmung unterliegen auch Photographen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben; nach der eigenthümlichen Natur des photographischen Gewerbes sind aber jene Fristen zu kurz bemessen, um den umherziehenden Photographen die Ausübung ihres Gewerbes möglich zu machen, wozu es in der Regel einer Frist von 8 bis 14 Tagen bedürfen wird. Das Hausir-Regulativ gestattet den Ortspolizei-Behörden, aus besonderen Gründen eine Verlängerung der gesetzlichen Fristen eintreten zu lassen. Es scheint indessen, als würde von dieser Befugniß nicht immer ein angemessener Gebrauch gemacht, und nicht selten aus unberechtigten Rücksichten die erbetene Verlängerung abgeschlagen, obgleich es im allgemeinen Interesse wünschens-

werth ist, auch den kleinern Städten der Monarchie, in denen entweder gar keine oder nur mittelmäßige Photographen vorhanden sind, die Möglichkeit zu gewähren, sich gelungene photographische Bilder zu verschaffen.

Die Königliche Regierung wird deshalb veranlaßt, die Ortspolizeibehörden Ihres Bezirks mit der entsprechenden Weisung dahin zu versehen, daß, wenn nicht besondere Gründe im einzelnen Falle dagegen sprechen sollten, der Regel nach die Fristen des §. 22. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zu Gunsten der umherziehenden Photographen auf eine 8- bis 14tägige Dauer zu verlängern sind.

Berlin, den 24. März 1862.

Der Minister des Innern. Im Auftrage: Sulzer.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: von Pommer Esche.

veröffentlichen wir hierdurch zur Kenntnißnahme des betheiligten Publikums und den Ortspolizeibehörden zur Nachachtung.

Stralsund, den 2. April 1862. Königliche Regierung.

(№ 209.) Die Verwaltung der gerichtlichen Deposital-Kassen im hiesigen Departement ist dreien Beamten, — zweien Kuratoren und einem Rendanten, — übertragen.

Gelder oder geldwerthe Sachen, welche gerichtlich aufbewahrt werden sollen, können deshalb an eine einzelne Gerichtsperson nie mit Sicherheit abgeliefert werden; vielmehr muß jede Zahlung an die Deposital-Kassen, sowie jede Niederlegung von Pretiosen, Staatspapieren und andern geldgleichen Dokumenten in Gegenwart und gegen gemeinschaftliche Quittung der drei zur Deposital-Verwaltung bestellten Gerichtspersonen, welche aus einer in dem Kassen-Lokale eines jeden der drei Kreisgerichte ausgehängten Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden.

Greifswald, den 3. April 1862. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 210.) Im ersten Quartal 1862 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald, gegen:

1) den Arbeiter Johann Ernst Christian Hänsel aus Woltow, am 4. und 31. Januar 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
2) die verehelichte Arbeiter Lembke, Marie Christine geb. Dinse von hier, am 18. September, 5. November 1861 und 29. Januar 1862, wegen Diebstahls im dritten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
3) den Arbeiter Friedrich Wilhelm Eggers gen. Rex aus Putbus, am 4. und 28. Januar 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
4) den Tischlergesellen Friedrich Wilhelm Scheffuß aus Stralsund, am 19. Februar 1862, wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
5) den Schlossergesellen Carl Gustav Andreas Unmack von hier, am 19. Februar 1862, wegen mehrfachen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht.

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund, gegen:

1) den Arbeitsmann Johann Heinrich Theodor Wegner aus Stralsund, am 18. November 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 4 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
2) den Arbeitsmann Friedrich Wilhelm Zacharias Schmidt aus Stralsund, am 18. November 1861, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle und Hehlerei auf 3 Jahre Zuchthaus Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
3) den Schneidergesellen Carl Friedrich Theodor Ruge aus Buggow, am 8. Januar 1862, wegen schweren, im wiederholten Rückfalle verübten Diebstahls auf 7 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
4) den Arbeitsmann Christian Julius Lorenz Lindenberg aus Garz auf Rügen, am 9. Januar 1862, wegen mehrfachen im wiederholten Rückfalle verübten schweren und einfachen Diebstahls, auf 8 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
5) den Schlossergesellen Johann Moritz Christian Fritz aus Garz auf Rügen, am 9. Januar 1862 wegen einfacher und schwerer Diebstähle auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer
6) die separirte Schuhmacherfrau Tönnies, Friederike Christiane Louise geb. Rindt von hier, am 20. Januar 1862, wegen wiederholten Betrugs und Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 4 Jahr Zuchthaus, 550 Rthlr. Geldstrafe event. noch 8 Monate Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht,

7) die unverehlichte Frieberike Louise Johanna Haacker, auch Doß genannt, aus Neu-Zarrendorf, am 27. Januar 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

III. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bergen, gegen

den Arbeiter Carl Friedrich Theodor Paeplow aus Gingst, am 26. März 1862, wegen Diebstahls im zweiten Rückfalle auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald, den 3. April 1862. Königliches Appellations-Gericht.

(№ 211.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stralsund, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 212.) Nachbezeichnete Gegenstände sind als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingesandt worden:

A. von der Post-Expedition in Loitz.

1) ein Rohrstock, gefunden am 24. December 1861, im Stralsund-Demminer Personen-Postwagen.
2) eine in eine weiße Serviette eingebundene Holzschachtel, enthaltend Knabenstiefel, Damen-Gamaschen-Stiefel, Kinderschuhe, ein altes Damenhutgestell und einen Brief ohne Adresse, gefunden am 7. Januar 1862, im Stralsund-Demminer Personen-Postwagen.

B. von dem Post-Amt in Stralsund.

1) 1 Brille in Stahleinfassung nebst Futteral, gefunden am 8. December 1860, im Schnellpostwagen von Passow.
2) 1 großer Schlüssel, gefunden am 2. Februar 1861, auf dem Vorflur zur Brief-Annahme.
3) 1 schwarz-wollener Strumpf, gefunden am 30. Januar 1861, auf dem Vorflur zur Personen-Annahme.

4) 1 wollene, roth und schwarz carrirte Mütze, gefunden am 26. Februar 1861, im Schnellpostwagen von Passow.
5) 1 schwarzer Herrenhut, gefunden am 26. März 1861, auf dem Vorflur zur Personen-Annahme.
6) 1 Paar graue Buckskin-Handschuhe, gefunden am 17. März 1861, im I. Personenpostwagen von Passow.
7) 1 Schlummerkissen, gefunden am 28. März 1861, im Schnellpostwagen von Passow.
8) 1 Paar Stiefel in Papier geschlagen, gefunden am 1. April 1861, im I. Personenpostwagen von Rostock.
9) 1 eichener Stock, gefunden am 3. April 1861, im II. Personenpostwagen von Demmin.
10) 1 Rohrstock, gefunden am 1. April 1861, in der Passagierstube.
11) 1 Paar Gummischuhe, gefunden am 30. April 1861, im II. Personenpostwagen von Passow.
12) 1 Paar blau-wollene Strümpfe, gefunden am 30. April 1861, in der Passagierstube.
13) 1 rothbuntes Taschentuch, gefunden am 30. April 1861, in der Passagierstube.
14) 1 Kiste, deren Inhalt, aus verdorbenem Kuchen bestehend, vernichtet ist, gefunden am 2. Mai 1861, im II. Personenpostwagen von Passow.
15) 1 weißes Taschentuch (G. B. gezeichnet), gefunden am 11. Mai 1861, im II. Personenpostwagen von Passow.
16) 1 Paar Lederhandschuhe, gefunden am 1. Juni 1861, im Personenpostwagen von Barth.
17) 1 blau und schwarz carrirte Mütze mit Band, gefunden am 1. Juni 1861, im II. Personenpostwagen von Passow.
18) 1 kleine Flasche, gefunden am 3. Juni 1861, im II. Personenpostwagen von Passow.
19) 1 weißes Taschentuch, gefunden am 29. Juni 1861, im II. Personenpostwagen von Demmin.
20) 1 (Stubenthür-) Schlüssel, gefunden am 30. Juli 1861, im Briefannahmefenster.
21) 1 blauweißer Shwal, gefunden am 13. October 1861, in der Passagierstube.
22) 1 gestreiftes Umschlagetuch, gefunden am 13. October 1861, im I. Personenpostwagen von Passow.
23) 1 kleines Tuch, gefunden am 13. October 1861, im Schnellpostwagen von Passow.
24) 1 lederner Riem, gefunden am 16. October 1861, im I. Personenpostwagen von Passow.
25) 1 rothbuntes Taschentuch, gefunden am 24. November 1861, im I. Personenpostwagen von Passow.
26) 1 Paar gewirkte Handschuhe, gefunden am 24. November 1861, im II. Personenpostwagen von Demmin.
27) 1 Hemde, gefunden am 24. November 1861, im II. Personenpostwagen von Passow.
28) 1 Haubenschachtel, gefunden am 15. December 1861, im II. Personenpostwagen von Rügen.

C. von dem Post-Amt in Greifswald.

1) ein Packet, 1 Loth schwer, an den Schmiedegesellen Carl Kleist in Gnoyen adressirt, am 20. November v. J. zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags bei dem Post-Amt in Greifswald eingeliefert, welches weder an den genannten Adressaten, noch an die nicht aufzufindende Absenderin „des Adressaten Schwester Friederike" hat bestellt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände nach den bestehenden Bestimmungen, zum Besten der Post-Armen-Kasse, öffentlich werden zum Verkaufe gebracht werden.

Stralsund, den 31. März 1862. Königliche Ober-Post-Direction.

(№ 213.) Die Correspondenz ꝛc. an die Bewohner der zwischen Greifswald und Reinberg belegenen Orte Brook, Gristow (Dorf), Kalkvitz und Kirchdorf wird gegenwärtig nicht mehr von Greifswald, sondern von Reinberg aus durch die Landbriefträger bestellt.

Stralsund, den 9. April 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 214.) Die Kreis-Ersatz-Aushebung für den Grimmer Kreis wird in diesem Jahre am hiesigen Orte auf dem Rathhause stattfinden und Morgens 8 Uhr beginnen:

am 24. April für die Kirchspiele Grimmen, Reinberg und Gristow;
am 25. April für die Kirchspiele Abtshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Brandshagen;
am 26. April für die Kirchspiele Rolofshagen, Vorland, Tribsees und Nehringen;
am 29. April für die Kirchspiele Loitz, Gülzow, Nossendorf, Wotenick und die Ortschaften Bestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof;
am 30. April für die Kirchspiele Stoltenhagen, Horst, Rackow, Baggendorf, Deyelsdorf, Glewitz und Görmin;
am 1. Mai für die Kirchspiele Creutzmannshagen, Bisdorf, Sassen und Trantow.

Zur Gestellung an den genannten Tagen werden alle Militairpflichtigen aufgefordert, welche im hiesigen Kreise gestellungspflichtig sind und noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter der Verwarnung, daß gegen den Ausbleibenden eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißhaft verfügt werden soll, und dessen vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienst ohne Rücksicht auf die Loosnummer geschehen wird.

Die Loosung der im Jahre 1842 geborenen Militairpflichtigen findet am 2. Mai Morgens 8 Uhr hier auf dem Rathhause statt und wird für Diejenigen, welche nicht persönlich zur Stelle sind, ein Mitglied der Kreis-Ersatz-Commission das Loos ziehen.

Grimmen, den 7. April 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 215.) Der bestehenden Vorschrift gemäß wird das Publicum darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Deposition von Geldern in der Regel nicht anders erfolgen kann, als wenn dieselbe zeitig vor dem am Dienstag einer jeden Woche abzuhaltenden Depositaltage angemeldet worden ist, damit vorher ein Mandat wegen Annahme der Gelder an die Depositarien erlassen werden kann.

Alle Diejenigen, namentlich auch Vormünder, welche ohne vorgängige Anmeldung die zu deponirenden Gelder zu Gericht bringen, haben die vorläufige Zurückweisung zu gewärtigen.

Stralsund, den 3. April 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 216.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Mockow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge, zur anderweiten Verpachtung vom 1. Juni d. Js. ab, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, nochmals ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den **22. April d. Js.**, Nachmittags 3 Uhr,

in unserem hiesigen Amtslocale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots, 250 ℛ︁ baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können. Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserem Amtslocale eingesehen werden.

Wolgast, den 24. März 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 217.) Die Chausseegeld-Erhebung bei der Barriere Saldow, auf der Kunststraße von Stralsund nach Berlin, soll höherer Bestimmung zufolge, zur anderweiten Verpachtung vom 1. Juni d. Js. ab, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, nochmals ausgeboten werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf

den **22. April d. Js.**, Vormittags 10 Uhr,

in unserem hiesigen Amtslocale angesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher, zur Sicherheit ihres Gebots, 250 ℛ︁ baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns deponirt haben, zum Bieten zugelassen werden können.

Die Pachtbedingungen können während der Dienststunden in unserem Amtslocale eingesehen werden.

Wolgast, den 24. März 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 218.) Die diesjährigen Frühjahrs-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(aus der Stadt Stralsund)

Stralsund, I. Abtheilung; 7. April, 8 Uhr Morgens.

Sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen.

Stralsund, II. Abtheilung; 7. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Linien-Infanterie-Reserven, sämmtliche Marine-Mannschaften, Seedienstpflichtige, Trainsoldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen.

Stralsund, III. Abtheilung; 8. April, 8 Uhr Morgens.

Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

Stralsund, IV. Abtheilung; 8. April, 3 Uhr Nachmittags.

Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

sowie aus dem Kirchspiele Voigdehagen und aus den Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Prohn und der Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Mohrdorf und der Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Niepars, und aus den Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf und Nienhäfen, Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

für die Mannschaften aller Waffen.

Barth, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Barth.

Barth, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Kenz, und aus den Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Wieck, 12. April, 9 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Prerow.

Zingst, 12. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zingst.

6. Compagnie.

Rambin, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Altefähre, Gustow und Rambin und aus den Ortschaften Benz, Datzow, Proßnitz, Sissow und Warksow, Burkvitz, Dreschvitz, Güttin, Mölln, Muhlitz, Negast, Plüggentin, Samtens, Sehrow und Luttow.

Gingst, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Rappin, und aus der Ortschaft Liddow des Kirchspiels Neuenkirchen.

Trent, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Trent, Neuenkirchen, Schaprode und Hiddensee.

Altenkirchen, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Wieck und Altenkirchen.

Sagard, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Lancken, und aus den Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus Putbus, aus dem Kirchspiele Vilmnitz, und aus den Ortschaften Annenhof, Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krakvitz, Kransevitz, Neuenkamp, Neuhof, Volzow und Tangnitz, Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

für die Mannschaften aller Waffen.

Bergen, I. Abtheilung; 12. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Bergen.

sämmtliche Wehrmänner I. und II. Aufgebots.

Bergen, II. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Namittags,
aus dem Kirchspiele Bergen,

sämmtliche Reserven.

aus dem Kirchspiele Patzig, und aus den Ortschaften Buhlitz, Carow, Kikut, Lubkow, Streu und Trips.

Garz, 14. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Garz, mit Ausnahme von Groß-Schoritz und Silmenitz, aus den Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trinwerder, Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten, Berglase, Dumrade, Stönkvitz, Frankenthal und Tolkmitz, Altenkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz und Lietzenhagen.

für die Mannschaften aller Waffen.

Puddemin, 14. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zudar, und aus den Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Renz, Puddemin, Swantow und Rubbevitz, Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Gäthkenhagen, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt, und aus den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

Behrenshagen, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten und Pantlitz, sowie aus den Ortschaften Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Balkenkoppel, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast, und der Ortschaft Eckhof des Kirchspiels Schlemmin.

Forkenbeck, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Tribohm, Semlow, Schlemmin, Leplow und Drechow.

Tribsees, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Tribsees.

Grammendorf, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Kirch-Baggendorf, Glewitz, Nehringen und Deyelsdorf.

Franzburg, I. Abtheilung; 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland, und aus den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 10. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Richtenberg, und den Ortschaften Berthke und Werder.

Abtshagen, 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus den Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde, Boockhagen und Kackernehl.

Alt-Ahrendsee, 12. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

8. Compagnie.

Grimmen, 7. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Grimmen.

Wotenick, 7. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick, und den Ortschaften Beestland, Drönnevitz, Deven und Stuterhof.

Loitz, 8. April, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Loitz.

Passow, 8. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen, und den Ortschaften Groß- und Klein-Zetelvitz.

Poggendorf, 9. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Gülzow, Creutzmannshagen, Rackow und Bisdorf, und den Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Horst, 9. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Horst, und den Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 10. April, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Reinkenhagen, Reinberg und Gristow.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Greifswald, I. Abtheilung; 11. April, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 11. April, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

(sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen.)

Greifswald, III. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Morgens, aus der Stadt Greifswald.
Greifswald, IV. Abtheilung; 12. April, 3 Uhr Nachmittags, aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen.

Stralsund, den 12. März 1862.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Reg. № 2.

(№ 219.) Das nachstehende Rescript des Herrn Bezirks-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer für die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund:

Grundsteuer-Sache.

Nach §. 10. des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 24. August 1861, betreffend die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861
ist es den dabei beschäftigten Feldmessern nicht gestattet, Copien aus den Behufs der Grundsteuerveranlagung gefertigten oder aus den zur Benutzung bei letzterer ihnen übergebenen Karten und Schriftstücken ohne Genehmigung des Bezirks-Commissars an dritte Personen zu ertheilen.

Um nun den betheiligten Grundbesitzern Gelegenheiten zu geben, sich zu ihrem eigenen Gebrauch eine Copie der für die Zwecke der Grundsteuerveranlagung gefertigten Karten nebst Register zu verschaffen, sollen auf Grund des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 15. März cr. folgende Bestimmungen in den Regierungs-Bezirken Stettin und Stralsund zur Anwendung kommen:

1) Alle Anträge auf Anfertigung von Copien aus den obengedachten Karten nebst Register für dritte Personen sind bei dem Herrn Veranlagungs-Commissar des betreffenden Kreises schriftlich anzubringen, welcher demnächst das Weitere veranlassen wird.
2) Sobald die beantragte Copie gefertigt ist, wird die Liquidation des bezüglichen Feldmessers Seitens des Herrn Veranlagungs-Commissars zur Prüfung und Festsetzung durch den Herrn Obergeometer mir eingereicht und auf Grund einer solchen Liquidation ist dann der festgesetzte Betrag an den Herrn Veranlagungs-Commissar, vor Aushändigung der Copie an den Extrahenten, zu zahlen, so daß ein unmittelbarer Verkehr zwischen letzterem und dem Feldmesser nicht stattfindet.
3) Verlangt der Extrahent, daß vor der Aushändigung der auf seinen Antrag hergestellten Kartencopie die Prüfung und Vollziehung derselben durch den Herrn Obergeometer nach Vorschrift des §. 19. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten vom 21. Mai 1861 erfolge, so ist solches in dem sub 1. vorstehend gedachten schriftlichen Gesuch ausdrücklich auszusprechen.
4) Soll die Gemarkungskarte, deren Copie gewünscht wird, erst auf Grund einer Neumessung hergestellt werden und der Extrahent verlangt, daß in derselben mehr Grenzen dargestellt werden, als es für die Zwecke der Grundsteuerveranlagung an sich nothwendig wäre, so ist auch solches in dem sub 1. vorstehend gedachten schriftlichen Gesuch geltend zu machen, weil in diesem Falle die Höhe der dem Extrahenten daraus erwachsenden Kosten vorher mit dem betreffenden Feldmesser durch Vermittelung des Herrn Obergeometers vereinbart werden muß, während die Kosten für die Anfertigung einer einfachen Copie aus der Gemarkungskarte nach den in den §§. 42. und 52. des Feldmesser-Reglements vom 1. December 1857 (Gesetz-Sammlung pro 1858 Seite 233.) aufgestellten Sätzen zu bemessen sind.
5) Zur Vermeidung größerer Weiterungen bei Ausführung von Anträgen der vorstehend sub 4. gedachten Art ist es wünschenswerth, daß selbige zeitig angebracht werden, bevor die Neumessung der betreffenden Gemarkung im Interesse der Grundsteuerveranlagung ausgeführt wird.

Stettin, den 29. März 1862. Der Bezirks-Commissar, Regierungs-Rath Sauerhering.

wird zur Kenntnißnahme für die betheiligten Grundbesitzer hiermit bekannt gemacht.

Stralsund, den 3. April 1862. Der Veranlagungs-Commissar für den Kreis Rügen.
D. Ostertun.

(№ 220.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Königlichen Domainenpächter Johann Heinrich Zillmann zu Camitz im Kreise Franzburg ist von dem Herrn Finanz-Minister der Charakter Königlicher Ober-Amtmann verliehen worden.

An die Stelle des Bauern Grahl zu Lancken ist der Häusler Knaack daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lancken gewählt und als solcher bestätigt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 15.)

Beilage
zum 15. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 221.) Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß behufs der verfassungsmäßigen Neuwahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die siebente Legislaturperiode auf Grund der §§. 17. und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur 2. Kammer, der Tag zur Wahl der Wahlmänner auf den **28.** (acht und zwanzigsten) April d. J. und der Tag zur Wahl der Abgeordneten auf den **6.** (sechsten) Mai d. J. festgesetzt ist.

In Ansehung der Wahlbezirke und Wahlorte zur Wahl der Abgeordneten selbst, gelangt das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetzsammlung 1860 pag. 357.) zur Anwendung. Nach diesem Gesetze besteht:

a) der erste Wahlbezirk, in welchem zwei Abgeordnete zu wählen sind, aus den Kreisen Rügen und Franzburg mit dem Wahlort Stralsund.
Zum Wahlcommissar ist der Landrath v. Hagemeister zu Franzburg ernannt;

b) der zweite Wahlbezirk, in welchem ebenfalls zwei Abgeordnete gewählt werden, aus den Kreisen Grimmen und Greifswald. Wahlort ist die Stadt Greifswald und zum Wahlcommissar der Geheime Regierungs- und Landrath v. Seeckt bestimmt.

Stralsund, den 4. April 1862. Königliche Regierung.

Verordnung
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105. der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahl-Bezirke vereinigt.

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahl-Bezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin

er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimaths-Bezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahl-Bezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahls-Bezirke getheilt ist (§. 6.),

b) bezirksweise, falls der Urwahl-Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunal-Steuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahl-Bezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahl-Bezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahl-Bezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahl-Bezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnungen erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30sten Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha.
von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 15. der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16. der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§. 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§. 15. der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14. des Reglements).

Diese §§. sind im Urwahl-Termine zu ver-

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18. bis 25. der Verordnung und der §§. 9. bis 16. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3. und 6. des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

§. 12. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§. 9. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung oder §. 14. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

lesen.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

B.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Kommissäre für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speziell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Kommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, sowie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 21. bis 24. dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19. des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9. zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt ist (§§. 9. und 20. des Reglements) das durch den Wahl-Kommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19. gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftigen Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19. des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahl-Kommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Kommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste.

Fortlaufende Nummer.	Namen der Urwähler.	Betrag der Klassensteuer oder klassificirten Steuer, oder directen Communalsteuer, oder der Einschätzung. Rℓ	Betrag der Grundsteuer. Rℓ	Betrag der Gewerbesteuer. Rℓ	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Rℓ	Steuer-Betrag der Abtheilung. Rℓ	Bemerkungen.
1.	Fabrikbesitzer Reiche	48	10	30	88		
2.	Gutsbesitzer Sommer	24	50	—	74		
3.	Müller Richter	18	20	30	68		
4. 5.	2 Grundbesitzer à {12 Thlr. Klassen- und 20 Thlr. Grundsteuer	24	40	—	64	371	I. Abtheilung.
6.	Gastwirth Frölich	12	15	10	37		Von den drei, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
7.	Grundbesitzer Arnold	8	12	—	20		
8.	Grundbesitzer Bär	8	12	—	20		
9.	Grundbesitzer Clarus	8	12	—	20		
10—14.	5 Grundbesitzer à {6 Thlr. Klassen- und 8 Thlr. Grundsteuer	30	40	—	70		
15. 16.	2 Gewerbetreibende à {6 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	12	—	12	24		
17.	Metzger Koch	4	—	8	12		
18—27.	10 Grundbesitzer à {4 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100	360	II. Abtheilung.
28.	Bäcker Lorch	4	—	6	10		
29. 30.	2 Hausirer à {2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Gewerbesteuer	4	—	12	16		
31. 32.	3 Grundbesitzer à {2 Thlr. Klassen- und 6 Thlr. Grundsteuer	6	18	—	24		
33—44.	12 Grundbesitzer à {3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	36	48	—	84		
45—52.	8 Grundbesitzer à {3 Thlr. Klassen- und 4 Thlr. Grundsteuer	24	32	—	56		
53.	Krämer Hartlieb	3	—	4	7		
54.	Wundarzt Cramer	6	—	—	6		
55.	Beamter Lippert	6	—	—	6		
56—75.	20 Grundbesitzer à {2 Thlr. Klassen- und 3 Thlr. Grundsteuer	40	60	—	100		
76—78.	3 Pächter à 4 Thlr. Klassensteuer	12	—	—	12		
79—81.	3 Pächter à {3 Thlr. Klassen- und 1 Thlr. Grundsteuer	9	3	—	12	368	III. Abtheilung.
82—89.	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à {2 Thlr. Klassen- und 2 Thlr. Grundsteuer	16	16	—	32		
90.	Meyer	3	—	—	3		
91—120.	30 Hausbesitzer à {1 Thlr. Klassen- und 1½ Thlr. Grundsteuer	30	45	—	75		
121. 122.	2 Pächter à 2 Thlr. Klassensteuer	4	—	—	4		
123—152.	30 Tagelöhner à 1 Thlr. Klassensteuer	30	—	—	30		
153—202.	50 Fabrikarbeiter, Gesellen u. Dienstboten à ½ Thlr.	25	—	—	25		
203—220.	18 steuerfreie Personen	—	—	—	—		
	Summa	494	493	112	1099		
	Davon ein Drittheil	—	—	—	366⅓		

Anlage B.

Verhandelt .... den ...ten 186

In dem auf heute zur Wahl von .... Wahlmännern für den Urwahlbezirk .... anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 9—16. des Reglements vom 4. Oktober 1861 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmanne geben wollten;
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden..........
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
Und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "
9. .... "
10. .... "
11. .... "
12. .... "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

44

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.)

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.)

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Die Zahl der Stimmenden betrug..........
ungültige Stimmen waren vorhanden............

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ......
und ist mithin die absolute Majorität............

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß {sie / er} die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

(Randbemerkung: wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.)

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. ....
2. ....

Die Zahl der Stimmenden betrug..........
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ......
und ist mithin die absolute Majorität............

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus ....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden .....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... „
3. .... „
4. .... „
5. .... „
6. .... „
7. .... „
8. .... „
9. .... „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt werden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. ....
2. ....

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus ....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste, neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden.....

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es haben erhalten

1. .... Stimmen,
2. .... "
3. .... "
4. .... "
5. .... "
6. .... "
7. .... "
8. .... "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der .... aus .... die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. .... aus ....
2. .... aus ....

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 14. des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. ....
2. ....
(3.) ....
(4.) ....

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „
(3.) .... „
(4.) .... „

Da der .... aus ....
und der .... aus ....
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {haben / hat}, so {sind sie / ist er} hiernach {zu Wahlmännern / zum Wahlmann} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) {dieselben / derselbe}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. ....
2. ....

Die Zahl der Stimmenden betrug ....
ungültige Stimmen waren vorhanden ....

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also ....
und ist mithin die absolute Majorität ....

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. .... Stimmen,
2. .... „

Da der .... aus ....
..... Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	**Die Beisitzer.**	**Der Protokollführer.**
....	....	....
	....	
	....	

Die vorstehende Verordnung vom 30. Mai 1849, sowie das Wahlreglement vom 4. October v. J. für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 4. April 1862. Königliche Regierung.

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk........ ....

Kreis.................... ....

Veranlagungsbezirk ....

Veranlagungsnachweisun

der

Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Plattes Land.)

Bemerkung.
Die Eintragungen in Kursivschrift und Kursivziffern sind als Beispiele zu betrachten.

ıfter **III.** (zu §. 27.)

g

...zu 1. des Gesetzes.			Nach §. 5. zu 2. des Gesetzes.				
...nzahl der ...bäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.		Steuersatz.		Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.		Thlr.	Sgr.
10.	11.		12.		13.	14.	
			—	—			
		—	14	—			—
		—	15	—			—
		—	16	—			—
		—	17	—			—
		—	18	—			—
		—	19	—			—
		—	20	—			—
		—	22	—			—
		—	24	—			—
		—	26	—			—
		—	28	—			—
		—	30	—			—
		—	32	—			—
		—	34	—			—
		—	36	—			—
		—	38	—			—
		—	40	—			—
		—	44	—			—
		—	48	—			—
		—	52	—			—
		—	56	—			—
			—	—			

...er steuerfreien Gebäude.

...esetzes vom 21. Mai 1861,	
...eder des Königlichen Hauses ꝛc.)	
..., der Provinzen, Kreise, Gemeinden ꝛc.)	
...bestimmte Gebäude)	
...äude ꝛc.)	
...hen ꝛc.)	
...gnißhäuser ꝛc.)	
...)	
...ässerungsanlagen dienende, unbewohnte	
Zusammen	

Zweite Beilage

zum 15. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 222.) Die nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19ten d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

wird hierdurch wiederholend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung bestimmten Schuldverschreibungen bei unserer Haupt-Kasse, den 4 Kreiskassen, den Königl. Haupt-Zoll-Aemtern zu Wolgast und Tribsees, dem Königl. Neben-Zollamt zu Barth, dem Unter-Steueramt zu Loitz und der Steuer-Receptur zu Putbus unentgeltlich zu haben sind.

Stralsund, den 10. April 1862. Königliche Regierung.

Dritte Beilage

zum 15. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 223.) Die nachfolgende Uebersicht der ländlichen Urwahlbezirke des Kreises Greifswald zu den Wahlmanns-Wahlen für das Haus der Abgeordneten wird hierdurch mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß die Abtheilungs-Listen am 17., 18. und 19. April d. J. bei den Herren Wahlvorstehern öffentlich ausliegen werden.

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher 2. Stellvertreter.	Wahlort.
1	Hanshagen	830			1. Pastor Wollenburg zu Hanshagen.	Hanshagen.
	Gladrow	112				
	Diedrichshagen	108	1050	4	2. Oberamtmann Burmeister zu Diedrichshagen.	
2	Züssow	157			1. Pächter von Homeyer zu Radlow.	Züssow.
	Krebsow	112				
	Kessin	91			2. Pächter Sudrow zu Thurow	
	Repzin	118				
	Thurow	97				
	Radlow	78				
	Schlagtow	127				
	Strellin	56	836	3		
3	Dambeck	137			1. Kammerherr von Buggenhagen auf Dambeck.	Kölzin.
	Hartenbach	10				
	Kölzin	172			2. Pächter Putzier zu Dargezin.	
	Klein-Kiesow	250				
	Groß-Kiesow	170				
	Dargezin	160				
	Fritzow	42				
	Upatel	62	1003	4		
4	Stresow	93			1. Gutsbesitzer von Behr auf Behrenhof.	Behrenhof.
	Behrenhof	213				
	Müssow	95			2. Pächter Hecht zu Alt-Regentin.	
	Sanz	194				
	Cammin	48				
	Dargeliin	194				
	Alt-Regentin	124				
	Neu-Regentin	67	1028	4		
5	Wieck	134			1. Hauptmann von Lepel auf Wieck	Wieck.
	Guntzow	144				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirk.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher 2. Stellvertreter.	Wahlort.
	Neuendorf	110			2. Kreis-Deputirter von Corswant auf Cuntzow.	
	Schulzenhof	43				
	Brechen	79				
	Gützkower Fähre	8				
	Pentin	122				
	Owstin	80				
	Bargatz	88				
	Bandelin	163				
	Schmoldow	88	1029	4		
6	Sestelin	87			1. Pastor Patzig zu Dersekow.	Dersekow.
	Dersekow	405			2. Pächter von Döhn zu Subzow.	
	Subzow	99				
	Hinrichshagen, Hof	70				
	Hohenmühl	28				
	Johannisthal	26				
	Alt-Pansow	175				
	Neu-Pansow	28				
	Klein-Zastrow und Sophienberg	152				
	Neu-Ungnade	58				
	Friedrichsfelde	41	1169	4		
7	Hinrichshagen, Dorf	176			1. Pastor Reich zu Levenhagen.	Levenhagen.
	Levenhagen	225			2. Pächter Roggenbau zu Petershagen.	
	Boltenhagen, acad.	43				
	Heilgeisthof	30				
	Alt-Ungnade	117				
	Jarmshagen	152				
	Kraulshorst	6				
	Petershagen	143	892	3		
8	Weitenhagen	270			1. Pastor Hofmeier zu Weitenhagen.	Weitenhagen.
	Potthagen	258			2. Oberamtmann Tamms zu Klein-Schönwalde.	
	Helmshagen	125				
	Grubenhagen	123				
	Güst	102				
	Groß-Schönwalde	150				
	Klein-Schönwalde	81	1109	4		
9	Eldena	585			1. Geheimer Regierungs-Rath Baumstark.	Eldena.
	Friedrichshagen	124			2. Deconomie-Rath Rohde zu Eldena.	
	Koitenhagen	69	778	3		
10	Wieck	884			1. Pächter Holst zu Ladebow.	Wieck.
	Ladebow	85			2. Lehrer Ott zu Wieck.	
	Wampen	139				
	Koos	25	1133	4		

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher 2. Stellvertreter.	Wahlort.
11	Neuenkirchen	550			1. Pastor Schmidt zu Neuenkirchen.	Neuenkirchen.
	Leist	143				
	Immenhorst	28			2. Schulze Riesebeck zu Neuenkirchen.	
	Kieshof	139				
	Wackerow	88				
	Wackerdahl	15				
	Steffenshagen	98	1061	4		
12	Boltenhagen	215			1. Schulze Beug zu Lodmannshagen.	Boltenhagen
	Lodmannshagen	224				
	Spiegelsdorf	79			2. Pächter Modrow zu Kemnitzerhagen.	
	Alt-Wiendorf	9				
	Nappenhagen	118				
	Kemnitzerhagen, Hof, Dorf u. Mühle	298				
	Carbow	72	1015	4		
13	Gahlkow	107			1. Pächter Lohding zu Neuendorf.	Ludwigsburg.
	Loissin	156				
	Ludwigsburg	188			2. Pächter von Bahl zu Gahlkow.	
	Neuendorf	132				
	Kemnitz	230	813	3		
14	Wusterhusen	292			1. Pächter Peters zu Stilow.	Wusterhusen.
	Stevelin	205			2. Pächter Berner zu Stevelin.	
	Stilow	146				
	Brünzow	83				
	Klein-Ernsthof	39	765	3		
15	Lubmin	427			1. Schulze Bahl zu Lubmin.	Lubmin.
	Kraepelin	94			2. Eigenthümer Fehlhaber zu Vierow.	
	Vierow	277	798	3		
16	Nonnendorf	129			1. Amtsrath Bath zu Nonnendorf.	Pritzwald.
	Rubenow	177				
	Lassow	112			2. Schulze Haecker zu Pritzwald.	
	Fresendorf	24				
	Pritzwald	170				
	Conerow	111				
	Gustebin	131	858	3		
17	Freest	547			1. Förster Schulz zu Warsin.	Freest.
	Insel Ruden	39			2. Schulze Lüder zu Freest.	
	Grünschwade	2				
	Spandowerhagen	152				
	Warsin	22	762	3		
18	Groß-Ernsthof, Hof und Dorf	171			1. Oberamtmann Mierendorf zu Groß-Ernsthof.	Groß-Ernsthof.
	Boddow, Hof und Dorf	152				

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher 2. Stellvertreter.	Wahlort.
	Carrin, Mittelhof, Hollendorf Antheil	156			2. Oberamtmann Plath zu Boddow.	
	Hollendorf	172				
	Netzeband	164	815	3		
19	Cröslin	761			1. Pastor Sjöborg.	Cröslin.
	Insel Ruden	41	802	3	2. Schulze Riedel zu Cröslin.	
20	Katzow	435			1. Gutsbesitzer Hecht auf Schalense.	Katzow.
	Pritzier und Hohenfelde	143			2. Domainenpächter Schömann zu Pritzier.	
	Jägerhof	37				
	Kühlenhagen	95				
	Schalense	73	783	3		
21	Hohendorf	443			1. Pastor Odebrecht zu Hohendorf.	Hohendorf.
	Zarnitz	117			2. Förster Zabel zu Buddenhagen.	
	Buddenhagen	245	805	3		
22	Waschow	116			1. Baron von Otterstedt auf Zemitz.	Bauer.
	Bauer	142			2. Pächter Holsten zu Bauer.	
	Wehrland	99				
	Weiblitz	8				
	Zemitz	107				
	Seckeritz	90				
	Hohensee c. p	153				
	Negenmark	51	766	3		
23	Lühmannsdorf	539			1. Gutsbesitzer Laug auf Wrangelsburg.	Lühmannsdorf.
	Wrangelsburg	154			2. Schulze Lobeck zu Lühmannsdorf.	
	Brüssow	38				
	Jagdkrug	30	761	3		
24	Carlsburg	253			1. Graf Bismark-Bohlen auf Carlsburg.	Carlsburg.
	Steinfurth	95			2. Gutsbesitzer Laug auf Möckow	
	Groß-Jasedow	112				
	Zarnekow	93				
	Möckow	191				
	Giesekenhagen	42	786	3		
25	Ranzin	270			1. Gutsbesitzer Homeyer auf Ranzin.	Ranzin.
	Oldenburg	31			2. Pastor Wiese zu Ranzin.	
	Wilhelmshöh	60				
	Schmatzin	192				
	Gribow	132				
	Gloedenhof	84	769	3		

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke.	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher 2. Stellvertreter.	Wahlort.
26	Groß-Polzin	125			1. Gutsbesitzer Westphal-Rewoldt auf Groß-Polzin. 2. Pächter Baltz zu Lüssow.	Quilow.
	Klein-Polzin	45				
	Stolpermühle	38				
	Quilow	192				
	Bitensee	100				
	Peetschow	157				
	Lüssow	173	830	3		
27	Groß-Bünzow	132			1. Pächter Briest zu Klein-Bünzow. 2. Pastor Unruh zu Groß-Bünzow.	Groß-Bünzow.
	Klein-Bünzow	138				
	Krakow	15				
	Consages	68				
	Schlatkow	181				
	Wolffradtshof	54				
	Pamitz	123				
	Ramitzow	83	794	3		
28	Lentschow	109			1. Gutsbesitzer Loesewitz auf Lentschow. 2. Gutsbesitzer von Buggenhagen auf Vorwerk.	Buggenhagen.
	Clotzow und Fähre	143				
	Wangelkow	35				
	Jamitzow	138				
	Buggenhagen	117				
	Silberkuhl	11				
	Papendorf	83				
	Vorwerk	94				
	Klein-Jasedow	49				
	Pulow und Warnekow	83				
	Pinnow und Fähre	188				
	Johanneshof	32	1082	4		
29	Crenzow	161			1. Gutsbesitzer von Quistorp auf Crenzow. 2. Pächter Finelius zu Boemitz.	Rubkow.
	Zarrentin	23				
	Rubkow	86				
	Boemitz	81				
	Buggow	105				
	Klitschendorf	45				
	Dauggin	114				
	Wahlendow	165	780	3		
30	Menzlin	138			1. Gutsbesitzer Graf von Schwerin auf Ziethen. 2. Gutsbesitzer Major von Wedell auf Menzlin.	Ziethen.
	Salchow	144				
	Jargelin	86				
	Ziethen	197				
	Retzow	170				
	Murchin	253				
	Libnow	109	1097	4		

№ der Wahlbezirke.	Namen der zu den Wahlbezirken gehörenden Ortschaften.	Einwohnerzahl nach der Volkszählung v. 1861 im Orte.	im Wahlbezirke	Zahl der zu wählenden Wahlmänner.	Name und Wohnort der ernannten 1. Wahlvorsteher 2. Stellvertreter.	Wahlort.
31	Anclammerdamm	770	770	3	1. Ortsvorsteher Steinert. 2. Ortsvorstand Griep zu Anclammerdamm.	Anclammerdamm.

Greifswald, den 11. April 1862.

Königliches Landraths-Amt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 16. Stralsund, den 17. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. April d. J. ausgegebene 13te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5513. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen III. Emission zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 13. März 1862; unter

„ 5514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungsbezirk Posen, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 13. März 1862, und unter

„ 5515. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 224.) **Bekanntmachung**

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

(№ 225.) Die nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. October d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19ten d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.

3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies **spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr** zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons **Serie III.** Nr. 6 bis 8. und Talons, bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. **Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden.** Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. October 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

   Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons **Serie III.** Nr. 6 bis 8 und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons **Serie III.** Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

wird hierdurch wiederholend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die Formulare zu den Verzeichnissen der zur Convertirung bestimmten Schuldverschreibungen bei unserer Haupt-Kasse, den 4 Kreiskassen, den Königl. Haupt-Zoll-Aemtern zu Wolgast und Tribsees, dem Königl. Neben-Zollamt zu Barth, dem Unter-Steueramt zu Loitz und der Steuer-Receptur zu Putbus unentgeltlich zu haben sind.

Stralsund, den 10. April 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 226.) Mit Bezug auf unsere in der Stralsundischen Zeitung № 82. und in der Beilage zum 15. Stück unseres Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 4. d. M., die Neuwahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten für die 7. Legislaturperiode betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

daß wir den Landrath von Hagemeister zu Franzburg auf seinen Wunsch von der Leitung der bevorstehenden Abgeordneten-Wahl entbunden und in seiner Stelle

den Kreis-Deputirten, Major und Landrath a. D. v. d. Lancken-Woldenitz zu Bergen

zum Wahlkommissar für den ersten, aus den Kreisen Rügen und Franzburg bestehenden Wahlbezirk ernannt haben.

Stralsund, den 14. April 1862. Königliche Regierung.

(№ 227.) Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres wiederum, wie es vor zwei Jahren geschehen, in allen evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes eine allgemeine Hauscollecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werden, welche wir der regsten Theilnahme aller Gemeinden und Gemeindeglieder angelegentlichst empfehlen. Um diese Theilnahme zu erwecken, bringen wir nachfolgend auch auf diesem Wege eine Ansprache des Evangelischen Ober-Kirchenrathes vom 17. Januar cr. an die Gemeinden und eine Uebersicht über die Verwendung des Ertrages der bisher gehaltenen außerordentlichen Collecten für die evangelische Landeskirche Preußens zur allgemeinen Kenntniß. Stettin, den 3. April 1862.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Berlin, den 17. Januar 1862.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Gnade, Barmherzigkeit und Friede von Gott dem Vater
und unserm Herrn Jesu Christo!

Ihr habt, geliebte evangelische Glaubensgenossen in unserer preußischen Landeskirche, seit zehn Jahren ein Werk der christlichen Bruderliebe durch Eure Gaben in unsere Hände gelegt, welches unter dem Segen des Herrn reiche Früchte getragen hat. Es sind aus demselben zweiundachtzig neue Kirchspiele hervorgewachsen, von welchen zweiunddreißig bereits vollkommen begründet sind und einer Unterstützung nicht ferner bedürfen.

Neben Eurer helfenden Liebe hat die unseres theuern entschlafenen Königs, hat die Opferwilligkeit vieler Kirchen-Patrone, einzelner Gemeinden und Wohlthäter, hat die gesegnete Arbeit des Gustav-Adolph-Vereins dahin gewirkt, daß fast dreihundert neue geistliche Kräfte in diesen zehn Jahren an die Arbeit in den Gemeinden gestellt worden sind, während in einer Zeit von 35 Jahren (1815 bis 1850) nur 71 neue geistliche Stellen geschaffen wurden. Zehn Jahre haben vollbracht, was sonst kaum hundert Jahre erringen.

Noch aber ist viel zu thun. Mit den 82 neuen Pfarrgemeinden sind zwar 92,000 evangelische Brüder versorgt, aber von diesen neuen Kirchspielen entbehren 22 noch der Kirche, 29 der Pfarrwohnung, 38 des zu ihrem Bestehen ausreichenden Bedarfs, um ohne weitere Unterstützung zu bestehen. Außerdem sind von 16 neu gegründeten Hülfspredigerstellen gegenwärtig noch 7, ferner 22 Filial-Gottesdienste, in 10 Gegenden Reiseprediger und 37 Schul-Einrichtungen an Eure Liebe gewiesen, um die Gründung dauernder kirchlicher Gemeinden vorzubereiten. Noch sind viele zerstreute Glaubensgenossen besonders in Preußen, Schlesien und Posen erst zu sammeln. Ueberdies ist der geistlichen Noth auch da, wo nicht das Wohnen unter Andersgläubigen sie hervorbringt, so viele und so schreiende, daß unsere Hülfe auch sie erreichen sollte. Wo evangelische Bewohner von 50, ja 60, sogar 80 Ortschaften auf meilenweiten Räumen zerstreut, nur Eine Kirche und Einen Prediger und Seelsorger haben; wo zwar Kirchen und Bethäuser bis zu neun an der Zahl stehen, aber Ein Mann sie versehen soll; wo der Diener Jesu Christi, weil sein Amt ihm nicht das Nöthige zum bescheidenen Auskommen darbeut, von Sorgen erfüllt wird, da sollte unsere brüderliche Hülfe nicht ausbleiben, wenn es unmöglich ist, andere Quellen der Hülfe zu öffnen. Wo Gemeinden im fernen Auslande, die sich an unsere Landeskirche als einen kräftigen Stamm angeschlossen haben, um eine Beihülfe zu ihrer Erhaltung als Deutsche und als Evangelische rufen, da sollten wir unsere Herzen und Hände nicht verschließen.

Ihr wollt, deß sind wir aus Erfahrung gewiß, nicht auf halbem Wege stehen bleiben, wollet erhalten und vollenden, was durch Eure Liebesopfer begründet ist. Dann aber ist eine neue Sammlung der Kollekte nöthig, die Ihr längst kennt und mit Liebe pfleget. Ihre Mittel werden bis auf eine zurückgelegte, einer Jahresausgabe gleiche Summe (20,000 Thlr.) am Ende des laufenden Jahres erschöpft sein. Diese Summe muß aber bleiben, damit nicht ein Jahr der Noth oder große Weltereignisse die edlen Früchte Eurer bisherigen Opferwilligkeit vernichten können.

Das Vermächtniß der Liebe Eures theuren Königs, den Gott im letzten Jahre von uns genommen und der bis an Sein Ende für den Ausbau unserer evangelischen Kirche gewirkt und gebetet hat, ruft Euch zu

neuer kräftiger Liebesthat. Mögen alle Glieder der Gemeinden, mögen alle Familienglieder, wenn auch mit der geringsten Gabe, sich betheiligen!

Der geliebte Königliche Herr, welcher jetzt an der Spitze unserer Kirche steht, spricht sich über die Liebesthat seines evangelischen Volkes in dieser Kollekte so aus:

„Ich wünsche von Herzen, daß die Evangelischen in Meinem Lande sich diese Sammlung recht dringend „empfohlen sein lassen. Eingedenk der steten, wie der ihnen im Laufe des abgewichenen Jahres gewordenen „besonderen Aufforderungen, Dank und Bitte dem Herrn der Herren in den Gotteshäusern gemeinsam „darzubringen, mögen sie auch der Bethätigung solchen Dankes nicht vergessen und denselben namentlich „auch dadurch erweisen, daß sie den evangelischen Brüdern im Vaterlande, welche der Gotteshäuser noch „entbehren, zur Abhülfe dieses für die Pflege des religiösen Lebens so dringenden Bedürfnisses, reich„liche Gaben spenden."

Diesen geliebten König hat uns Gottes starke Hand wunderbar am Leben erhalten. Lasset uns ein Zeichen des Angedenkens dieser göttlichen That und unseres freudigen Dankes aufstellen, ein Zeichen, das besteht in evangelischen Kirchen und Gemeinden, das durch die verschiedenen Provinzen unseres Landes vertheilt, unsere dankbare Anbetung Gottes ausspreche und das Gedächtniß unserer Liebe auf die Nachkommen erhalte!

Der Herr aber gebe Euch freudige Herzen zum Helfen, wo Hülfe so sehr noth thut, und segne den fröhlichen Geber. Ihm allein die Ehre. Amen!

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 228.) Nachdem die unter dem Rindvieh zu Carnin ausgebrochene Maul- und Klauenseuche nunmehr vollständig erloschen und die vorgeschriebene Desinfection daselbst bewirkt worden ist, wird die unter den 6. März cr. verfügte Sperre (s. Amtsbl. 1862 Stück 11. № 151.) hiermit aufgehoben.

Franzburg, den 12. April 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 229.) Meine Bekanntmachung vom 7ten d. M., das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft betreffend, wird dahin abgeändert, daß die Militairpflichtigen wie folgt zur Vorstellung kommen:

am 23. April d. J. aus den Kirchspielen Grimmen, Reinberg und Gristow;
am 24. April d. J. aus den Kirchspielen Abtshagen, Elmenhorst, Reinkenhagen und Brandshagen;
am 25. April d. J. aus den Kirchspielen Rolofshagen, Vorland, Tribsees, Deyelsdorf und Rehringen;
am 26. April d. J. aus den Kirchspielen Loitz, Gülzow, Rossendorf, Wotenick und die Ortschaften Beestland, Deven, Drönnewitz und Stuterhof;
am 29. April d. J. aus den Kirchspielen Stoltenhagen, Horst, Rakow, Baggendorf, Glewitz und Görmin;
am 30. April d. J. aus den Kirchspielen Creutzmannshagen, Bisdorf, Sassen und Trantow,

und daß die Loosung der im Jahre 1842 geborenen Militairpflichtigen am 1. Mai Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause beginnt.

Grimmen, den 10. April 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 230.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. Juli 1862 ab auf 6 Jahre oder mit einer jährlichen Steigerung auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 5. Mai d. Js., Nachmittags 4 Uhr,

auf dem Königlichen Steueramte zu Loitz anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Caution von 200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem genannten Steueramte während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 12. April 1862. Königliches Haupt-Zollamt.

(№ 231.) Der auf den 28sten d. M. im Gasthause zu Poggendorf anberaumte Verkauf von Kiefern-Dachstöcken aus den Schutzbezirken Poggendorf und Zetelvitz, Oberförsterei Poggendorf, wird hiermit auf den 29. d. M., Vormittags 10 Uhr, verlegt.

Stralsund, den 15. April 1862. Der Oberforstmeister. v. Hagen.

(№ 232.) Die Nachweisung von den im Kreise Rügen gebildeten Urwahlbezirken, der ernannten Wahlvorsteher und der bestimmten Wahl-Lokale wird nachfolgend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Termine zur Auslegung der Abtheilungs-Listen den Ortsvorständen durch die Wahlvorsteher circulariter werden mitgetheilt werden.

Bergen, den 14. April 1862. Der Landrath von Platen.

Nachweisung
der im Kreise Rügen gebildeten Urwahl-Bezirke.

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelen-Zahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Lokal und Bemerkungen.
1	Altefähre	Altefähre	830	1027	4	Schulze Kreplin zu Altefähre	Buckow'sche Gasthof.
		Barnkevitz, Gr. u. Kl.	50				
		Gustrowerhöfen	26			Gutspächter Ehrhardt, Grahlhof	
		Poppelvitz	25				
		Scharpitz und Schlavitz	61				
		Grahlhof	27				
		Papenhagen	8				
2	Gustow	Gustow, Hof u. Dorf, mit Wampen	170 11	802	3	Rittergutsbes. von Bagevitz-Drigge	Küsterhaus zu Gustow.
		Gr. Bandelvitz					
		Kl. Bandelvitz	29			Gutspächter Schwing, Nesebanz	
		Drigge	81				
		Grahlerfähre	18				
		Nesebanz	60				
		Saalkow	79				
		Sellentin und Bantow	57				
		Warksow	152				
		Prosnitz	81				
		Jarkvitz	64				
3	Poseritz	Poseritz, Hof und Dorf	585	831	3	Superintendent Dr. Wellmann in Poseritz	Küsterhaus in Poseritz.
		Luppath	17				
		Benz mit Sillichow	51			Rittergutsbes. Baron v. Barnekow-Sissow	
		Sissow	68				
		Datzow und Coserow c. p.	110				
4	Swantow	Mellnitz c. p.	76	766	3	Pastor Müller, Swantow	Küsterhaus Swantow.
		Reparmitz	92				
		Renz	90			Gutspächter Duby, Renz	
		Kl. Stubben	24				
		Gr. Stubben	8				
		Swantow	70				
		Wulfsberg	8				
		Zeiten	47				
		Uselitz c. p.	121				
		Bentzvitz c. p.	121				
		Grabow	20				
		Glutzow und Garlepow	89				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
5	Zudar	Grabow c. p.	109	814	3	Rittergutsbes.	Küsterhaus
		Glewitzerfähre	29			Hauptmann v.	zu Zudar.
		Losentitz, Moorkathen, Freudenberg, Smitershagen, Foßberg und Buhse	188			Kahlden-Maltzien	
		Maltzien	114			Gutspächter	
		Poppelvitz und Savenitz	66			Gundlach zu	
		Kl. Schoritz	35			Kl. Schoritz	
		Zicker c. p.	130				
		Zudar	72				
		Puddemin	71				
6	Kl. Wendorf	Carnitz	64	825	3	Superintendent Ziemssen, Kl. Wendorf	Kl. Wendorf.
		Coldevitz	48				
		Cowall	42				
		Dumsevitz	112				
		Gützlaffshagen	43			Rittergutsbes. Baron von Barnekow auf Rosengarten	
		Rosengarten und Preseke	115				
		Gr. Schoritz und Silmenitz	146				
		Wendorf, Hof, Gr. und Kl.	255				
7	Rambin	Drammendorf und Jnlevitz	52	1525	6	Gutspächter, Lieutenant Guthknecht-Drammendorf	Küsterhaus in Rambin.
		Götemitz	111				
		Rambin, Kloster St. Jürgen	615				
		Rothenkirchen	122				
		Natzevitz, Survitz u. Dönkvitz	107			Schulze Hochrath in Rothenkirchen	
		Bessin	79				
		Breesen c. p.	69				
		Gurvitz	71				
		Casselvitz	68				
		Cransdorf	41				
		Giesendorf	153				
		Goldevitz	37				
8	Samtens	Berglase und Tolkmitz	87	1006	4	Rittergutsbes.	Gasthof Samtens.
		Güttin und Burkvitz	167			Kammerherr v.	
		Muhlitz und Carow	61			d. Lancken-	
		Plüggentin, Samtens, Negast und Dumrade	244			Plüggentin	
		Sehrow	39			Oberamtmann	
		Mölln	47			Dähn, Güttin	
		Stönkvitz	70				
		Vietegast c. p.	91				
		Frankenthal und Luttow	102				
		Haidenfelde	8				
		Swiene	33				
		Zirkow	57				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
9	Landow	Dreschvitz	600	851	3	Pastor Eichmann, Landow	Küsterhaus zu Landow.
		Dußvitz	12				
		Ralow, Libitz, Landow, Rugenhof und Bik	174			Gutspächter v. Harder-Ralow	
		Mönkvitz	21				
		Neuendorf (R.)	44				
10	Gingst	Capelle c. p.	64	1603	6	Superintendent Schenk zu Gingst	Neues Schulhaus zu Gingst.
		Gurtitz	51				
		Gingst	1291				
		Dubkevitz und Lußvitz	91			Major von Esbeck zu Capelle	
		Rattelvitz	21				
		Teschvitz c. p.	85				
11	Cubitz	Boldevitz mit Zühlitz und Volkshagen	242	755	3	Rittmeister Baron v. d. Lancken-Wackenitz auf Boldevitz	Schulhaus in Cubitz.
		Cubitz, Gr. und Kl.	144				
		Klucksevitz und Bußvitz	100				
		Neuendorf (G.) c. p.	26				
		Unrow c. p., Hagen und Moordorf	182			Gutspächter Sternberg zu Neuendorf	
		Barbelvitz und Presecke	61				
12	Waase	Freesenort	30	807	3	Pastor Wallis, Waase	Schulhaus Waase.
		Haide	49				
		Markow	61				
		Suhrendorf	40			Schulze Burwitz, Wusse	
		Tankow, Wokenitz, Büschow Voigtey	77				
		Ummanz	67				
		Waase	99				
		Wusse	59				
		Lieschow	205				
		Mursewiek	120				
13	Gagern	Freesen mit Grosow und Kosel	143	952	3	Rittergutsbes. von Platen-Venz	Schulhaus Gagern.
		Gagern	122				
		Kluis	95				
		Pansevitz c. p.	173			do. von Berg-Silenz	
		Malkvitz	66				
		Presnitz	67				
		Silenz	89				
		Venz, Kuckelvitz und Haidemühl	197				
14	Hiddensee	Grieben	97	782	3	Lehrer Harloff zu Neuendorf	Haus des Kämers Schluck zu Vitte.
		Kloster	88				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Neuendorf (H.)	124			Küster Freibourg zu Kloster	
		Plogshagen	121				
		Vitte und Fährinsel	352				
15	Schaprode	Dwarsdorf	11	928	3	Rittergutsbes. von Platen-Poggendorf	Küsterhaus Schaprode.
		Oehe	18				
		Poggenhof mit Retelitz c. p.	217				
		Schaprode	437			Pastor Sturm in Schaprode	
		Streu	14				
		Udars, Seehof, Wisch und Lehsten	231				
16	Trent	Ganschvitz mit Garditz	78	810	3	Pastor Wüsthof zu Trent	Küsterhaus Trent.
		Granskevitz, Renz u. Vaschvitz c. p.	106				
		Jabelitz	76			Rittergutsbes., Rittmeister von Platen-Zubzow.	
		Trent	358				
		Tribbevitz	88				
		Zaase	54				
		Zubzow	25				
		Libnitz	25				
17	Neuenkirchen	Breetz	57	805	3	Rittergutsbes. Richter-Neuendorf	Küsterhaus Neuenkirchen.
		Neuendorf mit Zessin	86				
		Grubnow Gr. u. Kl.	73				
		Laase	21				
		Lebbin	34			Rittergutsbes. v. Hagemeister zu Tribbevitz	
		Liddow	18				
		Moritzhagen	60				
		Neuenkirchen und Sylvin	180				
		Reetz	20				
		Tribbevitz mit Reuter	114				
		Vieregge und Moor	142				
18	Rappin	Gr. Banzelvitz	48	797	3	Gutspächter Spalding, Zirmoissel	Küsterhaus Rappien.
		Helle	78				
		Carzitz u. Kl. Banzelvitz	70				
		Rappin	130				
		Schweickvitz	81			Rittergutsbes. Scheven, Schweikvitz	
		Teetzitz c. p.	114				
		Varsenevitz	106				
		Zirmoissel u. Bubkevitz	101				
		Moisselbritz	69				
19	Patzig	Lüßmitz	97	751	3	Pastor Kuhse, Patzig.	Küsterhaus Patzig.
		Woorke	87				
		Patzig, Hof und Dorf	413				
		Gines und Hagen	74				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Beikvitz	34			Rittergutsbesitzer Rassow, Patzig.	
		Muglitz	46				
20	Dramvitz	Gademow	59	1013	4	Landrath von Platen, Reischvitz.	Schulhaus Dramvitz
		Lipsitz c. p.	53				
		Parchtitz	276				
		Ramitzl	159			Schultze Doltz, Thesenvitz	
		Reischvitz u. Willyhof	121				
		Thesenvitz mit Dramvitz	345				
21	Ralswiek	Buschvitz	76	825	3	Rittmeister Freiherr von Barnekow, Jarnitz.	Schulhaus Ralswieck
		Dumsevitz	49				
		Jarnitz und Savenitz	144				
		Prisvitz	36				
		Pulitz	11			Gutsbesitzer Tiburtius, Dumsevitz.	
		Ralswieck und Augustenhof	133				
		Stedar und Burnitz	61				
		Strüssendorf	25				
		Zittvitz und Tetel	181				
		Zirzevitz	109				
22	Möln-Medow	Kaiseritz und Kollhof	56	810	3	Gutsbesitzer Fock, Tilzow.	Schulhaus Mölln-Medow
		Krakow	6				
		Mölln-Medow	325				
		Neclade	128			Gutspächter Lahl, Siggermow.	
		Siggermow	38				
		Tilzow Hof, Dorf u. Neu-Sassitz	257				
23	Sehlen	Gr. Kubbelkow	78	1069	4	Rittmeister von Hertell, Teschenhagen.	Schulhaus Sehlen
		Kl. Kubbelkow	83				
		Platvitz	36				
		Tegelhof	14				
		Sehlen	725			Gutspächter Fabricius, Kl. Kubbelkow.	
		Sassitz, Alt	36				
		Teschenhagen	97				
24	Casnevitz	Altkamp	113	1555	6	Pastor von Scheven, Casnevitz.	Küsterhaus Casnevitz.
		Dumgenevitz	106				
		Lanschvitz c. p.	152				
		Strachtitz	23			Rittergutsbesitzer von Scheven, Tangnitz.	
		Tangnitz und Annenhof	60				
		Volzow	6				
		Casnevitz	445				
		Crimvitz, Jungfernstieg und Lietzenhagen	86				
		Glowitz	18				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Güstelitz Hof mit Neu-Güstelitz und Ziegelei	119				
		Neuhof	28				
		Neuenkamp	194				
		Krakvitz	137				
		Kransevitz	68				
25	Putbus	Putbus	1654	1654	6	Rittmstr. Günther. Kanzleirath Rubarth.	Reitbahn Putbus.
26	Vilmnitz	Darsband und Grebshagen	49	1579	6	Gutspächter Martens, Darsband. Oberförster Ristow, Pastitz.	Küsterhaus zu Vilmnitz.
		Ketelshagen	54				
		Gremmin, Alt- und Neu-	18				
		Freetz, Kollhof, Muglitz und Wobbanz	120				
		Lauterbach und Friedrich-Wilhelmsbad	157				
		Lonvitz und Beuchow	194				
		Neuendorf	165				
		Alt- und Neu-Pastitz und Oberförsterei	110				
		Dolgemost	28				
		Posewald, Nadelitz und Bierkenhof	91				
		Gr. Stresow	61				
		Vilm	10				
		Vilmnitz	367				
		Wreechen und Zehnmorgen	155				
27	Zirkow	Nistelitz	96	1509	6	Pastor Ziemssen, Zirkow. Gutspächter Hecht, Tribberatz.	Küsterhaus Zirkow.
		Seelvitz und Schellhorn	40				
		Viervitz	28				
		Binz und Aalbeck	198				
		Buhlitz	6				
		Claptow	10				
		Carow	127				
		Darz	27				
		Dollahn	18				
		Hagen	31				
		Lubkow und Prora	82				
		Pantow und Zargelitz	127				
		Schmacht	8				
		Serams und Süllitz	110				
		Silvitz und Dalkvitz	120				
		Streu und Kiekut	60				
		Tribberatz und Mustitz	77				

№ des Wahlbezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Trips und Tradiß	60				
		Zirkow und Kapellenberg	260				
		Granitz	13				
		Haidehof	11				
28	Lancken	Altensien, Hof und Dorf	72	1264	5	Gutspächter Möller, Gobbin.	Küsterhaus Lancken.
		Burtevitz und Zarnekow	55				
		Lancken und Blieschow	219				
		Moritzdorf	93			Gutspächter Peters, Garftitz.	
		Garfutz	27				
		Gobbin und Dummertevitz	89				
		Neuensien	62				
		Preetz und Sandort	96				
		Neu-Reddevitz	93				
		Jagdschloß mit Neu-Süllitz	29				
		Seedorf	172				
		Sellin, Hof und Dorf	245				
		Kl. Stresow	12				
29	Mönchgut	Baabe	137	1605	6	Oberamtmann Schlieff zu Philippshagen.	Küsterhaus Middelhagen.
		Gager	174				
		Göhren	134				
		Kleinhagen	75				
		Lobbe	122			Pastor Sporell, Middelhagen.	
		Mariendorf	102				
		Middelhagen	62				
		Philippshagen	79				
		Reddevitz	192				
		Thiessow	143				
		Gr. Zicker	278				
		Kl. Zicker	98				
		Forsthaus Mönchgut	9				
30	Sagard	Lancken c. p.	177	1528	6	Ortsvorstand Droysen, Sagard.	Schulhaus Sagard.
		Marlow	47				
		Sagard	1196				
		Neuhof	55			Pastor Wendorff daselbst.	
		Clementelvitz	44				
		Quatzendorf	9				
31	Saiser	Lietzow	97	784	3	Gutspächter Döhn, Dubnitz.	Schulhaus Saiser.
		Saiser und Werder	37				
		Woftevitz, Kl. Jasmund, Tiefegrund und Schniernitz	75			Gutspächter von Lindequist, Woftevitz.	
		Staphel und Truup	21				
		Borchtitz, Semper und Barnkevitz	115				

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Local und Bemerkungen.
		Vorwerk und Lubitz nebst Capeller Antheil	110				
		Capelle	197				
		Mucran	57				
		Dubnitz, Blieschow, Bernow und Reetz	75				
32	Promoissel	Crampaß	112	1086	4	Oberförster Fickert, Werder.	Schule Promoissel.
		Saßnitz	160				
		Werder, Oberförsterei und Buddenhagen	52			Gutspächter Tiburtius, Mönkendorf.	
		Dargast	59				
		Borrin, Rusewase und Wittenfelde	114				
		Sehlitz und Lesemik	67				
		Mönkendorf	48				
		Neddesitz	136				
		Promoissel	338				
33	Stubbenkammer	Hagen	290	1019	4	Hauptmann Arndt, Ranzow.	Gasthaus Stubbenkammer.
		Stubbenkammer	13				
		Beustrin	25				
		Nardevitz	129			Gutspächter Last, Salsitz	
		Lohme und Ryswin	59				
		Pluckow, Falkenberg, Gr. Peussow, Vietzke, Gr. und Kl. Volksitz, Wesselin und Gummanz	144				
		Nipmerow und Jägerhof	243				
		Ranzow und Schwierenz	37				
		Salsitz und Blandow,	79				
34	Bobbin	Bisdamitz und Schlante	53	1004	4	Gutspächter Schumacher zu Polkvitz.	Gypsche Gasthof in Bobbin.
		Quoltitz	43				
		Bobbin	139				
		Polkvitz	30			Gutspächter Ockermann, Spiecker.	
		Campe	15				
		Glowe, Freudenberg, Weddeort und Baldereck	212				
		Ruschvitz und Kosdorf	59				
		Polchow und Rachenberg	417				
		Spyker und Wall	36				
35	Altenkirchen	Altenkirchen	684	839	3	Superintendent von Sydow, Altenkirchen.	Kantorhaus Altenkirchen.
		Gudderitz	155			Schultze Kagelmacher, Gudderitz.	

№ des Wahl-Bezirks.	Name des Wahlbezirks.	Namen der zu demselben gehörenden Ortschaften.	Seelenzahl nach der Zählung pro 1861	Summa.	Zahl der Wahlmänner.	Wahlvorsteher und dessen Vertreter.	Wahlort, Lokal und Bemerkungen.
36	Cassenvitz	Arkona	7	795	3	Rittergutsbesitzer Spalding, Varnkevitz.	Schulhaus Cassenvitz.
		Goor	41				
		Mattchow c. p.	141				
		Schwarbe	105			Oberammtmann Fock, Schwarbe.	
		Presenske	66				
		Reidervitz und Drewolke	65				
		Puttgarten	172				
		Varnkevitz	56				
		Vitte	65				
		Zühlitz	23				
		Wollin	20				
		Nobbin	34				
37	Breege	Breege	879	1088	4	Förster Sietz, Gelm.	Schulhaus Breege.
		Gelm	6				
		Lobkevitz c. p. und Schmantevitz c. p.	203			Eigenthümer Behm zu Breege.	
38	Wiek	Wiek	1289	1564	6	Rittergutsbesitzer von Platen, Parchow.	Küsterhaus Wiek.
		Contop	23				
		Parchow c. p.	183				
		Bohlendorf	32			Rittergutsbesitzer von der Lancken, Zürkvitz.	
		Zürkvitz c. p. und Beyervitz	35				
		Wittower Fähre	15				
39	Banz	Banz und Burkow	46	755	3	Rittergutsbesitzer von der Lancken, Lanken.	Schulhaus Banz.
		Drantke, Hof und Dorf	139				
		Gramtitz	120				
		Lancken und Goos	42				
		Lanckensburg und Lüttkevitz	100			Rittergutsbesitzer von der Lancken, Lankensburg.	
		Ronnevitz	55				
		Starvitz, Kreptitz und Kuhle	162				
		Wittower Posthaus	72				
		Woldenitz	19				

(№ 233.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Mai** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum (der Versteigerung)	Anfang (der Versteigerung)	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11 U.	1 Klafter Eichen-Kloben und Kiefern- und Weich-Brennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Gr. Ernsthof	5.	11 U.	Weichholz-Reisig in Haufen und einige Klaftern dergl. Knüppel	daselbst.
	Warsin	5.	11 U.	Einige Klaftern Kiefern-Kloben und Knüppel und ½ Klafter dergl. Stubben	daselbst.
Poggendorf	Segebadenhau, Wendorfer Holz	5.	10 U.	Kiefern-Brennholz in Haufen.	Gasthof in Horst.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Elmenhorst	5.	10 U.	Kiefern- und Fichten-Bauholz, Kiefern- und Eichen-Stangen, Eichen-Nutz-Enden u. Durchforstungs-Reiser zum Zäunen, Eichen-, Kiefern- und Weich-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	5.	12	Reste an Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	8.	10	Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kronhorst	10.	10 U.	Reste an Kiefern-Nutzenden, und Stangen, Eichen-Stangen, Buchen- u. Weich-Brennholz	
	Kl. Barnekow	10.	12	Reste an Eichen- und Weich-Brennholz	
	Bremerhagen	22.	10 U.	Eichen-Nutz-Enden und dergl. Brennholz, und die aus der Versteigerung am 22sten d. M. etwa verbleibenden Reste an Kiefern- u. Weichbrennholz	
Schuenhagen	Fuhlendorf	8.	11 U.	Circa 50 Stück Kiefern-Nutzholz-Enden, theils gute Sägeblöcke und Balkenhölzer	Schulze Bierk zu Hermannshagen Heide.
	Bussin Hoheholz u. Teufelsberg	17.	10 U.	18 Stück Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Reiser u. Kiefern-Durchforstungsholz in ganzer Länge	Gasthof zu Carnin.
	Horst Velgaster Heide.	17.	11½ U.	Einige Schock Kiefern-Bohnen und Dachstöcke und circa 50 Haufen Kiefern-Durchforstungsholz in ganzer Länge	daselbst.
	Pavenhagen, Schuenhäger Wald, Bleckenhagen u. Millienhäger Husenholz	20.	10 U.	Eichen- und Buchen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Pennin Kattenstardt, Seebruch u. Bornheide	23.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden meist zum Schiffsbau geeignet, Eichen-Derb-Brenn- u. Reiserholz u. circa 120 Haufen Weichholz-Reiser, wie auch einiges Kiefern-Nutz- und Brennholz	daselbst.
	Moysall, Berthker Feldkante u. Evenbrückenweg	23.	11½ U.	Eichen-Nutzholz-Enden, besonders zum Schiffsbau geeignet, einige Klafter Eichen-Nutzholz und desgl. Derb- und Reiser-Brennholz	daselbst.
	Endingen	23.	11½	7 Stück starke Eichen-Nutzholz-Enden	daselbst.
	Jacobsdorfer Heidberg, Pavenhagen, Bleckenhagen	23.	11½ U.	Circa 20 Stück Eichen-Nutzholz-Enden	daselbst.
	Endingen, Ralandskoppel, 3te und große Buchhorst	26.	10 U.	Buchen-Scheite, Knüppel und Reiser und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
Darß	Straminke, Totalität.	10.	10 U.	Etwas weiches Brennholz	Gasthof des Herrn Maß zu Zingst.
	Zingst, Freesenbruch	10.	10½ U.	Kiefern Brennholz	daselbst.
	Ost-Prerow, Totalität	12.	10 U.	Etwas Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Totalität und am Ibenhorster Wege	12.	10½ U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Wieck, Totalität	13.	10 U.	Wenige Kiefern-Stangen und Dachschächte und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Born, Totalität	13.	10½ U.	Kiefern-Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop, Totalität	15.	10 U.	Kiefern-Brennholz	Oberförsterei-Registratur zu Born.
Werder	Hagen, Rusewase, Gelm	7.	9 U.	Buchen-Nutzholz in Klaftern, Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser Haseln-Bandstöcke und Haseln-Reiser, zu Zaunholz Kiefern-Reiser	Stubbenkammer.

Stralsund, den 16. April 1862.

Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 234.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Regierungs-Büreau-Assistenten Robe ist die interimistische Verwaltung der Bürgermeisterstelle zu Garz übertragen.

Der Oberförster Witte in Poggendorf ist mit der Wahrnehmung der Functionen eines Polizei-Anwalts für die zur Competenz des Einzelrichters gehörigen Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 2. Juni 1852 im Bereiche der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Tribsees beauftragt worden.

An Stelle des zu Fuhlendorf verstorbenen Schulzen Ramm ist der Schulze Rubarth zu Bodstedt zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Bodstedt erwählt und bestätigt worden.

Den bisherigen akademischen Forstaufsehern Tabbert zu Diedrichshagen, Kronfuß zu Hanshagen, Reich zu Grubenhagen und Kölling zu Neuenkirchen ist der Förstertitel verliehen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Kubsch ist zum Pfarrverweser in Kronheide, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Steuer-Aufseher Müller zu Stettin ist zum commissarischen berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungs-Führer zu Grimmen, Hauptamts-Bezirk Tribsees, ernannt worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Sternberg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Lassan ernannt.

Der Kaufmann Fiedrich Plötz in Barth ist zum Schiedsmann für den zweiten Polizei-Bezirk der Stadt Barth gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Graf zu Wolgast ist zum Schiedsmann für den ersten Wahlbezirk daselbst gewählt und bestätigt worden.

Der Rentier Brasch, Kaufmann Giese, Schuhmacher-Altermann Glöden, Lehrer Fabriz und der Camerarius a. D. Becker sind zu Schiedsmännern für resp. den 1., 2., 4., 5. und 6. Wahlbezirk der Stadt Stralsund gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 235.) Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Patent
auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 236.) Dem Mechaniker J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 237.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent
auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 238.) Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 239.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Drucks niedergedrückt zu erhalten,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 240.) Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10 April d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 16.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 16. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 16. Stralsund, den 17. April 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,

Der Büdner Johann Koch hat seine zu Neu-Jarrendorf sub № 4. belegene Büdnerstelle durch Vertrag vom 27. Januar 1862 an den Einlieger Friedrich Hink verkauft. Alle Diejenigen, welche an diese Büdnerstelle Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten, 23sten Mai und 6ten Juni 1862, jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Schlächtermeister C. Wulf hat sein zu Neu-Gummerow belegenes Grundstück, bestehend aus Wohnhaus, Scheune, Stall, Hausgarten und 4 Morgen 86 □Ruthen pomm. Ackerland durch Vertrag vom 27sten März 1862 an den Schuhmacher C. Jornow verkauft. Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten, 23sten Mai und 6ten Juni 1862, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorgelegten Postenzettel verzeichnet stehen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Büdner Martin Schmietendorf hat die ihm gehörige, zu Alt-Jarrendorf belegene Büdnerstelle durch Vertrag vom 29. März 1862 an den Vorstädter Johann Mützel zu Stralsund verkauft.

Alle Diejenigen, welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 9ten, 23sten Mai, 6ten Juni 1862, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Rentiers Caspar Heinrich Thoms werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem vorstädtischen Bürger Johann Mützel verkaufte, in der Kniepervorstadt hieselbst sub № 19 a. belegene Haus- und Gartenwesen mit allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten April, 10ten und 24sten Mai 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 4. April 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Joachim Christian Heidmann hier durch Vertrag vom 16. September 1861 und Nachtrag vom 7. März 1862 an den Stadt-Baumeister M. Becherer hierselbst verkaufte, an der Gartenstraße hierselbst sub № 6 belegene Grundstück mit Zubehör, namentlich den dazu gehörigen Garten und die darauf befindlichen Baulichkeiten, so wie an die über den Stadtgraben führende Brücke aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

Extra-Beilage

zum 16. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 241.)

An die Wähler.

Se. **Majestät der König** hat in dem Allerhöchsten Erlaß vom 19. v. M. an das Staats-Ministerium (Amtsblatt Stück 14) ausgesprochen, daß Er an Seinen Regierungs-Grundsätzen festhalte, daß dieselben aber irrthümliche Auslegungen erfahren hätten, die Verwickelungen erzeugt, deren glückliche Lösung die nächste Aufgabe der Staats-Regierung sei.

Se. Majestät hat darin ferner ausgesprochen, daß **Er mit Zuversicht erwarte, alle Wähler, welche Ihm und Seinem Hause in Treue anhangen, würden Seine Regierung mit vereinter Kraft unterstützen.**

Zugleich hat Se. Majestät dem Staats-Ministerium befohlen, dafür Sorge zu tragen, daß Allerhöchstdessen Grundsätze bei den bevorstehenden Wahlen zur Geltung gebracht werden.

In Befolgung dieses Königlichen Befehls fordert der Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 22. März dieses Jahres alle verfassungstreuen, conservativen Unterthanen Sr. Majestät auf, sich bei den Wahlen unter **eine** Fahne mit der Staats-Regierung zu sammeln, **zum Kampf gegen die Demokratie und ihren Anhang.**

In Gemäßheit der Erwartungen Sr. Majestät des Königs fordre ich alle Wähler Neu-Vorpommerns und Rügens, denen die Erhaltung des Königlichen Regiments in seiner ungeschwächten Kraft und ein einträchtiges Zusammenwirken zwischen der Regierung und der Landesvertretung aufrichtig am Herzen liegt, dringend und herzlich auf, dies jetzt mit der That zu bekunden, und mit voller Hingebung und vereinter Kraft bei den Wahlen dazu mitzuwirken, daß als Vertreter unsers Bezirks Männer gewählt werden, welche ernst und wahrhaftig entschlossen sind, die gegenwärtige Regierung Sr. Majestät in der durch den Allerhöchsten Erlaß bezeichneten Aufgabe kräftig zu unterstützen.

Die irrthümlichen Auslegungen des Willens unsers Allergnädigsten Königs und Herrn, welche die heutigen Verwickelungen erzeugt haben, machen sich auch jetzt wieder geltend; — die sogenannte Fortschritts-Partei und deren liberale Verbündeten bereiten unter dem Schein der Uebereinstimmung mit des Königs Absichten, doch klar ersichtlich, der von Sr. Majestät eingesetzten Regierung neue Schwierigkeiten und neuen Widerstand.

Um so ernster tritt die Mahnung des Königs an alle Wähler heran, sich durch jene irrthümlichen Auslegungen und durch die Saat des Mißtrauens nicht von neuem täuschen zu lassen!

Des Königs Wort bürgt dafür, daß der Verfassung und den Rechten der Landesvertretung volle Geltung gesichert bleibt, daß bei weiterer Ausführung der Verfassung die Gesetzgebung und Verwaltung von wahrhaft freisinnigen Grundsätzen ausgehen, daß ein heilbringender Fortschritt durch Befriedigung seit lange gefühlter wirklicher Bedürfnisse durch Reformen wahrhaft conservativer Art, nicht in zerstörender Uebereilung, erzielt werden soll. Die auch jetzt wieder bewährte Fürsorge Sr. Majestät für das Wohl Seines Volkes giebt der Hoffnung Raum, daß durch strenge Sparsamkeit in den Staatsausgaben, so Gott will, schon in nächster Zeit eine Erleichterung in den öffentlichen Abgaben wird eintreten können.

Sollen aber die Segnungen eines landesväterlichen und verfassungstreuen Regiments uns ungetrübt zu Theil werden, so ist vor Allem die Wiederbefestigung des inneren Friedens, so ist gegenseitiges Vertrauen und Entgegenkommen zwischen der Landes-Vertretung und der Regierung erforderlich.

Nun denn — der König hat sich mit Vertrauen an Sein Volk gewandt; — erwidern wir dasselbe an unserm Theil, indem wir — **alles Mißtrauen weit von uns weisend, freudig Seiner Fahne folgen, und zunächst zu Wahlmännern, dann zu Abgeordneten wahrhaft conservative und verfassungstreue Männer wählen, denen es voller Ernst damit ist, die gegenwärtige Regierung unsers Königs und Herrn in ihrer schweren Aufgabe zu unterstützen.**

Stralsund, den 17. April 1862.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Krassow.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 17. Stralsund, den 24. April **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 242.) Bekanntmachung,

betr. die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernannten-Institut zu Droyßig.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernannten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 Thaler zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859 Seite 407., enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernannten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirector Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die näheren Aufnahme-Bedingungen auch im Stück 15. sub № 168. unseres Amtsblatts de 1859 abgedruckt sind.

Stralsund, den 12. April 1862. Königliche Regierung.

(№ 243.) Bekanntmachung,

betreffend die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Manarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859 Seite 405., ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. von Mühler.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird unter Hinweis auf die im Stück 15. sub № 167. unseres Amtsblatts de 1859 enthaltenen näheren Aufnahme-Bedingungen, worin auch gleichzeitig der Zweck und die Einrichtung des Seminars besprochen sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 12. April 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 244.) In Stelle des bisherigen Konsuls **Sponholtz** ist der Kaufmann **Johann Heinrich Bartels** zum Königlich Belgischen Konsul hieselbst ernannt und es ist zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staats-Regierung das Exequatur bewilligt.

Stralsund, den 14. April 1862. Königliche Regierung.

(№ 245.) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. Februar v. J. bringen wir nachstehende summarische Nachweisung von den Einkommensverbesserungen der Elementarschullehrerstellen unseres Bezirks, welche von 1852 bis 1861 erwirkt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Summarische Nachweisung

von den Einkommensverbesserungen, welche den Elementarschullehrern des Regierungs-Bezirks Stralsund durch die Schulpatrone und Schulverbände in den Jahren 1852—1861 zu Theil geworden sind:

Angabe der Jahre.	Anzahl der Schulstellen	Betrag der Verbesserungen in Gelde Rtl.	Sgr.	Pf.
A. Verbesserungen bei den städtischen Elementarschullehrerstellen.				
Vom Jahre 1852—1860 incl.	—	1247	—	—
Im Jahre 1861	—	115	—	—
Summa A.	—	1362	—	—
B. Verbesserungen bei den Landschullehrerstellen.				
Im Jahre 1852	22	461	—	—
" " 1853	59	986	24	—
" " 1854	13	248	—	—
" " 1855	17	256	20	—
" " 1856	31	515	21	—
" " 1857	11	301	—	—
" " 1858	43	561	24	6
" " 1859	26	501	24	4
" " 1860	13	204	—	—
" " 1861	23	483	—	—
Summa B.	—	4519	23	10
dazu Summa A.	—	1362	—	—
Summa totalis	—	5881	23	10

Stralsund, den 19. April 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 246.) Der Rekrut, Seefahrer **Joachim Christian Nicolaus Langhinrichs**, am 23sten Februar 1841 zu Neuendorf Heide, Kreis Franzburg geboren und zu Herrmannshagen Heide desselben Kreises heimathlich, welcher für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Gestellungs-Ordre zum 23. März d. J.

Behufs Absendung von hier an den genannten Truppentheil versehen war, ist diesem Befehle nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 1. Juni d. J. im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 17. April 1862.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 247.) Auf Anordnung des Königlichen Appellations-Gerichts werden vom 1. Mai dieses Jahres ab die Geschäftsstunden der Büreau's des unterzeichneten Kreisgerichts auf die Zeit von

8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags in ununterbrochener Folge

verlegt; nur die Kasse wird von 1—2 Uhr Mittags geschlossen sein.

Es wird dieses den Gerichtseingesessenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Eingaben und Anträge, auf welche noch an demselben Tage Verfügung ergehen soll, hienach zeitig vor 4 Uhr Nachmittags einzubringen sind.

Bei den Gerichtscommissionen ist die bisherige Zeit der Geschäftsstunden nicht verändert.

Stralsund, den 12. April 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 248.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. Juli 1862 ab auf 6 Jahre oder mit einer jährlichen Steigerung auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 5. Mai d. Js., Nachmittags 4 Uhr,

auf dem Königlichen Steueramte zu Loitz anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Caution von 200 Rℓ baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem genannten Steueramte während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 12. April 1862. Königliches Haupt-Zollamt.

(№ 249.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des verstorbenen Schulzen Ramm zu Fuhlendorf ist der jetzige Schulze Ramm daselbst zum Armenpfleger des Kirchspiels Bodstedt gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Lehrer der ersten Mädchenklasse zu Barth Karl Heinrich Gustav Adolph Dammann ist zum Conrector an der Stadtschule in Bergen auf Rügen berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Ober-Regierungs-Rath Moeser aus Merseburg ist von des Königs Majestät zum Director der Königlichen General-Commission in Stargard ernannt worden, und hat dieses Amt angetreten.

Zum Director des Gymnasiums in Stargard ist von des Königs Majestät der bisherige Prorector am Gymnasium zu Anklam Dr. Conrad Niemeyer ernannt worden.

Der Pastor Piper, bisher zu Lancken, Synode Garz a./R., ist zum Pastor in Vilmnitz in derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 17.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 17. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 17. Stralsund, den 24. April 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Hauszimmermanns Daniel Heinrich Theodor Müller werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Lutz verkaufte, in der Blauenthurmstraße hierselbst sub Littr. B. № 287. belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten April, 10ten und 24sten Mai 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. April 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Eigenthümer Stribbe zu Hanshagen an den Schaafmeister Friedrich Gipp zu Menzlin verkaufte, auf Kirchengrund sub № 9. in Hanshagen belegene Häuslerwesen, bestehend aus einem Wohnhause, Scheune, Ställen nebst dazu gehörigem Garten, Wiesen und Ackerland aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 28sten März cr., 11ten April cr. und 2ten Mai cr., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden nnd zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 11. März 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Aufbot des zur Ackerbürger Riesebeckschen Concursmasse gehörigen, in der Mühlenvorstadt hierselbst an der Brinkstraße sub № 22. belegenen Gehöfts wird ein Licitationstermin auf

den 20sten Mai d. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserem Gerichtslokale vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Ladewig anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, auch vorher in unserer Registratur eingesehen werden können.

Zugleich werden sämmtliche bisher aufgetretene Gläubiger zu dem anberaumten Termine Behufs Abgabe der Erklärung über die Zuschlagsertheilung unter der Verwarnung geladen, daß die nichterschienenen als in den Zuschlag des Grundstücks an den Meistbietenden einwilligend werden erachtet werden.

Greifswald, den 9. April 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an den von dem Bauerhofsbesitzer J. M. Bahls in Benkenhagen durch Vertrag vom 2. April d. J. an den Eigenthümer Ehls zu Groß-Zarnewanz verkauften, sub № 5. in Behnkenhagen belegenen Viertel-Bauerhof, bestehend in Ackerland und Wiesen nebst Saaten, einem Wohnhause und einer Scheune, nebst Zubehör aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten Mai d. J., 16ten Mai d. J. und 30sten Mai d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anberaumten Termine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 11. April 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 18. Stralsund, den 1. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 17. April d. J. ausgegebene 14te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5516. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungs-Bezirks Stralsund zu entrichten ist; unter

„ 5517. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg von Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken; und

„ 5518. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungs-Bezirk Königsberg; unter

„ 5519. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862; unter

„ 5520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. October 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern; unter

„ 5521. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Convertirung aller bei den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen, und unter

„ 5522. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwytz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 230.) **Polizei-Verordnung**

über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 № 3256. der Gesetz-Sammlung, und auf Grund des §. 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, vom 1. Juli 1861 № 5427. der Gesetz-Sammlung, wird über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, hiermit Nachstehendes verordnet.

Triebwerke der bezeichneten Art dürfen, von der Umfassungswand des Triebwerks ab gerechnet, — in der Regel nur errichtet werden in einer Entfernung:

1. von zwanzig Ruthen von Chausseen, Landstraßen und öffentlichen Wegen,
2. von sechs Ruthen von benachbarten Grundstücken, welche mit Zugvieh beackert werden,
3. von zwanzig Ruthen von mit Stroh gedeckten Gebäuden, und von funfzehn Ruthen von mit Ziegeln gedeckten Gebäuden.
4. Hinsichtlich benachbarter Grundstücke, welche nicht mit Zugvieh beackert werden, dürfen ohne Ausnahme Bock-Windmühlen nur in einer solchen Entfernung von der Gränze errichtet werden, daß

die Gränze von dem Treppenbaume und dem Ruthenzeuge der Mühle, und holländische Windmühlen nur in einer solchen Entfernung, daß die Gränze nicht von dem Ruthenzeuge der Mühle überragt wird.

Zu Abweichungen von den hier unter 1., 2. und 3. ertheilten Vorschriften ist die vorgängige Genehmigung der zunächst vorgesetzten Behörde nachzusuchen.

Wer den hier ertheilten Vorschriften, oder den Bedingungen zuwider handelt, unter denen eine Abweichung von denselben genehmigt worden, verwirkt eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern. Außerdem ist derselbe zur Wegschaffung oder Abänderung der Anlage anzuhalten.

In Bezug auf den §. 14. der Bau-Polizei-Ordnung vom 10. Mai 1855, abgedruckt im Stück 20. unsers Amtsblatts für 1855, bleibt weitere Verordnung vorbehalten.

Stralsund, den 24. April 1862. **Königliche Regierung.**

(№ 251.) Der §. 41. der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischergezeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 18. October 1859 — Amtsblatt № 44. und 45. von 1859 — ertheilten Fischerei-Legitimations-Scheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die 3 Jahre bis 1. Juni 1865 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den, im §. 1. der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimations-Scheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers,
   b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents,
   d) die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Boote oder Kähne und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt,
   e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erstrecken darf.
2. Die unter № 1. gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter № 4. genannten Beamten zu befördern.

Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen.

In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3. Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter № 1. und 2. gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4. Die unter № 1. und 2. gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister oder an die zunächst wohnenden Fischkieper oder Domainen- und Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5. Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1859 bis 1. Juni 1862 enthaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1. und 2. gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6. In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Kommune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an Andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern ꝛc. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen.

   Es können diese Formulare aus der Registratur I. A. der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung, von dem Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt, von den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern und Domainen-Aemtern zu Schwedt, Stettin, Jasenitz, Stepenitz, Cammin, Codram, Swinemünde und Torgelow unentgeltlich bezogen werden.

2. Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.

3. die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter № I. 4. genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4. Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter № I. 3. Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab von dem Fischereiaufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden im §. 1. derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legalisations-Schein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1862. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein A. № .....

auf die Zeit vom ..... ten .... 186. bis ..... ten .... 186.
für den .... zu ....
zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke:
.... mit ....

Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein B. № .....

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte
mit einem Aalspeer

auf die Zeit vom .....ten .... 186. bis .....ten .... 186.
für den .... zu ....
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke: ....
Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheines ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.

b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom .....ten .... 186. bis .....ten .... 186.
für den .... zu ....
zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischereiordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:
1. Angabe des Fischereibezirks: ....
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften: ....
..............., den .....ten .... 186.

Vidi. № .....
Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter № 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter № 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur

Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein D.

zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeer

auf die Zeit vom ....ten .... 186. bis ....ten .... 186.
für den .... zu ....
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke ....
..................., den ....ten .... 186.

Vidi № .....
Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeers ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 252.) Mit Bezugnahme auf §. 10. der Ministerial-Instruction vom 26. October 1850 (Amtsblatt pag. 385.) betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, mache ich hierdurch bekannt, daß der diesjährige Termin zur Prüfung der eingegangenen Reclamationsgesuche für den Kreis Rügen auf

Freitag, den 6. Juni d. J., Morgens 10 Uhr,

im Gasthofe zum Rathskeller hierselbst angesetzt ist.

Diejenigen Reserve- und Landwehr-Mannschaften I. Aufgebots incl. der Seedienstpflichtigen und Trainsoldaten, welche auf Berücksichtigung bei etwaiger Einberufung zu den Fahnen Anspruch machen wollen,

werden demnach aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche so früh bei ihren resp. Ortsbehörden anzubringen, daß diese die vorschriftsmäßigen Nachweisungen bis spätestens den 25. Mai d. J. an mich einreichen können, wobei ich bemerke, daß später eingehende Reclamationsgesuche für diesen Termin unberücksichtigt bleiben müssen, so wie, daß diejenigen Reserve-Jäger, welche der Jägerklasse A. angehören, gesetzlich von jeder Berücksichtigung ausgeschlossen sind.

Die bereits früher geprüften und genehmigten Reclamationen bedürfen der Erneuerung nicht.

Bergen, den 25. April 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 253.) Unter den Pferden auf dem Gute Lipsitz ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen. Nachdem vier derselben — von denen 3 als Wagenpferde benutzt wurden — getödtet worden, sind bezüglich der übrigen die erforderlichen Präservativ-Maaßregeln angeordnet worden.

Bergen, den 26. April 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 254.) Nachdem durch den Befund des Königl. Kreis-Thierarztes festgestellt worden, daß die unter den Pferden des Pachtbauern Mau zu Wobbelkow ausgebrochene Rotzkrankheit nunmehr vollständig erloschen und eine fernere Ansteckung nicht zu befürchten sei, ist der Verkehr mit den Pferden des ꝛc. Mau wiederum freigegeben worden.

Franzburg, den 25. April 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 255.) Unter den Schafen zu Zornow sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat stattgefunden und sind die erforderlichen Sperr- und Vorsichtsmaßregeln angeordnet worden.

Franzburg, den 26. April 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 256.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Ahrenshagen ist am 25sten d. M. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 6. Juni cr. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 26. April 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 257.) Der Rekrut, Seefahrer Joachim Christian Nicolaus Langhinrichs, am 23sten Februar 1841 zu Neuendorf Heide, Kreis Franzburg geboren und zu Herrmannshagen Heide desselben Kreises heimathlich, welcher für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Gestellungs-Ordre zum 23. März d. J. Behufs Absendung von hier an den genannten Truppentheil versehen war, ist diesem Befehle nicht nachgekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 1. Juni d. J. im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 17. April 1862.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 258.) Auf Anordnung des Königlichen Appellations-Gerichts werden vom 1. Mai dieses Jahres ab die Geschäftsstunden der Büreau's des unterzeichneten Kreisgerichts auf die Zeit von

8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags in ununterbrochener Folge

verlegt; nur die Kasse wird von 1—2 Uhr Mittags geschlossen sein.

Es wird dieses den Gerichtseingesessenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Eingaben und Anträge, auf welche noch an demselben Tage Verfügung ergehen soll, hienach zeitig vor 4 Uhr Nachmittags einzubringen sind.

Bei den Gerichtscommissionen ist die bisherige Zeit der Geschäftsstunden nicht verändert.

Stralsund, den 12. April 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 259.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. Juli 1862 ab auf 6 Jahre oder mit einer jährlichen Steigerung auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den 5. Mai d. Js., Nachmittags 4 Uhr,

auf dem Königlichen Steueramte zu Loitz anberaumt, und laden Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Caution von 200 Rthlr baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem genannten Steueramte während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 12. April 1862. Königliches Haupt-Zollamt.

(№ 260.) Torfverkauf.

Der Verkauf des Torfes in dem Königlichen Torfmoore Wendorf findet am

Freitag, den **16. Mai** cr., früh 11 Uhr,

im Gasthause zu Horst unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen statt.

Poggendorf, den 23. April 1862. Der Oberförster Witte.

(№ 261.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Die durch Pensionirung des Wasser-Bau-Inspectors Khün erledigte Stelle eines Baubeamten für die Wasserbauten im Regierungs-Bezirke und für den Kreis Rügen ist dem Wasser-Bau-Inspector Baensch verliehen worden.

Der Ehefrau des Tischlermeisters Möller geb. Rasch zu Stralsund ist die Concession zum Setzen von Blutegeln, Klystiren und Schröpfköpfen ertheilt worden.

Zum Direktor des Dom-Gymnasiums zu Colberg ist von des Königs Majestät der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Wittenberg, Gottlieb Stier, ernannt worden.

Die definitive Anstellung des bisherigen wissenschaftlichen Hülfslehrers an dem Gymnasium zu Colberg Hermann Domcke, als ersten Collaborator am Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Greifenberg a./R. ist genehmigt.

Die erste Pfarrstelle in Gollnow, Königlichen Patronats, mit welcher die Superintendentur der Synode Gollnow verbunden ist, kommt zum 1. October cr. durch Emeritirung zur Erledigung.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 18.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 18. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 18. Stralsund, den 1. Mai 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Consuls Heinrich Israel hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schiffscapitain C. F. Pertiet verkaufte, in der Frankenvorstadt hieselbst belegene, theils von dem Grundstücke der Wittwe Brinckmann, theils von dem Wege nach der Schiffswerfte, theils vom Wege nach dem Plauderberge begrenzte 23 □R. Preußisch Maaßes große Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten April, 10ten und 24sten Mai 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 26. März 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der Ehefrau des Bauerhofsbesitzers Sternberg, Caroline geb. Appelmann zu Steinhagen, werden alle Diejenigen, welche an das, ihr von dem Kaufmann W. Wagner verkaufte, in der Frankenvorstadt hieselbst sub. Nr. 63 belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause mit Anbauten, Hofplatze und einem Garten, sowie sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten April, 10ten und 24sten Mai 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 26. März 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers Caspar Heinrich Thoms werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem vorstädtischen Bürger Johann Mützel verkaufte, in der Knievervorstadt hieselbst sub № 19 a. belegene Haus- und Gartenwesen mit allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten April, 10ten und 24sten Mai 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 4. April 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Hauszimmermanns Daniel Heinrich Theodor Müller werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schuhmachermeister Johann Heinrich Lutz verkaufte, in der Blauenthurmstraße hierselbst sub Litr. B. № 287. belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 29sten April, 10ten und 24sten Mai 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. April 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Domainenpächter Gustav v. Lühmann hat durch Vertrag vom 25. Februar d. J. sein Pachtrecht an der Grünhufer Domainen-Parcelle № 3, das freie Land genannt, so wie die ihm eigenthümlich

Extra-Beilage

zum 18. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 262.) **Bekanntmachung.**

Auf Grund der Bestimmung im §. 19. des Wahlreglements vom 4. October 1861 wird nachstehend das Verzeichniß der am 28sten d. M. gewählten Wahlmänner des aus den Kreisen Rügen und Franzburg bestehenden 1sten Stralsunder Wahl-Bezirks mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, die Wahlmänner der einzelnen Kreise umfassenden Listen auch in den Geschäftslokalen der Landraths-Aemter zu Bergen und Franzburg eingesehen werden können.

Zugleich werden die Herren Wahlmänner darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahl der Abgeordneten im Löwenschen Saale des Rathhauses zu Stralsund stattfindet und mit dem Glockenschlage **Zehn** beginnt.

Bergen, den 30. April 1862.

Der Wahl-Commissarius,
Kreis-Deputirte von der Lancken, Landrath a. D.

Liste

der Wahlmänner der Kreise Franzburg und Rügen, welche zum Zwecke der Neuwahl zweier Mitglieder des Hauses der Abgeordneten im I. Stralsunder Wahlbezirk für die 6te Legislatur-Periode gewählt sind.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
	A. Kreis Franzburg.		
1	Ahrenshagen	Zander	Pastor.
2	Ahrenshoop	Bülow	Königl. Förster.
3	Altenhagen	Müller	Inspector.
4	Bartelshagen	Baudouin	Oekonom.
5	Barth	Arndt	Rentier.
6	do.	Buuck	Schiffs-Rheder.
7	do.	Dohrn, J. F.	Conrector.
8	do.	Ehlert, Karl	Kaufmann.
9	do.	Fäcks	do.
10	do.	Foth	Goldarbeiter.
11	do.	Holtz, Ludw.	Rentier.
12	do.	Holzerland	Schiffsbaumeister.
13	do.	Jühlke, Aug.	Böttcher.
14	do.	Koth	Kaufmann.
15	do.	Millahn, J. C.	do.
16	do.	Robert	Mechanikus.
17	do.	Ohrloff, C. G.	Rentier.
18	do.	Pflanz	Kaufmann.
19	do.	Schröder, C. H.	do.
20	do.	Schütt, W. C.	do.
21	do.	Steinorth, Karl	Rentier.
22	do.	Struck	Oekonom.
23	do.	Utech, J. C.	Rentier.
24	do.	Wallis	Gastwirth.
25	do.	Wallis, Dr.	prakt. Arzt.
26	do.	Wehergang	Ackerwirth.
27	Behrenshagen	v. Stumpfeldt	Gutspächter.
28	Behrenwalde	v. Rodbertus	do.
29	Beiershagen	v. Zanthier	Rittergutsbesitzer.
30	Bodstedt	Bauer, Wilh.	Büdner.
31	do.	Beckmann, Peter	
32	do.	Christoffer	Büdner.
33	Born	Fabricius, C.	Rentier.
34	do.	Gabitz	Bäckermeister.
35	do.	Lange	Müllermeister.
36	do.	Roloff, D.	
37	do.	Rubarth, P.	Büdner.
38	do.	Wahlberg	Kaufmann.
39	Bresewitz	Haut, Peter	Büdner.
40	Carnin	v. Pachelbl-Gehag	Rittergutsbesitzer.
41	Clausdorf	v. Hagemeister	Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.
42	Crummenhagen	Krabbe	Bauer.
43	do.	Schröder	Schulze.
44	Cummerow Hof	Münchmeyer	Gutsbesitzer.
45	Damgarten	Arndt	Müllermeister.
46	do.	Bützow	Glashütten-Besitzer.
47	do.	Carlberg	Schmiedemeister.
48	do.	Dierling	Ackerbürger.
49	do.	Elfeldt	Rentier.
50	do.	Schmidt	Ackerbürger.
51	do.	Schneegas	Bäckermeister.
52	do.	Tarnow	do.

Lauf №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
53	Daskow	v. Stumpfeldt-Lilienanker	Rittergutsbesitzer.
54	Eixen	Bengelsdorff	Pastor.
55	Endingen	Brunst	Domainenpächter.
56	Forkenbeck	v. Wuthenau	Rittmeister.
57	Franzburg	Voldt	Schuhmacher.
58	do.	Cyrus	Assessor
59	do.	v. Hagemeister	Landrath.
60	do.	Piper	Rentier.
61	do.	Reimer	do.
62	do.	Rübesamen	Pastor und Superintendent.
63	Frauendorf	Holst	Oberamtmann.
64	Fuhlendorf	Möller, Jacob	
65	Gersdin	Raediger	Schmiedemeister.
66	Grenzin	Holtz	Oberamtmann.
67	Hermannshagen	Oldenburg	do.
68	do	Oldenburg, G.	Oekonom.
69	Hessenburg	Ramelow	Gutspächter.
70	Höpt	Holtz	Domainenpächter.
71	Hohenbarnekow	Froede	Inspector.
72	Hohendorf	Baron v. Klot-Trautvetter	Majoratsbesitzer.
73	Hugoldsdorf	Bade	Förster.
74	do.	v. Gadow	Rittergutsbesitzer.
75	Jacobsdorf	Hoffmann	Gehöftsbesitzer.
76	Katzenow	v. Rodbertus	Gutspächter.
77	Kedingshagen Kl.	Stuth	do.
78	Kenz	Teschendorf	Pastor.
79	Krönnevitz	Holsten	Rittergutsbesitzer.
80	Langendorf	Lagemann	Gutspächter.
81	Langenhanshagen	Bahls	Gehöftsbesitzer.
82	Lassentin	Dieckmann	Domainenpächter.
83	Löbnitz	Krüger	Gutspächter.
84	Lüdershagen	Richter	Zimmermeister.
85	do.	Siedler, Dr.	Pastor und Consistorial-Rath.
86	do.	Witt, Adolph	Bauer.
87	Lüdershagen Gr.	Baron v. Langen	Gutsbesitzer.
88	Martenshagen	Sarnow	Gutspächter.
89	Michaelsdorf	Rothbarth	Schiffsbaumeister.
90	do.	Wiese	Müller.
91	Mohrdorf	Fabricius	Gutspächter.
92	Müggenhall	v. Schlagenteuffel	Domainenpächter.
93	Mützkow Nieder-	Schnur	Gutspächter.
94	Mützkow Ober-	Helms	Rittergutsbesitzer.
95	Muuks	Wendorff	Gutspächter.
96	Neuendorf	Fritz	Schmiedemeister.
97	do.	Holsten	Domainenpächter.
98	Neuenlübke	v. Creplin-Kruse	Gutspächter.
99	Nienhagen	Brunst	Domainenpächter.
100	Nisdorf	Sund	Gutsinspector.
101	Oebelitz	v. Köhler	Rittergutsbesitzer.
102	Oldendorf	Birnbaum	Gutsbesitzer.
103	Papenhagen	Priegnitz	Schmiedemeister.
104	Parow	Freiherr v. Langen	Kgl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer.
105	Pennin	Plagens	Königl. Förster.
106	Plennin	v. Hertell	Rittergutsbesitzer.
107	Preetz	Düwell	Gutspächter.
108	Prerow	Diesing	Apotheker.
109	do.	Kraefft, J. C.	Schiffs-Capitain.
110	do.	Kraefft, J. J.	Bäckermeister.
111	do.	Scharrenberg, J. J.	Schiffs-Capitain.
112	do.	Steinorth, J. J.	do.
113	do.	Zaag, J. C.	do.
114	Pruchten	Blohm	Müllermeister.
115	do.	Rieck	Bauer.
116	do.	Schneider	do.
117	Pütnitz	v. Zanthier	Major und Rittergutsbesitzer.
118	Pütte	Kempe	Pastor.
119	Redebas	Dörschlag	Domainenpächter.
120	Richtenberg	Biederstedt	Senator.
121	do.	Frisch	Gastwirth.
122	do.	Hoff	Holzhändler.
123	do.	Holtfreter	Camerar.
124	do.	Möller	Rector.
125	do.	Piel	Schlächtermeister.
126	do.	Schallitz	Schuhmacher-Alterm.
127	do.	Stapelberg	Altermann
128	Rubitz	Dabs	Bauer.
129	do.	Graf, Jacob	do.
130	do.	Kaiser, Michael	do.
131	Saal	Heuer	Schmiedemeister.
132	do.	Kerber	Müllermeister.
133	do.	Peters	Bauerhofs-Besitzer.
134	Schlemmin	Albrecht	Forst-Inspector.
135	do.	Graf zu Stolberg	Rittmeister.
136	Semlow	Graf Behr-Negendank	Rittergutsbesitzer.
137	do.	Wallis	Pastor.
138	Solkendorf	Rüting	Fischer.
139	Sommerfeld	von Schevenbach	Rittergutsbesitzer.
140	Spoldershagen	Schönrock	Gutspächter.
141	Steinhagen	Büssow, Ludwig	Bauer.
142	do.	Schulz, G.	Krüger.
143	Stralsund	Appelmann, A.	Rentier.
144	do.	Bade, H. C.	do.
145	do.	Baier	Literat.
146	do.	Blanck	Rentier.
147	do.	Bohl	Schulvorsteher.
148	do.	Borgwardt	Lazareth-Inspector.
149	do.	Brämer, A.	Kunstgärtner.
150	do.	Brahtz	Brauerei-Besitzer.
151	do.	Brasch	Rentier.
152	do.	Breithaupt	do.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
153	Stralsund	Broder, H.	Altermann.
154	do.	Brunnow, C.	Rentier.
155	do.	Denhard	Bürgermeister.
156	do.	Dieckelmann, Eugen	Consul.
157	do.	Dörschlag	Buchhalter.
158	do.	von Dorpowsky	Oberst und Commandant.
159	do.	Drews	Kaufmann.
160	do.	Droysen, Leonhard	do.
161	do.	von Eckartsberg	Major.
162	do.	Ellers	Altermann.
163	do.	Emmerich	Regierungs-Rath.
164	do.	Engelbrecht, Dr.	pract. Arzt.
165	do.	Ewert, C.	Kaufmann.
166	do.	Figuhr	do.
167	do.	Flemming	Müllermeister.
168	do.	Freund	Pastor.
169	do.	Gäde	Major.
170	do.	Giese, Eduard	Kaufmann.
171	do.	Grapow	Hauptmann.
172	do.	von Gruber	Professor.
173	do.	von Haken	Kaufmann.
174	do.	Haltermann, Adolph	do.
175	do.	Hauschteck	Staatsanwalt.
176	do.	Hecht	Kaufmann.
177	do.	Hecht, Dr.	pract. Arzt.
178	do.	Heidborn	Kaufmann.
179	do.	Heuer	Gerichts-Secretair.
180	do.	Hintze	Lehrer.
181	do.	Hinz	Tischler.
182	do.	Holm	Commerzien-Rath.
183	do.	Hollfreter	Kaufmann.
184	do.	Juhl	Schiffsbaumeister.
185	do.	von Kathen	Ober-Regierungsrath
186	do.	Kawelmacher	Rottmeister-Alterm.
187	do.	Khün	Wasserbau-Inspector.
188	do.	von Kleist	Hauptmann.
189	do.	Koch	Schmiedemeister.
190	do.	Köppner	Korbmacher.
191	do.	Kromayer, Dr.	Gymnasial-Lehrer.
192	do.	Krüger	Kreisgerichts-Rath.
193	do.	Langemak, Franz	Consul.
194	do.	Langemak, Heinr.	do.
195	do.	Laß	Müller.
196	do.	Lenz	Kreisgerichts-Rath.
197	do.	Lorenz	Navigations-Lehrer.
198	do.	von Luck	Hauptmann.
199	do.	Lübke	Stadt-Baumeister.
200	do.	von Malotki	Hauptmann.
201	do.	Marquardt	Kaufmann.
202	do.	Matthias	Premier-Lieut. a. D.
203	do.	Meinck	Privat-Gelehrter.
204	do.	Melms	Rentier.
205	do.	Mohr	Kaufmann.
206	Stralsund	Müller, C. A.	Rentier.
207	do.	Musculus	Altermann.
208	do.	Nizze	Gymnasial-Director.
209	do.	Nizze	Dr. phil.
210	do.	Osten sen.	Nadler.
211	do.	Pries	Kaufmann.
212	do.	Rieger, Wilh.	Rentier.
213	do.	Riemenschneider	do.
214	do.	Rietz, Dr.	Gymn.-Lehrer a. D.
215	do.	Röhl	Müller-Altermann.
216	do.	Roetscher	Apotheker.
217	do.	Rosenkranz, L.	Kaufmann.
218	do.	von Salpius	Kreisgerichts-Rath.
219	do.	Sack, Karl	Kaufmann.
220	do.	Schmiedberg, J. C.	Altermann.
221	do.	Schnitter	Kreisgerichts-Director a. D.
222	do.	Schümann	Reifermeister.
223	do.	Schultz	Hutmacher-Alterm.
224	do.	Schultz, C. G.	Hutmacher.
225	do.	Schulze, Dr.	Professor.
226	do.	Siewert	Kammmacher-Altermann.
227	do.	Siewert	Schmiedemeister.
228	do.	Stahnke, Ernst	Kaufmann.
229	do.	Voigt, J.	Rentier u Kaufmann.
230	do.	von Voigts-Rhetz	Major.
231	do.	Wagener	Justiz-Rath.
232	do.	Weyergang, R. P.	Kürschner.
233	do.	Willert	Altermann.
234	do.	Witte	Schlächtermeister.
235	do.	Wollenberg	do.
236	do.	Zander, Wilhelm	Kaufmann.
237	do.	Zöllner	do.
238	Sundische Wiese	Kaeker	Kalkbrennerei-Pächter
239	Tempel	Spörk	Holländer.
240	Tribohm	Graeff	Pastor.
241	Velgast	Dettmann	Bauer und Schulze.
242	do.	Käding	Hofbesitzer.
243	Viersdorf	Holst	Gutspächter.
244	Voigdehagen	Eckhardt, A.	Guts-Inspector.
245	Weitenhagen	Liß	Gutspächter.
246	Wieck	Borgwardt	Bauer.
247	do.	Brunswig, J. H.	Schiffsbaumeister.
248	do.	Kraeft, Christian	Bauer.
249	do.	Lübke, do.	Häusler.
250	do.	Meyer	Drechsler.
251	Wolfsdorf	Brookmann	Domainenpächter.
252	Wolfshagen	Henning	do.
253	Wüstenhagen	Henning	Rittergutsbesitzer.
254	Zansebuhr	Honig	Inspector.
255	Zingst	Bahlrüß, P.	Rentier.
256	do.	Bülow, H.	do.
257	do.	Dierks	Schiffer.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
258	Zingst	Parrow, F.	Schiffer.
259	do.	Parrow, H. R.	Büdner.
260	do.	Spiegelberg, J. F.	do.
261	do.	Wallis, Johann	Rentier.
262	do.	Weiß, H.	Einwohner.
263	Zitterhagen	Klingender	Gutspächter.
264	Zornow	Löhding	do.
		B. Kreis Rügen.	
1	Altefähre	Schwarz, Friedr.	Pastor.
2	Altenkirchen	Martens, Karl	Diaconus.
3	do.	von Sydow	Superintendent.
4	Baldereck	Meincke	Müllermeister.
5	Benz	Heinzelmann	Gutspächter.
6	Bergen	Arndt, Karl	Salarienkassen-Rendant.
7	do.	Arndt, Wilhelm	Kreisgerichts-Secret.
8	do.	Binz, Carl	Schuhmacher.
9	do.	Deysing, Johann	Maurermeister.
10	do.	Friedrichs, Hans	Weber-Altermann.
11	do.	Gooß, August	Senator.
12	do.	Last, Karl	Ackerbürger.
13	do.	Mehl, Johann	Gastwirth.
14	do.	Noack, Naumann	Kaufmann.
15	do.	Paulsdorff, Friedr.	Secretair.
16	do.	Rassow	Kreisrichter.
17	do.	Rosenberg, Alexander	Staatsanwalt.
18	do.	Schubbe, Gustav	Müllermeister.
19	do.	Stoll, Johann	Ackerbürger.
20	Berglase	v. d. Lancken, Fritz	Gutspächter.
21	Bessin	Krüger	Eigenthümer und Schulze.
22	do.	Rietz, Johann	Eigenthümer.
23	do.	Vierck, Thomas	do.
24	Bohlendorf	von Bohlen, Julius	Rittergutsbesitzer, Prem.-Lieut. a. D.
25	Borchtitz	Röhl, Adolph	Guts-Inspector.
26	Breege	Krüger, Friedr.	Eigenthümer.
27	do.	Look, Malte	Schneider.
28	do.	Riemer, A.	Tischler.
29	Buschvitz	Gooß, Karl	Gutspächter.
30	Capelle	von Esbeck, Ernst	Rittergutsbesitzer, Major a. D.
31	Carnitz	Juhl	Schmiedemeister.
32	Cartzitz	Schultz, Wilhelm	Gutspächter.
33	Casnevitz	Ahrens, Karl	Pfarrpächter.
34	do.	Köpke, C.	Stellmacher.
35	do.	von Scheven, Ed	Pastor.
36	do.	Viernow, Karl	Schmidt.
37	Crampaß	Küster, Magnus	Fabrikant.
38	Cubitz	Schwede, Johann	Eigenthümer.
39	Darseband	Martens, Theodor	Gutspächter.
40	Darz	Laewermann, Alexdr.	do.
41	Dreschvitz	Dalmer, Friedr.	Eigenth. u. Krüger.
42	Dreschvitz	Jasmann, Christian	Eigenthümer
43	Dreschvitz	Schubbe, Ludwig	Rittergutsbesitzer und Schulze.
44	Drigge	von Bagevitz, Ad.	Rittergutsbesitzer. Prem.-Lieut. a. D.
45	Dubnitz	Döhn, Axel	Gutspächter.
46	Dumgenevitz	Köpke, Wilhelm	Eigenthümer.
47	Freesen	Ewert, Karl	Rittergutsbesitzer.
48	Freetz	Klickow, Friedr.	Pächter.
49	Ganschvitz	Tiedt, Karl	Gutspächter.
50	Garftitz	Peters, Johann	do.
51	Garz	Elgeti, F.	Bäcker.
52	do.	Jansen, J. C.	Goldarbeiter.
53	do.	Glesow, Fritz	Uhrmacher.
54	do.	Heinzelmann, Karl	Rentier.
55	do.	Janssen	Gerber.
56	do.	Mau, Gustav	Müller.
57	do.	Rudolphi, C.	Heildiener.
58	do.	Wangemann, C.	Schuhmacher.
59	Gingst	Liefländer	Tischlermeister.
60	do.	Röhl, August	Handlungsgehülfe.
61	do.	Schenk, Theodor	Superintendent.
62	do.	Schröder, Johann	Häusler.
63	do.	Zacharias, Julius	Apotheker.
64	Göhren	Müller, Martin	Eigenthümer.
65	Grabow	Birnbaum, Theodor	Gutspächter.
66	Grahlerhof	Ehrhardt, Wilhelm	do.
67	Granitz	Maerker, Ferd.	Fürstl. Förster.
68	Gudderitz	Nagel, Johann	Eigenthümer.
69	Güstrowerhöfen	Wallenius, Gustav	Gutsbesitzer.
70	Hagen	Hillert, Heinrich	Eigenthümer.
71	Jägerhof	Wilhelm, Friedrich	Fürstl. Förster.
72	Jarnitz	Freiherr von Barnekow, Christoph	Rittmeister.
73	Kloster	Bohl, Georg	Gutspächter.
74	do.	Mann, Karl	Schmidt.
75	Kluckfevitz	Ewert, Heinrich	Rittergutsbesitzer.
76	Kralow	Ruud, Christoph	Pächter.
77	Kubbelkow, Gr.	Schurich, Johann	Gutspächter.
78	Laase	Stahncke, Karl	Rittergutsbesitzer.
79	Lancken, Kirchdf.	Knaack, F.	Häusler.
80	do.	Möller, C.	Bäcker.
81	Lancken(Sagard)	von Barnekow, Ed.	Rittergutsbesitzer.
82	Lanckensburg	v. d. Lancken, Karl	do. und Prem.-Lieut. a. D.
83	Lebbin	Stahncke, Hellmuth	Rittergutsbesitzer.
84	Libnitz	Blanck, Christian	Gutsbesitzer.
85	Lieschow	Pahncke, Friedrich	Eigenthümer.
86	do.	Röhl, Jacob	do.
87	Lobkevitz	Melms, Albert	Gutspächter.
88	Maltzien	von Kalden, Karl	Hauptmann u. Rittergutsbesitzer.
89	Marlow	Meyer, Hans	Gutspächter.
90	Mellnitz	Fock	do.

Lauf. №	Der Wahlmänner Wohnort.	Namen.	Stand.
91	Middelhagen	Meincke, Johann	Müllermeister.
92	do.	Spörel, Rudolph	Pastor.
93	Mönkendorf	Tiburtius, Christoph	Gutspächter.
94	Muhlitz	v. d. Lancken, Oscar	do. und Prem.-Lieutenant.
95	Murſewieck	Risch, Karl	Eigenthümer.
96	Reparmitz	Holtz, Ehrenfried	Rittergutsbesitzer.
97	Reſebanz	Schwing, Gustav	Gutspächter.
98	Ripmerow	Pense, Martin	Eigenthümer.
99	Ronnevitz	Klingenberg, Karl	do.
100	Parchow	von Platen, Julius	Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D.
101	Parchitz	Holzerland, Friedr.	Eigenthümer.
102	Pastitz	Ristow, Ferd.	Fürstl. Oberförster.
103	do.	Wiechmann, August	Gutspächter.
104	Patzig	Gatting	Tischlermeister.
105	do.	Kuhſe, Eduard	Pastor.
106	Platvitz	Wehner, Otto	Gutspächter.
107	Plüggentin	v. d. Lancken, Friedr.	Kreis-Deputirter und Kgl. Kammerherr
108	Poggenhof	v. Platen, Christoph	Rittergutsbesitzer.
109	Polchow	Rietz	Müllermeister.
110	Poppelvitz	Scherff, C.	Gutspächter.
111	Poseritz	Ehlers, J.	Gärtner.
112	do.	Picht, Gustav	Rittergutsbesitzer.
113	Preſenske	Fock, Gottfried	Gutspächter.
114	Promoiſſel	Selle, Emil	Fabrikant.
115	Putbus	Gottschick, Albert	Director des Königl. Pädagogium.
116	do.	Rubarth, Wilhelm	Kgl. Kanzlei-Rath.
117	Puttgarten	Orth, Magnus	Eigenthümer.
118	Retelitz	Wulff, Johann	Müllermeister.
119	Rambin	Haack, G.	Schmiedemeister.
120	do.	Silbersdorf, F.	Tischlermeister.
121	Reischvitz	von Platen, Wilh.	Landrath, Rittmeister a. D.
122	Rosengarten	Baron von Langen, Eduard	Rittergutsbesitzer.
123	Rothenkirchen	Busch	Hufenpächter.
124	Ruschvitz	Siemerling, Friedr.	Gutspächter.
125	Sagard	Droysen, Friedr.	Ortsvorstand.
126	do.	Füllekruß, Theodor	Gensd'arm.
127	do.	Mayer, Karl Friedr.	Gastwirth.
128	do.	Wewetzer, Karl	Kaufmann.
129	Salsitz	Brandt, Johann	Eigenthümer.
130	Samtens	Reußner, Karl	Küster.
131	Saſſitz	Kopas, Karl	Eigenthümer.
132	Saſſitz	Stoll, Heinrich	Eigenthümer und Schulze.
133	Saßnitz	von Halfern, Albert	Fabrikant.
134	Schaprode	Sturm, Karl	Pastor.
135	Schellhorn	Gerlach	Förster.
136	Schweickvitz	Scheven, Karl	Rittergutsbesitzer.
137	Sellin	Verwaldt, Julius	Gensd'arm.
138	Silenz	von Berg, Karl	Rittergutsbesitzer.
139	Silvitz	Dörschlag, Friedr.	Gutspächter.
140	Spycker	Ockermann, August	do.
141	Stedar	Hopp, Gottfried	Rittergutsbesitzer.
142	Streu (3)	Saß, C.	Gutspächter.
143	Stubben, Gr.	Utz, Fritz	do.
144	Tangnitz	v. Scheven, August	Rittergutsbesitzer.
145	Thessenvitz	Dols, Ludwig	Schulze und Eigenthümer.
146	do.	Möller, Christoph	Schuhmacher.
147	Tilzow, Hof	Fock, Magnus	Gutsbesitzer.
148	Tilzow, Dorf	Eickfeldt, Georg	Häusler.
149	Tribberatz	Hecht, Gottfried	Gutspächter.
150	Unrow	Ewert, Gustav	Rittergutsbesitzer.
151	Varnkevitz	Spalding, Otto	do.
152	Venz	v. Platen, Theodor	do. und Prem.-Lieut. a. D.
153	Vieregge	Stahncke, Ludwig	Eigenthümer.
154	Vilmnitz	Beckvoff, Georg	Bäcker.
155	do.	Busch, Christoph	Krüger.
156	Vitte	Rehls, Georg	Bäcker.
157	Warksow	Böddcher, Julius	Gutspächter.
158	Wendorf, Kl.	Ziemssen, Wilhelm	Superintendent.
159	Wieck	Dräger, Johann	Müllermeister.
160	do.	Föge	Eigenthümer.
161	do.	Ockermann, Christ.	Kirchenpächter.
162	Woldenitz	Dalmer, August	Gutspächter.
163	Woorcke	Schütt, Hermann	Büdner.
164	Woſtevitz	v. Lindequist, Olof	Gutspächter.
165	Zicker	Weström, Karl	do.
166	Zicker, Gr.	Kliesſow, Michael	Schulze und Eigenthümer.
167	do.	Strübing, Eduard	Pastor.
168	do.	Westphal, Karl	Eigenthümer.
169	Zirkow	Ziemssen, Reinhold	Pastor.
170	Zirmoiſſel	Spalding, Thomas	Gutspächter.
171	Zubzow	von Platen, Albert	Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D.
172	Zürckvitz	v. d. Lancken, Karl	Rittergutsbesitzer.

Bergen, den 30. April 1862.

Der Wahl-Commissarius,
Kreis-Deputirte von der Lancken, Landrath a. D.

(№ 263.)

Namen-Verzeichniß

der Wahlmänner zweier Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten für die zu einem Wahlbezirk vereinigten Kreise Greifswald und Grimmen.

A. Kreis Greifswald.

Lauf. №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Braemer	Oelmüller	Greifswald.
2	Fritsche	Zinngießer	„
3	Weißenborn	Gutsbesitzer	„
4	Behden	Kaufmann	„
5	Ohlrich	Schuhmacher	„
6	Hollander	Kaufmann	„
7	Dr. Eichstaedt	Professor	„
8	Fielitz	Kaufmann	„
9	Schwarz	Kreisger.-Rath	„
10	Grimm	Schmied	„
11	Kanngießer	Ober-Staatsanw	„
12	Keßler	Fabrikant	„
13	G. Jarmer	Gastwirth	„
14	Beckmann	Kaufmann	„
15	Jaede jun.	„	„
16	Ravené	„	„
17	E. Pottlich	Schiffs-Capt.	„
18	F. Rühs jun.	Kaufmann	„
19	Giese	Goldarbeiter	„
20	Chr. Hölting	Schuhmacher	„
21	Förster	Appell.-Ger.-Rath	„
22	C. Hommel	Kaufmann	„
23	Schenk	Apotheker	„
24	Haeger	Kämmerer	„
25	Fuhrmann sen.	Müllermeister	„
26	Holze	Schriftsetzer	„
27	A. Witte	Rentier	„
28	Kahmann	Färber	„
29	von Bahl	Ger.-Assessor	„
30	Dr. Gesterding	Arzt	„
31	Dr. Köhnk	Pract. Arzt	„
32	Müller	Lederhändler	„
33	Pogge	Kaufmann	„
34	Hölting	Lederhändler	„
35	Oeberg	Rentier	„
36	Bender	Bäckermeister	„
37	Heinr. Kersten	Maurer	„
38	Richter	Referendar	„
39	Perleberg	Lohgerber	„
40	Dr. Schultze	Senator	„
41	Theod. Cleppin	Kaufmann	„
42	Dr. Rühle	Professor	„
43	C. Oeberg	Rentier	„
44	Stüwe	Bäckermeister	„
45	Albonico	Kaufmann	„
46	Hellfritz	Senator	„
47	Dr. Quistorp	Arzt	„
48	W. Schütze	Altermann	„

Lauf. №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
49	Becherer	Stadtbaumeister	Greifswald.
50	Becker	Salinen-Insp.	„
51	Dr. Schmitz	Gymnas.-Lehrer	„
52	Ad. Müller	Kaufmann	„
53	Angebauer	„	„
54	Pioennies	App.-Ger.-Rath	„
55	Dr. Baier	Professor	„
56	Wienholz	Schuhmacher	„
57	von Zerbst	App.-Ger.-Rath	„
58	Saebler	Müllermeister	„
59	Koepke	Pastor	„
60	Dr. Ziehm	Rechtsanwalt	„
61	Wollenburg	Pastor	Hanshagen.
62	Burmeister	Oberamtmann	Diedrichshagen.
63	Mantzel	Pächter	Hanshagen.
64	Watzmuß	Förster	Gladrow.
65	von Homeyer	Pächter	Radlow.
66	von Lühmann	„	Schlagtow.
67	Kray	„	Kessin.
68	von Buggenhagen	Kammerherr	Dambeck.
69	Putzier	Pächter	Dargezin.
70	Weber	Rentier	Fritzow.
71	Bandt	Pächter	Hartenbach.
72	von Behr	Gutsbesitzer	Behrenhof.
73	Hecht	Pächter	Alt-Regentin.
74	Holtz	„	Neu-Regentin.
75	Petri	Pastor	Behrenhof.
76	von Lepel	Gutsbesitzer	Wieck.
77	von Behr	„	Bandelin.
78	Heidemann	Gärtner	Wieck.
79	von Behr	Kammerherr	Bargatz.
80	Wegner	Gutsbesitzer	Hinrichshagen.
81	Patzig	Pastor	Derfekow.
82	Ohlrich	Pächter	„
83	Guthknecht	Rentier	„
84	Ohlrich	Pächter	Petershagen.
85	Lange	„	Hinrichshagen.
86	Krethlow	„	Levenhagen.
87	Tamms	Oberamtmann	Kl. Schönwalde.
88	Dr. Hofmeier	Pastor	Weitenhagen.
89	Kuhrt	Pächter	Grubenhagen.
90	Sonnenschmidt	Wirthschafter	Kl. Schönwalde
91	Baumstark	Geh. Reg. Rath	Eldena.
92	Zimmermann	Müllermstr.	„
93	Dr. Fürstenberg	Dep. Thierarzt	„
94	Engel	Fischer	Wieck.
95	Köpke	Schiffscapt.	„
96	Kuhrt	Fahrpächter	„
97	Juhr	Schiffscapt.	„
98	Riesebeck	Pächter	Neuenkirchen.

Lauf. №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
99	Ketel	Müllermstr.	Neuenkirchen.
100	Bauer	Pächter	„
101	Schmidt	Pastor	„
102	Modrow	Pächter	Kemnitzerhagen.
103	Blauert	„	„
104	von Döhn	Rentier	Boltenhagen.
105	Plath	Gutsbesitzer	Carbow.
106	von Homeyer	Inspector	Ludwigsburg.
107	Lötding	Pächter	Neuendorff.
108	Krüger	„	„
109	John	Kaufmann	Wusterhusen.
110	Peters	Pächter	Stilow.
111	Beug	Händler	Wusterhusen.
112	Thurow	Hofbesitzer	Lubmin.
113	Beug	„	Vierow.
114	Knepel	Oeconom	Lubmin.
115	Lüder	Schulze	Freest.
116	Schultz	Förster	Warsin.
117	Jarling	Pächter	Freest.
118	Jarling	Stellmacher	Pritzwald.
119	Schulz	Müllermstr.	Rubenow.
120	Müsebeck	Pächter	Conerow.
121	Wodrig	„	Carrin.
122	Plath	Oberamtmann	Boddow.
123	Schröder	Gutsbesitzer	Netzeband.
124	Riedel	Schulze	Cröslin.
125	Lüthke	Oeconom	„
126	Dinse	„	„
127	Schömann	Pächter	Pritzier.
128	Thurow	Eigenthümer	Kühlenhagen.
129	Hecht	Gutsbesitzer	Schalense.
130	Odebrecht	Pastor	Hohendorf.
131	Ohlhaber	Schulze	Buddenhagen.
132	Hoge	„	Zarnitz.
133	Baron v. Kirchbach	Gutsbesitzer	Hohensee.
134	Bentzin	Inspector	„
135	Baron v. Otterstedt	Gutsbesitzer	Zemitz.
136	Laug	„	Wrangelsburg.
137	Hartwig	Holländer	„
138	Peters	Zimmermstr.	Lühmannsdorf.
139	Gr. Bismark-Bohlen	Gutsbesitzer	Carlsburg.
140	Wellmann	Pastor	Zarnekow.
141	Laug	Gutsbesitzer	Mökow.
142	Wiese	Pastor	Ranzin.
143	Rudolph	Pächter	Gloedenhof.
144	Homeyer	Gutsbesitzer	Ranzin.
145	Baltz	Pächter	Lüssow.
146	Westphal-Rewoldt	Gutsbesitzer	Gr. Polzin.
147	Unruh	Pastor	Gr. Bünzow.
148	Görcke	„	Schlatkow.
149	Prützmann	Pächter	Consages.
150	von Buggenhagen	Gutsbesitzer	Vorwerk.
151	Müller	Pächter	Buggenhagen.
152	Bath	„	Clotzow.
153	Baron le Fort	Gutsbesitzer	Bulow.
154	von Quistorp	„	Crenzow.
155	Jarling	Inspector	Walendow.
156	von Hackewitz	Lieutenant	„
157	Graf v. Schwerin	Gutsbesitzer	Ziethen.
158	von Schlechtendahl	Hauptmann	Libnow.
159	von Wedell	Lieutenant	Menzlin.
160	von Bornstedt	Gutsbesitzer	Relzow.
161	Martens	Schneidermstr.	Anclamerdamm.
162	Hayn	Baumeister	„
163	W. Molchin	Ackerbürger	„
164	Dr. Marsson	Apotheker	Wolgast.
165	Kellmann	Syndicus	„
166	Danzig	Gastwirth	„
167	Sauerbier	Schiffscapt.	„
168	Schmidt	Fabrikbesitzer	„
169	Zillmann	Maler	„
170	Berger	Böttcher	„
171	Haase	Kaufmann	„
172	Papcke	Färber	„
173	Walter	Kaufmann	„
174	Brod	„	„
175	Winther	„	„
176	Neumann	„	„
177	Burmeister	Posthalter	„
178	Heinrichs	Maurermstr.	„
179	Muffehl	Schlächtermstr.	„
180	Salomon	Gastwirth	„
181	Ockel	Senator	„
182	Lübcke	„	„
183	Kasch	Schiffer	„
184	Mathiesen	Bürgermeister	„
185	Bentzien	Baumann	„
186	Holz	Gastwirth	„
187	Klebe	Töpfermstr.	„
188	Lange	Müllermstr.	„
189	Rosse	Baumann	Lassan.
190	Körner	Conrector	„
191	Knust	Pastor	„
192	Harder	Senator	„
193	Baron le Fort	Gutsbesitzer	„
194	Sponholz	Bürgermeister	„
195	Volkmann	Zimmermstr.	„
196	Menge	Müllermstr.	„
197	Ramm	Kaufmann	„
198	Oestreich	Braumeister	„
199	Schröder	Schuhmacher	Gützkow.
200	Greuel	Zimmermstr.	„
201	Warnke	Müllermstr.	„
202	Bath	Zimmerges.	„
203	Glawe	Schneidermstr.	„
204	Maaß	Maurer	„
205	Kobert	Pastor	„

B. Kreis Grimmen.

Lauf. №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
1	Westphal	Gutsbesitzer	Reckenthin.
2	Wüstenberg	Pächter	Landsdorf.
3	von Hennings	Gutsbesitzer	Stremlow.
4	Baron von Keffenbrink-Ascheraden	„	Bauersdorf.
5	Pogge	„	Develsdorf.
6	Oesterreich	Jäger	Bauersdorf.
7	Bar. v. Wachtmeister	Gutsbesitzer	Grammendorf.
8	Schade	Inspector	„
9	Boldt	„	Langenfelde.
10	Spalding	Gutsbesitzer	Jahnkow.
11	Köpke		Rossendorf.
12	Wendorf		Toitz.
13	von Hagenow	Gutsbesitzer	Mederow.
14	Schroeder	Pächter	Drönnewitz.
15	Colln	Referendar	Stuterhof.
16	Appelmann		Drönnewitz.
17	Brandt	Tagelöhner	„
18	Thiede	Küster	Wotenick.
19	Appelmann	Eigenthümer	Seedorf.
20	Beerbohm		Wotenick.
21	Kiesow	Hofbesitzer	Borbein.
22	Krabbe	Schulze	„
23	Schmidt	Gutsbesitzer	Rustow.
24	von Ferber	„	Zarrentin.
25	von Ferber	„	Voigtsdorf.
26	Holsten	„	Brönkow.
27	Hinrichs	„	Jessin.
28	Hecht	„	Grellenberg.
29	von Tigerström	„	Leyerhof.
30	Blauert	Pächter	Schmietkow.
31	Boeckler	„	Treuen.
32	von Bilow	Gutsbesitzer	Gülzow.
33	Baltz	Hofbesitzer	Bretwisch.
34	Dalmer	Pastor	Rakow.
35	Waterstradt	Hofbesitzer	Bretwisch.
36	von Bilow	Gutsbesitzer	Borgstedt.
37	Baron v. d. Lancken-Wackenitz	„	Clevenow.
38	Segler	Pächter	„
39	C. Fischer	Oeconom	Trantow.
40	Braun	Pächter	Vierow.
41	Gebhardi	Oeconom	Trantow.
42	Fischer	Pächter	Passow.
43	Kleck	Gutsbesitzer	Göslow.
44	Schubert	„	Jargenow.
45	Schmidt	Pastor	Görmin.
46	G. Kasch	Bauerhofbesitzer	Sassen.
47	Blohm	Ortsvorsteher	Gr. Zarnewanz.
48	von Braun	Major	Pustow.
49	Graf Keffenbrinck	Gutsbesitzer	Gribenow.
50	Blohm	Gastwirth	Gr. Bisdorf.

Lauf. №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
51	Krenkel	Inspector	Creutzmannshagen.
52	Mierendorff	Gutsbesitzer	Candelin.
53	Mierendorff	Oberamtmann	Poggendorf.
54	Witte	Oberförster	„
55	Voß	Schulze	Kaschow.
56	J. M. Bahls	Eigenthümer	Behnkenhagen.
57	J. Keding	„	Neuendorf.
58	Harder	Pächter	Hohenwarth.
59	Appelmann	„	Hildebrandshagen S. H.
60	C. Krüger	Rentier	Stoltenhagen.
61	Hecht	Gutsbesitzer	Willerswalde.
62	Koch	Pächter	Segebadenhau.
63	Böttger	Pastor	Horst.
64	Peters	Pächter	Jager.
65	Coburg	Oberförster	„
66	Eckhardt	Pächter	Kowall.
67	Hientsche	„	Fraetow.
68	Trammburg	„	Karrendorf.
69	Zielstorf	„	Jeeser.
70	Schümann	„	Wilmshagen.
71	Lüder	„	Mannhagen.
72	Schmidt	Lehrer	Stahlbrode.
73	Luchterhand	Pächter	Hinrichshagen.
74	Meyer	„	Stahlbrode.
75	Scheven	Gutsbesitzer	Schönhof.
76	Balthasar	„	Gr. Milzow.
77	von Schlichtkrull	„	Engelwacht.
78	Hecht	„	Neuhof.
79	Behrens	Müller	Brinkhof.
80	Langemack	Gutsbesitzer	Middelhagen.
81	Tesmer	Tischlermstr.	Reinkenhagen.
82	Appelmann	Pächter	Hildebrandshagen, N. H.
83	Voß	Gutsbesitzer	Hildebrandshagen, M. H.
84	Spruth	Hofbesitzer	Gr. Elmenhorst.
85	Thomas	Pächter	Bookhagen.
86	Holtz	Gutsbesitzer	Neu-Elmenhorst.
87	Müller	Schulze	Groß-Elmenhorst.
88	Claus	Pächter	Glashagen.
89	Bahl	„	Abtshagen.
90	Wossidlo	„	„
91	Palm	Eigenthümer	Wittenhagen.
92	Beerbohm	Schulze	Papenhagen.
93	H. Krüger	Eigenthümer	„
94	J. Friedrich	„	„
95	Reimer	Gutsbesitzer	Quitzin.
96	Schulz	Inspector	„
97	Barnewitz	Gutsbesitzer	Gr. Lehmhagen.
98	Friedrichs	Schulze	Splietsdorf.
99	Schulz		Borland.
100	Ehlert	Inspector	Pöglitz.
101	G. Mihr		Gremersdorf.

Lauf. №	Der Wahlmänner Namen.	Stand.	Wohnort.
102	Diedrichs		Gremersdorf.
103	Brandis	Rector	Loitz.
104	Grawe	Maurermstr.	"
105	Knitschky	Senator	"
106	J. Voß	Kaufmann	"
107	Palm	Bürgermeister	"
108	Vogt	Kaufmann	"
109	Zimmermann	"	"
110	Westphal	Zimmer-Alterm.	"
111	Ellermann	Schuhmacher	"
112	Strenz	Rentier	"
113	Dr. Roeder	Arzt	"
114	Lange	Kaufmann	"
115	F. Voß	Schützenwirth	"
116	F. Helm	Schuhmacher	"
117	C. Kiesow	Müllermstr.	"
118	H. Jantzen	Rentier	Tribsees.
119	Peemüller	Altermann	"
120	J. Blohm	Ackersmann	"
121	Plüter	Stadtsecretär	"
122	Gützlaf	Bürgermeister	"
123	Lehment	Senator	"
124	Compart	"	"
125	Bäthke	Kaufmann	"
126	G. Court	Gastwirth	Tribsees.
127	Blitzen	Ackersmann	"
128	Grotjohann	Kaufmann	"
129	C. Michaelsen	Gastwirth	"
130	A. Fröhlich	Ackersmann	"
131	F. Daehmlow	"	"
132	Volksdorf	Steuer-Erheber	Grimmen.
133	Below jun.	Ackerbürger	"
134	Balthasar	Kreisrichter	"
135	Schauer	Rector	"
136	Krenkel	Kaufmann	"
137	Mellendorf	Rentier	"
138	Brümmer	Bürgermeister	"
139	Jordan	Schneidermstr.	"
140	Börner	Schlossermstr.	"
141	Sohm	Schönfärber	"
142	Braun	Kaufmann	"
143	Appel	Gehöftsbesitzer	"
144	Pieritz	Müllermstr.	Neu-Zarrendorf.
145	Plötz	Zimmermstr.	"
146	Carl Plötz	Büdner	"
147	Nürnberg	"	Alt-Zarrendorf.
148	Wägler	"	Neu-Zarrendorf.

Greifswald, den 30. April 1862.

Der Wahl-Commissarius,
Geheimer Regierungs- und Landrath von Seeckt.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 19. Stralsund, den 8. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 1. Mai d. J. ausgegebene 15te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5523. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Doelitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Doelitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz; unter

„ 5524. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenberg und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre; unter

„ 5525. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern III. Emission. Vom 13. März 1862; unter

„ 5526. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz; unter

„ 5527. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862, und unter

„ 5528. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 264.) Durch unsere Amtsblatt-Verfügung vom 23. November 1832 (Amtsbl. 1832 Stück 48. № 336.) sind die Herren Prediger mit der Aufstellung und Führung der Nachweisungen aller in den einzelnen Kirchspielen auf dem Lande vorhandenen impffähigen Kinder betraut und die Ortsbehörden angewiesen worden, zu dem gedachten Zwecke alljährlich ein Verzeichniß der durch Neu-Ansiedelung oder Zuzug ꝛc. hinzugekommenen, so wie durch Fortzug in Abgang gekommenen impffähigen Kinder anzufertigen und dasselbe vor dem Schlusse jedes Jahrs dem Prediger Behufs Eintragung der Zu- und Abgänge in die von ihm zu führende Tabelle einzureichen.

Dieser Bestimmung sind schon früher einige Ortsbehörden nicht nachgekommen und wir haben uns schon unter dem 30. März 1846 (Amtsbl. 1846 Stück 15. № 108.) veranlaßt gesehen, an die Befolgung desselben zu erinnern.

Dessenungeachtet sind im vergangenen Jahre wiederum von einigen Ortsbehörden die gedachten Zu- und Abgangs-Nachweisungen den betreffenden Predigern nicht eingereicht werden.

Wir weisen daher die Ortsbehörden wiederholt an, die obengedachte Vorschrift genau zu befolgen und die Nachweisungen den Predigern pünktlich einzureichen.

Stralsund, den 1. Mai 1862. Königliche Regierung.

(№ 265.) Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der landwirthschaftliche Verein des Kreises Greifswald mit der in Greifswald abzuhaltenden Thierschau in diesem Jahre mit höherer Genehmigung am 21sten und 22sten d. M. zugleich einen Markt für Fett- und Zuchtvieh, sowie für Luxuspferde abhalten wird.

Stralsund, den 4. Mai 1862. Königliche Regierung.

(№ 266.) Zur Nachricht für das Handel und Schifffahrt treibende Publikum machen wir im Nachstehenden die bei den diesjährigen Frühjahrs-Peilungen vorgefundenen geringsten Wassertiefen bei Mittel-Wasserstand in den verschiedenen Fahrgewässern des hiesigen Regierungs-Bezirks hiermit bekannt:

I. Im nördlichen Stralsunder Fahrwasser:

1) auf dem Vierendel	9½	Fuß,
2) „ „ Geller Haken	9¾	„
3) „ „ faulen Haken	10	„
4) „ „ Mittelgrund	10¼	„
5) „ „ Trog	10¼	„
6) am Bessin	10½	„
7) auf dem Libben	8¼	„

II. Im östlichen Stralsunder Fahrwasser:

1) bei Palmerort	14¼	Fuß,
2) im Landtief	14½	„

III. Im Wolgaster Fahrwasser:

1) auf dem Ruden	8¼	Fuß,
2) „ „ Regenmark	9	„
3) „ „ Heerd	14½	„
4) „ „ Hollendorfer Rack	15	„
5) „ „ Peenemünder Rack	15¼	„
6) „ „ Steinrack	14¼	„
7) „ der Tonnenbank	14	„
8) im Ostertief	14½	„

IV. Im Greifswalder Fahrwasser:

im Bodden vor Wyk	14	Fuß.

V. Im Barthschen Fahrwasser:

1) auf dem Mühlentief	6¼	Fuß,
2) in der Barhöfter Rinne	9	„
3) „ „ Zarrenziner Rinne	8½	„
4) „ „ Kinnbackenhäger Rinne, auf dem Katzensterz und bis zur Grabow	8½	„
5) auf der Kavel	8¼	„

Stralsund, den 2. Mai 1862. Königliche Regierung.

(№ 267.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze,

welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stralsund, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 268.) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke, und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31sten Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden. Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft, und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann, im Falle der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben. Stettin, den 1. Mai 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: Bon.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 269.) Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung für den Greifswalder Kreis wird an folgenden Orten und Terminen stattfinden:

im Aushebungs-Bezirk I.,
den 20., 21., 22. und 23. Mai d. J., Musterung in Greifswald,
im Aushebungs-Bezirk II.,
den 26. und 27. Mai, Musterung in Gützkow,
den 30. Mai Musterung in Lassan,
den 31. Mai, 2. und 3. Juni, Musterung in Wolgast,
jedesmal um 7 Uhr Morgens.

Alle Militairpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht empfangen

haben und im Greifswalder Kreise gestellungspflichtig sind, werden hierdurch zum pünktlichen Erscheinen in den bestimmten Musterungsterminen aufgefordert, widrigenfalls sie in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen und ohne Rücksicht auf ihre Loosnummern vorzugsweise zum Militairdienst werden herangezogen werden. Die Loosung der im Jahre 1842 gebornen Militairpflichtigen aus dem I. Aushebungs-Bezirk findet am 24. Mai in Greifswald und aus dem II. Aushebungsbezirk am 5. Juni in Möckow, jedesmal Morgens 7 Uhr statt. Das persönliche Erscheinen steht den betreffenden Militairpflichtigen frei, ist aber nicht erforderlich, da auch für die Ausbleibenden das Loos gezogen wird.

Greifswald, den 30. April 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 270.) Ein rotzverdächtiges, kürzlich von Lipsitz hinübergebrachtes Pferd des Rittmeisters Freiherrn von der Lancken-Wakenitz auf Boldevitz ist getödtet worden. Die übrigen — 3 — Pferde desselben Besitzers sind bei der Untersuchung für vollständig gesund befunden und ist bezüglich derselben angeordnet worden, daß sie zwar öffentlich benutzt werden können, aber von Berührung mit anderen Pferden fern gehalten und nicht in fremde Ställe gezogen werden.

Die Pferde des Gutspächters Benzmer in Boldevitz, welche von oben genannten vollständigst separirt waren und sind, haben bei der vorgenommenen Untersuchung sich gesund gezeigt und ist deren Benutzung ohne Beschränkung gestattet worden.

Bergen, den 29. April 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 271.) Betrifft das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft.

Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung für den Kreis Rügen wird in Bergen im Gasthofe zum Rathskeller, jedesmal von 6 Uhr Morgens ab, an folgenden Tagen stattfinden:

am 27. Mai cr. für die Militairpflichtigen der Kirchspiele Altenkirchen, Wieck und Hiddensee;
„ 28. „ „ „ „ „ „ „ Patzig, Rappin, Neuenkirchen, Trent u. Schaprode;
„ 30. „ „ „ „ „ „ „ Altefähr, Rambin, Poseritz und Gustow;
„ 31. „ „ „ „ „ „ „ Putbus, Lancken und Vilmitz;
„ 2. Juni „ „ „ „ „ „ Garz Stadt, Garz Land, Swantow, Zudar und Casnevitz;
„ 3. „ „ „ „ „ „ „ Gingst, Landow, Ummanz und Samtens;
„ 4. „ „ „ „ „ „ „ Sagard und Bobbin;
„ 5. „ „ „ „ „ „ „ Bergen Stadt, Bergen Land und Zirkow;
„ 6. „ „ „ „ „ „ „ Middelhagen und Gr. Zicker,

und wird die Loosung für die im Jahre 1842 geborenen Militairpflichtigen am 7. Juni d. J. in demselben Lokale von Morgens 6 Uhr ab vorgenommen werden. Sämmtliche in dem hiesigen Kreise gestellungspflichtige Militairpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Rthl. (zehn Thalern) event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu stellen, oder außer der gedachten Strafe zu gewärtigen, daß ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienste ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer erfolgt.

Gleichzeitig ersuche ich die Ortsvorstände des Kreises, die vorhandenen Militairpflichtigen, nach den ihnen von hier noch zugehenden namentlichen Nachweisungen, welche beim Ersatz-Geschäft vorzulegen sind, in den angegebenen Musterungs-Terminen vorzustellen.

Die Ortsvorstände haben dabei persönlich zu erscheinen, oder sich durch gehörig informirte und qualificirte Personen vertreten zu lassen.

Wegen der Reinlichkeit der Mannschaften und deren Kleidung gelten die früheren Bestimmungen, auf welche hier lediglich Bezug genommen wird.

Bergen, den 30. April 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 272.) Am **Freitag**, den **16. Mai d. J.**, Vormittags 11 Uhr, sollen vier seither im Kreise ausgeliehene Königliche Artillerie-Zugpferde vor dem hiesigen Kreis-Bureau öffentlich verkauft werden.

Grimmen, den 6. Mai 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 273.) Der Rekrut, Seefahrer Joachim Christian Nicolaus Langhinrichs, am 23sten Februar 1841 zu Neuendorf Heide, Kreis Franzburg geboren und zu Herrmannshagen Heide desselben Kreises heimathlich, welcher für das Matrosen-Corps ausgehoben und mit einer Gestellungs-Ordre zum 23. März d. J. Behufs Absendung von hier an den genannten Truppentheil versehen war, ist diesem Befehle nicht nach-

gekommen, noch sonst zu ermitteln gewesen. Derselbe wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen, spätestens bis zum 1. Juni d. J. im Büreau des unterzeichneten Landwehr-Bataillons einzufinden, widrigenfalls er für einen Deserteur erachtet und nach der Strenge der Militair-Gesetze gegen ihn verfahren werden wird.

Stralsund, den 17. April 1862.

Das Commando des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regiments № 2.

(№ 274.) Auf Anordnung des Königlichen Appellations-Gerichts werden vom 1. Mai dieses Jahres ab die Geschäftsstunden der Büreau's des unterzeichneten Kreisgerichts auf die Zeit von

8 Uhr Morgens bis 4 Uhr Nachmittags in ununterbrochener Folge

verlegt; nur die Kasse wird von 1—2 Uhr Mittags geschlossen sein.

Es wird dieses den Gerichtseingesessenen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Eingaben und Anträge, auf welche noch an demselben Tage Verfügung ergehen soll, hienach zeitig vor 4 Uhr Nachmittags einzubringen sind.

Bei den Gerichtscommissionen ist die bisherige Zeit der Geschäftsstunden nicht verändert.

Stralsund, den 12. April 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 275.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Gerichts-Auscultator Alfred Walter ist auf Grund bestandener Prüfung zum Regierungs-Referendarius bei der Königl. Regierung zu Stralsund ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat, Conrector Maaß in Bergen a/R., ist zum Pastor in Langenhanshagen, Synode Barth, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Gutsbesitzer Laug auf Klein-Kiesow ist zum Wege-Commissarius für die Kirchspiele Groß-Kiesow und Weitenhagen erwählt und als solcher bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Köntopf, Synode Dramburg, Privatpatronats, wird zum 1. October d. J. durch Emeritirung erledigt.

Neu angestellt sind:

Der invalide Sergeant Lambrecht als Neben-Zoll-Amts-Diener zu Greifswald, Hauptamts-Bezirk Wolgast, in die Stelle des pensionirten Neukirch und

der pensionirte Gendarm Schlieske als Salzwärter beim Neben-Zoll-Amte I. zu Greifswald in die Stelle des pensionirten Ritze.

Befördert oder versetzt sind:

Der Büreau-Assistent beim Provinzial-Steuer-Directorat zu Stettin, Carl Wernicke, zum Haupt-Zoll-Amts-Controleur zu Wolgast.

Der Grenz-Aufseher Wolbersky in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Demmin in den Hauptamts-Bezirk Tribsees.

Vermischte Nachrichten.

Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

(№ 276.) Dieser Verein, der auf Anregung des Kirchentages von 1851 gestiftet und von allen spätern Kirchentagen gebilligt und ermuthigt ist, hat die Aufgabe, den Dienst der Kunst für die evangelische Kirche und christliches Leben zu fördern und zu vermitteln. Daß der äußern kirchlichen Erscheinung, den Gebäuden, in welchen die Gemeinde sich andächtig sammelt, den Geräthen für die Verwaltung der h. Sakramente und für den Cultus, eine dieser Bestimmung würdige, sie bezeichnende Gestalt werde; daß auch die darstellende Kunst sich mehr als bisher mit heiligen Gegenständen beschäftige, somit ihrerseits Zeugniß ablege, und ein Mittel werde, auf den ihr zugänglichen Gebieten des geistigen Lebens christliche Anschauung und Empfindungen zu wecken und zu pflegen; daß endlich den künstlerischen Stiftungen der Vorfahren, welche sie uns in und mit den Kirchen hinterließen, die Erhaltung werde, welche die Pietät fordert; — dies sind die Wünsche und Gedanken, von denen dieser Verein ausging und die ihn bei seiner bisherigen Wirksamkeit leiteten. Die Erfahrung hat ihn belehrt, daß diese seine Thätigkeit noch keineswegs entbehrlich ist. Noch immer sind die Mängel selbst in Beziehung auf nothwendigen äußern Anstand, welche die Vernachlässigung früherer Zeit verschuldet, nur in geringem Grade beseitiget und es fehlt bald an den erforderlichen Mitteln bald auch an der künstlerischen Leitung, welche um so nöthiger ist, als die Abhülfe, welche die Industrie anbietet, sich meistens in den ihr geläufigen Formen weltlichen Modegeschmackes bewegt, welche der kirchlichen Würde wenig entsprechen. Bereits im Jahre 1858 erließ der Vorstand des Vereins an die Herrn Geistlichen, Kirchenvorsteher und Kirchenpatrone eine Aufforderung, sich in allen Fällen eines Bedürfnisses

der angedeuteten Art an uns zu wenden. Diese Aufforderung erneuern wir hiermit. Wir sind bereit, stets mit Rath und soweit es unsere allerdings noch sehr beschränkten Mittel erlauben, auch thätig, sei es durch Unterstützung, sei es durch Vermittelung und Unterhandlung mit Künstlern und Fabrikanten oder in andrer geeigneter Weise mitzuwirken, so wohl bei der Stiftung oder Erhaltung von Statuen, Reliefs, Gemälden evangelisch-christlichen Inhalts in Kirchen, Schulen und andern öffentlichen oder Privatgebäuden, als auch bei dem Bau und der Ausstattung der Kirchen selbst, der Anlage von Altären, Kanzeln, Taufsteinen, gemalten Fenstern der Anschaffung von Altargeräthen, Leuchtern ꝛc. bei den größesten wie bei den kleinsten und unscheinbarsten Gegenständen.

Außer zwei größeren, vortrefflich gearbeiteten Holzschnitten, Christus als Knabe im Tempel nach Schnorr von Carolsfeld, und Christus am Oelberge nach Pfannschmidt, hat der Verein auch ein Heft mit „Kirchengeräthen", Zeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Leuchtern herausgegeben, und wird im Herbste d. J. ein Farbendruck der Kreuzigung nach Pfannschmidt unter die Mitglieder des Vereins vertheilt werden. Bestellungen auf diese Publikationen sowie Beitritts-Erklärungen zum Vereine, bitten wir an den mitunterzeichneten Schatzmeister, Anträge anderer Art aber an einen der beiden Vorsitzenden zu richten, so wie auch die andern Mitglieder des Vorstandes zur Empfangnahme derselben bereit sind.

Berlin, im März 1862.

Schnaase, Ober-Tribunalsrath a. D. Vorsitzender	**Erbkam,** Baurath, stellvert. Vorsitzender und Schriftführer.	**W. Ernst,** Verlags-Buchhändler, Schatzmeister.	**Abeken,** Geheimer Legations-Rath.
v. Bethmann-Hollweg, Staats-Minister a. D.	**Drake,** Professor, Bildhauer.	**K. Hermann,** Professor, Geschichtsmaler.	**v. Ledebur,** Direktor der Kunstkammer.
v. Mühler, Ober-Consistorialrath.	**Nitzsch,** Ober-Consistorialrath und Propst.	**Pfannschmidt,** Professor, Geschichtsmaler.	**Strack,** Hofbaurath und Professor.

(№ 277.) Dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April d. J. ein Patent
auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 278.) Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent
auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,
ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent
auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 279.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent
auf ein Verfahren, gußstählerne Randbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,
ist aufgehoben.

(№ 280.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar v. J. ertheilte Patent
auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben worden.

(№ 281.) Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent
auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 19.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 20. Stralsund, den 15. Mai 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. Mai d. J. ausgegebene 16te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5529. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 6. Mai 1862, unter

" 5530. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Neuß im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 31. März 1862, und unter

" 5531. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. April 1862, betreffend die Genehmigung, daß Pfandbriefe des Neuen landschaftlichen Kreditvereins für die Provinz Posen auch in Apoints von 500 Thalern ausgefertigt werden dürfen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 282.) Unter Bezugnahme auf die in № 16. der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipzigerstraße № 3.) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße № 55.) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862.

Der Minister des Innern.
v. Jagow.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 10. Mai 1862.

Der Regierungs-Präsident.
Graf von Krassow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 283.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Einholung des polizeilichen Bau-Consenses zur Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken auf dem platten Lande.

Nachdem das Gesetz über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 an die Stelle der aufgehobenen §§. 27. bis 38. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 andere Bestimmungen gesetzt und namentlich die durch Wind bewegten Triebwerke von den der gewerbepolizeilichen Genehmigung der Königlichen Regierung bedürfenden gewerblichen Anlagen für die Zukunft ausgeschlossen hat, wird unter Hinweisung auf unsere Polizeiverordnung vom 24. April d. J., betreffend die Entfernung solcher Triebwerke von den benachbarten Grundstücken, (Amtsblatt S. 189), auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und zur Ergänzung der §§. 14. bis 16. der Baupolizei-Ordnung für das platte Land vom 10. Mai 1855 (Amtsblatt pro 1855 S. 170. u. f.) die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

1) Zur Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken auf dem platten Lande unseres Bezirkes ist in allen Fällen die baupolizeiliche Genehmigung (Bau-Consenses) der Ortspolizeiobrigkeit, und zwar auch dann erforderlich, wenn die in der Polizeiverordnung vom 24. April d. J. bezeichneten Entfernungen von den benachbarten Grundstücken, Gebäuden und öffentlichen Wegen inne gehalten werden.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

§ 5. 1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2. Das Ober-Commando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister.

von Roon.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hierauf Reflectirende sich bei dem unterzeichneten Commando, unter Vorzeigung der erforderlichen Papiere zu melden haben.

Stralsund, den 21. Mai 1862.

Das Commando des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 310.) Der §. 41. der im 36. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1859 publicirten Fischereiordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff und dessen Ausflüsse vom 2. Juli 1859 bestimmt wörtlich, wie folgt:

Wer Fischerei betreibt, muß einen Legitimationsschein (Willzettel, Fischzettel) bei sich führen und dem Fischerei-Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen.

Der Legitimationsschein des nicht aus eigenem Rechte Fischenden muß von Demjenigen, der die Befugniß dazu ertheilt hat, ausgestellt und von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen sein.

Demjenigen, der die Fischerei aus eigenem Rechte betreibt, wird auf bloße Anmeldung vom Oberfischmeister der Legitimationsschein ertheilt, der aber auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streites ohne Einfluß ist. Diese Legitimationsscheine, deren Ausstellung kostenfrei erfolgt, und die Niemand an einen Andern überlassen darf, sind nur für die Personen und deren Leute, die Zeiträume, die Reviere, die Arten und Zahl der Fischergezeuge, die Zahl der Kähne und Böte gültig, auf welche sie lauten.

Legitimationsscheine zum Betriebe der Fischerei mit dem Aalspeere haben nur für diejenigen Personen Gültigkeit, auf deren Namen dieselben ausgestellt sind.

Da die Serie der in Gemäßheit dieser gesetzlichen Bestimmung und der Bekanntmachung der unterzeichneten Königlichen Regierung vom 18. October 1859 — Amtsblatt № 44. und 45. von 1859 — ertheilten Fischerei-Legitimations-Scheine zum 1. Juni d. J. abläuft, und von da ab eine neue Serie der Legitimationsscheine auf die 3 Jahre bis 1. Juni 1865 eintritt, so wird für die Fischereiberechtigten in den, im §. 1. der oben gedachten Fischereiordnung bezeichneten Gewässern Nachstehendes bestimmt:

I. Diejenigen, welche die ihnen aus eigenem Rechte zustehende Fischerei selbst ausüben oder durch ihre Leute für sich ausüben lassen wollen, sind verpflichtet, die Ausstellung eines Legitimations-Scheins durch den Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt zu Wollin nach dem beigedruckten Formular A. und wenn sie zur Fischerei mit dem Aalspeere berechtigt sind, nach dem beigedruckten Formular B. nachzusuchen.

A. / B. /

Dabei ist Nachstehendes zu beobachten:

1. In den Gesuchen ist anzugeben:
   a) Wohnort, Stand, Vor- und Zuname des Antragstellers,
   b) die Bezeichnung des Grundstücks, welchem die Fischereiberechtigung anklebt,
   c) der Grund der Berechtigung (Verleihung, Verjährung u. s. w.) wo möglich unter Angabe des Datums des betreffenden Documents,
   d) die möglichst genaue Bezeichnung der Gewässer, in welchen die Berechtigung ausgeübt werden darf, die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und die Art und Zahl der Boote oder Kähne und die erforderliche Anzahl der Legitimationsscheine für den Fall, wo der Berechtigte gleichzeitig verschiedene Arten der Fischerei resp. an verschiedenen Orten durch seine Leute ausüben läßt,

e) der Zeitraum, für welchen der Legitimationsschein nachgesucht wird und welcher sich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erstrecken darf.

2. Die unter № 1. gedachten Gesuche sind der Regel nach von der Ortspolizeibehörde und wenn der Polizeiverwalter nicht am Orte wohnt, vom Schulzenamte, in städtischen Bezirken aber vom Magistrate entweder mit der Bescheinigung zu versehen, daß der Antragsteller der genannten Behörde als Fischereiberechtigter in dem angegebenen Umfange bekannt ist, oder es sind die Gesuche durch Vermittelung dieser Behörden an die unten unter № 4. genannten Beamten zu befördern.

Die gedachten Behörden (Ortspolizeibehörden, Schulzenämter, Magisträte) werden hiermit angewiesen, den in dieser Beziehung an sie gestellten Anträgen der Fischereiberechtigten zu entsprechen.

In Ortschaften, wo mehrere Berechtigte ansässig sind, können die Gesuche um Legitimationsscheine auch von den genannten Behörden im Namen der Berechtigten in tabellarischer Form eingegeben werden.

3. Da die Personen der Berechtigten, sowie die Existenz und der Umfang der Berechtigungen zur Zeit den Königlichen Fischereibeamten nicht überall ausreichend bekannt sind, so haben die Antragsteller bei Nichtbeobachtung der vorstehend unter № 1. und 2. gegebenen Vorschriften zu gewärtigen, daß, wenn dem Oberfischmeister ihre Berechtigung nicht anderweitig genügend bekannt ist, die Ausstellung des Legitimationsscheines verweigert oder doch durch Rückfragen verzögert wird, ohne daß den Antragstellern hieraus ein Anspruch auf Entschädigung erwachsen kann.

4. Die unter № 1. und 2. gedachten Gesuche oder tabellarischen Nachweisungen sind portofrei entweder an den Oberfischmeister oder an die zunächst wohnenden Fischkieper oder Domainen- und Domainen-Rent-Beamten zu befördern, welche Letzteren mit deren Weiterbeförderung beauftragt sind.

5. Bei denjenigen Berechtigten, die lediglich eine Erneuerung der schon in der Serie 1859 bis 1. Juni 1862 enthaltenen Legitimationsscheine auf dieselben Bezirke und dieselben Fischerzeuge, welche in diesen angegeben sind, beantragen, bedarf es der ad 1. und 2. gedachten Gesuche nicht, sondern statt deren nur der Einsendung oder Vorzeigung ihrer bisherigen Legitimationsscheine.

6. In wie weit etwa die Gesuche in Wollin selbst oder in anzuberaumenden Lokalterminen vom Oberfischmeister unmittelbar resp. mündlich entgegen zu nehmen, bleibt besonderer Anordnung und Bekanntmachung durch denselben vorbehalten.

II. Die Magisträte in Städten, wo die der Kommune gehörige Fischerei nicht von den Bürgern aus eigenem Rechte ausgeübt, sondern für Rechnung der Kämmerei verpachtet wird, ferner Gutsherrschaften und sonstige Fischereiberechtigte, welche befugt sind, die Ausübung der ihnen in den qu. Gewässern zustehenden Fischerei zu verpachten, oder sonst an Andere zu überlassen, sind verpflichtet, den Pächtern 2c. Legitimationsscheine zu ertheilen, wobei Nachstehendes zu beobachten ist:

1. Die Aussteller haben sich hierzu des beigedruckten Formulars C. und bei Ueberlassung der Fischerei mit dem Aalspeere des beigedruckten Formulars D. zu bedienen.

Es können diese Formulare aus der Registratur I. A. der Abtheilung des Innern der unterzeichneten Regierung, von dem Königlichen Oberfischmeister Grunwaldt, von den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern und Domainen-Aemtern zu Schwedt, Stettin, Jasenitz, Stepenitz, Cammin, Codram, Swinemünde und Torgelow unentgeltlich bezogen werden.

2. Bei der Ausstellung der Legitimationsscheine und bei Vollziehung derselben sind insbesondere diejenigen Vorschriften zu beachten, welche auf der Rückseite der vorstehend beigefügten Formulare unter dem Buchstaben a. enthalten sind.

3. die solchergestalt ausgestellten Legitimationsscheine sind von den Ausstellern an einen der oben unter № I. 4. genannten Beamten Behufs der Legalisation durch den Oberfischmeister portofrei zu befördern. Wenn der Aussteller weder Magistrat noch Gutsherrschaft ist, so ist der Regel nach die Berechtigung des Ausstellers zur Ertheilung des Legitimationsscheins durch eine der oben unter I. 2. genannten Behörden (Magistrat, Polizeiverwalter, Schulzenamt) zu bescheinigen, oder es sind die Scheine durch Vermittelung einer dieser Behörden Behufs der Legalisation zu befördern.

4. Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter № I. 3. Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab von dem Fischereiaufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden im §. 1. derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legalisations-Schein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1862. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

4. Bei Nichtbeobachtung vorstehender Vorschriften gilt das oben unter № I. 3. Bemerkte.

III. Diejenigen, welche vom 1. Juni d. J. ab, von dem Fischereiaufsichtsbeamten in den der Fischerei-Ordnung unterliegenden im §. 1. derselben bezeichneten Gewässern fischend betroffen werden sollten, ohne den vorschriftsmäßigen Legalisations-Schein bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen, werden Behufs ihrer Bestrafung in Gemäßheit des §. 44. der Fischerei-Ordnung zur Anzeige gebracht werden.

Stettin, den 15. April 1862. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein A. № .....

auf die Zeit vom ..... ten .... 186. bis ..... ten .... 186.
für den .... zu ....
zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte unter Beobachtung der Fischereiordnung, in dem Bezirke: .... mit ....

Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheins ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.
b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein B. № .....

zum Betriebe der Fischerei aus eigenem Rechte
mit einem Aalspeer

auf die Zeit vom ..... ten .... 186. bis ..... ten .... 186.
für den .... zu ....
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke: ....

Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Die Ertheilung dieses Legitimationsscheines ist auf die Beurtheilung der Berechtigung im Falle eines Streits ohne Einfluß.
b. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin genannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.
c. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter b. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein C.

auf die Zeit vom ..... ten .... 186. bis ..... ten .... 186.
für den .... zu ....
zum Betriebe der Fischerei unter Beobachtung der Fischereiordnung in nachstehend bezeichnetem Umfange:
1. Angabe des Fischereibezirks: ....
2. Art und Zahl der Fischereigeräthschaften: ....
..............., den .....ten .... 186.

Vidi. № .....

Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zur Ausübung der Fischerei ertheilt werden soll, endlich unter № 1. die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, unter № 2. die Art und Zahl der Fischereigeräthschaften, und im Fall die Fischerei segelnd ausgeübt wird, namentlich bei der Zeesenfischerei die Art und Zahl der Fahrzeuge einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung, und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

b. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streits ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

c. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannten Personen und deren Leute gültig. Beim Betreiben der Fischerei muß derselbe von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

d. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter c. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Serie 1. Juni 1862 — 1. Juni 1865.

Legitimationsschein *D.*

zum Betriebe der Fischerei
mit einem Aalspeer

auf die Zeit vom .....ten .... 186. bis .....ten .... 186.
für den .... zu ....
unter Beobachtung der Fischereiordnung in dem Bezirke ....
................, den .....ten .... 186.

Vidi № .....
Wollin, den ..ten .... 186. Der Königliche Oberfischmeister.

Bemerkungen.
(Auf der Rückseite des Formulars.)

a. Jeder Legitimationsschein zur Fischerei mit dem Aalspeere ist nur für eine Person auszustellen.

b. Der Aussteller hat dem umstehenden Legitimationsscheine den Zeitraum, für welchen derselbe ausgestellt wird, und welcher sich nicht über den 1. Juni 1865 hinaus erstrecken darf, ferner den Stand, Namen und Wohnort desjenigen, dem die Befugniß zum Gebrauch des Aalspeers ertheilt werden soll, endlich die Gewässer, in welchen die Fischerei ausgeübt werden darf, einzurücken, am Schlusse aber den Ort und das Datum der Ausstellung und seine Unterschrift mit dem Polizeisiegel beizufügen. Ist der Aussteller nicht zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigt, so muß er seine Unterschrift von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung desselben beglaubigen lassen.

c. Der Legitimationsschein erhält seine Gültigkeit erst, nachdem derselbe von dem Oberfischmeister mit dem Vermerke der erhaltenen Kenntniß und mit einer Nummer versehen ist. Auf die Beurtheilung der Berechtigung des Ausstellers im Falle eines Streites ist dieser Vermerk ohne Einfluß.

d. Der Legitimationsschein darf an keinen Andern überlassen werden und ist nur für die darin benannte Person gültig. Derselbe muß beim Betreiben der Fischerei von dem Fischenden bei sich geführt und dem Fischereiaufsichtsbeamten auf Verlangen vorgezeigt werden.

e. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen unter d. ziehen die in der Fischereiordnung bestimmte Strafe nach sich.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 287.) Unter den Schafen zu Forkenbeck und Neu-Ravenhorst sind die Pocken ausgebrochen, und ist die Impfung bereits gefolgt.
Franzburg, den 6. Mai 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 288.) Unter den Schafen zu Altenwillershagen sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat stattgefunden.
Franzburg, den 8. Mai 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 289.) Die beidem am Rotz erkrankten Pferde des Försters Saß zu Koitenhagen sind getödtet. Ein mit diesen Pferden nicht in Berührung gekommenes Füllen desselben ist nach thierärztlicher Untersuchung gesund. Greifswald, den 10. Mai 1862. Die Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 290.) Betrifft das diesjährige Kreis-Ersatz-Geschäft.

Die diesjährige Kreis-Ersatz-Aushebung für den Kreis Rügen wird in Bergen im Gasthofe zum Rathskeller, jedesmal von 6 Uhr Morgens ab, an folgenden Tagen stattfinden:

am 27. Mai cr. für die Militairpflichtigen der Kirchspiele Altenkirchen, Wieck und Hiddensee;
„ 28. „ „ „ „ „ „ „ Patzig, Rappin, Neuenkirchen, Trent u. Schaprode;
„ 30. „ „ „ „ „ „ „ Altefähr, Rambin, Poseritz und Güstow;
„ 31. „ „ „ „ „ „ „ Putbus, Lancken und Vilmitz;
„ 2. Juni „ „ „ „ „ „ Garz Stadt, Garz Land, Swantow, Zudar und Casnevitz;
„ 3. „ „ „ „ „ „ „ Gingst, Landow, Ummanz und Samtens;
„ 4. „ „ „ „ „ „ „ Sagard und Bobbin;
„ 5. „ „ „ „ „ „ „ Bergen Stadt, Bergen Land und Zirkow;
„ 6. „ „ „ „ „ „ „ Middelhagen und Gr. Zicker,

und wird die Loosung für die im Jahre 1842 geborenen Militairpflichtigen am 7. Juni d. J. in demselben Lokale von Morgens 6 Uhr ab vorgenommen werden. Sämmtliche in dem hiesigen Kreise gestellungspflichtige Militairpflichtige, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich in den bestimmten Terminen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Rthlr (zehn Thalern) event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu stellen, oder außer der gedachten Strafe zu gewärtigen, daß ihre vorzugsweise Heranziehung zum Militairdienste ohne Rücksicht auf die gezogene Loosnummer erfolgt.

Gleichzeitig ersuche ich die Ortsvorstände des Kreises, die vorhandenen Militairpflichtigen, nach den ihnen von hier noch zugehenden namentlichen Nachweisungen, welche beim Ersatz-Geschäft vorzulegen sind, in den angegebenen Musterungs-Terminen vorzustellen.

Die Ortsvorstände haben dabei persönlich zu erscheinen, oder sich durch gehörig informirte und qualificirte Personen vertreten zu lassen.

Wegen der Reinlichkeit der Mannschaften und deren Kleidung gelten die früheren Bestimmungen, auf welche hier lediglich Bezug genommen wird.

Bergen, den 30. April 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 291.) Das Departements-Ersatz-Geschäft für das Jahr 1862 findet in den Regierungs-Bezirke Stralsund wie folgt statt.

1. Für den Kreis Greifswald:
am 2. Juli in Greifswald, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. im II. Bezirk von Morgens 7 Uhr an,
„ 3. „ Aushebung im II. Bezirk von Morgens 7 Uhr an,
„ 4. „ Geschäft im I. Bezirk von Morgens 7 Uhr an;

2. Für den Kreis Grimmen:
am 7. Juli in Grimmen, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. von Morgens 8 Uhr an,
„ 8. „ Aushebung von Morgens 7 Uhr an;

3. Für den Kreis Franzburg:
am 10. Juli in Stralsund, Superrevision der Unbrauchbaren ꝛc. von Morgens 7 Uhr an,
„ 11. } „ Aushebung von Morgens 7 Uhr an;
„ 12. }

4. Für den Kreis Rügen:

am 15. Juli in Bergen, Superrevision der Unbrauchbaren rc. von Morgens 7 Uhr an,
„ 16.} „ Aushebung von Morgens 7 Uhr an.
„ 17.}

Stralsund, den 8. Mai 1862.

Der Civil-Vorsitzende
der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 5. Infanterie-Brigade (Regierungs-Bezirk Stralsund).
Dr. von Arnim.

(№ 292.) Verpachtung einer Wiesennutzung zu Camitz.

Zur Verpachtung der im Forsttheil Gruel, Jagen 196 B c, Bezirk Camitz belegenen Waldwiese, von 50 Morgen Inhalt, wird, da bei den früheren Verpachtungsversuchen keine angemessenen Gebote erfolgt sind, ein wiederholter Termin auf den

31. Mai d. J., Morgens 10 Uhr, im Kruge zu Tribohm

angesetzt. Schuenhagen, den 2. Mai 1862. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 293.) Gras-Nutzungs-Verpachtung in der Oberförsterei Schuenhagen.

Die diesjährige Grasnutzung auf verschiedenen Waldblößen und Wiesen, in den Forstbezirken Pennin, Moysall, Endingen und Papenhagen, wird am

20. Mai d. J., im Gasthofe des Herrn Biederstedt zu Richtenberg,

nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holzversteigerung, öffentlich meistbietend verpachtet werden. Schuenhagen, den 5. Mai 1862. Der Königl. Oberförster Barkow.

(№ 294.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Provinzial-Vikar Kabisch ist zum Pastor in Kemnitz, Landsynode Greifswald, berufen und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Am Gymnasium zu Anklam ist die Beförderung des Oberlehrer Dr. Briegleb zum Prorector und die Anstellung des bisherigen Collaborator am Gymnasium zu Stettin, Theodor Heinze, als Oberlehrer genehmigt worden.

Der Kreisrichter Meinck in Loitz ist am 1. Mai cr. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Bergen versetzt und an dessen Stelle der bisherige Gerichts-Assessor Teichen zum Kreisrichter in Loitz ernannt.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Commission in Stargard für Pommern.

1) der Gerichts-Assessor v. Wilmowski ist nach Merseburg, dagegen
2) der Gerichts-Assessor Neubauer als Hülfsarbeiter an das hiesige Collegium versetzt, sowie
3) der Gutsbesitzer Zollfeldt zu Mellin und
4) der Rentier Roloff zu Stolp als Kreis-Boniteure des Stolper Kreises bestätigt und vereidet worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 295.) Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

ist erloschen.

(№ 296.) Das dem Kaufmann und Fabrik-Inhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 20.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 20. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 20. Stralsund, den 15. Mai 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Domainenpächter Gustav v. Lühmann hat durch Vertrag vom 25. Februar d. J. sein Pachtrecht an der Grünhufer Domainen-Parcelle № 3., das freie Land genannt, so wie die ihm eigenthümlich zugehörigen Gebäude, der Saaten, die Ackerarbeiten und das Guts-Inventarium an den Gutspächter August Ludwig Kagelmacher zu Kl. Stubben cedirt und verkauft. Alle, welche auf diese Gegenstände Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einen der zu diesem Behufe auf

den 9ten, 23sten Mai und 6ten Juni 1862, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Bekanntmachung.

Der Maler und Zeichenlehrer Oskar Haffer und dessen Ehefrau Emilie geb. Garlepow hieselbst haben mittelst Vertrags vom 26sten d. M. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die Zukunft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 28. April 1862. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Der Lohndiener Albert August Kreukel und dessen Ehefrau Marie Friederike geb. Bey hieselbst haben mittelst Vertrags vom 26sten d. M. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft unter sich ausgeschlossen, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Stralsund, den 28. April 1862. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das zu Groß-Zarnewanz sub № 3. belegene, bisher dem Büdner J. C. Ehls daselbst gehörig gewesene Büdnerwesen, von welchem derselbe durch Vertrag vom 26. März d. J.

1) an den Arbeitsmann Daniel Hilgendorf daselbst die nördliche Hälfte des Wohnhauses, die nördliche Hälfte des daran stoßenden Gartens, die westliche Hälfte der zum Büdnerwesen gehörigen Ackerwurthe, die Hälfte der in der Mitte befindlichen Scheunendiele, welche an den nördlichen Theil des Hauses stößt,
2) an den Arbeitsmann Christ. Bahls zu Bisdorf die südliche Hälfte des Wohnhauses, die südliche Hälfte des daran stoßenden Gartens, die östliche Hälfte der ad 1. gedachten Ackerwurthe und die anstoßende Hälfte der in der Mitte des Hauses belegenen Scheundiele nebst dem Brunnen, und der im Acker befindlichen Saat,
3) an den Büdner Johann Müller zu Gr. Zarnewanz die im Freesenkrug sub № 1. belegene zu dem Büdnerwesen № 3. gehörige Ackerparcele mit Saat und Ackerarbeit,

verkauft hat, aus irgend einem Rechtsgrunde, sei es an das Ganze oder an einzelne der verkauften Theile Ansprüche zu haben glauben, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 16ten Mai, 30sten Mai und 13ten Juni d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 19. April 1862. Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Gläubigers soll das dem Gastwirth Rühlow hierselbst gehörige, in der Mühlen-

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 21. Stralsund, den 22. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 297.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

(№ 298.) Es gereicht hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Unterbehörden sowie des betheiligten Publikums unseres Verwaltungsbezirks, daß wir von den Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt sind, Gewerbescheine zum Ausdreschen von Getreide im Umherziehen vermittelst transportabler Dampf-Dresch-Maschinen zu ertheilen. Zur Verhütung von Zögerungen in der Gewährung der Gewerbescheine machen wir jedoch darauf aufmerksam, daß in derartigen Gesuchen seitens der Antragsteller auch gleichzeitig der Nachweis zu führen ist, daß die bezüglichen Vorschriften unserer Polizei-Verordnungen vom 5. Mai 1855 (Amtsblatt Stück 22. № 178.) und 20. März d. J. (Amtsblatt Stück 13. № 175) erfüllt worden sind. In den Berichten der Gewerbesteuer-Veranlagungs-Behörden um Ertheilung derartiger Gewerbescheine ist dieser Punkt künftig jederzeit zu erörtern.

Stralsund, den 16. Mai 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 299.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 9/16. vom 1. October 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1862 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse (B.) sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (A.)

der in der 22sten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. October 1862 mit den Coupons Ser. II. № 9/16. gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 123. 200. 228. 820. 855. 856. 857. 1047. 1306. 1405. 1623. 1694. 1951. 1964. 2124. 2154. 2769. 2798. 2964. 3224. 3326. 3772. 3808. 4111.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 44. 335. 610, 734. 813. 1149. 1187.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 75. 153. 482. 484. 787. 793. 1016. 1513. 1776. 2066. 2174. 2236. 2283. 2479. 2973. 3096. 3313. 3358. 4049. 4294. 4369. 4388. 4430. 4490. 4687. 4800. 4883. 4922. 5278.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 133. 159. 199. 1402. 1829. 1961. 1978. 2055. 2105. 2529. 2606. 2664. 3140. 3414. 3522.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 4881. 4882. 4883. 4884. 4885. 4886.

Verzeichniß (B.)

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

13te Verloosung, zum 1. April 1858: Litt. D. Nr. 134. Litt. E. 2044. 4438.

15te Verloosung, zum 1. April 1859: Litt. B. Nr. 973. Litt. C. 2195. 2832. Litt. D. 798. 3442. 3518. Litt. E. Nr. 34. 87. 207. 348. 376. 378. 627. 666. 780. 876. 975. 1015. 1326. 1328. 1349. 1361. 1659. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2582. 2596. 3108. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4120. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

16te Verloosung, zum 1. October 1859: Litt. A. Nr. 3252. Litt. C. Nr. 290. 4422. Litt. D. Nr. 1514. 1635. 1687. 2053. 2997. 3207. Litt. E. Nr. 88. 109. 132. 325. 458. 462. 520. 556. 560. 578. 619. 642. 684. 882. 902. 963. 1054. 1138. 1153. 1420. 1447. 1452. 1467. 1484. 1487. 1493. 1542. 1545. 1698. 1781. 1916. 1976. 2043. 2069. 2115. 2135. 2160. 2215. 2225. 2228. 2279. 2338. 2484. 2548. 2569. 2717. 2741. 2781. 2782. 2877. 2926. 2941. 2987. 3197. 3266. 3295. 3496. 3560. 3585. 3731. 3853. 3917. 3953. 4028. 4032. 4079. 4086. 4091. 4187. 4217. 4345. 4383. 4423. 4424. 4513. 4517. 4572. 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 300.) Edictal-Ladung.

Auf erhobene Anklage der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen nachstehende militärpflichtige Personen, als:

1) den Seefahrer Johann Carl Heinrich Lübke aus Lassan, geboren am 11. Februar 1837;
2) den Handlungsdiener Georg Hermann Eduard Böttcher aus Greifswald, geboren am 12. Juli 1835;
3) den Seefahrer Ernst Johann Friedrich Selleck aus Lassan, geboren am 15. Januar 1835;
4) den Seefahrer Johann Jacob Friedrich Ruthmann aus Wolgast, geboren am 9. Januar 1835;
5) den Seefahrer Bernhard Carl Daniel Kroll aus Wolgast, geboren am 11. Juni 1834;

wegen Verlassens der Königlichen Preußischen Lande, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, auf Grund des §. 110. des Straf-Gesetzbuchs von uns die Untersuchung eröffnet und zur mündlichen Verhandlung der Anklage ein Termin auf

den **10. December 1862**, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem die vorstehend benannten Personen mit der Aufforderung geladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können. Gegen die Ausbleibenden wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Greifswald, den 7. Mai 1862.

Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 301.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Juni** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Jägerhof	5	11	Buchen- und Kiefern-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Buddenhagen	5	11	Kiefern- und Weichholz-Reisig in Haufen	daselbst.
Poggendorf	Stubbendorf, Trebelbruch	20.	9 U.	Birken-Reisholz in Haufen	Gasthaus des Herrn C. Lebzien in Tribsees.
Abtshagen	Bremerhagen	6.	10 U.	In der Versteigerung am 22 Mai etwa verbleibende Reste an Eichen-Nutz- und Brennholz, Kiefern-Bauholz, Stangen (Dachstöcke), Weichholzreiser	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	6.	10	Eichen- und Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	6.	11 U.	Einige Eichen-Nutzenden, Eichen-Brennholz, Durchforstungs-Reiser, Kiefern-Brennholz, Stangen, Reiser in Haufen, Weichholzreiser	
	Stoltenhagen	6.	12	Weichholz-Reiser	
	Abtshagen	11.	10	Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Kronhorst	11.	11 U.	Einige Kiefern-Stangen (auch Dachstöcke), Buchen-Reiser	
	Kl. Barnickow	11.	12	Etwas Eichen- und Weich-Brennholz	
Schuenhagen	Endingen, Dänhorst	13.	10 U.	Buchen-Kloben, Knüppel und Reiserholz	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	NB. In diesem Termine werden auch die in andern Schlägen des Endinger Bezirks etwa unverkauft gebliebenen Brennholz-Sortimente wiederum ausgeboten werden.				
	Parenhagen, Stämmwiese	14	10 U.	Meist starke, abgeborkte Eichen-Nutzholz-Enden, besonders für den Schiffsbau geeignet, u. Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	NB. In diesem Termine werden auch etwa in andern Schlägen und Bezirken noch unverkauft gebliebene Eichen-Nutzhölzer zum Aufgebot kommen.				

Stralsund, den 18. Mai 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 302.) Die an der von Anclam nach Friedland i./M. führenden Chaussee belegene Königliche Hebestelle bei Pelsin, welche das Chausseegeld für eine und eine halbe Meile zu erheben hat, soll vom 1sten November d. J. ab entweder auf sechs hintereinander folgende Jahre oder auf unbestimmte Zeit in termino den **12. Juli d. J.,** Vormittags 10 Uhr, in unserm Geschäftslokale hierselbst anderweitig verpachtet werden. Die in unserer Registratur ausliegenden Pachtbedingungen sind während der Büreau-Stunden zu jeder Zeit einzusehen, und wird hier nur noch bemerkt, daß jeder Pachtlustige sich vor Abgabe eines Gebots über seine persönlichen Verhältnisse auszuweisen und sein Gebot durch eine Caution von 200 Rthlr sicher zu stellen hat.

Anclam, den 19. Mai 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 303.) Zur meistbietenden Verpachtung der diesjährigen Gras-, Rohr- und Streunutzung in verschiedenen Districten des Königl. Forstreviers Jägerhof habe ich einen Termin auf

den **5. Juni d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

zu Jagdkrug anberaumt.

Die einzelnen Loose werden die betr. Forstschutzbeamten auf Verlangen an Ort und Stelle vorzeigen.

Jägerhof, den 12. Mai 1862. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 304.) Die Gras-, Streu- und Rohrnutzung auf verschiedenen Blößen und auf den Gestellen des Forstreviers Abtshagen während des laufenden Jahres, soll an den Meistbietenden veräußert werden, zu welchem Zwecke ein Termin

auf den **27sten d. M.,** Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe ansteht.

Die der Veräußerung zu Grunde liegenden Bedingungen sollen im Termine veröffentlicht und die Nutzungsflächen auf Erfordern von den Königlichen Förstern an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 2. Mai 1862. Der Königliche Oberförster Schaefer.

(№ 305.) **Wollmarkt in Stettin.**

Nach den ministeriellen Erlassen vom 20. März 1860 findet der diesjährige Stettiner Wollmarkt:

am **16., 17.** und **18. Juni**

statt und sind die sonst gebräuchlich gewesenen Vormarkttage durch die ganze Monarchie zum Fortfall gekommen, das Einbringen, Verwiegen und Lagern der Wolle beginnt daher erst mit dem **16. Juni, Morgens 3 Uhr,** wovon die Herren Wollproducenten und Händler, so wie die Woll-Käufer unter dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß

das Waagegeld 1 Sgr. } pro Centner
das Lagergeld 1½ Sgr. }

betragen und daß durchgehende Wollen **vom 11. Juni ab,** der Controlle halber, am Eingangsthore bepfandet werden müssen, das Pfand beim Ausgangsthore indeß sofort gegen Rückgabe der Quittung baar erstattet wird. Zur trockenen Lagerung feiner Wollen wird, wie stets, das Exercierhaus am Paradeplatze von uns ermiethet werden.

Stettin, den 10. Mai 1862. Die Wollmarkts-Commission.

(№ 306.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der bisherige Lehrer zu Alt-Ungnade Johann Joachim Aulert ist zum Lehrer an der Schule zu Alt-Pansow, Parochie Dersekow, berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die bisherigen Forstaufseher Wentzel zu Endingen und Deininger zu Abtshagen sind vom 15ten d. M. ab zu Förstern ernannt worden.

Die durch das Ausscheiden des Post-Expediteurs Grühn zu Sagard erledigte Verwaltung der Post-Expedition daselbst ist dem Post-Expedienten-Anwärter Boenke commissarisch übertragen worden.

Der Pastor Gildemeister, bisher in Langenhanshagen, Synode Barth, ist zum Pastor in Lanken, Synode Garz a./R., erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: Carl Gustav Borchard, Gustav Johann Ferdinand Brunnemann, Johann Otto Adolph Dabis, Ewald Friedrich Giese, Carl Heinrich Johannes König, Gustav Theodor Rewald, Heinrich Wilhelm Theodor Sauer, Johann August Ferdinand Steffen, Paul Theodor Thilo, Otto Konrad Walter, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 307.) Dem Pianoforte-Fabrikanten E. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 308.) Das dem Ingenieur Emil Fleischhauer in Eisenach unter dem 10. März 1861 ertheilte Patent

auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 21.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 24. Stralsund, den 12. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 5. Juni d. J. ausgegebene 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5537. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper nach Dahlerque, im Kreise Lennep; und unter

„ 5538. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs. Vom 16. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 332.) Nachstehender kriegsministerieller Erlaß:

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division. Im Allgemeinen.

§. 1. Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

Militair-Dienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

§. 2. Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren, — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist, — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

§. 3. Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Commando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Confirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

Annahme-Bedingungen.

§. 4. 1. Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben.

2. Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.

3. Er muß sich gut geführt haben.
4. Er muß confirmirt sein.
5. Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6. Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.

7. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige Putzzeug ꝛc. verschaffen zu können.

8. Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

9. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

§ 5. 1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.

2. Das Ober-Commando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.

3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet.

Berlin, den 2. Mai 1862. Der Kriegs- und Marine-Minister.
von Roon.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hierauf Reflectirende sich bei dem unterzeichneten Commando, unter Vorzeigung der erforderlichen Papiere zu melden haben.

Stralsund, den 21. Mai 1862.

Das Commando des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2.

Betreffend den Ankauf von Remonten im Regierungs-Bezirk Stralsund im Jahre 1862.

(№ 333.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juli in Garz a./R.,
„ 30sten „ „ Bergen,
den 2ten August in Carnin,
„ 4ten „ „ Grimmen,
„ 5ten „ „ Greifswald,
den 7ten August in Demmin,
„ 8ten „ „ Borrenthin,
„ 11ten „ „ Treptow a./T.,
„ 12ten „ „ Jven,
„ 13ten „ „ Anclam,
den 14ten August in Ferdinandshof.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 334.)

Oeffentliche Kündigung
der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 4. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 6. Juni 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Courant-Pfandbriefe:

Groß-Benz, Naugardter Kreises, № 15. zu 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamer Kreises, № 90. zu 25 Thlr.
Brünnow, Rummelsburger Kreises, № 28. zu 25 Thlr.
Busow, Anklamer Kreises, № 117. zu 25 Thlr., № 132. zu 25 Thlr.
Wendisch-Carstnitz, Stolper Kreises, № 9. zu 25 Thlr.
Dubberzin, Schlawer Kreises, № 61. zu 25 Thlr.
Grünhof, Borker Kreises, № 2. zu 50 Thlr.
Jannewitz, Lauenburger Kreises, № 116. zu 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, № 53. zu 25 Thlr.
Klein-Machmin, Stolper Kreises, № 31. zu 300 Thlr., № 44. zu 100 Thlr., № 62., 66., 68., 69., 72., jede zu 25 Thlr.
Martenthin b., Flemmingschen Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Peest a., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Sallenthin a., Pyritzer Kreises, № 57. zu 100 Thlr.
Schlackow, Stolper Kreises, № 18. zu 25 Thlr., № 21. zu 25 Thlr., № 39. zu 50 Thlr. № 41. zu 25 Thlr., № 42. zu 25 Thlr.
Schorin, Stolper Kreises, № 56. zu 25 Thlr.
Schwerinsburg, Anklamer Kreises, № 203. zu 100 Thlr.
Sterbenin, Lauenburger Kreises, № 23. zu 25 Thlr.
Storckow a., Neustettiner Kreises, № 2. zu 1000 Thlr., № 6. zu 600 Thlr, № 7. zu 600 Thlr., № 9. zu 400 Thlr., № 11. zu 200 Thlr., № 13., 15., 16., 17., 19., jede zu 100 Thlr., № 20., 22., 23., jede zu 50 Thlr.
Varbezin, Naugardter Kreises, № 70. zu 25 Thlr., № 71. zu 25 Thlr., № 84. zu 50 Thlr., № 111. zu 200 Thlr., № 112. zu 200 Thlr., № 115. zu 100 Thlr., № 136. zu 400 Thlr., № 150. zu 100 Thlr.
Wangerin a., Borker Kreises, № 48. zu 25 Thlr.
Wocknin, Rummelsburger Kreises, № 16. zu 25 Thlr., № 17. zu 25 Thlr.
Zinzow, Anklamer Kreises, № 104. zu 25 Thlr.
Zitzewitz, Stolper Kreises, № 39. zu 25 Thlr.

(№ 335.) Nachdem die Pferde des Rittmeisters Freiherrn von der Lancken-Wakenitz auf Boldevitz bei wiederholter kreisthierärztlicher Untersuchung gesund und unverdächtig befunden worden sind, wird deren freier Gebrauch hiermit wieder gestattet (conf. Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 19. de 1862. S. 208.)

Bergen, den 3. Juni 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 336.) Unter den Schafen zu Todenhagen, Balkenkoppel, Hessenburg und Langenhanshagen Hof A., B., E., Neuhof und Gr. Hof sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 2. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 337.) Die Pocken unter den Schafen zu Zornow sind am 26. Mai cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 7. Juli cr. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 2. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 338.) Den Schafen in den Gütern Daskow, Dettmannsdorf und Behrenshagen und auf dem Gehöfte des Herrn von Stumpfeldt-Lilienanker zu Bartelshagen Dorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 4. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 339.) Unter den Schafen zu Nisdorf sind die Pocken ausgebrochen. Die Impfung hat statt gefunden. Franzburg, den 5. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 340.) Unter den Schafen auf dem Domainen-Vorwerke Wolfshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 6. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 341.) Den Schafen zu Tempel Domaine sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 7. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 342.) Unter den Schafen zu Plennin und des Bauern Sengbusch zu Redebaß sind die Pocken ausgebrochen.

Franzburg, den 10. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 343.) Unter den Schafen auf den Gütern Kirch-Baggendorf und Abtshagen Hof sind die Pocken ausgebrochen. Grimmen, den 5. Juni 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 344.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der prak. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Peter Bensberg ist von Loitz nach Demmin verzogen.

Dem Förster Pfannenbecker, bisher zu West-Prerow, Oberförsterei Darß, ist vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Wittenhagen, Oberförsterei Abtshagen, verliehen worden.

Die Reserve-Oberjäger de Clerq und Daecke sind vom 1. Juli d. J. ab zu Forstaufsehern für die Schutzbezirke, ersterer für Camitz, Oberförsterei Schuenhagen, und letzterer für West-Prerow, Oberförsterei Darß, ernannt worden.

An die Stelle des Inspectors Gierke ist der Wirthschafts-Inspector Beyer zu Cavelsdorf zum Armenpfleger für das Kirchspiel Tribseer Landgemeinde gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Bauern Sternberg zu Steinhagen ist der Schulze Krehl daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Steinhagen gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Büdners Heuer zu Reddevitz ist der Büdner Johann Parchow zu Baabe zum Armenpfleger für das Kirchspiel Middelhagen auf Mönchgut gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Pächters Holtz zu Neu-Regentin ist der Rittergutsbesitzer von Behr zu Behrenhof zum Armenpfleger des Kirchspiels Behrenhof gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Bindemann ist zum Pastor in Obernhagen, Synode Regenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Benz, Synode Usedom, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Hartmann erledigt worden.

Der Pfarrverweser Richter in Kronheide, Synode Greifenhagen, ist zum Pfarrer des aus Bestandtheilen der Parochie Luckow gebildeten neuen Pfarrsystems Ahlbeck, Synode Ueckermünde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Am Gymnasium in Greifswald ist die Beförderung des Professor Dr. Thoms zum Prorector genehmigt worden.

Dem Oberlehrer Calo am Gymnasium zu Stettin ist das Prädicat „Professor" verliehen.

Am Progymnasium zu Demmin ist die Beförderung des bisherigen Subrector Dr. Weichelt zum Oberlehrer genehmigt.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Anstellung des bisherigen Lehrers an der Friedrichsschule in Marienwerder, Hermann Adolph Oldenberg als ordentlicher Lehrer genehmigt.

Neu angestellt sind:

der Staabswachtmeister der Marine-Station der Ostsee Heuer, und der Sergeant Schorler als Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirken resp. Stralsund und Tribsees.

Befördert oder versetzt sind:

der Hauptamts-Assistent Dittmar in Stettin zum Ober-Grenz-Controleur in Damgarten, Hauptamts-bezirk Tribsees, und

der Steueraufseher Krüger in Stettin zum Haupt-Zollamts-Assistenten in Stralsund,

der Ober-Steuer-Controleur Prollius zu Colberg als Ober-Grenz-Controleur nach Putbus a./Rügen in die Stelle des als Salzmagazin-Inspector nach Swinemünde versetzten Steuer-Inspectors Calezki,

der Ober-Grenz-Controleur Kypke-Burchardi in gleicher Eigenschaft von Damgarten, Hauptamts-Bezirk Tribsees, nach Barth, Hauptamts-Bezirk Stralsund, in die Stelle des als Ober-Steuer-Controleur nach Colberg versetzten Dahlstroem,

der berittene Grenzaufseher Gischkow aus dem Hauptamts-Bezirke Demmin und der Grenzaufseher Todenhagen im Hauptamts-Bezirke Stralsund als berittene Reserve-Grenzaufseher nach resp. Tribsees und Barth,

der Grenzaufseher Sasse aus dem Hauptamts-Bezirke Tribsees als berittener Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Stralsund, und

der berittene Reserve-Grenzaufseher Pomplun als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 345.) Dem Büchsenmachermeister G. Teschner in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 4. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Einrichtung an Zündnadelgewehren zur selbstthätigen Entfernung der Kapsel- und Patronen-Trümmer, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 346.) Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent,

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 347.) Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April v. J. ertheilte Patent

auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

(№ 348.) Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 24.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 24. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 24. Stralsund, den 12. Juni 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Klosters St. Annen und Brigitten werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Gastwirth Joachim Christoph Drews verkaufte, in der Breitschmidtstraße sub Litt. D. № 135. hierselbst belegene Wohnhaus mit Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 24sten Mai, 17ten und 28sten Juni 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. April 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Klosters zu St. Annen und Brigitten werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Bäckermeister Gustav Elbert verkaufte Grundstück, bestehend in 673 □Fuß von dem hinter dem Hause D. № 134. hierselbst belegenen Hofe, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 24sten Mai, 17ten und 28sten Juni 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 28. April 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Schiffskapitain F. Klähr hierselbst hat von dem zu Greifswald auf dem Stapel stehenden Schoonerschiff „Wilhelm I." seinen in 40/60 bestehenden Antheil an den Schiffskapitain J. Ehlert hier, verkauft. Auf den Antrag des Käufers und des Kaufmanns C. A. Beug als Correspondentrheder des Schiffes werden alle Diejenigen, welche an die verkauften Parten dingliche Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben in einem der nachfolgenden an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine

den 24sten Mai, 17ten Juni und 28sten Juni 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

anzumelden bei Strafe des Ausschlusses.

Proclama.

Auf den Antrag des Brettschneider Johann Baegler werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Brettschneider Johann Friedrich Damboldt verkaufte, hierselbst im Fischergange sub Litt. B. № 284. belegene Wohnhaus mit dem dazu gehörigen auf städtischem Grund und Boden belegenen Stalle und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten, 28sten Juni, 12ten Juli 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. Mai 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentier Adolf Schröder und des Kaufmann Wilhelm Struck hier, werden alle Diejenigen, welche an das, ihnen von der verwittweten Rathsverwandter Drews verkaufte, hierselbst in der Badenstraße sub Litt. A. № 259. belegene Wohnhaus nebst Speicher und allem sonstigen Zubehör, sowie die zwischen Litt. A. № 323. und 324. belegene zu einem Erbe catastrirte wüste Stelle, Forderungen

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 25. Stralsund, den 19. Juni 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. Juni d. J. ausgegebene 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5539. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Berenter Kreises im Betrage von 31,000 Thalern II. Emission. Vom 19. April 1862; unter

„ 5540. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Stadt Rheinbach im Regierungs-Bezirk Köln; unter

„ 5541. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend eine Abänderung des Dautzschen-Schützberger Deichstatutes vom 6. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung für 1853, S. 597. ff.) und unter

„ 5542. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Thlr. vier und ein halbprocentiger Prioritäts-Obligationen IV. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 349.) **Tarif,**

nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ryckfluß bei Wieck, im Kreise Greifswald, Regierungsbezirks Stralsund, zu entrichten ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. von Personen:
von jeder Person einschließlich dessen, was sie trägt . . . . 3 ₰

II. von Thieren:
a. für ein Fohlen, Kalb, Schaf, eine Ziege, ein Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . 2 ₰
b. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück . . . . 2 ₰
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder in einem Tragkorbe übergesetzt wird, so wird davon keine besondere Abgabe erhoben.

III. von Gütern:
für einen Centner . . . . 3 ₰

Anmerkung: Hat der Fährmann das Aus- und Einladen der Güter zu besorgen, so wird der doppelte Satz entrichtet.

Allgemeine Bestimmungen:

1. Von 10 Uhr Abends bis Sonnenaufgang steht dem Fährmann das Doppelte obiger Sätze zu.
2. In Fällen der Gefahr, wie bei Treibeis, starker Strömung und heftigem Sturme, ist der Fährmann zum Uebersetzen nicht verpflichtet.

Befreiungen:

I. Fährgeld wird nicht entrichtet:
1. von kommandirten Militairs und einberufenen Rekruten;
2. von öffentlichen Beamten bei Dienstreisen, wenn sie sich durch Freikarten legitimiren, von Steuer-, Polizei- und Post-Beamten in Uniform, auch ohne Freikarten;
3. von Transporten, die für Rechnung des Staats geschehen.

II. In Ansehung der außerdem bisher zu Recht bestandenen gänzlichen oder theilweisen Befreiungen von Entrichtung des tarifmäßigen Fährgeldes wird durch den obigen Tarif nichts geändert.

Gegeben, Berlin, den 16. Mai 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

von der Heydt, Finanz-Ministerium, Ministerium für Handel ꝛc.

Den mit Bericht vom 1. Mai d. J. vorgelegten Tarif, nach welchem das Fährgeld für das Uebersetzen über den Ryckfluß bei Wieck im Kreise Greifswald, Regierungsbezirks Stralsund, zu entrichten ist, habe Ich unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren genehmigt und lasse denselben vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurückgehen.

Berlin, den 16. Mai 1862.

Wilhelm. von der Heydt.

An den Finanz-Minister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und mit der Maaßgabe publicirt, daß dessen Wirksamkeit von dem Augenblicke an beginnt, wo die den Tarif enthaltende Tafel an der Fährbrücke errichtet sein wird.

Stralsund, den 16. Juni 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betr. die Aushändigung der von der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über Zahlungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und für Ablösungen von Domainen-Abgaben und Leistungen.

(**№ 350.**) Die von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst ausgestellten, von der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorschriftsmäßig bescheinigten Quittungen über die im Jahre 1861 eingezahlten Beträge für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie für abgelöste Domainen-Abgaben sind den 4 Kreiskassen unseres Verwaltungs-Bezirks übersandt worden, bei welchen die betreffenden Einzahler diese Quittungen gegen Zurückgabe der erhaltenen Interims-Bescheinigungen in Empfang nehmen können.

Stralsund, den 7. Juni 1862. Königliche Regierung.

(**№ 351.**) In Folge Ministerial-Erlasses vom 21sten v. M. wird der Passus 2. zum §. 3. der in der Beilage zum 14. Stücke unseres Amtsblatts, Jahrgang 1854 Seite 7. abgedruckten Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung, dahin ergänzt daß

e. den Communen bei einer Mobilmachung der Servis für die im Natural-Quartier befindlichen Mannschaften der Invaliden-Compagnien fortzugewähren ist.

Stralsund, den 12. Juni 1862. Königliche Regierung.

(**№ 352.**) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Director Simpson in Stralsund zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 14. Juni 1862. Der Appellations-Gerichts-Präsident von Seeckt.

(**№ 353.**) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthlr an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 354.) **Oeffentliche Kündigung**

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 4. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 6. Juni 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Courant-Pfandbriefe:

Groß-Benz, Naugarder Kreises, № 15. zu 25 Thlr.
Boldeckow, Anklamer Kreises, № 90. zu 25 Thlr.
Brünnow, Rummelsburger Kreises, № 28. zu 25 Thlr.
Busow, Anklamer Kreises, № 117. zu 25 Thlr., № 132. zu 25 Thlr.
Wendisch-Carstnitz, Stolper Kreises, № 9. zu 25 Thlr.
Dubberzin, Schlawer Kreises, № 61. zu 25 Thlr.
Grünhof, Borker Kreises, № 2. zu 50 Thlr.
Zannewitz, Lauenburger Kreises, № 116. zu 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, № 53. zu 25 Thlr.
Klein-Machmin, Stolper Kreises, № 31. zu 300 Thlr., № 44. zu 100 Thlr., № 62., 66., 68., 69., 72., jede zu 25 Thlr.
Martenthin b., Flemmingschen Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Peest a., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Sallenthin a., Pyritzer Kreises, № 57. zu 100 Thlr.
Schlackow, Stolper Kreises, № 18. zu 25 Thlr., № 21. zu 25 Thlr., № 39. zu 50 Thlr. № 41. zu 25 Thlr., № 42. zu 25 Thlr.
Schorin, Stolper Kreises, № 56. zu 25 Thlr.
Schwerinsburg, Anklamer Kreises, № 203. zu 100 Thlr.
Sterbenin, Lauenburger Kreises, № 23. zu 25 Thlr.
Storckow a., Neustettiner Kreises, № 2. zu 1000 Thlr., № 6. zu 600 Thlr, № 7. zu 600 Thlr., № 9. zu 400 Thlr., № 11. zu 200 Thlr., № 13., 15., 16., 17., 19., jede zu 100 Thlr., № 20., 22., 23., jede zu 50 Thlr.
Varbezin, Naugardter Kreises, № 70. zu 25 Thlr., № 71. zu 25 Thlr., № 84. zu 50 Thlr., № 111. zu 200 Thlr., № 112. zu 200 Thlr., № 115. zu 100 Thlr., № 136. zu 400 Thlr., № 150. zu 100 Thlr.
Wangerin a., Borker Kreises, № 48. zu 25 Thlr.
Wocknin, Rummelsburger Kreises, № 16. zu 25 Thlr., № 17. zu 25 Thlr.
Zinzow, Anklamer Kreises, № 104. zu 25 Thlr.
Zitzewitz, Stolper Kreises, № 39. zu 25 Thlr.

(№ 355.) Unter den Schafen zu Pütnitz, Martenshagen, Die, Altenhagen, Neu-Seehagen und Hermannshagen Dorf sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Steinort, Manschenhagen, Eiren, Saatel und Wiepkenhagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 16. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 356.) Die Pocken unter den Schafen zu Forkenbeck, Neu-Ravenhorst und Ahrenshagen Pfarre sind am 6. Juni cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 18. Juli d. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt. Franzburg, den 16. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 357.) Den Schafen zu Zarrentin adlich, auf den Höfen der Eigenthümer Matthaei und Strahlendorf in Gremersdorf, sowie den Lämmern zu Griebenow, Brönkow, Leyerhof und Gr. Rakow sind die Pocken geimpft worden.

Grimmen, den 14. Juni 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 358.) Der von den Kreisständen des Demminer Kreises beschlossene Neubau einer Zugbrücke über die Peene bei der Stadt Jarmen soll einschließlich der Lieferung aller der dazu erforderlichen Materialien durch Submission dem Mindestfordernden in General-Entreprise übertragen werden.

Die Einreichung der Submissionsofferten muß bis zum 1. August dieses Jahres geschehen, und zwar portofrei an den unterzeichneten Landrath.

Der Kostenanschlag und die betreffenden Zeichnungen, sowie die Entreprise-Bedingungen liegen während der Dienststunden in meinem Büreau zur Einsicht bereit.

Demmin, den 28. Mai 1862. Der Königliche Landrath von Puttkamer.

(№ 359.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das unterzeichnete Kreisgericht und dessen Gerichts-Commissionen zu Barth, Damgarten, Franzburg und Tribsees die diesjährigen Sommerferien am 21. Juli beginnen und bis zum 1. September währen.

Da nach Vorschrift des Ferien-Reglements während der Ferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen ruht, so werden die Gerichts-Eingesessenen und sonst Betheiligten aufgefordert, sich innerhalb der Ferienzeit aller Eingaben und Anträge in solchen Angelegenheiten zu enthalten, welche Aufschub erleiden können und der Beschleunigung nicht dringend bedürfen.

Gesuche und Anträge in schleunigen Angelegenheiten müssen aber als solche begründet und als „Feriensachen" bezeichnet werden, widrigenfalls eine Verfügung darauf während der Ferien nicht zu erwarten ist.

Auch die protocollarische Aufnahme von Gesuchen an Gerichtsstelle ist für diese Zeit auf schleunige und dringende Angelegenheiten beschränkt.

Stralsund, den 10. Juni 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 360.) Die hiesige Feldwärterstelle, womit auch Nachtwächterdienst im Winter verbunden, soll mit einem Civilversorgungsberechtigten besetzt werden. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich persönlich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Das jährliche Gehalt beträgt 60 Rthlr.

Richtenberg, den 12. Juni 1862. Der Magistrat.

(№ 361.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. October 1862 ab auf 6 Jahre, oder mit einer jährlichen Steigerung auf unbestimmte Zeit, an einen der drei Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen anderweiten Bietungstermin auf den **25. Juli d. J.**, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Königlichen Steueramte zu Loitz anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Caution von 200 Rthlr. baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem genannten Steueramte während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 17. Mai 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 362.) Die Streuerfischerei auf den Streuerzügen in der Peene unterhalb Ziemitz und Regenmark bis Peenemünde soll im Termin

den **26. Juni d. J.,** Vormittags 9 Uhr, im Fährhause zu Wolgasterfähre

unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden.

Wollin, den 12. Juni 1862. Der Königliche Oberfischmeister Grunwaldt.

(№ 363.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherigen Hebamme Marie Friederike Christiane Furth, geb. Gauljahn zu Franzburg ist die Hebammen-Approbation entzogen worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 364.) Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 365.) Dem Dr. Carl Schrader in Berlin ist unter dem 14. Juni 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Abscheidung von Chlorkalium aus den Staßfurter Abraumsalzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 25.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 25. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 25. Stralsund, den 19. Juni 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag der Kaufleute Lehl in Stralsund und Müller in Damgarten werden alle Diejenigen, welche an die ihnen von dem Kaufmann A. F. Sponholz verkauften, hieselbst in Hilkenholl sub Litt. C. № 276 — 279. belegenen Grundstücke nebst darauf stehenden Gebäuden, den darin zum Betriebe einer Dampfmehlmühle und Brodfabrik befindlichen Maschinen, der gesammten Mühleneinrichtung und dem dazu gehörigen beweglichen Inventarium, sowie der Einrichtung und dem beweglichen Inventarium der Brodfabrik, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 17ten, 28sten Juni und 12ten Juli 1862, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. Juni 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Kupferschmidts H. Böckenhagen hierselbst Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen, insbesondere aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 21sten Juni, 5ten und 19ten Juli d. J., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, durch Abreichung der darüber sprechenden Urkunden zu bewahrheiten und Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concurs-Masse. Im ersten Termine soll über die definitive Bestellung des Gemeinanwalts und die in Betreff der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden und sind die in demselben nicht erscheinenden Gläubiger an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herrn Rechtsanwälte Scheven, Schwing, Schütz, Voß, Justizrath Wagener und Fabricius mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden. Alle Schuldner des Cridars werden angewiesen, den Gegenstand resp. Betrag ihrer Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den vorläufigen Massencurator Justizrath Wagener abzuliefern, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Stralsund, den 4. Juni 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Fuhrmanns Eggerts zu Barth Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 21sten Juni, 5ten und 19ten Juli d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, durch Abreichung der darüber sprechenden Urkunden zu bewahrheiten und Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll über die definitive Bestellung des Gemeinanwalts und die in Betreff der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden und sind die in demselben nicht erscheinenden Gläubiger an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herren Rechts-Anwälte Schwing, Schütz, Scheven, Voß, Justizrath Wagener und Fabricius mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden.

Stralsund, den 4. Juni 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Beilage
zum 25. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 366.) Folgende bereits vor dem 1. März cr. bestandenen Firmen, Handelsgesellschaften und von solchen angemeldete Prokuren sind bis zum 1. Juni cr. in das Handelsregister des unterzeichneten Gerichts eingetragen worden.

A. Firmen-Register.

№ des Firmen-Registers.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Datum der Eintragung
1.	Kaufmann Carl Graedener zu Greifswald	Greifswald	Carl Graedener	eingetragen ex decr. vom 4. März 1862 am 5. März 1862.
2.	Kaufmann Carl Moritz Ludwig Döbbert zu Greifswald	Greifswald	Carl Döbbert	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
3.	Kaufmann Albert Heinrich Wilhelm Rühs zu Greifswald	Greifswald	J. C. Lorentz Nachfolger	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
4.	Kaufmann Carl Rosenthal zu Greifswald	Greifswald	Carl Rosenthal	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
5.	Kaufmann Adolph Rudolph zu Greifswald	Greifswald	A. Rudolph	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
6.	Buch- und Musikalien-Händler Carl Frauenstedt zu Greifswald	Greifswald	Carl Frauenstedt	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
7.	Kaufmann Johann Carl Theodor Cleppin zu Greifswald	Greifswald	Th. Cleppin	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
8.	Kaufmann Samuel Moses Cohn zu Greifswald	Greifswald	S. M. Cohn	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
9.	Kaufmann Isaack Kirschstein zu Greifswald	Greifswald	J. Kirschstein	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
10.	Kaufmann Neumann Tucholsky zu Greifswald	Greifswald	N. Tucholsky	eingetragen ex decr. vom 7. März 1862 am 8. März 1862.
11.	Wittwe Rebecca Cohn geb. Meyer zu Greifswald	Greifswald	M. K. Cohns Wwe.	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
12.	Kaufmann August Berndt zu Greifswald	Greifswald	August Berndt	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
13.	Kaufmann Johann Julius Christoph Otte zu Greifswald	Greifswald	J. C. Otte	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
14.	Kaufmann Friedrich Ludwig Angebauer zu Greifswald	Greifswald	F. Angebauer	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
15.	Kaufmann Ludwig Ferdinand Biel zu Greifswald	Greifswald	F. W. Biel	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
16.	Kaufmann Carl Friedrich Pogge zu Greifswald	Greifswald	C. F. Pogge	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.

№ des Firmen-Registers.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Datum der Eintragung.
17.	Kaufmann Wilhelm Wruuck zu Greifswald	Greifswald	W. Wruuck	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
18.	Kaufmann August Bartels zu Greifswald	Greifswald	Aug. Bartels	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
19.	Kaufmann Heimann Bruck zu Greifswald	Greifswald	E. Meyer	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
21.	Kaufmann Carl Georg Theodor Jarchow zu Greifswald	Greifswald	Carl Jarchow	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
22.	Kaufmann Conrad Hermann Albonico zu Greifswald	Greifswald	C. H. Albonico	eingetragen ex decr. vom 11. März 1862 am 12. März 1862.
23.	Kaufmann Ferdinand Heinrich Conrad Muswieck zu Greifswald	Greifswald	Ferdinand Muswieck	eingetragen ex decr. vom 14. März 1862 am 15. März 1862.
24.	Kaufmann Friedrich Theodor Priester zu Greifswald	Greifswald	Thd. Priester	eingetragen ex decr. vom 14. März 1862 am 15. März 1862.
25.	Kaufmann Matthias Theodor Hollander zu Greifswald	Greifswald	Theodor Hollander	eingetragen ex decr. vom 14. März 1862 am 15. März 1862.
26.	Kaufmann Carl Christian Theodor Rewoldt zu Greifswald	Greifswald	Th. Rewoldt	eingetragen ex decr. vom 14. März 1862 am 15. März 1862.
27.	Kaufmann Johann Daniel Friedrich Hagen zu Greifswald	Greifswald	J. D. Hagen	eingetragen ex decr. vom 14. März 1862 am 15. März 1862.
28	Kaufmann Carl Wilhelm Heinrich Friedrich zu Greifswald	Greifswald	Hein. Friedrich	eingetragen ex decr. vom 14. März 1862 am 15. März 1862.
29.	Kaufmann Jacob Friedrich Cleppin zu Greifswald	Greifswald	F. Cleppin	eingetragen ex decr. vom 14. März 1862 am 15. März 1862.
30.	Kaufmann Johann Christian Buchholz zu Greifswald	Greifswald	J. C. Buchholz	eingetragen ex decr. vom 19. März 1862 am 20. März 1862.
31.	Kaufmann Christoph Theodor Hagemann zu Greifswald	Greifswald	C. T. Hagemann	eingetragen ex decr. vom 19. März 1862 am 20. März 1862.
32.	Kaufmann Robert Stadion zu Greifswald	Greifswald	R. Stadion	eingetragen ex decr. vom 19. März 1862 am 20. März 1862.
33.	Kaufmann Friedrich August Neumann zu Wolgast	Wolgast	Friedr. Neumann	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
34.	Kaufmann Carl Johann Wallis zu Wolgast	Wolgast	Carl Wallis	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
35.	Kaufmann Jacob Friedrich Christian Brodt zu Wolgast	Wolgast	Fried. Brodt	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
36.	Kaufmann Carl Ludwig Wilhelm Dunker zu Wolgast	Wolgast	Carl Dunker	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
37.	Kaufmann Johann Hermann Christoph Ercke zu Wolgast	Wolgast	Hermann Ercke	eingetragen ex decr. vom 20 März 1862 am 21. März 1862.
38.	Kaufmann Gottlieb Heinrich Theodor Gentzcke zu Wolgast	Wolgast	G. H. Gentzcke	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
39.	Kaufmann Carl Ambrosius Julius Hennings zu Wolgast	Wolgast	Carl Hennings	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
40.	Kaufmann Georg Carl August Kiesow zu Wolgast	Wolgast	C. A. Kiesow	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.

№ des Firmen-Registers.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Datum der Eintragung.
41.	Kaufmann Johann Carl Gottlieb Röstell zu Wolgast	Wolgast	Carl Röstell	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
42.	Kaufmann Heinrich Moritz Theodor Graf zu Wolgast	Wolgast	H. T. Graf	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
43.	Kaufmann Wilhelm Theodor Saegert zu Wolgast	Wolgast	Wilhelm Saegert	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
44.	Kaufmann Carl Friedrich Christoph Schmidt zu Wolgast	Wolgast	Carl Fried. Schmidt	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
45.	Kaufmann Johann Friedrich Vogel zu Wolgast	Wolgast	Joh. Friedr. Vogel	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
46.	Kaufmann Carl Vincent Vogel zu Wolgast	Wolgast	Carl Vogel	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
47.	Kaufmann Carl Johann Heinrich Walmuth zu Wolgast	Wolgast	C. Joh. Walmuth	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
48.	Kaufmann Victor Julius Ferdinand Emil Winckler zu Wolgast	Wolgast	V. J. Winther	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
49.	Kaufmann Wilhelm Christian Beyer zu Wolgast	Wolgast	Wilh. Beyer	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
50.	Kaufmann August Julius Daniel Rassow zu Wolgast	Wolgast	Herm. Rassow	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
51.	Kaufmann Theodor Christian Philipp Waterstradt zu Wolgast	Wolgast	Theod. Waterstradt	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
52.	Kaufmann Friedrich Carl Johann Wentzel zu Wolgast	Wolgast	F. Wentzel	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
53.	Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Johann Christoph Schmidt zu Wolgast	Wolgast	F. C. Schmidt	eingetragen ex decr. vom 20. März 1862 am 21. März 1862.
54.	Kaufmann Heinrich Carl Martin Luhde zu Greifswald	Greifswald	Heinr. Luhde	eingetragen ex decr. vom 22. März 1862 an demselben Tage.
55.	Kaufmann Carl Friedrich Gabbe zu Greifswald	Greifswald	J. C. Gabbe	eingetragen ex decr. vom 26. März 1862 an demselben Tage.
56.	Kaufmann Julius Rudolph Krull zu Greifswald	Greifswald	A. Krull, Engel Söhne Nachfolger	eingetragen ex decr. vom 26. März 1862 an demselben Tage.
57.	Kaufmann Jacob Zehden zu Greifswald	Greifswald	Jacob Zehden	eingetragen ex decr. vom 26. März 1862 an demselben Tage.
58.	Kaufmann Friedrich Wilhelm Hartmann zu Greifswald	Greifswald	F. W. Hartmann	eingetragen ex decr. vom 26. März 1862 an demselben Tage.
59.	Kaufmann Johann Michael John zu Wusterhusen	Wusterhusen	J. M. John	eingetragen ex decr. vom 29. März 1862 an demselben Tage.
60.	Kaufmann Heinrich Andreas Eduard Ewert zu Greifswald	Greifswald	Heinrich Ewert	eingetragen ex decr. vom 29. März 1862 an demselben Tage.
61.	Kaufmann Johann Christian Meyer zu Greifswald	Greifswald	J. C. Meyer	eingetragen ex decr. vom 29. März 1862 an demselben Tage.
62.	Kaufmann Carl Johann Müller zu Greifswald	Greifswald	J. C. Müller	eingetragen ex decr. vom 2. April 1862 an demselben Tage.

№ des Firmen-Registers.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Datum der Eintragung.
63.	Kaufmann Georg Gottfried Danckwardt zu Greifswald	Greifswald	G. G. Danckwardt	eingetragen ex decr. vom 5. April 1862 an demselben Tage.
64.	Kaufmann Friedrich Wilhelm Häger zu Greifswald	Greifswald	W. Haeger	eingetragen ex decr. vom 5. April 1862 an demselben Tage.
65.	Kaufmann Carl Johann Pauels zu Greifswald	Greifswald	C. J. Pauels	eingetragen ex decr. vom 5. April 1862 an demselben Tage.
66.	Kaufmann Karl Julius Wilhelm Pütter zu Greifswald	Greifswald	Wilh. Pütter	eingetragen ex. decr. vom 5. April 1862 an demselben Tage.
67.	Kaufmann Carl Helmuth Wilhelm Gustav Klatt zu Greifswald	Greifswald	Carl Klatt	eingetragen ex decr. vom 5. April 1862 an demselben Tage.
68.	Kaufmann u. Senator Friedrich Wilhelm Heinrich Knitschky zu Loitz	Loitz	Friedrich Wilhelm Knitschky	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
69.	Kaufmann Wilhelm Vogt zu Loitz.	Loitz	Wilhelm Vogt	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
70.	Verwittwete Kaufmann Kupke, Caroline geb. Stuht, zu Loitz	Loitz	Friedrich Wilhelm Kupcke's Wittwe	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
71.	Kaufmann Camerarius Johann Carl Christian Schmidt zu Loitz	Loitz	Johann Christian Schmidt	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
72.	Kaufmann Robert Melms zu Loitz	Loitz	Robert Melms	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
73.	Kaufmann Julius Voß zu Loitz	Loitz	Julius Voß	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
74.	Kaufmann Eduard Wruuck zu Loitz	Loitz	Eduard Wruuck	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
75.	Kaufmann August Böckenhagen zu Loitz	Loitz	August Böckenhagen	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
76.	Kaufmann Carl Zimmermann zu Loitz	Loitz	Carl Zimmermann	eingetragen ex decr. vom 9. April 1862 am 16. April 1862.
77.	Kaufmann Wilhelm Christian Daniel Ave zu Greifswald	Greifswald	Wilhelm Ave	eingetragen ex decr. vom 10. April 1862 am 16. April 1862.
78.	Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Lentze zu Greifswald	Greifswald	J. F. Lentze	eingetragen ex decr. vom 10. April 1862 am 16. April 1862.
79.	Verwittwete Kaufmann Ludowica Matthäi geb. Meißner, zu Loitz	Loitz	Carl Matthäi	eingetragen ex decr. vom 10. April 1862 am 16. April 1862.
80.	Kaufmann Wilhelm Ingermann zu Loitz	Loitz	Wilhelm Ingermann	eingetragen ex decr. vom 14. April 1862 am 16. April 1862.
81.	Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Degen zu Greifswald	Greifswald	Wilh. Degen	eingetragen ex decr. vom 23. April 1862 an demselben Tage.
82.	Kaufmann Daniel Georg Theodor Möller zu Greifswald	Greifswald	D. Möller	eingetragen ex decr. vom 23. April 1862 an demselben Tage.
83.	Kaufmann Carl Ferdinand Hinrichs zu Greifswald	Greifswald	C. Hinrichs	eingetragen ex decr. vom 23. April 1862 an demselben Tage.
84.	Kaufmann Wilhelm Christoph Herrlich zu Greifswald	Greifswald	W. C. Herrlich	eingetragen ex decr. vom 23. April 1862 an demselben Tage.

№ des Firmen-Registers.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Datum der Eintragung.
85.	Kaufmann Gustav Lange zu Loitz	Loitz	Gustav Lange	eingetragen ex decr. vom 23. April 1862 an demselben Tage.
86.	Kaufmann Jacob Friedrich Louis Ravené zu Berlin	Berlin und eine Zweigniederlassung in Greifswald	Jacob Ravené Söhne Comp. Walzwerk	eingetragen ex decr. vom 25. April 1862 am selbigen Tage.
88.	Kaufmann Louis Anschütz zu Greifswald	Greifswald	L. Anschütz	eingetragen ex decr. vom 25. April 1862 am selbigen Tage.
89.	Kaufmann Wilhelm Plath zu Greifswald	Greifswald	W. Plath	eingetragen ex decr. vom 26. April 1862 an demselben Tage.
90.	Kaufmann Carl Siegfried Boy zu Greifswald	Greifswald	C. S. Boy	eingetragen ex decr. vom 26. April 1862 an demselben Tage.
91.	Kaufmann Carl August Fielitz zu Greifswald	Greifswald	C. A. Fielitz	eingetragen ex decr. vom 26. April 1862 an demselben Tage.
92.	Kaufmann Michael Heimann zu Greifswald	Greifswald	M. Heimann	eingetragen ex decr. vom 26. April 1862 an demselben Tage.
93.	Kaufmann Jacob Alexander zu Greifswald	Greifswald	J. Alexander	eingetragen ex decr. vom 29. April 1862 am 30. April 1862.
94.	Kaufmann Ernst Heinrich Gronow zu Greifswald	Greifswald	E. H. Gronow	eingetragen ex decr. vom 29. April 1862 am 30. April 1862.
95.	Kaufmann Georg Emanuel Höst zu Loitz	Loitz	Georg Hoest	eingetragen ex decr. vom 29. April 1862 am 30. April 1862.
96.	Kaufmann Hermann Friedrich Christian Ritterbusch zu Greifswald	Greifswald	Herm. Ritterbusch	eingetragen ex decr. vom 3. Mai 1862 an demselben Tage.
97.	Kaufmann Johann Jacob Christian Wienkoop zu Greifswald	Greifswald	J. C. Wienkoop	eingetragen ex decr. vom 3. Mai 1862 an demselben Tage.
98.	Kaufmann Johann Christian Friedrich Oesten zu Gützkow	Gützkow	F. Oesten	eingetragen ex decr. vom 3. Mai 1862 an demselben Tage.
99.	Kaufmann Franz Albert Hanig zu Loitz	Loitz	Albert Hanig	eingetragen ex decr. vom 3. Mai 1862 an demselben Tage.
100.	Apotheker Johannes Heinrich Paehler zu Lassan	Lassan	H. Paehler	eingetragen ex decr. vom 5. Mai 1862 an demselben Tage.
101.	Kaufmann Gustav Thedor Goetz zu Gützkow	Gützkow	Th. Goetz	eingetragen ex decr. vom 7. Mai 1862 an demselben Tage.
102.	Kaufmann Carl Friedrich Mager zu Greifswald	Greifswald	Carl Mager	eingetragen ex decr. vom 7. Mai 1862 an demselben Tage.
103.	Kaufmann Johann Georg Christian Fahrnholz zu Greifswald	Greifswald	Georg Fahrnholz	eingetragen ex decr. vom 7. Mai 1862 an demselben Tage.
104.	Wittwe Mahnke, Sophia geb. Schröder, zu Gützkow	Gützkow	C. Mahnke Wittwe	eingetragen ex decr. vom 7. Mai 1862 an demselben Tage.
105.	Kaufmann Carl Theodor Malchow zu Gützkow	Gützkow	C. Malchow	eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.
106.	Kaufmann Benjamin Coßmann zu Greifswald	Greifswald	B. Coßmann	eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.

№ des Firmen-Registers.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Datum der Eintragung.
107.	Kaufmann Theodor Johann Joachim Heß zu Gützkow	Gützkow	Theodor Heß	eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.
108.	Wittwe des Kaufmanns Carl Brandenburg, Wilhelmine geb. Pohlmann, zu Gützkow	Gützkow	C. Brandenburg, Witt.	eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.
109.	Kaufmann Carl Ferdinand Wentzel zu Gützkow	Gützkow	C. Wentzel	eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.
110.	Kaufmann Carl Christian August Pentzlin zu Gützkow	Gützkow	O. C. Malchow	eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.
111.	Kaufmann Carl Wilhelm Friedrich Gentzcke von Greifswald	Greifswald	W. Gentzcke	eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.
112.	Kaufmann Ferdinand Aeffke zu Gützkow	Gützkow	F. Aeffke	eingetragen ex decr. vom 8. Mai 1862 an demselben Tage.
113.	Kaufmann Heinrich Christoph Hinz zu Greifswald	Greifswald	H. Hinz	eingetragen ex decr. vom 13. Mai 1862 an demselben Tage.
114.	Kaufmann Jacob Bernhard Christoph Peemüller zu Greifswald	Greifswald	J. Peemüller	eingetragen ex decr. vom 16. Mai 1862 an demselben Tage.
115.	Kaufmann David Friedrich Meyer zu Greifswald	Greifswald	D. F. Meyer	eingetragen ex decr. vom 16. Mai 1862 an demselben Tage.
116.	Kaufmann Johann Friedrich Grünwald zu Greifswald	Greifswald	J. F. Grünwald	eingetragen ex decr. vom 16. Mai 1862 an demselben Tage.
117.	Kaufmann Ferdinand Wilhelm Baerwolff zu Greifswald	Greifswald	F. Baerwolff	eingetragen ex decr. vom 20. Mai 1862 an demselben Tage.
118.	Kaufmann Joachim Christian Theodor Baegler zu Greifswald	Greifswald	J. C. Baegler	eingetragen ex decr. vom 20. Mai 1862 an demselben Tage.
119.	Kaufmann Ludwig Julius Peters zu Greifswald	Greifswald	Betsch & Peters	eingetragen ex decr. vom 20. Mai 1862 an demselben Tage.
120.	Kaufmann Jacob Baruch Cohn zu Lassan	Lassan	J. B. Cohn	eingetragen ex decr. vom 21. Mai 1862 am 22. Mai 1862.
121.	Kaufmann Daniel Malchow zu Lassan	Lassan	D. Malchow	eingetragen ex decr. vom 21. Mai 1862 am 22. Mai 1862.
122.	Kaufmann Johann Gustav Walter zu Wolgast	Wolgast	G. Walter	eingetragen ex decr. vom 22. Mai 1862 am 23. Mai 1862.
123.	Kaufmann Adolph Carl Samuel Daden zu Wolgast	Wolgast	A. C. Daden	eingetragen ex decr. vom 22. Mai 1862 am 23. Mai 1862.
124.	Kaufmann Carl Helmuth Pohl zu Wolgast	Wolgast	Carl Pohl	eingetragen ex decr. vom 22. Mai 1862 am 23. Mai 1862.
125.	Kaufmann Philipp Friedrich Kist zu Wolgast	Wolgast	P. F. Kist	eingetragen ex decr. vom 22. Mai 1862 am 23. Mai 1862.
126.	Frau Meyer, Wilhelmine Friederica geb. Stöwhaas, zu Wolgast	Wolgast	W. F. Meyer	eingetragen ex decr. vom 22. Mai 1862 am 23. Mai 1862.

№ des Firmen-Registers.	Bezeichnung des Firma-Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Bezeichnung der Firma.	Datum der Eintragung.
127.	Küster Andreas Wähdel und Kreisgerichtssekretair Johann Laasch, als Vormünder der Buchbindermeister Sellentin'schen Minorennen zu Greifswald	Greifswald	C. H. B. Sellentin's Erben	eingetragen ex decr. vom 27. Mai 1862 an demselben Tage.
128.	Kaufmann Martin Adolph Ewald Schütze zu Greifswald	Greifswald	E. Schütze	eingetragen ex decr. vom 27. Mai 1862 an demselben Tage.
132.	Kaufmanns-Wittwe F. Buchtin, Louise geb. Schleuder, zu Greifswald	Greifswald	F. Buchtin Ww.	eingetragen ex decr. vom 30. Mai 1862 an demselben Tage.
133.	Kaufmann Heinrich Friedrich Stümer zu Greifswald	Greifswald	Heinr. Stümer	eingetragen ex decr. vom 30. Mai 1862 an demselben Tage.
134.	Kaufmann Lewin Cohn zu Greifswald	Greifswald	L. Cohn	eingetragen ex decr. vom 30. Mai 1862 an demselben Tage.
135.	Kaufmann August Eduard Schubbe zu Lassan	Lassan	A. Schubbe	eingetragen ex decr. vom 31. Mai 1862 an demselben Tage.
136.	Kaufmann Carl Wilhelm Eduard Uecker zu Lassan	Lassan	Carl Uecker	eingetragen ex decr. vom 31. Mai 1862 an demselben Tage.
137.	Kaufmann Johann Gottlob Winckler zu Greifswald	Greifswald	J. G. Winckler	eingetragen ex decr. vom 31. Mai 1862 an demselben Tage.
138.	Kaufmann Ferdinand Theodor Burmeister zu Greifswald	Greifswald	F. Burmeister	eingetragen ex decr. vom 31. Mai 1862 an demselben Tage.

B. Gesellschafts-Register.

№ des Gesellschafts-Registers.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
1.	Gebrüder Brüggemann	Greifswald	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Georg Franz Brüggemann zu Greifswald. 2. der Kaufmann Heinrich Joseph Brüggemann daselbst. 3. der Kaufmann Theodor Heinrich Franz Brüggemann daselbst. Die Gesellschaft hat im Jahre 1840 begonnen. Eingetragen zufolge Verfügung vom 29. März 1862 an demselben Tage.

№ des Gesellschafts-Registers.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
3.	Hommel & Beckmann	Greifswald	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Otto Emil Beckmann zu Greifswald. 2. der Kaufmann Hans Gustav Hommel daselbst. Die Gesellschaft hat am 1. November 1849 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 23. April 1862 an demselben Tage.
4.	H. G. Biedenweg	Greifswald	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Heinrich Gustav Biedenweg zu Greifswald. 2. der Kaufmann Eduard Ludwig Peter Dieren daselbst. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1858 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 26. April 1862 an demselben Tage.
5.	A. & H. Koch.	Greifswald mit einer Zweigniederlassung in Lauterbach	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann August Christian Daniel Koch zu Greifswald. 2. der Kaufmann Heinrich Anton Ludwig Koch daselbst. 3. der Kaufmann Adolph Friedrich Carl Christian Koch zu Lauterbach. Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1848 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 10. Mai 1862 an demselben Tage.
6.	v. Wulff-Crona'sche Weinhandlung	Stralsund mit einer Zweigniederlassung in Greifswald	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Adolf Friedrich v. Wulff-Crona zu Stralsund. 2. der Kaufmann Georg Heinrich Michaelis daselbst. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1862 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 12. Mai 1862 an demselben Tage.
7.	J. D. Gaede & Sohn	Greifswald	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Johann Daniel Gaede zu Greifswald. 2. der Kaufmann Johann Eduard Gaede daselbst. Die Gesellschaft hat im Januar 1856 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 13. Mai 1862 an demselben Tage.

№ des Gesellschafts-Registers.	Firma der Gesellschaft.	Sitz der Gesellschaft.	Rechtsverhältnisse der Gesellschaft.
8.	F. C. Plaeternick	Greifswald	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Carl Theodor Plaeternick zu Greifswald. 2. der Kaufmann Friedrich Carl Plaeternick daselbst. Die Gesellschaft hat im März 1851 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 20. Mai 1862 an demselben Tage.
9.	Paeplow & Buddendorf	Greifswald	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Hermann Carl Friedrich Paeplow zu Greifswald. 2. der Kaufmann Friedrich Wilhelm August Buddendorf daselbst. Die Gesellschaft hat am 1. October 1858 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 20. Mai 1862 an demselben Tage.
10.	Scherping & Butz	Wolgast	Die Gesellschafter sind: 1. der Kaufmann Wilhelm Friedrich Scherping zu Wolgast. 2. der Kaufmann Johann Wilhelm Butz daselbst. Die Gesellschaft hat am 21. März 1859 begonnen. Eingetragen ex decr. vom 26. Mai 1862 am 27. Mai 1862.

C. Prokuren-Register.

№ des Prokuren-Registers.	Bezeichnung des Principals.	Bezeichnung der Firma, welche der Prokurist zeichnet.	Ort der Niederlassung.	Verweisung auf das Firmen- oder Gesellschafts-Register.
1.	Kaufmann Carl Gräbener zu Greifswald	Carl Gräbener	Greifswald	Die Firma Carl Gräbener ist eingetragen unter № 1 des Firmen-Registers
3.	Wittwe Rebecca Cohn, geb. Meyer, zu Greifswald	M. K. Cohns Ww.	Greifswald	Die Firma M. K. Cohns Ww. ist eingetragen unter № 11 des Firmen-Registers
4.	Kaufmann Johann Christian Meyer zu Greifswald	J. C. Meyer	Greifswald	Die Firma J. C. Meyer ist eingetragen unter № 61 des Firmen-Registers
5.	Wittwe des Kaufmanns Carl Brandenburg, Wilhelmine geb. Pohlmann, zu Gützkow	C. Brandenburg Wittwe	Gützkow	Die Firma C. Brandenburg Wittwe ist eingetragen unter № 108 des Firmen-Registers
7.	Kaufmanns-Wittwe F. Buchtin, Louise geb. Schleuder, zu Greifswald	F. Buchtin Ww.	Greifswald	Die Firma F. Buchtin Ww. ist eingetragen unter № 132 des Firmen-Registers
8.	Kaufmann Theodor Hollander zu Greifswald	Theodor Hollander	Greifswald	Die Firma Theodor Hollander ist eingetragen unter № 25 des Firmen-Registers

Bezeichnung des Prokuristen.	Zeit der Eintragung.	Bemerkungen.
Kaufmann Otto Zinzow zu Greifswald	eingetragen ex decr. vom 4. März 1862 am 5. März 1862.	
Kaufmann Louis Cohn zu Greifswald	eingetragen ex decr. vom 19. März 1862 am 20. März 1862.	
Prokurist Carl Meyer zu Greifswald	eingetragen ex decr. vom 29. März 1862 an demselben Tage.	
Kaufmann Moritz Sievert zu Gützkow.	eingetragen ex decr. vom 9. Mai 1862 am 10. Mai 1862.	
Prokurist Johann Carl August Prehn zu Greifswald	eingetragen ex decr. vom 30. Mai 1862 an demselben Tage.	
Prokurist Carl Ferdinand Hollander zu Greifswald	eingetragen ex decr. vom 31. Mai 1862 an demselben Tage.	

Greifswald, den 1. Juni 1862.

Königliches Kreis-Gericht.

I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 26. Stralsund, den 26. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 367.) Nachstehender Allerhöchster Erlaß:

Auf Ihren Bericht vom 13ten d. M. bestimme Ich, daß fortan Kähne von mehr als 25 Lasten Tragfähigkeit beim Eingange und beim Ausgange mit Ballast oder leer nur ein Drittheil der im Tarife vom 24. October 1840 unter № II. zu 1. und 2. (Gesetz-Sammlung Seite 324.) angeordneten Schiffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, sowie des großen und kleinen Haffs entrichten sollen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Mai 1862.

Wilhelm. v. d. Heydt.

An den Finanz-Minister und das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die danach bewilligte Abgabenerleichterung bezieht sich auf alle mit Ballast oder leer die Peene, Swine, Divenow, sowie das große oder kleine Haff befahrenden Kähne, und nicht bloß auf die eigentlichen, sogenannten Haffkähne. Dem Gesetze vom 3. April 1846 zufolge kommt diese Erleichterung im Regierungs-Bezirke Stettin mit dem neunten, im Regierungs-Bezirke Stralsund mit dem elften Tage nach Ablauf desjenigen Tages zur Ausführung, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung, in welchem der Abdruck erfolgt, in Berlin ausgegeben worden ist.

Stettin, den 19. Juni 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

(№ 368.) **Bekanntmachung,**
betreffend die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

	Nummern	Stück	Betrag
Litt. A.	№ 146 bis 150. 2961 bis 2965. 3316 bis 3320. 3631 bis 3635. 6357 bis 6361	25 Stück à 1000 Rtl.	= 25,000 Rtl.
Litt. B.	№ 1180 bis 1189, 2069 bis 2078, 3003 bis 3012, 8921 bis 8930	40 Stück à 500 Rtl.	= 20,000 Rtl.
Litt. C.	№ 4802 bis 4826, 8898 bis 8922, 13,523 bis 13,547	75 Stück à 200 Rtl.	= 15,000 Rtl.
Litt. D.	№ 9306 bis 9355, 11,219 bis 11,237	69 Stück à 100 Rtl.	= 6,900 Rtl.
	zusammen	209 Stück	über 66,900 Rtl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße № 94. oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zinscoupons Ser. II. № 7 und 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1sten k. M. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15ten, beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. II. № 6 bis 8 und Talons baar ver-

gütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon Ser. II. № 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2ten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Rthlr. № 1953 bis 1955;

in der 3ten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Rthlr. № 3381, 3382, 4278;
Litt. B. à 500 Rthlr. № 427, 429, 431 bis 433, 460 bis 464, 4166 bis 4168, 4171 bis 4175, 7688 bis 7695;
Litt. C. à 200 Rthlr. № 5883, 5885 bis 5887, 5892, 5893, 5898, 5900 bis 5902, 8199 bis 8201, 8205, 8206, 8208, 8210, 8217 bis 8222;
Litt. D. à 100 Rthlr. № 202, 203, 217, 225, 226, 247, 248, 250, 3604, 3615, 3618, 3619, 3622, 3623;

in der 4ten Verloosung:

Litt. A. à 1000 Rthlr. № 4092, 5418 bis 5420, 6212, 6214 bis 6216;
Litt. B. à 500 Rthlr. № 2713 bis 2715, 2718, 2721, 4813, 6269 bis 6273, 7363 bis 7370;
Litt. C. à 200 Rthlr. № 7543, 7544, 7546 bis 7548, 7550, 7552 bis 7554, 7556 bis 7559, 7565 bis 7567, 12,822 bis 12,825, 12,827, 12,828, 12,830, 12,831, 12,834, 12,837, 12,839 bis 12,844;
Litt. D. à 100 Rthlr. № 5451 bis 5454, 5457, 5459, 5460, 5462, 5463, 5468, 5473, 5475 bis 5480, 5482 bis 5492, 5494, 5496, 5497, 5499, 5500, 5906 bis 5910, 5912, 5915, 5917 bis 5919, 5921 bis 5927, 5929, 5935, 5936, 5938, 5942,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den in jener Bekanntmachung verzeichneten Nummern bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Casse, den Königlichen Kreis-Cassen, den Königlichen Forst-Cassen zu Born und Sagard und bei den Magistraten der Städte Verzeichnisse ausgelegt sind und daß solche bei diesen Behörden zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloos'ten Schuldverschreibungen mit dem 1. Januar 1863 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 24. Juni 1862. Königliche Regierung.

(№ 369.) Die Vorschrift sub X. im §. 20. des Post-Reglements vom 21. December 1860 wird, wie folgt, abgeändert.

Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt.

Berlin, den 17. Juni 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betrifft eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin.

(№ 370.) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat genehmigt, daß alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis, an welchem über das Evangelium von der Heilung des Taubstummen gepredigt wird, eine Kirchen-Collecte und in der ersten Hälfte des Monats Juli eine Haus-

Collecte in der Provinz Pommern zum Besten der Taubstummen-Lehranstalt zu Stettin abgehalten werde, um auf diese Weise die nur beschränkten Mittel der Anstalt angemessen zu vermehren und dadurch dem Institute die Möglichkeit zu einer Ausdehnung seiner Wirksamkeit zu gewähren.

Wir weisen daher die sämmtlichen Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, die Kirchen-Collecte in der gewöhnlichen Art zu veranstalten und demnächst die eingegangenen Beträge bis zum 1. October d. J. durch die Herren Superintendenten an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Stralsund, den 16. Juni 1862. Königliche Regierung.

(№ 371.) Mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. haben des Königs Majestät den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von dem Domkapitular Dr. Broix und Genossen in Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten seiner Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen, welches wir mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß, nachdem diese Genehmigung ertheilt worden, dem Absatz und Vertrieb der, auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen nunmehr überall kein Hinderniß entgegensteht.

Stralsund, den 20. Juni 1862. Königliche Regierung.

(№ 372.) Die diesjährigen Ernteferien bei den Königlichen Gerichten des hiesigen Departements beginnen, höherer Bestimmung gemäß, am 21. Juli dieses Jahres und dauern bis zum 1. September dieses Jahres. Während dieser Zeit wird nur mit der Bearbeitung der Anträge und Gesuche verfahren werden, die der besonderen Beförderung bedürfen, und die der §. 3. der Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 als „schleunige“ Sachen bezeichnet hat.

Indem wir dies den Parteien und den Rechtsanwälten zur Kenntniß bringen, fordern wir dieselben hierdurch auf, sich während der Dauer der obengedachten Ferien aller nicht schleunigen Anträge und Gesuche bei uns zu enthalten, die schleunigen Sachen aber als solche zu begründen, und als „Feriensache“ zu bezeichnen. Greifswald, den 17. Juni 1862. Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 373.) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zinscoupons, Serie VI. № 4. bis incl. 10. nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens am genannten Tage gegen Empfang von Depositalscheinen zu unserm Depositorio einzuliefern.

Sollte der gekündigte Pfandbrief nicht spätestens bis zum 2. Januar 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht und die Pfandbriefs-Valuta auf Gefahr und Kosten des Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Pfandbriefsvaluta hört, der betreffende Pfandbrief mag eingeliefert sein oder nicht, mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert; der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 6. Juni 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Spezifikation der vorstehend gekündigten Courant-Pfandbriefe:

Groß-Benz, Naugarder Kreises, № 15. zu 25 Thlr.
Boldekow, Anklamer Kreises, № 90. zu 25 Thlr.
Brünnow, Rummelsburger Kreises, № 28. zu 25 Thlr.
Busow, Anklamer Kreises, № 117. zu 25 Thlr., № 132. zu 25 Thlr.

Wendisch-Carstnitz, Stolper Kreises, № 9. zu 25 Thlr.
Dubberzin, Schlawer Kreises, № 61. zu 25 Thlr.
Grünhof, Borker Kreises, № 2. zu 50 Thlr.
Zannewitz, Lauenburger Kreises, № 116. zu 25 Thlr.
Leussin, Wolliner Kreises, № 53. zu 25 Thlr.
Klein-Machmin, Stolper Kreises, № 31. zu 300 Thlr., № 44. zu 100 Thlr., № 62., 66., 68., 69., 72., jede zu 25 Thlr.
Martenthin b., Flemmingschen Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Peest a., Schlawer Kreises, sämmtliche auf diesem Gute eingetragene Pfandbriefe.
Sallenthin a., Pyritzer Kreises, № 57. zu 100 Thlr.
Schlackow, Stolper Kreises, № 18. zu 25 Thlr., № 21. zu 25 Thlr., № 39. zu 50 Thlr. № 41. zu 25 Thlr., № 42. zu 25 Thlr.
Schorin, Stolper Kreises, № 56. zu 25 Thlr.
Schwerinsburg, Anklamer Kreises, № 203. zu 100 Thlr.
Sterbenin, Lauenburger Kreises, № 23. zu 25 Thlr.
Storckow a., Neustettiner Kreises, № 2. zu 1000 Thlr., № 6. zu 600 Thlr, № 7. zu 600 Thlr., № 9. zu 400 Thlr., № 11. zu 200 Thlr., № 13., 15., 16., 17., 19., jede zu 100 Thlr., № 20., 22., 23., jede zu 50 Thlr.
Warbezin, Naugardter Kreises, № 70. zu 25 Thlr., № 71. zu 25 Thlr., № 84. zu 50 Thlr., № 111. zu 200 Thlr., № 112. zu 200 Thlr., № 115. zu 100 Thlr., № 136. zu 400 Thlr., № 150. zu 100 Thlr.
Wangerin a., Borker Kreises, № 48. zu 25 Thlr.
Wocknin, Rummelsburger Kreises, № 16. zu 25 Thlr., № 17. zu 25 Thlr.
Zinzow, Anklamer Kreises, № 104. zu 25 Thlr.
Zitzewitz, Stolper Kreises, № 39. zu 25 Thlr.

(№ 374.) Unter den Schafen der Wittwe Peters zu Lubmin sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 18. Juni 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 375.) Unter den Schafen zu Pantlitz bei Damgarten, Prusdorf, Horst und Camitz sind die Pocken ausgebrochen, und den Schafen zu Redebas, Carnin, Zimckendorf und Nienhäfen sind die Pocken geimpft.
Franzburg, den 24. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 376.) Die Pocken unter den Schafen zu Schlemmin und Eckhof sind am 15. Juni cr. erloschen Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit abgerechnet, also bis zum 27. Juli für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.
Franzburg, den 24. Juni 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 377.) Den Lämmern auf den Gütern Wüsteney, Glevenow, Kl. Behnkenhagen, Höhenwarth, Willerswalde, Barkow, Prützmannshagen Tertial, Neuendorf, Wüst-Eldenow, Müggenwaldr, Quitzin, Vorland, Strelow, Voigtsdorf, Jahnkow, Düvier, Rielitz, sowie denen der Eigenthümer Spierling in Segebadenhau. Palm in Wittenhagen, Pächter Luhde, Brandenburg und Braesel in Caschow und Wägler und Schünemann in Wilmshagen, sind die Pocken geimpft.
Grimmen, den 18. Juni 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 378.) Die hiesige Feldwärterstelle, womit auch Nachtwächterdienst im Winter verbunden, soll mit einem Civilversorgungsberechtigten besetzt werden. Wir fordern daher qualificirte Bewerber auf, sich persönlich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.
Das jährliche Gehalt beträgt 60 Rthlr.
Richtenberg, den 12. Juni 1862. Der Magistrat.

(№ 379.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat Juli 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4	11	Kiefern- und Weichholz-Reisig	Jagdkrug.
	Warsin und Jägerhof	4	11 U.	Kiefern-Reisig	daselbst.
Abtshagen	Bremerhagen	7.	10	Kiefern-Dachstöcke	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	7.	10½ U.	Eichen- und Rüstern-Nutzenden, Eichen-, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Elmenhorst	7.	11½ U.	Kiefern- und Fichten-Nutzholz, Eichen-Stangen, 1 Erlen-Nutzende	
	Abtshagen	12.	10 U.	Eichen- und Fichten-Nutzenden, Kiefern-Stangen, Eichen-, Buchen- Weichholz und Nadelholz, Brennholz in Klaftern und Haufen	
	Kronhorst	12.	12 U.	Kiefern-Nutzenden, Buchen- und Weichholz-Reiser in Haufen	
Schuenhagen	Pennin, Kattenstart und Seebruch	8.	10 U.	Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz, Weichholz-Reiser in Haufen und einige Kiefern-Nutzholz-Enden und Kiefern-Brennholz	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Große Buchhorst und Trenschen-Bruch	8.	11 U.	18 Klafter Buchen-Stockholz und 57 Haufen Weichholz-Reiser	daselbst.
	Meysall, Spoonbrückenweg.	8.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden, zum Schiffsbau geeignet, Eichen-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen und Kiefern-Dachstöcke	daselbst.
	Bussin, Hohehelz u. s. w.	8.	½12 U.	Die vorhandenen Reste von Eichen-Reiserholz und Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Parenhagen, Stämmwiese, Bleckenhagen u. s. w.	8.	1	Eichen-Derb- und Reiser-Brennholz und ca. 200 Klafter Buchen-Kloben	daselbst.

Stralsund, den 25. Juni 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 380.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Nachdem der Eigenthümer C. Bahls das Schulzen-Amt in Bretwisch Dorf niedergelegt hat, ist dasselbe dem Eigenthümer Hermann Bahls dortselbst provisorisch übertragen worden.

Der Bauführer Richard Theune zu Wolgast ist als solcher vereidigt worden.

Der Schiffer-Altermann Schmiedberg und der Schiffsbaumeister Juhl hieselbst sind zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission für Schiffsbauer ernannt worden.

Der Kaufmann Grotjohann in Tribsees ist zum Schiedsmann für die Stadt Tribsees gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 381.) Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 382.) Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 26.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 26. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 26. Stralsund, den 26. Juni 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund,
am 18. Juni 1862.

Die nachstehend aufgeführten, im Bezirke des hiesigen Kreisgerichtes schon länger als seit dem 1. März d. Js. bestehenden Handelsfirmen sind in das Handelsregister des Gerichts eingetragen worden.

Name des Inhabers.	Ort der Niederlassung.	Firma.
Moses Lazarus Israel	Stralsund	Lazarus M. Israel.
Meno Heinrich Immanuel Boy	"	M. H. J. Boy.
August Wilhelm Hermann Reimarus	"	H. Reimarus.
Eugen Wilhelm Carl Dickelmann	"	Eugen Dickelmann.
Carl Bade	"	Carl Bade.
Carl Gustav Heise	"	C. G. Heise.
Christian Wilhelm Schmidt	"	C. W. Schmidt.
Joachim Constantin Platen	"	J. C. Platen.
Albert Zöllner	"	A. Zöllner.
Gustav Rosenkranz	"	Gustav Rosenkranz.
Ludwig Rosenkranz	"	Ludwig Rosenkranz.
Gustav Siewert	"	Gustav Siewert.
Albert Weyergang	"	Philipp Weyergang Sohn.
Eduard Meusing	"	Edr. Meusing.
Adolf Haltermann	"	Adolf Haltermann.
Franz Schulz	"	Franz Schulz.
Johann Carl Schlief	"	J. C. Schlief.
Theodor Böckenhagen	"	Theod. Böckenhagen.
Albert Wilhelm Paul Schütz	"	Albert Schütz.
Gustav Mackenthun	"	F. Mackenthun Sohn.
Johann Carl Otto	"	J. C. Otto.
Gustav Mombeer	"	G. Mombeer.
Joachim Christoph Rasmus	"	C. J. Rasmus.
Carl Johann Weyergang	"	Carl Weyergang.
Carl Friedrich Wilhelm Kahlow	"	Wilhelm Kahlow.
Hermann Holm	"	Herm. Holm.
Hermann Anders	"	Hermann Anders.
Wilhelm August Reinhold Krüger	"	Reinhold Krüger.
Friedrich Wilhelm Ferdinand Fleischer	"	F. W. Fleischer.
Jacob Ludwig Theodor Holtfreter	"	L. Holtfreter.
Johanne Caroline Christen	"	J. Christen.
Julius Wulff	"	Julius Wulff.
Carl Christoph Heinrich Wilhelm	"	Heinrich Wilhelm.



Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 27. Stralsund, den 3. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 30. Juni d. J. ausgegebene 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5543. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Das am 30. Juni d. J. ausgegebene 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5544. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs; unter

„ 5545. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28 Mai 1862; und unter

„ 5546. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothenser-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 383.) In Folge höherer Veranlassung machen wir die kirchlichen und Schulverwaltungsbehörden des diesseitigen Regierungs-Bezirks darauf aufmerksam, daß der Gerichts-Assessor Dr. Altmann in Berlin über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehe-Sachen. Leipzig bei Tauchnitz, 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel hat erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schulverwaltungsbehörden empfiehlt.

Stralsund, den 28. Juni 1862. Königliche Regierung.

(№ 384.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein;

die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Stralsund, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 385.) Den Schafen des Pächters Pieper zu Steffenshagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 24. Juni 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 386.) Den Lämmern zu Kalswieck und Gnies sind die Pocken eingeimpft.

Bergen, den 24. Juni 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 387.) Die Grundherrschaft von Strachtitz beabsichtigt die durch den Bau der Garz-Putbusser Chaussee entbehrlich gewordene Landstraße von Garz nach Casnevitz, soweit dieselbe die Feldmark des vorgenannten Gutes berührt, zu legen.

Etwaige begründete Widersprüche gegen diese Absicht sind binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier anzubringen. Bergen, den 24. Juni 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 388.) Auf desfallsigen Antrag ist die Aufhebung des von Sehlen über die Swiener Feldmark nach Stönckvitz führenden Fußsteiges genehmigt worden und wird die fernere Benutzung dieses Steiges hiermit untersagt. Bergen, den 24. Juni 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 389.) Den Lämmern zu Moisselbritz sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 26. Juni 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 390.) Unter den Schafen zu Plummendorf, Neuenlübke, Hoevet, Belgast Hof, Hermannshagen Hof, Spiekersdorf und Gruel sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Löbnitz, Kindshagen, Starkow und Flemendorf sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 1. Juli 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 391.) Die Pocken unter den Schafen zu Altenwillershagen und Trinwillershagen sind am 22. Juni cr. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 3. August d. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 1. Juli 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 392.) Den Lämmern auf den Gütern Bassin und Rolofshagen Gräflich, sowie denjenigen des Pastors Fink, der Pächter Blauert, Lange und Genssen zu Stoltenhagen und des Pächter Haltermann zu Wilmshagen sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 1. Juli 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 393.) Den Schafen des Gehöftsbesitzers W. Grubert zu Grimmen-Ausbau sind die Pocken geimpft. Grimmen, den 30. Juni 1862. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 394.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des von Scharpitz verzogenen Gutspächters Buchholz ist der jetzige Pächter Boy daselbst zum Feuerlösch-Commissarius für das Kirchspiel Altefähr erwählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Gutspächters Grotjohann zu Boltenhagen und des Bauerhofsbesitzers Waterstraat zu Bretwisch sind der Gutspächter Uterhart in Dönnie und der Bauerhofsbesitzer Melms in Bretwisch-Dorf zu Armenpflegern für das Kirchspiel Rakow gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Ehefrau des Schiffszimmermanns Tessendorf, Marie geb. Gern zu Barth, ist die Concession zum Setzen von Blutegeln, Klystieren und Schröpfköpfen ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 27.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 28. Stralsund, den 10. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 3. Juli d. J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5547. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Guts- und Gemeinde-Chaussee von Neuhaldensleben über Dönstedt und Alvensleben bis zur Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bei Brumby, unter

„ 5548. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Hamminkeln an der Wesel-Bocholder Bezirksstraße über Loikum und Wertherbruch nach der Münster-Emmericher Bezirksstraße bei Werth; unter

„ 5549. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 31. Mai 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Protokolle vom 20. December 1861 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der Actien-Gesellschaft Porta Westphalica zu Porta. Vom 12. Juni 1862; unter

„ 5550. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai 1862, betreffend die Genehmigung der in dem notariellen Akte vom 7. April 1862 verlautbarten Revidirten Statuten der Schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulcan in Beuthen O.-Schl. vom 14. Juni 1862; und unter

„ 5551. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Meliorationen der Erftniederung zu Bedburg im Regierungsbezirk Köln im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 395.) Dem Rechtsanwalt und Notar von Kienitz in Greifswald ist die Befugniß beigelegt worden, in den bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte anhängig gewordenen Processen, in denen derselbe als Bevollmächtigter einer Partei fungirt hat, für dieselbe auch in zweiter Instanz bei dem unterzeichneten Appellations-Gericht aufzutreten.

Greifswald, den 30. Juni 1862. Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 396.) Am **Montag, den 25. August d. J., Vormittags 10 Uhr,** findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst

die 11te Verloosung von 10,000 Rthlr. Pommerscher Provinzial Chausseebau-Obligationen **I.** Emission, und die 1ste Verloosung von 2600 Rthlr. dergl. **II.** Emission

statt, was in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 4. Mai 1849 und 4. Mai 1857 hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 3. Juli 1862. Der stellvertretende Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

(№ 397.) Den Lämmern zu Klein-Jastrow sind die Pocken geimpft worden und unter den Schafen zu Peetschow sind die Pocken ausgebrochen; die sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln sind angeordnet.

Greifswald, den 6. Juli 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 398.) Die Pocken unter den Schafen zu Eixen, Wulfshagen, Hessenburg, Langenhanshagen, Balkenkoppel, Tobenhagen, Prusdorf und Nisdorf sind erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet und zwar: für Eixen und Wulfshagen bis zum 15. August, für Hessenburg, Langenhanshagen, Balkenkoppel und Tobenhagen bis zum 9. August, für Prusdorf bis zum 17. August und für Nisdorf bis zum 12. August in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 8. Juli 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 399.) Unter den Schafen zu Beiershagen abl. und Lüdershagen Dorf sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Tempel abl., Lüdershagen Pfarre und Beiershagen Rewoldts Gut sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 8. Juli 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 400.) Unter den Schafen auf den Gütern Schönenwalde und Rekentin sind die Pocken ausgebrochen, und den Schafen der Eigenthümer Joach. Lewerenz, Beyer, Diedrichs, G. Mihr, Wittwe Jaster und Schulze Mihr zu Gremersdorf wie den Lämmern des Gutes Dönnie nnd der Eigenthümer Waterstraat, Bahls, Melms und Balz in Bretwisch sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 7. Juli 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 401.) Der unbekannte Eigner einer als gefunden hier übergebenen silbernen Taschenuhr wird aufgefordert, dieselbe binnen 4 Wochen auf dem hiesigen Kreis-Bureau entgegenzunehmen, widrigenfalls darüber anderweitig den Rechten gemäß verfügt werden muß.

Grimmen, den 5. Juli 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 402.) Die Chausseegeld-Hebestelle bei Schwinge auf der Kunststraße von Stralsund über Grimmen und Loitz nach Demmin soll vom 1. October 1862 ab auf 6 Jahre, oder mit einer jährlichen Steigerung auf unbestimmte Zeit, an einen der drei Meistbietenden verpachtet werden.

Wir haben hierzu einen anderweiten Bietungstermin auf den **25. Juli d. J.**, Nachmittags 4 Uhr, auf dem Königlichen Steueramte zu Loitz anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß zur Sicherung des Gebots sofort im Termine eine Caution von 200 ℛℱ baar oder in Staatspapieren zu deponiren ist.

Die Pachtbedingungen können in unserer Registratur und bei dem genannten Steueramte während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 17. Mai 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 403.) Zur Ausbietung der Wiesennutzung

1) auf 14 M. 120 □R. der Rubenow'er Brinken, Jagen 148 e., Forstbelaufs Gr. Ernsthof, Forstreviers Jaegerhof;

2) auf 9 M. 25 □R. in dem Forsttheil Netzbander Heide, Jagen 136 e. und 137 e., daselbst,

auf fernerweite 6 Jahre habe ich einen Termin auf

den **5. August** cr., Vormittags 10½ Uhr,

zu Jagdkrug anberaumt.

Jägerhof, den 2. Juli 1862. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 404.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle des Gutspächters Buchholz ist der Gutspächter Boy zu Scharpitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Altefähr gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Dr. Schönn als ordentlicher Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 405.) Dem Brauereibesitzer H. Heine und dem Mechaniker H. Schatten zu Kassel ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent

auf einen, nach Zeichnung, Beschreibung und Modellen als neu und eigenthümlich erkannten Gasmesser, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 406.) Dem Civil-Ingenieur Joseph Friedlaender in Berlin ist unter dem 5. Juli 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Flachs-Schwing-Maschine, so weit solche für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 407.) Das dem Julius Schuberth, Firma: J. Schuberth und Co. in Leipzig unter dem 9. Januar 1861 ertheilte Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Notendruckpresse,

ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 28.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 29. Stralsund, den 17. Juli 1862.

(№ 408.) Die nachstehende Allerhöchste Ordre über einige Abänderungen des Statuts der ständischen Sparkasse des Kreises Rügen:

Auf Ihren Bericht vom 8. Mai d. J. will Ich den folgenden, von den Ständen des Kreises Rügen beschlossenen, Abänderungen des wieder beigefügten Statuts für die ständische Sparkasse des Kreises Rügen de conf. 16. Mai 1859

1. Der §. 5. erhält folgende Fassung:
„Alle Einlagen ohne Ausnahme und bis zu jedem Betrage werden seitens der Sparkasse vom 1. Januar 1861 ab jährlich mit 1 Sgr. von jedem vollen Thaler oder mit $3\frac{1}{3}$ vom Hundert verzinset."
2. Die Beschränkung im §. 10., nach welcher Einlage-Kapitalien von einem größeren Betrage als 25 Rthlr vor der Rückzahlung mindestens schon ein Jahr lang in der Sparkasse gestanden haben müssen, kommt in Wegfall.

Das erste Alinea des §. 10. lautet dem entsprechend fortan:
„Rückzahlungen von Einlage-Kapitalien erfolgen ganz oder theilweise auf Antrag der Interessenten bei Vorzeigung des Sparkassenbuchs und zwar:
a. bei Summen bis zu 25 Rthlr sofort ohne vorgängige Kündigung,
b. bei Summen von mehr als 25 Rthlr bis zu 50 Rthlr nach vierwöchentlicher Kündigung,
c. bei Summen von über 50 Rthlr nach dreimonatlicher Kündigung."

hiermit Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 16. Mai 1862. **Wilhelm.** v. Jagow.

An den Minister des Innern.

wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 12. Juli 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 409.) **Bekanntmachung**
wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Betreffend den Ankauf von Remonten im Regierungs-Bezirk Stralsund im Jahre 1862.

(№ 410.) Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im

Bezirke der Königlichen Regierung zu Stralsund und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr, nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 29sten Juli in Garz a./R., den 7ten August in Demmin,
" 30sten " " Bergen, " 8ten " " Borrenthin,
den 2ten August in Carnin, " 11ten " " Treptow a./T.,
" 4ten " " Grimmen, " 12ten " " Jven,
" 5ten " " Greifswald, " 13ten " " Anclam,
den 14ten August in Ferdinandshof.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde, werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegsministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schüz. Mentzel. Hartrott.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 411.) Nachdem die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" zu Brüssel die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet, und der Kaufmann Hermann Schlesinger daselbst, Klosterstraße № 45, zu deren General-Bevollmächtigten und General-Agenten ernannt ist. Stralsund, den 10. Juli 1862. Königliche Regierung.

(№ 412.) Im zweiten Quartal 1862 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Greifswald, gegen:

1) die verehelichte Arbeiter Segebarth, Marie geb. Mau aus Horst, am 7. April 1862, wegen wissentlichen Meineides auf 2 Jahre Zuchthaus,
2) den Arbeiter Johann Christoph Friedrich Kaeming aus Grimmen, am 8. April 1862, wegen mehrfacher im Rückfalle verübter, theils einfacher, theils schwerer Diebstähle auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
3) den Arbeiter Johann Friedrich Schroeder von hier, am 9. April 1862, wegen wiederholter, im Rückfalle verübter, theils einfacher, theils schwerer Diebstähle auf 5 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund, gegen:

1) den Arbeiter Carl Johann Elias Langner aus Stralsund, am 24. März 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
2) den Knecht Christian Friedrich Julius Kratzius aus Zipke, am 7. April 1862, wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
3) die verehelichte Müllergeselle Beerbaum, Marie geb. Blatt aus Lüdershagen, am 14. April 1862, wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
4) die unverehelichte Friederike Blatt aus Lüdershagen, am 14. April 1862, wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
5) den Arbeiter Bogislav Martin Friedrich Gielow aus Stralsund, am 5. Mai 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer,
6) den Arbeiter Johann Christian Carl Runge aus Angerode, am 22. Juni 1862, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht auf gleiche Dauer.

Greifswald den 7. Juli 1862. Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 413.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in

dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 9/16. vom 1. October 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse (B.) sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (A.)

der in der 22sten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. October 1862 mit den Coupons Ser. II. № 9/16. gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 123. 200. 228. 820. 855. 856. 857. 1047. 1306. 1405. 1623. 1694. 1951. 1964. 2124. 2154. 2769. 2798. 2964. 3224. 3326. 3772. 3808. 4111.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 44. 335. 610. 734. 813. 1149. 1187.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 75. 153. 482. 484. 787. 793. 1016. 1513. 1776. 2066. 2174. 2236. 2283. 2479. 2973. 3096. 3313. 3358. 4049. 4294. 4369. 4388. 4430. 4490. 4687. 4800. 4883. 4922. 5278.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 133. 159. 199. 1402. 1829. 1961. 1978. 2055. 2105. 2529. 2606. 2664. 3140. 3414. 3522.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 4881. 4882. 4883. 4884. 4885. 4886.

Verzeichniß (B.)

der bereits früher ausgeloosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

13te Verloosung, zum 1. April 1858: Litt. D. Nr. 134. Litt. E. 2044. 4438.

15te Verloosung, zum 1. April 1859: Litt. B. Nr. 973. Litt. C. 2195. 2832. Litt. D. 798. 3442. 3518. Litt. E. Nr. 34. 87. 207. 348. 376. 378. 627. 666. 780. 876. 975. 1015. 1326. 1328. 1349. 1361. 1659. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2582. 2596. 3108. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4120. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

16te Verloosung, zum 1. October 1859: Litt. A. Nr. 3252. Litt. C. Nr. 290. 4422. Litt. D. Nr. 1514. 1635. 1687. 2053. 2997. 3207. Litt. E. Nr. 88. 109. 132. 325. 458. 462. 520. 556. 560. 578. 619. 642. 684. 882. 902. 963. 1054. 1188. 1153. 1420. 1447. 1452. 1467. 1484. 1487. 1493. 1542. 1545. 1698. 1781. 1916. 1976. 2043. 2069. 2115. 2135. 2160. 2215. 2225. 2228. 2279. 2338. 2484. 2548. 2569. 2717. 2741. 2781. 2782. 2877. 2926. 2941. 2987. 3197. 3266. 3295. 3496. 3560. 3585. 3731. 3853. 3917. 3953. 4028. 4032. 4079. 4086. 4091. 4187. 4217. 4345. 4383. 4423. 4424. 4513. 4517. 4572. 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 414.) Die Roßkrankheit unter den Pferden zu Gustebin hat nach der Anzeige des Königlichen Departements-Thierarztes aufgehört und ist die angeordnet gewesene Sperre aufgehoben.

Greifswald, den 12. Juli 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 415.) Den Lämmern zu Weitenhagen sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 15. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 416.) Die Pocken unter den Schafen zu Daskow, Dettmannsdorf, Behrenshagen, Bartelshagen Dorf, Martenshagen, Neu-Seehagen, Altenhagen, Manschenhagen und Redebaß Bauern sind erloschen. Es

wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet und zwar:

für Daskow, Dettmannsdorf, Behrenshagen und Bartelshagen Dorf bis zum 16. August,
für Martenshagen, Neu-Seehagen, Altenhagen und Manschenhagen bis zum 19. August
und für Redebaß Bauern bis zum 23. August in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 15. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 417.) Den Lämmern des Gehöftsbesitzers Lemcke zu Grimmen-Ausbau sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 11. Juli 1862. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 418.) Die Königl. Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Kassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahme abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§. 3. und 4. unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thaler nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thaler versichern dürfen:

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b. angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwen-Pension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenklassen, als die Hofdiener u. s. w., beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unseren Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet. Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu Ia.

ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib. wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id. dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und den Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia. angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Geburtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das suppletorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Akten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Akten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Akten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten praktischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Klasse, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter praktischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königliche Regierungs-Haupt- oder Institutenkasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. unsers Regiements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. I a und b.), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I a. und b. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(№ 419.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **August** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	5.	11	Kiefern- und Weichholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug daselbst.
	Jägerhof und Warsin	5.	11	Kiefern-Reisig in Haufen	
Abtshagen	Bremerhagen	8.	10½	Einige Schock Kiefern-Dachstöcke	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	8.	10½ u.	Einige Klafter Weißbuchen-Nutzholz für Stellmacher, Eichen, Buchen- und Weich-Brennholz	
	Almenhorst, Windebracker Theil	8.	11 u.	Kiefern-Nutzenden und Stangen	
	Grummenhäger Gehege			Eichen-Durchforstungsreiser und Kiefern und Weichholzreiser in Haufen	
	Abtshagen	8.	11 u.	Weichholz-Scheite, Knüppel, geputzte und rauhe Reiser	
	Kronhorst	8.	1 u.	Buchen- und Weichholzreiser in Haufen	

Stralsund, den 15. Juli 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 420.) **Jahresbericht**

des Königlichen Universitäts-Krankenhauses für das Jahr 1861.

I. Zahl der Kranken.

Es wurden im Jahre 1861 in das Königl. Universitäts-Krankenhaus aufgenommen 870.

a. auf die chirurgische Abtheilung	504	
b. auf die medicinische Abtheilung	366	870.

II. Die Zahl der Verpflegungstage belief sich auf		33,504
Davon kommen:		
a. auf die chirurgische Abtheilung	21,269	
b. auf die medicinische Abtheilung	12,235	33,504
Die durchschnittliche Zahl der Kranken war annähernd		92
Der höchste Krankenstand		127
III. Freitage wurden vergeben		4304
a. ganze Freistellen	74	
b. halbe Freistellen	12	
IV. Die Zahl der Kranken, für welche volle Zahlung geleistet wurde, betrug	784	
gegen Zahlung der Hälfte wurden aufgenommen	12	
ganz frei	74	870

V. Erfolg der Behandlung.

1. Chirurgische Abtheilung.

a. geheilt wurden	352
b. gebessert wurden	62
c. ungeheilt wurden entlassen	4
d. gestorben sind	28
e. in Behandlung blieben	58
Summa	504

2. Medicinische Abtheilung.

a. geheilt wurden	225
b. gebessert wurden	54
c. gestorben sind	43
d. verlegt auf die chirurgische Abtheilung	9
e. in Behandlung blieben	35
Summa	366

VI. Die durchschnittliche Dauer der Kur betrug:
a. auf der chirurgischen Abtheilung . . . . $42\frac{181}{504}$
b. auf der medicinischen Abtheilung . . . . $33\frac{167}{366}$

VII. Art der Krankheiten.

A. Aeußere.

a.	Erfrierungen	19
b.	Mechanische Verletzungen	61
c.	Mißbildungen	14
d.	Krebs und anderweitige Neubildungen	25
e.	Entzündungs- und Eiterbeulen	24
f.	Krankheiten der Haut	40
g.	Krankheiten der Muskeln	4
h.	Krankheiten der Nerven	4
i.	Krankheiten der Blutgefäße	5
k.	Krankheiten der Lymphgefäße und Lymphdrüsen	9
l.	Krankheiten der Schleimbeutel und Sehnenscheiden	2
m.	Krankheiten der Knochen	16
n.	Krankheiten der Gelenke	32
o.	Krankheiten der Augen	42
p.	Krankheiten des Oberkiefers	5
q.	Krankheiten der Nasenhöhle	9
	Latus	311
	Transport	311
r.	Krankheiten der Mund- und Rachenhöhle	4
s.	Krankheiten der weiblichen Brust	7
t.	Unterleibs-Brüche	10
u.	Krankheiten des Mastdarms	2
v.	Krankheiten der Geschlechtsorgane	102
w.	Unterschenkel- und Fuß-Geschwüre	68
	Summa	504

B. Innere.

a.	Krankheiten der Blutmischung	67
b.	Krankheiten der Bewegungsorgane	28
c.	Krankheiten des Nervensystems	29
d.	Krankheiten der Circulationsorgane	9
e.	Krankheiten der Respirationsorgane	71
f.	Krankheiten der Verdauungsapparate	41
g.	Krankheiten des Bauchfells	4
h.	Krankheiten der Harnwerkzeuge	18
i.	Krankheiten der Geschlechtstheile	7
k.	Krankheiten der Haut	92
	Summa	366

VIII. Chirurgische Operationen wurden gemacht: 558, von denen jedoch nur 187 im Krankenhause die erforderliche Nachbehandlung erhielten.

Greifswald, den 8. Juli 1862. Die Direction des Königl. Universitäts-Krankenhauses.

(№ 421.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des von Sievertshagen verzogenen Gutsbesitzers Peters ist dem Gutsbesitzer Fietense daselbst das dortige Schulzenamt provisorisch übertragen worden.

Der bisherige Lehrer zu Casnevitz a. R. Johann Friedrich Philipp Stribbe ist zum Lehrer an der Schule zu Alt-Ungnade in der Greifswalder Landsynode berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

An die Stelle des Rittergutsbesitzers von Buggenhagen zu Buggenhagen ist der Rittergutsbesitzer Baron le Fort auf Pulow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Lassan gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Pastor Splittgerber in Wurchow, Synode Bublitz, ist auch zum Pastor adjunctus der bisher mit der Pfarrstelle in Casimirshof verbunden gewesenen Gemeinde zu Grumsdorf erwählt und in die Verwaltung dieser Stelle eingeführt worden.

Der Rektor und Hülfsprediger Quandt, bisher in Pyritz, ist zum Pastor in Collin, Synode Werben, ernannt und in dies Pfarramt eingeführt worden.

An dem Gymnasium zu Pyritz ist die Beförderung des Oberlehrers Dr. Volkmann zum Prorector, des Oberlehrers Dr. Kalmus zum Conrector, des ordentlichen Lehrers Dr. Franck zum Subrektor, die feste Anstellung des Dr. Lieber als ordentlichen Lehrers und des Elementarlehrers Meyer als Lehrers der Gymnasial-Vorschule genehmigt worden.

Neu angestellt sind:

der Staabswachtmeister Knaak und

der Sergeant Keller, als Grenzaufseher im Hauptamtsbezirke Stralsund;

Befördert ist:

der Grenzaufseher Kinder zu Swinemünde zum Neben-Zollamts-Assistenten zu Damgarten, Hauptamts-Bezirk Tribsees, in die Stelle des zum Zoll-Einnehmer in Neuwolkwitz, Hauptamts-Bezirk Demmin, beförderten ꝛc. Borcherdt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 29.)

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern, gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. ꝛc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 18.. und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 18. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ippersiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Osy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Lozum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Eduard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Vandeloos, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:
Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Laken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marieu, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel; und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Lacken-Straße.
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Désirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmässigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Cetors, acht und sechszig Aktien	68
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Habelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraeten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugman fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51
24	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Vandeloop, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Henschling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	1,208.

		Transport 1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Resine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Cetors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Cetors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten, nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionaire wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Concurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen,

Art. 16. Kein Aktionair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von dem Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörenden Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren, vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund der Artikel 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben; oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt werden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Representanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberschuß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Deficit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktienairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungsabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vernimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pirmez, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungsprotokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 27., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht soldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine spezielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisirbare Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontrakte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Direktor unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Directors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.
Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.
Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.
Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.
Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr **André Langrand-Dumonceau** zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.
Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.
Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.
Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.
Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.
Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.
Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.
Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.
Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.
Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.
In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen, der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:

1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal No. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. ***Dr. J. J. Silbermann,***

traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Août 1862.

(L. S. Tribunal de 1re Instance.)

R. Harmignie.

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Hamignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général

(L. S. Ministère de la Justice.)

gez. ***Putzeys.***

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères

Le Directeur,

(L. S. Ministère des affaires Etrangères.)

gez. ***Julien van Overloop.***

Gratis

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.) gez. Graf **Redern.**

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 30. Stralsund, den 24. Juli 1862.

(№ 422.) In dem Augenblick, wo Ich Meinen ersten Besuch als Statthalter von Pommern beendige und die Provinz wieder verlasse, kann Ich nicht umhin, noch einmal Meinen Dank allen Denen hiermit öffentlich auszusprechen, welche herbeigekommen waren, Mich zu begrüßen und die festlichen Tage mit Mir zu feiern. Die vielfachen Beweise treuer Liebe und Anhänglichkeit, die Ich empfing, haben Meinem Herzen sehr wohlgethan.

Der Stadt Stettin gebührt ein wesentlicher Antheil an dem herzlichen Empfange, dem Ich überall begegnete, und mit der Versicherung, daß Ich eine werthe Erinnerung an die hier verlebten Stunden bewahren werde, lasse Ich Ihnen die beifolgende Summe überreichen, zur Vertheilung an die Nothleidenden unter den Einwohnern.

Sie haben diesen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Stettin, 17. Juli 1862. **Friedrich Wilhelm,** Kronprinz, Statthalter von Pommern.

An den Ober-Präsidenten der Provinz Pommern Freiherrn Senfft von Pilsach.

Es gereicht mir zur Freude, vorstehenden höchsten Erlaß Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, unsers erlauchten Statthalters, zur Kenntniß der Provinz zu bringen.

Stettin, den 21. Juli 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 423.) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten ein-

gehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie **XIII.** № 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular zur Nachweisung
von ....Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie **XIV.** und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Litt.	Betrag Thlr	Summe für jede Klasse Thlr.		Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Litt.	Betrag Thlr.	Summe für jede Klasse Thlr.
1.	705.	A.	1,000				Uebertrag			5,300
2.	10,926.	A.	1,000			10.	795.	F.	100	
3.	15,713.	A.	1,000	3,000		11.	837.	F.	100	
4.	54.	B.	500			12.	84.	H.	25	200.
5.	197.	B.	500							25
6.	296.	C.	400	1,000				zusammen		5,525
				400						
7.	4,232.	D.	300							
8.	4,695.	D	300				.... den	ten		1862.
9.	4,696.	D.	300							
				900			(Unterschrift.)			
			Seite	5,300						

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare, zu den von den Besitzern von Staatsschuldscheinen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse als von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. Juli 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Betr. den Verkauf und die öffentliche Ankündigung der vom Fabrikanten C. G. Hülsberg zu Berlin erfundenen Tannin-Balsam-Seife.

(**№ 424.**) Laut eines Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 9ten d. M. hat der Fabrikant C. G. Hülsberg zu Berlin sich verpflichtet, die von ihm erfundene Tannin-Balsam-Seife ferner nur als Toilettenmittel zu verkaufen und ist ihm demnach der Debit derselben unter der Bedingung freigegeben, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikates jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels enthalte.

Indem wir dies unter Bezugnahme auf unsere den Verkauf der Hülsbergschen Tannin-Seife betreffende Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. Mai d. J. hiedurch zur Nachachtung bekannt machen, verordnen wir für den diesseitigen Regierungs-Bezirk unter Wiederaufhebung unserer in der eben bezeichneten Bekanntmachung erlassenen Verordnung nunmehr auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, was folgt:

> In den öffentlichen Ankündigungen der von dem Fabrikanten C. G. Hülsberg zu Berlin erfundenen Tannin-Balsam-Seife darf bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 5 Thalern, diese Seife nicht als ein Heilmittel angepriesen werden.

Stralsund, den 18. Juli 1862. Königliche Regierung.

(**№ 425.**) In Stelle des zurückgetretenen bisherigen Englischen Consular-Agenten Luchsinger in Swinemünde ist Herr John Augustus Baumann zum Englischen Consular-Agenten für Swinemünde ernannt und als solcher anerkannt worden. Stralsund, den 21. Juli 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(**№ 426.**) Dem Rittergutsbesitzer Baron von der Lancken Wackenitz auf Lipsitz ist auf Grund

einer durch den Kreisthierarzt vorgenommenen Untersuchung die Benutzung von 11 separirten und als vollständig gesund erkannten Pferden — deren Nationale unten folgt — außerhalb der Guts-Feldmark gestattet worden, so zwar, daß dieselben nicht in auswärtige Ställe gezogen und mit anderen Pferden nicht in Berührung gebracht werden dürfen (conf. Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 18. pro 1862.)

Bergen, den 11. Juli 1862. Der Landrath von Platen.

Nationale. 1) dunkelbraune Reitstute, 11 Jahr, 2) braunscheck Stute, Stern und Schnibbe, 8 Jahr, 3) Fliegenschimmel-Stute, 16 Jahr, 4) hellbraune Stute, 7 Jahr, 5) braune Stute, Sternblässe, 4 weiße Fesseln, 6 Jahr, 6) dunkelbrauner Wallach 10 Jahr, 7) hellbrauner Wallach, Stern, linker Hinter- und Vorderfuß weiß, 9 Jahr, 8) Schimmel-Stute, 6 Jahr, 9) Schimmel-Wallach 7 Jahr, 10) braune Stute, Stern, rechte Hinterfessel weiß, 7 Jahr, 11) alte Rapp-Stute.

(№ 427.) Es sind in der Nacht vom 13. zum 14. Juni cr. aus dem Arbeitsschauer zu Devin Hof folgende Sachen gestohlen und zwar: 1) dem Statthalter Kiesow ein blauer Kalmuckrock mit bunt-carrirtem Biber, ganz gefuttert, und mit übersponnenen glatten Knöpfen, 2) dem Schäferjungen Heinrich Rieck eine braune Biberjacke, schon abgetragen, ohne Taschen, mit blanken zinnernen Knöpfen, und eine braune Biberhose, schon abgetragen, mit Tasche an der rechten Seite und blanken zinnernen Knöpfen. Es wird um Vigilanz gebeten. Franzburg, den 12. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 428.) Die Pocken unter den Schafen zu Camitz, Redebaß, Hoevet, Spiekersdorf, Belgast Hof, Hermannshagen Hof, Plummendorf und Horst sind erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet und zwar: für Camitz bis zum 23. August, für Redebaß bis zum 25. August und für Hoevet, Spiekersdorf, Belgast Hof, Hermannshagen Hof, Plummendorf, Horst bis zum 29. August cr. in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 22. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 429.) Unter den Schafen zu Buschenhagen, Belgast Dorf und Pfarre, Bartelshagen Dorf, Lüdershagen Hof und Endingen sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Cavelsdorf, Oebelitz, Behrenwalde, Frauendorf, Divitz und Kenz Pfarre sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 22. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 430.) Unter den Schafen auf dem Gut Landsdorf sind die Pocken ausgebrochen, den Lämmern auf dem Gute Grellenberg sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 15. Juli 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 431.) Unter den Schafen auf dem Gute Zarnekow sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 21. Juli 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 432.) Der Bedarf an Heu für die Militair-Magazine des diesseitigen Bereichs, und zwar: in Stettin, Garz a./O., Greifenberg, Treptow a./R., Stralsund, Demmin, Pasewalk, Colberg, Belgard, Stolp, Bromberg, Nakel und Schneidemühl soll für die Zeit vom 1. Januar bis ult. September 1863 im Wege der Submission verdungen werden und können die Lieferungs-Bedingungen bei den Magazin-Verwaltungen der genannten Orte sowie in unserer Registratur eingesehen werden.

Lieferungs-Unternehmer und Producenten werden hierdurch aufgefordert, schriftliche Offerten, in denen die Erklärung enthalten sein muß, daß die Lieferungs-Bedingungen eingesehen worden sind, bis zum 1sten k. Mts. mit der Aufschrift „Submission auf Heulieferung" portofrei an uns einzusenden.

Jeder Submittent ist 14 Tage lang von diesem Termine ab an sein Gebot gebunden und hat anzunehmen, daß dasselbe nicht acceptirt worden, wenn ihm bis dahin ein Bescheid nicht zugegangen ist.

Stettin, den 16. Juli 1862. Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

(№ 433.) Die Chausseegeld-Hebestelle zu Reinberg auf der Kunststraße von Stralsund nach Greifswald, mit einer Hebebefugniß von 2 Meilen auf der Chausseestraße Stralsund-Greifswald, und von 1½ Meile in der Richtung von und nach Stahlbrode soll vom 1. October d. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden. — Wir haben dazu einen Licitationstermin auf den **6. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr in unserm Amtslokal angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falles über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben. Stralsund, den 20. Juli 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 30.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 30. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 30. Stralsund, den 24. Juli 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der Kutscher Carl Martens und dessen Ehefrau Alwine geb. Tiedemann hieselbst haben mittelst Vertrags vom 20sten d. M. die hier geltende eheliche Gütergemeinschaft für die von ihnen jetzt eingegangene Ehe ausgeschlossen.

Stralsund, den 21. Juni 1862. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilun.g

Proclama.

Auf den Antrag des Schneidermeisters Mecklenburg werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Schuhmacher-Altermann Beckmann verkaufte, hierselbst in der Kleinschmidtstraße sub Litt. A. № 222. belegene Haus nebst Pertinenzien Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Juli, 9ten August, 6ten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 27. Juni 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Conditors Düwahl hierselbst werden alle Diejenigen, welche an das, ihm gehörige am Neuen Markt sub Litt. C. № 126. belegene Wohnhaus mit Pertinenzien, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Juli, 9ten August, 2ten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. Juni 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Schlächtermeisters Franz Mittenzwey hierselbst werden alle Diejenigen, welche an die, ihm von dem Ackerbürger Johann Jacob Sandhagen durch Vertrag vom 30. Juni cr. verkaufte, in der hiesigen Frankenvorstadt am Landwege auf eigenem Grund und Boden belegene sub № 17. catastrirte Scheune, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Juli, 7ten August, 2ten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Stralsund, den 4. Juli 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Rentiers Caspar Heinrich Thoms werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schmiedemeister Johann Heinrich Schöttler durch Vertrag vom 1. Juli d. J. verkaufte, zu Stralsund in der Frankenvorstadt sub № 36a. belegene Haus- und Gartenwesen mit allen Zubehörungen, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 26sten Juli, 7ten August, 2ten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 31. Stralsund, den 31. Juli 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 18. Juli d. J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5552. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rees nach dem Bahnhofe zu Empel der Cöln-Arnheimer Eisenbahn; unter

„ 5553. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben nach Hamersleben, im Regierungsbezirk Magdeburg; unter

„ 5554. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Süchteln in gerader Richtung auf Boisheim, im Kreise Kempen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

„ 5555. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Deuz an der Sieg-Lahnstraße über Feuersbach, Caan, Marienborn nach Siegen und von Siegen über Trupbach und Seelbach nach Freudenberg an der Minden-Coblenzer Straße, so wie einer Zweig-Chaussee von der Wertheſtraße nach Werthenbach; unter

„ 5556. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Stadt Barmen und zwar von der am linken Wupper-Ufer hinlaufenden Heckinghäuser Gemeinde-Chaussee über Lichtenplatz bis zur Barmen-Ronsdorfer Staatsstraße bei Herberts-Lichtenscheid; unter

„ 5557. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises, im Regierungsbezirk Potsdam, im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 18. Juni 1862; unter

„ 5558. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Herstellung eines Eisenbahn-Verbindungsstranges am sogenannten Wehrhahnen bei Düsseldorf; unter

„ 5559. die Bekanntmachung über die unterm 31. Mai 1862 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der letzten General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Einführung einer neuen Tabelle des Geschäftsplanes der Gesellschaft, resp. Uebertragung der Genehmigung fernerer Aenderungen des Geschäftsplanes auf den Minister des Innern. Vom 30. Juni 1862; und unter

„ 5560. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 21. Juni 1862, die Genehmigung der Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma „Preußische Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft mit dem Domicil in Berlin und die Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 434.) Laut eines Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 11. Juli 1862. ist von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten aus Anlaß einer Mittheilung über die Verfassung und die Bestimmung

der Irrenheilanstalt zu Greifswald und
der Irren- und Siechen-Anstalt zu Stralsund

unter dem 15. Mai d. J. anerkannt worden, daß diese beiden Anstalten zu denjenigen Land-Irren-Anstalten gehören, welchen nach der Bestimmung unter № 25. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862. Portofreiheit zu gewähren ist.

Vorstehendes machen wir hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Stralsund, den 28. Juli 1862. Königliche Regierung.

(№ 135.) Da sich hin und wider die irrige Ansicht kundgegeben hat, daß nach der Taxe für die Medizinalpersonen vom 21. Juni 1815 eine Hebamme für alle von ihr bei einer Entbindung geleisteten Dienste und Besuche ohne Rücksicht auf den durch den besonderen Fall bedingten Umfang ihrer Verrichtungen und ohne Rücksicht auf die Vermögensumstände des Zahlungspflichtigen immer nur den Satz von 15 Sg. zu fordern berechtigt sei, so finden wir uns veranlaßt, die im Abschnitt III. der obengenannten Taxe enthaltenen, in Betreff der Gebühren der Hebammen maßgebenden Bestimmungen im Nachstehenden von Neuem zu veröffentlichen.

III. Taxe für die Geburtshelfer.

1)	Für eine leichte natürliche Entbindung	2 bis	5 Thlr.
2)	Für eine Zwillings-Entbindung	3 „	8 „
3)	Für eine natürliche aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist	4 „	10 „
4)	Für eine Fußgeburt, oder für eine gedoppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde	4 „	10 „
5)	Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange	4 „	12 „
6)	Für die Zangengeburt	4 „	10 „
7)	Für die Entbindung mittelst der Perforation	4 „	10 „
8)	Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht	10 „	20 „
9)	Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen	4 „	8 „
10)	Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung)	2 „	6 „
11)	Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola	1 „	3 „
12)	Für die Untersuchung einer Schwangern	12 Gr.	bis 2 Thlr.
13)	Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber	12 „	1 „

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebammen bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in sofern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe und Klystiere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

Stralsund, den 28. Juli 1862. Königliche Regierung.

(№ 136.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Stralsund, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 437.) Das Königliche Domainenvorwerk Marienfließ, zum Rentamt Jacobshagen und zum Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks gehörig, 2 Meilen von Stargard und ¼ Meile von dem Bahnhof Trampke der hinterpommerschen Eisenbahn belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2171 Morgen, darunter 1478 Morgen Acker, 161 Morgen Wiesen und 432 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2000 Rthlr festgesetzt Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt Jacobshagen und bei dem Domainenpächter Schmidt in Marienfließ eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf **Mittwoch, den 24. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal hierselbst anberaumt, und haben die Bieter in demselben sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thalern auszuweisen. Stettin, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 438.) Das Königliche Domainenvorwerk Moessin, zum Rentamt Jacobshagen gehörig, und 2½ Meile von Stargard, im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 1469 Morgen 24 □Ruthen, darunter 1117 Morgen Acker, 226 Morgen Wiesen und 88 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1800 Thaler festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt in Jacobshagen und bei dem Domainenpächter Schmidt in Moessin eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf **Mittwoch, den 1. October d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Rthlr auszuweisen haben. Stettin, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 439.) In Stelle des bisherigen Ortsvorstandes, Eigenthümers Themlitz ist der Eigenthümer Carl Last zum Ortsvorstande zu Dumgenevitz ernannt worden.

Bergen, den 23. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 440.) Unter den Schafen auf den Gütern Landsdorf und Casbohm sowie des Eigenthümers Friedrich Beerbaum in Seedorf sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern auf dem Gute Pöglitz die Pocken geimpft.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Jarrentin, Kirch-Baggendorf, Abtshagen Hof, Brönkow, Leyerhof, Rakow Hof, Schoenenwalde, Clevenow und Wüsteney ist erloschen.

Grimmen, den 29. Juli 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 441.) Die sub № 54. des Firmenregisters des unterzeichneten Gerichts eingetragene Firma des Kaufmanns Heinrich Carl Martin Luhde zu Greifswald wird nicht Heinr. Luhde, sondern Heinrich Luhde gezeichnet. Greifswald, den 19. Juli 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 442.) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholtz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt. Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

(№ 443.) Die Chausseegeld-Hebestelle zu Reinberg auf der Kunststraße von Stralsund nach Greifswald, mit einer Hebebefugniß von 2 Meilen auf der Chausseestraße Stralsund-Greifswald, und von $1\frac{1}{2}$ Meile in der Richtung von und nach Stahlbrode soll vom 1. October d. J. ab auf 6 Jahre oder auf unbestimmte Zeit meistbietend verpachtet werden. — Wir haben dazu einen Licitationstermin auf den **6. August d. J.**, Vormittags 10 Uhr in unserm Amtslokal angesetzt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen bei uns während der dienstlichen Abfertigungsstunden jederzeit eingesehen werden können.

Die im Termin erscheinenden Bieter werden sich erforderlichen Falles über ihre persönlichen Verhältnisse auszuweisen haben. Stralsund, den 20. Juli 1862. Königl. Haupt-Zoll-Amt.

(№ 444.) Zum Zwecke der an den Meistbietenden — kavelweise und alternativ im Ganzen — zu bewirkenden Verpachtung von Forstflächen im Bockhäger Gehege zum Fruchtbau, für die Dauer von 6 Jahren, und zwar:

a) im Jagen 44 und 46 pp. 153 Mrg.,
b) „ „ 45 Abth. a. pp. 36 Mrg.,
c) „ „ 48 „ c. 5 Mrg. 3 □R.,
d) „ „ 47 „ d. 4 „ 30 „

steht vor dem unterzeichneten Oberförster ein Termin

auf **den 22. August** cr., Vormittags 10 Uhr,

im hiesigen Gasthofe an.

Die Pacht-Anschläge und Bedingungen sollen im Termine und die Pachtflächen auf Erfordern durch die betreffenden Königlichen Forstschutzbeamten an Ort und Stelle vorgewiesen werden.

Abtshagen, den 18. Juli 1862. Der Oberförster Schäfer.

(№ 445.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Gustav Schwarze hat sich in Garz niedergelassen.

An die Stelle des Bauerhofsbesitzers Beyer zu Vieregge ist der Rittergutsbesitzer Stahnke zu Laase zum Armenpfleger für das Kirchspiel Neuenkirchen auf Rügen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Nachdem die bisherigen Feuerlösch-Commissarien: der Eigenthümer Honig in Kl. Bremerhagen, der Gutsbesitzer Drewitz in Altenhagen, der Domainenpächter H. Appelmnnn in Hildebrandshagen Südhof, der Inspector Düssler in Düvier, der Pächter Grotjohann in Boltenhagen, der Domainenpächter Fr. Harder in Hohenwarth ihren Wohnsitz verändert haben, der Mühlenbesitzer Schultz zu Schoppenmühl verstorben ist und der Schulze Meyer zu Wotenick auf Entbindung von dem Amte als Feuerlösch-Commissarius angetragen hat, sind an deren Stelle 1) für das Kirchspiel Horst der Domainenpächter Langemak zu Gr. Bremerhagen, 2) für das Kirchspiel Reinkenhagen der Gutsbesitzer Holtz in Reinkenhagen und der Domainenpächter Lühder in Mannhagen, 3) für das Kirchspiel Rakow der Gutspächter Anders in Gr. Rakow und der Gutspächter Peters in Boltenhagen Allod., 4) für das Kirchspiel Stoltenhagen der Domainenpächter Ferd. Harder in Hohenwarth, 5) für das Kirchspiel Loitzer Landgemeinde der Schulze Krabbe in Vorbein und 6) für das Kirchspiel Wotenick-Rossendorf der Hofbesitzer Appelmann in Seedorf, zu Feuerlösch-Commissarien gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Friedrich Schmidt in Wolgast ist zum Schiedsmann für den dritten Wahlbezirk der Stadt Wolgast gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 446.) Das dem Ingenieur W. H. Chr. Voß in Berlin unterm 24. März 1860 ertheilte Patent auf eine hydrodynamisch rückwirkende Rotations-Dampfmaschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 31.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 32. Stralsund, den 7. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 28. Juli d. J. ausgegebene 25ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5561. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Juni 1862, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Conzen und Eicherscheidt, im Kreise Montjoie des Regierungsbezirks Aachen, auf dem von ihnen chausseemäßig ausgebauten Communalwege von der Aachen-Trierer Staatsstraße am Entenpfuhl über das sogenannte Gericht an der Düren-Montjoier Bezirksstraße bis Eicherscheidt Chausseegeld zu erheben; unter

„ 5562. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 33,000 Thlr. Vom 23. Juni 1862; unter

„ 5563. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Aufhebung der Verpflichtung zur Ertheilung von Trauscheinen an die Berg-, Hütten- und Salinen-Arbeiter; unter

„ 5564. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Lublinitz über Jawornitz und Kochanowitz bis zur Landesgrenze bei Herby im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln, und unter

„ 5565. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft „Zoologischer Garten in Cöln“ auf 150,000 Thlr. Vom 14. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 447.) Um mehrseitig erhobenen Zweifeln und Anfragen über das Fortbestehen der durch den Circular-Erlaß vom 19. December 1857 ins Leben gerufenen Pferdezucht-Vereine und des Ankaufs von Hengsten für diese zu begegnen, setze ich das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß, daß zur Bildung derartiger Vereine, resp. zum Ankauf von Beschälern die erforderlichen Vorschüsse aus Staatsfonds nach wie vor gewährt werden, von dieser Vergünstigung auch die Provinz Preußen nicht ausgeschlossen ist, da selbst dort die Zahl der den Züchtern zur Benutzung gestellten Land-Beschäler dem Bedürfniß numerisch nicht mehr entspricht. Die hierbei zur Anwendung kommenden Bestimmungen ergeben sich aus der Anlage A., und sind von denen des vorbezeichneten Erlasses nur insofern abweichend, als eine käufliche Ueberlassung von Hengsten aus den Beständen der Landgestüte nicht mehr stattfinden kann. Abgesehen von den erheblichen Schwierigkeiten, welche die eigene entsprechende Remontirung und Ergänzung der Landgestüte bedingt, ist selbstredend die bezügliche Wahl der Zuchtvereine fast ausschließlich auf solche Landbeschäler gerichtet, welche bereits eine sichere, umfassende Verwendung bei den Züchtern ihres Stations-Bereiches finden und deren Veräußerung daher weder im Interesse dieser letzteren zu rechtfertigen, noch auch für die Zucht selbst von erweislichem Vortheil sein würde. Berlin, den 13. Juli 1862.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Graf Itzenplitz.

A. Bestimmungen über Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königl. Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponiblen Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht blos bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 Procent des Werthes des Hengstes beträgt und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestüt-Kasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königl. Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungs-Geschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestüts-Verwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, so wie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestüts-Verwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

B.

Verhandelt zu Z . . . . . den . . ten . . . . 186 . .

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in (4) (5) (6*) auf einanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen,

Herr Z	2 Stuten	
„ H	1 „	
„ A	3 „	u. s. w.
Summa pr. pr.	50 Stuten.	

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

(Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.)

(Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.)

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der danach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren

1) A . . . . . .
2) B . . . . . .
3) C . . . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

(Etwaige Bedingungen, welche die Vereins-Mitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.)

Das Vereins-Mitglied Herr Z . . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a) der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt;

(Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Futterung desselben compensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.)

b) in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;

c) die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;

d) die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet;

e) dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;

f) der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) Procent des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestüt-Kasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestüts-Verwaltung ersetzt ist.

(Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereins-Mitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.)

Da, wenn nach (4) (5) (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll . . ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf (Auction) gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.)

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom . . . . . gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X . . . . den . . ten . . . . . . 186 .

Der Landrath des Kreises . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 448.) Der Kaufmann L. H. J. Theune in Stettin ist zum Consul der drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck ernannt und als solcher anerkannt worden.

Stralsund, den 2. August 1862. Königliche Regierung.

(№ 449.) Polizei-Verordnung

über die Entfernung, welche bei Aufstellung von Dampf-Dreschmaschinen — sogenannter Locomobilen von öffentlichen Wegen inne zu halten ist.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird über die Entfernung, welche bei Aufstellung der Dampf-Dreschmaschinen — sogenannter Locomobilen — von öffentlichen Fahrwegen inne zu halten ist, hiermit verordnet, daß die Aufstellung der gedachten Maschinen nicht unter 40 Ruthen von den bezeichneten Fahrwegen entfernt erfolgen darf.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Stralsund, den 4. August 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 450.) Unter den Schafen des Hofbesitzers A. Jarling zu Pritzwald sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 31. Juli 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 451.) Die Pocken unter den Schafen zu Carnin, Zimckendorf, Nienhäfen, Löbnitz, Kindshagen, Tempel Domaine, Saatel und Stubbenhagen sind erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet also für Carnin, Zimckendorf, Nienhäfen bis zum 28 August, für Löbnitz, Kindshagen, Tempel Domaine, bis zum 4. September, für Saatel und Stubbenhagen bis zum 29. August d. J. in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 29. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 452.) Unter den Schafen zu Saal Hof, Günz, Cummerow Hof, Grenzin, Wobbelkow bei den Bauern Joachim Range, Jacob Range, Dehmlow und Schulze Range, Papenhagen bei Bauer Sternberg sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Neumühl und Steinfeld sind die Pocken geimpft. Franzburg, den 29. Juli 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 453.) Unter den Schafen zu Pramort sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Spoldershagen, Dabitz, Gr. Mohrdorf, Batevitz, Bisdorf, Alten-Pleen, Neuen-Pleen, Cummerow Dorf und Nienhagen sind die Pocken geimpft.

Die Pocken unter den Schafen zu Flemendorf, Pütnitz und Steinort sind am 30. Juli d. J. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet also bis zum 10. September d. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 5. August 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 454.) Unter den Schafen zu Kl. Lehmhagen, Rolofshagen Allod., Gr. Elmenhorst, Wend. Baggendorf, Abtshagen (Ausbau) sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen der Hofbesitzer Appelmann, Johann Beerbaum, Kruse und Meyer sind die Pocken geimpft. — Die Pocken unter den Schafen zu Rekentin sind erloschen. Grimmen, den 5. August 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 455.) Am Montag den 8. September d. J., von Morgens 8 Uhr ab wird die unterzeichnete Commission im Sitzungszimmer der Königlichen Regierung hieselbst die Prüfung der Aspiranten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhalten.

Zu diesem Prüfungstermin haben sich sowohl diejenigen Aspiranten zu melden, welche den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch abzulegendes Examen zu führen gedenken, als auch Diejenigen, welche diese Qualification durch Atteste nachzuweisen vermögen.

Die Anmeldungen müssen schriftlich und zwar bis zum 25. d. M. geschehen; später eingehende Meldungen können ihre Erledigung erst in dem im Monat März k. J. anzuberaumenden Prüfungstermine finden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste vorzulegen:

1) Geburtsschein,
2) die der Unterschrift nach amtlich beglaubigte Erlaubniß des Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst,

3) die polizeiliche Bescheinigung, daß Aspirant dem Preußischen Unterthanen-Verbande, oder dem der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin oder Mecklenburg-Strelitz, oder der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Köthen oder Anhalt-Bernburg angehört,
4) ein obrigkeitliches Attest über die moralische Qualification zum einjährigen freiwilligen Dienste,
5) ein Zeugniß des Gymnasiums oder der sonstigen Lehr-Anstalt, über den genossenen wissenschaftlichen Unterricht.
6) ein von der Ortspolizeibehörde aufzunehmendes, mit der eigenhändigen Unterschrift des Aspiranten versehenes Signalement, wie solches bei den Paßkarten gebräuchlich ist.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Dispensation von der persönlichen Gestellung nicht stattfindet.

Sämmtliche Aspiranten, auch Diejenigen, welche ihre wissenschaftliche Befähigung durch Zeugnisse nachgewiesen haben, müssen sich in dem anberaumten Termine zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung gestellen.

Stralsund, den 2. August 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Betr. die diesjährige Steuermanns-Prüfung.

(№ 456.) Am 10. September d. J. und den folgenden Tagen wird die Steuermanns-Prüfung abgehalten werden. Meldungen dazu werden bis zum 9. September d. J. von dem Dirigenten der Prüfungs-Commission, Geheimen Regierungs-Rath Otto, angenommen.

Wer zur Prüfung zugelassen zu werden wünscht, hat nachzuweisen, daß er
1) das 20ste Lebensjahr vollendet,
2) mindestens 45 Monate zur See gefahren und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose,
3) sich untadelhaft aufgeführt habe.

Die Atteste hierüber hat Jeder, nebst einem selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufe bei der Anmeldung einzureichen.

Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18 monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in so weit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind.

Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Sekundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen statt der 45monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden.

Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein. Stralsund, den 5. August 1862.

Prüfungs-Commission für Seeschiffer, Steuerleute und Lootsen.

(№ 457.) Die im Winter 1861/62 abgeholzte Fläche des Siemersdorfer Holzes von 36 M. 68 □R. Größe soll zur Rodung und landwirthschaftlichen Benutzung in 4 Kaveln oder im Ganzen auf 6 resp. 12 Jahre

am **Freitag, den 5. September** cr. Nachmittags 3 Uhr,

im Gasthause des Herrn G. Lebzien zu Tribsees unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Poggendorf, den 30. Juli 1862. Der Oberförster Witte.

(№ 458.) Im Winterhalbjahr 1862/63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendbarkeit auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung und Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht Garteninspector Sinning.

Physik: Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen. Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862. Der Direktor Dr. Hartstein.

(№ 459.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Leonhard Laubois hat sich in Greifswald niedergelassen.

Der Rittergutsbesitzer Schever zu Schweickvitz ist zum Armenpfleger für das Kirchspiel Rappin gewählt und als solcher bestätiget worden.

An Stelle des von Camitz verzogenen Domainenpächter Zillmann, ist der Domainenpächter Fielitz daselbst zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Tribohm gewählt und bestätigt worden.

An Stelle des von Beiershagen R. G. verzogenen Gutsbesitzers Rewoldt und des von Beiershagen adlich verzogenen Gutspächters von Zanthier sind der Major von Zanthier auf Pütnitz und der Gutspächter Oldenburg zu Blummendorf zu Feuerlösch-Commissarien für das Kirchspiel Damgartener Landgemeinde gewählt und bestätigt worden.

In Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Rittergutsbesitzer Richter zu Neuendorf ist der Gutspächter Lieutenant a. D. von Schultz zu Granskevitz mit Stimmenmehrheit zum Wege-Commissarius des Kirchspiels Trent erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der bisherige Kreisrichter Ziemssen in Damgarten ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht Stralsund und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts Greifswald, mit dem Wohnsitz in Stralsund ernannt worden.

Der Steuererheber und Posterpediteur Carl Johann Busch zu Trent auf Rügen ist zum Schiedsmann für das Kirchspiel Trent auf Rügen gewählt und bestätigt worden.

Der Kaufmann Hagen in Greifswald ist zum Schiedsmann für das Fettenthorsche Quartier der Stadt Greifswald gewählt und bestätigt worden.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg sind der Oberlehrer Dr. Fischer zum Conrector und der Lehrer Dr. Schultze zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Candidat Dr. Meffert als ordentlicher Lehrer fest angestellt worden.

An dem Gymnasium zu Greifswald ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Langguth zum Oberlehrer genehmigt worden.

Der Pastor Rampe, bisher in Collin, Synode Werben, ist zum Pastor in Penkun erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Hüttner, bisher in Freienwalde, ist zum Pastor in Barnimslow, Synode Gartz a./O., ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Commission für Pommern.

1. Der Feldmesser Gruch zu Stolp, und ebenso 2. der Secretair Mittelstaedt sind gestorben, dagegen ist 3. der Assistent Koblitz zum Secretair ernannt, und 4. der Gutsbesitzer von Dewitz zu Maldewin zum Kreis-Verordneten des Regenwalder Kreises ernannt und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Mittelhausen zu Stettin ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction daselbst befördert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 32.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 33. Stralsund, den 14. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. August d. J. ausgegebene 26ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5566. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juni 1862, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Pommern, und unter

„ 5567. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juli 1862, betreffend die Classification der zum preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 460.) In Stelle des verstorbenen Kaufmanns C. L. Wendorff ist dessen Sohn der Kaufmann Otto Wendorff zu Anklam zum Königl. Hannöverschen Vice-Consul daselbst ernannt und als solcher anerkannt worden. Stralsund, den 8. August 1862. Königliche Regierung.

(№ 461.) Polizei-Verordnung.

Betreffend die Aufstellung und den Gebrauch von beweglichen Dampfkesseln zu vorübergehenden Zwecken.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir in Betreff der Aufstellung und des Gebrauchs beweglicher Dampfkessel Folgendes:

1. Bevor eine bewegliche Dampfmaschine — Locomobile — in Gebrauch genommen werden darf, ist dazu unsere Genehmigung nachzusuchen.

   Dem Antrage sind die im §. 1. unter II. des Regulativs vom 31. August 1861 (Amtsblatt Stück 37. für 1861) angegebenen Zeichnungen und Beschreibungen in zwei Exemplaren beizufügen.
2. In Betreff der Beschaffenheit der Dampfkessel, der Sicherheitsvorrichtungen und der vorzunehmenden Untersuchung sind die, für stehende Dampfkessel gegebenen Bestimmungen der §§. 6. 8. bis 16. des gedachten Regulativs maßgebend.
3. In Bezug auf die Aufstellung der Locomobilen und deren Betrieb auf einer bestimmten Stelle sind die Vorschriften der §§. 3. und 4. des vorgedachten Regulativs zu beobachten.
4. Zur Verhütung von Bränden durch Locomobilen sind an denselben geeignete Vorrichtungen anzubringen, durch welche dem Verwehen glühender Kohlentheile möglichst vorgebeugt wird, namentlich verschließbare Aschenkasten, ähnlich wie solche bei den Locomotiven angebracht werden. Auf fahrbare Dampfspritzen findet diese Bestimmung keine Anwendung, da die Ueberwachung durch die Feuerlösch-Mannschaften genügt, um einen Brand durch die Kesselfeuerung zu verhüten.
5. Zur Verhütung von Belästigung der Nachbarschaft durch Rauch ist der Schornstein der Feuerung so anzulegen, daß derselbe die Forste der in geringerer Entfernung als 50 Fuß vom Aufstellungsorte belegenen Wohngebäude um 5 Fuß überragt. Von dieser Bedingung kann jedoch Abstand genommen werden, sofern die Besitzer der in solcher Nähe befindlichen Häuser sich damit einverstanden erklären.
6. Die polizeiliche Controle in Betreff der Aufstellung und des Betriebs der Locomobilen wird in den Städten von den Magisträten, auf dem platten Lande von den Kreis-Landräthen mittelst der von ihnen in jedem einzelnen Falle zu treffenden Anordnung ausgeübt. Den Betheiligten steht eventuell der Weg der Beschwerde offen.
7. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit Geldbuße bis zu 10 Rthlr. geahndet.
8. Unsere Polizei-Verordnung vom 22. Mai 1855 (Amtsblatt für 1855. Stück 22. № 178.) wird hierdurch aufgehoben.

Hinsichtlich der zur Anwendung zu bringenden Vorsichtsmaßregeln bei dem Gebrauch von Dresch- und anderen landwirthschaftlichen Maschinen, bleibt unsere Amtsblatt-Verordnung vom 20. März d. J. Amtsblatt Stück 13. № 175., sowie hinsichtlich der Entfernung, welche bei Aufstellung der Dampf-Dreschmaschinen von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, unsere Amtsblatt-Verordnung vom 4ten d. M. in Kraft.

Stralsund, den 9. August 1862. Königliche Regierung.

(№ 462.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rℓ an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 463.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 7. August 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 464.) Das Königliche Domainenvorwerk Marienfließ, zum Rentamt Jacobshagen und zum Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks gehörig, 2 Meilen von Stargard und ¼ Meile von dem Bahnhof Trampke der hinterpommerschen Eisenbahn belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2171 Morgen, darunter 1478 Morgen Acker, 161 Morgen Wiesen und 432 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2000 Rℓ festgesetzt Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt Jacobshagen und bei dem Domainenpächter Schmidt in Marienfließ eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf **Mittwoch, den 24. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal hierselbst anberaumt, und haben die Bieter in demselben sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thalern auszuweisen. Stettin, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 465.) Das Königliche Domainenvorwerk Moessin, zum Rentamt Jacobshagen gehörig, und 2½ Meile von Stargard, im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 1469 Morgen 24 □Ruthen, darunter 1117 Morgen Acker, 226 Morgen Wiesen und 88 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1800 Thaler festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt in Jacobshagen und bei dem Domainenpächter Schmidt in Moessin eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf **Mittwoch, den 1. October d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Rℓ auszuweisen haben. Stettin, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 466.) Die durch den Eisenbahnbau nothwendig gewordene Legung des Radlow-Züssower Kirchsteiges auf der Züssower Feldmark, vom Eisenbahn-Uebergange bis Züssow, ist von der Königlichen Regierung zu Stralsund genehmigt und jene Strecke des gedachten Kirchsteiges von nun ab gelegt.

Greifswald, den 10. August 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 467.) Der Nebenweg zwischen Schalense und Netzeband ist mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stralsund gelegt. Greifswald, den 4. August 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 468.) Den Lämmern zu Nonnendorf sind die Pocken geimpft.
Greifswald, den 12. August 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 469.) Unter den Schafen zu Sundische Wiese, Grün-Cordshagen, Neuendorf Hof, Krakow, Planitz, Küstrow und Müggenburg sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Renz, Grünau und Papenhagen bei der Bauerhofsbesitzerin Gaede, sowie den Lämmern zu Hohenbarnekow, Rönkendorf und Millienhagen bei den Bauerhofsbesitzern Krabbe und Christian Sternberg sind die Pocken geimpft.
Franzburg, den 12. August 1862. Der Landrath.

(№ 470.) Die Pocken unter den Schafen zu Weitenhagen sind am 6. d. M. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit abgerechnet, also bis zum 17. September cr. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.
Franzburg, den 12. August 1862. Der Landrath.

(№ 471.) Edictal-Ladung.
Auf erhobene Anklage der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen nachstehende militärpflichtige Personen, als:
1) den Seefahrer Johann Carl Heinrich Lübke aus Lassan, geboren am 11. Februar 1837;
2) den Handlungsdiener Georg Hermann Eduard Böttcher aus Greifswald, geboren am 12. Juli 1835;
3) den Seefahrer Ernst Johann Friedrich Sellck aus Lassan, geboren am 15. Januar 1835;
4) den Seefahrer Johann Jacob Friedrich Ruthmann aus Wolgast, geboren am 9. Januar 1835;
5) den Seefahrer Bernhard Carl Daniel Kroll aus Wolgast, geboren am 11. Juni 1834;
wegen Verlassens der Königlichen Preußischen Lande, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, auf Grund des §. 110. des Straf-Gesetzbuchs von uns die Untersuchung eröffnet und zur mündlichen Verhandlung der Anklage ein Termin auf
den **10. December 1862,** Mittags 12 Uhr,
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem die vorstehend benannten Personen mit der Aufforderung geladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschafft werden können. Gegen die Ausbleibenden wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.
Greifswald, den 7. Mai 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 472.) Behufs Wiederverpachtung
I. der Wiesennutzung:
1) auf 1 Mrg. 54 □R. im Jagen 153b., Forstbegangs Warsin, Forstreviers Jägerhof;
2) auf 22 Mrg. 98 □R. im Jagen 186d., daselbst;
3) auf 3 Mrg. 86 □R. im Jagen 156b., 157a., c., ebendort;
4) auf 93 Mrg. 175 □R. in den Jagen 25a., 26a., 37a.—d., 38a.—c., 39a., Forstbegangs Hohenfelde;
II. der landwirthschaftlichen Nutzung:
auf 11 Mrg. 58 □R. im Jagen 62a., Forstbegangs Jägerhof,
auf sechs Jahre, habe ich einen Termin auf den **4. September** cr., Vormittags 10½ Uhr, zu Jagdkrug anberaumt. Jägerhof, den 5. August 1862. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

Vermischte Nachrichten.

(№ 473.) Dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff in Berlin ist unter dem 4. August 1862 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Universal-Schrauben-Schlüssel
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 474.) Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20. November 1860 ertheilte Patent auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl ist erloschen.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 33.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 33. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 33. Stralsund, den 14. August 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Vorstädters Carl Haese hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Vorstädter Johann Rose hieselbst verkaufte, in der hiesigen Knieperverstadt sub № 54. belegene Grundstück, bestehend in Haus, Scheune, Stall, Garten und sonstigem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten, 26sten Juli, 2ten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 31. Mai 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Anf den Antrag des Oeconomen W. Brüdgam zu Greifswald werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann F. L. Ohm verkaufte, hierselbst in der Wattinmacherstraße sub Litt. A. № 243. belegene Haus nebst allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 12ten, 26sten Juli, 2ten September 1862, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 12. Juni 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Schuhmachermeisters Ernst Gotthard Milde werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Schuhmacheraltermann Fritz Heinrich Glöden verkaufte, hierselbst in Mattenhagen sub Litt. B. № 153. belegene Grundstück mit allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 28sten Juni, 12ten Juli und 2ten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 13. Juni 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Nachdem über das Vermögen des Conditors Berringer hierselbst Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, geladen, dieselben in einem der auf

den 5ten, 19ten Juli, Vormittags 11 Uhr, und den 2ten September d. J., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, durch Abreichung der darüber vorhandenen Urkunden zu bewahrheiten und Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. In dem ersten Termine soll über die definitive Wahl des Gemeinanwalts und die in Ansehung der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden. Die in demselben nicht erscheinenden Gläubiger sind an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herrn Rechtsanwälte Schütz, Voß, Fabricius, Justizrath Wagener und Scheven zu bevollmächtigen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden. Zur Vermeidung noch-

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 34. Stralsund, den 21. August **1862.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 175.) Die Prüfung der Präparanden, welche im October d. J. in das Schullehrer-Seminar zu Franzburg und in dessen dreijährigen Bildungscursus einzutreten wünschen, wird am 15ten k. M., Vormittags 8 Uhr, in dem Lokal des genannten Seminars angefangen werden. Die Präparanden haben sich zunächst bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, zur Vorprüfung zu melden, über deren Ergebniß ihnen, wenn sie bei der Prüfung nicht unreif erscheinen und demgemäß zurückgewiesen werden sollten, ein Zeugniß ausgestellt werden wird. Mit diesem und mit folgenden Zeugnissen:

1) des Pastors der Parochie und der Ortspolizei-Behörde über ihr religiöses und sittliches Verhalten,
2) des Kreisphysikus über ihren Gesundheitszustand und des betreffenden Arztes über eine in den letzten zwei Lebensjahren geschehene Nachimpfung der Schutzblattern, und
3) mit ihrem Taufschein, aus welchem hervorgehen muß, daß sie das 17. Lebensjahr erreicht, das 24ste aber noch nicht überschritten haben,

melden sie sich am Tage vor der Prüfung, also am 14. September d. J. bei dem Herrn Seminar-Director Menges zu Franzburg, welchem sie auch wenigstens 8 Tage vorher eine schriftliche Anmeldung nebst einem von ihnen selbst abzufassenden Lebenslaufe, in welchem sie über ihre bisherigen Lebensverhältnisse eine kurze Auskunft geben, namentlich nachweisen, wie sie sich bisher für den Lehrerberuf vorbereitet haben, einzureichen haben. Stralsund, den 14. August 1862. Königliche Regierung.

Betr. die Resultate der im Jahre 1862 im Regierungsbezirk Stralsund abgehaltenen Remonte-Märkte.

(№ 176.) Das Resultat der diesjährigen Remonte-Märkte des diesseitigen Regierungs-Bezirks in Vergleichung mit dem Resultate der vorjährigen bringen wir nachstehend zur allgemeinen Kenntniß.

№	Kreis.	Zahl der 1862 zum Verkauf gestellten Pferde.	Es sind auf dem Markte gekauft			Mithin 1862 gegen 1861		für den Durchschnittspreis von	Höchster Preis	Niedrigster Preis	Total-Geldsumme für sämmtliche angekaufte Pferde.		1862 gegen 1861	
			zu	1862	1861	plus	minus				1862	1861	plus	minus
				Stück	Stück	Stück	Stück	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.	Rℓ.
1	Franzburg	39	Carnin	7	9	—	2	$155\frac{5}{7}$	210	130	1090	1425	—	335
2	Greifswald	47	Greifswald	21	11	10	—	$151\frac{3}{7}$	250	110	3180	1650	1530	—
3	Grimmen	30	Grimmen	5	5	—	—	132	140	130	660	760	—	100
4	Rügen	93	Garz Bergen	32	29	3	—	145	195	110	4640	4435	205	—
	Summa	209	—	65	54	13	2	$147\frac{3}{13}$	250	110	9570	8270	1735	435
					ab	2						ab	435	
					bleiben	11						bleiben	1300	

Der Remontemarkt zu Franzburg ist eingegangen.

Stralsund, den 19. August 1862. Königliche Regierung.

(№ 177.) Höherer Anordnung zufolge wird die obere Peene, — von ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet ab, bis Demmin, — hierdurch als Zollstraße eröffnet. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen des §. 1 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 Anwendung, nach welchen Jeder, der vom Aus-

lande kommt und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, sich auf dieser Zollstraße, ohne Abweichung und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, zum Grenz-Zollamte begeben muß, und wonach, außer Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt, nur an den dazu bezeichneten Plätzen gelandet und ausgeladen werden darf.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 14. August 1862.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 478.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Gruel, Plennin und Starkow ist am 12ten d. M. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 23. September cr. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Unter den Schafen zu Gr. Kirr sind die Pocken ausgebrochen, zu Arbshagen, Oldendorf, Viersdorf, Preetz, Schmedshagen, Gr. Kedingshagen, Prohn, Hof und Dorf, Bussin und Sommerfeld sind den Schafen und zu Hohendorf, Muucks und Kl. Kedingshagen den Lämmern die Pocken geimpft.

Franzburg, den 19. August 1862. Der Landrath.

(№ 479.) Unter den Schafen auf den Gütern Bauersdorf, Gerdeswalde und Hoikenhagen, sowie in den Dorfschaften Papenhagen und Kl. Rakow sind die Pocken ausgebrochen.

Den Schafen auf dem Gute Bassendorf sind die Pocken geimpft. Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Vorland ist erloschen. Grimmen, den 19. August 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 480.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **September** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum der Versteigerung	Anfang der Versteigerung	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	4.	11	Kiefern- und Weichbrennholz-Reisig in Haufen	Jagdkrug.
	Jägerhof	4.	11	Kiefern-Reisig in Haufen	daselbst.
Abtshagen	Bremerhagen	8.	10 U.	1 Schock Kiefern-Stangen VI. Klasse u. 4 Schock Kiefern-Dachstöcke	Gasthof in Abtshagen.
	Wittenhagen	8.	10	Einige Klafter Weichstockholz	
	Elmenhorst	8.	10 U.	Eichen-Durchforstungsreiser, Weichholz und Kiefern-Reiser in Haufen. Kiefern-Stangen	
	Abtshagen	8.	11	Geputzte Weichholzreiser	
	Kronhorst	8.	11 U.	Buchen- und Weichholzreiser in Haufen, 7 Kiefernstangen I. und II. Klasse	
Schuenhagen	Pennin	13.	10 U.	5 Klafter Eichen-Kloben, 12 Klafter Eichen-Reiser und 14 Haufen Weichholz-Reiser	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Meysall, Spenbrückenweg rc.	13.	10 U.	30½ Klafter Eichen-Kloben, 30½ Klafter Eichen-Knüppel, 47 Klafter Eichen-Reiser u. ½ Klafter Eichen-Stockholz, 104 Haufen Weichholz-Reiser	daselbst.
	Endingen, Große Buchhorst und Trenschen-Bruch	13.	11 U.	16½ Klafter Buchen-Stockholz u. 57 Haufen Weichholz-Reiser	daselbst.
	Papenhagen, Bleckenhagen, Schuenhäger Wald rc.	13.	11 U.	42 Klafter Eichen-Kloben und 202 Klafter Buchen-Kloben	daselbst.
	Bussin, Hohehelz und Teufelsberg	13.	12 U.	8 Haufen Eichen-Reiser, 180 Haufen Kiefern-Reiser	daselbst.
Darß	Ost-Prerow, Totalität	11.	10 U.	Kiefern-Brennholz und 4 Stücken Bauholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, Totalität	11.	10½ U.	desgleichen	daselbst.
	Born, Totalität	13.	10 U.	Kiefern- und etwas Buchen- und weiches Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Wieck, Totalität	13.	10½ U.	Kiefern-Brennholz und einige Kiefernstangen	daselbst.

Stralsund, den 18. August 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 481.) Den Lämmern zu Schweikvitz sind die Pocken geimpft worden.
Bergen, den 17. August 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 482.) Die hiesige Stadt-Secretairstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 250 Rℓ verbunden, ist erledigt und soll sofort anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche hierauf reflectiren, wollen sich unter Abreichung ihrer Qualifications- und Führungs-Atteste bis zum 6. September cr. persönlich oder schriftlich bei uns melden. Loitz, den 13. August 1862. Der Magistrat.

(№ 483.) Der Posten eines Nachtwächters für die hiesige Stadt, mit welchem ein jährliches Gehalt von 48 Rℓ verbunden ist, soll zum 1. Oktober cr. anderweitig besetzt werden. Mit Civil-Versorgungs-Schein versehene Militair-Invaliden, welche hierauf reflectiren, fordern wir hiermit auf, sich binnen 4 Wochen unter Abreichung ihrer Führungs-Atteste persönlich bei uns zu melden.
Loitz, den 15. August 1862. Der Magistrat.

(№ 484.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahre 1862—63 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen:

Die Vorlesungen beginnen am 20. October 1862.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Die theologische Encyklopädie trägt Prof. Vogt vor, einmal wöchentlich, öffentlich.
Das Buch Hiob erklärt Prof. Diestel, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.
Die Geschichte des Volkes Israel erzählt derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.
Das Evangelium des Johannes erklärt Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, öffentlich.
Die beiden Briefe an die Corinther erklärt Lic. Klöpper, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.
Den Brief des Jacobus erklärt derselbe, zweimal Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.
Die Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erzählt Prof. Reuter, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.
Der Dogmengeschichte ersten Theil trägt derselbe, dreimal wöchentlich von 11—12, einmal von 10—11 vor, priv.
Die christliche Ethik Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.
Den ersten Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Hanne, viermal wöchentlich von 10—11 privatim vor.
Ueber die Geschichte der Predigt und das Wichtigste der Katechetik handelt derselbe, Donnerstags von 3—4, öffentl.
Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des N. Test. Dienstags von 6—7 hält Prof. Vogt; in Erklärung des A. Test. Prof. Diestel, Freitags von 5—6; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter, Montags von 6—8.
In dem theologisch-praktischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne, Mittwochs in einer zu bestimmenden Stunde gehalten.

Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.
Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, privatim.
Repetitorium über dieselben, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Geschichte des Römischen Rechts, derselbe, täglich von 12—1, privatim.
Pandekten, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 11—1, privatim.
Gemeiner und preußischer Civilproceß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.
Deutsches Privat-, Lehn-, Handels- und Wechselrecht, Prof. Böhlau, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim.
Deutsche Rechts-Alterthümer, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.
Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.
Gemeines und preußisches Criminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.
Criminalproceß, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.
Ueber Geschwornengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.
Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.
Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich.
Ueber den Dekretalen-Titel: **de officio et potestate judicis delegati**, Prof. Wieding, in später zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Uebungen der Romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, zweimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Medicin.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim.
Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim.
Anatomie einzelner Kopfnerven, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich.
Demonstrationen der für den Chirurgen wichtigeren Gegenden des menschlichen Körpers am Cadaver, von 4—5, sobald Material vorhanden ist, Dr. Heineke, öffentlich.
Präparirübungen, sechsmal von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, privatim.
Mikroskopisch-physiologische Uebungen, derselbe, sechsmal in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.
Demonstrativer Cursus der normalen Histologie, zweimal wöchentlich von 6—8 Abends, Dr. Hertz, privatim.
Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.
Specielle pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé privatim.
Ueber Krankheiten der Knochen, einmal wöchentlich, Prof. Grohé, öffentlich.
Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, priv.
Allgemeine Pathologie und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1, Prof. Ziemssen, privatim.
Allgemeine und specielle Chirurgie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Abends von 6—7, und Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends, Morgens von 8—9, Prof. Bardeleben, privatim.
Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich.
Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6, Dr. Heineke, privatim.
Ueber die Krankheiten der männlichen Harn- und Geschlechtsorgane, Montags und Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich.
Der speciellen Pathologie und Therapie zweiter Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, priv.
Ueber die Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.
Krankheiten der Haut mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 5—6, Professor Ziemssen, privatim.
Ueber Anwendung der Electricität in der praktischen Medicin mit Uebungen, in der ersten Hälfte des Semesters Mittwochs von 6—8, Prof. Ziemssen, öffentlich.
Repetitorium der Augenheilkunde, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags bis Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.
Ueber die Accommodationsanomalien des Auges und den Gebrauch der Brillen in Verbindung mit praktischen Uebungen, in der zweiten Hälfte des Semesters, Montags und Donnerstags v. 4—5, derselbe, öffentl.
Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen in der Irrenheilanstalt, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich.
Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 3—4, Prof. Pernice, privatim.
Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich.
Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.
Allgemeine Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim.
Medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich.
Gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.
Uebersicht der Geschichte der Medicin, Freitags von 12—1, Prof. Schultze, öffentlich.
Cursus der physikalischen Diagnostik, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Prof. Ziemssen, privatim.
Cursus der Laryngo- und Pharyngoscopie, in der zweiten Hälfte des Semesters, Mittwochs von 6—8, derselbe, privatim.
Praktische Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends v. 5—6, Dr. Schirmer, priv.
Cursus der chemischen Diagnostik, zweimal wöchentlich von 12—1, Dr. Hertz, privatim.
Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.
Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.
Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Rühle, privatim.
Geburtshülfliche Klinik, sowie Operationsübungen am Phantom, sechsmal wöchentlich von 12—1, Professor Pernice, privatim.
Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit vorkommender Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.
Rechtsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich von 12—1 vor, privatim.
Geschichte der neueren Philosophie, derselbe, zweimal wöchentlich v. 4—5, Mittwochs u. Sonnabends, öffentl.
Anweisung zum akademischen Studium mit einer kurzen Geschichte der Universitäten, Prof. George, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.
Logik liest Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.
Religionsphilosophie liest Prof. George, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.
Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs u. Sonnabends v. 3—4, privatissime, aber unentgeltlich.
Einleitung in das Studium Platons, Prof Susemihl, zwei bis dreimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich.
Geschichte der alten Philosophie, Prof. Susemihl, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.
Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe, einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Mathematik.

Algebraische Analysis (Analysis des Endlichen), Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 10—11, öffentlich.
Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 11—12, privatim.
Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 10—12, privatim aber gratis.

Naturwissenschaften.

Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, zweistündig, öffentlich.
Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12, privatim.
Physiologische Chemie, Prof. Limpricht, zweistündig, öffentlich.
Organische Chemie, derselbe, täglich von 2—3, privatim.
Chemisches Prakticum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim.
Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 und 12 Stunden, privatim.
Ueber gerichtliche chemische Untersuchungen, Dr. Schwanert, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich.
Analytische Chemie, derselbe, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim.
Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5—6, privatim.
Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 2—3, öffentlich.
Oryktognosie (der Mineral. erster Theil), Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags u. Freitags v. 2—3, priv.
Die Lehre von den Versteinerungen, Prof. Hünefeld, Sonnabends von 2—3, privatim.
Allgemeine und systematische Zoologie, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich von 5—6, priv.
Die Naturgeschichte der Säugethiere, einmal wöchentlich von 5—7, derselbe, öffentlich.
Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich.
Medicinische Botanik u. botanische Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, priv.
Ueber Geographie der Pflanzen und Thiere liest Dr. Jessen, einmal wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich.
Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4 oder in anderen Stunden, privatim.
Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 2—4 oder in anderen Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.
Neuere Geschichte von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen bis zum Sturze Napoleons I., derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.
Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.

Geschichte der geographischen Entdeckungen, Dr. Pertz, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Mittags, öffentlich.
Die deutsche Geschichte des Mittelalters, derselbe, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.
Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Griechische Syntax lehrt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, priv.
Aeschylus' Agamemnon erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.
Ausgewählte Stellen aus Herodot, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, im philolog. Seminar.
Einleitung in das Studium Platons siehe unter Philosophie.
Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich.
Christliche Archäologie, derselbe, dreistündig von 11—12, privatim.
Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und ein Conversatorium über neuere Kunstgeschichte leitet derselbe, zweistündig von 12—1, privatissime aber unentgeltlich.
Sanskrit-Grammatik und Lectüre, Prof. Hoefer, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.
D. Schade's altdeutsches Lesebuch erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.
Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.
Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, zwei- bis dreistündig, öffentlich.
Hebräische Formlehre, derselbe, zweistündig, privatim.
Syrische Grammatik, derselbe, zweistündig, privatim.
Ausgewählte Stücke aus den Propheten des A. T., derselbe, dreistündig, privatim.

Neuere Sprachen.

Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyclopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.
Mignet's **Histoire de la révolution française** erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich.
Die englische Grammatik trägt derselbe nach seinem Lehrbuche (3te Aufl.) vor, in Verbindung mit der Lectüre seines „Englischen Lesebuches" (2te Aufl.) und mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Commilitonen, welche die englische Sprache noch nicht getrieben haben, Sonnabends von 2—4, öffentlich.
Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime.
Italienische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musikdirector Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Die Uebungen des akadem. Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8 Abends.
Ueber Vocalcomposition, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.
Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.
Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Reuter, Wieding, Budge, Hoefer und George.
Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.
Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.
Das juristische Seminar unter Direction des Prof. Bekker.
Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer. Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.
Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.
Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.
Die Uebungen des Vereins für praktische Medicin leitet Prof. Ziemssen.
Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohé; Assistent: Dr. Hertz.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohe; Assistent: Dr. Hertz.
Die pharmakologische Sammlung, Director: Prof. Laurer.
Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bertog. — Unterärzte: Jäger und Dorenberg.
Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assist.-Arzt: Dr. Schirmer.
Medicinisches Klinikum. Director: Professor Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.
Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Haggeney.
Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.
Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.
Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.
Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.
Botanisches Museum. Director: Prof. Münter; Assistent: Mirich.
Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.
Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.
Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.
Philologisches Seminar. Director: Prof. Schömann.
Historisches Seminar. Director: Prof. Schaefer.
Akademische Kunstsammlung. Director: vac.
Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.
Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.
Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hafert.
Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 12—14 Stunden.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6.
3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe, Sonnabends von 4—6.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12.
7) Landwirthschaftliches Prakticum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7.
8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4.
9) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12.
10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4.
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Haussäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10.
13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akad. Forstmstr. Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10.
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
17) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10.
18) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12.
19) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe Dienstags und Freitags von 2—6.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3.
21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.

23) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller, Montags von 4—6.
24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4.
25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.
Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.
Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.
Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
Das chemische Institut, das physikalische Cabinet und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.
Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.
Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.
Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.
Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack.
Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

(№ 485.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Sekretair Meyer hieselbst den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Dem Oeconomie-Commissions-Rathe a. D. und Senator Elten zu Tribsees ist die Verwaltung der dortigen Polizei-Anwaltschaft vom 1. September cr. ab übertragen.

An die Stelle des Müllermeisters Schulz zu Rubenow ist der Hofbesitzer J. Beug daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Gröslin gewählt und als solcher bestätigt worden.

Das durch Wegzug des bisherigen Ortsschulzen Holsten zu Reinberg, Kreis Grimmen, erledigte Schulzen-Amt ist dem Gutspächter Rudolph Ziemssen daselbst übertragen worden.

In Stelle des bisherigen Schulzen Schultz in Alt-Pansow ist der Hofpächter Honig daselbst zum Schulzen ernannt und bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer Stahnke zu Laase ist in Stelle des Bauerhofsbesitzers Beyer zu Vieregge nicht, wie im 31. Stücke unter № 445 abgedruckt, zum Armenpfleger, sondern zum Feuerlösch-Commissarius des Kirchspiels Neuenkirchen im Kreise Rügen gewählt und von uns bestätigt worden.

Die Verwaltung der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Stralsund, durch das Ableben des Ober-Post-Secretairs Kühn, erledigten Stelle für Büreau- &c. Beamte 1ster Klasse ist dem Post-Secretair Schopper commissarisch übertragen worden.

Der Kaufmann Carl Anton Siewert in Stralsund ist zum Schiedsmann für den dritten Wahlbezirk der Stadt Stralsund gewählt und bestätigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Spörer am Gymnasium in Anclam ist das Prädicat „Professor" verliehen.

Vermischte Nachrichten.

(№ 486.) Dem Civil-Ingenieur G. A. Siebrecht in Kassel ist unter dem 15. August 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Zerkleinern von Holz für die Papierbereitung, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 487.) Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Breslau ist unter dem 16. August 1862 ein Patent
auf eine Schiebersteuerung für Dampfmaschinen, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 34.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 35. Stralsund, den 28. August 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 23. August d. J. ausgegebene 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5568. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur hannoverschen Grenze bei Mützleringen; unter

„ 5569. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirk Cöslin, zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 30. Juni 1862; unter

„ 5570. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind; unter

„ 5571. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier; unter

„ 5572. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juli 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln; unter

„ 5573. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend einen Zusatz zu §§. 8. und 30. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. December 1837, und unter

„ 5574. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862, betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862 zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857 bestätigten Arenbergschen Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 488.) In dem Verlage von W. Kitzinger zu Stuttgart ist eine von dem Redacteur der Deutschen Feuerwehrzeitung Dr. Kapff verfaßte Schrift: „Feuerlösch-Regeln für Jedermann“ erschienen, welche zweckdienliche Regeln für Feuerwehren und andere organisirte oder nichtorganisirte Lösch- und Rettungsmannschaften und deren Vorgesetzten, sowie zweckentsprechende Verhaltungsmaaßregeln bei Recognoscirung des Feuers, Aufstellung der Spritzen, beim Angriff des Feuers, beim Brande im Keller, im Erdgeschoß, in Stockwerken, im Dachstuhl, in Stallungen und Scheunen 2c., beim Retten, bei Behandlung der Spritze und der Schläuche, bei Bestellung und Untersuchung neuer Spritzen u. dgl. enthält, weßhalb wir die Verwaltungsbehörden unseres Bezirkes auf diese Schrift aufmerksam machen.

Stralsund, den 25. August 1862. Königliche Regierung.

(№ 489.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche

Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Stralsund, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 490.) Vom 1. September cr. wird die Correspondenz ꝛc. an die Bewohner der in der Umgegend von Grimmen belegenen Orte:

1) Kirch-Baggendorf, Brönkow nnd Voigtsdorf nicht mehr von Tribsees,
2) Wüsten-Bilow . . . . „ „ „ Loitz,
3) Wilmershagen . . . . „ „ „ Greifswald,

sondern von Grimmen aus durch die Landbriefträger bestellt werden.

Stralsund, den 23. August 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 491.) Das Königliche Domainenvorwerk Marienfließ, zum Rentamt Jacobshagen und zum Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungsbezirks gehörig, 2 Meilen von Stargard und ¼ Meile von dem Bahnhof Trampke der hinterpommerschen Eisenbahn belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 2171 Morgen, darunter 1478 Morgen Acker, 161 Morgen Wiesen und 432 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtgeldes ist auf 2000 Rthlr. festgesetzt Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt Jacobshagen und bei dem Domainenpächter Schmidt in Marienfließ eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf **Mittwoch, den 24. September d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal hierselbst anberaumt, und haben die Bieter in demselben sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 20,000 Thalern auszuweisen. Stettin, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 492.) Das Königliche Domainenvorwerk Moessin, zum Rentamt Jacobshagen gehörig, und 2½ Meile von Stargard, im Saatziger Kreise des diesseitigen Regierungs-Bezirks belegen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 meistbietend verpachtet werden. Die Domaine besteht aus einem Areal von 1469 Morgen 24 □Ruthen, darunter 1117 Morgen Acker, 226 Morgen Wiesen und 68 Morgen Hütungen. Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 1800 Thaler festgesetzt. Die näheren Verpachtungsbedingungen können in unserer Domainen-Registratur hierselbst, bei dem Rentamt in Jacobshagen und bei dem Domainenpächter Schmidt in Moessin eingesehen werden. Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf **Mittwoch, den 1. October d. J.,** Vormittags 10 Uhr,

in unserm Geschäftslokal hierselbst anberaumt, wobei die Bieter sich zugleich über den Besitz eines disponiblen Vermögens von 15,000 Rthlr. auszuweisen haben. Stettin, den 14. Juli 1862.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(№ 493.) Bekanntmachung,
das ausgelegte Leuchtschiff auf der Untiefe Woitzig im Haff betreffend.

Zur größeren Sicherheit der Schiffahrt, aus dem großen Haff nach dem kleinen und umgekehrt, namentlich bei Nacht, ist seit dem 9. August cr. auf der Süd-Spitze des Woitziger Hakens ein Leuchtschiff stationirt worden.

Das Schiff hat eine Jachttakelage und ist bei Tage durch eine vom Topp des Mast's wehende rothe Flagge erkennbar.

Bei Nacht wird das Schiff von ½ Stunde nach Sonnen-Untergang bis ½ Stunde vor Sonnen-Aufgang ein durch zwei fresnelsche Laternen gebildetes natürliches Licht, 30 Fuß über dem Wasserspiegel, und 6 Fuß niedriger ein kleineres natürliches, von einer Laterne gebildetes Licht zeigen. Das obere größere Licht wird 1½ deutsche Meilen, das untere kleinere Licht ¾ deutsche Meilen sichtbar sein.

Bei starkem Nebel wird auf dem Schiffe während der Nacht sowie auch bei Tage von 5 zu 5 Minuten in kurz aufeinander folgenden Einzelschlägen geläutet und dadurch die Lage des Schiffes angedeutet werden.

Stettin, den 19. August 1862. Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 494.) Bei der heute stattgehabten eilften Verloosung von 10,000 Rthlr Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und ersten Verloosung von 2600 Rthlr dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 66. 94. 123. 145. 176. 260. 296. 299. 302. 309. 322. 350. 353. 394. 415. 476. 504. 515. 521. 575. 589. 708. 714. 749. 750. 863. 906. 910. 912. 918. 926. 927. 945. 961. 1078. 1090. 1091. 1122. 1124. 1131. 1140. 1153. 1156. 1159. 1185. 1225. 1233. 1339. 1383. 1396. 1422. 1467. 1470. 1485. 1502. 1506. 1545. 1646. 1680. 1693. 1742. 1809. 1861. 1871. 1882. 1884. 1918. 1955. 1959. 1981. 1989. 2042. 2207. 2219. 2248. 2254. 2333. 2337. 2418. 2420. 2455. 2496. 2535. 2541. 2542. 2561. 2575. 2621. 2630. 2631. 2634. 2637. 2721. 2835. 2934. 2943. 2963. 2971. 2982. und 2996., zusammen 100 Stück à 100 Rthlr

II. Emission.

№ 43. und 150., zusammen 2 Stück à 400 Rthlr und
№ 32. 65. 78. 148. 189. 243. 416. 458. und 462., zusammen 9 Stück à 200 Rthlr
gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1862 auf, und die bis zum 15. October a. c. nicht abgehobenen Capital-Beträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bei der zehnten Verloosung von 10,000 Rthlr Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission am 31. August 1861 gezogenen Obligationen
№ 1605. 2356. 2782. und 2922. à 100 Rthlr
werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben erinnert. Stettin, den 25. August 1862.
Der stellvertretende Director der Altpommerschen Landstube v. Köller.

(№ 495.) Unter den Schafen zu Wieck bei Gützkow und zu Wackerow sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 22. August 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 496.) Unter den Schafen des Pächters Duby zu Kieshoff sind die Pocken ausgebrochen.
Greifswald, den 20. August 1862. Die Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 497.) Die Sperre über die der Rotzkrankheit verdächtig gewesenen Pferde des Hofpächters Knaack zu Lewenhagen ist auf den Grund kreisthierärztlicher Untersuchung aufgehoben und der freie Verkehr mit denselben gestattet.
Greifswald, den 25. August 1862. Die Königl. academ. Amtshauptmannschaft.

(№ 498.) Den Lämmern zu Güttin und Lütkevitz sind die Pocken geimpft worden.
Bergen, den 23. August 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 499.) Mit Genehmigung der Königlichen Regierung ist die durch den Bau der Putbus-Garzer Chaussee entbehrlich gewordene alte Landstraße von Garz nach Caßnevitz auf Strachtitzer Feldmark gelegt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Bergen, den 23. August 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 500.) Die Pocken unter den Schafen zu Oie, Frauendorf, Divitz, Kenz Pfarre, Endingen, Debelitz, Behrenwalde, Katzenow, Neumühl, Steinfeld, Cavelsdorf, Saal Hof und Velgast Dorf sind am 16ten d. M. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 27. September cr. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 26. August 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 501.) Unter den Schafen des Königl. Försters Duvrier zu Born sind die Pocken ausgebrochen und an folgenden Orten sind die Schafpocken geimpft: Hermanshagen Bauerdorf, Millienhagen adl., Drechow, Hugoldsdorf, Nieder-Mützkow, Wobbelkow bei den Bauern Mau und Bringe, Neuendorf Haide, Barow, Bartelshagen adl., Gr. Jansebuhr, Gr. Cordshagen, Lassentin, Duvendieck und Rubitz.

Franzburg, den 26. August 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 502.) Unter den Schafen auf den Gütern Jäsekow, Windebraak, Glashagen und Holthof sowie der Eigenthümer Milbahn und Pieritz in Wittenhagen sind die Pocken ausgebrochen.

Den Schafen auf den Gütern Deyelsdorf, Grammendorf, Tedlin u. Stremlow sind die Pocken geimpft.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Pöglitz, Landsdorf und Casbohm ist erloschen.

Grimmen, den 26. August 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 503.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie Adolph Hermann Breitsprecher und der Candidat der Philologie Heinrich Wölck sind nach bestandener Prüfung pro schola für wahlfähig zu einem Rectorate an Stadtschulen erklärt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Hertell zu Plennin ist an die Stelle des Domainenpächters Zillmann zu Camitz zum Armenpfleger für das Kirchspiel Tribohm gewählt und als solcher bestätigt worden.

An die Stelle des Bauern Friedrichs zu Papenhagen ist der Bauer Fischer daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Richtenberger Landgemeinde gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Ehefrau des Stuhlmachermeisters Jantzen geb. Klempien hierselbst ist die Concession zum Setzen von Blutegeln, Klystiren und Schröpfköpfen ertheilt worden.

Der Lieutenant und Zahlmeister a. D. Brasch ist zum Rendanten und Inspector des Soldaten-Kinderhauses in Stralsund ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Rektor Klincke, bisher in Naugard, ist zum Diaconus und Rektor in Freienwalde i./P. und zum Pastor in Woltersdorf erwählt und in diese neuen Aemter eingeführt worden.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Köstler als Collaborator an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 504.) Das dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin unter dem 16. Juli 1861 ertheilte Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 35.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 36. Stralsund, den 4. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 29. August d. J. ausgegebene 28ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5575. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862; unter

„ 5576. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Krossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thalern. Vom 20. Juli 1862, und unter

„ 5577. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 505.) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße № 92. vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie XIII. № 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular zur Nachweisung
von .... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Litt.	Betrag Thlr.	Summe für jede Klasse Thlr.		Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Litt.	Betrag Thlr.	Summe für jede Klasse Thlr.
1.	705.	A.	1,000				Uebertrag			5,300
2.	10,926.	A.	1,000			10.	795.	F.	100	
3.	15,713.	A.	1,000	3,000		11.	837.	F.	100	200
4.	54.	B.	500			12.	84.	H.	25	25
5.	197.	B.	500	1,000				zusammen		5,525
6.	296.	C.	400	400			.... den	ten		1862.
7.	4,232.	D.	300							
8.	4,695.	D.	300				(Unterschrift.)			
9.	4,696.	D.	300	900						
			Seite	5,300						

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare, zu den von den Besitzern von Staatsschuldscheinen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse als von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. Juli 1862. Königliche Regierung.

(№ 506.) Bekanntmachung
über die Behufs Herabsetzung des Zinsfußes gekündigten Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger № 71., 86. und 94., sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Controlle der Staatspapiere, Oranien-Straße № 92., oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1) Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.

Ausgeschlossen sind hiernach:

a. die Behufs der Tilgung bereits verlooßten Schuldverschreibungen jener Anleihen; deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise;

b. solche Schuldverschreibungen, welche außer Kurs gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind —, so lange dieselben nicht in einen kursfähigen Zustand zurückgebracht worden.

Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetz-Sammlung de 1843 Seite 177. und 179.

Schuld-Dokumente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verloost, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.

2) Die Schuld-Dokumente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Controlle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf

einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Controlle der Staatspapiere nicht einlassen.

3) Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Dokumente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.

Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Dokumente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.

Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.

4) Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. III. № 6—8. und die Talons beizufügen.

Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.

5) Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Controlle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen **vom 15. September cr.** an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 507.) **Polizei-Verordnung.**

§. 1. Das Planum der Eisenbahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken rc. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, vom Publicum nicht betreten, resp. zum Fahren, Reiten und Viehtreiben nicht benutzt werden.

§. 2. Das eigenmächtige Eröffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Barrieren, desgleichen das Durchschlüpfen unter denselben ist untersagt und müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferde und Viehheerden in der durch Markpfähle bezeichneten Entfernung bis zur Wiedereröffnung derselben anhalten.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Rthlr., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemein strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach dem §. 294. bis einschließlich 298. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine härtere Strafe eintritt.

Stralsund, den 25. August 1862. Königliche Regierung.

(№ 508.) Das Publicum mache ich darauf aufmerksam, daß vom 15ten k. M. ab, bei den Steuerstellen der Provinz mit Stempelzeichen zu 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr. und 1 Rthlr. versehene Formulare zu Wechseln debitirt werden. Stettin, den 27. August 1862.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 509.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Pächters Pieper zu Steffenshagen ist erloschen.
Greifswald, den 26. August 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 510.) Unter den Schafen des Pächters Brandenburg zu Kieshoff sind die Pocken ausgebrochen und ist hierauf die Impfung vorgenommen.

Greifswald, den 2. September 1862. Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 511.) Den Lämmern zu Muglitz, Boldevitz, Platvitz, Varsnevitz und Gagern sind die Pocken geimpft. Bergen, den 26. August 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 512.) Nach wiederholter Untersuchung durch den Kreis-Thierarzt und auf Grund des von demselben abgegebenen Gutachtens wird hiermit die über die Pferde auf dem Gute Lipsitz verhängte Sperre wieder aufgehoben.

Ausgeschlossen hiervon ist nur eine Schimmel-Stute, welche vorläufig noch isolirt und in Beobachtung bleibt. Bergen, den 28. August 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 513.) Den Lämmern zu Cartzitz, Ramitz, Neuendorf (Bold.), Kl. Kubbelkow, Teschenhagen, Zirkow Hof und Benz sind die Pocken eingeimpft.

Bergen, den 1. September 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 514.) Die Pocken unter den Schafen zu Dabitz sind am 29. August d. J. erloschen. Dies wird hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 10. October d. J. für die genannte Ortschaft in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 2. September 1862. Der Landrath.

(№ 515.) Die Impfung der Schafe zu Kramerhof, Zühlendorf, Kl. Mohrdorf, Martensdorf, Gr. Damitz und Kl. Damitz und der Lämmer zu Clausdorf, Pantelitz und Lüdershagen hat Statt gefunden.

Franzburg, den 2. September 1862. Der Landrath.

(№ 516.) Unter den Schafen auf den Gütern Gr. Lehmhagen, Damerow und Siemersdorf sind die Pocken ausgebrochen.

Den Schafen auf den Gütern Gransebieth, Kakernehl und Hildebrandshagen Süderhof, sowie denen des Eigenthümers Knoll zu Wittenhagen sind die Pocken geimpft.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Zarnekow ist erloschen.

Grimmen, den 2. September 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 517.) Unter der hiesigen Schafheerde sind die Pocken ausgebrochen.

Tribsees, den 28. August 1862. Der Magistrat.

(№ 518.) Die Rotzkrankheit, welche nach unserer Bekanntmachung vom 20. Mai cr. unter den Pferden der Ackersmanns-Wittwe Becker ausgebrochen war, ist nunmehr erloschen, und sind sowohl die beiden noch vorhandenen Pferde der Wittwe Becker, als auch die übrigen seitdem unter Observation gehaltenen Pferde für gesund erklärt. Die polizeilich angeordnete Sperre ist aufgehoben.

Tribsees, den 29. August 1862. Der Magistrat.

(№ 519.) Berichtigung.

Der Inhaber der unter № 48. der im 25. Stück des Amts-Blatts enthaltenen Bekanntmachung bezeichneten Firma führt nicht, wie es daselbst heißt, den Namen Victor Julius Ferdinand Emil Winkler, sondern den Namen Victor Julius Ferdinand Emil Winther, was hiermit berichtigend bemerkt wird. Greifswald, den 29. August 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 520.) **Waldau,**

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Direktor, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthe-Kunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-microscopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben, privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Cursus ist einjährig. Bedürftigen Akad. kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft. Waldau, im August 1862. H. Settegast.

(№ 521.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

An Stelle des verzogenen Schulzen Kanckel ist dem Kossathen Johann Grams zu Zirzevitz die interimistische Verwaltung des dortigen Schulzen-Amtes übertragen worden.

Den ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Stettin Wilhelm Stahr und Dr. Carl Stahr ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1) Rudolph Wilhelm Christian Brügmann, 1) Julius Hermann Theodor Hartig, 3) Ludwig Wilhelm Hilliger, 4) Hermann Ludwig Janßen, 5) Karl Philipp Albert Prollius, 6) Karl Friedrich Heinrich Ernst Schmidt, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 522.) Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Duderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 523.) Dem Maschinenfabrikanten H. Haefner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 524.) Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 525.) Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 526.) Dem Dr. Hermann Grüneberg — in Firma Vorster und Grüneberg — zu Kalk bei Deutz ist unter dem 30. August 1862 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Gewinnung von schwefelsaurem Kali aus dem Staßfurter Abraumsalzen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 527.) Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 36.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 36. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 36. Stralsund, den 4. September 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Könilisches Kreisgericht zu Stralsund, am 15. April 1862.

Der Arbeitsmann Christian Freymann, früher zu Planitz wohnhaft, von seiner Ehefrau Marie geb. Stübemann, wegen böslicher Verlassung auf Ehescheidung verklagt, wird geladen im Termin

am 30sten October 1862, Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und auf die Klage zu antworten, widrigenfalls die bösliche Verlassung für zugestanden erachtet und demgemäß weiter erkannt werden soll, was Rechtens.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Eigenthümer Carl Christoph Richter zu Alt-Jarrendorf hat sein daselbst unter № 40. und 69. belegenes Büdnerwesen durch Vertrag vom 5. Juni 1862 an den Ackerbürger Joachim Sorge zu Richtenberg verkauft.

Alle welche an dies Grundstück Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 11ten Juli, 10ten und 24sten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Der Büdner Keßler und dessen Ehefrau Caroline geb. Hannemann haben von ihrem zu Prohn belegenen Büdnergrundstücke durch Vertrag vom 21. Mai 1862 verkauft

1) an den Schuhmacher Carl Bartels das halbe Wohnhaus nebst Hof und Gartenplatz,
2) an den Eigenthümer Abraham Wendt 2 Magdeburger Morgen 52 □Ruthen Acker.

Alle, welche an diese Grundstücke Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 18ten Juli, 10ten und 24sten September 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Maurers Theodor Schefuß zu Niepars werden alle Diejenigen, welche an das, von ihm von dem Tischler Peters zu Niepars gekaufte, zu Niepars belegene Grundstück, bestehend in einem Hausantheile von 24 Fuß 6 Zoll Länge in der Forderfronte, 22 Fuß 2 Zoll Länge in der Hinterfronte, mit dem dahinter befindlichen Stall und einem daran stoßenden Garten von 2 Ruthen Breite und 16½ Ruthen Länge mit den darin befindlichen Kirschbäumen und der Hälfte des sub № 3. auf der Feldmark Niepars belegenen Ackerstücks, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 10ten, 24sten September und 9ten October cr., jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 25. Juli 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

P r o c l a m a.

Auf den Antrag des Büdners Fr. Kronsoth zu Gr. Elmenhorst werden alle Diejenigen, welche an das, an ihn von dem Glaser-Altermann Timm hieselbst mittelst Vertrags vom 3. October 1852 verkaufte, zu Groß-Elmenhorst belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, Stallgebäude, 6¼ Magdeburger Morgen Acker und 1¼ Magdeb. Morgen Wiese, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 37. Stralsund, den 11. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 9. September d. J. ausgegebene 29ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5578. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henkel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miotteck und von Miotteck über Sosnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Sosnitza nach Woischnik, im Lubliniter Kreise; unter

„ 5579. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862; unter

„ 5580. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862; und unter

„ 5581. die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 528.) Auf den Antrag des Magistrats und des bürgerschaftlichen Collegiums zu Richtenberg ist von uns genehmigt, daß die Stadt Richtenberg zur Deckung ihrer Communal-Bedürfnisse von ihren Einwohnern, mit Ausnahme derjenigen Personen, welche in Bezug auf städtische Abgaben und Lasten Steuerfreiheit genießen, vom 1. October dieses Jahres ab einen Beischlag von Funfzig Prozent des Betrages, mit welchem dieselben zur fiskalischen Klassen- und Einkommensteuer eingeschätzt sind, vorläufig auf die Dauer von drei Jahren erhebe.

Stralsund, den 3. September 1862. Königliche Regierung.

Betr. die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien der Domainen- und Forstverwaltung an die Regierungs-Hauptkasse.

(№ 529.) Die auf den Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Rescript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung,

daß die an die Domainen- und Forstverwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Kapitalien von den Zahlungspflichtigen fortan nur an die Regierungs-Hauptkasse und ausnahmsweise nur dann an die Specialkassen (hier die Kreis- und Forstkassen) eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf ihren besonderen Antrag von der Königlichen Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird hiermit, der obengedachten Ministerial-Verfügung gemäß, in Erinnerung gebracht.

Stralsund, den 5. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 530.) Zur Prüfung weiblicher Personen über ihre Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht in dem diesseitigen Königlichen Regierungs-Departement ist auf den 28sten und 29. October d. J. Termin angesetzt. Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer höheren Töchterschule oder als Elementar-Lehrerinnen angestellt zu werden oder als Privatlehrerinnen zu wirken wünschen. Personen, welche die Stellung von Hauslehrerinnen einnehmen wollen, sind nicht verpflichtet, sich einer Prüfung vor der Commission zu unterziehen und werden zu einer solchen nicht angenommen, es sei denn, daß sie kein Bedenken hegen, sich bei der Prüfung nach demselben Maaßstabe beurtheilen zu lassen, welcher an Diejenigen angelegt wird, die ein Zeugniß für die öffentliche Anstellung sich erwerben wollen. In dem Anmeldeschreiben hat jede Competentin sich bestimmt darüber zu erklären, für welche von diesen Stellungen im Unterrichts- und Erziehungswesen sie begehrt geprüft zu werden.

Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei spätestens 8 Tage vor dem genannten Termin an uns einzusenden. Es ist unzulässig, eins oder das andere dieser Papiere selbst vorzulegen. Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 27. October d. J. Nachmittags 4 Uhr, in dem Locale der höheren Töchterschule, welcher Fräulein Gehring vorsteht, persönlich zu melden, wo das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird. Bei der Meldung haben die Bewerberinnen eine von ihnen angefertigte Handarbeit in Weißnähen vorzulegen.

Die einzureichenden Papiere sind folgende: das Taufzeugniß, der Confirmationsschein, ein Sittenzeugniß von Seiten des Seelsorgers, nöthigenfalls von der Polizei-Obrigkeit, ein Schulzeugniß und ein sonstiger Nachweis über die genossene Vorbildung, außerdem ein Lebenslauf.

Diejenigen Competentinnen, welche bereits an einer öffentlichen oder Privatschule unterrichtet haben, werden wohlthun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insoweit zugelassen werden, als sie von dem Königlichen Ministerium des Innern hiezu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt werden, nicht stempelpflichtig. Dagegen ist zu dem Anmeldeschreiben ein Stempel von 5 Sgr. zu verwenden. Nur solche weibliche Personen, welche das 18te Lebensjahr schon vollendet haben, können zur Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungsgebühren betragen „Zwei Thaler", welche an unsere Bureaukasse einzuzahlen sind.

Stralsund, den 10. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 331.) Das Flußschifffahrt treibende Publikum wird hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß fortab auch bei den Königlichen Haupt-Zollämtern zu Wolgast und Swinemünde die Bezeichnung und Vermessung der Flußfahrzeuge nach der Anweisung vom 23. October 1837 bewirkt werden, und das erstere Hauptamt die Bezeichnungstafeln № XXI., das letztere dagegen die № XXII. in Anwendung bringen wird. Stettin, den 3. September 1862.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 332.) In Gemäßheit des §. 7. des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer vom 1. Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist. Berlin, den 6. September 1862.

Königliche General-Lotterie-Direction.

(№ 333.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39., 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse A. aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 9/16. vom 1. October 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1. October 1862 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse (B.) sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen, nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (A.)

der in der 22sten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. October 1862 mit den Coupons Ser. II. № 9/16. gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 123. 200. 228. 820. 855. 856. 857. 1047. 1306. 1405. 1623. 1694. 1951. 1964. 2124. 2154. 2769. 2798. 2964. 3224. 3326. 3772. 3808. 4111.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 44. 335. 610. 734. 813. 1149. 1187.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 75. 153. 482. 484. 787. 793. 1016. 1513. 1776. 2066. 2174. 2236. 2283. 2479. 2973. 3096. 3313. 3358. 4049. 4294. 4369. 4388. 4430. 4490. 4687. 4800. 4883. 4922. 5278.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 133. 159. 199. 1402. 1829. 1961. 1978. 2055. 2105. 2529. 2606. 2664. 3140. 3414. 3522.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 4881. 4882. 4883. 4884. 4885. 4886.

Verzeichniß (B.)

der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern, aus den Fälligkeits-Terminen

13te Verloosung, zum 1. April 1858: Litt. D. Nr. 134. Litt. E. 2044. 4438.

15te Verloosung, zum 1. April 1859: Litt. B. Nr. 973. Litt. C. 2195. 2832. Litt. D. 798. 3442. 3518. Litt. E. Nr. 34. 87. 207. 348. 376. 378. 627. 666. 780. 876. 975. 1015. 1326. 1328. 1349. 1361. 1659. 1932. 2084. 2086. 2151. 2152. 2281. 2298. 2322. 2582. 2596. 3108. 3407. 3476. 3479. 3542. 3559. 3666. 3894. 4063. 4120. 4260. 4441. 4547. 4568. 4654.

16te Verloosung, zum 1. October 1859: Litt. A. Nr. 3252. Litt. C. Nr. 290. 4422. Litt. D. Nr. 1514. 1635. 1687. 2053. 2997. 3207. Litt. E. Nr. 88. 109. 132. 325. 458. 462. 520. 556. 560. 578. 619. 642. 684. 882. 902. 963. 1054. 1138. 1153. 1420. 1447. 1452. 1467. 1484. 1487. 1493. 1542. 1545. 1698. 1781. 1916. 1976. 2043. 2069. 2115. 2135. 2160. 2215. 2225. 2228. 2279. 2338. 2484. 2548. 2569. 2717. 2741. 2781. 2782. 2877. 2926. 2941. 2987. 3197. 3266. 3295. 3496. 3560. 3585. 3731. 3853. 3917. 3953. 4028. 4032. 4079. 4086. 4091. 4187. 4217. 4345. 4383. 4423. 4424. 4513. 4517. 4572. 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 534.) Unter den Schafen des Pächters Roggenbau zu Petershagen, des Forstaufsehers Gleich, Pächters Markwardt und des Pächters Möller zu Steffenshagen sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 1. September 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 535.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Peetschow ist erloschen.

Greifswald, den 8. September 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 536.) Den Lämmern in Eldena, Friedrichshagen und in Koitenhagen auf dem Hofe des Pächters Krehl sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 6. September 1862. Die Königl. academ. Amtshauptmannschaft.

(№ 537.) Den Lämmern der Pächter Ohlrich zu Derßekow, Schlief zu Friedrichsfelde und Löhding zu Neuendorf sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 9. September 1862. Die Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 538.) Den Lämmern zu Drigge, Tribbevitz, Kranfevitz, Schwarbe, Barnkevitz, Matchow, Fern-Lütkevitz und Dranske sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 4. September 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 539.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Wiepkenhagen, Rubitz, Planitz, Gr. Mohrdorf. Bisdorf, Batevitz, Neuendorf Hof und Haide, Pantlitz, Hermannshagen Dorf, Wobbelkow bei den Bauern Mau und Bringe, Nieder-Mützkow, Drechow, Rönkendorf, Hugoldsdorf, Krakow und Beyershagen Rewoldts Gut ist erloschen. Dies wird mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, und zwar für Wiepkenhagen bis zum 6. October, für Rubitz bis zum 15. October, für Planitz bis zum 13. October, für Gr. Mohrdorf, Batevitz, Bisdorf bis zum 17. October, für Neuendorf

Hof und Haide, Pantlitz, Hermannshagen Dorf, Wobbelkow, Nieder-Mützkow, Drechow, Rönkendorf, Hugoldsdorf, Krakow bis zum 20. October und für Beyershagen Rewoldts Gut bis zum 19. October d. J. in Gültigkeit bleibt.

Unter den Schafen des Schulzen Bierke zu Hermannshagen Haide sind die Pocken ausgebrochen und zu Wolfsdorf, Zipke, Seemühl, Ober-Mützkow, Kl. Cordshagen bei Bauer Maaß, Grünhufe, Niepars, Wüstenhagen und Langendorf sind den Schafen die Pocken geimpft.

Franzburg, den 1. September 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 540.) Den Schafen auf dem Gute Oberschlag sowie den Lämmern auf den Gütern Neu-Elmenhorst und Neuhof und denen des Eigenthümers Spruth in Gr. Elmenhorst sind die Pocken geimpft. Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Kl. Lehmhagen ist erloschen.

Grimmen, den 9. September 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 541.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über die Geschworenen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Grimmen am 25sten, 26sten und 27sten dieses Monats zu Jedermanns Einsicht im hiesigen Kreis-Bureau ausgelegt werden. Grimmen, den 9. September 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 542.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An die Stelle der beiden bisherigen Armenpfleger, Gutsbesitzer v. Zanthier auf Pütnitz und Gutsbesitzer Rewoldt zu Beyershagen, sind der Gutsbesitzer, Major v. Zanthier zu Pütnitz und der Gutspächter Oldenburg zu Plummendorf zu Armenpflegern für das Kirchspiel Damgartener Landgemeinde gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Rittergutsbesitzer von Behr auf Behrenhof ist in Stelle des Pächters Finelius zu Bömitz als Wege-Curator des Kreises Greifswald gewählt und als solcher bestätigt worden.

Die Pfarrstelle in Bargischow, Synode Anclam, ist durch Todesfall erledigt worden. Das Patronat der Stelle gebührt dem Magistrat in Anclam und die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. October 1863. Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 2 Kapellen und 4 Schulen.

Der Sergeant Powitz ist als Grenzaufseher im Hauptamts-Bezirke Stralsund angestellt worden.

Befördert oder versetzt sind:

der Steueraufseher Alwig zu Stargard zum Neben-Zollamts-Assistenten in Barth, Hauptamtsbezirk Stralsund, in die Stelle des zum Steuer-Einnehmer in Usedom beförderten Weyland;

der Grenzaufseher Karschny im Hauptamtsbezirke Anclam als Reserve-Grenzaufseher in den Hauptamts-Bezirk Stralsund.

Vermischte Nachrichten.

(№ 543.) Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 544.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 545.) Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 546.) Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt in Berlin ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 37.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 38. Stralsund, den 18. September 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. September d. J. ausgegebene 30ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5582. den Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartierung und Verpflegung Königlich preußischer Truppen in Bayern, so wie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Das am 13. September d. J. ausgegebene 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5583. die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862; unter

„ 5584. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; unter

„ 5585. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz, und unter

„ 5586. das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 547.) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. III. nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße № 92. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Hauptkassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Dokumente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

2) Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

3) Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis zum **1. Mai k. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist,

„Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854.“

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldverschreibungen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Hauptkasse als von den 4 Kreiskassen im hiesigen Regierungsbezirk unentgeltlich verabreicht werden.

Stralsund, den 12. September 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 548.) Es wird hiermit unter Bezugnahme auf die in der Beilage zum 20sten Stücke unseres Amtsblattes für das Jahr 1851 abgedruckte Instruction vom 8. Mai ej. a. über die durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordnete Klassensteuer wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Veranlagung der Klassensteuer für das folgende Jahr in den Monaten October und November dieses Jahres erfolgen muß. In Ansehung der dabei zu beobachtenden Vorschriften verweisen wir zugleich auf unsere Bekanntmachungen:

vom 17. September 1855 (A. B. de 1855 Stück 38. № 339.),
vom 24. September 1856 (A. B. de 1856 Stück 40. № 484.),
vom 1. September 1858 (A. B. de 1858 Stück 35. № 398.),
vom 13. September 1860 (A. B. de 1860 Stück 38. № 475.)

Alle vermeidlichen Irrthümer und Zuwiderhandlungen, welche bei einer später anzustellenden örtlichen Revision hervortreten sollten, werden an den Schuldigen unnachsichtlich geahndet, Klassensteuer-Rollen dagegen, welche unleserlich, unsauber und hinsichtlich der Besteuerungsmerkmale ꝛc. unvollständig gefertigt sind, werden den Ortsvorständen auf deren Kosten zur Umarbeitung beziehungsweise zur Vervollständigung zurückgegeben werden. Stralsund, den 11. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 549.) Es wird hiermit der §. 10. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 (Ges. S. Stück 12. de 1824) in Erinnerung gebracht, wonach Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und dazu eines Gewerbescheines bedürfen, die Erneuerung desselben für das nächste Jahr wenigstens 3 Monate vor Ende des laufenden Jahres bei der Polizei-Behörde ihres Wohnortes nachzusuchen haben. Wer dieser Vorschrift nicht genau nachkommt, hat die nachtheiligen Folgen davon, insbesondere die dann unvermeidliche Verzögerung der Ausfertigung des erbetenen Gewerbescheines sich selbst zuzuschreiben. — Hinsichtlich der gesetzlich zulässigen Ausnahmefälle, in welchen auch Personen unter 30 Jahren Gewerbescheine ertheilt werden dürfen, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1851 (Amtsblatt Stück 37.)

Gleichzeitig machen wir auf die Bestimmungen der §§. 19 und 39. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 (Ges. S. Stück 14.) aufmerksam, wonach Jeder, der ein Gewerbe — es sei im steuerfreien oder steuerpflichtigen Umfange — betreiben will, hiervon der Ortsbehörde bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe Anzeige zu machen hat. Stralsund, den 11. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 550.) Das Königliche Finanz-Ministerium und das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben bestimmt, daß vom Jahre 1862 ab den Herings-Salzern in Stelle des bisherigen St. Uebes-Salzes, wovon nach §. 4. der Instruction für die Heringsfischer, Salzer und Wraker vom 15. März 1845 (Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts für 1845) eine Tonne (378,6 U.) auf vier gehöhete und gewrakte Tonnen Heringe zu verwenden war, Staßfurter Salz zum Heringssalzen und zwar 90 U. für die gehöhete und gewrakte Tonne Heringe zu ermäßigtem Preise verabfolgt werden soll.

Unter Abänderung der allegirten Bestimmung der vorgedachten Instruction bringen wir dies zur Kenntniß der Betheiligten. Stralsund, den 11. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 551.) Das Domainen-Vorwerk Zandershagen im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ¼ Meile von Richtenberg und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 1853 Morgen 166 □Ruthen, worunter 1353 Morgen 168 □Ruthen Acker und 415 Morgen 46 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5,450 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Rthlr nachzuweisen.

Zu dem auf den **30. October d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung

anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 17. September 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 552.) Bei der heute stattgehabten eilften Verloosung von 10,000 Rthlr Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission, und ersten Verloosung von 2600 Rthlr dergleichen II. Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

I. Emission.

№ 66. 94. 123. 145. 176. 260. 296. 299. 302. 309. 322. 350. 353. 394. 415. 476. 504. 515. 521. 575. 589. 708. 714. 749. 750. 863. 906. 910. 912. 918. 926. 927. 945. 961. 1078. 1090. 1091. 1122. 1124. 1131. 1140. 1153. 1156. 1159. 1185. 1225. 1233. 1339. 1383. 1396. 1422. 1467. 1470. 1485. 1502. 1506. 1545. 1646. 1680. 1693. 1742. 1809. 1861. 1871. 1882. 1884. 1918. 1955. 1959. 1981. 1989. 2042. 2207. 2219. 2248. 2254. 2333. 2337. 2418. 2420. 2455. 2496. 2535. 2541. 2542. 2561. 2575. 2621. 2630. 2631. 2684. 2637. 2721. 2835. 2934. 2943. 2968. 2971. 2982. und 2996., zusammen 100 Stück à 100 Rthlr

II. Emission.

№ 43. und 150., zusammen 2 Stück à 400 Rthlr und

№ 32. 65. 78. 148. 189. 243. 416. 458. und 462., zusammen 9 Stück à 200 Rthlr

gezogen worden. Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinscoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1sten bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1862 auf, und die bis zum 15. October a. c. nicht abgehobenen Capital-Beträge werden nach № 5. Litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Comptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bei der zehnten Verloosung von 10,000 Rthlr Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen I. Emission am 31. August 1861 gezogenen Obligationen

№ 1605. 2356. 2782. und 2922. à 100 Rthlr

werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben erinnert. Stettin, den 25. August 1862.

Der stellvertretende Director der Altpommerschen Landstube v. Köller.

(№ 553.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes, betreffend die Einführung der Geschwornen-Gerichte in Untersuchungssachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste über die zu Geschwornen qualificirten Personen des Kreises Greifswald am 25sten, 26sten und 27sten d. M. zu Jedermanns Einsicht im Bureau des Königl. Landraths-Amtes hierselbst ausgelegt sein.

Greifswald, den 16. September 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 554.) Unter den Pferden des Rittergutsbesitzers Baron von Kirchbach auf Hohensee ist die Rotz- und Wurmkrankheit ausgebrochen. Die sanitäts-polizeilichen Anordnungen wegen Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit sind an Ort und Stelle getroffen und ist der freie Verkehr vorläufig nur mit den 4 Kutschpferden, einem Inspectorpferde, einem Ponny und einem vierjährigen Schimmelfohlen gestattet.

Greifswald, den 9. September 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 555.) Den Lämmern zu Alt-Negentin, Kräpelin, Consages, Kl. Polzin, Stilow, Brünzow, Loissin, Ludwigsburg, Ziethen, Lüssow, Owstin, Murchin und Rubkow sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 9. September 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 556.) Den Schafen des Hofbesitzers C. John zu Pritzwald, zu Sestelin, des Pächters Möller zu Dargelin, den Lämmern zu Stresow und zu Sanz, zu Kessin und Radlow, sowie den Schafen des Pächters Stroth zu Jarmshagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 15. September 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 557.) Den Lämmern zu Kessin und Radlow und auf dem Hofe des Pächters Lange zu Hinrichshagen sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 16. September 1862. Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 558.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Spoldershagen, Grün-Cordshagen, Grenzin, Hohenbarnekow und Müggenhall ist am 9ten d. M. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 21. October d. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Unter den Schafen zu Born und Kl. Cordshagen sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen zu Prerow bei dem Pfarr-Colonus, Lüssow Hof und Krönnewitz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 16. September 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 559.) Unter den Schafen auf den Gütern Gr. Zetelvitz, Pustow, Mannhagen und Sievertshagen, sowie denen des Pfarrpächters Klickow zu Horst sind die Pocken ausgebrochen.

Den Lämmern auf den Gütern Meseкenhagen und Wendorf, sowie denen der sämmtlichen Pächter in Jager sind die Pocken geimpft.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Wend.-Baggendorf und in der Ortschaft Kl. Rakow ist erloschen. Grimmen, den 16. September 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 560.) Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz sind für das laufende Jahr die bisher mit den 3 Krammärkten verbunden gewesenen Vieh- und Pferdemärkte aufgehoben worden und wird mit dem am **Mittwoch, den 24. September cr.,** hieselbst stattfindenden Jungviehmarkte gleichzeitig ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.

Tribsees, den 11. September 1862. Der Magistrat.

(№ 561.) Dem Revierjäger Brüsehaber ist der Forstschutz im Devener Holz und die Bewachung der Wege, Alleen und Kämmerei-Grundstücke im Kahlden'schen Felde übertragen worden.

Er wird das städtische Wappen als Dienstabzeichen an der Mütze führen.

Demmin, den 9. September 1862. Der Magistrat.

(№ 562.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **October** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Buddenhagen	6.	11 U.	Kiefern-Reisig zum Selbsthiebe auf dem Eisenbahn-Tractus.	Jägdkrug.
	Jägerhof	6.	11 U.	Kiefern-Reisig in Haufen und einige Klafter Kiefern-Scheite.	daselbst.
Poggendorf	Stubbendorf, Stubbendorfer Holz	10.	10 U.	Birken-Reiser in Haufen	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
Abtshagen	Elmenhorst, Krummenhagen	7.	10 U.	Eichen, Weichholz und Kiefern-Reiser in Haufen	Gasthof zu Abtshagen.
Werder	Rusewase und Hagen	7.	9 U.	Einige Klafter Buchen-Scheite, Buchen-Durchforstungs-Reiser	Stubbenkammer.
	Helm	7.	10	Eichen-Reiser, Kiefern-Durchforstungs-Reiser	daselbst.
	Mölln-Medow	24.	9	Kiefern-Rund-Nutzholz u. Stangen, und Knüppel.	Försterei Mölln-Medow.

Stralsund, den 17. September 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 563.) Die im Winter 1861/62 abgeholzte Fläche des Siemersdorfer Holzes von 86 M. 68 □R. Größe soll zur Rodung und landwirthschaftlichen Benutzung in 4 Kaveln oder im Ganzen auf 6 resp. 12 Jahre

am **Freitag, den 26. September cr.,** Vormittags 11 Uhr,

im Gasthause des Herrn G. Lebzien zu Tribsees unter den, im Termine bekannt zu machenden Bedingungen meistbietend verpachtet werden.

Poggendorf, den 6. September 1862. Der Oberförster Witte.

(№ 564.) **Verzeichniß**

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862/63 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre, wöchentlich 3 Stunden.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, wöchentl. 2 Stunden.
3) Wiesenbau, wöchentl. 1 Stunde.
4) Wollkunde.
5) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, wöchentl. 3 Stunden.
} Oeconomierath Wagener.

6) Allgemeine Thierproductionslehre und Rindviehzucht, wöchentl. 4 Stunden.
7) Landwirthschaftliche Geräthekunde, wöchentl. 1 Stunde.
} Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke.

8) Oryktognosie und Geognosie, wöchentl. 3 Stunden.
9) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, wöchentl. 3 Stunden.
10) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde, wöchentl. 2 Stunden.
} Professor Dr. Heinzel.

11) Unorganische Chemie, wöchentl. 4 Stunden.
12) Physik, wöchentl. 3 Stunden.
13) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, (3 Nachmittage), wöchentl. 9 Stunden.
} Professor Dr. Krocker.

14) Mathematik und Maschinenkunde, wöchentl. 1 Stunde.
15) Landwirthschaftliche Baukunde, wöchentl. 2 Stunden.
} Baumeister Engel.

16) Landwirthschaftliche Buchführung, wöchentl. 1 Stunde. Rendant Schneider.
17) Forsttaxation und Forstbenutzung, wöchentl. 2 Stunden. Oberförster Wagner.
18) Anatomie und Physiologie der Hausthiere, wöchentl. 2 Stunden.
19) Pferde- und Schweinezucht, wöchentl. 2 Stunden.
} Departements-Thierarzt Lüthens.

20) Gemüse- und Weinbau, wöchentl. 1 Stunde. Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direction zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862.

Die Direction der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie.
In Vertretung: Professor Dr. Heinzel.

(№ 565.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Post-Kassen-Rendanten Ritzmann in Stralsund den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der Post-Packbote Gleß zu Bergen ist gestorben.

Dem Hülfsprediger Schultz, bisher in Neumark, ist die einstweilige Verwaltung der Pfarre Brünken-Ferdinanstein, Synode Greifenhagen, übertragen worden.

Dem ordentlichen Lehrer an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin Dr. Wilhelm Claus ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 566.) Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 567.) Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung ist aufgehoben.

(№ 568.) Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

(№ 569.) Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 38.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 38. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 38. Stralsund, den 18. September 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Nachdem laut Beschlusses vom 9. August d. J. über das Vermögen des Papierfabrikanten Carl Will hieselbst der Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 13ten, 30sten September, 14ten October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, durch Abreichung der darüber sprechenden Urkunden zu bewahrheiten und Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll über die in Ansehung der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln und die definitive Wahl des Gemein-Anwalts Beschluß gefaßt werden und sind die in demselben nicht erscheinenden Gläubiger an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herrn Rechts-Anwälte Schütz, Ziemssen, Fabricius, Justizrath Wagener, Scheven und Schwing mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den fernern Verhandlungen nicht zugezogen werden. Alle Schuldner des Cridars werden angewiesen, bei Vermeidung nochmaliger Leistung ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den interimistischen Masse-Curator, Herrn Rechts-Anwalt Voß hier, oder aber nach vorgängiger Anbietung an das Depositorium des unterzeichneten Gerichts abzuführen.

Stralsund, den 26. August 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Schiffszimmermanns Martin Stau zu Lüdershagen-Haide der Concurs eröffnet ist, werden alle und jede Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche in einem der auf

den 20sten September, 4ten und 18ten October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter Abreichung ihrer Beweisstücke anzumelden und zu begründen, sowie etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll zugleich über die definitive Wahl eines Gemein-Anwalts und die mit der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden und haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termin einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden werden erachtet werden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herren Rechts-Anwälte Ziemssen, Fabricius, Justizrath Wagener, Scheven, Schwing, Schütz und Voß mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden. — Alle Schuldner des 2c. Stau werden zur Vermeidung nochmaliger Leistung angewiesen, ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an das unterzeichnete Gericht nach vorgängiger Anbietung abzuliefern.

Stralsund, den 29. August 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag der verwittweten Schlächter Isenberg, welche von dem Schlächteraltermann Luther eine Anleihe von 800 Rthlr aufzunehmen beabsichtigt, werden alle Diejenigen, welche an das ihr gehörige, hierselbst in der Siebenmacherstraße sub Litt. B. № 52a. belegene Wohnhaus mit allem Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten September, 4ten und 18ten October 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. September 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 39. Stralsund, den 25. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 370.) In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15ten und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloosten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekanntgemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt. Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auch bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Königlichen Kreis-Kassen, den Forst-Kassen zu Born und Sagard und bei den Magistraten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1863 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 22. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 571.) Bei der heute öffentlich bewirkten 8ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

№ 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1019. 1175. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 Rt für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hierselbst, Oranienstraße № 94. oder bei den Regierungs-Hauptkassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. № 8. über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)

von Serie 1279. 1328. 1356. 1418 und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857)

von Serie 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 448. 542. 715. 722. 815. 855. 863.

aus der dritten Verloosung (1858)

von Serie 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364.

aus der vierten Verloosung (1859)

von Serie 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.

aus der fünften Verloosung (1860)

von Serie 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

aus der sechsten Verloosung (1861)

von Serie 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485.

aus der siebenten Verloosung (1862)

von Serie 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1479.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Berlin, den 15. September 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den in dieser Bekanntmachung enthaltenen Nummern bei den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem Fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Haupt-Kasse, den Kreis-Kassen, den Forst-Kassen zu Born und Sagard und bei den Magistråten der Städte Verzeichnisse ausgelegt sind, und daß solche bei diesen Behörden zu jeder Zeit eingesehen werden können.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der zu den ausgeloosten Serien gehörigen Schuldverschreibungen mit dem 1. April 1862 aufhört und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällige Zinscoupons dennoch erhoben sein sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden. Stralsund, den 22. September 1862.

Königliche Regierung.

(№ 572.) **Polizeiliche Vorschriften,**

die Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen betreffend.

Bei Errichtung von Gebäuden und Lagerung von Materialien in der Nähe von Eisenbahnen sind zur Beseitigung der Feuersgefahr die nachstehenden Vorschriften zu befolgen:

1) Liegt die Eisenbahn mit dem anstoßenden Terrain gleich hoch, so dürfen Gebäude, welche nicht mit einer feuersicheren Bedachung versehen sind, sowie Gebäude, in denen leicht entzündbare Gegenstände aufbewahrt werden sollen, nur in einer Entfernung von mindestens zehn Ruthen von der nächsten Schiene (in der Horizontale gemessen) errichtet werden; auch darf innerhalb der gleichen Entfernung die Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände auf freiem Felde nicht Statt finden.

   Alle andern Gebäude dürfen nur in einer Entfernung von mindestens fünf Ruthen von der nächsten Schiene aufgeführt werden.

2) Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so müssen die unter 1. festgesetzten Entfernungen um das Anderthalbfache der Höhe des Dammes über dem Terrain vergrößert werden. Bei einem 20 Fuß hohen Damm z. B. muß die Entfernung eines Gebäudes der zuerst gedachten Kategorie $10^0 + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 10^0 + 30' = 12\frac{1}{2}$ Ruthe, die Entfernung eines andern Gebäudes aber $5^0 + 1\frac{1}{2} \cdot 20' = 5^0 + 30' = 7\frac{1}{2}^0$ von der nächsten Schiene betragen.

3) Die Regierungen sind ermächtigt, in einzelnen Fällen, in welchen durch die örtlichen Verhältnisse auch bei einer geringeren Entfernung eine Feuersgefahr ausgeschlossen wird, Ausnahmen eintreten zu lassen; sie haben jedoch zuvor die gutachtliche Aeußerung der betreffenden Eisenbahn-Direction zu erfordern.

4) Wer diesen Bestimmungen zuwider in der Nähe von Eisenbahnen Gebäude errichtet oder Materialien niederlegt, hat deren Fortschaffung auf seine Kosten zu gewärtigen, wird aber außerdem mit einer Geldstrafe von zwei bis zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

5) Auf die zu dem Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet die vorstehende Polizei-Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 4. December 1847.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh. Der Finanz-Minister. v. Düesberg.

(№ 573.) Seine Majestät der König haben im Verfolg der dem Königlichen General-Commando und dem Königlichen Ober-Präsidium unterm 9. Januar v. J. mitgetheilten Allerhöchsten Ordre vom 23. November v. J. uns mittelst anderweiter Ordre vom 31. Juli d. J. drei Proben zu einzelnen Uniforms- rc. Stücken für Mitglieder der Militair-Begräbniß-Vereine zugehen zu lassen geruht, nämlich:

1) eine Zeichnung zu der als Helm-Verzierung in Stelle des Adlers dienenden Namenschiffer des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm IV., umgeben von einem bandartigen Metallstreifen mit der Firma des Vereins und der entsprechenden Orts-Bezeichnung;
2) eine Probe zu einer nach Art der Husaren-Chärpen zu tragenden Chärpe für die zu Offizieren gewählten Mitglieder, und
3) eine Probe zu den Epauletten der in Hauptmanns- oder Führer-Stellen gewählten Mitglieder.

Die Einführung einer allgemeinen Bezeichnung für sämmtliche Vereine ist Allerhöchsten Orts nicht für erforderlich erachtet worden, denselben vielmehr gestattet, die von ihnen bisher geführten verschiedenen Namen auch ferner beizubehalten.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir hiervon zur gefälligen weiteren Veranlassung mit dem ergebensten Bemerken in Kenntniß, daß die unter 2 und 3 genannten Probestücke bei dem Haupt-Montirungs-Depot hierselbst werden asservirt werden, wo sie jeder Zeit den Vereinen zur Ansicht offen liegen, und daß die Zeichnung ad 1. von dem Hofbronceur Imme, die Proben ad 2. und 3. von den Hoflieferanten Hensel und Schumann hierselbst angefertigt sind.

Berlin, den 31. August 1862.

Der Minister des Innern. von Jagow. Der Kriegs-Minister. J. A.: von Gliszinski.

Vorstehendes Rescript bringen wir im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2. Februar d. J. — Amtsblatt Stück № 6. de 1862 — hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Stralsund, den 18. September 1862.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 574.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 36. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Stralsund, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 575.) Die gegenwärtig sechsmal wöchentlich zwischen Middelhagen und Putbus coursirende Cariolpost soll vom 1. October d. J. ab auch an den Sonntagen

aus Middelhagen um 7 Uhr Vormittags,
aus Putbus um 3 Uhr Nachmittags

abgelassen und stets in 4 Stunden befördert werden.

Stralsund, den 18. September 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

(№ 576.) Die Realschule zu Stralsund ist in die erste Ordnung der Realschulen erhoben und damit aus dem Ressort der dortigen Königlichen Regierung in das unsrige übergegangen.

Stettin, den 15. September 1862.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 577.) Den Lämmern der Pächter Luchterhand, J. Wegner und Wittwe C. Wegner, sowie den Schafen des Pächters Pistier in Sanz sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 17. September 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 578.) Den Lämmern zu Groß-Schönwalde und den Schafen zu Thurow sind die Pocken geimpft.

Greifswald, den 22. September 1862. Königl. academische Amtshauptmannschaft.

(№ 579.) Unter den Schafen auf dem Gute Bartmannshagen, in der Dorfschaft Wotenick und unter denjenigen des Pächters Wulff in Karrendorf sind die Pocken ausgebrochen.

Den Schafen in den Dorfschaften Jeeser und Tremt, sowie denjenigen des Eigenthümers Weber in Wittenhagen sind die Pocken geimpft.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Bassendorf, Bauersdorf, Deyelsdorf, Fäsekow, Grammendorf, Lechlin, Stremlow, Tribsees und Windebraak ist erloschen.

Grimmen, den 23. September 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 580.) Den Schafen zu Frankenthal, sowie den Lämmern zu Kluckſevitz, Plüggentin, Muhlitz, Reischvitz, Ganschvitz, Jabelitz, Vaschvitz, Poggenhof, Ubars, Berglase, Poppelvitz, Sellentin, Saalkow, Zarkvitz, Proonitz, Silenz, Stönckvitz, Dubkevitz, Lipsitz und Unrow sind die Pocken geimpft worden.

Bergen, den 16. September 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 581.) Auf Befehl des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist der Ingenieur-Geograph, Lieutenant Bertram augenblicklich mit Legung eines trigonometrischen Netzes in der Umgegend von Stralsund beschäftigt, zu welchem Zwecke derselbe an mehreren Stellen der Küste auf Rügen Signale aufstellen wird.

Die resp. Ortsbehörden werden demnach angewiesen, sich der Ueberwachung und, erforderlichen Falls, der Beschützung der von dem Lieutenant Bertram — dem sie überhaupt bei seinen Arbeiten möglichst förderlich sein wollen — aufgestellten Signale zu unterziehen, wie alle Privaten vor Beschädigung der letzteren, bei Vermeidung der im §. 282. des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafe gewarnt werden.

Bergen, den 17. September 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 582.) Nach Vorschrift des §. 65. des Gesetzes über Einführung der Geschworenen-Gerichte in Untersuchungs-Sachen vom 3. Januar 1849 wird die Urliste der zu Geschworenen qualificirten Personen des Kreises Rügen für das Jahr 1862/3

am 29sten und 30. September und 1. October cr. im landräthlichen Geschäftslokal hieselbst zu Jedermanns Ansicht ausgelegt sein. Bergen, den 22. September 1862. Der Landrath von Platen.

Betr. die Eröffnung der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

(№ 583.) Der Lehrgang in der ersten Klasse der Navigations-Schule hieselbst beginnt in diesem Jahre am 20. October.

Steuerleute, welche daran Theil nehmen wollen, müssen wenigstens 18 Monate als Steuermann gefahren haben. In See geleistete Steuermannsdienste auf jedem zur Königlichen Marine gehörigen Fahrzeuge werden auf diese Fahrzeit angerechnet.

In den hierüber beizubringenden Attesten muß die Dauer der Fahrzeit in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Meldungen werden am Montage den 6. October d. J. von dem Dirigenten des Kuratorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto angenommen.

Stralsund, den 22. September 1862. Kuratorium der Navigations-Schule.

Betr. die Eröffnung der zweiten Klasse der Navigations-Schule hieselbst.

(№ 584.) Am 20. October d. J. wird in der zweiten Klasse der hiesigen Navigations-Schule ein neuer Lehrgang eröffnet. Matrosen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am Montage, den 6. October bei dem Dirigenten des Curatorii, Geheimen Regierungs-Rath Otto, zu melden und durch vorschriftsmäßige Zeugnisse nachzuweisen, daß sie

mindestens 45 Monate zur See gefahren und darunter wenigstens 18 Monate als vollbefahrener Matrose gedient und sich gut betragen haben. Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit **als vollbefahrener Matrose** aber nur in soweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen I. oder II. Klasse geleistet sind.

Außerdem hat jeder Bewerber bei der am 7. October beginnenden Prüfung in Gemäßheit der im hiesigen Amtsblatte für 1848 unter № 169. publicirten Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 14. März 1846 nachzuweisen:

eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache in dem Maaße, daß er hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben und im Ausdrucke besitzt;

Fertigkeit im Rechnen mit Einschluß der Proportionen und der vier Species mit entgegengesetzten Größen, Uebung im Rechnen mit Buchstaben, im Potenziren und in der Ausziehung der Wurzeln;

genügende Kenntnisse in der Elementar-Geometrie, einschließlich der Stereometrie und

einige Vorbereitung in der Geographie, einschließlich der mathematischen.

Wer diesen Nachweis zu führen nicht im Stande ist, kann in die Schule nicht aufgenommen werden.

Die Dauer der Fahrzeit muß in den darüber beizubringenden Attesten in Buchstaben angegeben und die Unterschrift der von Schiffsführern der Handelsmarine ausgestellten Atteste von deren Polizei-Obrigkeit beglaubigt sein.

Von Denjenigen, welche eine Elementar-Navigations-Schule besucht haben, ist dies durch ein Attest des Lehrers nachzuweisen.

Stralsund, den 22. September 1862. Kuratorium der Navigations-Schule.

(№ 585.) **Uebersicht**

der Verwaltungs-Resultate der Franzburger Kreis-Spar-Kasse für das Jahr 1861.

1) Die gegen Ende des Jahres 1860 eröffnete Sparkasse ergab am Schlusse des Jahres 1860 einen Bestand des Einlage-Capitals von . . . 3855 Rt. 19 Sgr. 2 ₰

während des Jahres 1861 sind durch neue Einlagen hinzugekommen 12,106 Rt. 9 Sgr. 1 ₰

und zwar sind hiervon eingezahlt:

	Rt.	Sgr.	₰	
a) bei der Sparkasse in Franzburg unmittelbar	9,918	28	9	
b) bei der Receptur in Stralsund . . .	220	13	—	
c) bei der Receptur in Damgarten . . .	1,121	6	—	
d) bei der Receptur in Born	127	29	7	
e) bei der Receptur in Prerow	158	1	3	
f) bei der Receptur in Kenz	490	—	—	
g) bei der Receptur in Lüdershagen . .	69	20	6	
Summa wie oben	12,106 Rt.	9 Sgr.	1 ₰	
h) durch Zuschreibung von Zinsen . . .	3	19	2	
Zusammen	12,109 Rt.	28 Sgr.	3 ₰	
Im Laufe des Jahres sind darauf wieder zurückgezahlt . . .	1,136	6	4	
Bleiben				10,973 Rt. 21 Sgr. 11 ₰
und ist das Einlage-Capital am Ende des Jahres verblieben . . .				14,829 Rt. 11 Sgr. 1 ₰

2) Die Zahl der im Umlauf befindlichen Sparkassenbücher betrug am Schlusse des Jahres . . . 297.

Darunter sind:

			von	bis
122	mit einzelnen Guthaben in Summen	von	1	20 Rt.
113	„ „ dergleichen	„	20	50 „
37	„ „ dergleichen	„	50	100 „
18	„ „ dergleichen	„	100	200 „
7	„ „ dergleichen	über	200 Rt.	
297.				

3) Nach dem Jahres-Rechnungs-Abschluß der Sparkasse bestand

das Activ-Vermögen

a) an zinsbar bestätigten Capitalien in . . . . . 14,910 Rt. — Sgr. — ₰

(die darunter befindlichen Staats- und anderen auf den Inhaber lautenden Papiere zum Nennwerth gerechnet),

b) in dem Kassen-Vorrath von . . . . . 1,434 „ 11 „ 7 „

die Schuld

dagegen in dem Einlage-Capital der Sparkassen-Interessenten wie oben 14,829 Rt. 11 Sgr. 1 ₰

Franzburg, den 22. Juli 1862. Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.

Vermischte Nachrichten.

(№ 586.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 39.)

Beilage

zum 39. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

Betr. den Gebühren-Tarif für die Aichungsbehörden.

(№ 587.) Das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat mittelst Verfügung vom 20. Juli d. J. auf Grund der Vorschriften im §. 35. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetz-Sammlung S. 142) und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung S. 589) einen neuen allgemeinen Gebühren-Tarif für die Aichungsbehörden erlassen, welcher nachstehend, soweit es für die im gewerblichen Verkehr des hiesigen Regierungs-Bezirks vorkommenden Gegenstände und deren Aichung und Stempelung erforderlich ist, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Die in diesem Tarif ausgeworfenen Gebührensätze treten vom 1. October d. J. ab an die Stelle der in den bisherigen Tarifen und in besonderen Verfügungen festgestellten Gebühren für die Aichung und Stempelung neuer, oder bereits früher gestempelter Gegenstände, und es werden daher die bisher geltenden Gebühren-Tarife und Gebühren-Sätze ausdrücklich hierdurch aufgehoben.

Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Aichungs-Behörden.

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Aichungen.			Gebührensätze für Nachaichungen		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	I. Längenmaaße.						
1.	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2.	Halbe „	—	6	—	—	4	—
3.	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge pro laufenden Fuß	—	1	—	—	—	9
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (№ 1.)						
4.	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein: mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5.	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6.	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7.	Ellen	—	2	6	—	1	9
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getreide.						
8.	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
9.	Halbe „	—	13	6	—	6	9
10.	Viertel „	—	9	—	—	4	6
11.	Achtel „	—	6	—	—	3	—
12.	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
13.	Halbe „	—	2	9	—	1	4
14.	Viertel „	—	1	9	—	—	10

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Aichungen. Rt.	Sgr.	Pf.	Nachaichungen Rt.	Sgr.	Pf.
15.	Achtel und $\frac{1}{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
16.	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	1	—	—	—	6
17.	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
18.	Kleine "	—	1	3	—	—	9
	B. Für Flüssigkeiten.						
19.	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
20.	Halbe "	—	2	—	—	1	4
21.	Viertel "	—	1	6	—	1	—
22.	Achtel und $\frac{1}{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6
23.	$\frac{1}{32}$ und $\frac{1}{64}$ "	—	—	6	—	—	4
24.	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
25.	desgl. " 4 " 5 " "	—	6	—	—	4	—
26.	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
27.	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	—	6	9
28.	desgl. " 16 " 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer $2\frac{1}{2}$ Sgr. resp. $1\frac{2}{3}$ Sgr. Gebühren mehr.						
29.	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
30.	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
31.	desgl. " 50 " 99 "	—	7	6	—	7	6
32.	desgl. " 100 " 299 "	—	10	—	—	10	—
33.	desgl. " 300 " 499 "	—	12	6	—	12	6
34.	desgl. " 500 " 749 "	—	15	—	—	15	—
35.	desgl. " 750 " 1000 "	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Aichung gebracht, oder befindet sich in der Aichungs-Anstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
36.	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
37.	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
38.	desgl. " 3 " "	—	17	6	—	8	9
39.	desgl. " 2 " "	—	15	—	—	7	6
40.	desgl. " 1 " "	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
41.	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
42.	Klafter-Rahmen zu $\frac{1}{2}$ Klafter	—	6	—	—	3	—
43.	desgl. " 1 "	—	8	—	—	4	—
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
44.	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
45.	Halbe "	—	5	—	—	2	6
46.	Viertel "	—	3	9	—	2	—

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Aichungen.			Gebührensätze für Nachaichungen		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
47.	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
48.	desgl. „ 10 „	—	2	—	—	1	—
49.	desgl. „ 5 „	—	1	3	—	—	8
50.	desgl. „ 3 „	—	1	—	—	—	6
51.	desgl. „ 2 „	—	—	10	—	—	5
52.	desgl. „ 1 „	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
53.	Gewichtsstücke zu $\frac{2}{16}$ Centner	—	2	6	—	1	3
54.	desgl. „ $\frac{1}{16}$ „	—	2	—	—	1	—
	b. Messingene Gewichte.						
55.	Gewichtsstücke zu 100 Pfund	—	25	—	—	16	8
56.	desgl. „ 50 „	—	15	—	—	10	—
57.	desgl. „ 25 „	—	10	—	—	6	8
58.	desgl. „ 20 „	—	8	—	—	5	4
59.	desgl. „ 10 „	—	5	—	—	3	4
60.	desgl. „ 5 „	—	3	—	—	2	—
61.	desgl. „ 3 „	—	2	6	—	1	8
62.	desgl. „ 2 „	—	2	—	—	1	4
63.	desgl. „ 1 „	—	1	3	—	—	9
64.	½ und ¼ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
65.	10 Lothstücke	—	—	9	—	—	6
66.	5, 3, 2 und 1 Lothstücke	—	—	6	—	—	4
67.	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
68.	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 81 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Aichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
69.	Einsatzgewichte zu $\frac{1}{1}$ Pfund	—	3	—	—	2	—
70.	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
71.	Gewichtsstücke zu 0,5 Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
72.	desgl. „ 0,2 und 0,1 Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
73.	desgl. „ 1,5 „ 1,0 Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
74.	desgl. „ 0,5 „ 0,1 „ „ „	—	—	4	—	—	3
	C. Münzgewichte.						
75.	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
76.	desgl. „ 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
77.	desgl. „ 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
78.	desgl. „ 5 T, 2 T „ 1 T	—	—	6	—	—	4
79.	desgl. „ 5 A, 2 A „ 1 A	—	—	4	—	—	3
80.	Einsatzgewichte „ 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
81.	desgl. „ 64 „	—	6	—	—	4	—
82.	desgl. „ 128 „	—	7	—	—	5	—

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Aichungen.			Nachaichungen		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
	D. Medizinalgewichte.						
83.	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
84.	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen	—	—	6	—	—	4
85.	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter	—	—	4	—	—	3
86.	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel)	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
87.	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
88.	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge	—	2	9	—	1	4
89.	desgl. „ 16 „ 23 „ „	—	4	—	—	2	—
90.	desgl. „ 23 „ 30 „ „	—	5	6	—	2	9
91.	desgl. „ 30 „ 36 „ „	—	7	—	—	3	6
92.	desgl. „ 36 „ 42 „ „	—	8	6	—	4	3
93.	desgl. „ 42 „ 48 „ „	—	10	6	—	5	3
94.	desgl. „ 48 „ 54 „ „	—	12	6	—	6	3
95.	desgl. „ 54 „ 60 „ „	—	14	6	—	7	3
96.	desgl. „ 60 „ 66 „ „	—	16	—	—	8	—
97.	desgl. „ 66 „ 72 „ „	—	17	6	—	8	9
98.	desgl. „ 72 „ 78 „ „	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
99.	Ein Paar blecherne Waagschalen	—	1	3	—	1	3
100.	„ „ hölzerne „	—	2	6	—	2	6
	B. Schnellwaagen.						
101.	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl.	—	4	—	—	2	—
102.	desgl. über 25 bis 50 Pfund incl.	—	5	—	—	2	6
103.	desgl. „ 50 „ 100 „ „	—	7	6	—	3	9
104.	desgl. „ 100 „ 150 „ „	—	10	—	—	5	—
105.	desgl. „ 150 „ 200 „ „	—	12	6	—	6	3
106.	desgl. „ 200 „ 300 „ „	—	15	—	—	7	6
107.	desgl. „ 300 „ 400 „ „	—	17	6	—	8	9
108.	desgl. „ 400 „ 500 „ „	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
109.	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl.	—	6	—	—	3	—
110.	desgl. über 50 bis 100 Pfund incl.	—	7	6	—	3	6
111.	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „	—	10	—	—	5	—
112.	desgl. „ 5 „ 10 „ „	—	15	—	—	7	6
113.	desgl. „ 10 „ 15 „ „	—	20	—	—	10	—
114.	desgl. „ 15 „ 20 „ „	—	25	—	—	12	6

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Aichungen.			Gebührensätze für Nachaichungen.		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
115.	Bei einer Tragfähigkeit über 20 bis 30 Pfund incl.	1	—	—	—	15	—
116.	desgl. „ 30 „ 40 „ „	1	5	—	—	17	6
117.	desgl. „ 40 „ 50 „ „	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und $2\frac{1}{2}$ Sgr. Gebühren mehr. Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nachaichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
118.	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{10}$ Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
119.	desgl. „ $\frac{1}{5}$ „	—	14	—	—	7	—
120.	desgl. „ $\frac{1}{3}$ „	—	20	—	—	10	—
121.	desgl. „ $\frac{1}{2}$ „	—	27	6	—	13	9
122.	desgl. „ $\frac{3}{4}$ „	1	—	—	—	15	—
123.	desgl. „ 1 „	1	5	—	—	17	6
124.	desgl. „ $1\frac{1}{2}$ „	1	15	—	—	22	6
125.	desgl. „ 2 „	1	25	—	—	27	6
126.	desgl. „ $2\frac{1}{2}$ „	2	5	—	1	2	6
127.	desgl. „ 3 „	2	12	6	1	6	3
128.	desgl. „ 4 „	2	22	6	1	11	3
129.	desgl. „ 5 „	3	—	—	1	15	—
130.	desgl. „ 6 „	3	7	6	1	18	9
131.	desgl. „ 7 „	3	15	—	1	22	6
132.	desgl. „ 8 „	3	22	6	1	26	3
133.	desgl. „ 9 „	4	—	—	2	—	—
134.	desgl. „ 10 „	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer $7\frac{1}{2}$, resp. $3\frac{3}{4}$ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter $\frac{1}{2}$ außer Ansatz und werden Bruchtheile von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll gerechnet.						
	Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Aichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt.						
	Außer den Aichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Neben-Arbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubik-Inhaltes rc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf:						
135.	Bei einem Inhalt der Trommel von $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{8}$ Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
136.	desgl. „ $\frac{1}{3}$ „ $\frac{1}{2}$ „	—	7	6	—	—	—
137.	desgl. „ $\frac{3}{4}$ „ 1 „	—	10	—	—	—	—
138.	desgl. „ $1\frac{1}{2}$ „ 2 „	—	15	—	—	—	—
139.	desgl. „ 3 Kubikfuß	—	17	6	—	—	—
140.	desgl. „ 4 „	—	20	—	—	—	—
141.	desgl. „ 5 „	—	22	6	—	—	—
142.	desgl. „ 6 „	—	25	—	—	—	—
143.	desgl. „ 7 „	—	26	6	—	—	—

№	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Aichungen.			Nachaichungen		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
144.	Bei einem Inhalt der Trommel von 8 Kubikfuß	—	28	—	—	—	—
145.	desgl. „ 9 „	—	29	—	—	—	—
146.	desgl. „ 10 „	1		—			—
	und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.						
	VI. Alkoholometer.						
147.	Für die bloße Aichung eines Alkoholometers	—	2	6	—	—	—
148.	„ „ Aichung und Stempelung im Ganzen	—	5	—		—	—
149.	„ „ bloße Aichung eines Thermo-Alkoholometers	—	5				—
150.	„ „ Aichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reductions-Tabellen	—	10				—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die **Ausfertigung der Aichscheine** sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Aichungsgeschäfte **außerhalb der Amtsstelle**, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Commissionsgebühr;
2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:
   für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Commissionsgebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Commissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:

an Tagegeldern 2 Thlr.

an Reisekosten für die Meile:

auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.,

auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die **Aichung einer Brückenwaage** außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Extrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Stralsund, den 17. September 1862.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 40. Stralsund, den 2. October 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. September d. J. ausgegebene 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5587. das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2. September 1862; unter

„ 5588. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thlrn. II. Emission. Vom 2. August 1862, und unter

„ 5589. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(. 1/ 588.) Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft rc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Postanstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften rc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind, und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft rc. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft rc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N. zu Händen des Herrn N. N.

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N. abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w, deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften rc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der obenangedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften rc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein

Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden, nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben. Berlin, den 20. September 1862. General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 589.) Das Domainen-Vorwerk Zandershagen im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ¼ Meile von Richtenberg und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 1853 Morgen 166 □Ruthen, worunter 1353 Morgen 168 □Ruthen Acker und 415 Morgen 46 □Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5,450 Rthlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Rthlr nachzuweisen.

Zu dem auf den **30. October d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 17. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 590.) Nachdem die Sächsische Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben in der Beilage mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und der Rechtsanwalt Böhm daselbst zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Stralsund, den 28. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 591.) Der unten signalisirte Hermann Drewes aus Strasburg U./M. hat den ihm pro 1862 von der Königlichen Regierung zu Potsdam zum Handel mit irdenem Geschirr, grünen Hohlglaswaaren, weißem Porzellan, ordinairem Steingut, Fischen aller Art, grünem Obst, Kartoffeln, Backfrüchten, sowie zum Lumpensammeln unter Mitnahme der unten gleichfalls signalisirten Wilhelmine Roquette als Begleiterin, am 11. Februar d. J. ertheilten Gewerbeschein № 4135 am 2ten d. M. auf dem Wege von Altefähre nach Rambin verloren.

Dieser Gewerbeschein wird, da in dessen Stelle dem ꝛc. Drewes bereits ein Duplicat ertheilt ist, hierdurch für ungültig erklärt.

Stralsund, den 24. September 1862. Königliche Regierung.

Signalements

a. des Handelsmanns Hermann Drewes.

Alter: 32 Jahr; Religion: evangelisch; Größe: 5' 3"; Haare: blond; Stirn: schmal; Augenbrauen blond; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Bart: blond; Kinn: rund; Gesicht: schmal; Gesichtsfarbe: blaß. Besondere Zeichen: fehlen.

b. seiner Begleiterin Wilhelmine Roquette.

Alter: 22 Jahr; Religion: evangelisch; Größe: mittel; Haare: schwarzbraun; Stirn: rund; Augenbrauen und Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund. Besondere Zeichen: keine.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 592.) Unter den Schafen zu Zingst sind die Pocken ausgebrochen und den Schafen des Bauern Wollenberg zu Steinhagen, sowie den Lämmern zu Buchholz sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 30. September 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 593.) Den Lämmern zu Lütkevitz, Bohlendorf, Capelle, Parchow, Woldenitz, Lancken auf Wittow, Ratzevitz c. p., Maltzien und Saalkow sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 23. September 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 594.) Die Pocken unter den Schafen zu Neuen-Pleen, Alten-Pleen, Millienhagen adl., Gummerow-Dorf, Nienhagen, Wolfsdorf, Beiershagen adl., Tempel adl., Gäthkenhagen, Lüdershagen Dorf — mit Ausnahme der Schafheerde des Bauern Jeß — Wobbelkow bei Bauer Joachim Range, Lendershagen, Schuenhagen Hof, Saal Hof, Millienhagen Dorf bei Schulze Krabbe und Bauer Sternberg, Arbshagen und Müggenburg sind am 23. d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt

gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit gerechnet, also bis zum 4. November cr. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 30. September 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 395.) Unter den Schafen auf dem Gute Gr. Zastrow sind die Pocken ausgebrochen. Den Lämmern auf dem Gute Gr. Behnkenhagen sind die Pocken geimpft.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf dem Gute Gerdeswalde ist erloschen.

Grimmen, den 30. September 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 396.) Zur Verpachtung der 9 Morgen 107 □R. großen, in 8 Kaveln getheilten, Abtriebsfläche im Jagen 36 c. des Forstbegangs Buddenhagen, Forstreviers Jägerhof, zur Ackernutzung auf die Zeit vom Herbste d. J. bis zum 1. October 1865 habe ich einen Termin auf den

6. October cr., Vormittags 10½ Uhr,

zu Jagdkrug anberaumt.

Jägerhof, den 17. September 1862. Der Königl. Oberförster v. Bernuth.

(№ 397.) Den Lämmern zu Ketelshagen sind die Pocken geimpft worden.

Putbus, den 15. September 1862. Fürstl. Polizei-Amt.

(№ 398.) Unter den 4 Schafen des Ackerbürgers Martens hier sind die Pocken ausgebrochen. Die Absperrung derselben ist in der Weise veranlaßt, daß dieselben fortan im Stalle gehalten werden sollen.

Grimmen, den 24. September 1862. Der Magistrat.

Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen betreffend.

(№ 399.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 20. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen.

Stralsund, II. Abtheilung; 20. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Linien-Infanterie-Reserven, sämmtliche Marine-Mannschaften, Seedienstpflichtige, Train-Soldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen.

Stralsund, III. Abtheilung; 21. October, 8 Uhr Morgens.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

} aus der Stadt Stralsund.

Stralsund, IV. Abtheilung; 21. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots, sowie aus dem Kirchspiele Voigdehagen und aus den Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 22. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Prohn und der Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Mohrdorf und der Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 23. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Niepars, und aus den Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf und Nienhäfen, Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 24. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Barth.

Barth, II. Abtheilung; 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Kenz, und aus den Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Wieck, 25. October, 9 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Prerow.

Zingst, 25. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zingst.

} für die Mannschaften aller Waffen.

6. Compagnie.

Rambin, 13. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Altefähre, Gustow und Rambin, aus den Ortschaften Benz, Datzow, Proßnitz, Sissow und Warksow, Burkvitz, Dreschvitz, Güttin, Mölln, Muhlitz, Negast, Plügentin, Samtens, Sehrow und Luttow.

Gingst, 13. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 14. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Rappin, und aus der Ortschaft Liddow des Kirchspiels Neuenkirchen.

Trent, 14. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Trent, Neuenkirchen, Schaprode und Hiddensee.

Altenkirchen, 15. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Wieck und Altenkirchen.

Sagard, 15. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 16. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Lancken, und aus den Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 16. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 17. October, 8 Uhr Morgens,
aus Putbus, aus dem Kirchspiele Vilmnitz, und aus den Ortschaften Annenhof, Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krakvitz, Kransevitz, Neuenkamp, Neuhof, Volzow und Tangnitz, Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Bergen, I. Abtheilung; 18. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Bergen. (sämmtliche Wehrmänner I. und II. Aufgebots)

Bergen, II. Abtheilung; 18. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Bergen, (sämmtliche Reserven.)
aus dem Kirchspiele Patzig, und aus den Ortschaften Buhlitz, Carow, Kikut, Lubkow, Streu und Trips.

Garz, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Garz, mit Ausnahme von Groß-Schoritz und Silmenitz, aus den Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Krinwerder, Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten, Berglase, Dumrade, Stönkvitz, Frankenthal und Tolkmitz, Altenkamp, Dumgnevitz, Grimvitz, Lanschvitz und Lietzenhagen.

Puddemin, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zudar, und aus den Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Renz, Puddemin, Swantow und Ruddevitz, Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Venzvitz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Gäthkenhagen, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt, und aus den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

Behrenshagen, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten und Pantlitz, sowie aus den Ortschaften Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Balkenkoppel, 21. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und der Ortschaft Eckhof, des Kirchspiels Schlemmin.

Forkenbeck, 21. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Tribohm, Semlow, Schlemmin, Leplow und Drechow.

Tribsees, 22. October, 8 Uhr Morgens;
aus dem Kirchspiele Tribsees.

(für die Mannschaften aller Waffen)

Grammendorf, 22. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Kirch Baggendorf, Glewitz, Nehringen und Deyelsdorf.
Franzburg, I. Abtheilung; 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Franzburg und Vorland, und aus den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.
Franzburg, II. Abtheilung; 23. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Richtenberg, und den Ortschaften Berthke und Werder.
Abtshagen, 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus den Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde, Boockhagen und Kakernehl.
Alt-Ahrendsee, 25. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

8. Compagnie.

Grimmen, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Grimmen.
Wotenick, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Nossendorf und Wotenick, und den Ortschaften Beestland, Drönnewitz, Deven und Stuterhof.
Loitz, 21. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Loitz.
Passow, 21. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen, und den Ortschaften Groß und Klein-Zetelvitz.
Poggendorf, 22. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Gülzow, Treuzmannshagen, Rackow und Bisdorf, und den Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.
Horst, 22. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Horst, und den Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.
Reinberg, 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Reinberg, Reinkenhagen und Griftow.

für die Mannschaften aller Waffen.

Greifswald, I. Abtheilung; 24. October, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.
Greifswald, II. Abtheilung; 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Lewenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen.

Greifswald, III. Abtheilung; 25. October, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.
Greifswald IV. Abtheilung; 25. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen.

Stralsund, den 29. September 1862.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) 1. Pomm. Landwehr-Regt. № 2.

(№ 600.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Beilootse Karl Kluis zu Thiessow ist in Stelle des pensionirten Lootsen Martin Pisch zum etatsmäßigen Lootsen der Station Thiessow bestellt worden.

Der Ehefrau des Brodhändlers Freese zu Garz auf Rügen ist die Concession zum Setzen von Blutegeln, Klystieren und Schröpfköpfen ertheilt worden.

Die Pfarrstelle in Saal, Synode Barth, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt worden. Zu ihr gehören eine Kirche und 8 Schulen.

Die Pfarrstelle in Klein Mischow, Synode Pyritz, Königlichen Patronats, wird zum 1. April k. J. durch Emeritirung erledigt.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 40.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 40. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 40. Stralsund, den 2. October 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Nachdem laut Beschlusses vom 9. August d. J. über das Vermögen des Papierfabrikanten Carl Will hieselbst der Concurs eröffnet ist, werden alle Diejenigen, welche an den Gemeinschuldner und dessen Vermögen aus irgend einem Grunde Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 13ten, 30sten September, 14ten October cr., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, durch Abreichung der darüber sprechenden Urkunden zu bewahrheiten und Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll über die in Ansehung der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln und die definitive Wahl des Gemein-Anwalts Beschluß gefaßt werden und sind die in demselben nicht erscheinenden Gläubiger an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herrn Rechts-Anwälte Schütz, Ziemssen, Fabricius, Justizrath Wagener, Scheven und Schwing mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den fernern Verhandlungen nicht zugezogen werden. Alle Schuldner des Cridars werden angewiesen, bei Vermeidung nochmaliger Leistung ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an den interimistischen Masse-Curator, Herrn Rechts-Anwalt Voß hier, oder aber nach vorgängiger Anbietung an das Depositorium des unterzeichneten Gerichts abzuführen.

Stralsund, den 26. August 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Schiffszimmermanns Martin Stau zu Lüdershager-Haide der Concurs eröffnet ist, werden alle und jede Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche in einem der auf

den 20sten September, 4ten und 18ten October d. J., Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter Abreichung ihrer Beweisstücke anzumelden und zu begründen, sowie etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll zugleich über die definitive Wahl eines Gemein-Anwalts und die mit der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden und haben sich sämmtliche Gläubiger in diesem Termin einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen für gebunden werden erachtet werden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herren Rechts-Anwälte Ziemssen, Fabricius, Justizrath Wagener, Scheven, Schwing, Schütz und Voß mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden. — Alle Schuldner des ꝛc. Stau werden zur Vermeidung nochmaliger Leistung angewiesen, ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern an das unterzeichnete Gericht nach vorgängiger Anbietung abzuliefern.

Stralsund, den 29. August 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Zimmermeisters Theodor Wilde hier werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Vorstädter Carl Müller verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 51. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause, einem Scheunen- und Stallgebäude und einem Garten von circa einem Pommerschen Morgen Größe mit allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 4ten, 18ten October, 1sten November 1862, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 19. September 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 41. Stralsund, den 9. October 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 26. September d. J. ausgegebene 33ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5590. das Gesetz wegen Einstellung der Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Mosel. Vom 16. September 1862; unter

„ 5591. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. August 1862; betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tilsit bis zur Grenze des Kreises Niederung, in der Richtung auf Linkuhnen; unter

„ 5592. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 27,200 Thlrn. Vom 19. August 1862; unter

„ 5593. das Privilegium wegen Emission von 5,750,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Litt. B. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 25. August 1862; unter

„ 5594. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. September 1862, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Provinz Westfalen vom 19. März 1856 an die Stadtgemeinde Rheda im Regierungs-Bezirk Minden; und unter

„ 5595. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. September 1862, betreffend die Kündigung von zusammen 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Zwecke der Herabsetzung des Zinsfußes.

Das am 27. September d. J. ausgegebene 34ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5596. das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862; unter

„ 5597. das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862; unter

„ 5598. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer directen Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862; und unter

„ 5599. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

A.

(№ 601.) Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Gesetz-Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1. Vom 1. November d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr., mit dem Vermerk „Stempelmarke“ und der Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 Nr. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen, mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1) zu ausländischen, dem preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anwei-

sungen (§. 20 des Stempelgesetzes cf. Nr. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830, Ges.-Samml. S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852, Ges.-Samml. S. 299);

2) zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen", Absatz 1);
4) zu Gutachten von Sachverständigen, so wie zu Inventarien;
5) zu Mäkler-Attesten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6) zu Vollmachten;
(zu 4, 5 und 6 vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7) zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste, Absatz 3), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3. a) Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen, in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 Nr. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20. des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.

b) Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 Nr. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. Für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere, und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden (§. 3 a.), so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am obersten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

Z. B.: B. 7/8. 62, statt: **Berlin**, den 7. August 1862.
„ „ C. F. H. (Firma) **C. F. Haase**.
„ „ C. H., statt: (Firma) **C. Haase**.
„ „ H., statt: Namen oder Firma **Haase**.

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein": B. K. V., statt „Direction der Diskonto-Gesellschaft": D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder „C. F. Haase u. Comp.": C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2. № 2 bis 7. genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens, links aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe, daß der zur Cassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2. № 1 und 3.) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von

Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstücke nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

B.

Bestimmungen
über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J., Gesetz-Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr. verkäuflichen Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 Thlr. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 Thlr. bis zu 2 Thlr. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers, ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, № 1756. sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. 7./8. 62. Berlin. Notare und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen, und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und kassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2. vorgeschriebenen Kassations-Vermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2.) zu bedecken — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf dem oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen.

Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 4. October 1862.

Der Königl. Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 602.) Seit Jahren ist die Beschaffung des Bedarfs für die Militair-Magazine der Provinz Pommern, an Roggen, Hafer, Stroh u. s. w. hauptsächlich im Wege der Submission an Lieferanten verdungen worden. Gegen dieses Verfahren haben die Producenten mehrfache Einsprache erhoben, ich habe sie unter-

stützt. Nach höherer Anordnung soll nun versucht werden, den Bedarf unmittelbar von den Producenten, und zwar durch freihändigen Ankauf zu beschaffen.

Im Interesse der Producenten muß ich dringend wünschen, daß dieser Versuch gelinge. Das hängt aber wesentlich davon ab, daß sich die Producenten in ausreichendem Maße dabei betheiligen, ihre Anerbietungen so stellen, und ihre Lieferungen so effectuiren, daß auch der Staat dabei seine Rechnung findet. Uebermäßige Preisforderungen könnten nur zur Folge haben, daß der Ankauf abgelehnt würde, und die Magazin-Verwaltungen, um die Beschaffung ihres Bedarfs rechtzeitig sicher zu stellen, genöthigt würden, dieselbe auf andere Weise zu effectuiren. Zu demselben Ergebniß würde auch die Unpünktlichkeit der Lieferungen und die mangelhafte Beschaffenheit der gelieferten Naturalien führen.

Hiernach ersuche ich die Herren Producenten in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen sich Militair-Magazine befinden, Sich bei den bevorstehenden Lieferungen zu betheiligen, den betreffenden Magazin-Verwaltungen ihre Vorräthe zu soliden Preisen zu offeriren und eventuell dieselben pünktlich und in magazinmäßiger Beschaffenheit abzuliefern. Ebenso ersuche ich die Ortsbehörden, geeigneten Falls durch Einwirkung auf die Producenten, dazu beizutragen, daß der beabsichtigte Zweck erreicht werde, dessen Förderung ich übrigens dem patriotischen Sinn und der Einsicht aller Betheiligter angelegentlich und vertrauensvoll empfehle.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach der mir von der Königlichen Intendantur des II. Armee-Corps gemachten Mittheilung die Magazin-Verwaltungen den liefernden Producenten jede mit dem Verwaltungs-Organismus vereinbare Berücksichtigung zu Theil lassen, und über den Bedarf der Magazine auf Erfordern bereite Auskunft geben werden.

Stettin, den 30. September 1862. Der Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 603.) **Polizei-Verordnung**

betreffend das Verhalten der Fuhrwerksführer, Reiter u. s. w. bei dem Vorbeimarsch von Militair-Abtheilungen.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch verordnet, daß Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen auszuweichen haben und, falls kein Platz zum Vorbeipassiren vorhanden ist, anhalten müssen, bis die marschirende Abtheilung vorüber ist.

Wer der vorstehenden Verordnung zuwider handelt, hat eine Geldstrafe bis zu zehn Thalern zu gewärtigen. Stralsund, den 30. September 1862. Königliche Regierung.

(№ 604.) In Gemäßheit eines Rescriptes des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 27sten v. M. wird der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1sten October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. hierdurch festgesetzt.

Stralsund, den 2. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 605.) Der Jachtschiffer Christoph Stoll von Born a./D. hat am 6. Juli d. J. in der Prohner-Wiek die Fischer Tobe und Gottschalk von Hiddensee und die Wirthschafterin Johanna Niemann von Posthaus, welche sich an dem aus dem Wasser hervorragenden Maste ihres durch einen Windstoß zum Sinken gebrachten Fischerboots eine halbe Stunde lang über Wasser gehalten hatten, aus Lebensgefahr gerettet. Wir haben dem Stoll für diese edle Handlung eine Prämie bewilligt und bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 3. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 606.) Nachweisung

der im 3. Quartal rc. aus dem Regierungs-Bezirk Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Aus dem Polizei-Bezirk der Stadt Greifswald

1. Johann Carl Friedrich Schmidt, Maurergesell aus Friedland, 31 Jahre alt, wegen Landstreichens;
2. Johann Friedrich Gabriel Rossow, Arbeiter aus Sülz, 29 Jahre alt, wegen Landstreichens, Bettelns und Führung eines falschen Namens.

Stralsund, den 4. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 607.) Das Domainen-Vorwerk Klein-Cordshagen im Kreise Franzburg, 3¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ⅝ Meilen von Stralsund und 3¾ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von

1292 Morgen 16 □Ruthen,
worunter 927 Morgen 164 □Ruthen Acker
und 303 Morgen 52 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4330 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 25,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **27. November d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 6. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 608.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rthl an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 609.) Die Pocken unter den Schafen zu Kenz, Gr. Kirr und Grünau sind am 7ten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 18. November d. J., für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 7. October 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 610.) Unter den Schafen zu Ahrenshoop sind die Pocken ausgebrochen und den Lämmern zu Neubauhof sind die Pocken geimpft.

Franzburg, den 7. October 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 611.) Den Schafen zu Pansevitz und Gustin, Kl. Stubben, Gr. Stubben, Zeiten, Gademow (Unberborg), Stedar, Buschvitz, Zubzow, Freesen, Helle, Renz, Neparmitz, Mellnitz, Rosengarten, Dumsevitz, Silmenitz, Breesen sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 1. October 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 612.) Auf höhere Anordnung sollen die von den Ufern der Peene losgerissenen und auf dem Fluß umherschwimmenden Rohr- und Wiesen-Plaggen an das Land gezogen werden, damit sie der Schifffahrt nicht hindernd entgegen treten. Es sind hierzu Leute beauftragt, diese Plaggen möglichst an solche Stellen zu bringen und einzuplaniren, wo sie den angrenzenden Wiesen wenig oder keinen Nachtheil bringen, z. B. in Torfstichgruben oder auf weniger nutzbare Uferstücke. Die Besitzer der von der Peene angrenzenden Grundstücke hiesigen Kreises werden daher ersucht, diesen Arbeitern keine Hindernisse entgegen zu stellen, sondern ihnen vielmehr förderlich zu sein.

Grimmen, den 4. October 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 613.) Unter den Schafen auf den Gütern Nehringen, Dorow und Nobbe sind die Pocken ausgebrochen. — Den Schafen auf dem Gute Wotenick Hof und den Lämmern auf dem Gute Cowall sind die Pocken geimpft. — Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Pächters Wulff zu Karrendorf ist erloschen. Grimmen, den 7. October 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 614.) Die Pockenkrankheit unter den hiesigen Schafen ist nunmehr erloschen.
Tribsees, den 3. October 1862. Der Magistrat.

(№ 615.) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 23. lit. d. bis g. unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. J. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen betreffend.

(№ 616.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

Stralsund, I. Abtheilung; 20. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen.

Stralsund, II. Abtheilung; 20. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Linien-Infanterie-Reserven, sämmtliche Marine-Mannschaften, Seedienstpflichtige Train-Soldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen.

Stralsund, III. Abtheilung; 21. October, 8 Uhr Morgens.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

Stralsund, IV. Abtheilung; 21. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

(aus der Stadt Stralsund.)

sowie aus dem Kirchspiele Voigdehagen und aus den Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 22. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Prohn und der Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Mohrdorf und der Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 23. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Niepars, und aus den Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf und Nienhäfen, Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 24. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Barth.

Barth, II. Abtheilung; 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Kenz, und aus den Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Wieck, 25. October, 9 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Prerow.

Zingst, 25. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zingst.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

6. Compagnie.

Rambin, 13. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Altefähre, Gustow und Rambin, aus den Ortschaften Benz, Datzow, Proßnitz, Sissow und Warksow, Burkvitz, Dreschvitz, Güttin, Mölln, Muhlitz, Negast, Plüggentin, Samtens, Sehrow und Luttow.

Gingst, 13. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 14. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Rappin, und aus der Ortschaft Liddow des Kirchspiels Neuenkirchen.

Trent, 14. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Trent, Neuenkirchen, Schaprode und Hiddensee.

Altenkirchen, 15. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Wieck und Altenkirchen.

Sagard, 15. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 16. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Lancken, und aus den Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 16. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 17. October, 8 Uhr Morgens,
aus Putbus, aus dem Kirchspiele Vilmnitz, und aus den Ortschaften Annenhof, Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krakvitz, Kransevitz, Neuenkamp, Neuhof, Polzow und Tangnitz, Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Tribberatz, Viervitz und Zirkow.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Bergen, I. Abtheilung; 18. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Bergen. (sämmtliche Wehrmänner I. und II. Aufgebots.)

Bergen, II. Abtheilung; 18. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Bergen, (sämmtliche Reserven.)

aus dem Kirchspiele Patzig, und aus den Ortschaften Buhlitz, Carow, Kikut, Lubkow, Streu und Trips.

Garz, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Garz, mit Ausnahme von Groß-Schoritz und Silmenitz, aus den Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trinwerder, Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten, Berglase, Dumrade, Stönkvitz, Frankenthal und Tolkmitz, Altenkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz und Lietzenhagen.

Puddemin, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zudar, und aus den Ortschaften Garlepow, Mellnitz, Neparmitz, Renz, Puddemin, Swantow und Rubbevitz, Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Benzvitz, Groß-Schoritz und Silmenitz.

7. Compagnie.

Gäthkenhagen, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt, und aus den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

Behrenshagen, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten und Pantlitz, sowie aus den Ortschaften Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Balkenkoppel, 21. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und der Ortschaft Eckhof, des Kirchspiels Schlemmin.

Forkenbeck, 21. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Tribohm, Semlow, Schlemmin, Leplow und Drechow.

Tribsees, 22. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Tribsees.

Grammendorf, 22. October, 3 Uhr Nachmittags
aus den Kirchspielen Kirch Baggendorf, Glewitz, Rehringen und Deyelsdorf.

Franzburg, I. Abtheilung; 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirschielen Franzburg und Vorland, und aus den Ortschaften Müggenwalde, Rolofshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung; 23. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Richtenberg, und den Ortschaften Berthke und Werder.

(für die Mannschaften aller Waffen.)

Abtshagen, 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus den Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde, Boockhagen und Kakernehl.

Alt-Ahrendsee, 25. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

8. Compagnie.

Grimmen, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Grimmen.

Wotenick, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick, und den Ortschaften Beestland, Drönnevitz, Deven und Stuterhof.

Loitz, 21. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Loitz.

Passow, 21. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen, und den Ortschaften Groß und Klein-Zetelvitz.

Poggendorf, 22. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Gülzow, Creuzmannshagen, Rackow und Bisdorf, und den Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüsteney.

Horst, 22. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Horst, und den Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Reinberg, Reinkenhagen und Gristow.

} für die Mannschaften aller Waffen.

Greifswald, I. Abtheilung; 24. October, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung; 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Lewenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

} sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen.

Greifswald, III. Abtheilung; 25. October, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald IV. Abtheilung; 25. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Levenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

} sämmtliche Wehrleute II. Aufgebots aller Waffen.

Stralsund, den 29. September 1862.

L. von Schönholtz,
Major und stellvertretender Commandeur des 2ten Bataillons (Stralsund) I. Pomm. Landwehr-Regt. № 2.

(№ 617.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Regierungs-Diätarius Sydow hieselbst ist von des Königs Majestät zum Bürgermeister der Stadt Garz ernannt.

Der Gutsbesitzer Homeyer zu Wrangelsburg ist zum Schiedsmann für die Kirchspiele Zarnekow und Züssow gewählt und bestätigt worden.

Der Steuer-Aufseher Heine in Stettin ist zum berittenen Grenz-Aufseher und Abtheilungsführer in Richtenberg, Haupt-Amts-Bezirk Tribsees, befördert worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 618.) Der Handelsgesellschaft Albert Wever & Comp. in Barmen ist unter dem 4. October 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 41.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 42. Stralsund, den 16. October 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 4. October d. J. ausgegebene 35ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5600. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam, unter

„ 5601. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862, unter

„ 5602. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, unter

„ 5603. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke, und unter

„ 5604. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 619.) **Bekanntmachung**

wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92. hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

(№ 620.) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie XIV. und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. December 1866 umfassenden Zinscoupons Serie XIV. nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen, werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich so wenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffende Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Hauptkasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung, die Documente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post, erfolgt **bis zum 1. August k. J. portofrei**, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons".

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden. Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereins-Bestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie **XIII.** № 8. der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Formular zur Nachweisung

von .... Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zinscoupons Serie **XIV.** und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Litt.	Betrag Thlr.	Summe für jede Klasse Thlr.		Laufende №	der Staatsschuldscheine №	Litt.	Betrag Thlr.	Summe für jede Klasse Thlr.
1.	705.	A.	1,000				Uebertrag			5,300
2.	10,926.	A.	1,000			10.	795.	F.	100	
3.	15,713.	A.	1,000			11.	837.	F.	100	
4.	54.	B.	500	3,000		12.	84.	H.	25	200
5.	197.	B.	500	1,000						25
6.	296.	C.	400	400				zusammen		5,525
7.	4,232.	D.	300							
8.	4,695.	D.	300				.... den ten .... 1862.			
9.	4,696.	D.	300							
				900			(Unterschrift.)			
			Seite	5,300						

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare, zu den von den Besitzern von Staatsschuldscheinen einzureichenden Verzeichnissen sowohl von unserer Haupt-Kasse als von den 4 Kreis-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk unentgeldlich verabreicht werden.

Stralsund, den 19. Juli 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 621.) Mit Bezug auf meine unter dem 17. August 1858 erlassene Empfehlung des von dem

Herrn Professor Dr. Berghaus herauszugebenden Landbuchs von Pommern, welche in dessen nachstehend erneuter Ankündigung abgedruckt worden, richte ich wiederholt an die Behörden und Bewohner Pommerns, die angelegentliche Bitte, diesem so nützlichen und wichtigen Unternehmen kräftige Unterstützung zuzuwenden.

Stettin, den 8. October 1862. Der Ober-Präsident.
In Vertretung: von Werthern.

Erneuerte Ankündigung des Landbuchs von Pommern.

Als im Herbste des Jahres 1858 das Erscheinen dieses Werkes verheißen und die Herausgabe desselben mit einer Empfehlung Sr. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten, Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach, die also lautet:

„Das nachstehend angekündigte Unternehmen soll sich dem gleichartigen anschließen, welches in dem Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Nieder-Lausitz für die Nachbar-Provinz schon seit mehreren Jahren beendigt ist, und in der allgemeinen Anerkennung des wissenschaftlichen Werthes, so wie der vielfach in's Leben eingreifenden Nützlichkeit und Wichtigkeit dieses Werkes die beste Empfehlung findet.

Mit Dank habe ich daher das Anerbieten des Herrn Professor Dr. Berghaus in Potsdam, nun auch für Pommern ein ähnliches Werk herauszugeben, Namens dieser meiner Obhut anvertrauten Provinz aufgenommen und vertrauensvoll richte ich an die Provinzial-, Kreis-, Synodal- und Ortsbehörden, so wie an alle Bewohner Pommerns, welche sich für die Heimathskunde der Provinz interessiren, die angelegentliche Bitte, im Vereine mit mir dem Unternehmen durch Subscription auf das Werk, besonders aber durch bereitwillige Mittheilung von statistischen Materialien, wie solche in dem, der Ankündigung beigefügten Fragebogen erbeten sind, dieselbe kräftige und allseitige Unterstützung zuzuwenden, durch welche unsere Schwester-Provinz dem Herausgeber die Vollbringung ermöglicht hat.

Stettin, den 17. August 1858. Der Ober-Präsident der Provinz Pommern.
gez. Senfft von Pilsach."

eingeleitet wurde, konnte ich es nicht ahnden, daß vier Jahre verstreichen würden, bevor an die Ausführung des Unternehmens zu denken sei. Alles dazu war vorbereitet, als das Jahr 1859 hereinbrach, mit ihm der italienische Krieg und die von wälschen Gelüsten hervorgerufene Kriegsbereitschaft der preußischen Waffen und aller deutschen Wehrmänner. Damals war es eine politische Mission, mit der ich betraut wurde, die aber unter so eigenthümlichen Verhältnissen zu Ende ging, daß es meiner Seits erst im Augustmonate des Jahres 1861 möglich wurde, in die Heimath zurückzukehren. Die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche mit Bezug auf den Druck und Verlag des „Pommerschen Landbuchs" durch jene unfreiwillige Unterbrechung entstanden sind, haben erst unlängst beseitigt werden können: eine heimathliche Verlagsbuchhandlung, deren Name in ganz Pommerland einen guten, allbewährten Klang hat, ist statt des ursprünglichen Verlegers für die Herausgabe eingetreten.

Den verehrlichen Beförderern des „Pommerschen Landbuchs", die ihm durch Mittheilung der erbetenen Nachrichten und durch Unterzeichnung eine so rege Theilnahme zugewendet haben, darf ich ankündigen, nicht allein, daß Se. Excellenz der Königl. Wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident Herr Freiherr Senfft von Pilsach mittelst Verfügung vom 11. August d. J. auch fernerhin die Förderung des Unternehmens zugesichert, sondern auch, daß der erhabene Statthalter von Pommern das Patronat mittelst nachstehenden Kabinetsschreibens gnädigst zu übernehmen geruht hat:

Die Widmung des von Ihnen verfaßten und in der nächsten Zeit zu publicirenden Werkes: „Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen" will Ich annehmen. Auch der weiter von Ihnen ausgesprochenen Bitte, auf dem Titel dieses Werkes bemerken zu dürfen, daß dasselbe unter Meinem Schutze bearbeitet sei, willfahre Ich gern, da Ich erwarten kann, daß der Werth dieser Arbeit nicht hinter dem Ihres Landbuchs der Mark Brandenburg zurückbleiben werde.

Potsdam, den 19. Aug. 1861. (gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Professor Dr. Heinrich Berghaus zu Berlin.

In diesem huldreichen Kabinetsschreiben Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen erkenne ich einen Sporn mehr, dem Werke die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen, daher ich mich an diejenigen Gutsherrschaften, Orts-Polizei- und Kirchen-Behörden, welche mit Beantwortung der im Jahre 1858 durch die Herren Landräthe in Umlauf gesetzten Fragebogen noch im Rückstande sind, mit der Bitte wende, die gewünschten Antworten nunmehr des baldigsten an die betreffenden Königl. Landraths-Behörden zur Weiterbeförderung an mich, zu ertheilen; denn nur durch ein Zusammenwirken Aller kann den gerechten Erwartungen Sr. Königlichen Hoheit des erhabenen Statthalters von Pommern entsprochen werden.

Berlin, den 31. August 1862. Dr. Heinrich Berghaus.

Anknüpfend an das erste Programm vom 1. September 1858 habe ich den bisherigen Herren Interessenten zu melden, daß ich den Verlag des in Rede stehenden Werkes, welches den Titel führen wird: „Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen in der Mitte des 19. Jahrhunderts, oder geographisch-historisch-statistische Beschreibung der Provinz Pommern, unter dem Schutze ihres Statthalters, Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen bearbeitet von Dr. Heinrich Berghaus", übernommen habe. Es wird in vier Abtheilungen erscheinen, von denen die 1ste den allgemeinen Verhältnissen der Provinz, die 2te, 3te und 4te der Ortsbeschreibung der einzelnen Regierungsbezirke gewidmet ist. Die Bogenzahl des Werkes läßt sich zwar jetzt noch nicht übersehen, doch soll, soweit der reichhaltige Stoff an geographisch-statistischen und namentlich an historischen Nachrichten es gestattet, jede unnöthige Ausdehnung nach Möglichkeit vermieden werden. Zur Begünstigung Derjenigen, welche dem patriotischen Werke schon im Voraus durch ihre Unterzeichnung förderlich sind, wie auch zur erleichterten Anschaffung für weniger bemittelte Vaterlandsfreunde, wird der ursprünglich festgesetzte äußerst billige Subscriptionspreis — von 1 Sgr. für den, auf schönstem Maschinen-Papier abgezogenen, enggedruckten Bogen in klein Quart-Format zu 8 Seiten — bleiben, für neu eintretende Abonnenten jedoch nur bis zum 31. December 1862 offen gehalten. Späteren Subscribenten muß ich, der bedeutenden Kosten wegen, welche die typographische Herstellung des Werkes verursacht, den Bogen mit 1½ Sgr. berechnen.

Das „Pommersche Landbuch" lasse ich nicht in meiner eigenen, sondern, unter unmittelbarer Aufsicht des Herrn Verfassers, in einer Berliner Offizin mit ganz neuen Schriften drucken und wird damit am 1. October d. J. begonnen.

Die Ausgabe des Werkes erfolgt für die Subscribenten in monatlichen Lieferungen von 10 Bogen, davon die erste am 1. November d. J. ausgegeben wird. Den Subscriptionspreis von 10 Sgr. erbitte ich mir bei Ablieferung der betreffenden Lieferung.

Im Einverständniß mit dem Hrn. Verfasser wird die Einrichtung getroffen werden, daß der 2te, 3te und 4te Band beim Druck der Lieferungen sich abwechseln, damit die verehrlichen Subscribenten in den drei Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Stralsund nahe gleichzeitig in den Besitz der Oerterbeschreibung ihrer Heimath gelangen. Die Kreise werden in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach geographischer Lage von Westen nach Osten aufeinander folgen. Der 1ste oder allgemeine Theil wird zuletzt gedruckt.

Indem ich auch meiner Seits die Versicherung gebe, daß ich mich der Herausgabe auf's Eifrigste widmen werde, hoffe ich, daß auch meine Pommerschen Landsleute, die biederen Bewohner Pommerns, durch eine fortgesetzte lebhafte Betheiligung bei der Subscription ein Werk fördern und sichern werden, welches ihnen, ihrer Ehre und ihrem Nutzen gewidmet ist.

Alexander v. Humboldt, Dr. Gumprecht und andere hervorragende Gelehrten stellen das „Landbuch der Mark Brandenburg" als einzig in seiner Art hin und hat die Literatur nichts ähnliches aufzuweisen. Hoffen wir, daß das „Landbuch von Pommern" ähnlich beurtheilt werde.

Anclam, den 31. August 1862.

W. Dietze.

(№ 622.) Das Domainen-Vorwerk Zandershagen im Kreise Franzburg, ¼ Meile von der Kreisstadt Franzburg, ¼ Meile von Richtenberg und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von ca. 1853 Morgen 166 □ Ruthen, worunter 1353 Morgen 168 □ Ruthen Acker und 415 Morgen 46 □ Ruthen Wiesen, soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 5,450 Rℓ Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtkaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 24,000 Rℓ nachzuweisen.

Zu dem auf den **30. October d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 17. September 1862.

Königliche Regierung.

(№ 623.) Das Domainen-Vorwerk Tempel im Kreise Franzburg, ¼ Meile von der Stadt Damgarten und 5¼ Meilen von Stralsund entfernt, an der Stralsund-Damgartener Chaussee belegen, mit einem Areale von 671 Morgen 65 □ Ruthen, worunter 622 Morgen 5 □ Ruthen Acker und 21 Morgen 63 □ Ruthen Wiesen, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Das neben Uebernahme der Abgaben und Lasten zu entrichtende Kaufgelder-Minimum beträgt 51,000 Thaler Preuß. Courant.

Zu dem auf den **20. November d. J.,** Vormittags 10 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung

anberaumten Bietungstermin laden wir Kaufbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register mit Ausnahme der Sonntage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Veräußerungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Das Grundstück selbst kann nach vorheriger Meldung auf dem Hofe zu Tempel jederzeit in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 11. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 624.) Nachstehendes Reskript:

In Betreff der Klassensteuerpflichtigkeit der im Auslande sich aufhaltenden Preußischen Staatsangehörigen wird bestimmt, daß fortan diejenigen Personen, welche unter Aufgebung ihres Wohnsitzes in einem inländischen klassensteuerpflichtigen Orte denselben in das Ausland verlegen, wenngleich deren Staatsangehörigkeit nicht erloschen ist, zur Klassensteuer während ihres Aufenthaltes im Auslande nicht ferner heranzuziehen sind. Es ist deshalb in allen Fällen, wo der Verlust des Wohnsitzes in dem klassensteuerpflichtigen Orte mit der Verlegung desselben in das Ausland verbunden ist, von der bei Aushändigung der Pässe oder Heimathsscheine zu ertheilenden Belehrung über die Fortdauer der Klassensteuerpflichtigkeit während des Aufenthalts im Auslande, und ebenso von der Vorenthaltung gedachter Legitimationen wegen der nach Verlegung des Wohnsitzes fällig gewordenen Klassensteuer-Abstand zu nehmen.

Hinsichtlich derjenigen klassensteuerpflichtigen Personen, welche unter Beibehaltung des inländischen Wohnsitzes einen vorübergehenden Aufenthalt im Auslande nehmen, oder dort einen zweiten Wohnsitz begründen, ohne daß der bisherige inländische Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen Orte erlischt, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften. Berlin, den 26. September 1862.

Der Finanzminister von der Heydt. Der Minister des Innern von Jagow.

wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die vorstehenden Bestimmungen schon vom 1sten dieses Monats zur Anwendung kommen. Die im ersten Passus des obigen Reskripts bezeichneten Personen sind, wo es seither noch nicht geschehen, aus den Klassensteuer-Rollen wegzulassen, die im letzten Passus erwähnten Personen hingegen nach wie vor darin aufzuführen und einzuschätzen. Auch ist auf diese letzteren Personen unsere wegen Fortführung der Klassensteuer-Rückstände über das jedesmalige Rollenjahr hinaus, erlassene Bekanntmachung vom 14. October 1859 (Amtsblatt Stück 42. № 531.) auch ferner anzuwenden.

Stralsund, den 13. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 625.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Appellationsgerichtsrath Sonnenschmidt zum Vorsitzenden des zu Greifswald abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 10. October 1862. Der Appellations-Gerichts-Präsident von Seeckt.

(№ 626.) Im dritten Quartal 1862 sind folgende rechtskräftige Urtheile, welche auf Zuchthausstrafen lauten, bei den Königlichen Kreisgerichten des hiesigen Departements ergangen:

I. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Greifswald gegen:

1) den Arbeiter Johann Ernst Freese aus Golchen am 13. August 1862 wegen dritten Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht;

2) den Arbeiter Friedrich Wilhelm Martin Mönch von hier am 17. September 1862 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizeiaufsicht;

II. bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stralsund gegen:

1) den Arbeiter Carl Friedrich Artelt aus Lüssow am 19. Mai 1862 wegen schweren Diebstahls auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht;

2) den Arbeitsmann Christian Friedrich Behrens aus Stralsund am 7. Juli 1862 wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht;

3) den Arbeiter Johann Carl Christian Voelcker aus Mölln-Medow am 14. Juli 1862 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht;

4) den Arbeitsmann Johann Carl Doß aus Neu-Jarrendorf wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle am 15. Juli 1862 auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht;

5) den Arbeiter Gustav Georg Carl Diedrich aus Stralsund am 15. Juli 1862 wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle auf 2 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht;

6) den Arbeiter Wilhelm Ehrenfried Carl Stoll aus Klein-Wendorf am 15. Juli 1862 wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle auf 3 Jahre Zuchthaus und Polizei-Aufsicht;

7) den Arbeiter Carl Philipp Friedrich Sauerbier aus Stralsund am 8. September 1862 wegen zweier Diebstähle im wiederholten Rückfalle auf 2½ Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht.

Greifswald, den 6. October 1862. Königliches Appellationsgericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 627.) In der Nähe der Insel Ruden ist ein Schiffsanker, an welchem 2 Ellen Ketten befindlich sind, von Fischern gefunden und geborgen worden. Die unbekannten Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert binnen 4 Wochen ihre Ansprüche beim Unterzeichneten anzumelden und gegen Erstattung der Bergungs- und Insertionskosten das Anker in Empfang zu nehmen, widrigenfalls anderweit darüber den Rechten nach verfügt werden wird.

Greifswald, den 6. October 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 628.) Den Schafen des Hofbesitzers John und Schulzen Haecker zu Pritzwald, der Hofbesitzer Dinse, Knaack und Müsebeck zu Conerow, den Schafen zu Bandelin, Wackerow und Rappenhagen, des Pächters Ohlrich zu Petershagen, des Hofbesitzers Erdmann Jarling zu Pritzwald, sowie den Lämmern zu Gunzow, Penlin, Neuendorf Dom., Wolffradshof und Quilow sind die Pocken geimpft worden.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen des Hofbesitzers August Jarling zu Pritzwald hat aufgehört.

Greifswald, den 13. October 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 629.) Den Schafen des Ortsvorstehers und Hofpächters Wunderlich zu Levenhagen sind die Pocken geimpft worden.

Greifswald, den 13. October 1862. Die Königl. academ. Amtshauptmannschaft.

(№ 630.) Den Schafen zu Gustow, Poppelvitz Z., Kl. Zicker, Grabow-Zubar sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 7. October 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 631.) Das unbefugte Anlegen von Fußsteigen über den Pfarracker in Poseritz wird hiermit bei einer Geldstrafe bis zu 1 Rℓ, an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben ist, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, untersagt. Bergen, den 7. October 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 632.) Nachdem ein dreijähriges Fuchsfüllen, welches als der Rotz-Krankheit verdächtig auf dem Förstergehöfte zu Behrenshagen bei Damgarten unter polizeiliche Sperre gestellt war (siehe Amtsbl. pro 1862 Stück 22. № 316.) getödtet und alle mit demselben in Berührung gekommene Gegenstände desinficirt worden sind, ist jeder Verdacht der Rotz-Krankheit daselbst erloschen und eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten.

Franzburg, den 10. October 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 633.) Die Pocken unter den Schafen zu Oldendorf, Viersdorf, Preetz, Schmedshagen, Gr. Kedingshagen, Prohn Hof, Prohn Dorf, Sommerfeld, Bussin, Hohendorf, Muucks, Kl. Kedingshagen, Wobbelkow — bei dem Schulzen Range, Bauern Jakob Range und Bauern Dehmlow — und Papenhagen bei Bauer Sternberg sind am 14ten huj. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 25. November c. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 14. October 1862. Königliches Landraths-Amt.

Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen betreffend.

(№ 634.) Die diesjährigen Herbst-Controll-Versammlungen im Bezirk des 2. Bataillons (Stralsund) 1. Pommerschen Landwehr-Regiments № 2. finden an den nachstehend verzeichneten Tagen und resp. Tageszeiten statt. Es werden zu denselben hiermit sämmtliche Mannschaften der Reserve, sowie der Landwehr und Seewehr I. und II. Aufgebots unter der Verwarnung vorgeladen, daß die Ausbleibenden Strafe nach der Strenge der Militair-Gesetze zu gewärtigen haben.

Controll-Plätze.

5. Compagnie.

(aus der Stadt Stralsund.)

Stralsund, I. Abtheilung; 20. October, 8 Uhr Morgens.
Sämmtliche Reserven und Wehrleute I. und II. Aufgebots der Garde, Provinzial-Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger und Schützen.

Stralsund, II. Abtheilung; 20. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Linien-Infanterie-Reserven, sämmtliche Marine-Mannschaften, Seedienstpflichtige Train-Soldaten, Feldbäcker, Pharmaceuten und Lazarethgehülfen.

Stralsund, III. Abtheilung; 21. October, 8 Uhr Morgens.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie I. Aufgebots.

Stralsund, IV. Abtheilung; 21. October, 3 Uhr Nachmittags.
Die Mannschaften der Provinzial-Landwehr-Infanterie II. Aufgebots,

sowie aus dem Kirchspiele Voigdehagen und aus den Ortschaften Klein-Cordshagen, Platenberg, Freienlande, Grünhufe, Langendorf und Lüssow.

Prohn, 22. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Prohn und der Ortschaft Krönnevitz.

Mohrdorf, 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Mohrdorf und der Ortschaft Langendorf.

Cummerow, 23. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Niepars, und aus den Ortschaften Pütte, Viersdorf, Pantelitz, Zimkendorf und Nienhäfen, Bartelshagen, Carnin, Groß-Cordshagen und Zühlendorf.

Barth, I. Abtheilung; 24. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Barth.

Barth, II. Abtheilung; 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Kenz, und aus den Ortschaften Flemendorf, Arbshagen und Dabitzer Wiese.

Wieck, 25. October, 9 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Prerow.

Zingst, 25. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zingst.

6. Compagnie.

Rambin, 13. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Altefähre, Gustow und Rambin, aus den Ortschaften Benz, Datzow, Proßnitz, Sissow und Warksow, Burkvitz, Dreschvitz, Güttin, Mölln, Muhlitz, Negast, Plüggentin, Samtens, Sehrow und Luttow.

Gingst, 13. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Gingst, Landow und Ummanz.

Rappin, 14. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Rappin, und aus der Ortschaft Liddow des Kirchspiels Neuenkirchen.

Trent, 14. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Trent, Neuenkirchen, Schaprode und Hiddensee.

Altenkirchen, 15. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Wieck und Altenkirchen.

Sagard, 15. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Sagard und Bobbin.

Lancken, 16. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Lancken, und aus den Ortschaften Ahlbeck, Binz, Dollahn, Hagen, Pantow, Schmacht, Serams und Zargelitz.

Middelhagen, 16. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Middelhagen und Groß-Zicker.

Putbus, 17. October, 8 Uhr Morgens,
aus Putbus, aus dem Kirchspiele Vilmnitz, und aus den Ortschaften Annenhof, Casnevitz, Glowitz, Gremmin, Güstelitz, Ketelshagen, Krakvitz, Kransevitz, Neuenkamp, Neuhof, Volzow und Tangnitz, Dalkvitz, Darz, Mustitz, Nistelitz, Schellhorn, Seelvitz, Tribbevatz, Viervitz und Zirkow.

} für die Mannschaften aller Waffen.

Bergen, I. Abtheilung; 18. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Bergen. } sämmtliche Wehrmänner I. und II. Aufgebots.

Bergen, II. Abtheilung; 18. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Bergen, } sämmtliche Reserven.

aus dem Kirchspiele Patzig, und aus den Ortschaften Buhlitz, Carow, Kikut, Lubkow, Streu und Trips.

Garz, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Garz, mit Ausnahme von Groß-Schoritz und Silmenitz, aus den Ortschaften Gräningsberg, Poseritz, Groß-Stubben, Tannenort und Trinwerder, Klein-Stubben, Wulfsberg und Zeiten, Berglase, Dumrade, Stönkvitz, Frankenthal und Tolkmitz, Altenkamp, Dumgnevitz, Crimvitz, Lanschvitz und Lietzenhagen.

} für die Mannschaften aller Waffen.

Puddemin, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Zudar, und aus den Ortschaften Garkepow, Meßnitz, Reparmitz, Renz, Puddemin, Swantow und Ruddevitz, Glutzow, Goldberg, Grabow, Kabelow, Luppath, Ueselitz und Benzvitz, Groß-Schoritz und Ellmenitz.

7. Compagnie.

Gäthkenhagen, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Lüdershagen, Bodstedt, und aus den Ortschaften Hermannshagen Hof, Dorf und Haide, Michaelsdorf und Neuendorf.

Behrenshagen, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Ahrenshagen, Damgarten und Pantlitz, sowie aus den Ortschaften Hessenburg, Kückenshagen und Langendamm.

Balkenkoppel, 21. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Langenhanshagen, Starkow, Velgast und der Ortschaft Eckhof, des Kirchspiels Schlemmin.

Forkenbeck, 21. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Tribohm, Semlow, Schlemmin, Leplow und Drechow.

Tribsees, 22. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Tribsees.

Grammendorf, 22. October, 3 Uhr Nachmittags
aus den Kirchspielen Kirch Baggendorf, Glewitz, Rehringen und Deyelsdorf.

Franzburg, I. Abtheilung, 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Franzburg und Berland, und aus den Ortschaften Müggenwalde, Roloffshagen und Quitzin.

Franzburg, II. Abtheilung, 23. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Richtenberg, und den Ortschaften Berthke und Werder.

Abtshagen, 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Abtshagen, Stoltenhagen und Steinhagen, und aus den Ortschaften Hoikenhagen, Papenhagen und Schönwalde, Boockhagen und Kakernehl.

Alt-Ahrendsee, 25. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Brandshagen und Elmenhorst.

8. Compagnie.

Grimmen, 20. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Grimmen.

Wotenick, 20. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Rossendorf und Wotenick, und den Ortschaften Beestland, Drönnevitz, Deven und Stuterhof.

Loitz, 21. October, 8 Uhr Morgens,
aus dem Kirchspiele Loitz.

Passow, 21. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Görmin, Trantow und Sassen, und den Ortschaften Groß und Klein Zetelvitz.

Poggendorf, 22. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Gülzow, Grenzmannshagen, Rackow und Bisdorf, und den Ortschaften Schmietkow, Treuen und Wüstenen.

Horst, 22. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus dem Kirchspiele Horst, und den Ortschaften Hildebrandshagen, Mannhagen und Wilmshagen.

Reinberg, 23. October, 8 Uhr Morgens,
aus den Kirchspielen Reinberg, Reinkenhagen und Griestow.

Greifswald, I. Abtheilung, 24. October, 8 Uhr Morgens,
aus der Stadt Greifswald.

Greifswald, II. Abtheilung, 24. October, 3 Uhr Nachmittags,
aus den Kirchspielen Lewenhagen, Neuenkirchen, Wieck und Weitenhagen.

(Randvermerk:) für die Mannschaften aller Waffen.

(Randvermerk:) sämmtliche Reserven und Wehrleute I. Aufgebots aller Waffen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 43. Stralsund, den 23. October 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. October d. J. ausgegebene 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5605. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862; unter

„ 5606. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. October 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen. Vom 26. September 1862; unter

„ 5607. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, so wie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung; unter

„ 5608. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin; unter

„ 5609. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862, und unter

„ 5610. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 639.) Die Königl. Landesbaumschule zu Sans-souci bei Potsdam verkauft für 1862/63 einen Vorrath in- und ausländischer Wald-, Obst- und Schmuckbäume, sowie Zier- und Obststräucher, unter denen sich mehrere für das nördliche Klima besonders zu empfehlende Obstsorten befinden, zu festen Preisen und machen wir dieserhalb auf das von der gedachten Anstalt neu herausgegebene Preisverzeichniß, welches auf den Königl. Landraths-Aemtern und auf der akademischen Amtshauptmannschaft in Greifswald zur Einsichtnahme ausgelegt worden ist, hiedurch aufmerksam.

Stralsund, den 13. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 640.) Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15. des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche

Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden; ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35. des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft. Stralsund, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Director Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 641.) Unter den Schafen des Pächters Marckwardt zu Steffenshagen hat die Pockenkrankheit aufgehört. Greifswald, den 16. October 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 642.) Unter den Schafen zu Poseritz sind die Pocken ausgebrochen, und ist die Impfung sofort vorgenommen. Bergen, den 14. October 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 643.) Die Pocken unter den Schafen zu Parow, Bartelshagen, Gr. Zansebuhr, Gr. Cordshagen, Lassentin und Duvendieck sind am 21sten d. M. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 2. December d. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 21. October 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 644.) Unter den Schafen des städtischen Vorwerkspächters Klatt zu Heidebrinck sind die Pocken ausbebrochen. Grimmen, den 14. October 1862. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 645.) Im Laufe dieses Monats sollen auf der Feldmark Treuen Bülten abgebrannt werden.

Grimmen, den 15. October 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 646.) Die Salzanfuhr von Stettin nach Damgarten soll für das Jahr 1863 an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den **14. November c.,** Nachmittags 2 Uhr,

im Geschäftslokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Damgarten angesetzt, und laden geeignete Unternehmer dazu mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin ein Bietungstermin am 7. November c., Vormittags 11 Uhr, wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. zu Damgarten während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 18. October 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 647.) Die Salzanfuhr von Stettin nach Loitz soll für das Jahr 1863 an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den **17. November c.,** Nachmittags 4 Uhr,

im Geschäftslokale des Königlichen Steueramts zu Loitz angesetzt, und laden dazu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin ein Bietungstermin am 10. November c., Vormittags 11 Uhr, wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Loitz während der Dienststunden eingesehen werden.

Tribsees, den 18. October 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 648.) **Holzversteigerungen**
in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **November** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Warsin	6.	11	Kiefern-Brennholz in Klaftern	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	18.	11	desgleichen	Jagdkrug.
	Buddenhagen	20.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz, Haseln-Bandstöcke	daselbst.
	Gladrow	20.	11	Haseln-Bandstöcke	daselbst.
	Jägerhof	24.	11	Kiefern-Brennholz in Klaftern u. Haseln-Bandstöcke	daselbst.
Abtshagen	Elmenhorst, Grummenhäger Gehege	8.	10 U.	Einige Haufen Weichholz-Reiser	Gasthof zu Abtshagen.
Schuenhagen	Fuhlendorf, Jagen 214. u. Totalität	7.	11 U.	Einige Kiefern-Nutzholz-Enden und Kiefern-Kloben-, Knüppel- und Reiserholz	Schulze Bierk zu Hermanshagen-Haide.
	Parenhagen; Millienhäger Hufenholz	22.	10 U.	Buchen-Kloben und Knüppel-Klafter und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
Darß	Wieck, Totalität und Kistenspecker Schonung	20.	10 U.	Kiefern-Brennholz und Kiefern-Dachschächte	Schulzenhaus zu Wieck.
	Born, Totalität, Wildbahnberg	22.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus zu Born.

Stralsund, den 17. October 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 649.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In Stelle des verzogenen Gutspächters Scherff zu Poppelvitz ist der Gutspächter Boy zu Scharpitz zum Wege-Commissarius des Kirchspiels Altefähr gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem Hülfsprediger Jaspis ist die dritte Predigerstelle in Gollnow verliehen worden.

Die Pfarrstelle in Stöwen, Landsynode Stettin, Königlichen Patronats, kommt durch Versetzung zur Erledigung. Zur Parochie Stöwen gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

Die Pfarrstelle zu Wendisch-Tychow, Synode Schlawe, Privatpatronats, mit 1 Kirche und 2 Schulen, wird durch Emeritirung des zeitigen Inhabers zum 1. April 1863 vacant.

Der Predigtamts-Kandidat, Conrector Jenssen in Grimmen ist zum Diakonus in Loitz erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Gerichts-Assessor Krech zu Berlin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht Stralsund mit der Funktion bei der Gerichts-Commission Tribsees ernannt worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Ernst Friedrich Wilhelm Thiede ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte in Greifswald angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 650.) Dem August Thunes zu Rheydt ist unter dem 13. October 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 43.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 43. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 43. Stralsund, den 23. October 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Dr. med. Grünberg hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Bäcker-Altermann J. C. Haack hieselbst verkaufte, in der Straße „Auf dem Hür" hieselbst sub Litt. C. № 56. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29sten November und 13ten December 1862, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. October 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Erbtheilungshalber soll das zum Nachlaß des Büdners Johann Christian Schröder gehörige, zu Zarrendorf belegene Büdnerwesen mit Zubehör öffentlich meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin auf

den 26sten November cr., 10 Uhr Vormittags,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen im Termin bekannt gemacht werden sollen.

Stralsund, den 9. October 1862. Königl. Kreisgericht, II. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von dem Schmiedemeister J. Ohlrich zu Alt-Pansow durch Vertrag vom 12. Juli a. pr. an den Schmidtgesellen, jetzigen Schmiedemeister W. Pagels zu Pansow verkaufte zu Alt-Pansow belegene Schmiedewesen, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallgebäude und 2 Morgen 75 □R. Acker c. p. aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 3ten October, 17ten October und 31sten October d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr,

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 9. September 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das gemeinschaftliche Vermögen des hieselbst verstorbenen Stadtkassen-Controlleurs Friedrich Peemüller und seiner nachgebliebenen Wittwe, geb. Pieck, unter Sistirung der Partikularklagen und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden ist, werden alle Diejenigen, welche an dieses Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 7ten, 21sten October und 4ten November d. Js., jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslokale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse zu bescheinigen.

Im ersten Liquidationstermin soll zugleich über die definitive Wahl eines Massencurators und über die mit der Masse zu treffenden Maßregeln verhandelt werden, und haben sich daher sämmtliche Gläubiger in diesem Termine einzufinden, widrigenfalls die nicht Erschienenen an den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen werden gebunden werden.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 44. Stralsund, den 30. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 651.) Das Domainen-Vorwerk Klein-Cordshagen im Kreise Franzburg, 3½ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Stralsund und 3¾ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von 1292 Morgen 16 □Ruthen,
worunter 927 Morgen 164 □Ruthen Acker
und 303 Morgen 52 □Ruthen Wiesen,
soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4330 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 25,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **27. November d. J.**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 6. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 652.) Das Domainen-Vorwerk Tempel im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Stadt Damgarten und 5½ Meilen von Stralsund entfernt, an der Stralsund-Damgartener Chaussee belegen, mit einem Areale von 671 Morgen 65 □Ruthen, worunter 622 Morgen 5 □Ruthen Acker und 21 Morgen 63 □Ruthen Wiesen, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Das neben Uebernahme der Abgaben und Lasten zu entrichtende Kaufgelder-Minimum beträgt 51,000 Thaler Preuß. Courant.

Zu dem auf den **20. November d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermin laden wir Kaufbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register mit Ausnahme der Sonntage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Veräußerungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Das Grundstück selbst kann nach zuvoriger Meldung auf dem Hofe zu Tempel jederzeit in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 11. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 653.) Nachdem die „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart" die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Anstalt ertheilte Concession und das Statut derselben mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Anstalt für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet und der F. A. Mehlhose daselbst, Landsbergerstraße 78., zu deren General-Bevollmächtigten und General-Agenten ernannt ist.

Stralsund, den 21. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 654.) Nachweisung

der im 3. Quartal cr. aus dem Regierungs-Bezirke Stralsund über die Landesgrenze gewiesenen Personen:

1) aus dem Polizei-Bezirke der Stadt Wolgast:
August Robert Burdorf, Lakirergehülfe aus Leipzig, 25 Jahre alt, wegen Fälschung, Landstreichens und Bettelns,

2) aus dem Polizei-Bezirke der Stadt Loitz:
Christian Präfke aus Neubrandenburg, 48 Jahre alt, wegen Landstreichens,
Adolf Straßburg aus Neubrandenburg, 49 Jahre alt, wegen Landstreichens.

Stralsund, den 25. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 655.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend das Verbot des Legens von Fallen und Schlingen zum Einfangen von Hirschen und Rehen.

In den letzten Jahren sind namentlich von Jagdpächtern auf dem Darß Behufs Ausübung der Jagd auf Hirsche und Rehe mehrfach Schlingen in Verbindung mit Fallen gelegt worden, letztere meistens bestehend in einem in eine verdeckte kleine Grube gelegten Kranze von Holz mit langen, scharf zugespitzten, starken Dräthen, welche, sich nach unten verengend, zwar nicht beim Hineintreten, wohl aber bei dem Zurückziehen des Laufes in das Fleisch eindringen, so daß dann das Wild durch die schmerzhaften Bewegungen die zugleich gelegten, an starken Pfählen befestigten Fußschlingen zuzieht.

Durch diese Art des Einfangens des Wildes wird nicht allein eine arge Thierquälerei verübt, sondern es sind die erwähnten Fallen auch den Menschen und Hausthieren gefährlich. Auch werden die Schmerzen und die Angst, welche das so eingefangene Wild erleidet, nachtheilig auf das Fleisch einwirken, so daß letzteres nach den bisher gemachten Erfahrungen sehr rasch in Fäulniß übergeht.

Demzufolge sehen wir uns mit Bezug auf die bereits bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen und auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 §. 11. zum Erlaß der nachstehenden Polizeiverordnung für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks veranlaßt:

1) Das Legen von Fallen und Schlingen jeder Art, welche zum Einfangen von Hirschen (gesammte Rothwildgattung) und Rehen geeignet sind, wird hierdurch verboten.
2) Wer eine solche Falle oder Schlinge legt, verfällt neben Confiscation des Fanggeräthes in eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern, für welche im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.
3) Die Polizei-Behörden und Beamten werden hierdurch angewiesen, die Befolgung der vorstehenden Bestimmungen strenge zu überwachen.

Stralsund, den 27. October 1862. **Königliche Regierung.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 656.) Unter den Schafen zu Müssow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 27. October 1862. **Königliches Landraths-Amt.**

(№ 657.) Auf den Antrag der betheiligten Grundbesitzer und auf Grund des §. 387. Th. I. Tit. 22. des Provinzial-Rechts ist genehmigt worden, daß der zwischen den Ackerstücken des Eigenthümers **Perleberg** und der Wittwe **Buchert** in Saiser laufende Weg — welcher in dem von Saiser nach Werder führenden Wege endet — als Communicationsweg aufhöre und wird dessen unbefugte Benutzung bei einer Geldstrafe bis zu 1 Rthlr., an deren Stelle, wenn sie nicht beizutreiben, verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, untersagt.

Bergen, den 22. October 1862. **Königl. Landraths-Amt.**

(№ 658.) Unter den Schafen zu Schwine sind die Pocken ausgebrochen, und sind dieselben hiernach eingeimpft worden. Bergen, den 23. October 1862. **Der Landrath von Platen.**

(№ 659.) Die Pockenkrankheit unter den Schafen auf den Gütern Bartmannshagen, Mannhagen und Oberschlag ist erloschen. Grimmen, den 27. October 1862. **Der Landrath von Hagenow.**

(№ 660.) Die Pockenkrankheit unter den 4 Schafen des Ackerbürgers **Martens** hier ist erloschen.

Grimmen, den 27. October 1862. **Die Polizei-Verwaltung.**

(№ 661.) **Edictal-Ladung.**

Auf erhobene Anklage der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft ist gegen nachstehende militairpflichtige Personen, als:

1) den Seefahrer Johann Carl Heinrich **Lübke** aus Lassan, geboren am 11. Februar 1837;
2) den Handlungsdiener Georg Hermann Eduard **Böttcher** aus Greifswald, geboren am 12. Juli 1835;
3) den Seefahrer Ernst Johann Friedrich **Sellck** aus Lassan, geboren am 15. Januar 1835;
4) den Seefahrer Johann Jacob Friedrich **Ruthmann** aus Wolgast, geboren am 9. Januar 1835;
5) den Seefahrer Bernhard Carl Daniel **Kroll** aus Wolgast, geboren am 11. Juni 1834;

wegen Verlassens der Königlichen Preußischen Lande, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, auf Grund des §. 110. des Straf-Gesetzbuchs von uns die Untersuchung eröffnet und zur mündlichen Verhandlung der Anklage ein Termin auf

den **10. December 1862**, Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem die vorstehend benannten Personen mit der Aufforderung geladen werden, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu ihrer Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen oder solche so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch

herbeigeschafft werden können. Gegen die Ausbleibenden wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Greifswald, den 7. Mai 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 662.) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichts hieselbst am 24. November d. J., Vormittags 9 Uhr, beginnen wird.

Greifswald, den 25. October 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 663.) Die Anfuhr des Salzes von Stettin nach Barth, Bergen und Garz a./R. soll an den Mindestfordernden und Geeignetsten vom 1. Januar 1863 ab kontraktlich verdungen werden. Wir haben zu diesem Zweck einen Bietungstermin auf den

10. November d. J., Vormittags 10 Uhr,

in unserm Amtslokal angesetzt, wozu Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Ausgebot auch in Stettin stattfindet, worüber der Termin von dem dortigen Haupt-Steuer-Amte besonders bekannt gemacht werden wird.

Die näheren Bedingungen sind bei uns während der Dienststunden einzusehen.

Stralsund, den 24. October 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 664.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Gutspächter Schirmann zu Prohn und der Rittergutsbesitzer von Schaevenbach auf Sommerfeld sind nach Ablauf der Wahlperiode zu Räumungs-Commissarien für den Prohner Bach wieder gewählt und als solche bestätigt worden.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Rudolf von Haselberg hat sich in Stralsund niedergelassen.

Der Candidat der Theologie Gottlieb Michael Hauffschild ist nach bestandener Prüfung pro schola für wahlfähig zu einem Rectorate an Stadtschulen erklärt worden.

Der Diakonus Vogel, bisher in Stargard, ist zum Pastor in Quackenburg, Synode Colziglow, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Otto Bindemann ist zum Diakonus an St. Marien in Stargard erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Der bisherige Gefängnißprediger Brandt in Stettin ist zum zweiten Divisionsprediger bei der Königlichen dritten Division daselbst ernannt und in sein neues kirchliches Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Divisionsprediger Dr. Romberg in Stettin ist die erste Pfarrstelle in Wolgast verliehen worden.

Der Post-Expedienten-Anwärter Carl August Ferdinand Boenke ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte zu Stralsund angestellt worden.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Commission für Pommern.

1. Der Regierungs-Rath v. Roux ist zur Königlichen Regierung in Frankfurt a./O. und
2. der Regierungs-Rath Koppin von Berlin an das hiesige Collegium versetzt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 665.) Dem Königlichen Commerzien-Rath G. E. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. October 1862 ein Patent

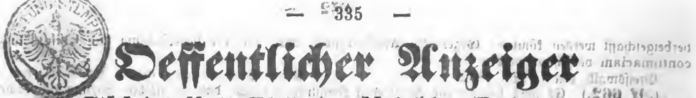
auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 666.) Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August d. J. ertheilte Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 44.)



Oeffentlicher Anzeiger

zum 44. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 44. Stralsund, den 30. October 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Heymann Philipp zu Barth Concurs eröffnet worden, werden alle Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in einem der auf

den 7ten, 21sten October und 15ten November d. J., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter Abreichung der Beweis-Urkunden anzumelden, zu begründen und etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine wird gleichzeitig über die definitive Wahl des Gemeinanwalts und die in Betreff der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln Beschluß gefaßt und sollen die in diesem Termine nicht erscheinenden Gläubiger für zustimmend zu den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen erachtet werden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herren Rechts-Anwälte Fabricius, Scheven, Justizrath Wagener, Schwing, Schütz und Voß zu bevollmächtigen, widrigenfalls sie zu den ferneren Verhandlungen nicht zugezogen werden. Alle Schuldner des rc. Philipp werden bei Vermeidung nochmaliger Zahlung angewiesen, ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern entweder an den Massecurator, Herrn Rechts-Anwalt Ziemssen hier, oder ad depositum des unterzeichneten Gerichts, jedoch nach vorgängiger Anbietung, abzuliefern. Stralsund, den 19. September 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 29. Juni d. J. zu Bookhagen verstorbenen Pächters Julius Thomas Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden auf Antrag der Erben hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten November, 4ten und 18ten December 1862, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an folgende von der Stadt Greifswald zur Anlage der Eisenbahn angekaufte, auf der Stadtfeldmark belegene Grundstücke, nämlich:

1) den dem Goldarbeiter Johann Daniel Burmeister hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 85. ostwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
2) den der Wittwe des Gastwirths Hertz und deren Sohn, dem praktischen Arzt Heinrich Hertz hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 88. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
3) den dem Senator Hinrichs hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 89. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
4) den dem Ackerbürger Johann Joachim Prüß hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 90 westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
5) den der Frau Oberförster Tietze, Agathe geb. Kampfenkel, hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 92. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
6) den der Vereins-Todten-Beliebung hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 93. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
7) den dem Schlächteraltermann F. W. Schütze hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 96. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
8) den der Ehefrau des Webermeisters Christian Hagemann, Marie geb. Roß, hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 97. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
9) den dem Kupferschmiedemeister Buchholtz hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 99. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in Stralsund.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt"

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen 2c. 2c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Für die in §. 2. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.

6) Sowohl die ediktalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt —, kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitglieds bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart"; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes anzuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

hienach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer einzutreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß geboten ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verjährten Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt vorausbestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Vorausbestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem vorausbestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Alterskategorie entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

3) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalausbezahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechszigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hienach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs, beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Person ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§. 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Ausbezahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,

b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,

c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.

d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige ediktale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstehung einer Probezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen 2c. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.
2) Beschränkte Lebensversicherungen, (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.
3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie, denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).
2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maaßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Ausbezahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seitdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Ausbezahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Baarsendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfalltermin dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem im §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung entbunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungenen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abmangel werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie verwilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10,000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; deßgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der in Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsenkurs haben, als Faustpfand jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gefertigt. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8% des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums ausmachen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds vorbehalten sind, gleichviel ob die Aktivvermögensverwaltung, oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von demselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihrem Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand ungeachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,
b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,
c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptbetheiligungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist eintretenden Falls vor Allem zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung auf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hienach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unteraustheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten einerseits und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, ausgetheilt. Für die weitere Unteraustheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Einlegern

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unteraustheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zusatz zu der Einlage bei der Unteraustheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfalltermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergibt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unteraustheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämie in Abzug; bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitglieds werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder unzureichende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unteraustheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit den Mitgliedern geschlichtet:

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Bureaubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten- oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl;
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge;
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlagsurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Drittheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schließt sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einspache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst geltend gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den an dieselbe zu erstattenden Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 91) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§ 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalversammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stünde, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zu Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in bleibender Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Aussertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Aussertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Aussertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schulddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitgliedern ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150 bis 154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände, zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder; sie erheben von diesen die Einlagen, besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten selbst zu tragen hat.

Als General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten ist Herr **F. A. Mehlhose** in Berlin, Landsbergerstr. 78, ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Pormetter, Neue Grünstraße 30.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 45. Stralsund, den 6. November 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 25. October d. J. ausgegebene 37ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Loebau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungsbezirk Marienwerder; unter

„ 5612. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Loebau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862; unter

„ 5613. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau; unter

„ 5614. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24sten General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft, und unter

„ 5615. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 667.) Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. J. (Gesetzsammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetzsammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III. 495, hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.

I. für solche, welche nicht öfter, als dreimal wöchentlich erscheinen, und zwar:

1) wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 Sgr.,
2) wenn sie zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 Rthlr.

Falls jedoch das im §. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnements-Preises geringer sein sollte, als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II. Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter, als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4. des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnements-Preises, jedoch höchstens 2 Rthlr. 15 Sgr.

III. Nach §. 2. des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der nach §. 3. des Gesetzes vom 29. Juni v. J. für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I. und II. gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1) der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Comtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt;

2) der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahres dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt, und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Comtoirs, als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt;
3) ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; eben so wenig wird eine Steuererstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren;
4) in Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert.

Berlin, den 22. October 1862. Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 30. October 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. d. Groeben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 668.) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. October cr. zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, behufs Erledigung von Geschäften, **zum 16. November cr. nach Stettin** einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn Generalmajor a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschafts-Rath von Köller auf Cantreck, und zum Landtags-Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntage, den 16ten d. M., Mittags 12 Uhr im Ständehause zu Stettin, nach beendigtem Gottesdienste in der Peter- und Pauls-Kirche daselbst, erfolgen.

Stettin, den 1. November 1862.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 669.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Apoints zu 1 Thlr. festgesetzt, und es sind alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gestellten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stralsund, den 10. Mai 1862. Königliche Regierung.

(№ 670.) **Polizei-Verordnung.**

Im Anschluß an unsre Amtsblatt-Verordnung vom 29. Juni 1843, die sorgfältige Aufbewahrung des sogenannten Maschinen-Ausputzes in den Wollspinnereien zur Verhütung der Selbstentzündung desselben betreffend, abgedruckt im Stück 27. unsers Amtsblatts für 1843 — wird auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, № 3256. der Gesetz-Sammlung, hiermit verordnet:

daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern auch keinerlei sonstige Wollabgänge, ungefettete so wenig als gefettete, in den Arbeits-Räumen der Wollspinnereien und zwar weder freiliegend noch in Säcken aufgehäuft werden dürfen, vielmehr alle diese Wollabgänge in feuersicheren Räumen aufbewahrt werden müssen.

Stralsund, den 30. October 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 671.) Unter den Schafen des Hofpächters Glemann zu Dersekow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 3. November 1862. Königl. academ. Amtshauptmannschaft.

(№ 672.) Den Schafen des Eigenthümers Stahnke zu Gademow sind die Pocken geimpft.
Bergen, den 29. October 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 673.) Die Pocken unter den Schafen zu Zühlendorf, Kramerhof, Kl. Mohrdorf, Martensdorf, Gr. Damitz, Kl. Damitz und Buschenhagen, sowie unter den Lämmern zu Clausdorf, Pantelitz und Lüdershagen sind am 28sten d. M. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen und Lämmern noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 9. December d. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.
Franzburg, den 28. October 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 674.) Die Pocken unter den Schafen zu Langendorf, Zipke, Seemühl, Ober-Müßkow, Grünhufe, Niepars, Wüstenhagen, Lüssow Hof, Krönnewitz, Kl. Cordshagen sind am 4ten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 16. December d. Js. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.
Franzburg, den 4. November 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 675.) Die Königliche Oberförsterei in Abtshagen beabsichtigt die Legung:
1) des bisherigen Abtshagen-Richtenberger Weges, welcher vom Kamps-Gestelle um das Katharinen-Bruch und den kleinen Fuchsberg auf den s. g. Pachelbelschen Weg und von dort, auf der Grenze zwischen Grün-Cordshagen und der Königlichen Forst, über Zandershagen nach Richtenberg führt,
2) des bisherigen Sievertshagen-Richtenberger Weges, welcher durch den s. g. Violenberg, am Strutzen-Bruche vorbei durch die Holländerkoppel in der Königlichen Forst von dort über Zandershagen nach Richtenberg führt.

Indem ich die Einsicht des bezüglichen Situationsplans auf dem hiesigen Kreis-Bureau anheimgebe, fordere ich auf, Einwendungen gegen diese Legung innerhalb 4 Wochen, zur Vermeidung des Ausschlusses, anzubringen und zu begründen.
Grimmen, den 30. October 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 676.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1863 am 2. März, am 2. Juni, am 4. September und am 2. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.
Greifswald, den 27. October 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 677.) Die Salzanfuhr von Stettin nach Damgarten soll für das Jahr 1863 an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den **14. November c.,** Nachmittags 2 Uhr,

im Geschäftslokale des Königlichen Neben-Zoll-Amts I. zu Damgarten angesetzt, und laden geeignete Unternehmer dazu mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin ein Bietungstermin am 7. November c., Vormittags 11 Uhr, wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Neben-Zoll-Amte I. zu Damgarten während der Dienststunden eingesehen werden.
Tribsees, den 18. October 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 678.) Die Salzanfuhr von Stettin nach Loitz soll für das Jahr 1863 an einen der drei Mindestfordernden überlassen werden. Wir haben hierzu einen Bietungstermin auf

den **17. November c.,** Nachmittags 4 Uhr,

im Geschäftslokale des Königlichen Steueramts zu Loitz angesetzt, und laden dazu geeignete Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß zu demselben Zwecke auch von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu Stettin ein Bietungstermin am 10. November c., Vormittags 11 Uhr, wird abgehalten werden.

Die näheren Bedingungen können in unserer Registratur und bei dem Königlichen Steuer-Amte zu Loitz während der Dienststunden eingesehen werden.
Tribsees, den 18. October 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 679.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Nachdem der Hauseigenthümer Johann Grugel zu academ. Groß-Schönwalde von der ferneren interimistischen Verwaltung des Schulzen-Amtes daselbst auf seinen Antrag entbunden, ist an dessen Stelle der Hofpächter Christoph Friedrich Hagemann zu Groß-Schönwalde zum Ortsschulzen daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Diakonus Trantow in Loitz ist zum Pastor in Bisdorf, Synode Loitz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Obenaus in Gollnow ist zum Diakonus in Altenkirchen a./R. ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Martens in Altenkirchen a. R. ist zum Pastor adj. in Gladow, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat in Falkenburg, verbunden mit der Pfarrstelle in Dietersdorf, wird zum 1. Juli k. J. durch Emeritirung erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Falkenburg.

Der Rittergutsbesitzer Kreis-Deputirte von Gadow auf Drechow ist als Stellvertreter zur Ausübung der den Gütern Rönckendorf und Alt-Seehagen verliehenen polizei-obrigkeitlichen Gewalt bestellt worden.

Neu angestellt sind:

Der frühere Sergeant Zahlten im Hauptamts-Bezirke Stralsund und der Sergeant Petzke, sowie der Unteroffizier Otto im Hauptamts-Bezirke Tribsees als Grenz-Aufseher.

Befördert sind:

Der Haupt-Steueramts-Controleur Benekendorff in Stettin zum Haupt-Zollamts-Rendanten in Stralsund, in die Stelle des verstorbenen Mentzel, der Büreau-Assistent bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction in Stettin, Ewald, zum Haupt-Zollamts-Controleur in Tribsees, in die Stelle des in gleicher Eigenschaft nach Demmin versetzten Gründler, der Steuer-Aufseher Bordhardt zu Stettin zum Büreau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction daselbst,

der berittene Reserve-Grenz-Aufseher Lobenhagen zu Barth zum berittenen Grenzaufseher und Abtheilungsführer in Prerow, Hauptamtsbezirk Stralsund, in die Stelle des als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzten Jüterbock und

der Grenz-Aufseher Ley im Hauptamtsbezirke Tribsees zum berittenen Reserve-Grenzaufseher in Tribsees.

Versetzt sind:

Der berittene Reserve-Grenzaufseher Zybell in gleicher Eigenschaft von Ferdinandshof, Hauptamts-Bezirk Anclam, nach Barth, Hauptamts-Bezirk Stralsund,

der berittene Reserve-Grenzaufseher Kühn in Neuenhagen, Hauptamts-Bezirk Demmin, als berittener Grenzaufseher nach Putbus, Hauptamtsbezirk Stralsund, in die Stelle des in Bergen verstorbenen Ludwig,

der berittene Reserve-Grenzaufseher Gischkow in Tribsees als berittener Grenzaufseher nach Wolgast, in die Stelle des verstorbenen Silvester,

der Grenz-Aufseher Bahls als Reserve-Grenz-Aufseher aus dem Hauptamts-Bezirke Demmin in den von Stralsund, in die Stelle des als Steuer-Aufseher nach Mescherin versetzten Wichmann,

der Grenz-Aufseher Peiper als Reserve-Grenz-Aufseher aus dem Hauptamts-Bezirke Anclam in den von Tribsees, in die Stelle des als Grenz-Aufseher in den Hauptamts-Bezirk Rügenwalde versetzten Schellmann,

der Grenz-Aufseher Molien in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamtsbezirke Wolgast in den von Stralsund,

der Grenz-Aufseher Will in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamtsbezirke Stralsund in den von Wolgast,

der Grenz-Aufseher Henning in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Demmin in den von Tribsees.

Vermischte Nachrichten.

(№ 680.) Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unter dem 28. October 1862 ein Patent auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 681.) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken, ist aufgehoben.

(№ 682.) Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser, ist aufgehoben.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei in Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 45.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 46. Stralsund, den 13. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 683.) Bekanntmachung
betreffend die gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., Staatsanzeiger № 71., 86. und 94., sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April c. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September c. an, bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staatsanzeiger № 206.) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7. ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren Behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht. Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 684.) Das Domainen-Vorwerk Tempel im Kreise Franzburg, ½ Meile von der Stadt Damgarten und 5¼ Meilen von Stralsund entfernt, an der Stralsund-Damgartener Chaussee belegen, mit einem Areale von 671 Morgen 65 □Ruthen, worunter 622 Morgen 5 □Ruthen Acker und 21 Morgen 63 □Ruthen Wiesen, soll im Wege des öffentlichen Aufgebots verkauft werden. Das neben Uebernahme der Abgaben und Lasten zu entrichtende Kaufgelder-Minimum beträgt 51,000 Thaler Preuß. Courant.

Zu dem auf den **20. November d. J.**, Vormittags 10 Uhr, im Locale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermin laden wir Kaufbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Veräußerungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flur-Register mit Ausnahme der Sonntage täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Veräußerungs-Bedingungen und der Licitationsregeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Das Grundstück selbst kann nach zuvoriger Meldung auf dem Hofe zu Tempel jederzeit in Augenschein genommen werden.

Stralsund, den 11. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 685.) Wir bringen hiermit gerne zur öffentlichen Kunde, daß der Kirche zu Zingst

1. von einem zur Kirchengemeinde nicht gehörigen Freunde der Kirche eine Altar-Bibel 4° in vergoldetem Lederbande mit Goldschnitt,
2. von einzelnen Frauen und Jungfrauen aus der Gemeinde rothe Plüschdecken mit Goldfrangen über Altartisch, Kanzel-Brüstung und Pulpete

zum Geschenk gemacht sind. Stralsund, den 7. November 1862. Königliche Regierung.

(№ 686.) In dem Bezirke der unterzeichneten Ober-Post-Direction sind öfters Stellen für Landbriefträger und andere contractliche Diener zu besetzen, zu welchen vorzugsweise civilversorgungsberechtigte Militairs gelangen können. Es ist mit derartigen Stellen eine Löhnung bis zum Betrage von 180 Thlr. jährlich verknüpft und muß vor Uebernahme derselben eine Caution von 50 Thaler bestellt sein, welche jedoch unter Umständen auch durch Löhnungs-Abzüge gebildet werden kann.

Versorgungsberechtigte Militairs, welche zur Uebernahme solcher Stellen geneigt sind, werden aufgefordert,

sich unter Vorlegung ihrer Atteste zu melden. Es wird hierbei gleichzeitig bemerkt, daß Militairs, welche derartige contractliche Stellen übernehmen, dadurch der späteren Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte nicht entgegen treten.

Stralsund, den 6. November 1862. Der Ober-Post-Director Wundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 687.) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39. 41. und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850, wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. II. № 10./16. vom 1. April 1863 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße № 5. in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1863 ab, hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Verzeichniß

der bei der 23sten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Ser. II. № 10./16. gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 Thlr.

Nr. 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352.

Litt. B. à 500 Thlr.

Nr. 133. 541. 722. 874.

Litt. C. à 100 Thlr.

Nr. 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766.

Litt. D. à 25 Thlr.

Nr. 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083. 3128. 3866.

Litt. E. à 10 Thlr.

Nr. 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4914. 4915. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

(№ 688.) Die Pocken unter den Schafen zu Kieshoff sind nach thierärztlicher Anzeige seit dem 29. September d. J. erloschen und demgemäß ist sowohl die bisher noch bestandene Sperre, als auch das Verbot des freien Handels mit den krank gewesenen Schafen jetzt aufgehoben.

Greifswald, den 10. November 1862. Königl. academ. Amtshauptmannschaft.

(№ 689.) Die auf dem Gute Lipsitz allein noch in Beobachtung gebliebene Schimmelstute ist nach wiederholter Untersuchung jetzt auch gesund befunden und der freien Benutzung überlassen worden, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Stück 30. hiermit veröffentlicht wird.

Bergen, den 31. October 1862. Der Landrath.

(№ 690.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend die Benutzung der gemeinschaftlichen Sandgrube zu Devin.

Nachdem auf dem Gute Devin bei Stralsund ein Terrain von 148 □R. zu dem Zwecke bestimmt und abgegrenzt worden ist, damit die Bewohner von Devin ihren Bedarf an Sand daraus entnehmen können, wird auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265.)

hiermit angeordnet, daß die Benutzung dieser Sandgrube nicht anders statt finden darf als mit Erlaubniß des Ortsvorstandes des Gutes Devin, welche jedes Mal zuvor einzuholen ist.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 15 Rthlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, geahndet werden.

Franzburg, den 4. November 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

Die Legung öffentlicher Wege betreffend.

(№ 691.) Die Königliche Oberförsterei-Verwaltung zu Abtshagen beabsichtigt folgende Wege zu legen:

1) den bisherigen Abtshagen-Richtenberger Weg, welcher vom Kamps-Gestelle um das Katharinen-Bruch und den kleinen Fuchsberg auf den sogenannten Pachelblischen Weg und von dort auf der Grenze zwischen Grün-Cordshagen und der Königl. Forst über Zandershagen nach Richtenberg führt; und
2) den bisherigen Sievertshagen-Richtenberger Weg, welcher durch den sogenannten Violenberg am Strutzen-Bruche vorbei durch die Holländer-Koppel in der Königlichen Forst und von dort über Zandershagen nach Richtenberg führt;

um dagegen folgende Holzabfuhrwege dem öffentlichen Verkehr zu öffnen, und zwar:

a. statt des Weges ad. 1. das sogenannte Kamps-Gestell bis zum Feuer-Gestelle Z. und letzteres bis an den bisherigen über Zandershagen nach Richtenberg führenden Weg; und
b. statt des Weges ad. 2. das Feuer-Gestell Z. von dem Franzburg-Sievertshäger Wege ab bis zum alten Richtenberg-Sievertshäger Wege.

Die Strecke des ad. 1. genannten bisherigen Richtenberger Weges von dem sogenannten neuen Wege (dem Steinhagen-Sievertshäger Wege) auf der Grenze zwischen Grün-Cordshagen und der Königl. Forst bleibt jedoch zur Communication zwischen Steinhagen und Grün-Cordshagen geöffnet.

Indem ich die Einsicht des bezüglichen Situationsplans auf dem Kreis-Büreau anheimgebe, fordere ich auf, Einwendungen gegen die Verlegung der bezeichneten Wege binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen und zu begründen.

Franzburg, den 10. November 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 692.) Wegen Neubaues der Brücke bei Schoppenmühle ist die Passage über diesen Ort vom 17ten d. Mts. ab auf 10 Tage gesperrt und haben Fuhrwerke in dieser Zeit den Weg über Schwinge und Mühlencamp zu benutzen. Grimmen, den 10. November 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 693.) Unter den Schafen der Pächter zu Hinrichshagen sind die Pocken ausgebrochen. — Den Schafen auf dem Gute Rustow sind die Pocken geimpft.

Grimmen, den 10. November 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 694.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1863 am 2. März, am 2. Juni, am 4. September und am 2. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 27. October 1862. Königliches Kreisgericht.

Vermischte Nachrichten.

(№ 695.) Dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 696.) Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 697.) Dem Fabrikanten Joseph Thoma zu Bingen bei Sigmaringen ist unter dem 4ten November 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schraubenschlüssel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 46.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 46. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 46. Stralsund, den 13. November 1862.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden in unserm Verwaltungs-Bezirke werden hierdurch aufgefordert, resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst Behufs rechtzeitiger und richtiger Aufstellung das für das künftige Jahr herauszugebenden Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1. December d. J. genau und vollständig mitzutheilen. Stralsund, den 4. November 1862. Königliche Regierung.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Gerichts der Marine-Station der Ostsee ist der von demselben erlassene, im öffentlichen Anzeiger zum 43. Stück des Amtsblatts Seite 332. abgedruckte Steckbrief hinter den Matrosen Weidemann durch dessen Ergreifung erledigt.

Stralsund, den 4. November 1862. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Kaufmanns Albert Schefisch werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Kaufmann Gustav Peterssen verkaufte, hierselbst in der Wasserstraße sub Litt. A. № 96. belegene Haus nebst Zubehör Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 1sten, 15ten und 29sten November cr., jedesmal Vormittags 11 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 3. October 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürger und Bierträgers Christoph Rothbart werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Bürger und Schmiedemeister Carl Hagenow verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 40. belegene Grundstück, bestehend in zwei Häusern nebst Garten, einem an dem kleinen Hause stehenden alten Schweinekoven, einem auf dem Hofe stehenden neuen Schweinekoven, und einem auf dem Hofe befindlichen Privete nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten November, 6ten und 20sten December 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. October 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an folgende von der Stadt Greifswald zur Anlage der Eisenbahn angekaufte, auf der Stadtfeldmark belegene Grundstücke, nämlich:

1) den dem Goldarbeiter Johann Daniel Burmeister hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 85. ostwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
2) den der Wittwe des Gastwirths Herz und deren Sohn, dem praktischen Arzt Heinrich Herz hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 88. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
3) den dem Senator Hinrichs hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 89. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;
4) den dem Ackerbürger Johann Joachim Prüß hierselbst gehörigen, im I. Schlage sub № 90. westwärts gelegenen ganzen Ackermorgen;

Beilage
zum 46. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 698.) Der Bedarf an Brot und Fourage für die Königlichen Truppen in Greifswald pro 1863, bestehend in ungefähr

35,000 Stück Broten,
200 Ctr. Hafer,
120 Ctr. Heu,
180 Ctr. Stroh,

soll zur directen Lieferung verdungen werden.

Zu diesem Zwecke wird ein Licitations-Termin in Greifswald am **21sten d. M.,** Vormittags 9 Uhr, von einem diesseitigen Commissarius abgehalten werden, zu welchem wir Lieferungs-Unternehmer, — wegen der Uebernahme der Brotlieferung namentlich Bäckermeister, — mit dem Bemerken einladen, daß die Lieferungs-Bedingungen bei dem Magistrat in Greifswald eingesehen werden können.

Stettin, den 10. November 1862.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 47. Stralsund, den 20. November 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 11. November d. J. ausgegebene 38ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5616. das Gesetz, die Bergwerks-Abgaben betreffend. Vom 20. October 1862; unter

„ 5617. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Görlitz, im Regierungsbezirk Liegnitz, für den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Reichenbach bis zum Anschlusse an die Niesky-Löbauer Chaussee bei Döbschütz; unter

„ 5618. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Odenkirchen, Wickrath, Dahlen, Hardt und Dülken für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Odenkirchen, im Kreise Gladbach, über Wickrath, im Kreise Grevenbroich, Dahlen und Hardt, im Kreise Gladbach, nach Dülken, im Kreise Kempen, Regierungs-Bezirks Düsseldorf; unter

„ 5619. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cleve im Betrage von 90,000 Thalern. Vom 6. October 1862, und unter

„ 5620. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Genossenschaft für die Melioration der Niers- und Nordkanal-Niederung zu Viersen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Betrage von 160,000 Thalern. Vom 7. October 1862.

(№ 699.) Der zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. October cr. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden.

Nach abgehaltenem Gottesdienste begaben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret vom 27sten v. M., welches wörtlich lautet:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1) Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.

2) Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommen-Steuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.

3) Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 № 2. des Gesetzes wegen der Kreisleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.

4) Für die Bezirks-Commissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai v. J. (Ges.-Samml. S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Commissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen.

5) Nach §. 8 № 4 und 5. des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benuẞt wird, die außer den Wohn-Gebäuden der Steuer unterliegenden in §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuer-Stufe eingeschäẞt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschäẞt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benuẞt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschäẞen sein werden.

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschäẞungs-Merkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius denselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

Unsern getreuen Ständen lassen Wir ferner

6) den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts von 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Pommern gehörigen Landestheilen,
7) den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der im Herzogthum Alt-, Vor- und Hinter-Pommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte,
8) den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der **lex Anastasiana** in den Landestheilen des gemeinen Rechts, nebst Motiven zur Begutachtung zugehen.
9) Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlage der von Uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Commissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Hauptfragen hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 27. October 1862.

gez. Wilhelm.

gegengez. von Bismarck. Graf v. Iẞenpliẞ. v. Mühler. Graf zur Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

übergab, und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärte.

Stettin, den 16. November 1862.

Der Königliche Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 700.) Das Domainen-Vorwerk Klein-Cordshagen im Kreise Franzburg, 3¼ Meilen von der Kreisstadt Franzburg, ½ Meilen von Stralsund und 3½ Meilen von Barth entfernt, mit einem Areal von

1292 Morgen 16 □Ruthen,
worunter 927 Morgen 164 □Ruthen Acker
und 303 Morgen 52 □Ruthen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4330 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 25,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **27. November d. J.,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-

Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 6. October 1862. Königliche Regierung.

(№ 701.) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen, auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothischen Kassenanweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. — Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. J. der Schlußtermin der Außerkurssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stralsund, den 12. November 1862. Königliche Regierung.

Betr. die executivische Einziehung der Beiträge zu den Schulbauten und Lehrerbesoldungen bei öffentlichen Schulen.

(№ 702.) Auf Grund einiger zu unserer Kenntniß gekommenen Specialfälle bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß die Beiträge zu den Schulbauten und Lehrerbesoldungen bei öffentlichen Schulen nicht zu denjenigen Abgaben gehören, deren Beitreibung im Wege der administrativen Execution erfolgen kann, sondern daß bei Einziehung dieser Beiträge, gleich wie bei allen rückständigen Abgaben und Leistungen an Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Geistliche und Kirchenbediente, gemäß der Bestimmungen am Ende des §. 1. des Gesetzes vom 1. Februar 1858 — Ges.-Samml. S. 85. — das **perpetuum executoriale** in Anwendung zu bringen ist. Die Interessenten werden demnach angewiesen, in vorkommenden Fällen die bezüglichen Executions-Anträge bei dem betreffenden Kreisgerichte resp. der zuständigen Kreisgerichts-Commission zu stellen, und in den Anträgen der Vorschrift des §. 907. Th. II. Tit. 11. des Entwurfes zum Provinzial-Recht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen, nach welcher die Richtigkeit der Schuld gehörig bescheinigt werden muß, zu entsprechen.

Stralsund, den 17. November 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 703.) Die Pocken unter den Schafen zu Günz und Pramort sind am 18ten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 30. December d. J. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 18. November 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 704.) Den Schafen des Pfarrpächters Hartwig zu Gristow sind die Pocken geimpft.

Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Eigenthümer in Tremt ist erloschen.

Grimmen, den 17. November 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 705.) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von Seiten der Kreisgerichts-Commission zu Damgarten auf dem Darß im Laufe des nächsten Jahres abzuhaltenden Gerichtstage zu Wieck am 28. Januar, am 11. März, am 3. Juni, am 9. September, am 21. October, am 9. December beginnen werden.

Stralsund, den 10. November 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 706.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Jahre 1863 am 2. März, am 2. Juni, am 4. September und am 2. December Gerichtstage auf dem Anclamer Peendamm im Hause des Gastwirths Herzberg abgehalten werden.

Greifswald, den 27. October 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 707.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December d. J. bis dahin 1863 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

dem 16. December 1862, dem 12. Mai 1863,
dem 13. Januar 1863, dem 9. Juni 1863,
dem 10. Februar 1863, dem 14. Juli 1863,
dem 10. März 1863, dem 15. September 1863,
dem 14. April 1863, dem 13. October 1863,
dem 10. November 1863,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 8. November 1862. Königl. Kreisgericht.

(№ 708.) **Bekanntmachung,**
betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen für die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 künftig wegfallenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen, und die Ermittelung der auch künftig von der Grundsteuer befreit bleibenden Liegenschaften.

I. Nach §. 4. litt. e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bleiben nur diejenigen zur Zeit des Erscheinens des vorgedachten Gesetzes zum Vermögen der Pfarren, Kirchen, Schulen und dort näher bezeichneten milden Stiftungen gehörig gewesenen Liegenschaften von der Grundsteuer auch in Zukunft befreit, welche bisher davon befreit gewesen sind. Da nun vielfach dem Hauptbesitz der Kirchen, Pfarren ꝛc. im Laufe der Zeit durch Schenkung, Kaufabfindung und auf andere Art Grundstücke hinzugefügt sind, welche nicht überall an der dem Hauptbesitz gesetzlich zustehenden Grundsteuerfreiheit rechtlich Theil nehmen, wenn sie auch mitunter thatsächlich dadurch steuerfrei geblieben sind, daß entweder bei ihrer Veräußerung eine Steuer-Abschreibung von dem Hauptgrundstück im Wege des geordneten Steuer-Vertheilungs-Verfahrens nicht stattgefunden hat, oder weil die betreffende Steuerquote zur Zeit von der Gemeinde ꝛc. entrichtet wird, mithin zum Zweck einer richtigen Ausführung der neuen Grundsteuer-Veranlagung der Besitzstand der letzgedachten Art von dem übrigen und rechtlich grundsteuerfreien Besitzstande der Pfarren, Kirchen ꝛc. getrennt gehalten werden muß:

so werden die Vertreter der mehrgedachten Institute im Kreise Franzburg hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 28sten December cr., bei Vermeidung der am Schluß dieser Bekanntmachung gedachten Nachtheile

bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar alle diejenigen Fälle, unter Beifügung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Urkunde, anzuzeigen, in welchen dem Hauptbesitz der vorerwähnten Institute später Grundstücke hinzugefügt sind; und sich gleichzeitig über die Grundsteuer-Verhältnisse des gesammten Besitzstandes zu äußern.

II. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, haben einen Anspruch auf letztere:

1) Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen worden ist;
oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privat-Rechtes der Anspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht;
und zwar erhalten dergleichen Grundbesitzer
den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages vergütet, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der jetzt im Werke begriffenen Grundsteuer-Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben, — vorausgesetzt, daß in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es dann sein Bewenden behält; (§. 2. a. a. O.)

2) von den Besitzern solcher Güter oder Grundstücke, von welchen an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben noch jetzt zu entrichten oder zu entrichten gewesen sind: (§. 3. a. a. O.)

A. Diejenigen, denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuer-Freiheit oder Bevorzugung nach sub 1. oben zur Seite steht, d. h. also diejenigen, denen die Exemtion in ihren Verschreibungen ausdrücklich zugesichert ist.

Diesen Grundbesitzern wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgabe erlassen, beziehungsweise das zur Ablösung desselben gezahlte oder nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnende Kapital erstattet.

B. Diejenigen, in deren in folle an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgaben nachweislich eine Grundsteuer mitenthalten ist, und in Betreff welcher

a. entweder die mitenthaltene Grundsteuer nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer beschränkt ist, unter welcher letztern verstanden wird in den der Neu-Vorpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden, als Hufen-Contribution, Servis- und Tribunalsteuer veranlagten Grundsteuern;

b. oder für welche sich der Nachweis der sub a. vorstehend gedachten Beschränkung führen läßt.

In diesem Fall erfolgt die sub A. vorstehend bezeichnete Art der Entschädigung auf Höhe der

landesüblichen Grundsteuer, in keinem Falle aber über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer hinaus; wogegen in dem Fall ad B. a. vorstehend ganz wie in dem Fall ad A. verfahren, d. h. ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgaben erlassen wird.

3) Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche sich auf Grund allgemeiner staats- oder provinzialrechtlicher Bestimmungen im Besitz der Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung befinden, beziehungsweise die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den eben bezeichneten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind. [§. 4 und 5. a. a. O.]

III. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben dagegen die Besitzer

a) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von andern, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

b) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte. [§. 6. a. a. O.]

Alle diejenigen Grundbesitzer, welche nach Vorstehendem eine Entschädigung für die ihnen aufzuerlegende neue Grundsteuer glauben beanspruchen zu können, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 28sten December cr., bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar anzumelden, gleichzeitig auch

1) diejenigen Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch auf eine Entschädigung nach §. 2. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen und

2) diejenigen Grundsteuern oder grundsteuerartigen Abgaben, welche von den betreffenden Gütern oder Grundstücken seither entrichtet worden, genau anzugeben.

Die Nichtanmeldung hat, für jetzt zur Folge, daß wenn später Nachtragsarbeiten zur Ermittelung der steuerfreien oder bevorzugten Grundstücke nothwendig werden, die dadurch entstehenden Kosten den betreffenden Grundbesitzern allein zur Last fallen.

Die Gemeindevorsteher werden veranlaßt, vorstehende Aufforderung innerhalb ihrer Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, und sich unter Umständen der Sammlung der fraglichen Anmeldungen zu unterziehen, um letztere dem Unterzeichneten rechtzeitig auf einmal einzureichen.

Franzburg, den 17. November 1862.

Der Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer, Landrath v. Hagemeister.

(№ 709.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen für die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 künftig wegfallenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen, und die Ermittelung der auch künftig von der Grundsteuer befreit bleibenden Liegenschaften.

I. Nach §. 4. lit. e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bleiben nur diejenigen zur Zeit des Erscheinens des vorgedachten Gesetzes zum Vermögen der Pfarren, Kirchen, Schulen und dort näher bezeichneten milden Stiftungen gehörig gewesenen Liegenschaften von der Grundsteuer auch in Zukunft befreit, welche bisher davon befreit gewesen sind. Da nun vielfach dem Hauptbesitz der Kirchen, Pfarren ꝛc. im Laufe der Zeit durch Schenkung, Kauf, Abfindung und auf andere Art Grundstücke hinzugefügt sind, welche nicht überall an der dem Hauptbesitz gesetzlich zustehenden Grundsteuerfreiheit rechtlich Theil nehmen, wenn sie auch mitunter thatsächlich dadurch steuerfrei geblieben sind, daß entweder bei ihrer Veräußerung eine Steuer-Abschreibung von dem Hauptgrundstück im Wege des geordneten Steuer-Vertheilungs-Verfahrens nicht stattgefunden hat, oder weil die betreffende Steuerquote zur Zeit von der Gemeinde ꝛc. entrichtet wird, mithin zum Zweck einer richtigen Ausführung der neuen Grundsteuer-Veranlagung der Besitzstand der letztgedachten Art von dem übrigen und rechtlich grundsteuerfreien Besitzstande der Pfarren, Kirchen ꝛc. getrennt gehalten werden muß:

so werden die Vertreter der mehrgedachten Institute im Kreise Rügen hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 15. December cr., bei Vermeidung der am Schluß dieser Bekanntmachung gedachten Nachtheile

bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar alle diejenigen Fälle, unter Beifügung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Urkunde, anzuzeigen, in welchen dem Hauptbesitz der vorerwähnten

Institute später Grundstücke hinzugefügt sind; und sich gleichzeitig über die Grundsteuer-Verhältnisse des gesammten Besitzstandes zu äußern.

II. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung haben einen Anspruch auf letztere:

1) Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen worden ist;
oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechts der Anspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht;
und zwar erhalten dergleichen Grundbesitzer:
den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages vergütet, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der jetzt im Werke begriffenen Grundsteuer-Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben, — vorausgesetzt, daß in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es dann sein Bewenden behält; [§. 2. a. a. O.]

2) Von den Besitzern solcher Güter oder Grundstücke, von welchen an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben noch jetzt zu entrichten oder zu entrichten gewesen sind: [§. 3. a. a. O.]

A. Diejenigen, denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuer-Freiheit oder Bevorzugung nach sub 1. oben zur Seite steht, d. h. also diejenigen, denen die Exemtion in ihren Verschreibungen ausdrücklich zugesichert ist.
Diesen Grundbesitzern wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgabe erlassen, beziehungsweise das zur Ablösung desselben gezahlte oder nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnende Kapital erstattet.

B. Diejenigen, in deren in folio an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgaben nachweislich eine Grundsteuer mitenthalten, und in Betreff welcher

a. entweder die mitenthaltene Grundsteuer nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer beschränkt ist [unter welcher letztern verstanden wird: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden, als Hufencontribution, Servis- und Tribunalsteuer veranlagten Grundsteuern;]

b. oder für welche sich der Nachweis der sub a. vorstehend gedachten Beschränkung führen läßt.
In diesem Fall erfolgt die sub A. vorstehend bezeichnete Art der Entschädigung auf Höhe der landesüblichen Grundsteuer, in keinem Falle aber über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer hinaus; wogegen in dem Fall ad B. a. vorstehend ganz wie in dem Fall ad A. verfahren, d. h. ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgaben erlassen wird.

3) Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche sich auf Grund allgemeiner staats- oder provinzialrechtlicher Bestimmungen im Besitz der Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung befinden, beziehungsweise die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den eben bezeichneten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind. [§. 4. und 5. a. a. O.]

III. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben dagegen die Besitzer

a. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von andern, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

b. solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der bisher in Rügen geltenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte. [§. 6. a. a. O.]

Alle diejenigen Grundbesitzer, welche nach Vorstehendem eine Entschädigung für die ihnen aufzuerlegende neue Grundsteuer glauben beanspruchen zu könnnn, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 15. December cr., bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar anzumelden, gleichzeitig auch

1) diejenigen Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch auf eine Entschädigung nach §. 2. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen und

2) diejenigen Grundsteuern oder grundsteuerartigen Abgaben, welche von den den betreffenden Gütern oder Grundstücken seither entrichtet worden, genau anzugeben.

Die Nichtanmeldung hat für jetzt zur Folge, daß wenn später Nachtragsarbeiten zur Ermittelung der steuerfreien oder bevorzugten Grundstücke nothwendig werden, die dadurch entstehenden Kosten den betreffenden Grundbesitzern allein zur Last fallen.

Die Gemeindevorsteher werden veranlaßt, vorstehende Aufforderung innerhalb ihrer Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, und sich unter Umständen der Sammlung der fraglichen Anmeldungen zu unterziehen, um letztere dem Unterzeichneten rechtzeitig auf einmal einzureichen.

Stralsund, den 14. November 1862.

Der Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis Rügen,
Oeconomie-Commissarius O. Ossertun.

(№ 710.)

Holzversteigerungen

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **December** 1862.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow	2.	11 U.	Einige Eichen- und Weichnutzholzenden, sowie Eichen, Buchen, Kiefern u. Weichbrennholz in Klaftern	Hanshagen.
	Warsin	5	11	Kiefern-Klafterholz und Eichen-Reisig in Haufen	Spandowerhagen.
	Gr. Ernsthof	9	11	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Hohenfelde	12.	11	desgleichen	daselbst.
	Buddenhagen	19.	11 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und gemischtes Weichholzreisig in Haufen	daselbst.
	Jägerhof	29.	11	Kiefern-Klafterholz	daselbst.
Poggendorf	Poggendorf	10.	10	Kiefern-Brennholz in Haufen	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelvitz	10.	11	Wie vor	daselbst.
	Kaschow	10.	12	Weichholz-Reiser	daselbst.
	Kronwald	13.	10 U.	Weichbrennholz	Gasthaus des Herrn Brunner in Loitz.
	Stubbendorf	19.	11 U.	Weichholz-Reiser	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.
	Segebadenhau	29.	10	Kiefern-Reiserholz	Gasthaus in Horst.
Abtshagen	Wittenhagen	10.	10	Einige Eichen-Nutz-Enden	Gasthof in Abtshagen.
	Elmenhorst	10.	10	Eichen- und Weich-Brennholz	
	Abtshagen	18.	10 U.	Eine große Partie starker Eichen-Nutz-Enden zu Schiffsbauholz geeignet	
		20.	10	Eichen- und Buchen-Brennholz	
Schuenhagen	Neysall, Pfenningsbruch und beim Förster-Acker	2.	10 U.	4—5 Stück Eichen-Nutzholz-Enden, einige Klafter desgleichen und Weichholz, Derb-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Endingen, Knirkhorst	2.	12 U.	Einige Eichen-Nutzholz-Enden u. Eichen u. Buchen-Derb-Brennholz in Klaftern, wie Mengholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Fuhlendorf, Jagen 214.	15.	11 U.	Kiefern-Nutzholz-Enden und einiges Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	Schulze Bierk zu Hermanshagen-Haide.
	Saal	16.	11 U.	Weichholz: Nutzhölzer in Enden, Scheite in Klaftern und Reiser in Haufen	Gasthof des Herrn Raetz zu Saal.
	Camitz, Rodefläche a.	17.	11 U.	Eichen-Nutz- und Brennholz, etwas Buchen-Klafterholz und Reiser-Weichholz, Derbholz in Klaftern und Reiser in Haufen, auch Kiefern-Reiser, Schleete und Bohnenstangen	Krug zu Tribohm.
	Bussin, Hoheholz und bei der Lehmgrube	22.	10 U.	Weichholz-Knüppel in Klaftern, Reiser in Haufen, Dach- und Bandstöcke und Kiefern-Durchforstungs-Reiser in ganzer Länge	Gasthof zu Carnin.
	Pennin, Seebruch	23.	10 U.	Weichholz: Derbholz in Klaftern und Reiser in Haufen	Gasthof des Hrn. Biederstedt zu Richtenberg.
	Horst, Wolfshäger Gehege	23.	12 U.	desgleichen	
Werder	Mölln-Medow	5.	10	Kiefern-Durchforstungs-Knüppel u. Reiser in Haufen	Försterei Mölln-Medow.
	Rusewase und Hagen	16.	10	Buchen-Scheite, Knüppel, Reiser und Stöcke	Stubbenkammer.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Darß	Wieck, Kistenspeck, Len	18.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Ost-Prerow, Totalität, Stemsenweg	20	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz und einiges Buchen-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am Beckersteig	20.	11 U.	Desgleichen und weiches Brennholz	daselbst.
	Ahrenshoop, Ibenhorster Weg und am Mönchsgraben	22.	10 U.	Weiches Brennholz in Haufen und Kiefern-Bau- und Brennholz und Buchen-Brennholz	Gasthaus zu Born.
	Born, Totalität, Mittelbrücher	22.	11 U	Kiefern-Bau- und Brennholz und etwas Buchen-Brennholz	daselbst.

Stralsund, den 17. November 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

Wiesen-Verpachtung im Bezirk Endingen.

(№ 711.) **Am 2. December d. J.,** nach Beendigung der um 10 Uhr beim Gastwirth Herrn Biederstedt zu Richtenberg stattfindenden Holzversteigerung, sollen daselbst die nachbenannten Wiesen-Nutzungen im Bezirk Endingen, auf 6 Jahre öffentlich verpachtet werden 1) der Haselbrink 20 Morgen 2 □Ruthen; 2) der große Moorberg 15 Morgen 119 □Ruthen und 3) der kleine Moorberg 10 Morgen 54 □Ruthen. Schuenhagen, den 15. November 1862. Der Königliche Oberförster. Barkow.

(№ 712.) Die hiesige Kreis-Sparkasse ist des Abschlusses der Jahres-Rechnung wegen **vom 15ten December d. J. bis 15. Januar 1863** geschlossen.

Gleichzeitig wird hiermit angezeigt, daß die auf Einlagen bei hiesiger Sparkasse für das Jahr 1862 fälligen Zinsen während des Zeitraums **vom 15ten bis 31. Januar 1863** an allen Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags werden ausgezahlt werden, und werden die Sparkassen-Interessenten zur Erhebung der Zinsen hierdurch veranlaßt mit dem Bemerken, daß die am Schlusse des Januar-Monats nicht eingezogenen Zinsen nach §. 8 des Statuts als neue Einlagen dem bisherigen Guthaben werden zugeschrieben werden.

Greifswald, den 15. November 1862. Das Curatorium der Kreis-Sparkasse hierselbst.

(№ 713.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Lehrer Friedrich Krüger, welcher bisher die Armenklasse der Stadtschule in Garz auf Rügen interimistisch verwaltet hat, ist nunmehr definitiv an derselben angestellt worden.

Der Polizei-Secretair Wiesenthal zu Greifswald ist vom 1sten d. M. ab mit der provisorischen Verwaltung der dortigen Polizei-Anwaltschaft beauftragt worden.

Die Pfarrstelle in Gr. Möllen, Synode Coeslin, Privatpatronats ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt am 1. Januar 1864. — Zur Pfarrstelle gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Bolz ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Cöslin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 714.) Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens und Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 715.) Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt hierselbst unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen

bis zum 6. September 1867 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 47.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 48. Stralsund, den 27. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 716.) Das Domainen-Vorwerk Ungnade im Kreise Grimmen, 1 Meile von der Kreisstat Grimmen und 2¼ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

1745 Morgen 39 □Ruthen,
worunter ca. 1335 Morgen Acker
und 327 Morgen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4150 Thlr Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **15. Januar 1863**, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 22. November 1862. Königliche Regierung.

(№ 717.) In Stelle des bisherigen Französischen Consuls Dervieu in Stettin ist der bisherige Consul in Singapore, Leonidas Cochet, zum Französischen Consul in Stettin ernannt und als solcher anerkannt worden. Stralsund, den 22. November 1862. Königliche Regierung.

(№ 718.) In Gemäßheit des §. 60. der Verordnung vom 3. Januar 1849 ist der Kreisgerichts-Rath Lenz in Stralsund zum Vorsitzenden des zu Stralsund abzuhaltenden Schwurgerichts für die nächste Sitzungsperiode ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Greifswald, den 24. November 1862. Der Appellations-Gerichts-Präsident von Seeckt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 719.) Bekanntmachung,

betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen für die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 künftig wegfallenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen, und die Ermittelung der auch künftig von der Grundsteuer befreit bleibenden Liegenschaften.

I. Nach §. 4. lit. e. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bleiben nur diejenigen zur Zeit des Erscheinens des vorgedachten Gesetzes zum Vermögen der Pfarren, Kirchen, Schulen und dort näher bezeichneten milden Stiftungen gehörig gewesenen Liegenschaften von der Grundsteuer auch in Zukunft befreit, welche bisher davon befreit gewesen sind. Da nun vielfach dem Hauptbesitz der Kirchen, Pfarren 2c. im Laufe der Zeit durch Schenkung, Kauf-Abfindung und auf andere Art Grundstücke hinzugefügt sind, welche nicht überall an der dem Hauptbesitz gesetzlich zustehenden Grundsteuerfreiheit rechtlich Theil nehmen, wenn sie auch mitunter thatsächlich dadurch steuerfrei geblieben sind, daß entweder bei ihrer Veräußerung eine Steuer-Abschreibung von dem Hauptgrundstück im Wege des geordneten Steuer-Vertheilungs-Verfahrens nicht stattgefunden hat, oder weil die betreffende Steuerquote zur Zeit von der Gemeinde 2c. entrichtet wird, mithin zum Zweck einer richtigen Ausführung der neuen Grundsteuer-Veranlagung der Besitzstand der letztgedachten Art von dem übrigen und rechtlich grundsteuerfreien Besitzstande der Pfarren, Kirchen 2c. getrennt gehalten werden muß:

so werden die Vertreter der mehrgedachten Institute im Kreise Greifswald hierdurch aufgefordert, binnen 4 Wochen, und spätestens bis zum 28. December cr., bei Vermeidung der am Schluß dieser Bekanntmachung gedachten Nachtheile

bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar alle diejenigen Fälle, unter Beifügung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Urkunde, anzuzeigen, in welchen dem Hauptbesitz der vorerwähnten Institute später Grundstücke hinzugefügt sind; und sich gleichzeitig über die Grundsteuer-Verhältnisse des gesammten Besitzstandes zu äußern.

II. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung haben einen Anspruch auf letztere:

1) Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen worden ist;
oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privatrechts der Anspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht;
und zwar erhalten dergleichen Grundbesitzer:
den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages vergütet, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der jetzt im Werke begriffenen Grundsteuer-Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben, — vorausgesetzt, daß in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es dann sein Bewenden behält; [§. 2. a. a. O.]

2) Von den Besitzern solcher Güter oder Grundstücke, von welchen an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben noch jetzt zu entrichten oder zu entrichten gewesen sind: [§. 3. a. a. O.]

A. Diejenigen, denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuer-Freiheit oder Bevorzugung nach sub 1. oben zur Seite steht, d. h. also diejenigen, denen die Exemtion in ihren Verschreibungen ausdrücklich zugesichert ist.
Diesen Grundbesitzern wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgabe erlassen, beziehungsweise das zur Ablösung desselben gezahlte oder nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnende Kapital erstattet.

B. Diejenigen, in deren in folle an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgaben nachweislich eine Grundsteuer mitenthalten ist und in Betreff welcher

a. entweder die mitenthaltene Grundsteuer nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer beschränkt ist, unter welcher letztern verstanden wird in den der Neu-Vorpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden, als Hufencontribution, Servis- und Tribunalsteuer veranlagten Grundsteuern;

b. oder für welche sich der Nachweis der sub a. vorstehend gedachten Beschränkung führen läßt.
In diesem Fall erfolgt die sub A. vorstehend bezeichnete Art der Entschädigung auf Höhe der landesüblichen Grundsteuer, in keinem Falle aber über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer hinaus; wogegen in dem Fall ad B. a. vorstehend ganz wie in dem Fall ad. A. verfahren, d. h. ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgaben erlassen wird.

3) Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche sich auf Grund allgemeiner staats- oder provinzialrechtlicher Bestimmungen im Besitz der Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung befinden, beziehungsweise die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den eben bezeichneten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind. [§. 4. und 5. a. a. O.]

III. Keinen Anspruch von Entschädigung haben dagegen die Besitzer

a. derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von andern, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

b. solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte. [§. 6. a. a. O.]

Alle diejenigen Grundbesitzer, welche nach Vorstehendem eine Entschädigung für die ihnen aufzuerlegende neue Grundsteuer glaubenbeanspruchen zu könnnn, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen vier Wochen, und spätestens bis zum 28. December cr., bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar anzumelden, gleichzeitig auch

1) diejenigen Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch auf eine Entschädigung nach §. 2. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen und
2) diejenigen Grundsteuern oder grundsteuerartigen Abgaben, welche von den betreffenden Gütern oder Grundstücken seither entrichtet worden, genau anzugeben.

Die Nichtanmeldung hat für jetzt zur Folge, daß wenn später Nachtragsarbeiten zur Ermittelung der steuerfreien oder bevorzugten Grundstücke nothwendig werden, die dadurch entstehenden Kosten den betreffenden Grundbesitzern allein zur Last fallen.

Die Gemeindevorsteher werden veranlaßt, vorstehende Aufforderung innerhalb ihrer Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, und sich unter Umständen der Sammlung der fraglichen Anmeldungen zu unterziehen, um letztere dem Unterzeichneten rechtzeitig auf einmal einzureichen.

Greifswald, den 20. November 1862.

Der Veranlagungs-Commissarius zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis Greifswald,
Geheimer Regierungs- und Landrath v. Seeckt.

(№ 720.) **Bekanntmachung,**

betreffend die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen für die nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 künftig wegfallenden Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen, und die Ermittelung der auch künftig von der Grundsteuer befreit bleibenden Liegenschaften.

I. Nach §. 4. litt. a. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, bleiben nur diejenigen zur Zeit des Erscheinens des vorgedachten Gesetzes zum Vermögen der Pfarren, Kirchen, Schulen und dort näher bezeichneten milden Stiftungen gehörig gewesenen Liegenschaften von der Grundsteuer auch in Zukunft befreit, welche bisher davon befreit gewesen sind. Da nun vielfach dem Hauptbesitz der Kirchen, Pfarren ꝛc. im Laufe der Zeit durch Schenkung, Kaufabfindung und auf andere Art Grundstücke hinzugefügt sind, welche nicht überall an der dem Hauptbesitz gesetzlich zustehenden Grundsteuerfreiheit rechtlich Theil nehmen, wenn sie auch mitunter thatsächlich dadurch steuerfrei geblieben sind, daß entweder bei ihrer Veräußerung eine Steuer-Abschreibung von dem Hauptgrundstück im Wege des geordneten Steuer-Vertheilungs-Verfahrens nicht stattgefunden hat, oder weil die betreffende Steuerquote zur Zeit von der Gemeinde ꝛc. entrichtet wird, mithin zum Zweck einer richtigen Ausführung der neuen Grundsteuer-Veranlagung der Besitzstand der letzgedachten Art von dem übrigen und rechtlich grundsteuerfreien Besitzstande der Pfarren, Kirchen ꝛc. getrennt gehalten werden muß:

so werden die Vertreter der mehrgedachten Institute im Grimmer Kreise hierdurch aufgefordert, spätestens bis zum 31sten December cr., bei Vermeidung der am Schluß dieser Bekanntmachung gedachten Nachtheile bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar alle diejenigen Fälle, unter Beifügung des Originals oder einer beglaubigten Abschrift der bezüglichen Urkunde, anzuzeigen, in welchen dem Hauptbesitz der vorerwähnten Institute später Grundstücke hinzugefügt sind; und sich gleichzeitig über die Grundsteuer-Verhältnisse des gesammten Besitzstandes zu äußern.

II. Nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, haben einen Anspruch auf letztere:

1) Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speciellen Privilegiums vom Staate verliehen worden ist;
oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem andern Titel des Privat-Rechtes der Anspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht;
und zwar erhalten dergleichen Grundbesitzer
den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages vergütet, welchen die betreffenden Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der jetzt im Werke begriffenen Grundsteuer-Veranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten haben, — vorausgesetzt, daß in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung nicht anderweite Bestimmungen getroffen sind, bei welchen es dann sein Bewenden behält; [§. 2. a. a. O.]
2) von den Besitzern solcher Güter oder Grundstücke, von welchen an den Domainen- oder Forstfiskus Abgaben noch jetzt zu entrichten oder zu entrichten gewesen sind: [§. 3. a. a. O.]

A. Diejenigen, denen ein Rechtsanspruch auf Grundsteuer-Freiheit oder Bevorzugung nach sub 1. oben zur Seite steht, d. h. also diejenigen, denen die Exemtion in ihren Verschreibungen ausdrücklich zugesichert ist.

Diesen Grundbesitzern wird anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgabe erlassen, beziehungsweise das zur Ablösung desselben gezahlte oder nach der gestellten Amortisationsrente zu berechnende Kapital erstattet.

B. Diejenigen, in deren in folle an den Domainen- oder Forstfiskus zu entrichtenden Abgaben nachweislich eine Grundsteuer mitenthalten ist, und in Betreff welcher

a. entweder die mitenthaltene Grundsteuer nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer beschränkt ist, unter welcher letztern verstanden wird

in den der Neu-Vorpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden, als Hufen-Contribution, Servis- und Tribunalsteuer veranlagten Grundsteuern;

b. oder für welche sich der Nachweis der sub a. vorstehend gedachten Beschränkung führen läßt.

In diesem Fall erfolgt die sub A. vorstehend bezeichnete Art der Entschädigung auf Höhe der landesüblichen Grundsteuer, in keinem Falle aber über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer hinaus; wogegen in dem Fall ad B. a. vorstehend ganz wie in dem Fall ad A. verfahren, d. h. ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer entsprechender Theil der fiskalischen Abgaben erlassen wird.

3) Diejenigen ländlichen Grundbesitzer, welche sich auf Grund allgemeiner staats- oder provinzialrechtlicher Bestimmungen im Besitz der Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung befinden, beziehungsweise die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelner Grundstücke, welche von den eben bezeichneten Gütern steuerfrei oder mit einer Steuerbevorzugung abgetrennt sind. [§. 4 und 5. a. a. O.]

III. Keinen Anspruch auf Entschädigung haben dagegen die Besitzer

a) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer-Antheils von andern, bereits landesüblich besteuerten Gütern und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

b) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betreffenden Landestheile bestehenden Grundsteuerverfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte. [§. 6. a. a. O.]

Alle diejenigen Grundbesitzer, welche nach Vorstehendem eine Entschädigung für die ihnen aufzuerlegende neue Grundsteuer glauben beanspruchen zu können, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche spätestens bis zum 31sten December cr., bei dem unterzeichneten Veranlagungs-Commissar anzumelden, gleichzeitig auch

1) diejenigen Privilegien, lästigen Verträge oder sonstigen Urkunden, auf welche der Anspruch auf eine Entschädigung nach §. 2. des Entschädigungsgesetzes vom 21. Mai 1861 dem Staate gegenüber gegründet wird, im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen und

2) diejenigen Grundsteuern oder grundsteuerartigen Abgaben, welche von den betreffenden Gütern oder Grundstücken seither entrichtet worden, genau anzugeben.

Die Nichtanmeldung hat für jetzt zur Folge, daß wenn später Nachtragsarbeiten zur Ermittelung der steuerfreien oder bevorzugten Grundstücke nothwendig werden, die dadurch entstehenden Kosten den betreffenden Grundbesitzern allein zur Last fallen.

Die Gemeindevorsteher werden veranlaßt, vorstehende Aufforderung innerhalb ihrer Gemeinden noch besonders in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen, und sich der Sammlung der fraglichen Anmeldungen zu unterziehen, um letztere dem Unterzeichneten rechtzeitig auf einmal einzureichen.

Grimmen, den 20. November 1862.

Der Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer, Landrath v. Hagenow.

(№ 721.) Den Schafen zu Gasselvitz sind die Pocken geimpft.

Bergen, den 13. November 1862. Der Landrath von Platen.

(№ 722.) Bei den Schafen zu Lobkevitz, Wittow, sind die Pocken ausgebrochen und geimpft worden. Bergen, den 21. November 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 723.) Die Pocken unter den Schafen zu Sundische Wiese, Neubauhof, Gummerow Hof, Küstrow und Steinhagen bei Bauer Wollenberg, sind am 25sten d. Mts. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den

genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 6. Januar fut. für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 25. November 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 724.) Die Handhabung der Polizei über die bei dem Bau der Vorpommerschen Eisenbahn innerhalb der ländlichen Ortschaften des Kreises Franzburg beschäftigten Arbeiter ist in Rücksicht auf die weite Entfernung von der Kreisstadt auf Grund des §. 25. der Allerhöchsten Verordnung vom 21. December 1846 (G.-S. S. 21) mit Genehmigung der Königlichen Regierung von der Polizei-Direction zu Stralsund übernommen worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Franzburg, den 18. November 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 725.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December d. J. bis dahin 1863 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen:

dem 16. December 1862, dem 12. Mai 1863,
dem 13. Januar 1863, dem 9. Juni 1863,
dem 10. Februar 1863, dem 14. Juli 1863,
dem 10. März 1863, dem 15. September 1863,
dem 14. April 1863, dem 13. October 1863,
dem 10. November 1863,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 8. November 1862. Königl. Kreisgericht.

(№ 726.) Höherer Anordnung zufolge wird vom 1. Januar k. J. ab der Verkauf des Sied- und Viehsalzes bei der Factorei zu Greifswald nur in unverpacktem Zustande, nach dem Nettogewichte, für den gesetzlichen Preis stattfinden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hiernach die Käufer das erforderliche Verpackungs-Material an Säcken rc. selbst zu beschaffen, und beim Abholen aus dem Magazin mit zur Stelle zu bringen haben.

Wolgast, den 24. November 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 727.) Wiesen-Verpachtung im Forst-Bezirk Bussin.

Zur anderweitigen Verpachtung der Nutzung, der im Forst-Bezirk Bussin belegenen sogenannten Radwiese von 52 Morgen 103 □Ruthen, in 7 Kaveln auf 6 Jahre, ist Termin auf den **22. December d. J.**, im Gasthofe zu Carnin, nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr anstehenden Holz-Versteigerung, angesetzt.

Schuenhagen, den 15. November 1862. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 728.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht dem Königl. Kreis-Steuer-Einnehmer Dankwardt in Franzburg den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Der praktische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Georg Ernst Hildebrand, bisher in Semlow, Kreis Franzburg, wohnhaft, hat sich nunmehr in Tribsees niedergelassen.

Der Thierarzt erster Klasse. Albert Otto Willert, bisher in Gützkow wohnhaft, hat sich nunmehr in Franzburg niedergelassen.

In Stelle des Rittergutsbesitzers Hecht auf Bartmannshagen und des Gutspächters Segler in Glevenow sind der Rittergutsbesitzer Barnewitz auf Groß-Lehmhagen und der Gutspächter Hecht zu Bartmannshagen zu Feuerlösch-Commissarien für das Kirchspiel Grimmener Land-Gemeinde gewählt und bestätigt worden.

Der Pastor Rübesamen in Franzburg ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Franzburg ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pastor und Vicepleban lic. th. Dankwardt in Gützkow ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Landsynode Greifswald ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pächter Behn zu Salsitz ist zum Schulzen für die Ortschaften Salsitz und Blandow bestellt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 729.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 48.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 48. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 48. Stralsund, den 27. November 1862.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden in unserm Verwaltungs-Bezirke werden hierdurch aufgefordert, resp. ersucht, alle Veränderungen, welche im Laufe dieses Jahres bei ihrem Beamten-Personale, beziehungsweise in Betreff der Ortschaften vorgekommen sind, der Königlichen Regierungs-Buchdruckerei hierselbst Behufs rechtzeitiger und richtiger Aufstellung des für das künftige Jahr herauszugebenden Neu-Vorpommerschen Provinzial-Kalenders spätestens bis zum 1. December d. J. genau und vollständig mitzutheilen. Stralsund, den 4. November 1862. Königliche Regierung.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Dr. med. Grünberg hieselbst werden alle Diejenigen, welche an das ihm von dem Bäcker-Altermann J. C. Haack hieselbst verkaufte, in der Straße „Auf dem Hür" hieselbst sub Lit. C. № 56. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst allem Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 15ten, 29sten November und 13ten December 1862, jedesmal Mittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 11. October 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Gastwirths Jörß von hier der Concurs eröffnet ist, werden alle Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in einem der auf

den 18ten November, 2ten und 16ten December cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine unter Abreichung der Beweisstücke anzumelden, zu rechtfertigen und Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine soll gleichzeitig über die definitive Wahl des Gemein-Anwalts und, soweit es nicht schon geschehen, über die in Ansehung der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln verhandelt werden. Die in diesem Termine ausbleibenden Gläubiger sind an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herren Rechts-Anwälte, Justizrath Wagener, Schwing, Schütz, Voß, Fabricius und Ziemssen mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den fernern Verhandlungen nicht zugezogen werden. Alle Schuldner des ꝛc. Jörß werden angewiesen, zur Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern entweder an den interimistischen Masse-Curator, Herrn Rechts-Anwalt Scheven hier, oder nach vorgängiger Anbietung an das Depositorium des unterzeichneten Gerichts zu berichtigen. Stralsund, den 28. October 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Edictalladung.

Nachdem über das Vermögen der Arbeitsmann Wilhelm Schröderschen Eheleute zu Horst unter Sistirung der Particularklagen und Executionen der förmliche Concurs eröffnet worden, werden alle Diejenigen, welche an das gedachte Vermögen aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 2ten, 16ten December d. J. und 6ten Januar 1863, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

angesetzten Liquidationstermine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und unter Ausführung der Vorzugsrechte zu justificiren, bei Vermeidung der Präclusion von der Concursmasse. Im ersten Liquidationstermine soll zugleich über die definitive Wahl eines Curators und über die mit der Activmasse zu treffenden Maaßregeln verhandelt werden, und haben sich sämmtliche Gläubiger zu diesem Termine einzufinden, widrigenfalls die Ausbleibenden an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen werden für gebunden erachtet

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 49. Stralsund, den 4. December 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 20. November d. J. ausgegebene 39ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5621. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862, und unter

„ 5622. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig. Vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 730.) Nach einer uns von der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft zu Greifswald gemachten Mittheilung hat der Herr Justiz-Minister mit Vorbehalt des Widerrufs genehmigt, daß der Garnison-Auditeur **Fleck** hieselbst bei der hiesigen Königlichen Staats-Anwaltschaft als Gehülfe unentgeldlich beschäftigt wird.

Stralsund, den 27. November 1862. Königliche Regierung.

(№ 731.) Nachstehende Verfügung:

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20. und 41. des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen §. 20. treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20. „Portofrei sind:

1. „Die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gensdarmerie zu erstatten „haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gensdarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- „und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche „von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9. portofrei versandt werden dürfen."
2. „Die zwischen den Gensdarmen unter einander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit „dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt."
3. „Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der „Land-Gensdarmerie- und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Commission der „Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits „zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende „Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gensdarmerie-Behörde oder Station „nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen „Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im §. 41. Alinea 1. ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20. № 1 bis 3. portofrei von „ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu „verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43. des genannten Regulativs maßgebend.

Berlin, den 12. November 1862. gez. Graf Itzenplitz.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das bezügliche Regulativ in der Beilage zum 14. Stück unseres diesjährigen Amtsblattes abgedruckt ist.

Stralsund, den 28. November 1862. Königliche Regierung.

(№ 732.) Nachdem die unter der Firma „Le Conservateur" in Paris begründete Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird in der Beilage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Statut derselben mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslokal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm daselbst Schöneberger Ufer 23 zu deren General-Bevollmächtigten ernannt ist. Stralsund, den 1. December 1862. Königliche Regierung.

(№ 733.) Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 Rℓ an Werth, sofern dieselben den preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . . ½ Sgr
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 Sgr
für größere Entfernungen . . . . 2 Sgr

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 14 Juni 1862. Der Ober-Post-Director Bundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 734.) Am 16ten d. M. ist am Ostseestrande bei Thiessow ein Baum (Tanne), welcher 42 Fuß lang und 7 Zoll dick und mit № 72. bezeichnet ist, geborgen worden. Der unbekannte Eigenthümer wird hiemit aufgefordert, seine Eigenthumsrechte binnen 4 Wochen präclusivischer Frist hier geltend zu machen, widrigenfalls anderweitig — den Rechten gemäß — über den gefundenen Gegenstand verfügt werden wird.

Bergen, den 24. November 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 735.) Unter den Schafen der Hofbesitzer Schulz zu Sassen und Schade zu Gr. Zarnewanz sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 28. November 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 736.) Die Pocken-Krankheit unter den Schafen zu Heidebrinck ist erloschen.

Grimmen, den 25. November 1862. Die Polizei-Verwaltung.

(№ 737.) Die Sitzungen der ersten Schwurgerichts-Periode pro 1863 für die Bezirke der Kreisgerichte zu Bergen und Stralsund werden am 13. Januar 1863 Vormittags 9 Uhr in unserm Schwurgerichts-Saale ihren Anfang nehmen.

Stralsund, den 26. November 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

(№ 738.) In dem Geschäftsjahre vom 1. December d. J. bis dahin 1863 sollen zu Gützkow an folgenden Tagen

dem 16. December 1862, dem 12. Mai 1863,
dem 13. Januar 1863, dem 9. Juni 1863,
dem 10. Februar 1863, dem 14. Juli 1863,
dem 10. März 1863, dem 15. September 1863,
dem 14. April 1863, dem 13. October 1863,
dem 10. November 1863,

im dortigen Rathhause Gerichtstage abgehalten werden.

Greifswald, den 8. November 1862. Königl. Kreisgericht.

(№ 739.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Depositaltage für das Jahr 1863 der Dienstag jeder Woche bestimmt ist, und daß an den gedachten Tagen in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr mit Annahme und Verausgabung von Geld und anderen Gegenständen in unserem Depositorio verfahren wird.

Zu Depositarien sind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Wörishoffer, der Kreisgerichts-Secretair Ruckow der Rendant Müller. Greifswald, den 21. November 1862. Königliches Kreisgericht.

(№ 740.) Höherer Anordnung zufolge wird vom 1. Januar k. J. ab der Verkauf des Sied- und Viehsalzes bei der Factorei zu Greifswald nur in unverpacktem Zustande, nach dem Nettogewichte, für den gesetzlichen Preis stattfinden, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß hiernach die Käufer das erforderliche Verpackungs-Material an Säcken rc. selbst zu beschaffen, und beim Abholen aus dem Magazin mit zur Stelle zu bringen haben.

Wolgast, den 24. November 1862. Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(№ 741.) Wiesen-Verpachtung im Forst-Bezirk Horst.

Die Nutzung der zum Forsttheil Tiefebruch gehörigen großen Wiese, von 27 Morgen Größe, wird vom 1. Januar k. J. ab, anderweitig auf 6 Jahre, in 3 Loosen, öffentlich verpachtet werden, wozu Termin auf

den **22. December d. J.,** im Gasthofe zu Carnin,

nach dem Schlusse der daselbst um 10 Uhr stattfindenden Holzversteigerung anberaumt worden ist.

Schuenhagen, den 27. November 1862. Der Königliche Oberförster Barkow.

(№ 742.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Theologie und des höheren Schulamts Adolf Hermann Breitsprecher ist zum Rector an der Stadtschule zu Bergen a./R. berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Candidat des Predigt- und des höhern Schulamts Eduard August Ferdinand Westphal aus Belgard ist zum Conrector und zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Grimmen berufen, und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Gutsbesitzer Fietense zu Sievertshagen ist an die Stelle des von dort verzogenen Gutsbesitzers Peters zum Armenpfleger für das Kirchspiel Abtshagen gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Schmiedemeister Biel in Kemnitz ist an die Stelle des Schneiders Uecker daselbst zum Armenpfleger für das Kirchspiel Kemnitz gewählt und bestätigt worden.

Die definitive Anstellung des Predigt- und Schulamts-Candidaten Ernst Carl Theodor Walther als ordentlicher Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Der Post-Expeditions-Gehülfe Gustav Hermann Ehregott Voigt ist als Post-Expedient bestätigt und bei dem Post-Amte zu Greifswald angestellt worden.

An Stelle des verstorbenen Pächters Friedrich Klickow zu Freez ist der Oekonom Carl Klickow zu Freez zum Schulzen für die Ortschaften Freez, Muglitz, Wobbanz und Kollhof ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 743.) Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November c. ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 744.) Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

(№ 745.) Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

(№ 746.) Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 49.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 49. Stück des Amts-Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 49. Stralsund, den 4. December 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Königliches Kreisgericht zu Stralsund.

Alle Diejenigen, welche an den Nachlaß des am 29. Juni d. J. zu Bookhagen verstorbenen Pächters Julius Thomas Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, werden auf Antrag der Erben hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 20sten November, 4ten und 18ten December 1862, jedesmal Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden.

Proclama.

Auf den Antrag des Bürger und Bierträgers Christoph Rothbart werden alle Diejenigen, welche an das, ihm von dem Bürger und Schmiedemeister Carl Hagenow verkaufte, hierselbst in der Tribseer-Vorstadt sub № 40. belegene Grundstück, bestehend in zwei Häusern nebst Garten, einem an dem kleinen Hause stehenden alten Schweinekoven, einem auf dem Hofe stehenden neuen Schweinekoven, und einem auf dem Hofe befindlichen Privete nebst Zubehör, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 22sten November, 6ten und 20sten December 1862, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 30. October 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Auf den Antrag des Maureraltermanns Johann Heinrich Graß werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Erben des Ackerbürgers Christian Diedrichs verkaufte, hierselbst in der Tribseer-vorstadt sub № 62. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst damit verbundener Scheune, einer auf dem Hofe befindlichen Scheune, Stallgebäude und Brunnen, sowie einem hinter dem Hause belegenen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten, 20sten December 1862 und 10ten Januar 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. November 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Alle Diejenigen, welche an das von der Wittwe Zastrow hier durch Vertrag vom 30. October d. J. an den Rentier Theod. Schmidt hier verkaufte, an der Langenfuhrstraße sub № 16. hierselbst belegene Wohnhaus nebst Hofplatz, Garten, Hintergebäuden und der nach der Schuiterhagenstraße liegenden Remise mit dem Thorwege aus irgend einem Rechtsgrunde dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben in einem der auf

den 14ten November, 28sten November und 12ten December d. J., jedesmal Vormittags 12 Uhr

angesetzten Termine in unserem Gerichtslocale vor dem Deputirten anzumelden und zu bescheinigen, bei Vermeidung der Präclusion.

Greifswald, den 31. October 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Da der bisherige Ziegeleipächter Joachim Bernstein zu Ober-Hinrichshagen die annoch bis Trinitatis 1871 laufende Pachtung an der, der Stadt Greifswald und dem Heil-Geist-Hospital hierselbst gemeinschaftlich

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
gez. v. Jagow. Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9337.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur“ zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur“ zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtiger Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1.	Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2.	Riffault (Charles Joseph Edmond) sechszig Actien	60
3.	Desbouillons, zweihundert Actien	200
4.	Desmarlain, zweihundert Actien	200
5.	Durand, zweihundert Actien	200
6.	Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
	Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie“ (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsrathes und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Baufagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 2.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals m[illegible]s fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu erneunen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,
Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Contracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden. Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unter-

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät, oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtesschein der verstorbenen

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 6,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen &c. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

öfter, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur" gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen beruft der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung oder am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Skrutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsraths, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung des Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften statfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 50. Stralsund, den 11. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 747.) Der am 16ten v. M. hier eröffnete 15te Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt, und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden.

Stettin, den 2. December 1862. Der Landtags-Commissarius, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

(№ 748.) Das Domainen-Vorwerk Ungnade im Kreise Grimmen, 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

1745 Morgen 39 □Ruthen,
worunter ca. 1335 Morgen Acker
und 327 Morgen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4150 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **15. Januar 1863,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 22. November 1862. Königliche Regierung.

(№ 749.) Die der Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft **„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771"** zu Amsterdam zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unterm 19. November d. J. ertheilte Concession, sowie das Statut dieser Gesellschaft, werden in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet und der Herr Otto Marienfeld in Berlin — Charlottenstraße № 9. — zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Stralsund, den 9. December 1862. Königliche Regierung.

(№ 750.) Die der National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft in London zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter dem 8. November d. J. ertheilte Concession nebst einem Auszuge aus den Statuten dieser Gesellschaft, soweit solche für das diesseitige Publikum von Interesse sind, werden in der Beilage mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kaufmann Theodor David in Aachen zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Stralsund, den 9. December 1862. Königliche Regierung.

(№ 751.) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 2. December pr. theilen wir in der Anlage:

1) unter Hinweis auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1862 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2) mit Bezugnahme auf §. 19. flgde. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1839/62 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit. Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreis resp. pro 1849/62 und 1853/62 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 28. November 1862. Königl. General-Commission für Pommern.

I. Uebersicht der jährlichen Martini-Durchschnittspreise pro 1862, sowie der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1839/62.

	Martini-Durchschnittspreis pro 1862.					24jähr. Martini-Durchschnittspreis pro 1839 bis incl. 1862, nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.				
	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	Waizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.	Thl. Sgr. Pf.
Im I. Preisbezirk, dem Kreise Lauenburg: in der Stadt Lauenburg	3 1 3	1 16 3	1 7 —	— 22 6	1 22 6	2 22 11	1 17 10	1 7 3	— 26 4	1 24 7
Im II. Preisbez., den Kreis. Schlawe u. Stolp: in der Stadt Stolp	2 24 5	1 22 9	1 9 1	— 27 2	1 25 7	2 17 4	1 19 6	1 7 1	— 26 1	1 25 1
„ „ „ Schlawe ..	2 27 6	1 27 2	1 9 1	— 29 1	1 28 8	2 18 1	1 21 2	1 7 11	— 26 10	— — —
„ „ „ Rügenwalde	2 25 —	1 27 6	1 10 —	— 26 —	1 25 —	— — —	1 22 11	1 6 8	— 24 2	— — —
Im III. Preisbezirk, den Kreisen Bütow und Rummelsburg: in der Stadt Stolp	2 24 5	1 22 9	1 9 1	— 27 2	1 25 7	2 17 4	1 19 6	1 7 1	— 26 1	1 25 1
Im IV. Preisbezirk, den Kreisen Neu-Stettin und Dramburg, im Kreise Neustettin: in der Stadt Neu-Stettin	3 2 6	1 22 6	1 10 —	— 26 —	1 23 9	2 22 5	1 20 8	1 9 —	— 27 5	1 25 9
im Kreise Dramburg: in der Stadt Alt-Stettin	2 19 4	1 28 8	1 8 9	— 28 9	1 25 9	2 18 4	1 25 6	1 11 1	— 29 —	1 28 —
Im V. Preisbez., den Kreis. Fürstenthum und Belgard: in der Stadt Cöslin	3 7 3	1 27 6	1 6 7	— 23 6	2 — 8	2 19 7	1 25 3	1 10 1	— 28 6	— — —
„ „ „ Colberg	3 — 6	1 27 6	1 10 6	— 29 2	2 — —	2 21 2	1 23 11	1 10 6	— 29 —	2 3 2
„ „ „ Bublitz	3 — —	1 23 9	1 15 —	— 22 9	1 25 —	2 22 5	1 21 5	1 10 10	— 25 3	2 — 3
„ „ „ Belgard	3 2 6	1 26 3	1 13 9	— 29 6	1 25 7	2 19 5	1 23 2	1 10 -	— 27 5	— — —
Im VI. Preisbez., den Kreis. Schievelbein und Regenwalde: in der Stadt Dramburg.	3 4 4	1 26 3	1 14 9	1 — —	1 25 —	2 18 1	1 20 10	1 9 —	— 28 —	1 25 1
„ „ „ Schievelbein	2 27 6	1 26 2	1 12 —	1 — 6	1 24 —	2 19 7	1 20 2	1 8 6	— 25 4	— — —
„ „ „ Labes	2 23 9	1 25 —	1 8 3	— 26 3	1 25 —	— — —	1 19 5	1 5 11	— 27 5	— — —
„ „ „ Regenwalde	— — —	1 26 3	1 9 2	— 26 1	1 27 1	— — —	1 20 4	1 8 6	— — —	— — —
Im VII. Preisbez., den Kreis. Usedom, Wollin, Cammin u. Greifenberg: in der Stadt Anclam	2 28 5	2 — —	1 12 6	1 — —	2 — —	2 19 9	1 24 2	1 11 3	— 29 2	2 — 10
„ „ „ Swinemünde .	2 20 7	2 — 2	1 11 7	1 — 7	2 — —	2 19 1	1 25 10	1 11 6	1 — 6	2 3 1
„ „ „ Wollin	2 28 —	1 27 4	1 11 1	— 26 3	1 28 9	2 21 9	1 24 10	1 11 —	— 27 5	— — —
„ „ „ Cammin	2 27 9	1 26 3	1 7 1	— 26 8	1 26 6	2 20 3	1 23 —	1 8 10	— 26 —	— — —
„ „ „ Treptow a. R.	3 — —	1 26 3	1 6 6	— 28 4	1 26 8	2 21 3	1 23 3	1 9 7	— 27 7	— — —
„ „ „ Greifenberg ..	3 — —	1 26 6	1 9 7	— 26 10	1 24 7	— — —	1 21 4	1 10 2	— 26 2	— — —
Im VIII. Preisbez., den Kr. Randow und Ueckermünde: in der Stadt Alt-Stettin	2 19 4	1 28 8	1 8 9	— 28 9	1 25 9	2 18 4	1 25 6	1 11 1	— 29 —	1 28 —
„ „ „ Ueckermünde	2 29 4	2 2 6	1 15 —	1 — 7	2 8 9	2 21 9	1 25 2	1 11 9	— 28 10	2 3 1
„ „ „ Pasewalk ..	2 20 —	2 1 3	1 5 —	— 26 3	1 27 6	2 16 5	1 23 2	1 8 3	— 29 —	1 28 2
Im IX. Preisbezirk, den Kreisen Anclam und Demmin: in der Stadt Anclam ..	2 28 5	2 — —	1 12 6	1 — —	2 — —	2 19 9	1 24 2	1 11 3	— 29 2	2 — 10
„ „ „ Demmin ..	2 22 6	2 — 8	1 10 11	1 — —	2 1 3	2 16 11	1 22 4	1 10 5	— 27 11	— — —
„ „ „ Ueckermünde	2 29 4	2 2 6	1 15 —	1 — 7	2 8 9	2 21 9	1 25 2	1 11 9	— 28 10	2 3 1
Im X. Preisbezirk, den Kreisen Greifenhagen und Pyritz: in der Stadt Alt-Stettin .	2 19 4	1 28 8	1 8 9	— 28 9	1 25 9	2 18 4	1 25 6	1 11 1	— 29 —	1 28 —
„ „ „ Greifenhagen	2 23 5	1 27 8	1 10 7	— 26 3	1 25 7	2 17 11	1 23 4	1 12 8	— 28 4	1 27 7
„ „ „ Pyritz	2 26 3	1 29 3	1 9 1	— 26 11	1 26 6	2 12 5	1 20 7	1 10 7	— 26 8	1 23 9
„ „ „ Stargard ..	2 23 1	1 25 —	1 4 5	— 25 —	1 21 7	2 16 8	1 21 11	1 5 1	— 27 —	1 24 7
Im XI. Prsbez., den Kr. Saatzig u. Naugard: in der Stadt Stargard	2 23 1	1 25 —	1 4 5	— 25 —	1 21 7	2 16 8	1 21 11	1 5 1	— 27 —	1 24 7
„ „ „ Gollnow	— — —	1 26 11	1 9 7	— 26 11	1 27 7	— — —	1 23 11	1 8 7	— 26 10	— — —
Im XII. Prsbez., den Kr. Franzburg, Greifswald und Grimmen: in der Stadt Stralsund	2 16 10	1 28 6	1 10 7	— 27 1	1 27 6	2 17 7	1 22 —	1 8 3	— 26 —	1 29 2
„ „ „ Greifswald	2 13 9	1 29 4	1 7 6	— 26 3	1 27 10	2 18 10	1 24 —	1 9 7	— 28 2	1 27 8
Im XIII Preisbez., dem Kr. Rügen: in der Stadt Stralsund	2 16 10	1 28 6	1 10 7	— 27 1	1 27 6	2 17 7	1 22 —	1 8 3	— 26 —	1 29 2

II. Uebersicht der 14/10jährigen und der 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1862 incl.

№	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1849 bis 1862 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.												Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1853 bis 1862 incl.											
		Waizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Waizen			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	A. Im Stettiner Regierungsbezirk.																								
1	Im Anclamer Kreise: Stadt Anclam	2	26	9,6	2	—	5,7	1	17	0,3	1	3	0,6	3	8	6,0	2	7	8,5	1	22	—	1	6	9,0
2	Im Camminer Kreise: Stadt Cammin	2	25	6,7	1	28	6,0	1	13	1,1	.	28	1,0	3	6	10,1	2	4	6,3	1	16	8,6	1	—	4,1
3	Im Demminer Kreise: Stadt Demmin	2	23	2,5	1	27	10,3	1	13	8,6	1	—	5,5	3	5	7,0	2	5	9,6	1	20	8,0	1	4	1,7
4	Im Greifenberger Kr.: Stadt Treptow a./R.	2	27	11,4	1	28	2,2	1	14	6,3	1	—	1,7	3	8	7,6	2	3	11,6	1	18	5,2	1	2	2,5
5	Im Greifenhagener Kreise: Stadt Stettin	2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0	3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
6	Im Naugardter Kreise: Stadt Gollnow	.	—	—	1	29	8,4	1	14	0,5	1	—	2,9	.	—	—	2	6	1,7	1	17	5,6	1	2	7,7
7	Im Pyritzer Kreise: Stadt Stettin	2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0	3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
8	Im Randower Kreise: Stadt Stettin	2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0	3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
9	Im Regenwalder Kreise: Stadt Stargard	2	22	10,1	1	27	5,6	1	9	5,0	.	29	3,6	3	3	4,3	2	3	11,3	1	13	3,6	1	2	—
10	Im Saatziger Kreise: Stadt Stargard	2	22	10,1	1	27	5,6	1	9	5,0	.	29	3,6	3	3	4,3	2	3	11,3	1	13	3,6	1	2	—
11	Im Ueckermünder Kreise: Stadt Ueckermünde	2	27	1,7	2	—	10,6	1	16	0,6	1	1	0,4	3	7	8,7	2	7	0,3	1	20	11,3	1	3	9,0
12	Im Usedom-Wolliner Kr.: Insel Usedom:																								
	Stadt Swinemünde	2	24	8,9	2	3	10,7	1	17	2,3	1	4	8,6	3	5	6,4	2	9	9,1	1	21	0,3	1	7	1,6
	Insel Wollin: Stadt Wollin	2	28	6,6	2	—	2,7	1	16	2,9	.	29	5,0	3	10	3,6	2	6	6,0	1	19	8,6	1	1	8,6
	B. Im Cösliner Regierungsbezirk.																								
1	Im Belgarder Kreise: Stadt Cöslin	2	25	3,4	1	29	1,5	1	14	6,1	1	1	6,4	3	5	10,9	2	5	4,6	1	17	8,7	1	3	7,9
2	Im Lauenburg-Bütower Kr.: Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	.	28	11,8	3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9
3	Im Dramburger Kreise:																								
	Stadt Dramburg, nördlicher Theil	2	26	11,2	1	26	7,2	1	15	9,6	1	1	6,9	3	7	8,2	2	2	11,6	1	19	6,9	1	4	6,6
	Stadt Märk. Friedland, südlicher Theil	2	26	—	1	26	2,2	1	14	1,7	1	2	10,3	3	7	3,6	2	2	3,3	1	17	6,1	1	5	1,2
4	Im Fürstenthumer Kr.: Cöslin, östl. Theil	2	25	3,4	1	29	1,5	1	14	6,4	1	1	6,4	3	5	10,6	2	5	4,6	1	17	8,7	1	3	7,9
	Colberg, westl. Theil	2	28	4,7	1	29	8,5	1	16	0,9	1	3	2,6	3	7	7,4	2	5	5,9	1	19	9,3	1	5	6,6
5	Im Neustettiner Kreise: Stadt Neustettin	2	25	9,0	1	24	2,1	1	13	9,7	1	—	5,1	3	6	11,1	1	28	7,9	1	16	6,1	1	2	1,6
6	Im Rummelsburger Kr.: Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	.	28	11,8	3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9
7	Im Schivelbeiner Kr.: Stadt Schivelbein	2	23	1,4	1	24	3,4	1	14	0,9	.	28	4,7	3	8	1,4	2	1	1,6	1	17	7,2	1	1	7,7
8	Im Schlawer Kreise: Stadt Schlawe	2	23	2,5	1	25	1,0	1	12	5,9	.	29	10,6	3	2	7,0	2	1	0,7	1	15	9,5	1	2	2,4
9	Im Stolper Kreise: Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	.	28	11,8	3	2	11,8	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,8

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 752.) **Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.**

Es werden hierdurch den Inhabern folgende Pommersche Pfandbriefe zum 1. Juli 1863 gekündigt:

I. Neu-Damerow, Saatziger Kreises, № 39 zu 25 Rtl., № 40 zu 25 Rtl., № 41 zu 25 Rtl., № 42 zu 25 Rtl.,

Klein-Carzenburg a.d., Fürstenthums Kreises, № 23 zu 50 Rtl.,

Güstow, Randowschen Kreises, № 19 zu 100 Rtl., № 20 zu 100 Rtl., № 34 zu 50 Rtl. № 47 zu 50 Rtl., № 94 zu 50 Rtl., № 118 zu 100 Rtl., № 130 zu 100 Rtl., № 135 zu 100 Rtl., № 136 zu 100 Rtl., № 138 zu 100 Rtl., № 139 zu 100 Rtl., № 140 zu 100 Rtl., № 141 zu 100 Rtl., № 148 zu 50 Rtl., № 164 zu 50 Rtl., № 170 zu 50 Rtl., № 174 zu 50 Rtl., № 175 zu 50 Rtl., № 221 zu 25 Rtl., № 223 zu 25 Rtl., № 226 zu 25 Rtl., № 240 zu 25 Rtl., № 278 zu 200 Rtl., № 279 zu 200 Rtl.,

gegen **Baarzahlung** des Nominalbetrages.

II. Zarnefanz nebst Ravin, Belgardter Kreises, sämmtliche auf diesen Gütern unter den Nummern 40 bis incl. 76. eingetragene Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, **gegen Umtausch** von neuen Pommerschen Pfandbriefen gleichen Betrages, zu $3\frac{1}{2}$ resp. $3\frac{1}{2}$ Prozent pro anno verzinslich, nebst Coupons, Serie VI. № 5. bis incl. 10. sammt Talons.

121*

Die Inhaber der quaest. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den Coupons, Serie VI. № 5. bis incl. 10. sammt Talons in coursfähiger Beschaffenheit spätestens am oben genannten Tage zur Kasse

ad I. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,

ad II. der Königlichen Landschafts Departements-Direction zu Treptow a. d. Rega,

gegen Empfang von Rekognitionsscheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe **ad I.** nicht spätestens bis zum 1. Juli 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Specialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe **ad II.** bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht werden sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons für Gefahr und Rechnung der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und bis zur Einlieferung der letzteren asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe **ad I.**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird der durch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes, nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 2. December 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(№ 753.) Die Pocken unter den Schafen zu Born, Prerow und Zingst sind am heutigen Tage erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 12. Januar 1863 für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 9. December 1862. Königl. Landraths-Amt.

(№ 754.) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Oberpräsidenten Excellenz vom 30. September cr. im 41. Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst pag. 332, sub № 602 bringen wir den Getreide-Producenten hiermit zur Kenntniß, daß uns nunmehr die Ordre zum freihändigen Ankauf des Roggen- und Hafer-Bedarfs pro 1863 in Grenze der Durchschnitts-Marktpreise ertheilt ist.

Die Herren Producenten ersuchen wir demnächst, uns Offerten von jenen Naturalien in guter Qualität direct entgegen zu tragen und überzeugt zu sein, daß sie stets den Conjuncturen angemessene Preise, wie jede mögliche Erleichterung bei der Ablieferung von uns empfangen werden.

Stralsund, den 5. December 1862. Königliches Proviant-Amt.

Vermischte Nachrichten.

(№ 755.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 3. December d. J. ein Patent

auf eine Sengemaschine für Zeugwaaren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 756.) Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. December 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 757.) Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6. December 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.
(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 50.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1856 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

1) Vereinfachung des Tax-verfahrens für Grundstücke von geringerem Werthe.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene, in der Gesetz-Sammlung publizirte Gesetz vom 4. Mai 1857 ihre Erledigung gefunden.

2) Regulirung des Abdeckerei-Wesens.

Unseren getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das seitdem in der Gesetz-Sammlung publizirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai 1858 seine Erledigung gefunden hat.

3) Eheliche Gütergemeinschaft in Neu-Vorpommern.

Der dem Provinzial-Landtage vorgelegt gewesene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, mit welchem Unsere getreuen Stände sich im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, ist seitdem in der aus den weiteren Berathungen hervorgegangenen Gestalt als Gesetz vom 8. April 1857 zur Publikation gelangt und der Gegenstand der Denkschrift vom 10. November 1856 damit erledigt worden.

4) Fischerei-Ordnung für die in der Provinz Pommern belegenen Theile der Oder, das Haff u dessen Ausflüsse.

Das mittelst Berichts vom 12. November 1856 Uns vorgetragene Gutachten ist bei der weiteren Bearbeitung des diesen Gegenstand betreffenden, inzwischen unter dem 2. Juli 1859 erlassenen Gesetzes in Erwägung genommen worden.

5) Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen.

Das von den getreuen Ständen erstattete Gutachten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen wird von Unserer Regierung einer sorgfältigen Erwägung unterzogen werden.

6) Aufhebung des Lehns-Verbandes in Alt-Vor- und Hinter-Pommern und Abänderung der Lehnstaxe.

Das von den getreuen Ständen erstattete Gutachten über den Gesetz-Entwurf wegen Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und Abänderung der Lehnstaxe ist bei der Schluß-Redaktion des Gesetz-Entwurfs berücksichtigt worden, und haben Wir Unsere Minister der Justiz und des Innern ermächtigt, denselben den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

II. Auf die ständischen Petitionen.

1) Schiffbarmachung der Persante rc.

Auf die von den getreuen Ständen in der Petition vom 8. November 1856 anderweit angeregte Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen der Persante und der Netze mittelst der Küddow auf Kosten der Staats-Kasse ist nicht einzugehen, weil nach den vorgenommenen technischen Ermittelungen auch mit einem Aufwande von etwa fünf Millionen Thalern nur eine unvollkommene wegen vieler Schleusen-Anlagen für die Schifffahrt schwierige und kostspielige Wasserstraße zu erzielen wäre, und nicht nachgewiesen noch anzunehmen ist, daß die davon zu erwartenden Vortheile für den Verkehr den erforderlichen Aufwand an Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten aufwiegen würden.

2) Umwandlung der Lehne in Fideicommisse in den Kreisen Lauenburg und Bütow.

Die Petition Unserer getreuen Stände, den Kreisen Lauenburg und Bütow die Wohlthaten des Gesetzes vom 10. Juni 1856, betreffend die Verwandlung Alt-Vor- und Hinterpommerschen Lehne in Fideicommisse (Gesetz-Sammlung Seite 554) gleichfalls zu gewähren, hat zu einer näheren Prüfung der in den gedachten Kreisen bestehenden Verhältnisse Veranlassung gegeben. Aus dem darüber von Unserm Apellationsgerichte zu Cöslin erstatteten Berichte hat sich indeß ergeben, daß die in jenen Kreisen belegenen Rittergüter nicht Lehn-, sondern Allodialgüter sind, welche nach den besondern Vorschriften der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 ab intestato vererbt, rücksichtlich derer aber dem Adel nach der Verordnung vom 29. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 125) die Verfügung von Todeswegen beigelegt ist, und daß es somit an den Voraussetzungen fehlt, unter welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1856 auf die Kreise Lauenburg und Bütow sich übertragen ließen.

Wenn Wir Uns deshalb nicht bewogen finden können, dem Antrage Unserer getreuen Stände Statt zu geben, so haben Wir doch Bedacht genommen, das Intestaterbrecht in diese Güter gesetzlich zu regeln und wird der darauf abzielende Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Provinzial-Landrechts von 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

3) Aufhebung des in den Städten Stolp, Cöslin, Cörlin und Zanow noch geltenden Lübischen Rechts.

Der Antrag Unserer getreuen Stände:

> daß das in einzelnen Städten der Provinz noch geltende Lübische Recht aufgehoben und an dessen Stelle die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gesetzt werden möchten,

wird, wenn ein Gesetz-Entwurf wegen

> Aufhebung der im Herzogthum Alt-Vor- und Hinterpommern geltenden Provinzal- und Statutar-Rechte,

welchen Wir dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen, zur gesetzlichen Geltung gelangt, seine Erledigung finden.

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 23. August 1861 um baldige Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn über Stolp nach Danzig geben Wir denselben zu erkennen, daß die weitere Ausführung der Hinterpommerschen Eisenbahn im Auge behalten werden wird, über den Zeitpunkt und die Art der Ausführung aber die Entschließung noch vorbehalten bleiben muß.

4) Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn von Cöslin über Stolp nach Danzig.

Einstweilen gereicht es Uns zur Genugthuung, daß zur Herstellung der von der getreuen Provinz so lange angestrebten Neuvorpommerschen Eisenbahn hat übergegangen werden können.

Die in der Petition vom 13. August 1861 gestellten Anträge:

5) Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Provinzial-Landtage.

> in Abänderung der den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den ältern ständischen Gesetzen zugebilligten Diäten- und Reisekostensätze diese Sätze für die Provinz Pommern dahin zu normiren, daß für jede Eisenbahn-Meile bei Weglassung der Eisenbahn-Zu- und Abgangskosten und der Reise-Diäten allgemein 15 Silbergroschen und für jede andere Meile, ebenfalls mit Weglassung der Reise-Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. vergütigt, die Tagegelder auf die Anwesenheit zum Landtage aber bei dem Satze von 3 Thalern bestehen zu lassen,

zu genehmigen, haben Wir in Betracht, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen der älteren ständischen Gesetze keine Mehrbelastung der Provinz eintritt, Unsern Minister des Innern mittelst Erlasses vom 28. Oktober 1861 ermächtigt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. **von Bismarck. von Bodelschwingh von Roon.**
Graf von Itzenplitz. Graf zur Lippe. von Jagow.

Landtags-Abschied

für die

Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Druck von Louis Pasenow in Stettin.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für
die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"
(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen 2c. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

2.

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) **Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 18.., zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseite) ersterseite: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cussley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. .. Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: **„Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"** abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen:

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in dem hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist:

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verkauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in der genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.

3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.

4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.

5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Chriestie und John Poole (Parteien ersterseits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.

6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Clench wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.

7. William Blandford, wohnhaft Nro. 29, Bouverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sufferplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien ersterseits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.

8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.

9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Banquiers derselben sein.

10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für einer Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien, gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000, oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird, numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welche Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordenttiche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38 Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52 Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurückzutreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von dem Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Ausstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder jedwede andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbüreau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung veranlaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschädigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte geborgene Glas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung-

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verkaft auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize ausstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu wiederrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77 Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82 In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letzgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von **six pence** für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vernachläßigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Betrag fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbeding-

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit genannter Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einem der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verlüste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt worden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu suppliziren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 51. Stralsund, den 18. December 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das am 8. December d. J. ausgegebene 40ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5623. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshauser Zolles. Vom 22. Juni 1861; unter

„ 5624. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Commission d. d. Detmold, den 7. October 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862; unter

„ 5625. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862, und unter

„ 5626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter Gas-Actiengesellschaft" mit dem Domicil zu Halberstadt errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Das am 12. December d. J. ausgegebene 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

№ 5627. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862; unter

„ 5628. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede; unter

„ 5629. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg-Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862; unter

„ 5630. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. October 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, und unter

„ 5631. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 758.) **Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.**

In Gemäßheit des §. 4. Abs. 3. des Gesetzes vom 26. März 1856, betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königlichen Ober-Tribunal, ist in der am 6. December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder: 1) der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2) der Justiz-Rath Dorn, 3) der Justiz-Rath Ißmer, 4) der Justiz-Rath Strohn, 5) der Justiz-Rath Wagner, und folgende Stellvertreter: 1) der Justiz-Rath Schmückert, 2) der Justiz-Rath Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 759.) Nachstehende Bestimmungen, welche in den allgemeinen Vorschriften zu den von dem Königlichen Finanz-Ministerium genehmigten Holztaxen gegeben sind, werden hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Körperinhalt der Rundholzstücke wird aus deren Länge und Mittenstärke oder Querfläche vorschriftsmäßig berechnet. Ein Verkauf auf dem Stamme findet nur dann statt, wenn dies in unabweislichen Fällen speciell genehmigt wird. Bei Einholung einer solchen Genehmigung ist eine Schätzungsliste mitvorzulegen.

Bei den Stangen sind die aufgeführten Holzmassen zwar maaßgebend, die Stangen werden jedoch vorzüglich aus den beigesetzten ganzen Längen und durchschnittlichen Stammstärken bei $\frac{1}{18}$ der Länge beurtheilt. Der Verkauf des Stangenholzes geschieht nach Kubikfußen.

Vermengte Holzarten in Klaftern werden nach der Mehrheit angesprochen.

Fuhr- und Rückerlöhne, welche den Satz von 3 Sgr pro Maaßeinheit übersteigen und darauf verwandt sind, werden bei der Berechnung der Taxe zur Anwendung gebracht.

Für schadhaftes eingeschlagenes Rundholz der II. III. und IV. resp. der II. und III. Klasse kann wie bisher die nächst niedrige Taxklasse III., IV. und V. resp. III. und IV. Klasse angewandt werden, doch darf dies auch eben nur auf schadhaftes Holz seine Anwendung finden, und es muß der Verkauf solchen Holzes stets licitando erfolgen, in den Versteigerungslisten auch stets der Vermerk „schadhaft" gemacht werden.

Finden ausnahmsweise auf besonderen Wunsch des Holzkäufers, etwa wegen eiligen Gebrauches &c. Verkäufe von uneingeschlagenem Holze statt, so muß doch beim Verkaufsholze, stets die Taxe für eingeschlagenes Holz angewendet werden, mag es sich der Käufer selbst aufarbeiten oder nicht.

Für das an Berechtigte zum Selbsthiebe abgegebene Holz kommt die Taxe für unaufgearbeitetes zur Anwendung.

Ebenso wird verfahren bei dem zu Forstkulturen, Forstwegebauten &c. abgegebenen Holze, wo die Kosten der Aufarbeitung nicht durch die Hauerlohn-Rechnung laufen, sondern zur Vermeidung weitläufiger Rechnungsoperationen direct auf den Fonds angewiesen werden, welcher diese Kosten zu tragen hat.

Der Verkauf des Holzes findet in der Regel in öffentlicher Licitation statt. Der Oberförster ist hiebei ermächtigt, nach der Beschaffenheit des Holzes, der Concurrenz &c. das Angebot gegen die Taxe zu erhöhen oder niedriger zu stellen; es ist ihm gestattet, nöthigenfalls auf Gebote unter dem Taxpreise selbstständig den Zuschlag zu ertheilen.

Verkäufe aus freier Hand über 15 Rthlr Geldbetrag bedürfen der allgemeinen oder besonderen Genehmigung der Regierung. In dringenden, gehörig zu motivirenden Fällen muß die nachträgliche Genehmigung spätestens bei der vierteljährlichen Einreichung der Rechnungsbeläge zur Vorrevision nachgesucht werden. Der Preis ist, wenn nicht geringfügige Brennholz-Sortimente (Reiser und Stöcke), welche zur Taxe abgegeben werden können, Gegenstand des Verkaufes sind, folgendermaßen zu berechnen:

a) beim Nutz und Stangenholze von besonderer Güte nach der Taxklasse I., oder unter besonderen Umständen nach einem dieselbe noch übersteigenden Satze, in welchen Fällen die Sätze der Taxklasse I. als Taxe vorgetragen werden.
b) beim geringeren Nutzholze, bei Stangen &c. in in Stelle des Licitations-Durchschnittspreises mit einem, als Mehraufkommen gegen die Taxe, nachzuweisenden Aufschlage von 10%.
c) beim Brennholze nach dem Licitations-Durchschnittspreise desjenigen Schlages aus welchem der Verkauf erfolgt, oder desjenigen Schlages, welcher diesem zunächst liegt, oder sonst in Betreff des Verkaufswerths entsprechend ist. Die betreffenden Verkaufslisten selbst müssen näher angeben, woher die angewandte Licitations-Durchschnittstaxe genommen ist.

Als Taxe für die Werthberechnung des gestohlenen Holzes gelten alle diejenigen Vorschriften, welche vorstehend für den Verkauf des eingeschlagenen Holzes auf besonderes Verlangen und des Verkaufsholzes aus freier Hand gegeben sind. Doch ist der leichteren Berechnung wegen der Werthsansatz selbst stets auf mindestens $\frac{1}{4}$ Sgr abzurunden, und dabei der Bruchtheil unter $\frac{1}{8}$ wegzulassen, über $\frac{1}{8}$ aber als $\frac{1}{4}$ anzunehmen.

Diejenigen Deputatholzempfänger, welche das Holz im aufgearbeiteten Zustande erhalten, also auch die Forstbeamten, erstatten die wirklich verausgabten Kosten.

Stralsund, den 10. December 1862. **Königliche Regierung.**

(№ 760.) Das Domainen-Vorwerk Segebadenhau im Kreise Grimmen, 1½ Meilen von der Kreisstadt Grimmen, 1⅞ Meilen von Greifswald und 3 Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

2153 Morgen 139 □Ruthen,
worunter ca. 1544 Morgen Acker
und 420 Morgen Wiesen,

soll auf achtzehn Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 8100 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 28,000 Thlr. nachzuweisen.

In dem auf den 19. Februar 1863, Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen.

Stralsund, den 10. December 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 7621.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Es werden hierdurch den Inhabern folgende Pommersche Pfandbriefe zum 1. Juli 1863 gekündigt:

I. Neu-Damerow, Saatziger Kreises, № 39 zu 25 Rtl., № 40 zu 25 Rtl., № 41 zu 25 Rtl., № 42 zu 25 Rtl.,
Klein-Carzenburg a/d., Fürstenthums Kreises, № 23 zu 50 Rtl.,
Güstow, Randowschen Kreises, № 19 zu 100 Rtl., № 20 zu 100 Rtl., № 34 zu 50 Rtl., № 47 zu 50 Rtl., № 94 zu 50 Rtl., № 118 zu 100 Rtl., № 130 zu 100 Rtl., № 135 zu 100 Rtl., № 136 zu 100 Rtl., № 138 zu 100 Rtl., № 139 zu 100 Rtl., № 140 zu 100 Rtl., № 141 zu 100 Rtl., № 148 zu 50 Rtl., № 164 zu 50 Rtl., № 170 zu 50 Rtl., № 174 zu 50 Rtl., № 175 zu 50 Rtl., № 221 zu 25 Rtl., № 228 zu 25 Rtl., № 226 zu 25 Rtl., № 240 zu 25 Rtl., № 278 zu 200 Rtl., № 279 zu 200 Rtl.,
gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Zarnefanz nebst Nawin, Belgardter Kreises, sämmtliche auf diesen Gütern unter den Nummern 40 bis incl. 76. eingetragene Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des § 265. ad 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3½ Prozent pro anno verzinslich, nebst Coupons, Serie VI. № 5. bis incl. 10. sammt Talons.

Die Inhaber der quaest. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den Coupons, Serie VI. № 5. bis incl. 10. sammt Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am oben genannten Tage zur Kasse
ad I. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,
ad II. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. d. Rega,
gegen Empfang von Rekognitionsscheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Specialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe ad II. bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht werden sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons für Gefahr und Rechnung der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und bis zur Einlieferung der letzteren asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe ad I., sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes, nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich.

Stettin, den 2. December 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(№ 7622.) Polizei-Verordnung,
betreffend die Benutzung der Landungsbrücke zu Zingst.

Auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (G.-S. S. 265.) wird angeordnet, daß die Landungsbrücke zu Zingst mit Fuhrwerk, welches mit Zugvieh bespännt ist, nicht befahren werden darf. Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern geahndet. Hunde-Fuhrwerke werden indessen durch das Verbot nicht betroffen.

Franzburg, den 13. December 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 763.) Die Pocken unter den Schafen zu Born Försterei und Ahrenshoop sind am 16ten huj. erloschen. Es wird dies mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß sowohl die Sperre als auch das Verbot des freien Handels mit den genesenen Schafen noch sechs Wochen von dem völligen Aufhören der Krankheit ab gerechnet, also bis zum 19. Januar 1863 für die genannten Ortschaften in Gültigkeit bleibt.

Franzburg, den 16. December 1862. Königliches Landraths-Amt.

(№ 764.) Unter den Schafen auf dem Gute Niederhof sind die Pocken ausgebrochen.

Grimmen, den 13. December 1862. Der Landrath von Hagenow.

(№ 765.) **Holzversteigerungen**

in den Königlichen Forsten des Regierungs-Bezirks Stralsund für den Monat **Januar** 1863.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Jägerhof	Gladrow	2.	11 U.	Kiefern-Bauholz, Eichen- und Buchen-Nutzholz-Enden, Kiefern-Nutzholz und Eichen, Buchen- und Kiefern-Brennholz in Klaftern	Haushagen.
	Warsin	6.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	Spandowerhagen.
	Hohenfelde	13.	11	Kiefern-Klafterholz	Jagdkrug.
	Buddenhagen	23.	11	Kiefern-Bauholz u. Kiefern- und Buchen-Brennholz in Klaftern	daselbst.
	Jägerhof	26.	11	Kiefern-Bauholz und Kiefern-Brennholz in Klaftern	daselbst.
Poggendorf	Poggendorf, Schmiedtkower Kamp	12.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Gasthaus in Poggendorf.
	Zetelvitz, daselbst	12.	11	Kiefern-Bau- und Brennholz	daselbst.
	Kaschow, Vietlipper Holz	17.	10 U.	Eichen-Bau- und Brennholz, Weichholz-Reiser	daselbst.
	Krenwald	22.	10 U.	Buchen-Nutzholz in Stücken und Klaftern, einige Nutzholzeschen, Buchen- und Weichbrennholz, Weichnutzholzstücke	Gasthaus des Herrn Brunner in Loitz.
	Stubbendorf	26.	10 U.	Zwei Stück Buchen zu Schiffskielen, Buchennutzholz in Stücken und Klaftern, Buchen- und Weichbrennholz, Eichen-Bau- und Brennholz	Gasthaus des Herrn G. Lebzien in Tribsees.

In den Terminen im Forstrevier Poggendorf werden auch geringe Nutz- und Brennhölzer, deren Verkauf ohne Anwesenheit an Ort und Stelle und überhaupt zulässig ist, im ganzen Revier verkauft.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung.	Versammlungs-Ort.
Abtshagen	Kronhorst	10.	10½	Eichen- und Buchen-Brennholz	Gasthof in Abtshagen.
	Kl. Barnekow	10.	12 U.	Kiefern-Stangen, Kiefern-Durchforstungs-Reiser, einige Klafter Buchen-Scheitholz, Weichholz-Stöcke	
	Abtshagen	12.	10	Eichen-, Buchen-Weichbrennholz	
	Wittenhagen	15.	11½ U.	Eichen, Buchen-Weichbrennholz, einige Eichen-Nutzenden und Rüstern-, Weißbuchen- und Eschen-Nutzenden für Stellmacher, Eschennutzholzklafter	
	Elmenhorst	15.	12 U.	Eichen-Durchforstungs-Reiser in Haufen, Kiefern- und Weichbrennholz	
	Abtshagen	19.	10½ U.	Eichen-, Buchen- und Aspen-Nutzenden, Buchen-Nutzholz-Klafter	
	Kronhorst	19.	12 U.	Eichen- und Buchen-Nutz-Enden, Buchen-Nutzholz-Klafter	
	Elmenhorst	19.	1	Eichen-Nutzenden	
Schuenhagen	Pennin, Bornhaide u. Totalität	7.	10 U.	Etwas Weich-Mengholz-Derbholz und Reiserholz in Haufen	Gasthof des Hrn. Bieberstedt zu Richtenberg.
	Moysall, beim Försteracker, Spohnbrückenweg und Pfenningsbruch	7.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- u. Reiser-Brennholz und Weichholz-Reiser in Haufen	daselbst.
	Endingen, Hainholzbruch	13.	10 U.	Weichholz-Knüppel, Klafter und Reiser in Haufen	daselbst.
	Papenhagen, Millienhäger Hufenholz u. Meiersholz	13.	½12 U.	Buchen-Kloben und Weich-Mengholz und einige Klafter Weich-Derbholz	daselbst.
	Bussin, Hohe-Holz	17.	10 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-, Derb- und Reiser-Brennholz, Kiefern-Bau- u. Brennholz	Gasthof zu Carnin.
	Camitz, Rodefläche	21.	11 U.	Eichen-Nutzholz-Enden und Eichen-Derb- u. Reiser-Brennholz, auch einiges Buchen-, Derb- und Reiser-Brennholz	Krug zu Tribohm.

Forstrevier.	Forstbelauf, Forsttheil, Jagen, Schlag, Abtheilung.	Datum	Anfang	Gegenstand der Versteigerung	Versammlungs-Ort.
Darß	Wieck, Am Salzstein	17.	10 U.	Kiefern-Bau- und Brennholz	Schulzenhaus zu Wieck.
	Born, Mittelbrücher, Totalität	19.	10 U.	desgleichen	Gasthaus zu Born.
	Ahrenshoop, Palmherster Bruch	19.	12 U.	Erlen-Brennholz	daselbst.
	Zingst, Freesenbruch	22.	11 U.	Einige Eichen-Nutzenden und Eichen- und Kiefern-Brennholz	Gasthof des Herrn May zu Zingst.
	Straminke, Osterwald	22.	12 U.	Einige Eichen-Nutzenden, Eichen-, Buchen-, Kiefern- und weiches Brennholz	daselbst.
	Ost-Prerow, Erlenbrücher	24.	10 U.	Erlen- und Kiefern-Brennholz	Schulzenhaus zu Prerow.
	West-Prerow, am Beckersteig	24.	11 U.	Kiefern-Bauholz und Buchen-, Kiefern- und weiches Brennholz	daselbst.
Werder	Rusewase und Hagen	6.	10	Buchen Scheite, Reiser, Stöcke	Stubbenkammer.
	daselbst	20.	10	desgleichen	daselbst.

Stralsund, den 17. December 1862. Der Ober-Forstmeister von Hagen.

(№ 766.) **Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.**

Der Lehrer Carl Friedrich Schmidt aus Thiessow ist zum Lehrer an der Schule zu Wüstenei auf Rügen berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Lehrer C. Loocks aus Garz ist zum Schullehrer an der Schule zu Thiessow auf Rügen berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Candidat der Theologie Hermann Ludwig Jantzen ist zum Conrector und zweiten Lehrer an der Stadtschule zu Tribsees berufen und in sein neues Amt eingeführt worden.

Bei der am 28. und 29. Oktober d. J. abgehaltenen Lehrerinnen-Prüfung haben die Prüfung bestanden und das Zeugniß der Anstellungsfähigkeit erhalten:

1) für höhere Töchterschulen:

Fräulein Helene Carstens in Barth, Fräulein Marie Küster in Greifswald, Fräulein Louise Lembcke in Stralsund, Fräulein Alma Lorentz in Greifswald, Fräulein Antonie von Lühmann in Stralsund, Fräulein Pauline Meinhardt in Greifswald, Fräulein Anna Regler in Stralsund, Fräulein Amalie Schubarth in Derselow, Fräulein Marie Steinmetz in Barth;

2) für Elementarschulen:

Fräulein Friederike Heidmann in Damgarten, Fräulein Emma Mehl in Zingst.

In Stelle des Pachtbauern Mecklenburg zu Devin Dorf ist der Pachtbauer Dehmlow daselbst zum Schulzen für Devin Dorf ernannt und als solcher bestätigt worden.

Der Gutspächter Wiechmann zu Pastitz ist an Stelle des verstorbenen Ortsvorstandes Klicko w zu Freetz zum Wege-Commissarius für das Kirchspiel Vilmnitz erwählt und bestätigt worden.

In Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Holsten auf Krönnewitz ist der Gutsbesitzer Münchmeyer auf Cummerow Hof zum Bezirks-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Pütte und Niepars und für die alte Barth-Stralsunder Landstraße bezüglich der Feldmark Stralsund erwählt und diese Wahl bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 767.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. December 1862 ein Patent auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndte-Maschinen
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 768.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. December 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 51.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 51. Stück des Amts=Blatts der Königlichen Regierung zu Stralsund.

№ 51. Stralsund, den 18. December 1862.

Gerichtliche Proclamationen und Bekanntmachungen.

Proclama.

Auf den Antrag des Maureraltermanns Johann Heinrich Gratz werden alle Diejenigen, welche an das ihm von den Erben des Ackerbürgers Christian Diedrichs verkaufte, hierselbst in der Tribseer-vorstadt sub № 62. belegene Grundstück, bestehend in einem Wohnhause nebst damit verbundener Scheune, einer auf dem Hofe befindlichen Scheune, Stallgebäude und Brunnen, sowie einem hinter dem Hause belegenen Garten, Forderungen und Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des Ausschlusses in einem der zu diesem Behufe auf

den 6ten, 20sten December 1862 und 10ten Januar 1863, jedesmal Vormittags 12 Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden. Jedoch sind Diejenigen von dieser Verpflichtung entbunden, deren Forderungen auf dem ihnen vorzulegenden Postenzettel verzeichnet stehen.

Stralsund, den 21. November 1862. Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Bekanntmachung.

Das zur Gastwirth Jörß'schen Concursmasse gehörige hierselbst am Heilgeistwall sub Litt. B. № 1. belegene Grundstück mit Zubehör soll in termino

den 10ten Januar 1863, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Zu demselben werden hierdurch Kaufliebhaber, sowie die Concursgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte geladen. Die Taxe und die Kaufbedingungen sind in unserm Büreau II. einzusehen.

Stralsund, den 29. November 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Das zur Kaufmann B. Schümann'schen Concursmasse gehörige 1/120 Part in dem hiesigen Barkschiffe „Ida Mathilde", Capitain L. H. Gronow, soll in termino

den 20sten December cr., Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle an den Meistbietenden verkauft werden. Taxe und Kaufbedingungen sind im Büreau II. des hiesigen Kreisgerichts einzusehen. Die Concursgläubiger, sowie Alle die es sonst angeht werden zur Wahrnehmung ihrer Rechte zum Termine geladen.

Stralsund, den 4. December 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Proclama.

Nachdem über das Vermögen des Fuhrmanns Christian Oehmke zu Tribsees Concurs eröffnet worden ist, werden alle Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche in einem der auf

den 3ten, 20sten Januar und 3ten Februar 1863, Vormittags 11½ Uhr,

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, event. unter Abreichung der darüber sprechenden Urkunden zu begründen und etwaige Vorzugsrechte auszuführen, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Concursmasse. Im ersten Termine wird über die definitive Wahl des Gemein-Anwalts, sowie über die in Ansehung der Activmasse zu ergreifenden Maaßregeln Beschluß gefaßt werden, und sind die hierbei sich nicht betheiligenden Gläubiger an die Beschlüsse der Mehrheit der Erschienenen gebunden. Auswärtige Gläubiger haben einen der hiesigen Herrn Rechts-Anwälte Scheven, Schwing, Schütz, Voß, Fabricius und Ziemssen mit Vollmacht zu versehen, widrigenfalls sie zu den fernern Verhandlungen nicht zugezogen werden.

Alle Schuldner des zc. Oehmke werden zur Vermeidung nochmaliger Zahlung aufgefordert, ihre Schuld nicht an den Gemeinschuldner, sondern entweder an den interimistischen Masse-Curator, Herrn Justiz-Rath Wagener hier, oder nach vorgängiger Anbietung ad depositum des unterzeichneten Gerichts abzuführen.

Stralsund, den 9. December 1862. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung.

Beilage

zum 51. Stück des Amts-Blattes der Königlichen Regierung zu Stralsund pro 1862.

(№ 769.) Nachstehende

Anweisung

vom 14. October 1862

zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861

(Gesetzsammlung Seite 317)

in den Provinzen **Preußen**, **Posen**, **Pommern**, **Schlesien**, **Brandenburg** (mit Ausnahme der Stadt Berlin), und **Sachsen.**

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21sten Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre aufgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. a. m.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungs-Commissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu verwerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer

von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer (§. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen.

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungs-Geschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Aufnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungs-Bezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§. 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unpartheiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus“, „Badehaus“, „Branntweinbrennerei“, „Schmiede“, „Maschinenhaus“, „Kohlenschuppen“, „Stall“, „Scheuer“, „Speicher“ u. s. w.

   Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben, dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz und möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend

geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung 1. ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16. zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Aufstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude inner-

halb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind, nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 und 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21. gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude von den minder schlechten zu den besseren und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Beringes der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe rc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13.) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster **III.** eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen.

III.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungs-Nachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§. 27.) ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3.", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7.", „Häuslerstelle Nr. 8.", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2.) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers",

„Wohnhaus des Verwalters“, „Gesindehaus“, „Auszugshaus“, „Stall“, „Scheune“, „Fabrik“, „Schmiede“, „Speicher“ u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude“, das andere dagegen als „Nebenwohngebäude“ zu bezeichnen.

5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr. 3. des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-“ oder „Gartenhaus“ zu bezeichnen.
6. In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
7. In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
8. In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer oder Kammern kurz zu beschreiben.

   Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes danach festgestellt werden kann.
9. In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig“, „öffentliche Schule“, „Pfarrhaus“, „Armenhaus“, „Stall“, „Scheune“, „Bewässerungsanlage“ rc.

   Hinsichtlich der nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.
10. In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
11. Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuernachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.
12. In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstandes über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

> daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungskommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz über die Ermittelung des Nutzungswerthes der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und

b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7. und im §. 8. unter Nr. 1 bis 3. die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7. des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des §. 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1. und §. 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes).

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7. zu 1. und im §. 8. zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltpunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraumes und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7—9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10—13 „ „
„ 500 „ „ „ 750 „ „	14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „ „	17—19 „ „

§. 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem

angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeit, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinzial-Landtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34. bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8. zu Nr. 4. des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32. dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34 bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürfnisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.
4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe oder Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender

Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.

5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)

6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- oder Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Angaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen, beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des Publikationsverfahrens zu erbitten.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter ein Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V.,
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein

Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49. zu 2) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster **VI.** zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster **VII.** in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und mit einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster **I.** beziehungsweise **III.** der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster **IV.** zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. Oktober 1862.

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Anlage A.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1. Die in §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1. b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3. der nach §. 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören: desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instruction vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religions-Gesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von

Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Vier vom Hundert des Nutzungswerths;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;
2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn

dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;

3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlusse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181.) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maaßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. Nr. 2. bezeichneten Klasse in die §. 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung, oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.
3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.
4. Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.
5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21. 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden

2. Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuer-Veranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.
3. Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staats-Kasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.
4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18ten Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Tarif zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach §. 5. zu 1.			Jahressteuer nach §. 5. zu 2.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	bis						
1.	4	—	4	—	—	2	—
2.	6	—	6	—	—	3	—
3.	8	—	8	—	—	4	—
4.	12	—	12	—	—	6	—
5.	15	—	18	—	—	9	—
6.	20	—	24	—	—	12	—
7.	25	1	—	—	—	15	—
8.	30	1	6	—	—	18	—
9.	35	1	12	—	—	21	—
10.	40	1	18	—	—	24	—
11.	45	1	24	—	—	27	—
12.	50	2	—	—	1	—	—
13.	60	2	12	—	1	6	—
14.	70	2	24	—	1	12	—
15.	80	3	6	—	1	18	—
16.	90	3	18	—	1	24	—
17.	100	4	—	—	2	—	—
18.	120	4	24	—	2	12	—
19.	140	5	18	—	2	24	—
20.	160	6	12	—	3	6	—
21.	180	7	6	—	3	18	—
22.	200	8	—	—	4	—	—
	bis						
23.	225	9	—	—	4	15	—
24.	250	10	—	—	5	—	—
25.	275	11	—	—	5	15	—
26.	300	12	—	—	6	—	—
27.	325	13	—	—	6	15	—
28.	350	14	—	—	7	—	—
29.	375	15	—	—	7	15	—
30.	400	16	—	—	8	—	—
31.	450	18	—	—	9	—	—
32.	500	20	—	—	10	—	—
33.	550	22	—	—	11	—	—
34.	600	24	—	—	12	—	—
35.	650	26	—	—	13	—	—
36.	700	28	—	—	14	—	—
37.	750	30	—	—	15	—	—
38.	800	32	—	—	16	—	—
39.	850	34	—	—	17	—	—
40.	900	36	—	—	18	—	—
41.	950	38	—	—	19	—	—
42.	1000	40	—	—	20	—	—
43.	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Auf Grund des §. 9. dieser Anweisung haben wir

A. zu unserem ständigen Kommissarius behufs Leitung und Ueberwachung des Veranlagungswerks im ganzen Regierungsbezirke den Regierungs-Assessor Dr. von Arnim hierselbst ernannt und

B. zu Ausführungs-Kommissarien berufen:

I. für den Veranlagungsbezirk Kreis Rügen:
den Landrath von Platen zu Bergen,

II. für den Veranlagungsbezirk Kreis Franzburg mit Ausschluß der Stadt Stralsund:
den Bau-Inspector Trübe zu Stralsund,

III. für den Veranlagungsbezirk Kreis Grimmen:
den Landrath von Hagenow zu Grimmen,

IV. für den Veranlagungsbezirk Kreis Greifswald excl. der Stadt Greifswald:
den Geheimen-Regierungs- und Landrath von Seeckt zu Greifswald,

V. für den Veranlagungsbezirk Stadt Stralsund:
den Polizei-Director Tamms zu Stralsund,

VI. für den Veranlagungsbezirk Stadt Greifswald:
den Senator Dr. Schultze in Greifswald.

Zu Mitgliedern der Veranlagungs-Kommissionen sind für die einzelnen vorbezeichneten Veranlagungs-Bezirke erwählt:

ad I. 1) der Repräsentant Kaufmann Duncker zu Bergen,
2) der Kammerherr von der Lancken auf Plüggentin,
3) der Rittergutsbesitzer von Hagemeister auf Tribbevitz,
4) der Senator Kleese zu Garz,
5) der Gutspächter Tiburtius zu Mönkendorf,
6) der Rittergutsbesitzer von der Lancken auf Lanckensburg,
7) der Kreisdeputirte, Major und Landrath a. D. von der Lancken in Bergen,
8) der Rittergutsbesitzer von Kahlden auf Reclade,

ad II. 1) der Bürgermeister Müller zu Barth,
2) der Bürgermeister Hingst zu Franzburg,
3) der Rentier Breithaupt zu Stralsund,
4) der Schulze Bahls zu Langenhanshagen,
5) der Schulze Schmidt zu Prerow,
6) der Rittmeister von Pachelbl-Gehag auf Carnin,
7) der Major von Zanthier auf Pütnitz,
8) Ein Mitglied zur Vertretung der Stadt Damgarten wird noch gewählt und demnächst bekannt gemacht werden,

ad III. 1) der Rentier Theodor Alms zu Grimmen,
2) der Maurermeister Grampe zu Loitz,
3) der Senator Compart zu Tribsees,
4) der Rittergutsbesitzer Reimer auf Quitzin,
5) der Rittergutsbesitzer Barnewitz auf Groß-Lehmhagen,
6) der Rittergutsbesitzer von Keffenbrinck auf Wend.-Baggendorf,

ad IV. 1) der Consul Brodt zu Wolgast,
2) der Bürgermeister Ritter zu Gützkow,
3) der Bürgermeister Sponholz zu Lassan,
4) der Baron le Fort zu Papendorf,
5) der Rittergutsbesitzer von Below auf Salchow,
6) der Schulze Jaeger zu Lassow,

ad V. 1) der Kaufmann Brünslow zu Stralsund,
2) der Maurermeister Heinemann zu Stralsund,
3) der Consul Franz Langemak zu Stralsund,
4) der Müllermeister Flemming zu Stralsund,
5) der Kaufmann Pries zu Stralsund,
6) der Kaufmann Preußer zu Stralsund,

ad VI. 1) der Kaufmann Gentzke zu Greifswald,
2) der Maurer-Altermann Röbke zu Greifswald,
3) der Zimmer-Altermann Düsing zu Greifswald,
4) der Rentier Caspar Buchholz zu Greifswald.

Zu denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, (§. 13. der Anweisung) sind im diesseitigen Regierungsbezirke nur die Ortschaften Putbus, Sagard und Gingst im Kreise Rügen, und Eldena im Kreise Greifswald zu rechnen.

Mit der Aufnahme des Gebäudebestandes behufs Aufstellung der Veranlagungs-Nachweisungen wird nunmehr unverzüglich vorgegangen werden. Sämmtliche Ortsvorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke fordern wir hierdurch auf, den Anordnungen und Requisitionen der Herren Ausführungs-Kommissarien pünktlich Folge zu geben und zur Förderung des Veranlagungswerks nach besten Kräften beizutragen.

Zugleich werden alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen unseres Verwaltungsbezirk auf die Vorschrift des §. 13. Passus 2 des vorgedruckten Gesetzes vom 21. Mai v. J., so wie des §. 8. der vorstehenden Ministerial-Anweisung vom 14. October cr. zur genauen Befolgung hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Stralsund, den 15. December 1862.

Königliche Regierung.

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Stralsund.

Stück 52. Stralsund, den 25. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

(№ 770.) **Bekanntmachung,**
betreffend die 7te Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 und die 1ste Verloosung der 5prozentigen Staatsanleihe von 1859.

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße № 94, oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtiget bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Kassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. December 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verloosungsliste auf den Königlichen Landraths-Aemtern, der Amtshauptmannschaft zu Greifswald, dem fürstlichen Polizei-Amt zu Putbus, ferner bei der Regierungs-Hauptkasse, den Königlichen Kreiskassen, den Forstkassen zu Born und Sagard und bei den Magisträten der Städte ausgelegt ist, wo sie zu jeder Zeit eingesehen werden kann.

Wir machen hierbei darauf aufmerksam, daß die Verzinsung der ausgeloosten Schuldverschreibungen mit dem 1. Juli 1863 aufhört, und daß den Betheiligten, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der Schuldverschreibungen unterlassen, derjenige Zinsenbetrag, welcher auf später fällig werdende Zinscoupons dennoch erhoben werden sollte, bei demnächstiger Vorlegung der Schuldverschreibungen vom Kapital wird gekürzt werden.

Stralsund, den 24. December 1862. **Königliche Regierung.**

(№ 771.) Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel habe ich, in der Voraussicht, daß die siebente Ausgabe der Pharmacopoea Borussia mit dem 1. Juli

k. J. in Kraft treten und daher von diesem Zeitpunkt ab, die Emanation einer vollständig umgearbeiteten Arznei-Taxe erfolgen wird, vorläufig nur eine Zusammenstellung

„der Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863"

ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1863 in Kraft tritt.

Berlin, den 3. December 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung Lehnert.

Vorstehendes Publicandum machen wir hiedurch zur Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß die „Veränderungen der Königlich Preußischen Arznei-Taxe für 1863" zu dem Preise von 2 Sgr. durch alle inländischen Buchhandlungen zu beziehen sind.

Stralsund, den 20. December 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

(№ 772.) Das Domainen-Vorwerk Ungnade im Kreise Grimmen, 1 Meile von der Kreisstadt Grimmen und 2½ Meilen von Stralsund entfernt, mit einem Areal von

1745 Morgen 39 □Ruthen,
worunter ca. 1335 Morgen Acker
und 327 Morgen Wiesen,

soll auf 18 Jahre von Johannis 1863 bis dahin 1881 im Wege des öffentlichen Aufgebots anderweitig verpachtet werden. Das dem Aufgebote zum Grunde zu legende Pachtgelder-Minimum beträgt 4150 Thlr. Preuß. Courant. Die zu bestellende Pachtcaution ist auf den Betrag der einjährigen Pacht bestimmt und das zur Uebernahme der Pacht erforderliche Vermögen auf Höhe von 30,000 Thlr. nachzuweisen.

Zu dem auf den **15. Januar 1863,** Vormittags 11 Uhr, im Lokale der unterzeichneten Regierung anberaumten Bietungstermine laden wir Pachtbewerber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen, die Regeln der Licitation und die Karte nebst Flurregister mit Ausschluß der Sonn- und Festtage täglich während der Dienststunden in unserer Registratur eingesehen werden können, wir auch bereit sind, auf Verlangen Abschriften der Verpachtungs-Bedingungen und der Licitations-Regeln gegen Erstattung der Copialien zu ertheilen. Stralsund, den 22. November 1862. Königliche Regierung.

(№ 773.) Nach Ausweis angestellter Ermittelungen haben seit dem Jahre 1859 innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks nicht nur unter dem Militair, sondern auch unter der Civil-Bevölkerung Erkrankungen an der granulösen Augenentzündung in nicht unbeträchtlicher Anzahl Statt gefunden. In Folge dessen finden wir bei dem Umstande, daß die genannte Krankheit leicht einen contagiösen Character annimmt, uns veranlaßt, die auf die contagiöse Augenentzündung bezüglichen Vorschriften des Regulativs vom 8ten August 1835 II. b. §§. 62 bis 64. (Gesetz-Sammlung für 1835 Seite 258) hiemit in Erinnerung zu bringen.

Außerdem machen wir in Gemäßheit einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11ten v. M. folgende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt:

1. Die Ortspolizei-Behörden haben anhaltend Sorge dafür zu tragen, daß die Personen ermittelt werden, welche an acuten, des granulösen Characters verdächtigen Augenentzündungen leiden.
2. Eben diese Behörden haben dahin zu wirken, daß die von solchen Entzündungen Befallenen sobald als möglich sich der Behandlung eines approbirten Arztes anvertrauen oder in eine geeignete Heilanstalt aufgenommen werden.
3. Die Ortspolizei-Behörden, resp. die Landräthe haben ihre besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Ursprungsquelle des Uebels entdeckt und von dieser aus der Weiterverbreitung sofort ein Ziel gesetzt werde.

Nachstehend lassen wir für Nichtärzte noch eine kurze Belehrung über die granulöse Augenentzündung folgen und verweisen zugleich auf die ausführliche Erörterung, welche über die contagiöse Augenentzündung im Abschnitt 8. der Beilage II. des oben erwähnten Regulativs (Anhang zur Gesetz-Sammlung für 1835 Seite 33 ff.) gegeben ist.

Stralsund, den 16. December 1862. Königliche Regierung.

Die granulöse Augenentzündung heißt die granulöse deshalb, weil während ihres Verlaufes an einzelnen Stellen des von ihr befallenen Auges kleine Erhabenheiten von mehr oder minder körnerartiger Gestalt sich zeigen, welche Granulationen genannt werden. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sie durch Ansteckung von einem Menschen auf den anderen übertragen werden kann, so wird sie auch mit dem Namen der contagiösen oder ansteckenden Augenentzündung bezeichnet.

Falls sie zu ihrer äußersten Höhe steigt, lassen sich in ihrem Verlaufe drei Grade der Entwickelung unterscheiden.

Bei ihrem Entstehen und so lange sie den ersten Grad noch nicht überschritten hat, zeigt sie große Aehnlichkeit mit einer gewöhnlichen katarrhalischen Augenentzündung, und zwar äußert sie sich alsdann in folgender Weise. Die mit ihr behafteten Augen haben gegen helles Licht und gegen Wind eine übermäßige Empfindlichkeit und werden durch das Gefühl belästigt, als ob Sand oder Staub zwischen Augapfel und Augenlieder gekommen und auch wohl als ob das obere Augenlied zu schwer sei. Dabei thränen die Augen öfters; während des Schlafes sammelt sich an den Augenliedrändern und namentlich in den Augenwinkeln eine schleimige Flüssigkeit an, die auch wohl zu Krusten vertrocknet; beim Erwachen macht sich eine leichte Verklebung der Augenlieder bemerklich. Das Weiße im Auge und die Augenliedränder sind leicht geröthet und, wenn man die Augenlieder umwendet, so zeigt die innere Fläche derselben sich geröthet und etwas aufgelockert; zuweilen finden sich an ihr schon jetzt einige Granulationen, wenn auch erst in schwacher Entwickelung.

Hat die Krankheit ihren zweiten Grad erreicht, so ist die Empfindlichkeit gegen das Licht zu stärkerer Lichtscheu gesteigert, die Augen schmerzen, die Thränenflüssigkeit ist trüber, an der inneren Seite der Augenlieder sondert sich ein dicklicher Schleim ab, das Weiße im Auge ist erheblich geröthet, die Röthung und Auflockerung der inneren Fläche der Augenlieder hat beträchtlich zugenommen und außerdem sind an dieser Fläche vollständig entwickelte Granulationen in größerer oder geringerer Anzahl vorhanden.

Ist die Krankheit zu ihrem dritten Grade gestiegen, so haben die Lichtscheu und die Schmerzen noch zugenommen; die aus den Augen abgesonderte Flüssigkeit ist eiterartig; die Augenlieder, besonders die obere, sind stark angeschwollen, so daß der Kranke sie nicht zu öffnen vermag, das Weiße im Auge ist von derselben Auflockerung ergriffen, die bisher sich nur an der innern Fläche der Augenlieder zeigte. Hat die Entzündung diesen Grad erreicht, so wirkt sie leicht so zerstörend auf das Auge, daß unheilbare Erblindung entsteht.

In einigen Fällen steigert sich die granulöse Augenentzündung rasch von einem Grade zum anderen. Oft jedoch, namentlich bei gehöriger Behandlung, wird sie beseitigt, bevor sie den ersten Grad überschritten hat. Wenn sie den zweiten Grad erreicht hat, kann zwar ihrem Fortschreiten in der Mehrzahl der Fälle Einhalt gethan werden, doch gelingt es dann oft nur langsam, das Auge vollständig von ihr zu befreien. Ist sie bis zum dritten Grade gesteigert, so vermag auch die beste, ärztliche Behandlung nicht immer den Ausgang in Erblindung zu verhüten.

Die granulöse Augenentzündung erzeugt sich am Leichtesten in Häusern, in welchen viele Menschen auf einen verhältnißmäßig kleinen Raum zusammen gedrängt wohnen, zumal dann, wenn in diesem Raume die nöthige Reinhaltung und Lüftung verabsäumt wird.

Ist sie einmal entstanden, so nimmt sie auch leicht eine ansteckende Beschaffenheit an. Der Stoff, durch den sie dann ansteckt, ist in der Flüssigkeit enthalten, die aus dem von ihr befallenen Auge abgesondert wird; und daher kann sie durch alle Gegenstände weiter fortgepflanzt werden, welche mit dieser Flüssigkeit verunreinigt sind. Unter Umständen und namentlich da, wo viele mit ihr Behaftete in einen verhältnißmäßig kleinen Raum zusammengedrängt wohnen, scheint der von ihr erzeugte Ansteckungsstoff auch in die Luft überzugehen, welche die Kranken umgiebt, dergestalt daß, wer sich in diese Luft begiebt, durch den bloßen Aufenthalt in derselben sich die granulöse Augenentzündung zuziehen kann.

Jedem, der von dieser nicht blos lästigen, sondern oft auch gefährlichen Krankheit befallen ist oder der auch nur zu dem Verdachte, daß er von ihr befallen sei, Ursache hat, ist auf das Dringendste anzuempfehlen, daß er sobald als möglich Hülfe bei einem Arzte sucht und sodann dessen Vorschriften gewissenhaft befolgt.

In jeglichem Falle der granulösen Augenentzündung muß jedoch nicht nur für Genesung des Kranken, sondern auch dafür gesorgt werden, daß seine Krankheit nicht von ihm auf Andere durch Ansteckung übergeht. Zu dem Zwecke muß vor Allem vermieden werden, daß die aus seinen Augen abgesonderte Flüssigkeit nicht auf irgend einem Wege in die Augen Anderer gelangt, und insbesondere dürfen Sachen, die mit dieser Flüssigkeit verunreinigt sind oder sein können, z. B. Handtücher, Taschentücher, Waschschwämme, deren er sich bedient, nicht von Anderen benutzt werden.

Ist die Krankheit in einem Hause in welchem viele Menschen in einen verhältnißmäßig kleinen Raum zusammengedrängt wohnen, z. B. in einem Waisenhause oder in einem Arbeitshause, ausgebrochen, so wird es, damit sie sich nicht unter den Bewohnern des Hauses weiter verbreite, sondern unter ihnen so bald wie möglich zum Erlöschen gebracht werde, noch anderweitiger Maßregeln bedürfen.

Zunächst wird gehörige Reinigung und Lüftung der Wohnräume des Hauses, falls sie bisher gemangelt hat, auf das Sorgfältigste bewirkt werden müssen. Auch kann es nöthig werden, einen Theil der Bewohner

des Hauses auszuquartieren, zu dem Ende und in der Weise, daß ein jeder derselben einen hinlänglich großen Wohnraum erhält. Immer wird es zweckmäßig sein, die von der Augenkrankheit befallenen Hausbewohner gesondert von den übrigen wohnen zu lassen, und in manchen Fällen wird das beste Verfahren darin bestehen, daß die ersteren behufs ihrer Heilung in ein wohleingerichtetes Krankenhaus übergesiedelt werden.

Je früher und je sorgfältiger in der angegebenen Weise der granulösen Augenentzündung überall, wo sie sich zeigt, entgegen gewirkt wird, desto schneller und desto vollständiger wird sie an jedem Orte ihres Auftretens zum Erlöschen gebracht werden.

(№ 774.) **Polizei-Verordnung,**

betreffend den Transport, die Lagerung und die Verarbeitung des Petroleum (Steinöl, Erdöl.)

Das in neuerer Zeit in den Handel gekommene, insbesondere aus Amerika importirte, Petroleum oder Steinöl, auch Erdöl, rock-oil, earth-oil, coal-oil genannt, ist, vermöge seines reichen Gehaltes an flüchtigen Kohlenwasserstoffen von außerordentlicher Entzündbarkeit und steht in dieser Beziehung, selbst in raffinirtem Zustande, dem stärksten Alkohol nicht nach. Die Gefährlichkeit wird dadurch erhöht, daß es spezifisch leichter als Wasser ist, also auf dem Wasser schwimmt, und wenn es brennt, durch Wasser nicht gelöscht werden kann. Zur Verhütung dieser Gefahr sehen wir uns zum Erlaß der nachstehenden Polizei-Verordnung für unseren Regierungs-Bezirk auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §. 11. veranlaßt.

I. Transport des Petroleum zu Wasser.

A. auf Seeschiffen.

§. 1. Der Führer eines Schiffes, welches Petroleum an Bord hat, oder dessen Stellvertreter, hat bei der Einfahrt in den Hafen der Hafen-Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Schiff Petroleum geladen habe, und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Schiff auf den, von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Behörde nicht verlassen. Vor Bestimmung des Platzes darf das Schiff weder dem Ufer noch anderen Schiffen nahe gebracht werden.

§. 2. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der, von der Hafenpolizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 3. Schiffer, welche Petroleum einladen, müssen davon der Hafenpolizeibehörde Anzeige machen, die Ladung oder Ueberladung an der von derselben bestimmten Stelle bewirken, und den Hafen binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 4. Auf Schiffen im Hafen, welche Petroleum an Bord haben, oder einnehmen, sowie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 5. Die Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Hafenpolizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

B. Auf Flüssen und Kanälen.

§. 6. Die Polizei-Behörde des Einlade-Ortes hat zu bestimmen, ob Petroleum in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müsse oder ob es mit anderen Gütern verladen werden dürfe. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer dann zu unterwerfen hat, anzuordnen.

§. 7. Der Führer eines Fahrzeuges, welches Petroleum an Bord hat, darf mit seinem Fahrzeuge nur in einer Entfernung von mindestens 200 Schritt von anderen Fahrzeugen oder von bewohnten Gebäuden anlegen. Erreicht er den Bestimmungs-Ort, so hat er der Polizei-Behörde anzuzeigen, daß das Fahrzeug Petroleum geladen habe und die Menge desselben genau anzugeben. Er hat sodann das Fahrzeug auf den von der Polizeibehörde bestimmten Liegeplatz zu führen und darf diesen Platz ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht verlassen.

§. 8. Die Löschung der Petroleum-Ladung muß innerhalb der von der Polizeibehörde bestimmten Frist bewirkt werden.

§. 9. Schiffer, welche Petroleum in ihre Fahrzeuge einladen, oder überladen, dürfen dies nur an der von der Polizeibehörde bestimmten Stelle bewirken und müssen den Hafen oder Ladeplatz binnen der vorgeschriebenen Frist verlassen.

§. 10. Auf Schiffen, welche Petroleum an Bord haben oder einnehmen, so wie bei der Löschung, Lagerung und Einladung von Petroleum darf Feuer oder Licht nicht gemacht und Taback nicht geraucht werden.

§. 11. Die Ausladung und Lagerung von Petroleum darf nur auf dem von der Polizeibehörde dazu bestimmten Platze Statt finden.

II. Transport des Petroleum zu Lande.

A. Auf Eisenbahnen.

§. 12. Sendungen von Petroleum müssen mit besonderen Frachtbriefen, welche den Inhalt der Sendung deutlich erkennen lassen, aufgegeben werden.

§. 13. Auf die mit Petroleum beladenen Wagen dürfen andere Waaren nicht beigeladen werden.

§. 14. Mit Petroleum beladene Wagen dürfen in bedeckten Räumen (Güterschuppen) nicht aufgestellt werden. Dieselben sind auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, auf welchen das Wort „Feuergefährlich" deutlich zu lesen ist und mit der Signatur „Petroleum" zu versehen.

§. 15. Die Beförderung darf nur mit den Güterzügen geschehen. Bei Nachtzügen darf Petroleum in mit Laternen versehene Wagen nicht geladen werden.

§. 16. Petroleum darf nicht in Güterschuppen und nur an solchen Plätzen außerhalb derselben, wo brennbare Stoffe nicht in der Nähe sind, aus- oder eingeladen oder gelagert werden.

Während dieser Arbeiten darf Feuer oder Licht in die Nähe nicht gebracht und Taback von den dabei beschäftigten Personen nicht geraucht werden.

B. Auf anderen Wegen.

§. 17. Wagen, welche mit Petroleum beladen sind, dürfen unter bedeckten Räumen nicht stehen gelassen und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden.

III. Aufbewahrung und Verarbeitung des Petroleum.

§. 18. Petroleum darf in größeren Quantitäten nur in einzeln stehenden, nicht bewohnten Gebäuden gelagert werden. Für den Privatgebrauch oder den Detailhandel darf es nur in Quantitäten, welche 500 U nicht übersteigen und nur in feuersicheren Räumen gehalten werden.

§. 19. Das Raffiniren rohen Petroleums ist nur in Räumen gestattet, welche von der Polizeibehörde besonders genehmigt worden sind.

IV. Straf-Bestimmung.

§. 20. Wer irgend einer der vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt, verfällt in eine Geld-Strafe bis zu 10 Rthlr, welcher im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stralsund, den 20. December 1862. Königliche Regierung.

Betr. die Allgemeine Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger.

(№ 775.) Nach einer uns zugegangenen Mittheilung des Herrn Präsidenten des Kuratoriums der Allgemeinen Landes-Stiftung für vaterländische Veteranen und invalide Krieger ist zu dem Bestande pro 1860 von 190,323 Rthlr 27 Sgr im Jahre 1861 eine Einnahme von 138,118 Rthlr 27 Sgr 3 Pf hinzugekommen, wovon 85,506 Rthlr 15 Sgr 8 Pf zu Unterstützungen verausgabt worden sind, so daß nach Abrechnung der sonstigen Ausgaben Ende 1861 ein Bestand von 228,361 Rthlr 29 Sgr verblieben ist.

Indem wir diesen Jahres-Bericht zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir zugleich, unter Bezugnahme auf die nachfolgende Bekanntmachung des oben genannten Präsidenten vom 15ten d. M., allen Bewohnern unsers Verwaltungs-Bezirks dringend die möglichste Förderung der Zwecke dieser wohlthätigen Stiftung.

Stralsund, den 21. December 1862. Königliche Regierung.

Indem ich nicht verfehle, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die unter dem Allerhöchsten Protectorate Sr. Majestät des Königs stehende National-Dank-Stiftung für Veteranen ihren Jahres- und Rechenschafts-Bericht pro 1861 unterm 24. November 1862 erstattet und heute ausgegeben hat, erlaube ich mir zugleich hieran die ergebenste Bitte zu knüpfen, dieser Stiftung, deren Zweck es ist, den hülfsbedürftigen Veteranen aus den Kriegsjahren bis 1815 den Dank der Nation für die Hingebung und treue Anhänglichkeit zu zollen, womit sie einst in einer großen Zeit ihr Blut und Leben dem Könige und Vaterlande zum Opfer brachten, — die bisherige liebevolle Theilnahme auch ferner zuzuwenden, und die Mittel derselben durch patriotische Gaben wo möglich dergestalt zu vermehren, daß die Stiftung in den Stand gesetzt wird, allen in Sorgen und Noth lebenden alten Kriegern fortlaufende Unterstützungen zuwenden zu können.

Mit dem tiefgefühltesten Danke ist es anzuerkennen, daß im Jahr 1861 schon viel hat geschehen können. Dem Ende 1860 verbliebenen Bestande von 190,323 Rthlr 27 Sgr ist im Jahr 1861 die bedeutende Jahres-Einnahme von 138,118 Rthlr 27 Sgr 3 Pf hinzugetreten, wovon 85,506 Rthlr 15 Sgr 8 Pf zu Unterstützungen verwendet worden sind. Die letztere Summe zerfällt in lebenslänglich fortlaufende Unterstützungen 29,235 Rthlr 19 Sgr 1 Pf, in einmalige außerordentliche Unterstützungen 53,226 Rthlr 18 Sgr und 3044 Rthlr 8 Sgr 7 Pf zu sonstigen Unterstützungszwecken, nämlich für verabreichte Naturalien, Bekleidungsstücke, Speisung der Ve-

teranen bei festlichen Gelegenheiten, bezahlte Wohnungs-Miethe und für Heizungs-Material. Wenn die Stiftungs-Verwaltung außerdem Ende 1861 mit einem Bestande von 228,361 Rthlr. 29 Sgr. abgeschlossen hat, so möchten wohl ähnliche Resultate andere Privat-Wohlthätigkeits-Institute schwerlich aufzuweisen haben.

Der Umfang der Fürsorge der National-Dank-Stiftung hat sich aber im Jahr 1861 noch auf eine Zahl von 42,511 hülfsbedürftige Veteranen erstreckt, wovon bisher nur 22,712 Mann haben unterstützt werden können. Deshalb bleibt noch viel zu thun übrig, und meine Bitte um thatkräftige Hülfe ist mehr denn zu sehr gerechtfertigt. Möge der große und erhebende Grundgedanke der National-Dank-Stiftung und die hohe patriotische Bedeutung derselben immer mehr und mehr erkannt werden und derselben sich noch viele wohlthätige Herzen und Hände zuwenden, damit bald allen denen die Sorgen und Mühen ihres Lebens-Abends erleichtert werden können, welche einst berufen waren, für die Ehre und den Ruhm des Königs und Vaterlandes zu kämpfen. Gottes reichster Segen wird solchen Gaben theilnehmender Liebe und Fürsorge für die hülfsbedürftigen Veteranen gewiß zu Theil werden.

Invalidenhaus Berlin, den 15. December 1862.

Der Präsident des Kuratoriums des National-Danks für Veteranen v. Maliszewsky.

(№ 776.) Nachbezeichnete Gegenstände sind als herrenlos an die Ober-Post-Direction eingesandt worden: a. von der Post-Expedition in Reinberg: 1) ein alter schwarzseidener Herrnhut, am 2. Juni im Postwagen zur Passow-Stralsunder Schnellpost aufgefunden, 2) ein alter Regenschirm, am 20. Juni im Postbüreau zu Reinberg stehen geblieben, b. von dem Post-Amt in Greifswald: 1) eine gestrickte, schwarzfarbene Muffe, am 26. März cr. im Posthausflur daselbst, 2) ein Paar graue Filzschuhe, am 3. April in der Postpassagierstube daselbst, aufgefunden, c) von dem Post-Amt in Stralsund: eine unbestellbare Kiste J. # 7 U. 16 Lth. schwer, an J. Isacksohn in Berlin, Schönhauser Allee № 46. adressirt, in Stralsund am 21. September cr. zwischen 5—6 Nachmittags zur Post gegeben, deren Absender bisher nicht hat ermittelt werden können.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung ab, ihr Eigenthumsrecht geltend zu machen, widrigenfalls die Gegenstände nach den bestehenden Bestimmungen, zum Besten der Post-Armen-Kasse, öffentlich werden zum Verkaufe gebracht werden.

Stralsund, den 21. December 1862. Der Ober-Post-Director. Pundt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(№ 777.) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Es werden hierdurch den Inhabern folgende Pommersche Pfandbriefe zum 1. Juli 1863 gekündigt:

I. Neu-Damerow, Saatziger Kreises, № 39 zu 25 Rthlr., № 40 zu 25 Rthlr., № 41 zu 25 Rthlr., № 42 zu 25 Rthlr.,

Klein-Carzenburg a d., Fürstenthums Kreises, № 23 zu 50 Rthlr.,

Güstow, Randowschen Kreises, № 19 zu 100 Rthlr., № 20 zu 100 Rthlr., № 34 zu 50 Rthlr., № 47 zu 50 Rthlr., № 94 zu 50 Rthlr., № 118 zu 100 Rthlr., № 130 zu 100 Rthlr., № 135 zu 100 Rthlr., № 136 zu 100 Rthlr., № 138 zu 100 Rthlr., № 139 zu 100 Rthlr., № 140 zu 100 Rthlr., № 141 zu 100 Rthlr., № 148 zu 50 Rthlr., № 164 zu 50 Rthlr., № 170 zu 50 Rthlr., № 174 zu 50 Rthlr., № 175 zu 50 Rthlr., № 221 zu 25 Rthlr., № 223 zu 25 Rthlr., № 226 zu 25 Rthlr., № 240 zu 25 Rthlr., № 278 zu 200 Rthlr., № 279 zu 200 Rthlr.,

gegen Baarzahlung des Nominalbetrages.

II. Zarnefanz nebst Ravin, Belgardter Kreises, sämmtliche auf diesen Gütern unter den Nummern 40 bis incl. 76. eingetragene Pfandbriefe, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 265. ad 2. des revidirten Pommerschen Landschafts-Reglements vom 26. October 1857 im Hypothekenbuche zu löschen, gegen Umtausch von neuen Pommerschen Pfandbriefen gleichen Betrages, zu 3½ resp. 3¾ Prozent pro anno verzinslich, nebst Coupons, Serie VI. № 5. bis incl. 10. sammt Talons.

Die Inhaber der quaest. Pfandbriefe werden demnach aufgefordert, dieselben mit den Coupons, Serie VI. № 5. bis incl. 10. sammt Talons in kursfähiger Beschaffenheit spätestens am oben genannten Tage zur Kasse

ad I. der unterzeichneten General-Landschafts-Direction,

ad II. der Königlichen Landschafts-Departements-Direction zu Treptow a. d. Rega,

gegen Empfang von Rekognitionsscheinen einzuliefern.

Sollten die gekündigten Pfandbriefe ad I. nicht spätestens bis zum 1. Juli 1863 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Specialhypothek

präkludirt, es werden auch die Pfandbriefe in Ansehung dieser Specialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, die Inhaber mit ihrem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerths lediglich an die Landschaft verwiesen, und die Pfandbriefs-Valuten auf Gefahr und Kosten der Säumigen im landschaftlichen Depositorio asservirt werden.

Wenn aber die Pfandbriefe **ad II.** bis zu eben demselben Termine nicht eingereicht werden sollten, so werden die bestimmten Ersatz-Pfandbriefe nebst Coupons und Talons für Gefahr und Rechnung der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe im landschaftlichen Depositorio zurückbehalten und bis zur Einlieferung der letzteren asservirt werden.

Jede Verzinsung der nicht abgehobenen Valuta der Pfandbriefe **ad I.**, sie mögen eingeliefert sein oder nicht, hört mit dem Tage der Fälligkeit auf.

Wenn mit einem gekündigten Pfandbriefe der dazu gehörige Talon nicht eingeliefert wird, so wird dadurch die Zahlung des Kapitalbetrages, resp. die Ausreichung des Deckungs-Pfandbriefes, nicht suspendirt, da die Kündigung den Effekt hat, daß eine neue Coupons-Serie für den Brief nicht mehr ausgereicht wird, der Talon also rechtlich seine Wirkung verliert, der Inhaber aber bleibt für einen etwanigen Mißbrauch des Talons verantwortlich. Stettin, den 2. December 1862.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

(№ 778.) Am 13. November d. J. ist in einer Strohmiethe auf dem Hinrichshäger Felde ein dem Anschein nach 10 bis 12 Jahre alter Knabe, im fast leblosen Zustande gefunden, sofort in das hiesige Königliche Universitäts-Krankenhaus geschafft und in demselben bald darauf verstorben. Es ist bis jetzt, troß aller Bemühungen, nicht möglich gewesen, über die Angehörigkeit des Knaben etwas zu ermitteln und wird ersucht, Falls Jemand hierüber Auskunft zu geben im Stande sein sollte, mir hierüber Mittheilung zu machen.

Der Verstorbene war 4 Fuß 3 Zoll groß und sehr abgemagert. Bekleidet war derselbe: mit einem alten Rock von dunkler Farbe, einer braungestreiften Hose, einer rothgestreiften Sommerweste, einer Mütze von dunkler Farbe mit Schirm und einem bunten Halstuch.

Greifswald, den 19. December 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 779.) Unter den Schafen des Herrn v. Hackewitz zu Wahlendow sind die Pocken ausgebrochen.

Greifswald, den 23. December 1862. Der Geheime Regierungs- und Landrath von Seeckt.

(№ 780.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr überall im diesseitigen Kreise die Schafpockenkrankheit erloschen ist.

Franzburg, den 23. December 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 781.) Behufs Erweiterung der Hoflage beabsichtigt der Besitzer von Groß-Kedingshagen den von dem Tagelöhnerdorfe daselbst nach Klein-Kedingshagen führenden Communicationsweg, da wo derselbe den Gutshof von Groß-Kedingshagen berührt, in der Art zu verlegen, wie dies in dem abgereichten Situationsplane nachgewiesen wird, welcher sowohl auf dem Gutshofe zu Groß-Kedingshagen als auch im Kreisbüreau hierselbst eingesehen werden kann.

Einwendungen gegen die projectirte Verlegung des Weges sind bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen bei mir anzumelden und zu begründen.

Franzburg, den 20. December 1862. Der Landrath v. Hagemeister.

(№ 782.) In Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes der Veranlagungs-Commission für den Kreis Rügen, Freiherrn v. Barnekow auf Jarnitz, ist der bisherige Stellvertreter, Gutspächter Bödcher auf Warksow als ordentliches Mitglied, und für diesen der Rittergutsbesitzer v. Berg auf Silenz, als Stellvertreter von der kreisständischen Versammlung gewählt worden.

Ferner ist in Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes der genannten Commission, Gutspächter Ewert in Dumsevitz, der bisherige Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Picht auf Poseritz als wirkliches Mitglied, und für diesen der Rittergutsbesitzer Spalding auf Tetzitz als Stellvertreter, von dem Bezirks-Commissar, Herrn Regierungs-Rath Sauerhering in Stettin berufen worden.

Stralsund, den 22. December 1862.

Der Veranlagungs-Commissar zur Regelung der Grundsteuer für den Kreis Rügen. O. Ostertun.

(№ 783.) Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

An Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Laug auf Klein Kiesow ist der Gutsbesitzer Reimer auf Güst zum Districts-Wege-Commissarius für die Kirchspiele Groß Kiesow und Weitenhagen gewählt und bestätigt worden.

Der Gutspächter von Wolffradt zu Schlatkow ist an die Stelle des Gutspächters von Westrell zu Peetschow zum Armenpfleger für das Kirchspiel Schlatkow-Quilow gewählt und bestätigt worden.

An die Stelle des bisherigen Armenpflegers Oberamtmanns Tamms zu Kl.-Schönwalde sind der Gutspächter Kurth zu Grubenhagen und der Eigenthümer und Zimmermann J. Krethlow in Weitenhagen zu Armenpflegern für das Kirchspiel Weitenhagen gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Provinzial-Steuer-Director von Pommern, Königliche Geheime Finanz-Rath Herr von der Groeben ist zum Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath ernannt worden.

Der Pastor Koch, bisher in Drawehn, Synode Bublitz, ist zum Pastor adj. in Gr. Jestin, Synode Colberg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Dem Prediger Klamroth in Neu-Stettin ist die dortige zweite Predigerstelle verliehen worden.

Der Predigtamts-Kandidat Hermann August Blank ist zum Pastor in Drawehn mit Klein-Carzenburg, Synode Bublitz, ernannt und am 7. December cr. in sein Amt eingeführt worden.

Der Pastor Kloß, bisher in Neu-Palleschken, Provinz Preußen, ist zum Pastor in Labuhn, Synode Lauenburg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

(№ 784.) Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14. December 1862 ein Patent

auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 785.) Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. December 1862 ein Patent

auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(№ 786.) Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. December d. J. ein Patent

1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und

2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redigirt im Büreau der Königl. Regierung und gedruckt in der Struck'schen Buchdruckerei zu Stralsund.

(Hierbei der öffentliche Anzeiger № 52.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft **„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“** zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen &c. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrag
gez. Delbrück.

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (allein die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr Domicilium citandi et executandi bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuijtiers**, **Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Brooke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder durch Vollmacht) entschieden werden, welchem die abwesenden Glieder sich jederzeit zu unterwerfen verpflichtet sind. Es sollen keine Stimmen zugelassen

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür ansprüchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzukassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich verantworten über alle ihre Verrichtungen für diese Societät aus dem alsdann abgelaufenen Jahre. Zu dem

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehen, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, womit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich-constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771" erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. **H. van den Broeke.** **B. J. Momma.**

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:

Herr **Otto Marienfeld** in **Berlin,**

Charlotten-Straße Nr. 9.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 34.

